



Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

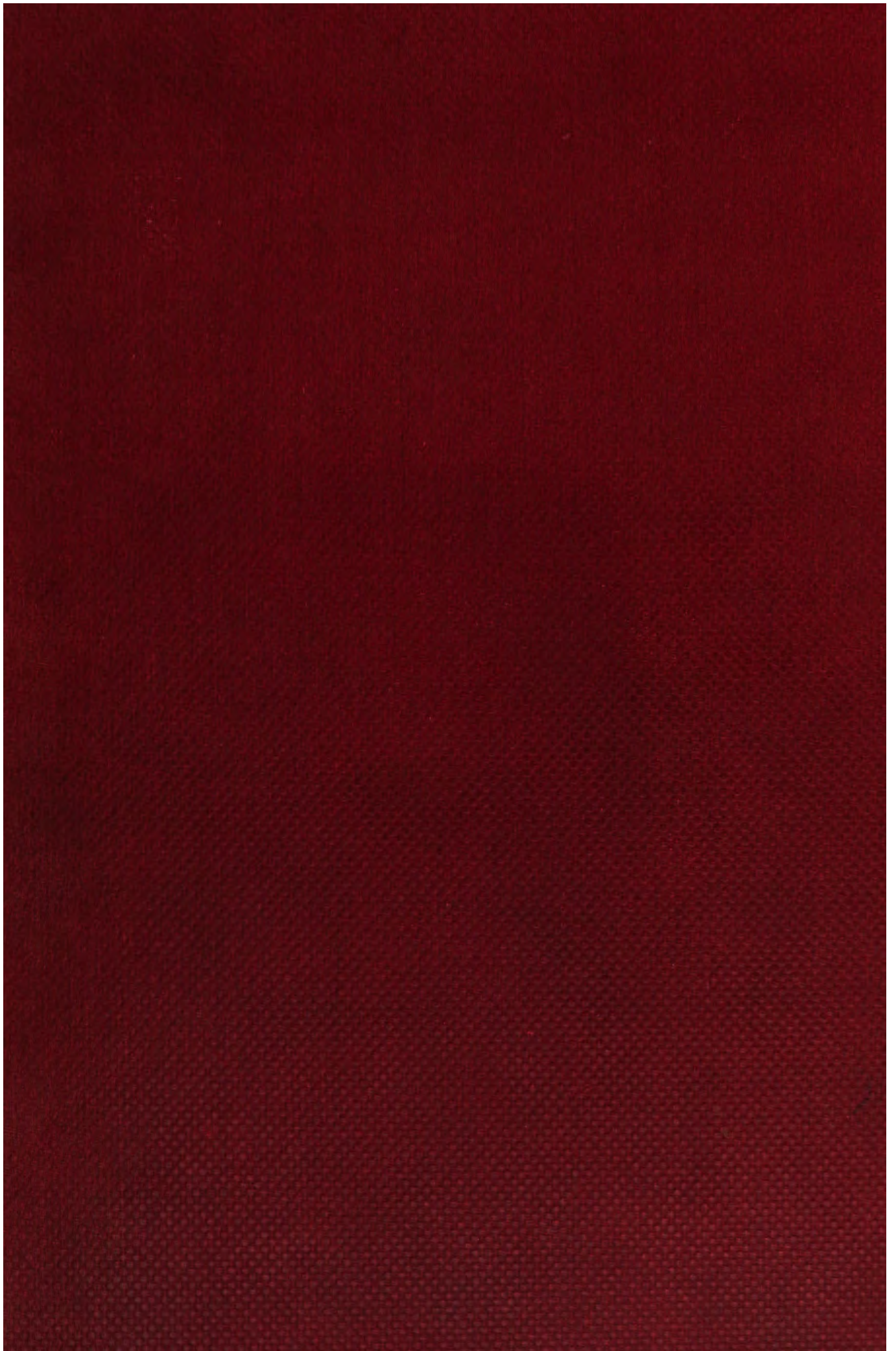
This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.





236605 d. 5



6. 16.

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte

Herausgegeben von
Georg v. Below Heinrich Finke Friedrich Meinecke
Heft 68

Die
Entstehung von Burg und Landgemeinde
in Italien

Studien zur historischen Geographie,
Verfassungs- und Sozialgeschichte

von

Dr. Fedor Schneider

Ord. Professor der Geschichte an der Universität Frankfurt a. M.

Berlin-Grünwald
Dr. Walther Rothschild
1924

2361-5

Einige komplette Serien noch vorrätig.

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte

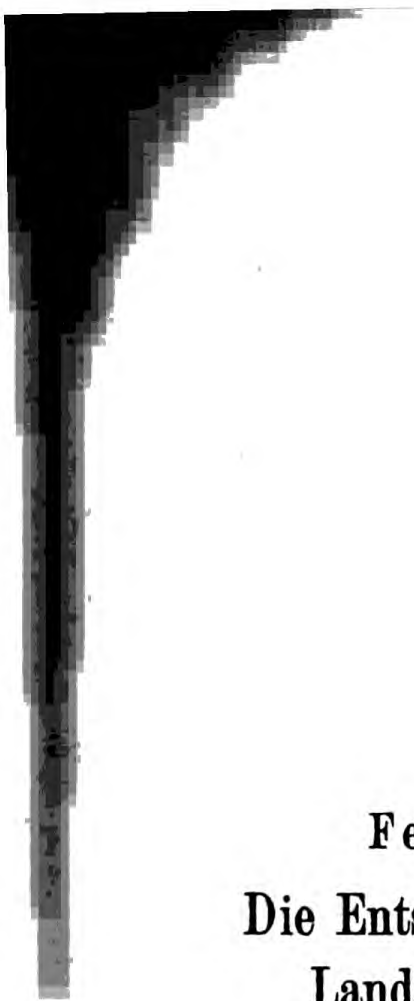
Herausgegeben von
Georg v. Below Heinrich Finke Friedrich Meinecke

Heft

Bisher erschienen:

1. **Der Kirchenstaat unter Clemens V.** Von Dr. Anton Eitel Prof. in Freiburg i. Br. 5,60 M.
2. **Die politischen Bewegungen in Mecklenburg und der außerordentliche Landtag im Frühjahr 1848.** Von Dr. Adolf Werner. 3,60 M.
3. **Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau.** Ein Beitrag zur deutschen und österr. Volksschulgeschichte. Von Dr. Max Moser. 6 M.
4. **Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters.** Von Dr. Hermann Wopfner, Prof. in Innsbruck. 6 M.
5. **Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österreichischer Städte.** Von Dr. Johannes Lahusen. 2 M.
6. **Die Memoiren des Marquis d'Argenson.** Von Dr. Karl Durand. 2,50 M.
7. **Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert.** Von Dr. Hans Goldschmidt, Kiel. 6 M.
8. **Die Anfänge des Deutschen Wollgewerbes.** Von Dr. Erich Kober. 3 M.
9. **Arnald von Villanova als Politiker und Laientheologe.** Von Dr. med. et phil. Paul Diepgen, Prof. in Freiburg i. Br. 3,20 M.
10. **Die Anschauungen des Papstes Nicolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche.** Von Dr. Anton Greinacher. 2,40 M.
11. **Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848.** Von Dr. Gustav Lüders. 6 M.
12. **Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter.** Von Dr. Anton Herzog. 4 M.
13. **Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichtsschreibern des Mittelalters (VI.—XIII. Jahrhundert).** Von Dr. Marie Schulz. 5,60 M.
14. **Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert. (15 Urkundenfacsimilia als Beilage.)** Von Dr. Barthel Heinemann. 5,60 M.
15. **Studien zu P. P. Vergerio dem Älteren.** Von Dr. Conrad Bischoff. 3,50 M.
16. **Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters.** Von Dr. Heinrich Eckert. 3,80 M.
17. **Die deutschen politischen Flüchtlinge in Straßburg von 1830—1849.** Von Dr. Otto Wiltberger. 6 M.
18. **Kronrat und Reichsherrschaft im XIII. und XIV. Jahrhundert.** Von Privatdozent Dr. Vincenz Samanek. 6 M.
19. **Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz von 1814 während der Jahre 1814—1819.** Von Dr. Adolf Mürmann. 3,50 M.
20. **Die Wahl Johans XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des avignonesischen Papsttums.** Von Dr. Jos. Asal. 3 M.
21. **Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert.** Von Dr. Hermann Bächtold, Prof. in Basel. 9 M.
22. **Napoleon und die großen Mächte 1806.** Von Dr. Ernst Heymann. 5 M.
23. **Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln.** Von Dr. phil. Wilhelm Behaghel. 3 M.
24. **Der Ursprung der Zünfte in Paris.** Von Dr. Wilhelm Gallion. 4,20 M.
25. **Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung.** Von Dr. A. F. Raif. 4,80 M.
26. **Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter.** Von Dr. Hermann Aubin, Prof. in Halle. 4,80 M.
27. **Studien zum Pontifikat Papst Coelestins V.** Von Dr. Franz Xaver Seppelt, Prof. in Breslau. 2 M.

Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.



Fedor Schneider
Die Entstehung von Burg und
Landgemeinde in Italien

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte

herausgegeben
von
Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke

Heft 68
**Die Entstehung von Burg und Landgemeinde
in Italien**

Studien zur historischen Geographie,
Verfassungs- und Sozialgeschichte

von
Dr. Fedor Schneider
Ord. Professor der Geschichte an der Universität Frankfurt am Main

Berlin-Grünwald
Dr. Walther Rothschild

1924

**Die Entstehung
von Burg und Landgemeinde
in Italien**

Studien zur historischen Geographie,
Verfassungs- und Sozialgeschichte

von

Dr. Fedor Schneider

Ord. Professor der Geschichte an der Universität Frankfurt am Main

Berlin-Grünwald

Dr. Walther Rothschild

1924

Alle Rechte vorbehalten



Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Georg Kuntzel

in dankbarer Freundschaft

zugeeignet.

Vorwort.

Von zwei entgegengesetzten Seiten traten mir die Probleme entgegen, mit deren Lösung sich dieses Buch beschäftigt. Aus den Arbeiten an der Geschichte der toscanischen Reichsverwaltung ergab sich das dringende Bedürfnis, Klarheit über die Sprengel der Verwaltung und des niederen Gerichts bei den Langobarden zu schaffen. Längst hatte ich mich gefragt, in welcher Qualität nichtstädtische Gemeinden wie San Gimignano oder Pontremoli in Toscana und entsprechend Vigevano in der Lombardei oder Borgo San Donnino in der Emilia von der Regierung privilegiert worden sind. Der Zusammenhang von Reichsgut und reichsunmittelbaren Ortschaften war doch noch ganz unklar. Gedanken über die an die Langobardengefallenen Byzantinerkastelle in Toscana, die ich vor zehn Jahren angedeutet hatte¹⁾, bedurften der näheren Ausführung durch Vergleich mit den Resten der Überlieferung in Oberitalien.

Andrerseits drohte die Fortführung der durch Simonsfelds Tod verwaisten Jahrbücher Friedrichs I., die mir von der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften übertragen worden war, gerade bei dem Roncalischen Regaliengesetz von 1158 zu stocken, wollte ich mich nicht bei den hergebrachten Phrasen beruhigen, mit denen die einen römisch-rechtliche Herkunft der Regalien, die andern deutsch-rechtliche behaupten zu können vermeinen. Vor allem war dabei der Begriff der Arimannie, die Tragweite der bisher in Deutschland kaum beachteten Forschungen von Pier Silverio Leicht und Aldo Checchini festzustellen. Georg v. Below, der alle roncalischen Regalien richtig für öffentliche Rechte erklärte, fügte hinzu, ein Zweifel könne nur wegen der Arimannie bestehen²⁾. Dieser ist jetzt behoben, wesentlich durch das Verdienst der beiden genannten italienischen Forscher;

¹⁾ Die Reichsverwaltung in Toscana I 36 Anm. 4.

²⁾ Der deutsche Staat des Mittelalters I 149 mit Anm. 1.

nun ordnet sich die Arimannie mühelos in die Entwicklung der staatlichen und sozialen Organisation ein.

Aber weiterhin spielen doch überhaupt in der Lombardenpolitik Friedrichs I., insbesondere in der Rekuperationspolitik auf Grund der Roncalischen Gesetzgebung, gerade das Reichsgut und die Reichsburg, überhaupt die nichtstädtischen Reichsgemeinden eine hervorragende Rolle. Die Entwicklung der Probleme selbst zwang mich, den steilen Weg zu demjenigen von ihnen emporzusteigen, das vielleicht am heißesten umstritten ist, zu dem der Entstehung und des Wesens der freien Landgemeinde in Italien. Hier waren selbst Vorfragen wie die nach dem Vorhandensein und der Bedeutung der Allmende kontrovers. Romolo Caggese, der Verfasser des Hauptwerks über das „comune rurale“, lehnt die These Maurers, das „comune“ komme von den „communalia“, der Allmende, ab, die übrigens Handloike für Italien vertreten hatte, und erklärt das Fortbestehen von Kollektiveigen in Italien nach der Völkerwanderung für ausgeschlossen: gerade die Allmende läßt sich nun aus den Quellen als Grundpfeiler des Baues der Landgemeinden erweisen, weshalb die Bedingungen, unter denen sie sich in Italien bilden, halten und ausgestalten konnte, unten an möglichst alten Beispielen aus möglichst verschiedenen Landschaften klargelegt sind.

So waren wir hier für Italien trotz einer schier unübersehbaren Literatur noch weit entfernt von der begrifflichen Klarheit, die für Deutschland Georg v. Below geschaffen hat. Noch ist es aussichtslos, sich mit den zahlreichen, meist nicht mit der kritischen, sondern der evolutionistischen Methode gewonnenen Theorien auseinanderzusetzen, solange nicht eine feste, quellenmäßige Grundlage als gemeinsamer Ausgangspunkt gewonnen ist. Deshalb bin ich lieber von den spätrömischen Zuständen ausgegangen und habe dann die Urkunden sprechen lassen. Dabei ergab sich, wie recht einer der frühesten Erforscher der italienischen Landgemeinden, der gründliche Gabriele Rosa, gehabt hatte, wenn er schon 1860 erklärte, viele von diesen seien nicht weniger alt als die Städte¹⁾; ja dieser Satz muß sogar dahin präzisiert werden, daß die Landgemeinden in ihrer Gemeindequalität ganz bedeutend älter sind wie die Städte.

¹⁾ Statuti antichi di Vertova . . . , Arch. Stor. Ital. NS. XII 2 (1860) S. 85.

Die freie Landgemeinde ist öffentlich-rechtlich. Alles, was man über den erkenntnistheoretischen Wert der Landgemeinde-Verfassung, insofern sie sehr alte Zustände erhalten habe, gesagt hat, muß auf diese Reichsgemeinden eingeschränkt werden. Die bisher von der Forschung stark überschätzten unfreien Landgemeinden hofrechtlichen Ursprungs, in denen man irrig die Keimzellen der freien, nach dem Gesetz der Evolution aus ihnen entsprossenen sah, sind jüngere Analogiebildungen und für die Begründung der Anfänge so gut wie wertlos; für diese unsere Aufgabe scheidet deshalb ein großer Teil der auf die hofrechtliche Landgemeinde bezüglichen Literatur fast vollkommen aus.

Mit der Feststellung des staatlichen Charakters der freien Landgemeinden ist ein ganz neuer Gesichtspunkt für die Beurteilung der Reichspolitik besonders unter den Staufern gewonnen. Um den Unterbau für die Darstellung von Barbarossas Organisationen zu geben, habe ich für die wichtigsten Reichsorte die Hauptdaten zusammengestellt.

So hoffe ich sowohl für die Geschichte der toscanischen Reichsverwaltung, wie für Barbarossas italienische Politik nützliche Vorarbeit geleistet zu haben. Für jene durch die Feststellung der Kastellbezirke als alter Verwaltungssprengel und der Gerichtsbezirke. Damit ist für die historische Geographie Italiens im Mittelalter (vgl. S. 68) überhaupt erst die systematische Grundlage gewonnen. Dasselbe scheint mir für die Frage nach dem Ursprung der Regalien zu gelten, wie sie das Roncalische Gesetz aufzählt. Es hilft uns gar nichts, wenn für alle zusammen nach römisch- oder deutsch-rechtlicher Herkunft gefragt wird. Nein: jede einzelne Regalie ist nach ihrer Stellung und Entwicklung innerhalb des öffentlichen Rechts, und zwar des langobardischen, zu untersuchen. Wie in diesem überhaupt beide Elemente unter starkem Vorwiegen des römischen vermischt sind, so wird es auch bei den einzelnen Regalien liegen. Aber sinnlosen Anachronismus, den eine systematische Wiederbelebung der altrömischen Kaiserrechte bedeuten würde, darf man der Rekuperationspolitik von Roncaglia nicht vorwerfen. Wer das tut, bleibt an der äußeren Form haften: nur auf sie erstreckt sich der römisch-rechtliche Einfluß der Bologneser Juristen, der „vier Lilien des Gesetzes“. Viel anachronistischer war etwa die Praxis des Reichshofgerichts unter Friedrich II., über die ich früher gehandelt habe¹⁾. Die Methode für das Studium

¹⁾ Toscanische Studien, Buchausgabe (Rom 1910) S.193ff. und sonst.

der Regalien glaube ich unten Seite 91—127 am Beispiel der Ari-
mannie klargelegt zu haben.

Aber über die Probleme hinaus, die mich zunächst beschäf-
tigten, führte mich der Gang der Forschung selbst zu einem größeren:
den Grundlagen der italienischen Stadtfreiheit. Gelegentlich
(S. 157 Anm. 1. 263) habe ich darauf hingewiesen, daß hier nun alles
neuzumachen ist: das grundlegende Werk von Carl Hegel, immer
noch unentbehrlich, wäre durch eine Arbeit zu ersetzen, die von
den Zusammenhängen und Unterschieden zwischen Stadt und
freier Landgemeinde (S. 75) ausginge. Anregungen in Menge würden
die beiden Kapitel über das Städtewesen vor und in Karolingerzeit
bieten, die Dopsch geschrieben hat¹⁾. Auch hier ist nicht von den
verschwommenen evolutionistischen Doktrinen auszugehen, die
— Carl Hegel noch fremd — Mode geworden sind, sondern von den
Quellen; nicht von den Kategorien privatrechtlicher oder sozialer
Vergesellschaftung und Klassenbildung, d. h. vom prästabilierten
„Volksgeist“ der Romantiker, sondern vom konkreten Staatsrecht
und seiner Umwandlung. Es wird sich zeigen, daß auch hier mehr
verfassungsrechtliche Regelmäßigkeit — freilich nicht starre Ver-
steinerung, sondern lebhaftige Fortbildung — herrschte, als man
dem Mittelalter hat zutrauen wollen.

Hoffe ich die Aufgaben, die sich somit der Forschung ergeben,
selber lösen zu können, so liegt dies Ziel, von dem mich heut noch
anders geartete Pläne trennen, freilich in der Ferne.

Die Ergebnisse der folgenden Untersuchungen für die Sozial-
geschichte habe ich jüngst kurz zusammengefaßt²⁾. Hatte ich vor
zehn Jahren darauf hingewiesen, daß Stadtfreiheit und ihre schöne
Tochter, die Renaissance, nur auf dem Boden langobardischer
Siedlung erwachsen, so kann ich heut die sozial- und wirtschafts-
geschichtliche Begründung dafür erbringen.

Aber ich sollte meinen, auch für die Verfassungsgeschichte
könnte die eine oder andre Anregung dieser Arbeit fruchtbar werden.
Dabei denke ich zunächst an die Staatssiedlung Freier. Für eine
solche hatten auf deutschem Boden schon Lamprecht das „Reich
Cröv“ an der Mosel, Hans Niese die „Grafschaft Bornheimer Berg“

¹⁾ Europ. Kulturentw. v. Cäsar bis Karl d. Gr. Bd. II (1920) 5. Ab-
schnitt; Wirtschaftsentw. d. Karolingerzeit Bd. II (2. Aufl. 1922) § 9.

²⁾ Zur sozialen Genesis der Renaissance, in: Wirtschaft und Gesell-
schaft, Festschrift für Franz Oppenheimer (Frankfurt a. M. 1924) S. 399
bis 415.

bei Frankfurt erklärt. Adolf Waas¹⁾ hat dann erwiesen, daß die sogenannten „Freigrafschaften“ Deutschlands keine Sonderbildungen, sondern wesensgleich sind: die der Wetterau verglich er mit denen in Westfalen und der Schweiz. Und hier, in Churrhätien, stellt mein Material den Anschluß an das seine her. Wenn in der Grafschaft Laax alle Freien Muntleute sind wie jene langobardischen Arimannen, von denen unten gehandelt wird, so stelle ich dazu den *census* der *centena et sculdatia Curiensis* (D. O. I. 209), der den *censa et tributa* von Bardonecchia (S. 174) entspricht. Das Bergell ferner, das Waas mit Recht heranzieht, gehört bereits auch zu den von mir untersuchten Bezirken (S. 58f. 189)²⁾. Dabei bleiben zunächst in Deutschland die Ursprünge noch dunkel; ihnen kommt die Frankfurter Dissertation meines Schülers Ernst Kolb, Die Grafschaft Bornheimer Berg in ihrer historischen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung (1923, Schreibmaschinen-Ms.) näher. Hier wird eine solche „Freigrafschaft“ als Siedlung auf Reichsboden und exemter Gerichtsbezirk erwiesen. Wie diese Siedlungen organisiert und an die vorherigen Zustände angeknüpft waren, davon gibt eine andere von mir angeregte Dissertation, die hoffentlich bald im Druck erscheinen wird, eine Vorstellung: Heinrich Bingemer, Das nördliche Dekumateland vor, während und nach den Römerkriegen (1924).

Die deutschen Analogien habe ich erst herangezogen, als die vorliegende Untersuchung in ihren Ergebnissen abgeschlossen vorlag. Insbesondere die Arbeit von Kolb bot eine überraschende Bestätigung meiner Schlüsse für die italienische Entwicklung. Doch sind die Quellen für Italien an Alter und Beweiskraft den deutschen weit überlegen; auch zeigen sich im einzelnen manche Eigentümlichkeiten. Immerhin wird das italienische Material mehr zur Beleuchtung des deutschen beitragen wie umgekehrt. Die unmittelbare Anknüpfung an römisch-byzantinische Limitansiedlung ist Italien eigen; nur auf alamannischem Gebiet (vgl. S. 59ff.) dürfte es ähnlich zugegangen sein. Vielleicht aber boten die Langobarden das Vor-

¹⁾ Zur Frage der Freigrafschaften vornehmlich in der Wetterau, Zeitschr. d. Sav.-St. Bd. XXXVIII (1917) Germ. Abt. S. 146—163. Vgl. G. Caro, Beiträge z. ä. d. Wirtschafts- u. Verfassungsgesch. (Leipzig 1905) S. 43.

²⁾ Vgl. übrigens schon G. Caro, Neue Beitr. z. d. Wirtsch.- u. Verfassungsgesch. (1911) S. 122—124, wo die Probleme (Zins!) doch noch nicht geklärt sind.

bild für die fränkische Staatskolonisation. Aber wie dem auch sei, diese muß bei den Franken analog den Langobarden angewandt worden sein, und so löst sich vielleicht auch das Hundertschaftsproblem allgemein in derselben Weise, wie ich es Seite 115—132 für die Langobarden zeige.

Die beiden Dissertationen von Ludwig und Baur, die im Anschluß an die vorliegenden Forschungen entstanden, sind Seite 109 Anm. 3 und Seite 138 Anm. 2 angeführt. Ein Exkurs über den Kastellbezirk Galeata und die Organisation der byzantinischen Provinz *Alpes Appenninae* wurde ausgeschieden und soll gesondert erscheinen, wahrscheinlich in den „Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken“ des Preuß. Histor. Instituts zu Rom. Eigentlich wollte ich noch in einem Schlußkapitel die strategische Bedeutung der Besitzungen von Reichsabteien an den Hauptstraßen behandeln, die mit den Kastellen und Arimannensiedlungen zusammengehört, bin aber damit noch nicht fertig geworden. Auf die Beigabe von Karten wurde verzichtet; denn um meine Darstellung zu verfolgen, sind ja doch — abgesehen vom I. Kapitel — Spezialkarten erforderlich. Im ganzen kommt man mit dem großen Atlante corografico, orografico; idrografico e storico dell' Italia aus, der dem achtbändigen Ortslexikon von Amati beigegeben ist¹⁾; daß mir die italienische Generalstabskarte hier nicht dauernd zur Verfügung stand, erwies sich als recht störend²⁾.

Der Druck der Arbeit ist mir durch die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft ermöglicht worden, die den erforderlichen Zuschuß bewilligte; ihr und ihrem Präsidenten, Herrn Staatsminister Dr. F. Schmidt-Ott, gebührt in erster Linie mein Dank. Ferner habe ich zu danken dem Herrn Verleger für den Entschluß, den Verlag zu übernehmen; den Herausgebern dieser Serie, die mir darin Aufnahme gewährten; Herrn Fritz Funk in Baden (Schweiz) und einigen Frankfurter Freunden, die mir in der allerschwierigsten Zeit, September—November 1923, zu einer Studienreise nach Rom verhalfen, und dem Preußischen Historischen Institut zu Rom und dessen Direktor, Herrn Geheimen Ober-

¹⁾ Teil I der von Vallardi in Mailand herausgegebenen Enzyklopädie „Italia“.

²⁾ Überhaupt sei auf die von mir, Reichsverwaltung in Toscana I S. 1 und 25 zusammengestellte topographische Literatur verwiesen.

regierungsrat Prof. Dr. Paul Kehr, Genera direktor der Staats-
archive, in Berlin-Dahlem, der mir die Gastfreundschaft des
Institutes bot; schließlich der hiesigen Stadtbibliothek und be-
sonders ihrem derzeitigen Leiter, Herrn Prof. Dr. Traut, für stets
gleich entgegenkommende Hilfe und Unterstützung meiner
Arbeiten.

Frankfurt am Main, im September 1924.

Fedor Schneider.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 101 Anm. 1, Z. 2 v. u.: statt Schneider I 482 ff. lies 182 ff.
S. 125, Z. 12 v. u.: statt Piere lies Pieve.

Inhalt.

| | Seite |
|---|---------------|
| Vorwort | VII |
| I. Kapitel. Die ältere Burg: byzantinisch-langobardische Kastelle mit Verwaltungssprengel | 3—70 |
| 1. Terminologie und Entwicklung der Verwaltungsbezirke 3. Toscana als Paradigma 4. — 2. Lombardei-Venetien 15. — 3. Apenninenfront, Emilia 37. — 4. Die den Byzantinern verbliebenen Kastelle; Spoleto 54. — 5. Fortsetzung auf später bajuwarischem und alamanischem Gebiet 58. — 6. Ergebnis für die langobardische Staatsverwaltung und die historische Geographie Italiens 62. | |
| Beilage. Das <i>castrum Vulturina</i> (Paul. IV 28). 69. | |
| II. Kapitel. Gemeinland und Staatssiedlung (<i>arimannia</i>) | 71—169 |
| Allgemeines. Übersicht über den Gang der Untersuchung 71—77. | |
| § 1. Siedlung und Verfassung des flachen Landes in Italien zur Römerzeit | 77—91 |
| Siedlung 77. — Ortsnamen 79. — Arten von Gemeinden 80. — Gemeinde und Allmende 84. | |
| § 2. <i>Castellum</i> , <i>communalia</i> und <i>arimannia</i> bei den Langobarden | 91—169 |
| Siedlung 91. — Ortsnamen 93. — Gemeinland 95. — <i>Arimannia</i> 102. — <i>Centenarius</i> = <i>sculdahis</i> 115. — Keine langobardischen Untergerichtsbezirke 117. — <i>Centena</i> = Kastellbezirk 123. — Beispiele: Piove di Sacco und Scodosia 127. — <i>Sculdahis</i> im langobardischen Edikt 130. — Klausen 132. — Was sind <i>facticii</i> ? 133. — Siedlung stammfremder Bundesgenossen 134. — Bulgaren 135. — Sarmaten 136. — Gepiden u. a. 137. — Geographische Übersicht über die Staatskolonisation 137. — Venetien 138. — Lombardei 148. — Emilia 157. — Toscana 165. — Spoleto 167. | |

III. Kapitel. Der Ursprung der reichsunmittelbaren Landgemeinde und die jüngere, hofrechtliche Gemeindebildung 170—258

1. Die älteren Reichsgemeinden chronologisch: Flexo 171. — Persiceta 173. — Gabba und Lizzano 173. — Bardonecchia 174. — Illasi und kleinere 175. — Zago 177. — Lazise 178. — Velate 179. — Tenda, Briga, Saorgio 180. — Scalve 181. — Vigevano 182. — Treviglio Grasso 184. — Borno 185. — Casciavola 186. — Valdobbiadene 188. — Orte am Comer See 188. — Bergell 189.

2. Geographische Übersicht über die Reichsgemeinden: Lombardei-Venetien 193. — Piemont 207. — Emilia 212. — Toscana 218. — Mediatstädte 240.

3. Hofrechtliche Analogiebildung 241. — Kollektivlibell 246.

Beilage I. Ein angebliches Zeugnis von *comune* = Landgemeinde aus dem Jahre 1075. 248 f.

Beilage II. Blenio und Leventino nach den Forschungen von Karl Meyer. 250—258.

IV. Kapitel. Die jüngere Burg und ihre Entstehung. Markt, Gericht und Munera . . 259—326.

Terminologisches 259. — Staatshoheit der langobardischen Kastelle 260. — Jüngerer Burgbau 263. — Burgbauregal 264. — Entfestigungsrecht 269. — Rechtsstellung der jüngeren Burg, Beziehung zum Reichsgut 271. — Paradigma: Grafengewalt und Burg in der Lunigiana 272. — Typen der Burg als Ansiedlungsform: Adelsburg 281. — Burgflecken oder Kollektivburg 283. — Deren Anlage durch Kollektivlibell 284. — Übersiedlung bestehender Gemeinden in neue Burgen 293. — Burggemeinde (*castellanza*) der Mark Ancona 296. — Spuren im langobardischen Süden 299. — Feudalisierung der Burggemeinde 300. — Zwei typische Fälle: Biandrate und Titinano 302. — Äußere Anlage der frühesten jüngeren Burgen 304. — Burgregal und Marktrecht 309. — Ursprung der Gemeindegerichtsbarkeit aus Vertrag mit dem Burg- oder Bannherrschaft 313. — Abgaben, Leistungen, Regalien 317. — Fodrum 318. — Maße und Gewichte 321. — Militärische Pflichten 322. — Freiheit der Burggemeinde 323.

Beilage. Ungedruckter Vertrag des Bischofs Martin von Pistoia mit 55 Genannten über die Burg Sambuca 326.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur.

Nur die nicht an sich verständlichen Kürzungen sind hier verzeichnet. Die Urkunden sind in der Regel nach den Nummern (nicht Seiten) der Ausgabe zitiert, die Diplomata-Serie der Monumenta Germaniae Historica als D. Kar. I., O I., H II., C II. usw., der Diplomi ed. L. Schiaparelli in den Fonti per la storia d'Italia ebenso als D. Ber. I., Lu. III. usw. Die Regesten der Karolinger sind nach den Nummern von M.² = Joh. Fr. Boehmer, Regesta imperii I, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, neu bearb. von E. Mühlbacher, 2. Aufl. Bd. I (1908), die der Nationalkönige nach B. = Boehmer, Regesta chron.-dipl. Karolorum (1833), die Ottos I. nach BO. = Boehmer, Reg. imp. II, D. Reg. d. K. u. d. Herrschern a. d. Sächs. Hause, neu bearb. von E. v. Otenthal, 1. Lief. (1893), die von Heinrich III. bis Heinrich VI. nach St. = K. F. Stumpf, Die Reichskanzler . . . Bd. II, Die Kaiserurkunden des X., XI. u. XII. Jahrhunderts, chronol. verzeichnet (1865, mit Nachtr. v. J. Ficker 1883), die der Staufer nach BF. = Boehmer, Reg. imp. V, D. Reg. d. K. 1198—1272, neu bearb. v. J. Ficker u. E. Winkelmann (3 Bde. 1881—1901) zitiert usw. Die Papsturkunden bis 1198 nach Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, ed. 2. cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald (2 Bde. 1885 bis 1888): JE., JL.; die von 1198—1304 nach P. = A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum . . (2 Bde. 1874f.). Dazu Kehr IP. I—VII 1 = Paulus Fridolinus Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia (1906ff.). — SS. ohne Zusatz geht auf die Folio-Serie der Mon. Germ. Hist., Abteilung Scriptorum, SS. rer. Merov. u. Lang. auf die Quartserien, Cap. = Abteilung Leges, Sectio II Capitularia, Const. = LL. Sectio IV Constitutiones et acta publica usw. Überhaupt werden nur die allgemein üblichen Kürzungen verwendet.

AÖG. = Archiv für Österreichische Geschichte.

Archivio Giuridico Italiano.

Joh. Fr. Boehmer, Acta imperii selecta, Innsbruck 1870.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl.; Leipzig 1906. Bd. II 1892.

C. = Corpus iuris civilis, Codex Iustinianus.

Chartae I, II (= Historiae patriae monumenta Bd. I, VI).

- Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Graz 1888 (die Regesten der Langobardendiplome S. 186ff. als Chroust mit Nummer zitiert).
Codex diplomaticus Langobardiae (= Historiae patriae monumenta Bd. XIII).
Codex Theodosianus.
Corpus inscriptionum Latinarum (CIL).
D. = Corpus iuris civilis, Digesta.
DLZ. = Deutsche Literaturzeitung.
Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung von Cäsar bis auf Karl d. Gr., 2 Bde. Wien 1918—20 (die Neuauflage des ersten Bandes von 1923 war mir leider noch nicht zugänglich).
Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 2 Bde., 2. Aufl. Wien 1921f.
Ed. Ro. Li. Ratch. Ahist. = Edictus regum Langob. Rothari etc.
FDG. = Forschungen zur deutschen Geschichte.
J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde. Innsbruck 1877f. (= BzUL.).
J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde. Innsbruck 1868—74 (Bd. IV, die Urkunden, nach Nummern zitiert).
Georgii Cyprii descriptio orbis Romani ed. Henricus Gelzer, Lipsiae 1890.
H. = R. Hübner, Die Gerichtsurkunden in fränkischer Zeit, Teil II, Italien (aus Zeitschr. d. Sav.-Ges. XIV, Germ. Abt.), Weimar 1893.
Ludo Moritz Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analekten, Gotha 1904.
J. Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 4 Bde. Straßburg 1911—1919 (= RGA.).
Liber pontificalis . . . par l'abbé Louis Duchesne, 2 Bde. Paris 1884—1892.
M. D. Lucca = Memorie e documenti per servire all'istoria del principato di Lucca (Urkundenbände IV 1, IV 2 und Appendice, V 2 und V 3 nach Nummern zitiert).
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
Lodovico Antonio Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bde. Mailand 1738—1742.

- MHP. = Monumenta historiae patriae (Turin).
NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, Innsbruck 1895 (die Regesten der Mathilde S. 142 ff. als Overmann mit Nummer zitiert).
Paul. = Pauli diaconi historia Langobardorum.
PW. = A. Pauly, Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, neue Bearb. von G. Wissowa, Stuttgart 1894 ff.
QF. = Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausg. vom Preuß. Histor. Institut in Rom.
Ravennatis anonymi cosmographia et Guidonis geographica edd. Pinder et Parthey, Berlin 1860.
Reg. Farf. = Il Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino . . a cura di I. Giorgi e U. Balzani, 5 Bde. Roma 1879—1914.
Reg. Mant., Reg. Cam., Reg. Volat., Reg. Sen. usw. = Regesta chartarum Italiae, Regestum Mantuanum, Camaldulense usw. Emanuele Repetti, Dizionario geografico fisico storico della Toscana, 6 Bde. Florenz 1833—1846.
Theodor Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Wien 1861—82 (in den SB. d. Wiener Akademie).
K. F. Stumpf, Acta imperii ab Henrico I. usque ad Henricum VI. . . , Innsbruck 1865—1881 (= Die Reichskanzler Bd. III).
Tr. = Carlo Troya, Codice diplomatico Longobardo dal 568 al 774, 6 Bde. Neapel 1852—1855 (= Bd. IV seiner Storia d' Italia, nach Nummern zitiert).
VSWG. = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde. (= DVG., die benutzte Auflage jeweils zitiert).
Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (= DGQ.), 2 Bände, Bd. I, 7. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1904; Bd. II, 6. Aufl. Berlin 1894.
Eduard Winkelmann, Acta imperii inedita saec. XIII et XIV, 2 Bde. Innsbruck 1880—1885.
WSB. = Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (zu Wien).



I. Kapitel.

Die ältere Burg: byzantinisch-langobardische Kastelle mit Verwaltungssprengel.

In der Terminologie des römischen Verwaltungsrechtes ist *territorium* der Sprengel der Stadt (nach spätrömischem Sprachgebrauch *civitas*). Gleichbedeutend, doch nicht eigentlicher terminus technicus, ist *fines: territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis* (Pomponius D. L 16, 239)¹⁾. Die langobardische Verwaltungspraxis behielt die Begriffe bei und wandte überdies synonym *iudiciaria* = Sprengel eines Verwaltungsbeamten (*iudices* = *duces* und *gastaldi*)²⁾ an. Aus den Quellen ersehen wir leicht, daß die drei Ausdrücke im langobardischen Reiche nicht nur, wie in der römischen Monarchie, für die Sprengel der *civitates* gelten, nein auch für kleinere Bezirke: seit der fränkischen Eroberung erscheinen sie wieder im ganzen, wenn auch nicht restlos, für die *territoria* der eigentlichen *civitates*, nach damaligem Tatbestand der Bischofstädte, vorbehalten. Diese waren nunmehr Sitze der Grafen, ihre *territoria* heißen nun auch *comitatus*³⁾; *iudiciaria* veraltet mit der Zeit.

¹⁾ Die folgende Übersicht über die Entwicklung der Verwaltungsterminologie muß zum besseren Verständnis meine früher ausführlich begründeten Ergebnisse (Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer, 568—1268, I, Rom 1914, S. 32—45) knapp zusammenfassen. Die schematischen Konstruktionen von Benedetto Baudi di Vesme, *L'origine romana del comitato langobardo e franco*, Bull. Stor. Bibl. Subalpino VIII (1903) 321—375 sind als in den Grundlagen unhaltbar nicht berücksichtigt; vgl. Adolf Hofmeister, *Markgrafen u. Markgrafschaften im ital. Kgr.*, MIÖG. Erg.-Bd. VII 247f. Zu allgemein Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo* I (1903) S. 11.

²⁾ H. Pabst, *Gesch. d. langob. Herzogtums*, in FDG. II (1862) 482; *iudiciaria*: Waitz, DVG. IV² 454 Anm. 2.

³⁾ Hofmeister S. 231 Anm. 1.

1. Als Paradigma wähle ich Toscana, dessen Verwaltungsgeographie ich an anderer Stelle behandelt habe¹⁾, und gehe von Lucca aus, wo die urkundliche Überlieferung für die langobardische Zeit ja bekanntlich am allergünstigsten liegt. Lucca²⁾ war damals Sitz eines *dux*, später eines fränkischen Grafen, der meist den Markgrafentitel führte. Sein Herzogtum umfaßte verschiedene Bezirke, von denen einige schon unter Karl dem Großen abgetrennt wurden:

1) die Orte eines engeren Stadtsprengels, die meist ohne nähere Bestimmung, selten als in *territorio, finibus, iudiciaria Lucense* gelegen³⁾ angegeben werden;

2) daran nördlich anstoßend, im Tal des Serchio und Gebirgsland *Carfaniana* Garfagnana die *fines Castronovo* Castelnuovo di Garfagnana bis zur Grenze gegen Luni und Pistoia und zum Apenninenkamm⁴⁾;

3) das *territorium* der Küstenstadt *Populonium* im Süden heißt *finibus Maritimae*⁵⁾; seine Zugehörigkeit zu Lucca ergibt schon die Gründungsurkunde von Monteverde (im Jahre 754) für die vorfränkische Zeit⁶⁾;

4) den Küstenstrich des südlich anstoßenden *territorium* von *Rusellae* = Roselle bei Grosseto, ebenfalls *finibus Maritimae* bezeichnet; Zugehörigkeit zu Lucca ist aus den großen Besitzungen der Luccheser Würdenträger, Kirchen und Optimaten zu erschließen⁷⁾, wenn auch nicht ganz sicher;

5) noch weiter südlich den Küstenstrich des *territorium* von *Suana* Sovana, auch als *Maritima* bezeichnet; für Zugehörigkeit zu Lucca gilt dasselbe wie sub Nr. 4⁸⁾.

¹⁾ Reichsverw. in Toscana I 45—139.

²⁾ Ebenda S. 62—65.

³⁾ Ebenda S. 62 Anm. 4.

⁴⁾ Zu den ebenda S. 64 Anm. 4 gegebenen Belegen sei noch Troya 956 (a. 772) *in loco qui vocitatur ad Basilica* (= Pieve Foschiana) *finibus Castronovo* nachgetragen; identisch auch Mem. e doc... di Lucca V 2 Nr. 256 (a. 796) *in castello Noverise in loco qui dicitur Campulo*, wo *in cast. Nov.* = *finibus cast. Nov.* ist: über Campori und diese abgekürzte Ortsbestimmung vgl. die a. a. O. gegebenen Parallelen. Über die Zugehörigkeit zu Lucca sei bis zum Erscheinen des II. Bandes meiner Reichsverw. in Tosc. auf Bd. I 65 Anm. 1 verwiesen.

⁵⁾ Ebenda S. 116 Anm. 1 und 2.

⁶⁾ A. a. O. Anm. 1, dazu a. 746 *Actum Luca finibus Massa* (= Massa Maritima) S. 115 Anm. 2.

⁷⁾ Ebenda S. 120 Anm. 3.

⁸⁾ Ebenda S. 125 Anm. 3; doch schon 766 *finibus Suanense*, S. 126 Anm. 1.

Bald nach der Zerstörung des Reiches von Pavia durch Karl den Großen wird das Gebiet von Populonium (Nr. 3) als *territorium Lucense* bezeichnet, und zwar von 774 bis 784¹⁾; für die Küste von Rusellae und Suana (Nr. 4 u. 5) fehlen in dieser Zeit Belege. Später sind für die drei Südbezirke keinerlei Beziehungen öffentlich-rechtlicher Natur zu Lucca mehr nachweisbar; ja der Leib des Hl. Regulus, dessen Kirche S. Regolo in Gualdo (dem *waldus domni regis*, einem Königsforst im Tal der Cornia) der Mittelpunkt des Luccheser Besitzes im Gebiet von Populonium gewesen war, ist bald nach 796 nach Lucca übertragen worden²⁾. Diese Lostrennung muß mit der Abtretung der drei *civitates* Populonium Rusellae Suana durch Karl den Großen an Papst Hadrian I. zusammenhängen. Das *territorium* von Populonium heißt nun Grafschaft Populonia³⁾ oder, da diese *civitas* im Jahre 809 von maurischen Piraten zerstört wird, nach einer Burg im Tal der Cornia Grafschaft Cornino⁴⁾. Maritima, immer seltener gebraucht, wird allmählich Landschaftsname (Maremma di Toscana).

Ähnlich zusammengesetzt erscheint in langobardischer und fränkischer Zeit das Gebiet von Luna Luni, das in der Antike das *territorium* dieser Stadt, deshalb stets kirchlich ihre Diözese und später auch ihre Grafschaft bildete⁵⁾:

1) das eigentliche Stadtgebiet an der Seeküste: *finibus Lunense*⁶⁾;

2) das obere Tal des Serchio, an die *fines Castronovo* (Lucca Nr. 2) anstoßend, die eigentliche *Carfaniana*, deren Name später als Landschaftsbezeichnung auch auf das Gebiet von Castelnuovo di Garfagnana, die Luccheser Garfagnana, ausgedehnt wird: die Orstbestimmung lautet *territurio, finibus Carfaniense*; Verwaltungsmittelpunkt ist das *castellum de Carfaniana* Piazza al Serchio,

¹⁾ Reichsverw. S. 116 Anm. 1.

²⁾ *Translatio s. Reguli*, Acta SS. 1. Sept. I 239 und Reichsverw. in Tosc. I 116 Anm. 1.

³⁾ Ebenda S. 114 Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda und S. 113 Anm. 7; auch der Küstenstrich von Rusellae und Suana wird jetzt als *fines* oder *territorium* dieser Städte bezeichnet.

⁵⁾ Wegen des geringfügigen Materials genügt es für Luni auf Reichsverw. in Tosc. I 45—61 zu verweisen, außer wo für unsere Untersuchung neue Quellenstellen anzuführen sind.

⁶⁾ Mem. e doc. di Lucca V 2 Nr. 410 (a. 816); Nr. 890 (a. 879); ib. IV 3 Nr. 38 (a. 843).

dessen Pfarrkirche *plebs s. Petri de Castello* hieß: der Ortsname lebt in Castelvecchio di Garfagnana nahe Piazza fort¹⁾;

3) südlich der eigentlichen Lunigiana und Garfagnana heißt der Grenzbezirk gegen das *territorium* von Pisa die *Versilia* nach dem *castellum de Versilia*, das seit 1255 in Pietrasanta umgetauft worden ist; die alte *plebs baptismalis s. Felicitae sita loco Versilia* heißt noch heute S. Felicità in Val di Castello. Wie Castelnuovo zu Lucca, so gehörte Versilia zu Luni: als 754 die Gründung des Klosters S. Salvatore di Versilia erwähnt wird, heißt es *super campo Pisanica et Luniense* gelegen²⁾;

4) bekannt als einer der Schlüsselpunkte des berühmten *confinium* in der Pippinschen Schenkung von 754 ist ein weiteres Kastell im Gebiet von Luni: *Surianum* Sorgnano nordöstlich Luni, nordwestlich Pietrasanta, in den Marmorbergen bei Carrara. Der Name ist durch eine glückliche Entdeckung Paul Kehrs identifiziert und der schwächlich genug begründete Widerspruch dagegen durch meine früheren Darlegungen seiner strategischen Bedeutung entkräftet³⁾. Als *καστρον* nennt es Georg von Cypern. Heut bin ich in der Lage, nachweisen zu können, daß es auch *fines* hatte und Verwaltungsmittelpunkt war. In dem bekannten großen Präzept des Königs Adelchis vom 11. November 772, das dem langobardischen Königinnenkloster S. Salvatore di Brescia (später S. Giulia) Besitz und Rechte zusammenfassend bestätigt⁴⁾, steht die Liste der Klöster, die ihm unterstanden, leider durch eine

¹⁾ Diese Pieve war noch viel später die Pfarre aller Orte der lunigianischen Garfagnana, was bei dem Alter der Pieven-Einteilung zu beachten ist. Die Identität des *castellum de Carfaniana* mit Piazza-Castello erkannte schon die ältere toscanische Topographie (Repetti).

²⁾ In der Gründungsurkunde von Monteverde, s. o. S. 4 Anm. 6 und Reichsverw. in Tosc. I 50 Anm. 1. — Ein anderer Name für Versilia dürfte *castellum Uffi* sein; dagegen ist das *castellum Aghinulfi* Montignoso hart an der Grenze gegen die spätere Grafschaft Lucca, auch schon in langobardischer Zeit bezeugt, kein Verwaltungssprengel gewesen, da seine *fines* nicht bezeugt sind: vgl. a. a. O. Anm. 2.

³⁾ Reichsverw. in Tosc. I 58–60; jetzt stimmt E. Caspar, Pippin und die röm. Kirche (1914) S. 137 Anm. 2 zu.

⁴⁾ Troya 985, Cod. dipl. Langob. Nr. 50, Chroust Reg. Nr. 36. Karl Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche (Gotha 1909) S. 20–30 hat sich um die Interpretation redlich bemüht, aber obwohl er S. 27 Anm. 3 richtig nachweist, daß das *Sobianense* der Drucke (nicht bloß des Cod. dipl. Langob.) in *Sorianense* zu emendieren ist, S. 30 an der Identifizierung verzweifelt.

Lücke unterbrochen, die der Interpretation ernste Schwierigkeiten macht: *monasteria . . . constituta intra regiam nostram Ticinensem civitatem et intra castro Sermionense atque in finibus Sorianense in loco qui dicitur Monte [. . .] te Bononiense monasterio sancti Cassiani e. q. s.* Die Ergänzung ergibt ein späteres Präzept Lothars I. und Ludwigs II. für S. Giulia¹⁾, das unter den Dependenzklöstern *portum Placentinum cum hospitale s. Benedicti in Montelongo* nennt, und ebenso zwei von Ludwig II.²⁾, die an gleicher Stelle *xenodochium s. Mariae* (das ehemalige Kloster in Pavia, wenn ich mich nicht täusche) *cum hospitali s. Benedicti in Montelongo* haben. Daß Klösterlein, die einem andern Stift unterstellt werden, ihre Würde einbüßen und zu einfachen Xenodochien herabsinken, ist im früheren Mittelalter keine auffallende Erscheinung; dann dürfen wir die Lücke mit *Monte[longo et in civita]te* ausfüllen. Montelongo liegt an der wichtigen Hauptstraße, die Lucca und Luni mit Parma und der Lombardei verband, der späteren *via Francigena* über den Paß von Monte Bardone (La Cisa)³⁾, etwa 6 km abwärts von diesem zwischen ihm und der Magrabrücke in Pontremoli; auf die Bedeutung, die Montelongo für die langobardische Verkehrspolitik hatte, ist noch besonders hinzuweisen. Hier haben wir einstweilen nur die für ein *castrum* geradezu unerhörte Ausdehnung der *fines* von *Surianum* zu beachten: offenbar in flachem Bogen mit rund 45 km Sehne die *Carfaniana* umziehend, Luni und dem Küstenland schirmend vorgelagert, erstreckten sie sich bis zur Magra und zogen diese aufwärts bis zur Wasserscheide gegen den Po und zur Grenze gegen Parma.

Wenn die Langobarden überall, wo wir nachkommen können, die römischen Sitze der Landesverwaltung übernahmen, muß es *a priori* unwahrscheinlich sein, daß sie zugleich *castra* wie die genannten angelegt⁴⁾ und ihnen eine besondere Verwaltungsorganisation geschaffen haben sollten, die sich zudem stellenweise (*Carfaniana*) mit der kirchlichen deckt. Daß das *confinium* mit *Su-*

¹⁾ Cod. dipl. Langob. Nr. 173, M.² 1147 (851); ebenso die Nachurkunden.

²⁾ Cod. dipl. Langob. Nr. 212. 245, M.² 1220. 1240, 861 Jan. 13 und 868 Apr. 28.

³⁾ Schütte, Der Apenninenpaß des Monte Bardone und die deutschen Kaiser (1901) bes. S. 26ff. Jung, Die Stadt Luna u. ihr Gebiet, in MIÖG. XXII 238. Meine Reichsverw. in Tosc. I 27ff. Giov. Sforza, Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli II (1885) 341—372.

⁴⁾ Vgl. Reichsverw. in Tosc. S. 36 Anm. 4.

rianum auf etwa 600 zurückgeht, wird jetzt allgemein angenommen. Der Name wird uns in Südtoscana noch zweimal begegnen, ich habe ihn hypothetisch auf syrische *foederati* zurückgeführt¹⁾; *Versilia* und *Carfaniana* passen auch für vorlangobardische Gründungen, den Namen *Castrum novum* führen ebenfalls ältere *castra* Italiens, und *Maritima* ist eine byzantinische Küstenprovinz. Die *castra* gehören zur Organisation der römischen Militärgrenze, des *limes*; die fest und erblich angesiedelten Grenztruppen heißen im Codex so gut *militēs limitanei* wie *militēs castellani*²⁾; die Übertragung dieses Grenzschutzes durch die Byzantiner auf Italien kennen wir aus den Briefen Gregors des Großen³⁾. Aber diese Grenzfestungen hatten doch, im Unterschied zu den älteren *castra* Italiens, die den Stadtsprengeln attribuiert, in der späteren Kaiserzeit aber längst verschwunden waren⁴⁾, auch eigene Territorien: in einem Erlaß der Kaiser Honorius und Theodosius II. aus dem Jahre 423 heißt es *his tantum fas est possidere castellorum territoria, quibus adscripta sunt et de quibus iudicavit antiquitas*⁵⁾.

Die Ostfront der tuscischen Langobarden gegen die neue byzantinische Militärgrenze der Provinz *Alpes Appenninae*⁶⁾ bildet der Hochkamm des Apennins; hier liegen in den Hochtälern der Sieve und des Arno die alten Gaue der *Magelli* und *Casuentillani*, und noch in der Ostgothenzeit führt der Vorort des ersten den

¹⁾ Reichsverw. S. 21 Anm. 6.

²⁾ C XI 60, 2. 3; über den Unterschied zwischen *militēs riparienses* (= *limitanei*) und *castellani*, *castriciani* Mommsen, Ges. Schr. VI 210.

³⁾ Vgl. L. M. Hartmann, Unters. zur Gesch. d. byz. Verw. in Italien (1889) S. 59f., der die Identität dieser Kastelle mit denen der älteren *limitanei* erkennt; vgl. auch Ch. Diehl, Études sur l'administration byz. dans l'exarchat de Rav. (568—751), Bibl. des Éc. franç. d'Athènes et de Rome fasc. 53 (1888) S. 112f. 308f. A. Checchini, I fondi militari romano-bizantini ecc. Arch. Giurid. III. Ser. VII (= LXXVIII), 1907, S. 411—425 (s. u.). E. Mayer, Verf.-Gesch. It. I 383ff.

⁴⁾ Reichsverw. in Tosc. I 38 Anm. 4.

⁵⁾ Zu den Belegen a. a. O. ist diese von Mommsen a. a. O. S. 211 Anm. 4 angeführte Stelle C Theod. VII 15, 2 = C Iust. XI 60, 2 hinzuzufügen. Die *territoria* der *castella* (Mommsen S. 193 Anm. 1: mit *ordo*?) waren eine jüngere Entwicklung wie ihre quasistädtische Verwaltung überhaupt: Kubitschek s. v. *castellum* bei Pauly-Wissowa III² 1757. Gallien: Jung, Die roman. Landsch. d. röm. Reichs S. 218f.

⁶⁾ Reichsverw. in Tosc. I 95f.; beistimmend Caspar S. 135 Anm. 1, der S. 73 Anm. 5 mit Recht Fabres Beziehung der (*provincia*) *annonaria Pentapolensis* des Ravennaten auf die *Alpes Appenninae* ablehnt, s. u.

Völkerschaftsnamen *Mucelli*; der des zweiten ist unbekannt, aber beide leben durch das Mittelalter bis zum heutigen Tage als Landschaftsnamen *Mucillum* Mugello und *Casentinum* Casentino fort. Daß keine *fines* oder *territoria* bezeugt sind, wenigstens für die ältere Zeit vor dem X. Jahrhundert, in dem man beide Ausdrücke häufiger auf Ortsbezirke anzuwenden beginnt, daran ist das Fehlen an Urkunden aus Langobardenzeit schuld. Ob die Orte in jenen Jahrhunderten *castra* waren, bleibt auch unklar¹⁾.

Die alte *civitas Tifernum Tiberinum* Città di Castello im oberen Tibertal, deren Zerstörung, wenn ein dunkles Gerücht des XI. Jahrhunderts wirklich die Wahrheit meldet, in die langobardisch-byzantinische Zeit fallen müßte, erscheint seitdem in das *castrum Felicitatis (Felicissimum)* umgewandelt, und zwar, wie die Erwähnung der *civitas quae dicitur Tifernum, quae et Felicissimum dicitur* beim Ravennaten beweisen dürfte, durch die Byzantiner²⁾. Ähnlich haben wir uns die Rückwanderung der Bewohner des römischen *Volsinii* Bolsena in die etruskische Altstadt *Urbs vetus* Orvieto zu denken. Überreste alter Werke waren im Gothenkriege benutzt worden; als *Volsinii* vor dem ersten Ansturm der Langobarden geräumt werden mußte, entstand dort auf der steilen Höhe von Orvieto ein byzantinisches *castrum*, das Georg von Cypern und der Ravennate kennen; der Peutingerschen Tafel ist es noch unbekannt. Nach dem Berichte des Secundus von Trient eroberte es König Agilulf im Jahre 605³⁾.

Überhaupt ist die byzantinische Nordfront in Südtuscien gegen die Langobarden besonders durchsichtig. An Orvieto schließt sich *Balneum regis* Bagnorea an, dem Namen zufolge nach dem vorletzten Jahrzehnt des V. Jahrhunderts gegründet, doch schon von Gregor I. erwähnt: der Geograph von Ravenna fügte es wie Orvieto den Stationen der Via Cassia in seiner Vorlage ein. Ebenfalls 605 wurde es durch Agilulf langobardisch. Als *castrum* muß es, wenn nicht etwa auf die Ostgothen, sicher auf die Byzantiner zurückgehen;

¹⁾ Reichsverw. in Tosc. I 75. Casentinum war durch das unter Gregor I. noch byzantinische Chiusi gedeckt.

²⁾ Ebenda S. 20. 100. Auch die Erwähnung des *καστρον Τιβεριας* durch Georg von Cypern S. 29 Gelzer spricht wie die von Orvieto bei ihm für byzantinische Anlage; Gelzer zu Nr. 545 will es auf Tibur beziehen, das war aber *civitas*. Diehl S. 71.

³⁾ Reichsverw. in Tosc. I 109f. Secundus bei Paulus IV 32.

seine mehrfach bezeugten *fines* sind aus dem *territorium* von *Volsinii* abgetrennt¹⁾.

Weiter schließt sich das *castrum Viterbium* mit eigenen *fines* an, die aus dem *territorium* von *Tuscana* Toscanella ausgeschieden sind. Konnte der byzantinische *limes* sich weiterhin der *civitates Marta, Orclae, Tuscana* bedienen, so mußte am Nordwestpfeiler der Front die *civitas Visentium*, am *lacus Visentinus* (See von Bolsena) gegenüber von *Volsinii* gelegen, von vornherein wie dieses geräumt werden, und so entstand seewärts das *castrum Valentini* Castro durch Ablösung aus dem *territorium Visentinum*²⁾.

Doch schon vor 590 stürzte diese Front ein, und der Byzantiner mußte weiter südwärts, an den Wall des Ciminischen Waldes und der Tolfaberge angelehnt, eine neue errichten, die sich zunächst an den Ostpfeiler *Città di Castello—Chiusi—Orvieto—Bagnorea*, der noch stand, anschließen konnte. Aber gleich die nächste Anlage, mit der die neue Front nach Süden ausbog, das *castrum Polymartium* Bomarzo, spricht mit seinem kriegerischen, griechisch-lateinisch gemischten Namen seine Entstehungsgeschichte deutlich aus: erst durch Gregor I. bezeugt, kann es aus etymologischen und topographischen Gründen auch nicht viel früher entstanden sein. Sein *territorium* ist aus dem von *Ferentis* abgelöst, das mit *Viterbium* damals in die Hände der Langobarden gefallen sein muß: der Rest seines Gebietes wurde zu dem von *Viterbium* geschlagen und unterstand wohl wie dieses, *Marta, Orclae* und *Tarquinius* dem Gastalden von *Tuscana*; sein Bischof wanderte nach *Bomarzo* und unterzeichnete 649 in Erinnerung an den eigentlichen Sitz der Diözese als *episcopus Ferentos-Polymartio*³⁾. Weiter westlich mußte nach dem Fall des starken *Viterbo* der Paß über den Ciminischen Wald neu gedeckt werden: vermutlich ist damals *Soriano nel Cimino* als *castrum Surianum* entstanden; dann weist

¹⁾ Reichsverw. S. 111f. Über den Geogr. Rav. vgl. nun Funaioli in PW., Realencycl. II. Ser. I 305ff. und Diehl S. 20 Anm. 3.

²⁾ Reichsverw. S. 126—138. Auch *Viterbo* erscheint erst beim *Ravenaten: Beturbon*. Ob es die Stätte der Gemeinde der *Sorrinenses* einnahm, ist hypothetisch; als *castrum* ist es, wie der Name besagt, eine Neugründung, entsprechend *Orvieto* und *castrum Felicitatis*, und als solche faßt es auch Jung auf.

³⁾ Reichsverw. in *Tosc.* I 16. 21 Anm. 6. 37. Darauf, daß die Bischöfe von *Ferentis* und *Tuscana* auf der römischen Synode von 595 waren, möchte ich nicht mehr wie früher (a. a. O. S. 13) zu großes Gewicht legen.

der gleiche Name mit *Surianum Lunense* auf gleichen Ursprung¹⁾. Rückwärts sicherte das *castrum Gallensium* die Tiberbrücke gegen einen Überfall aus Spoleto²⁾, nach Westen wurden die *claustra Etruriae* zwischen Monti Cimini und Monti di Tolfa durch *Forum Cassii*, Sutri und Bieda gedeckt, und *Centumcellae* Civitavecchia, wo der *numerus Centumcellensis* lag, verankerte die Südfront am Meer³⁾. *Tuscanæ*, *Marta*, *Orclae* waren demnach geräumt.

Aber vor allem war endgültig die Sicherung Roms gegen Norden — etwa im Bereich der Vollmacht des *vicarius Urbi*, die sich auf 40 römische Meilen erstreckte⁴⁾ — erreicht; die Grenze blieb, da König Liutprand seine Eroberungen nicht halten konnte, bis über das Ende des langobardischen Reiches hinaus, bis zu den Abtretungen Karls des Großen an Hadrian I. von 787⁵⁾, bestehen und lebte in der Unterscheidung von *Tuscia Romana* und *Tuscia Langobardorum* fort, wie sie zuerst das Ludovicianum für die römische Kirche von 817⁶⁾ bezeichnet; doch schon der Geograph von Ravenna⁷⁾ kennt hier neben der *Tuscia insignis nobilissima*, die Georg von Cypern als urbikarische Eparchie bezeichnet⁸⁾ (Römisch-Tuscien), die *provincia quae dicitur Tuscia*.

Ebenso wesentlich wie die Verteidigung Roms gegen Norden war es für die Byzantiner, daß sie mit der Flotte die toscanische Küste halten konnten; erst Rothari hat (zwischen 636 und 642)

¹⁾ Reichsverw. S. 21 Anm. 6. Eigentümlich ist, daß am Comer See bei Gravedona, im Bezirk der byzantinischen Inselfestung (s. u. S. 24), *Suriana* begegnet neben *Suricum* (heut *Sorico*): Cod. dipl. Lang. Nr. 171. 390 vgl. 465.

²⁾ Reichsverw. S. 23 Anm. 2.

³⁾ Alle diese Orte gehörten bekanntlich zu Römisch-Tuscien und waren nur vorübergehend (Sutri und Bomarzo bis zur Rückeroberung durch den Exarchen Romanos im Jahre 590, Lib. pont. V. Gregorii I. p. 312 Duch., Sutri Bomarzo Bieda im VIII. Jahrhundert unter König Liutprand, Reichsverw. in Tosc. S. 23) langobardisch. Über die *castra* im Dukat von Rom: Diehl S. 63f. 68f. Hartmann, Byz. Verw. S. 65f.; die dort S. 161 aus Galletti zitierte Farfenser Urk., in der der *locatarius numeri Centumcellensis* bezeugt ist, steht jetzt Reg. Farf. II Nr. 41.

⁴⁾ Reichsverw. in Tosc. I 22 Anm. 4.

⁵⁾ M.² 286 b.

⁶⁾ *Tuscia Langobardorum* zuerst Lib. pont. V. Zach. c. 11 p. 429 Duch. Beide Tuscien im Ludovicianum M.² 643, wo mit *in Tusciae partibus* Reichs- oder Römisch-Tuscien gemeint ist, vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II 301 § 334.

⁷⁾ IV 29.

⁸⁾ S. 28 Gelzer.

die Städte am Meeresstrande von Luni bis zur fränkischen Grenze erobert¹⁾; wann Pisa langobardisch wurde, ist unsicher, die Seeküste südlich davon bis zur Südfront bei Centumcellae dürfte schon vorher gefallen sein. Es sind *Populonium Rusellae Suana Tarquinii*; Suana verhandelte schon 592 mit dem Herzog der Langobarden von Spoleto, Ariulf²⁾, und ist wohl bald darauf abgefallen. Diese Küstenfront haben die Byzantiner zu einer neuen Provinz organisiert, der *Maritima*, oder, wie sie der Ravennat nennt, *provincia Maritima Italarum, quae dicitur Lunensis et Vigintimiliæ et ceterarum civitatum*, nach der bei Guido von Pisa vorliegenden Umarbeitung des frühen VIII. Jahrhunderts *Vintimilia ripariolum Linensis quae et Maritima*³⁾; sie umfaßte also außer den genannten noch die nördlich von Populonium gelegenen Seestädte, darunter Luni und Ventimiglia, zu denen noch die nach dem sogenannten Fredegar IV 71 von Rothari eroberten Albenga, Savona, Genua kommen, vielleicht auch Pisa. Einige davon waren sicher *castra*, wie denn die *Origo gentis Langobardorum* c. 6 berichtet, Rothari habe damals *civitatem (!) vel castra Romanorum* zerstört. Ein weiterer Beleg für den Übergang byzantinischer *castra* an die Langobarden. Über administrative Sonderstellung ist hier nichts bekannt.

Dagegen haben die Langobarden die Südhälfte verwaltungstechnisch als in der *Maritima* gelegen bezeichnet. Von Populonium,

¹⁾ Quellen: vgl. Reichsverw. in Tosc. I 51 Anm. 7; als territoriale Bezeichnung neben Austria, Neustria, Tuscia, Emilia noch in einem Capitulare Pippins von Italien, Cap. I 193 Nr. 91c. 9 die *littoraria maris* aufgeführt (vgl. Paul. IV 45 *civitates . . quae in litore maris sitae sunt*. Fredeg. IV 71 *civitates litore maris*) und noch später Cap. II 94 Nr. 218 *in litore Italico*, vgl. Hofmeister S. 250 Anm. 3. K. Hugo 928, Muratori, Ant. It. I 271 *circa maris litoribus* neben andern Provinzen; noch 1244 bei Luni *in Maretema*, Cod. Pelavicinus ed. Lupo Gentile Nr. 272. Noch im Testament der Kaiserin Angilberga Cod. dipl. Lang. Nr. 270 (a. 877) *in Maritimis*. Marinus I. JL. 3389 *maris litora et Tuscia*. Daher sagt Paul. II 26 technisch, Alboin habe Tusciem bis auf Rom (II 16) *vel aliqua castra quae erant in maris litore constituta* erobert. Als Vorbild vgl. das *litus Saxonicum per Britanniam* Not. dign. Occ. c. 28 Seeck und dazu Mommsen, Ges. Schr. VI 214; *litus Sax. in Belgica II* und *in Armorica*: Not. dign. c. 38, 2. 7. c. 37, 2—4. 14.

²⁾ Greg. I. Reg. II 33.

³⁾ Geogr. Rav. IV 29; Guido c. 69, vgl. Reichsverw. in Tosc. I 53. Diehl S. 45. Auf Populonium und Pisa folgen also nach Norden die Territorien von Luni Genua Ventimiglia (Albenga Savona — trotz Paul. II 16 s. u. — Varicotti waren *castra*, vgl. Paul. II 26). Die von E. Caspar, Pippin und die römische Kirche S. 135 Anm. 1 geäußerten Zweifel an meiner Deutung der *Maritima* werden nun hoffentlich behoben sein.

Rusellae und Suana ist das eingangs festgestellt worden; die Beziehungen zu Lucca deuten darauf, daß diese Küstenstrecke von dessen Herzogen erobert wurde, wie denn als von Rothari genommen nur das Stück von Luni bis zu den Seealpen bezeugt ist. Da einer der Luccheser Orte im alten *territorium* von Sovana einmal statt *finibus Maritimae* als *finibus Suanense* gelegen bezeichnet wird¹⁾, ist es nicht sicher, ob staatsrechtlich diese Teile der Maritima nicht etwa ihren alten *civitates* inkorporiert wurden; eine Erinnerung an die Sonderstellung läge in der stehenden Ortsbezeichnung *finibus Maritimae* auch dann vor. Ferner findet sich auch im Gebiet von Tarquinii, dessen *territorium* nie mehr angeführt wird, fast regelmäßig die Angabe der *fines Maritimae*, besonders für den Burghügel der *civitas*, der den Namen *castellum qui civitas vocatur Corognitum* und ähnlich führt, jetzt Corneto, bei dem der Piano di Civita an die alte *civitas Tarquinii* gemahnt²⁾; Corneto mag zu diesem stehen wie das *castellum Felicitatis* zu *Tifernum Tiberinum*. Von Suana und Rusellae war nur die Seeküste ohne die *civitates* zur byzantinischen Provinz Maritima gekommen, diese selbst bereits langobardisch, ihre *territoria* werden im Unterschied von Populonium und Tarquinii mehrfach genannt³⁾. Ja wenn Sorano östlich Sovana auch wie die beiden gleichnamigen Orte ein *Surianum* ist⁴⁾, haben die Byzantiner einst zum Schutz der *civitas* gegen den im Binnenland vordringenden Feind auch hier ein *castrum* vorgeschoben.

Die Neubildung der *castra* und ihrer *fines* gestaltete die alte Organisation der *civitates* Italiens vielfach um; daß die kirchliche Verwaltung meist die alten Diözesen fortbestehen ließ, außer wo der Bischof einer langobardisch gewordenen *civitas* in das neue Grenzkastell der Byzantiner transferiert wurde (Volsinii-Orvieto, Ferentis-Bomarzo, Visentium-Castro) oder in seltenen Fällen ein *castrum* einen Bischof bekam (Bagnorea), macht die historische Geographie Italiens im frühen Mittelalter so undurchsichtig. Dazu kommt, daß die Franken, die zuerst wenigstens im Falle von Lucca die Unterstellung eines *territorium* (Maritima von Populonium) unter ein anderes bis zur völligen Inkorporierung betonen⁵⁾, bald ihre *comitatus* unter Nichtachtung der neueren *castra* im Umfang

¹⁾ Oben S. 4 Anm. 8.

²⁾ Reichsverw. in Tosc. I 133—135.

³⁾ Ebd. S. 121 Anm. 1. 122 Anm. 3.

⁴⁾ Ebd. S. 38.

⁵⁾ S. o. S. 5.

der Diözesen gebildet haben. So sind die Spuren der alten *castra* auf toscanischem Boden stark verwischt.

Hier mag es erlaubt sein, vom Thema abzuschweifen und das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen für die Geschichte der langobardischen Eroberung von Toscana anzudeuten. Die Langobarden drangen über den Monte Bardone vor, nahmen Carfaniana und Versilia, die älteren Werke, und setzten in Lucca einen Herzog ein; dann zogen sie durch das Binnenland auf der *via Francigena* gen Süden bis zum Bolsener See, wo ihnen die *civitates* Volsinii und Visentium in die Hände fielen. Bald brach die erste Front der Byzantiner ein, wohl besonders durch die Einnahme von Viterbo, und auch die zweite war schon einmal vor 590 durchstoßen: Bomarzo, ja Sutri und Orte wurden langobardisch¹⁾. Da hat der Exarch Romanos den *limes* in Südtusciern hergestellt, nur daß die Ostwand sich nicht halten ließ: Chiusi, Città di Castello, Orvieto, Bagnorea mußten geräumt, die Verteidigungslinie über den Tiber auf Perugia, später den Sitz eines byzantinischen *dux*, zurückgezogen werden²⁾. In Chiusi saß nun ein langobardischer Herzog, der mit dem von Lucca gemeinsam die Eroberung der südlichen Maritima vollbrachte. Nahm Lucca die Küste von Populonium bis Suana an sich, so hat Pisa in engeren Beziehungen zu Chiusi gestanden, ja wohl diesem angehört. In einer Pisaner Privaturkunde von 730 unterschreibt als Zeuge *Benedictus v(ir) c(larissimus) notarius dom(ni) Gregorio gl(oriosissimi) ducis*³⁾; da es Herzöge

¹⁾ Lib. pont. V. Greg. I. p. 312 Duch. (vor 590). Vgl. Diehl S. 65. Im Zusammenhang damit mag der Zug vor Rom stehen, während der erste von 579 auch von Spoleto ausgegangen sein kann.

²⁾ In diesen Kämpfen mögen die Byzantiner das *castellum Montispolitiani* befestigt haben, wie Reichsverw. in Tosc. I 91 vermutet wurde: es wird als solches 714 genannt, mag aber, da keine *finis* bezeugt, hier unberücksichtigt bleiben. Von älteren Waldkantonen in dieser Gebirgsgegend gehörte die *massa Verona* zu Tifernum Tiberinum, wurde aber (Paul. II 18) wie die *massa Trabaria* und *massa Balneum* schon zur byzantinischen Grenzprovinz *Alpes Appenninae* auf der romagnolischen Seite des Apennins gerechnet: ebenda S. 95—98, vgl. bes. Paul. II 18. Die *massa Balneum* heißt später *territorium Balnense*.

³⁾ Troya 477, dessen Druck freilich nur die Verlesung von Muratori, Antiq. Ital. III 1003 *Benedictus notarius rogatus a domno Gregorio et Lodocio huic venditionis* abdruckt, weswegen die Urkunde nie in ihrer historischen Bedeutung gewürdigt wurde. Ich bearbeitete das Stück im Sommer 1905 zu Pisa für die Regesta chartarum Italiae und werde es im Regestum Pisanum in besserem Text geben.

von Pisa nie gegeben hat und in Lucca damals Waltpert diese Würde inne hatte, kann das nur auf Herzog Gregor von Chiusi gehen, den Gemahl der Austreconda, der 729, wie die noch 1778 an Ort und Stelle vorhandenen Inschriften in langobardischen (rhythmischen) Hexametern erzählen, die Kathedrale von Chiusi erneuerte; als *regia progenies* bezeichnet, mag er derselbe sein wie der gleichnamige Neffe König Liutprands, den dieser im Jahre 732 auf den Herzogstuhl von Benevent erhob¹⁾. Damit mag zusammenhängen, daß 715 ein später zur Grafschaft von Chiusi gehöriger Bezirk an der Grenze gegen Arezzo, weit von Pisa, als *fines Pisanas* erscheint²⁾. Und ebenso entlegen von Chiusi ist ein binnenländisches Stück des *territorium* von Rusellae, das noch in frühkarolingischer Zeit *in fine Clusine* lag und ehemals zu dessen Stadtgut, *de publico civitatis Clusino*, gehört hatte³⁾. Rätsel der Topographie, die wohl am besten in der angegebenen Weise zu lösen sind. Im Süden dagegen gebietet der königliche Gastalde von Toscana, und daß auch Viterbo und die andern Gebiete der Grenze gegen den Dukat von Rom in näheren Beziehungen zum König standen, wird neben Liutprands Feldzügen daselbst im Laufe unserer Untersuchung ein weiterer schwerer wiegender Umstand wahrscheinlich machen. So hätte der König, der den größten Teil von Toscana seinen Herzögen überließ, mit starker Hand selber die Landesmark beschirmt, wie sie etwa 608 in einem Friedensvertrag mit Byzanz festgelegt wurde.

2. Wir wenden uns der Lombardei und Venetien zu, der IX., X. und XI. Region des Augustus, den Provinzen *Liguria* und *Venetia-Histria* der Verwaltungsordnung des IV. Jahrhunderts⁴⁾. Im Vergleich zu Toscana liegen hier die Voraussetzungen für die Forschung ganz anders. Infolge der unvergleich geringeren Zahl alter Urkunden erleidet unser Gesichtsfeld einerseits eine erhebliche Einschränkung, andererseits erweitert es sich doch wieder, besonders

¹⁾ Troya 485, der die Beziehung auf Gregor von Benevent mit nichtigen Gründen bekämpft, die bereits Muratori mit Hinweis auf Paulus VI 55 annahm.

²⁾ Reichsverw. in Tosc. I 107. 120f.

³⁾ Ebenda I 120 Anm. 4; anders Liverani, *Il ducato e le antichità longobardiche e saliche di Chiusi* (1875) S. 149.

⁴⁾ Regionen des Augustus: Jung, *Geogr. v. Italien u. d. Orbis Rom.* S. 61. Über das jüngste Provinzverzeichnis (kurz vor 400) vgl. Mommsen, *Ges. Schr.* VII 648—667 und dazu VI 518—533 über das daraus abgeleitete Provinciale des Paulus *Hist. Lang.* II 15—22 und V 307—312 über die Provinzen des *Geogr. Rav.* (s. a. oben S. 10 Anm. 1).

für die entscheidende Zeit des Langobardeneinfalles, durch die reichere chronikalische Überlieferung, und zwar fast ausschließlich in der Langobardengeschichte des Paulus, dessen Vorlage gerade für die ältere Lokalgeschichte das verlorene Werk des Abtes Secundus von Nano (Val di Non) bei Trient war, eine zeitlich wie örtlich den Ereignissen möglichst nahestehende Quelle, deren Verlust besonders schmerzlich ist¹⁾. Dazu kommt ein grundsätzlicher Unterschied. In Toscana konnte der zusammenhängende *limes* erst in den Langobardenkriegen errichtet sein; höchstens, daß hin und wieder vorbyzantinische Werke (Mucillum, Orvieto, Bagnorea) benützt wurden. Dagegen ist in den zu den Provinzen Venetia und Liguria gehörigen Alpentälern von vornherein mit dem Vorhandensein älterer Werke des Grenzschutzes zu rechnen; Como heißt schon bei Cassiodor²⁾ *munimen claustrale Italiae*, und die auf Secundus zurückgehende Berichterstattung zwingt, solche Anlagen überall vorauszusetzen; die langobardische Markverfassung, amtlich *clusae*, in der Literatur *claustra Italiae (provinciae)* wie unter den Gothen genannt³⁾, ist von den Römern übernommen. Auch

¹⁾ Grundlegend R. Jacobi, Die Quellen der Langobardengesch. des Paulus Diaconus (Halle 1877) bes. S. 63–80 und Quellen-Analyse S. 89–100. Irrig wird Secundus noch immer als Bischof von Trient bezeichnet (das war damals Agnellus) nach Waitz, SS. rer. Lang. S. 25; Manitius, Gesch. d. lat. Lit. des MA. I (1911) S. 214, doch S. 268 richtig „Abt“ nach der ungenauen Angabe von Wattenbach, DGQ. I⁷ 178 „Abt in Trient“. Die Hypothese von Mommsen, Die Quellen der Langobardengesch. des Paulus Diaconus, Ges. Schr. VI 506–510, die Origo gentis Langobardorum sei ein Auszug aus Secundus samt einer Continuatio, und so erkläre sich ihr Zusammenhang mit Paulus, ist nicht überall durchgedrungen, vgl. zuletzt Manitius S. 268.

²⁾ Var. XI 14.

³⁾ Über *clusae, clusarius* Waitz, DVG. III² 405. Liber pont. V. Steph. II. c. 43 p. 452 Duch. *clusas Langobardorum*. V. Hadr. I. c. 33 p. 495 Duch. *a clusis Langobardorum fugientes*. Tr. 671 (spur., echte Vorlage) *clusis regni nostri*. Ed. Ratch. 13. Ahist. 59. Capit. 45. 71. Über ostgothischen Grenzschutz Mommsen, Ges. Schr. VI 441f. Noch Lampert spricht z. B. von *omnes aditus qui ad Italiam mittunt, quos vulgari nomine clusas vocant* p. 285 H.-E. vgl. p. 289. — Zu *claustra Italiae* Paul. V 2. 33 vgl. Cassiodor Var. XI 14, dazu III 48 *cl. provinciae* sowie unten über Susa. Livius IX 32 *claustra Etruriae* (Sutri). Gegen die Vorstellung, Oberitalien sei auf einen Schlag langobardisch geworden, Hartmann, Gesch. Ital. im MA. II 1 S. 81 Anm. 5 mit Hinweis auf *castrum Anagnis* (s. u.) und Byz. Verw. S. 53. 152. Allgemein Hartmann, Gesch. It. I² 341f. Iter Trid., Jahresh. d. Österr. Archäol. Instit. II (1899) Beibl. Sp. 2f.

Secundus (Paul. II 4) kennt vor dem Langobardeneinfall *castra* in der Provinz Liguria. Verwaltungstechnisch ist zu beachten, daß Orte, die *castra* und keine alten *civitates* waren, fast ausnahmslos auch weiter *castra* heißen; die wenigen Fälle, wo *civitas* gesagt wird, werden Zusätze des Paulus sein, Secundus dürfte die strenge Terminologie richtig gebraucht haben¹⁾. Ebenso wird *territorium* nur vom Bezirk der *civitas* gesagt. Sahen wir schon in Toscana, daß auch in Zeiten, denen der Sinn der Termini längst entschwunden war, ganz überwiegend nur von *finēs* der *castra* gesprochen und *territorium* nach der Regel der klassischen Jurisprudenz den *civitates* vorbehalten wird, so muß das auch der Sprachgebrauch des Secundus gewesen sein²⁾. Im VIII. Jahrhundert ist die Unterscheidung dann, wie der Liber pontificalis und Rückschlüsse aus dem Ludovicianum von 817 zeigen, vielfach verwischt gewesen.

Zunächst für die erste Festsetzung der Langobarden auf italischem Boden im Frühjahr 568 wie für das lokalpatriotische Interesse des Paulus selbst kommt das *castrum Forum Iulii* Cividale del Friuli in Betracht; von Oktavian als Marktplatz an der Straße³⁾ gegründet, war es offenbar der Schlüsselpunkt des *limes* an den Ostalpen geworden; dennoch erlag es sofort dem Ansturm Alboins, der seine strategische Bedeutung erkannte und in ihm den ersten Militärkommandanten, den *dux* Gisulf, einsetzte (Paulus II 9). Wenn gerade hier bei Paulus *civitas* mit *castrum* promiscue gebraucht wird, so deutet sich der im heutigen Stadtnamen fortlebende Sprachgebrauch — im Mittelalter *Civitas Austria* — an, der der wichtigen Stadt, dem Hauptort der östlichen Reichshälfte *Austria* und des späteren *ducatus Fori Iulii* Friaul die höhere Be-

¹⁾ Forum Iulii s. u. Anm. 3; unter den von Paulus seinem Provinciale beigelegten Städten II 18 *civitates Ferronianum et Montebellium*. IV 8 aus dem Lib. pont. *Perusia Luceolis et alias quasdam civitates*, dagegen richtig IV 34 *in castro Luceolis* aus gleicher Quelle.

²⁾ Das einzige außerhalb Paulus überlieferte Secundus-Fragment (SS. rer. Lang. p. 25 nota 3) datiert *in civitate (= territorio) Tridentina in loco Anagnis*.

³⁾ Festus epit. p. 59, worauf der Zusatz des Paulus II 14 zum Provinciale (Mommsen, Ges. Schr. VI 530; aus Paulus z. B. Johann von Victring II 240 meiner Ausgabe) und das Scholion zu Gesta Bereng. I v. 62 zurückgehen. Geogr. Rav. IV 30. 31. V 14. Jung, Rom. Landsch. S. 502. Nissen, It. Landesk. II 235. Paul Hirsch, Die Erhebung Berengars I. z. König in It. (1910) S. 93.

zeichnung nicht verweigern wollte¹⁾. Schon hier führt uns die Eigenart der erzählenden Quelle weiter, wie wir in Toscana kamen; die wichtige Stelle Paul. IV 37 *Communierant se quoque Langobardi* (außer in Forum Iulii) *et in reliquis castris quae his vicina erant, hoc est in Cormones²⁾, Nemas³⁾, Osopo, Artenia, Reunia⁴⁾, Glemona⁵⁾, vel etiam in Ibligine⁶⁾, cuius positio omnino inexpugnabilis existit; pari etiam modo et in reliquis castellis . . . se communivere* zeigt,

¹⁾ Cassiod. Var. XII 26 *Foroiuliensis civitas*. Paul. II 9 *civitas vel potius castrum Foroiulani terminos* (*territorium For.* D. Ber. I. 2; *fines* oft, z. B. M.² 785), wo er doch — nach Secundus — den wahren Charakter deutlich und ehrlich angibt, weiterhin *regimen civitatis et populi; castrum* noch IV 37. 38. V 23. VI 51, doch IV 37 in ausführlicher Erzählung daneben einmal *civitas* und zweimal *urbs*, ein Sprachgebrauch, der dem ital. Mittelalter nicht fremd ist, wie Ficker, Entstehung des Brachylogus iuris civilis, SB. d. Akad. d. Wiss. zu Wien Phil.-hist. Kl. LXVII (1871) S. 609, gegen Fitting behauptet: *urbs = civitas*, im Altertum z. B. bei Festus, ist Paulus ganz geläufig und verbreitet sich dann in Oberitalien, wofür mir ausgedehnte Sammlungen zu Gebote stehen (*urbs = 'Burg'* ist deutsch). — *Civitas Austriae* z. B. Joh. v. Victring I 99. 138. 173. — *Austria, Neustria* Ed. Liutpr. prol. a. 1. 5. 8. 14. 17. Ratch. prol. II und die Diplome Tr. 851. 941. 985; Pippin v. Italien, Cap. I 193 Nr. 91 c. 9. Paulinus v. Aquileja zit. Waitz, DVG. III² 360 Anm. 1 *Liguria-Austria*; *Austria* allein Ed. Liutpr. c. 61 und Paul. V 39; *Neustria* allein Guido (jüngere Rec. des Geogr. Rav., Mommsen, Ges. Schr. V 315. 318)c. 66. Vgl. die nicht ganz genauen Angaben von Schupfer, Istituzioni politiche longobardiche (1863) S. 348 und Pertile, Storia del diritto italiano I² (1896) S. 107 Anm. 69.

²⁾ Cormons, später Residenz des Patriarchen von Aquileja, noch Paul. VI 51. MG. Poetae I 131. D. OI. 271 *Cromonis castrum*.

³⁾ Nimis; noch V 22 *apud Nemas castrum, quod non longe a Foro Iulii distat*.

⁴⁾ Ossopo, Artagna, Ragogna; dies noch VI 3 *de castro Reunia* u. Venant. Fort. V. Martini IV 654 sq. *Osopus. Reunia*. Poetae l. c. *rupes Osopi*.

⁵⁾ Gemona. Nissen II 237 (auch inschriftlich bezeugt). Berengar I. D. 139 nennt *clusas de Abintione* (Venzona) *quae pertinent de marchia Foroiulii*: offenbar der Stellung Ossopo — Ragogna — Gemona zugehörig; ebenso D. OIII. 402 *per clusam de Avencione . . . transientibus*; dort Einhebung von *herbaticum* = Weidegeld. Vgl. auch G. L. Bartolini, L'elemento corografico negli statuti (Friulani), Atti dell' Accad. di Udine Serie III. vol. X (1903) S. 217. 228 ff. Ficker, Die Alpenstraßen per Canales und per montem Crucis, MIÖG. I 298—304. Über die Bedeutung von Gemona, das wie die meisten andern von Paulus genannten Orte noch im Spätmittelalter bei den Kämpfen der Kärnthner und Österreicher um das Friaul eine Rolle spielte, vgl. etwa Krones, Handbuch d. Gesch. Österreichs III 68.

⁶⁾ Iplis.

daß zum *limes* auch in Italien ein ganzes System von *castra* gehörte, das noch um 630 gegen die Avaren seine Aufgabe erfüllte: die Aufzählung der acht Festungen (mit Forum Iulii) ist ja nach Paulus nicht einmal vollständig. Ja noch um 663 stand es; als Herzog Lupus von Friaul gegen die Avaren gefallen ist, *reliqui qui remanserant sese per castella communiunt* (Paul. V 20). Für vorlangobardischen Ursprung ist neben dem Zeugnis des Venantius Fortunatus und der systematischen Anlage auf die weder germanischen noch romanischen, offenbar den heimischen Dialekten angehörigen Ortsnamen hinzuweisen¹⁾. Aus der Diözesanliste der Kirchenprovinz Aquileja ist das Material der neustrischen *castra* nicht ohne weiteres zu vervollständigen, da ja die Bischofsstadt Anrecht auf die Qualität als *civitas* hat; *Iulium Carnicum* Zuglio, das Venantius Fortunatus in der Erinnerung mit Forum Iulii verwechselte, wird von Paulus ausdrücklich als *castrum* bezeichnet²⁾, *Aguntum castrum* nennt er nach demselben Fortunat³⁾. Westlich schließt sich das *Cenitense castrum* Ceneda, schon zur *civitas Tarvisina* Treviso gehörig⁴⁾, an und verbindet die Grenze gegen Noricum mit der Tiroler Front.

¹⁾ Allgemein: Hartmann, Gesch. Ital. I² 338—342. II 1, 34f. L. Schmidt, Gesch. der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung I (1904—10) S. 443f. — Ossopus und Reunia bei Venant. Fort. (s. o. S. 18 Anm. 4, daraus Paul. II 13); gleich darauf V. Mart. IV 657 *submontana castella ardua*. Vgl. L. M. Hartmann, Iter Trid. Sp. 13 mit Karte.

²⁾ Ven. Fort. l. c. v. 653 *Foro Iuli de nomine principis* (Verwechslung mit Cividale: Nissen II 236, der richtig bemerkt, daß es Paul. II 13 in seinem Referat über die V. Mart. deshalb absichtlich fortlasse). Das Gebiet der Carner: *Carnech*, *Carnium*, *Carnes* beim Geogr. Rav. IV 21. 23. 37; in Langobardenzeit: Tr. 909 *in Carnia*, *in Carnos*. Die Stadt wegen der neutralen Namensform ursprünglich *castrum* oder *conciliabulum*: Nissen II 237; vgl. Jung, Roman. Landsch. S. 502. Paul. VI 51 *episcopus de castro Iuliensi*, vgl. die Unterschriften Tr. 7 (bedenklich, Hartmann, Gesch. It. II 1, 119 Anm. 2) und 58. Paul. III 26. P. Hirsch, Erhebung Berengars S. 96 Anm. 5 zu S. 95 Anm. 1.

³⁾ Ven. Fort. l. c. v. 649 *montana sedens in colle superbit Aguntus* = Paul. II 13 *Aguntum castrum*; nur *Ag.* IV 39. Jung, Roman. Landsch. S. 362. 451. Römer und Romanen in den Donauländern S. 82 (nach ihm hatte es Stadtrecht). Später bayrisch, Innichen, dort 769 ein Kloster gegründet, Brackmann, Germ. Pont. I 148. Dopsch, Wirtsch. u. soziale Grundlagen d. europ. Kultur v. Cäsar bis auf Karl d. Gr. I (1918) S. 183.

⁴⁾ Liutprand Chroust Nr. 12a (echte Vorlage). Paul. II 13. Ven. Fort. l. c. v. 668. Agathias II 3. Geogr. Rav. IV 30. MG. Poetae I 131. Sitz eines langobardischen dux: Paul. VI 24; Gebiet vorausgesetzt: ib.

Hier ist das nächste *territorium* Italiens, das für den Grenzschutz gegen die Germanen an der Brennerstraße, der *via Claudia Augusta*, bedeutsam wurde, das der *civitas Tridentum* Trient¹⁾; wir verdanken es dem Interesse des Secundus für seine engere Heimat, daß uns bei Paulus nächst seinem Friaul für Südtirol die ausführlichste Kunde aufbewahrt geblieben ist²⁾. Früh Sitz eines langobardischen *dux* (Ewin Paul. II 32. III 9 usw.), erhielt es als Grenzmark gegen die Bajuwaren und Kriegsschauplatz gegen die Franken strategische Bedeutung. Auch hier finden wir wie im Friaul eine Mehrzahl von Kastellen, die teils schon zu dem südlich angrenzenden *territorium* von Verona gehören, daneben selbständige Gauen einheimischer Stämme, den der Brenter (Breonen)³⁾ und die *Alsuca Val Sugana*⁴⁾ mit eigenen *castra*. Die Hauptstelle ist der V 28. Vgl. D. Kar. I 177 = M.² 322. D. Ber. I. 21. 101. 139. — Ceneda: Tr. 906 in *Belluno iudiciaria Cenetense*. Unterschrift des Bischofs: Tr. 7 (über die Echtheit s. o. S. 19 Anm. 2). Nissen II 224f. (Stadtrecht höchstens in spätrömischer Zeit; es wird ein *castrum* gewesen sein). Hirsch, Erhebung Berengars S. 103 Anm. 3. Hofmeister S. 271 Anm. 1. Klausen bei Vicenza und Treviso: Adalboldi V. Heinr. II c. 34.

¹⁾ Dieser Teil des Limes ausführlich behandelt von Hartmann, *Iter Trid. a. a. O. Sp. 1–12* mit Karte. — *Tridentum civitas*: Paul. II 32. V 36 (hier daneben *Tredentinum castellum*, wohl die *arx*). *Trigintinum castrum* Ardeo V. Corbiniani genuina c. 16 Krusch, vgl. c. 22. 41; das *territorium*: Paul. IV 2. D. Ber. I 101, *finis*: Ardeo V. Corb. c. 21. Hofmeister S. 384. Es umfaßte nach dem oben S. 17 Anm. 2 angeführten Secundus-Fragment und Paul. III 9 das *castrum Anagnis* (s. u.) und ging bis zur bajuwarischen Grenze. *Trincto-Tridentum* (der vulgäre und der klassische Name): Geogr. Rav. IV 30, vgl. Guido c. 16. Mauern von Theoderich hergestellt: Cass. Var. V 9. — Nissen II 209f. Schmidt I 443. Ardeo c. 15. 23 *finis Baiuvariorum, caput Italiae*. Nebenkarte bei Spruner-Mencke Karte 21.

²⁾ Vgl. Mommsen, Ges. Schr. VI 506.

³⁾ Gauverfassung der Breonen (im Inntal) „die ganze römische Zeit hin erhalten“: Jung, Geogr. Italiens S. 132. Derselbe, Roman. Landsch. S. 352. 355. 462f. Krusch in s. Ardeoausg. S. 104–111. Ihre Alpenburgen: Horat. Carm. IV 4, 9 sq. Sie verteidigen unter Theoderich die Alpenpässe: Cass. Var. I 11. *Breonum loca*: Ven. Fort. I. c. v. 646 (= *Briones* Paul. II 13); *in regione Brionum*: Paul. IV 4. Vgl. Ardeo V. Corb. c. 37 Krusch (Waitz, DVG. II 1³, 269 Anm. 2). Bistum der Breonen (? Tr. 58): Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I^{3–4} 360 Anm. 4. *Quarti(nus) nationis Noricorum et Pregnariorum* 827/28: Bitterauf, Freis. Trad. Nr. 550. Ob die Brenter (Paul. II 3, vgl. *Bremtonicum* II 31?) mit den Breonen identisch sind, ist bestritten; dafür z. B. Hartmann, Gesch. Ital. I² 341. 393. Schmidt I 343 Anm. 2, dagegen Riezler, Gesch. Bayerns I 63 (dort S. 53ff. über die Breonen).

⁴⁾ *Ausucum* Itin. Anton. Paul. III 31 (s. u.). Nissen II 223f.

Bericht über den Feldzug des fränkischen *dux* Chedinus (590, Paul. III 31): *Cedinus . . . laevam Italiae ingressus quinque castella cepit . . . Pervenit etiam exercitus Francorum usque Veronam et deposuerunt castra plurima . . . Nomina autem castrorum, quae diruerunt in territorio Tridentino, ista sunt: Tesana, Maletum, Sermiana, Appianum, Fagitana, Cimbra, Vitianum, Brentonium, Volaenes, Ennemase, et duo in Alsucia et unum in Verona. Haec omnia castra cum diruta essent a Francis, cives universi ab eis ducti sunt captivi. Pro Ferruge vero castro . . . data est redemptio, per caput uniuscuiusque viri solidus unus, usque ad solidos sexcentos; dann (IV 1) werden die *ex castellis Tridentinis* fortgeführten Gefangenen erwähnt. Ferruga ist das *castellum Verruca*, die Stadtburg Doss Trento, *castrum paene in mundo singulare, tenens claustra provinciae*, dessen Lage uns Cassiodor in seiner bilderreichen Sprache so trefflich schildert¹⁾; auch die meisten andern Namen sind zu identifizieren: Deggiano Malè Sirmian Eppan Faedo (? zw. Salurn und Lavis) Cembra Vezzano Brentonico Volano Egna. Auch *Lagare* im Val Lagarina, Sitz eines langobardischen *comes* (Paul. III 9), war ein *castrum*²⁾. *Anagnis castrum* Nano im Val di Non (Nonsberg), in dem Secundus schrieb, der Hauptort der Anauner, die schon unter Claudius römisches Bürgerrecht erhielten, lag *super Tridentum in confinio Italiae* (Paul. III 9)³⁾; ein Teil des römischen *limes* war jedenfalls nach der Ankunft der Langobarden in der Hand der Bajuwaren, obwohl noch Narses kurz vorher dort einen gefährlichen Aufstand der Breonen und der eben dort angesiedelten Heruler niedergeschlagen hatte; gegen Ende des VII. Jahrhunderts kämpfte dort Herzog Alahis von Trient, der spätere Prätendent, *cum comite Baioariorum, quem illi gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat* (Paul. V 36), und noch König Liutprand nahm am Beginn seiner Regierung *Baioariorum plurima castra* (Paul. VI 51), darunter, wie man annimmt, Bozen und Meran, das *Maiense castrum*,*

¹⁾ Cassiod. Var. III 48; vgl. die gleichnamige Verruca bei Pisa, Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 323, u. a. Orte des Namens.

²⁾ Geogr. Rav. IV 30 *civitas Ligeris* (= Guido c. 16 *Lag.*).

³⁾ Secundus-Fragment (s. o. S. 17 Anm. 2). Mommsen, Ges. Schr. IV 302—306. Hartmann, Byz. Verw. S. 152. Iter. Trid. a. a. O. (oben S. 16 Anm. 3). Gesch. It. II 1 S. 81. Nissen II 210f. — Die Identifizierung entspricht nicht ganz der von Hartmann, dessen Beurteilung der strategischen Lage lehrreich ist: Sermiana vermag ich nicht für Sirmio zu halten, Tesana nicht für Vulsana-Osanna, Appianum weder für M. Albano noch für Piano. Die Langobarden drangen eben ursprünglich weiter nach Norden vor.

die unter Desiderius wieder an den Bajuwarenherzog zurück-
erstattet wurden¹⁾. Auf die Größe dieser Kastelle gestattet die
Angabe (Paul. III 31) einen Rückschluß, daß in der Verruca
600 Mann durch Geldzahlung von der Kriegsgefangenschaft gelöst
wurden. Die Veroneser Klause ist noch aus Friedrichs I. Romfahrt
berühmt; Burchard von Ursperg, d. i. Johann v. Cremona, und
Helmold nennen sie²⁾.

Hier sind nur für die größten *castra* (Forum Iulii, Iulium
Carnicum, Ceneta) eigene *fines* bezeugt; vielleicht weil solche über-
haupt erst seit den Langobardenkriegen mit den *castra* verbunden
wurden, vielleicht auch nur wegen der spärlichen urkundlichen
Überlieferung. Wenden wir uns nunmehr der Provinz Liguria,
der langobardischen Neustria oder der eigentlichen Lombardei zu,
so entschädigen die Urkunden für ihre Spärlichkeit durch ihren
Inhalt und die Präzision ihrer Berichterstattung, während diese
Landschaft dem Gesichtskreis des Secundus und Paulus etwas
ferner liegt.

Zunächst am *lacus Benacus* oder *Mincias* Gardasee der Ort,
nach dem er heute heißt: Garda³⁾. Keine byzantinische Festung,
wie der Name sagt, mit dem die beiden *Wardestalla* Guastalla bei
Reggio Emilia und Guardistallo bei Volterra zu vergleichen sind,

¹⁾ *Maiense castrum* Ardeo c. 23. 30. 37. 43; *Bauxare* schon Cod.
Theod. VI 3, 30 a. d. J. 379; vgl. Ihm, PW.² III 176; *Bauxana* auch Trad.
Fris. 550 Bitt. Riezler I 80. Alfons Huber, Gesch. Österreichs I 70—72.
Die *clusa Sabionae* Klausen bei Säben D. C II. 103. 115. BF. 2276—79
ist römischen Ursprungs.

²⁾ Adalboldi V. Heinr. II. c. 34. Burch. Urspr.² S. 25. Helmold
I c. 81 S. 155 Schm. Arnold. Lub. VII c. 18 *urbs Hildebrandi!* Ann. Saxo
1136 *clusa*; D. H II. 313 *iuxta clusam Volerni*; Plac. Hübner Reg. 1387.
St. 2337—39. 2485. *4039. Simonsfeld, Friedrich I. Bd. I 377f. 706ff.
Vgl. Biancolini Vb 201 Nr. 90 (1129) *qui fuit de Volargne de Clusa*. Es gab
zwei Klausen bei Verona: die von Volargne und die von Rivoli oder Ceraino,
clusa Gardensis D. H II. 310 = St. 3331. 3533. 3694 (fehlt 4337. 4833):
cl. Gard. nec non altera q. dic. Badabiones, que est posita in Tridentino co-
mitatu. Giesebrecht, DKZ. VI 344 Anm. — Auch die Klausen der Val
Sugana werden öfter erwähnt, z. B. unter Arduin.

³⁾ Reichsverw. in Tosc. I 211 Anm. 4; *curte . . Ripa quae iacet iuxta*
laco Bennaco Ripanensis 993, Hormayr, Beitr. II 95 Nr. 46. Ughelli V² 747.
Hübner Reg. Nr. 1086 (übersieht den Druck von Hormayr). — Der moderne
Name Otto Fr. G. Fr. II 11 *stagnum Garde* (*stagnum* deutsch 'See' vgl.
stagnum sanctorum Primi et Feliciani 'Wörther See' Joh. v. Vietr. I 199
meiner Ausg.). Geogr. Rav. IV 30 *lacus maximus q. dic. Benacus*; *Ben.*
auch D. Ber. I. 44. Unten S. 23 Anm. 2.

sondern germanischer Herkunft. Erst in einem Diplom Ludwigs II. für Bobbio und einer Privaturkunde von 906 ist von seinen *finēs*, erst seit Konrad II. von seiner *iudiciaria* die Rede, doch ist es altlangobardisch, da es bereits der Ravennater Kosmograph nennt und eine *curtis regia* dort unter Liutprand bestand, der, wie jenes Diplom Ludwigs II. erwähnt, eine Abgabe von ihr an Bobbio verlieh¹⁾. Gebietsteile schenkte Berengar I. an S. Zeno in Verona, Hugo weilte 942 in *Garda oppido*, Berengar II. hielt dort Adelheid, die Witwe Lothars II. von Italien und spätere Kaiserin, gefangen und behauptete das *Gard castellum* 962 lange gegen Otto I., Heinrich IV. urkundete dort 1095, Heinrich V. 1111. In der Stauferzeit war das *castrum regale Garda*, wie Rahewin es nennt, eine der wichtigsten Reichsburgern; Friedrich I. nahm es dem Turisindus von Verona ab und gab es erst dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dann Bischof Albert von Trient und Heinrich dem Löwen als Lehen, Heinrich VI. verkaufte es an Verona, Otto IV. gewann es zurück: auf diese seine Blütezeit ist hier nicht einzugehen, sie hat Scheffer-Boichorst in einem berühmten Aufsatz behandelt²⁾.

Auf der schmalen Halbinsel am Südufer des Benaco treffen wir *Sirmio* Sermione. Ist Garda noch auf Veroneser Gebiet gelegen, so haben wir Sirmio zum Interessengebiet, wenn auch nicht zum *territorium* von Brescia, der lombardischen Stadt, zu rechnen; ist Garda langobardisch, so wissen wir aus einem der lieblichsten Gedichte Catulls, daß dieses Sirmio, wo des Dichters Landhaus lag,

¹⁾ Das Gebiet *finēs*: M.² 1217. Ber. I. 11. Gloria I Nr. 26 (906); *iudiciaria* D. C II. 235. St. 2289. 2860. 2903. 3893a. 4393a. *Gardisana*: St. 3269. 70, vgl. Bernhadi, Lothar III. S. 443 Anm. 21. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. Reichsburg Garda, in: Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh. S. 34 Anm. 3. — Geogr. Rav. IV 30. Nissen II 209. Unter Ludwig II. hatte ein Graf *Gardensem curtem* = Bezirk. Unbrauchbar Giuliani, Il Veronese all' epoca Rom., Misc. Ven. III (1885) Nr. 5 S. 14.

²⁾ D. Ber. I. 44. Hugo, B. Reg. 1409. Donizo, V. Math. I v. 147 sq. (zuverlässig, Giesebrecht, DKZ. I⁵ 826) *super arcem .. Gardam*. Cont. Regin. 962. Rather. de cont. can. I c. 8. St. 2923. 3063. — Otto Fr. G. Fr. II 19. Rahew. III 51. St. 4000 = BF. 1266. St. 4828. 29. Otto de S. Blasio c. 52. Burch. Urspr.² S. 35. Scheffer a. a. O. S. 42—48. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei S. 343 u. ö. Cipolla, MIÖG. II 97 Anm. 2. — Alt wohl auch die *arx Minervae* Manerba am Westufer des Sees, interpoliert in M.² 1536 für S. Zeno, wo später das Bistum Verona die *curtis s. Zenonis de Menervis* hat: St. 3697. 4393a, vgl. das Spurium BF. 1361 *roccam de Manerva sita super ripam lacus Benaci qui nunc vocatur lacus Garde* (gefälscht etwa 1268, Scheffer a. a. O. S. 387).

römischen oder vorrömischen Ursprungs gewesen sein muß. Der Ort, den noch das Itinerarium Antonini erwähnt, war schon unter den Langobarden ein *castrum (castellum)*¹⁾, dessen Gebiet, *fines, iudiciaria* und sogar *territorium* genannt, sich weit in das *territorium* von Brescia hinein erstreckte²⁾.

Die Insel im *lacus sancti Iulii* See von Orta ist die *insula s. Iuliani*, in der frühzeitig ein langobardischer *dux* gebot (Paul. IV 3). Daß das *castellum* der karolingischen und ottonischen Zeit auf die Byzantiner zurückgeht, kann demnach angenommen werden³⁾. Der See von Orta heißt nach ihm *lacus s. Iulii*; berühmt ist es als Zufluchtsort der Königin Willa im Jahre 962⁴⁾.

Am *lacus Larius* (Paul. V 38)⁵⁾ oder *Comacinus*⁶⁾, *Cumensis, Comensis*⁷⁾ Comer See liegt Como, die ostgothische Grenzfestung, die aber zeitig langobardisch geworden sein muß. Dagegen befand sich auf der *insula Comacina* im See, die auch heut so heißt, eine Festung, deren Lage völlig der der *insula s. Iuliani* entsprach; von ihr ist aber bezeugt, daß sie von den Franken und Byzantinern besetzt war und lange gehalten wurde: Georg von Cypern nennt sie, noch zwanzig Jahre nach Alboins Ankunft befehligte dort der *magister militum* Francio, bis er nach sechsmonatlicher Belagerung die Waffen streckte. Nicht König Authari, sondern Herzog

¹⁾ Catull c. 31. Itin. Antonin. 127. Geogr. Rav. IV 30. Nissen II 208f. Jung, Roman. Landschaften S. 502. Troya 838 (nur der Name). 839. 943. 985. D. Kar. I. 81. O II. 233. O III. 289.

²⁾ Tr. 747. 943. 991. Cod. dipl. Lang. Nr. 215. D. Ber. I. *1 (spur.). Über das Klösterlein im *castrum Sirmio*, das der Organisation der Königinnenklöster unter S. Giulia di Brescia (vgl. oben S. 6) unterstellt war, s. Voigt S. 26—28. Überhaupt Darmstädter S. 127f. Irrig identifiziert Pabst, FDG. II 467 Sirmio mit Sermiana; ebenso Hartmann.

³⁾ So Schmidt S. 446, vgl. D. Ber. I. 78; die spätere Geschichte bei Darmstädter S. 230. Hartmann, Iter Trid. Sp. 14.

⁴⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 357 (statt *loco l. laco*). Cont. Reg. 962. Dümmler, Otto I. S. 288. 341. — D. O I. 243 *insulam s. Iulii . . aecclesiae in predicto castro sitae, in honore vero s. Iulii*. Chartae I Nr. 134 (970). Darmstädter S. 230.

⁵⁾ Vgl. auch seine *versus in laude Larii lacu* MG. Poetae Lat. I 42 sq., in 'versus anacyclici'.

⁶⁾ *Comacenus lacus* schon s. III; Jung, Roman. Landsch. S. 503 u. Geogr. Italiens S. 62. Nissen II 187; dann Paul. V 39. Cod. dipl. Lang. Nr. 125. 416, vgl. im langob. Edikt das Memoratorium de mercedibus magistri Comacinatorum und Roth. 144. 145. Troya 524.

⁷⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 171. 257. 291. 296. 331. 390. 402. 478 usf. Tr. 445 ist nach St. 3857a gefälscht.

Gaidulf von Bergamo muß diese Tat vollbracht haben; wenigstens verteidigt er sich später, als er gegen König Agilulf rebelliert, wieder auf der Insel, und die Krieger des Königs erbeuten daselbst den Schatz, der noch von den Römern, d. h. Byzantinern, hingebraht war. Ein Jahrhundert später ist es Herzog Alahis von Trient, der auf der Insel vor König Kuninkpert Zuflucht findet, und bald nach 700 spielt Ansprand dort die gleiche Rolle gegen König Aripert; das königliche Heer, vor dem er flieht, findet auf der *insula Comacina* ein *oppidum* und zerstört es: offenbar die alten byzantinischen Werke¹⁾. Unter den *munitiones*, die 962 Berengar II. treu blieben, wird die *insula in lacu Cumanio* genannt. Unter Heinrich V. ist die Insel als reichsunmittelbar bezeugt und blieb es bis zu Friedrich I. und Heinrich VI.²⁾. Die *fines* der

¹⁾ Um 550 unter fränkischer Gewalt: Abt Florian von Romanmoutier (nicht bei Mailand, wie Gundlach, NA. XIII 679f. will!) an Erzbischof Nicetas von Trier, MG. Epp. III 117 *domno filio vestro gloriosissimo regi Teobaldo insulam Lariensem, quae Christopolis dicitur, plurimum commendatis, ut Romanis servis suis sacramenta, quae data sunt, omnimodis conserventur.* Georg. Cypr. p. 28 G. *ἡσος Κομαυλῆσια*, sicherlich nicht mit dem Herausgeber H. Gelzer auf Comacchio zu beziehen. Diehl S. 44, vgl. jetzt Ugo Monneret de Villard, L'Isola Comacina. Ricerche storiche e archeologiche (Como 1914, auch in Rivista archeol. della prov. e antica dioc. di Como fasc. 70. 71; mit Urkundenliste in 210 Nummern von 833 bis 1169). Byzantinisch ist auch das Kirchenpatrozinium S. Eufemia, Monneret S. 18, vgl. Konstantinopel, Chalcedon, Unteritalien, Rom, Padua.

Zeugnisse: Paul. III 27 (wo ein Teil der Hss. die alte Verderbnis *Amacina* hat). IV 3. V 38 *ad insulam quae intra lacum Larium non longe a Como est.* VI 19. 21: auf die hier berichtete Zerstörung durch K. Aripert geht der Flurname *Murofracto sito infra insula Comense*, zuerst Cod. dipl. Lang. Nr. 560 (a. 941). Schmidt S. 443. Hartmann, Byz. Verw. S. 53. 152. Iter Trid. Sp. 14. — Como selbst: Nissen II 185—187. Anlage des byzantinischen Kastells vor 556: CIL. V 5418 Grabschrift des Marcellianus *subdiac. s. Mediol. ecl.* († 556) aus Como: *ipse etiam sua industria et labore nec sine maxima expensa hunc castrum fundabit.* Daher später *pagus Comensis*, Cod. dipl. Lang. Nr. 101 = M.² 1017, u. Gastalde: Darmstädter S. 93f. 282.

²⁾ Cont. Reg. 962. 964. St. 3149. 4181. 4753. Darmstädter S. 66. 70. 92. Alte Beziehungen zu Reichsgut (Limonta!) liegen um 900 bei den Leuten *de insula lacus, q. dic. de Cumis* (Cod. dipl. Lang. Nr. 427) vor, vgl. die Privaturk. ib. 331 *de loco . . Isola, ripa laco Comense*; Nr. 557. 644. 858. 883. — Friedrich I. nahm die Insel wieder ans Reich, Rahew. IV 30; bei dieser Gelegenheit beschreibt sie Burch. Ursp.² S. 32: *Erat autem Insula castrum quoddam in quadam insula lacus Cumanis, quod nunc penitus exterminatum est* (vgl. St. 4177) nach dem gleichzeitigen Johannes von Cremona. Vgl. Heinrich VII. für Como, Ughelli V² 301: K. Adolf habe dem B. Leo

Inselburg umfaßten das beiderseits gegenüberliegende Ufer des Sees, das noch 1593 bei der Visitation Ninguardas den Pfarrsprengel der Isola Comacina bildete¹⁾.

Nördlich, am Eingange des Bergell, sperrt *Clavenna* Chiavenna die wichtigen Pässe des Splügen und Septimer²⁾. Der Name, der auch z. B. als Flurbezeichnung im Cremonesischen begegnet, deutet auf etruskischen Ursprung³⁾. Dorthin floh Ansprand, als er auf der Isola Comacina angegriffen wurde, und begab sich dann über die Grenze nach Chur in Rhätien (Paul. VI 21). Der alte Grenzschutz hielt sich im Besitz des Reiches bis 937: damals schenkten Hugo und Lothar *clusas et pontem iuris regni nostri de Clavenna* dem Bischof von Como⁴⁾. Schon Berengar II. muß die Notwendigkeit empfunden haben, die wichtige Festung auf dem Paradiso mit der Mairabrücke selbst zu besitzen; er nahm sie zurück, doch Otto II. schenkte gewisse Rechte daselbst an Chur⁵⁾. Später wurde dem Bistum Como die Grafschaft Chiavenna, die hier zuerst auftaucht, von Arduin verliehen, von Heinrich II. abgesprochen, von Konrad II. bestätigt⁶⁾; Heinrich III. hat die Verleihung rückgängig gemacht, noch 1065 finden wir den Grafen Eberhard von Nellenburg als kaiserlichen Verwalter des *comitatus*

insulam, que sita est in lacu Cумano, super qua castrum dirutum fuisse dicitur a civibus Cumanis, geschenkt. Die Zerstörung erfolgte 1169 durch Como. Heinrich VI. behandelt in der Schenkung an Como St. 4753 eine Reihe Orte am See, auch Isola, als Reichsgut.

¹⁾ S. die S. 25 Anm. 2 genannten Privaturkk. u. Monneret S. 36—39.

²⁾ Nissen II 188. Darmstädter S. 82—86. Itin. Antonin. 278. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 30 *Clevenne*. A. Schulte, Gesch. d. ma. Handels u. Verkehrs zw. Westdeutschland u. It. I 157.

³⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 489 (a. 920); auch ein Ort und Bach bei Piacenza heißt heut Chiavenna: vgl. Rav-enna, Scult-enna, Vib-enna, Pors-enna usw. W. Schulze, Z. Gesch. d. lat. Eigennamen, Abh. der Ges. d. Wiss. zu Göttingen Phil.-hist. Kl. NF. V 2 (1904) S. 568.

⁴⁾ B. Reg. 1399. 1429. D. Kar. I. 202, M.² 405 u. d. Nachurkk. M.² 1020. — D. Ber. *7 (spur.). B. 1458. D. O II. 166 sind interpoliert, die hier fehlerhafte Darstellung Darmstädters S. 83 vgl. 33 durch Breßlau NA. XXXIV 75—106 berichtet.

⁵⁾ Brückenzoll: D. O II. 237; Rechte im Kastell: D. O III. 175 (nach Deperditum O II.) H II. 75. C II. 52. Breßlau S. 82ff. Chiavenna fehlt St. 2485.

⁶⁾ Darmstädter S. 84. D. A. 3 (zu *comitatulum* vgl. D. H II. 320 c. in valle Oxila und den *comitatus Auratensis*, Reichsverw. in Tosc. I 282 Anm. 1). Unter Konrad II. dort ein Graf Rudolf: Breßlau, Konrad II. Bd. II 441. Darmstädter S. 84. Breßlau, NA. XXXIV 91.

Clavennensis und des Brückenzolls: Heinrich IV. entschädigte ihn damals anderweitig und setzte den Bischof von Como in seine Rechte wieder ein¹⁾. Friedrich I. machte den Ort aber wieder reichsunmittelbar und brachte ihn zeitweilig in Beziehung zu dem staufischen Herzogtum Schwaben; später blieb er nach den vielen Vergabungen unter Heinrich VI. ziemlich der letzte Rest des alten lombardischen Reichsgutes²⁾. Mit Recht ist die Anlage der Grenzbefestigung in Chiavenna für römisch erklärt worden³⁾.

Viel älter sind unsere Nachrichten über das *Bilitionis castrum*⁴⁾ Bellinzona, das ähnlich zum *lacus Verbanus* oder *Maior*⁵⁾ Lago Maggiore liegt, wie Chiavenna zum Comer See: hier verzweigt sich die Straße von Mailand in die Pässe des Lukmanier und Bernhardin; denn die Gotthardstraße war in vorstaufiger Zeit ohne Bedeutung. Schon 590 wurden die Langobarden in diesem *castrum* von dem fränkischen *dux* Olo angegriffen, dann blieb es — später gaben ihm drei Burgen eine äußerste Festigkeit — bis über das Jahr 1000 eine Reichsburg, und erst die unglückselige Erhebung Arduins führte seine Auslieferung an den Bischof von Como herbei, die Heinrich II. bestätigen mußte⁶⁾. Daß in staufischer Zeit auch Bellinzona von der Botmäßigkeit des Bistums Como befreit und als reichsunmittelbar in Anspruch genommen wurde, darf aus der

¹⁾ St. 2665. 2668. Darmstädter S. 45. 84. Meyer von Knonau I 429.

²⁾ Darmstädter S. 62. 65. 68ff. 84ff. 344, hier stark berichtigt durch Scheffer-Boichorst, Z. Gesch. d. XII. u. XIII. Jh. S. 102ff. Ficker II 197 § 300.

³⁾ Darmstädter S. 294, der S. 82 auch ostgothischen Ursprung für möglich hält.

⁴⁾ *Bellenica* neben *Bellitiona* Geogr. Rav. IV 30. Greg. Tur. X 3 = Paul. III 31. Nissen II 185. Schulte I 14; die Interpolationen in D. Kar. I. 202, M.² 405 *Berizonam*, B. 1458 *Biliciona*, B. 1386, Cod. dipl. Lang. Nr. 529 (Hugo) *in valle Belizona*.

⁵⁾ Nissen II 184; Lage: BF. 13422. Die moderne Form finde ich zunächst 890, Arnolf für Parma M.² 1897; 929 Cod. dipl. Lang. Nr. 534 *lacum Maggiore*; dann etwa Cont. Reg. 962 *in lacu Maiore* (Verwechslung mit dem Ortasee); Cod. dipl. Lang. Nr. 940. D. O III. 414. A. 4. H II. 74. St. 2485 nach deperd. C II., Breßlau NA. XXXIV 101.

⁶⁾ Darmstädter S. 42. 88ff., dazu Breßlau a. a. O. S. 77 Anm. 5 wegen der Interpolation und Schiaparelli, Bull. Ist. Stor. Ital. XXIX 157ff. — Das *castrum Insula que nominatur Maiore* gehörte dem Bischof Liutefred von Tortona, der ein Drittel seines Guts Herzog Otto von Kärnten verkaufte, ein anderes kam an S. Salvatore della Regina zu Pavia: Cod. dipl. Lang. Nr. 940. D. O III. 414. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 127.

Tatsache erschlossen werden, daß später, im Jahre 1192, Heinrich VI. Bellinzona mit andern Orten, die bestimmt Reichsgut waren, wie Locarno und die Isola Comacina, der Reichsstadt Como unterstellte. Auf denselben Schluß möchte führen, daß Friedrich II. Bellinzona wieder als Reichsburg behandelt hat¹⁾. Daß diese Beziehungen zum Reich, wie sie sich durch fast sieben Jahrhunderte verfolgen lassen, auf „uralte Befestigungen und Kastelle“ zurückgehen, „die dazu bestimmt waren, die Alpenstraßen zu decken“, hat man schon betont und daraufhin römischen Ursprung vermutet²⁾.

Hierzu stimmt das Eigentum des Reichs an den Alpentälern: ich greife deren zwei heraus, ohne die Geschichte des Reichsguts in ihnen, die Darmstädter befriedigend geschrieben hat, im einzelnen zu wiederholen. Die *Vallis Camonensis*, *Camoni(c)a Val Camonica*³⁾, das am Paß Tonale an die *finis Treentina*, das Territorium von Trient, südlich an das von Bergamo und Brescia grenzte, ist schon für die langobardische Zeit durch dortigen Besitz eines königlichen Gasinden, also wohl aus Reichsgut, bezeugt; Karl der Große gab den ganzen Bezirk an die große fränkische Reichsabtei St. Martin zu Tours⁴⁾. Auf ältere Verleihungen der Langobardenherrscher gehen wohl die großen Besitzungen des Klosters S. Giulia di Brescia in der Val Camonica, wo auf den Alpweiden die meisten seiner Schafherden Unterkunft fanden⁵⁾. Doch aufgehört haben die Beziehungen zum Reich hier niemals; z. B. in Darfo war unter Heinrich III. noch eine *curia regalis*⁶⁾, und wenn dann Friedrich I. das ganze Tal reichsunmittelbar machte, so vollzog er sicher keinen Gewaltakt⁷⁾, sondern eine Maßnahme, die sich im Rahmen der roncalischen Regalienrestitution hielt.

¹⁾ Darmstädter S. 70. 75. 93. 343. Ficker II 197 § 300, 14—17.

²⁾ Darmstädter S. 88. 294. Hartmann, *Iter Trid.* Sp. 13. Schmidt I 443.

³⁾ Darmstädter S. 122—124, nachzutragen Cod. dipl. Lang. Nr. 89 (a. 813) Bischof Ratald von Verona verfügt *de pensione, quae de valle Camonica per singulos annos redditur*, ursprünglich eine Abgabe an das Reich. Dort Besitz der Pavese Reichsabtei S. Pietro in Cielo d'Oro: D. O III. 281; des Getreuen Roger: O III. 288; des Patriarchen: Cod. dipl. Lang. Nr. 738; vieler Reichskirchen: Lupus, Cod. dipl. Berg. II 755 = Ficker IV Nr. 88. Grenzen: M.² 167 und im Spurium D. O II. 319.

⁴⁾ Tr. 991. D. Kar. I. 81 = M.² 167. D. Ber. I. *1 (spur.).

⁵⁾ M.² 1059, Cod. dipl. Lang. Nr. 419 (das berühmte Inventar von S. Giulia).

⁶⁾ St. 2336.

⁷⁾ So Darmstädter S. 124.

Zweitens die *Vallis Tellina* ital. Val Tellina deutsch Veltlin ist ganz wie Val Camonica in langobardischer Zeit durch Schenkungen von König Desiderius und anderer Könige von Pavia, wie dort gelegenen Besitz des Königinnenklosters S. Giulia di Brescia, der wohl aus Reichsgut stammt, bezeugt und wurde auch von Karl dem Großen analog behandelt: durch ihn kam das ganze Tal an die andere große gallische Reichsabtei, St. Denis. Später tritt diese neben dem Reich zurück. Einige Rechte kamen an das Bistum Como; doch war hier vielleicht für Friedrich I. eine durchgreifende Restitutionspolitik gar nicht nötig und konnte er an die bestehenden Zustände anknüpfen, wenn er durch die Reichsburg Olonio am Eingang des Tales sich daselbst eine starke Stellung schuf. Noch Heinrich VII. hat über das ganze Veltlin verfügt; später wurde es Reichslehen der Mailänder Visconti¹⁾, und damit war nach mindestens sechs, wahrscheinlich aber acht Jahrhunderten die Periode der unmittelbaren Zugehörigkeit zu einem germanischen Königreich Italien abgeschlossen. Das Tal wird im frühen Mittelalter stets als ein gesonderter Verwaltungsbezirk behandelt, der — wohl seit den Langobarden — dem *dux* von Mailand „attribuiert“ war; seine Ortschaften heißen *in valle Tellina, in finibus Valtellina* gelegen²⁾.

Schon aus diesen Andeutungen wird vielleicht klar werden, daß das Langobardenreich gerade in den Alpentälern über besonders ausgebreitetes Staatsgut verfügte. Nicht zu reden von den Laghi di Como und Maggiore, deren Ufer mindestens größtenteils fiskalisch waren³⁾: Chiavenna und Bellinzona waren keine einzelnen Enklaven des Reiches, sondern Mittelpunkte ausgedehnter

¹⁾ Tr. 770. D. Kar. I. 94 = M.² 181. Über D. H. II. 113 (unvollzogen) Breßlau, NA. XXXIV 82 Anm. 4. Auch S. Ambrogio, das in so naher Beziehung zu den italienischen Karolingern stand, war 918 dort begütert: Cod. dipl. Lang. Nr. 475. Güter eines Reichsministerialen 867: ib. 243. Darmstädter S. 80—82; nachzutragen zu S. 82, daß Desiderius Tr. 445 nach St. 3857a (nicht 3857) gefälscht ist; hier erwähnt Friedrich I. Verleihungen des Desiderius im Veltlin an S. Carpofo di Como, an der Tatsache ist nicht zu zweifeln. Langobardische Könige für Como: M.² 1020.

²⁾ *In valle T.*: Tr. 770. Cod. dipl. Lang. Nr. 98. 104 (= M.² 1020). 478; *finibus valle T.*: ib. 131. 249. 475; *iudiciaria Mediolanensis*: ib. 243; *in ducatu Mediolanensi*: ib. 104 (= M.² 1020). D. H. III. 113 *vicecomitatus de valle T.*

³⁾ Darmstädter S. 97ff. 91. 231ff. Nachzutragen Cod. dipl. Lang. Nr. 534, a. 929, Besitz des Pfalzgrafen Samson wohl aus Krongut.

Reichslandkomplexe, die später als geschlossene Bezirke *comitatus* hießen und so zur Grundlage reichsunmittelbarer Gemeinwesen werden konnten; die Valli Camonica und Tellina waren Staatsbesitz in ihrem vollen Umfange¹). Nun kennen wir durch Mommsens Studien über die *tabula Clesitana*²) das Verfahren, das Rom an den Pforten Italiens den unterworfenen Alpenstämmen gegenüber anwandte. Den angrenzenden städtischen Gemeinden wurde das nächste Stück attribuiert, der Rest zur Staatsdomäne gemacht. Kein Zweifel, daß die Talgaue in dieser Qualität aus der Hand des Imperiums an die Könige von Pavia übergingen, mit ihnen die Organisation des Grenzschutzes, der sie inzwischen eingefügt waren.

Eine solche muß aber auch südlich der Seenkette bestanden haben; freilich schließen wir das nur aus Spuren, die von ihr in der langobardischen und späteren Reichsverwaltung geblieben sind. Überschaun wir schnell die Überlieferung. Schon der Geograph von Ravenna kennt *Sibrium* Castel Seprio südlich vom See von Varese³). Seprio begegnet dann öfter seit der Langobardenzeit als *civitas*, *vicus* und besonders *castrum*⁴). Daß der Ort ummauert war, muß aus seiner Bezeichnung als *civitas* schon für die langobardische Zeit erschlossen werden, wenn er auch erst 804 zuerst als *castrum* begegnet. Er war Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes, der meist als *finis*, aber auch, entsprechend der *civitas*, als *iudiciaria*

¹) Darmstädter S. 294; dazu z. B. Burg in Val Travaglia (S. 104) Cont. Reg. 962; Valassina Darmstädter S. 182f. Doch der *comitatus Auratensis* b. Bergamo schon karolingisch: m. Reichsverw. in Tosc. I 282 Anm. 1.

²) Ges. Schr. IV 306; danach Jung, Geogr. v. Ital. S. 66.

³) IV 30. Nissen II 184. Darmstädter S. 166; später meist *Seprium*, *Sebrium* Tr. 899. Cod. dipl. Lang. Nr. 57. 107. 138 usf.; 78. 84. 101; doch noch im XI. Jh. (denn in dieses, nicht ins X., dürfte das Schriftstück gehören) im Inventar von S. Giulia Cod. dipl. Lang. Nr. 419 in *Sivrio*. Fumagalli leitete den Namen von *Insubria* ab (vgl. Sugambri, Sigambri), was manches für sich hat; zum Lautwechsel vgl. Lothars I. Diplom für S. Giulia M.² 1059, Cod. dipl. Lang. Nr. 130 in *Epporediense* (Ivrea) *seu et Insibrie*.

⁴) Tr. 434 (a. 721) *civis Sepriasca* (= *civitatis Sepriascae*) *havitaturis loci qui dicitur Campelliune* (Campione am See von Lugano); Cod. dipl. Lang. Nr. 84 in *territorio civitatis Sebriense*; *vicus*: 107. 291 (Tr. 899 de *Seprio*); *castrum*: zuerst 78 (das dort genannte *castrum Axungia*, auch Nr. 82, setzt Monneret S. 30 in die Valle d' Intelvi); dann Nr. 644 u. ö. D. O III. 97 ist *castrum Sebrum* statt *Febri* zu lesen.

und *territorium* auftritt¹⁾; da ihm 842 ein Gastalde vorsteht²⁾, wird man ihn schon für ein langobardisches Gastaldat halten dürfen; bald kommt der fränkische Titel Grafschaft, Graf auf³⁾. Das Gebiet von Castel Seprio umfaßte ursprünglich einen weiteren Bezirk wie in staufischer Zeit, wo die Osthälfte als eigene Grafschaft Martesana von ihm abgetrennt erscheint: etwa die Strecke zwischen der Mitte der Laghi Maggiore und di Como nach Süden, von der Tresa und dem *lacus Clisius*, jetzt *Luanus*, *Luanascus* Lago di Lugano ab⁴⁾. Da 961 Graf Nantelm von Seprio auf der Isola Comacina urkundet⁵⁾, gehörte wohl auch diese ursprünglich zu seiner Grafschaft. Auch von dem *vico Castellione sito inter lacus* (sc. *Comacinum et Luanum*) Castiglione d'Intelvi⁶⁾ mag das gelten, einer alten Burg, die vielleicht ein Bestandteil des alten Grenzschutzes von Castel Seprio war. Im XI. Jahrhundert traten seine Ritter in Beziehung zu dem Mailänder Freiheitskampf und gerieten dann unter den Einfluß dieser Stadt, deren Hoheit über die Grafschaft Seprio ein Grund zum Eingreifen Friedrichs I. war. Dieser setzte deutsche Amtsgrafen von Seprio und der Martesana ein; doch noch 1170 nahmen die Grafen ihre Rechte über ihr Gebiet in Anspruch⁷⁾. Da Castel Seprio als *civitas* für langobardische, als

1) Cod. dipl. Lang. Nr. 57. 78. 101. 138. 146. 168. 200 (*finis*); 235 (*iudiciaria*); 84 (s. vor. Anm.).

2) Ib. 146, vgl. Darmstädter S. 166. 282, der den langobardischen Ursprung zweifelhaft läßt.

3) Zuerst 844, Cod. dipl. Lang. Nr. 154 *I. comis qui tunc comitatum Sepriense abebat, de cuius ministerio res ipsas erat*, Nr. 229 *scavini Seprienses*; spätere Grafen: Breßlau, Konrad II. Bd. II 211 Anm. 4. E. Mayer II 288 Anm. 17 mit lokalhistorischer Literatur, dessen Hypothese eines langobardischen *comitatus* jedoch abzulehnen ist: über die wirkliche Bedeutung der langobardischen *comites* vgl. Hegel I 462. Pabst FDG. II 442. Grafschaft: D. H. II. 308. 308^{bis}. — Tr. 552, das E. Mayer II 265 Anm. 57 aus Riboldi benützt, ist Spurium.

4) Für den älteren Gebietsumfang vgl. bes. die Zugehörigkeit des Ortes Campione: Tr. 434 (oben S. 30 Anm. 4). Cod. dipl. Lang. Nr. 57. 78; dann Nr. 84. 138. 146; 168. 200. 235. Teilung in Seprio und Martesana vor 1045: Steindorff, Heinrich III. Bd. I 241. Stauferzeit: St. 3818 die antike Form *de comitatu Sivrii*. Burchard. Ursperg.² S. 32. St. 4409 (Breßlau a. a. O. Anm. 2). 4360. 4559. BF. 2489. Vgl. Darmstädter S. 166. 179. — *Lacus Luanus* Cod. dipl. Lang. Nr. 94. 156. 186; *Luanascus* Nr. 78 (a. 804).

5) Cod. dipl. Lang. Nr. 644.

6) Ib. Nr. 206 (a. 859).

7) Breßlau S. 211. Ficker I 283 § 153, 10. II 186 § 295, 7. 257 § 320, 5. IV 156 Nr. 113. Darmstädter S. 55. 64. 66. 179. 348.

castrum für frühkarolingische Zeit gesichert ist und sein Verwaltungssprengel schon 721 besteht, darf man es wohl als römisch-byzantinische Grenzschutzanlage in Anspruch nehmen.

Und ähnliche Verwaltungsbezirke sind an der Alpenfront noch mehrfach nachweisbar. Zunächst *Leucum Lecco*¹⁾ am Südostzipfel des Comer Sees, der nach ihm Lago di Lecco heißt; der Ort wird im Altertum nicht genannt, doch ist der griechische Name τὸ (κλ-στρον) Λευκὸν für das Kastell auf weißem Kreidefelsen recht bezeichnend und verrät, wenn die Etymologie zutrifft, ohne weiteres den byzantinischen Ursprung. Die Burg wird freilich erst seit 975 erwähnt, doch die Grafschaft ist vielleicht schon um 900 bezeugt, und Grafen von Lecco treffen wir seit dem frühen X. Jahrhundert: 926 nennt sich Markgraf und Graf Radald Sohn des verstorbenen Grafen Konrad von Lecco, und von 957 bis 975 ist Graf Atto, Sohn des Grafen Wibert, von Lecco urkundlich belegt; er urkundet mehrfach *in castro* oder *curte Leuco*²⁾. Konrad II. nahm Beschwerde über Eingriffe des Erzbischofs von Mailand *de curte Leuci* entgegen. Noch Friedrich I. behandelte den *comitatus Leucensis* als reichsunmittelbar, in den Kämpfen mit Mailand ward die *rocha de Leucho* befestigt, die dann unter Friedrich II. Reichsburg war³⁾. Obwohl die Grafen von Lecco nicht vor dem X. Jahrhundert bezeugt sind, ist doch für diese Zeit nicht daran zu denken, daß sie ihren Titel ohne Beziehung auf eine Grafschaft nur nach ihrem Stammschloß führen; Name und Analogie mit andern Kastellbezirken werden auch hier auf vorlangobardische Entstehung führen.

Westlich grenzt an Segrino die Grafschaft *Statziona*, *Statziona* (bei Angera), die das ganze Westufer des Lago Maggiore umfaßt und südlich bei Angera auf das Ostufer übergreift; der Ort *Scationa* steht schon beim Ravennaten Geographen, die *finis Statzonenses* werden zuerst 807 erwähnt, bald darauf das *ministerium Statzonense*, als Grafschaft erscheint Stazzona zuerst in einer Schenkung Ludwigs II. an Kaiserin Angilberga von 870. Friedrich I. überließ

¹⁾ Seit 879 genannt, stets in der zunächst fremdartigen Form *Leucum*, *Leocum*: Cod. dipl. Lang. Nr. 287. 402 usf.

²⁾ Burg: Cod. dipl. Lang. Nr. 758; Grafen: Nr. 518. 623. 629. 630. 636. 639. 644. 720. 750 *de vico Lata* verlesen statt *Leuco*. 757—760; Grafschaft: *de comitatu Lecu* schon in dem freilich spät bezeugten Deperd. Ludwigs III. für Bistum Como, M.² S. 845, Schiaparelli Dep. Nr. 3, wohl Vorurkunde für D. O II. 166. A 2. C II. 53.

³⁾ Breßlau II 231 Anm. 3. St. 4559. Gesta Feder. S. 28. Darmstädter S. 75. 93. E. Mayer II 288 Anm. 17.

den *comitatus Stationae* im Jahre 1185 mit Seprio-Martesana, der Burgaria und Lecco den Mailändern¹⁾. Hier ist ein Rückschluß auf vorlangobardische Herkunft zulässig: denn die Karolinger haben diese kleinen, nichtstädtischen Verwaltungssprengel vielfach beseitigt, doch nie neu geschaffen; der Ursprung ist wegen des Zeugnisses beim Ravennater Geographen vielleicht noch byzantinisch.

Auch in Piemont begegnen solche Gebilde; dort hielt sich z. B. der byzantinische *magister militum* Sisinnius in Susa noch eine Reihe von Jahren seit dem Einfall der Langobarden²⁾, und es wird auch andre *castra* daselbst gegeben haben. Im Gebiet von Novara nennt der Ravennat den Ort *Plumbia* Pombia (nördlich von Novara an der Straße zum Lago Maggiore); 745 heißt es *in finibus Plumbense*, 841 erscheint ein *vicecomes Plumbiense*, 867 testiert ein Reichsministeriale, Salfranke, neben Gut im Veltlin solches *in Casale iudiciaria Plumbiense*; zuerst unter Berengar I. ist die Umwandlung in eine Grafschaft bezeugt, deren Mittelpunkt noch lange Reichsgut geblieben sein muß. König Liudolf starb dort im Jahre 957. Konrad II. gab die Grafschaft dem Bistum Novara. Das Grafenhaus lebte in den zur Stauferzeit berühmten Grafen von Biandrate fort³⁾. Geht der alte Ort mit seinem Sprengel

¹⁾ Geogr. Rav. IV 30, Guido c. 16, wo eine Hs. *Stationa* liest. Cod. dipl. Lang. Nr. 84. 270 (*finis*); 248 = M.² 1225. 362 (*comitatus*). St. 4409. Darmstädter S. 66. E. Mayer II 288 Anm. 17 hat einen Teil des Materials nebst Lokalliteratur beigebracht und die Lage richtig angegeben. Die *curtis Stazona* gehörte dem Bischof Liutefrid von Tortona, der einen Teil an das *monasterium reginae* zu Pavia gab: D. O III. 414; ein anderer kam an Herzog Otto von Kärnthen: Cod. dipl. Lang. Nr. 940.

²⁾ Greg. Tur. IV 44, vgl. Hartmann, Byz. Verw. 53. 152. — Auch der *comitatu(lu)s in valle Oxila* Val d' Ossola (*Oxila* schon Geogr. Rav. IV 30. M.² 1217), den Berengar I. D. 72. 107 und H II. 320 nennen, könnte auf ein byzantinisches *castrum* gehen. Vgl. Nino Bazzetta, *Oscella Lepontiorum*. Storia di Domodossola e dell' Ossola superiore, Gozzano 1911; die Burg selbst jung: S. 70 a. 970 *infra castro quod noviter aedificato esse videtur in loco et finibus Oxila* d. i. Domodossola, nicht, wie B. will, Mattarella. Durch dieses Tal lief die Simplonstraße: Mommsen, Ges. Schr. V 382.

³⁾ Geogr. Rav. IV 30. Cod. dipl. Lang. Nr. 11 (a. 745, Troya —). 243. 567. D. Ber. I. 102. 105. O I. 243. 371. C II. 38. St. 2584. 3703. Inventar von Nonantola von ca. 980, Tiraboschi, Storia di N. II 127 Nr. 95 = Cod. dipl. Lang. Nr. 856 *in Plumbie*; a. 841 *vicecomes*: Chartae I Nr. 23. Breßlau, Konrad II. Bd. I 371. Ficker II 33 § 226, 1. Darmstädter S. 30. E. Mayer II 279. Simonsfeld, Friedrich I. Bd. I 288 Anm. 4 (St. 2584 nachzutragen). — Biandrate w. Novara, n. Vercelli. D. H II. 322^b. Chartae I Nr. 123. 144 (a. 965. 976).

auf byzantinische Gründung zurück, so war sein Zweck, den Weg durch die Val d'Ossola zu schützen.

Andern Ursprungs scheint mir die Landschaft zu sein, die östlich, auf beiden Ufern des Ticino, an Piomba grenzt und seit Alters den Namen „Bulgarei“ führte. Von den Bulgaren, die ja bereits unter Justinian von ihren Sitzen jenseits der Avaren aus die Balkanprovinzen verheert hatten, schlossen sich einige Haufen als Genossen der langobardischen Eroberung an Alboin an¹⁾. Paulus, der sie unter den andern verbündeten Fremdvölkern aufzählt, fügt aus eigener Beobachtung bei, noch zu seiner Zeit trügen die *vici*, in denen sie wohnten, den Stammesnamen. Die Angabe ist, wie wir es bei dem gewissenhaften Mann gewöhnt sind, präzise: in der Tat tragen weitaus die meisten Bulgarenorte, deren es eine Menge in Italien gibt, in den Urkunden die Pluralform, die sich manchmal bis zum heutigen Tage erhalten hat²⁾. Hier genüge der Hinweis auf den bekanntesten Bulgarenort, Bulgaro Grasso bei Como, und daneben etwa auf Bulgari bei Cremona und Bolghere bei Bergamo³⁾. Die Landschaft Bulgaria oder, wie sie in staufischer Zeit heißt, Burgaria hat bereits Muratori durch den Hinweis auf die Paulusstelle erklärt⁴⁾: hier muß sich das Volk in größerer Masse in einem geschlossenen Bezirk oder wenigstens einem gewissen Zusammenhang niedergelassen haben. Im Testament der Kaiserin Angilberga von 877 steht bei der Aufzählung von lauter *territoria*, also Grafschaften, auch die Bulgaria; ihre *finis* werden mit denen von Stazzona zusammen genannt. Daß sie auch wirklich eine Grafschaft war, bestätigt im Jahre 890 Irmgard, die Tochter der

¹⁾ Paul. II 26 *Certum est autem tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse. Unde usque hodie eorum, in quibus habitant, vicos Gepidos, Vulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis huiusmodi nominibus appellamus*, von Jacobi richtig als Zusatz des Paulus zu Secundus (auf Grund eigener Beobachtung!) gefaßt. Vielleicht denkt Hartmann, *Gesch. Italiens* II 1 S. 254. 276 bei den Bulgaren mit Recht erst an die Scharen des Herzogs Alzeko, die K. Grimold aufnahm und teils in der Pentapolis, teils in den nördlichen Strichen des Herzogtums Benevent ansetzte.

²⁾ Schneider, *Reichsverw. in Tosc.* I 179. Als Kuriosum sei bemerkt, daß Krone, *Frà Dolcino* (1844) S. 20 die Bulgarenorte auf die um 900 aus der Bulgarei eingewanderten Manichäer zurückführte.

³⁾ Seregni, *La popolazione agricola in Lombardia nell' età barbarica*, *Arch. Stor. Lomb.* XXII (1895) S. 17, dazu, *Cod. dipl. Lang.* Nr. 112. 441. 449. 503 (zwei! bei Bergamo); 332 (bei Cremona).

⁴⁾ *Antiq. Ital.* I 14.

Angilberga und Ludwigs II., dann Berengar I. und Otto I.¹⁾. Im XII. Jahrhundert hatte Mailand die Burgaria besetzt; Friedrich I., der schon auf dem ersten Römerzuge den Versuch gemacht hatte, es aus der wichtigen Stellung zu verdrängen, nahm sie 1162 als Reichsgut zurück und gab sie 1164 mit Teilen von Seprio Rainald von Dassel als Lehen. Im Konstanzer Frieden wurde ihre Rückgabe an Mailand zugleich mit Seprio und der Martesana, Lecco und Stazzona in Aussicht genommen, 1185 vollzogen²⁾. Diese *finis* gehen sicher nicht auf die karolingische Organisation zurück, die ja eher die größeren Territorien im Umfang der Diözesen durch Einverleibung der Sonderbezirke ohne städtischen Mittelpunkt herstellte; aber römisch-byzantinisch können sie auch nicht sein, denn es fehlt an einem *castrum*, ja überhaupt an einem Sitz der Verwaltung. Also geht die Einrichtung des Bulgarenlandes auf die Langobarden zurück, und dafür spricht auch seine Qualität als Reichsgut; denn woher hätte in vorlangobardischer Zeit ein so umfangreicher Domänen-distrikt kommen sollen? Die Absicht bei dieser Neuschöpfung muß gewesen sein, die Hauptstadt zu sichern; da die Langobarden ihre Unzufriedenheit mit der Monarchie schon wenige Jahre nach der Eroberung durch deren Abschaffung und später durch die Aufstände der Herzöge bekundeten, wurden die Bulgaren, deren Los an das der Könige geknüpft war, bevorzugt. Raum für die Barbarengarde wird die Ausrottung der römischen Possessores in den ersten Jahrzehnten geschaffen haben; die von Paulus berichtete, oft zu stark generalisierte Maßregel³⁾ bezog sich vielleicht gerade auf die Umgebung der Residenz Pavia.

In der römischen Kaiserzeit wird bei *Ticinum* Pavia an der Hauptstraße nach Gallien, die nach *Vercellae* ging und sich dort verzweigte, öfter *Laumellum* Lomello genannt; lange hatte es kein Stadtrecht, ob jemals, ist unsicher⁴⁾. In der langobardischen Frühzeit wurde es denkwürdig als Schauplatz der Begegnung der Theodelinde mit Agilulf, dem Herzog von Turin, die dem tapferen

¹⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 270. 345. D. Ber. I. 122. O. I. 371.

²⁾ Ficker, Rainald v. Dassel S. 126f. Darmstädter S. 178—180 mit Karte; s. a. bei Seprio. Der Aufsatz von Aless. Colombo, *Vigevano e il comitato Bulgariense, «Viglevanum»* a. VII (1913) ist in Deutschland nicht vorhanden, auch in Rom und Florenz habe ich die Zeitschrift nicht gefunden.

³⁾ Paul. II 31. 32. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 152—164.

⁴⁾ Nissen II 176. Itin. Anton. Tab. Peut. u. sonst. Geogr. Rav. IV 30 *Laumellon*.

Mann mit der Hand der Königin-Witwe das Reich verschaffte (Paulus III 35). Lomello war wohl schon damals, wie in salischer und staufischer Zeit¹⁾, ein Reichshof; der dichte Wald zwischen Po und Ticino gegenüber Pavia, der es umgab, gehörte in seiner ganzen Ausdehnung dem Staate²⁾. Hier mag sich aus dem Domänen-sprengel ein Verwaltungsbezirk gebildet haben, der als *iudiciaria* zuerst im Jahre 907, als Grafschaft seit 913 erwähnt wird. Es sind seine alten Grafen, die als Pfalzgrafen von Lomello später, besonders unter den Staufern, eine historische Bedeutung erhielten³⁾. Ob die Errichtung dieser Westmark zum Schutze der Reichshauptstadt, die der Bulgarei so genau entspricht, auf vorlangobardische Organisation zurückgeht, bleibt bei dem Fehlen alter Belege ganz ungewiß.

Ein Teil des byzantinischen *limes* an der Westalpenfront ist uns unmittelbar bezeugt, weil er sich noch sieben Jahre nach dem Einfall der Langobarden hielt. *Segusio* Susa, wo sich die Wege vom Mont Cenis und Mont Genève vereinen, um nach Turin und Vercelli weiterzugehen, einst Sitz, des Häuptlings der Cottier, dann eines römischen Statthalters und römischer Kohorten, wird gleich Como als *Italiae claustrum* bezeichnet⁴⁾. Hier nun hielt sich noch im Jahre 575 der byzantinische *magister militum* Sisinnius, als schon das Hin und Her der Kämpfe zwischen Franken und Lango-

¹⁾ Darmstädter S. 194.

²⁾ Ebd. S. 296.

³⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 423. D. Ber. I 93. OI. 371. OIII. 101. HII. 399 in *Laumelina*. Chartae I Nr. 102a. 953 *M. comes Loumellensis*. Tiraboschi, Nonantola II 133 Nr. 99 = Cod. dipl. Lang. Nr. 848 a. 998 *infra comitatum Leumensem*. Chron. Novalic. V 14. 17 *in finibus Laumellinae* (heut „la Lomellina“), *in comitatu Laumellensi*; daselbst III 32 Schilderung des Waldgebietes. Ficker I 314 § 170, 39–45. E. Mayer II 279. Zucchi, Lomello (476–1796), in: Misc. Stor. It. Serie III. vol. IX (1904) S. 273–373. Biscaro, I conti di Lomello, Arch. Stor. Lomb. Serie IV. vol. XXXIII (1907) S. 351–388. Gabotto in Bollet. Stor. Bibliogr. Subalp. XII 58–64. XIV 89–95. Um 1000 bestand neben der Grafschaft von Pavia eine besondere von Lomello. — Die *curtis Laumellum*: Cod. dipl. Lang. Nr. 856 = Tiraboschi, Nonantola II 129 Nr. 95 (ca. 980). *Limellum imperiale oppidum*: Otto Fr. G. Fr. II 25.

⁴⁾ Nissen II 150. *Italiae claustrum*: Nazarii paneg. in Constantinum (= Paneg. Lat. X) c. 17 (von 321). Vgl. M.² 158^d. Chron. Novalic. III 7. Zur Lage: Mommsen, RG. V 16f. Besatzung: Sueton Tiber. c. 37. Alpenfront: Mommsen, Ges. Schr. VI 256f. Für spätere Zeit: Marius Avent. a. 564 *oscula*, Fredeg. III 68 *clusae*. Hartmann, Gesch. It. II 1 S. 80 Anm. 1.

barden durch das Tal der Dora Riparia wogte; die Langobardenherzöge Zaban und Rodan, vom grimmen Franken Mummolus bei Embrun geschlagen, flüchteten unter den Mauern von Susa vorbei. Sie waren vorher an Briançon vorübergezogen, dem vom Ammian genannten *castellum Vigantia (Brigantio)*. Näher auf den Grenzschutz der Westfront einzugehen habe ich hier keinen Anlaß, da er in der Folge den Franken überlassen wurde, Susa sowohl wie Aosta im Tal der Dora Baltea¹⁾. Wenn hier später zwei Talgrafschaften, die *comitatus Auriatensis und Bredulensis*, im langobardisch gebliebenen Gebietsteil genannt werden, so mögen sie auf die *fines* alter Talsperren zurückgehen²⁾, wie sie für Val Sugana bezeugt, für Val Camonica und Val Tellina vielleicht anzunehmen sind.

3. In der diokletianischen Provinzialverfassung war aus der alten Präфекtur der Cottischen Alpen eine eigene *provincia Alpium Cottiarum* gemacht worden; vorübergehend wurde sie mit der nach dem Langobardensturm neugeschaffenen Limesprovinz des Apennins zu einer Provinz *Alpes Cottiae et Appenninae* zusammengefaßt, die Genua und die ligurische Küste enthielt; als dann die eigentliche Westalpenfront nördlich vom Col di Tenda ganz oder bis auf Enklaven wie Susa verloren war, erhielt sich der Name noch lange durch das päpstliche *patrimonium Alpium Cottiarum*, das

¹⁾ Georg. Cypr. S. 29 Gelzer hat doppelt $\kappa\alpha\sigma\tau\eta\sigma\nu \Sigma\upsilon\sigma\alpha\varsigma$ u. $\kappa. \Sigma\upsilon\sigma\tau\alpha\varsigma$; gegen den Herausgeber auf Susa zu beziehen. Die älteren Itinerare: *Segusione* vgl. Guido c. 11; Geogr. Rav. IV 30 *Segatione*. — Bericht über 575: Gregor. Tur. Hist. eccl. Franc. IV 44 = Paul. III 8. Diehl S. 44. Hartmann, Byz. Verw. S. 53. 152. Gesch. It. II 1 S. 59f. Iter Trid. Sp. 13. Schmidt S. 443. Darmstädter S. 200—205. — Ältere Zeit: Ammian XV 10, 3. 7. Dort *castrum Vigantia*, vgl. die Itinerare. *Brigantione* Tab. Peut.

²⁾ Dort die langobardischen *clusae*: V. Hadr. I. c. 29. 33 p. 495 suiv. Cont. Fredeg. c. 37 p. 184 *usque ad clusas que cognom. valle Seusana* vgl. den Ort Chiusa zwischen Susa und Turin und das Kloster S. Michele de Clusa. MG. Cap. I Nr. 45 § 1. Nissen II 150. Darmstädter S. 202. — Über *comitatus Auriat.* u. *Bredul.* Breßlau, Konrad II. Bd. I 365 (doch *Auriade* als eigene *fines* neben denen von Turin und Mailand schon 958 in der Besitzliste von Leno, B. Reg. 1437 bei richtiger Interpunktion, wohl aus Vorurkk. und älter). 369f. Zu *Auriate* noch Darmstädter S. 241. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 178 Anm. 4. — *Com. Bredul.* (zur Form vgl. Geogr. Rav. IV 30 *Augusta Predula* statt *Praetoria*): Breßlau I 69. 369f. = E. Mayer II 274 Anm. 8; Register zu DD. C II. S. 480. D. H II. 305. Zuerst Chartae I Nr. 59 (= B. Reg. 1465) *comitatus Bredolensis*; Nr. 92 a. 944 *iudiciaria Bredulense*. — Klausen beim Kastell Ivrea, wohl die von Bard: Ann. Fuld. 896, dazu Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs III² S. 380 Anm. 1.

von den Langobarden etwa im VII. Jahrhundert beschlagnahmt, von Aripert um 700 zurückgegeben und von Liutprand Rom bestätigt wurde; noch am Ausgang des IX. Jahrhunderts ist von einer *cortis sancti Petri in Alviscutia* die Rede. Der Rest der Provinz, im wesentlichen die ligurische Küste und vielleicht nördlich des Apennins noch die Territorien von Acqui und Tortona, kam zur *provincia Maritima Italarum*. So war auch in der Nomenklatur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Die beiden Quellen, die jene beiden Stadien der Verwaltungsordnung wieder spiegeln, sind das interpolierte Provinzenverzeichnis des Polemius Silvius, auf das jenes Provinciale zurückgeht, das Paulus Diaconus ausschrieb, und der Ravennater Geograph¹⁾. Mommsen hat nach mehrfachem Schwanken jene Interpolation um die Wende des VI. und VII. Jahrhunderts angesetzt; sie ist früher wie die Vorlage des Ravennaten. Beide gehören in den Zeitraum zwischen 568 und 642 (vor Genuas Eroberung durch Rothari)²⁾, Damals umfaßte der byzantinisch gebliebene Strich außer der ligurischen Küste mit Genua und Savona noch in der Ebene von Piemont Tortona und Acqui nebst dem Ligurischen Appennin bis zur oberen Trebbia, wo später sich das Kloster Bobbio erhob: vorausgesetzt, daß die Aufzählung der Städte, die Paulus wie sonst so hier seiner Vorlage zufügte, auf wirklicher Kenntnis der Verhältnisse beruht. Aber

¹⁾ Mommsen, Ges. Schr. VII 651 zu VI 521—525 (der interpolierte Polemius Silvius Quelle des Provinciale bei Paulus II 14—22, dort c. 16 *Alpes Cottiae*). V 308 (*Maritima Ital.* beim Geogr. Rav.). Diehl S. 43. Richtiger Ansatz der Interpolation: Chron. Min. I 533 sq. Vgl. über die unbegründete Skepsis, die Mommsen zuerst der Überlieferung entgegenbrachte, Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 53. 97. Der Unterschied zwischen dem interpolierten Silvius und dem Prov. des Paulus ist, daß jener die *Alpes Cottiae* und *Appenninae* als eine Provinz zusammenfaßt, dieser sie trennt. — Patrimonium: V. Ioh. VII. c. 3. Greg. II. c. 4 p. 385. 398 Duch. (= Paul. VI 28. 43). *Alviscutia* JE. 3129 = Reg. Ioh. VIII. Nr. 81 Caspar; dazu Caspar, Pippin u. d. röm. Kirche S. 134. Jung in MIÖG. XXIII 157f. hatte die Phantasien von Foglietti noch halb ernst genommen.

²⁾ Dieser Ansatz stimmt mit Mommsens letzter Auffassung Chr. Min. I 533 sq. überein, wo aber die Lage der beiden Provinzen *Alpes Appenninae* und *Cottiae* noch immer nicht richtig bestimmt ist (Schneider, Reichsverw. in Ital. I 53 Anm. 4). Der Zusammenschluß mit den *Alpes Appenninae* braucht nicht erst nach dem Fall der Alpenfront mit Susa stattgefunden zu haben. Terminus ad quem ist die erste Nennung der *Maritima* beim Unternehmen von Rothari gegen Genua usw., das vor 642 fällt.

diese bewährt sich überall sonst, und so darf man wohl auch hier dem sorgsamem Gelehrten folgen.

Dadurch wird nun aber ein anderes Problem gelöst, das wirkliche Verhältnis der Provinz *Alpes Appenninae* zu den *Alpes Cottiae*, das Mommsen nur durch Tilgung jener oder Identifizierung mit den Resten dieser erledigen zu können glaubt. Wie Paulus angibt, liegt die Provinz der Cottischen Alpen südwestlich von Ligurien und reicht bis zum Tyrrhenischen Meer und zur Grenze Galliens, andererseits aber grenzt sie an die Provinz *Alpes Appenninae*¹⁾. Wie liegen diese beiden Provinzen zueinander? Seit wir durch Paul Fabre die Realität und wahre Lage der *Alpes Appenninae* kennen gelernt haben²⁾, ist nur noch die Ausdehnung der *Alpes Cottiae* zu bestimmen. Die äußersten Plätze jener nach Nordwest, die Paulus nennt³⁾, waren Monteveglio und *Ferronianum*, der Hauptort des späteren Frignano (etwa bei Pavullo), jenes nahe am rechten Ufer der *Scultenna* des Panaro gelegen, dieses am linken Ufer desselben Flusses noch weiter oberhalb; sein Gebiet muß sich, wie später die Landschaft Frignano, bis zum Kamm der Apenninen hinauf erstreckt haben, wo ja die Grenze der Provinz gegen Tusciens lief. Nach Nordwesten mögen die *finis* des *castrum Ferronianum*⁴⁾ bis an die Secchia, einen andern nicht unbedeutenden linken Nebenfluß des Po, gegangen sein. Nun klafft jedoch zwischen Trebbia und Secchia auf dem Apenninenkamm noch eine große Lücke von den Cottischen bis zu den Apenninischen Alpen⁵⁾. Aber wir

¹⁾ Paul. II 16 a *Liguria in eorum (= eorum) versus usque ad mare Tyrrenum extenditur, ab occiduo vero Gallorum finibus copulatur*; c. 18 (die *Alpes Appenninae*) *inde originem capiunt, ubi Cottiarum Alpes finiuntur*.

²⁾ Zuletzt Mélanges d'arch. et d'hist. XXIII (1893) 391—395, vgl. über die ganze Frage Schneider a. a. O. S. 97, wo nur auf den Einspruch von E. Caspar S. 73 Anm. 5 die nach Fabre l. c. IV 401 Anm. 6 angenommene Identität der Provinz *Alpes Appenninae* mit der *provincia castellorum* des Geogr. Rav. IV 29 zurückzunehmen ist. S. auch Diehl S. 62, Caspar S. 134f. u. Jung, MIÖG. XXIII 158. Die Grenzen der *Alpes Appenninae* mit der Emilia, Umbrien, Flaminia und Tuscia kommen hier nicht in Betracht.

³⁾ II 18. Mommsen, Ges. Schr. VI 521.

⁴⁾ Paul. II 18 allerdings *civitates Ferronianus et Montembellium*; doch wird man diesen Zusätzen des Autors nicht eine bewußte und für die Vergangenheit zutreffende Scheidung zwischen *civitas* und *castrum* zumuten dürfen, zumal da er nach dem Lib. pont. für die Zeit Liutprands, als die Organisation der Grenzprovinz *Alpes Appenninae* verfallen war (vgl. DLZ. 1918, 425 gegen Caspar a. a. O.), von *castra Emiliae Ferronianum et Montembellium* spricht (VI 49).

⁵⁾ Caspar S. 135 Anm. 2.

erinnern nur, daß einmal aus der Provinz *Alpes Cottiae* die *Maritima Italarum* wurde, andererseits zu dieser die Stadt Luna mit ihren *castra* gehörte. Von ihnen grenzt jenseits der Kammhöhe des Apennins an das Gebiet von Ferronianum das des *castrum* und des *castrum novum Carfanianae*; weiter nordwestlich stößt an diese, wie wir sahen, das des *castrum Surianum* an, das über Pontremoli bis zum *Monslongus* unter dem Cisapass reicht. Damit ist, da wir diese Kastelle, auch wenn sie tatsächlich schon langobardisch geworden waren, mindestens theoretisch als Bestandteile der Provinz *Alpes Cottiae* betrachten dürfen, der Anschluß an die *Alpes Appenninae* erreicht; Paulus zählt ja bei beiden nur die wichtigsten Orte auf, und es hindert nichts, darüber hinaus noch andere zu ihnen zu stellen.

Wir können noch weiter gehen und am nördlichen Rande des Apennin drei *castra* nachweisen, die, sich an Ferronianum nordwestlich anschließen, einen großen Teil der Lücke überbrücken und als Teil der emilischen Städte Parma und Piacenza zu der Provinz *Alpes Appenninae* gehört haben mögen. Zunächst *Bismantum* Pietra Bismantova am linken Ufer der Secchia an der Straße von Reggio über den Passo del Cerretto in die Garfagnana. Jungs Gelehrsamkeit hat einst die Aufmerksamkeit auf die historische Bedeutung des Platzes gelenkt¹⁾. Zuerst wird das *castrum Bismantum* schon von Georg von Cypern und dann 628 als Station auf dem Rückweg des Abtes Bertulf von Bobbio aus Rom über Toscana, also über den Passo del Cerretto, genannt²⁾. Für die Karolingerzeit ist es als Gastaldat bezeugt, das zur Grafschaft Parma gehörte: Ludwig II. verschenkte Reichsgut *in comitatu Parmense, in gastaldatu Bismantino*, das Berengar I. mit dem Zusatz bestätigte, es habe zum Grafschaftsgut gehört. Ebenfalls in die zweite Hälfte des IX. Jahrhunderts fällt die Urschrift der Fälschung auf den Namen Karls des Großen für das Bistum Reggio, in der angeblich ein weiter Reichswaldbezirk *in comitatu Parmense in finibus Bismanti* geschenkt wird; die Angaben über solche tatsächlichen Verhältnisse müssen den damals bekannten Zuständen entsprochen haben. Otto der Große hat die Urkunde für Reggio in diesem Passus wörtlich bestätigt; der Reichswald dehnte sich

¹⁾ Bobbio, Veleia, Bardi, MIÖG. XX 531 Anm. 8.

²⁾ Jonae V. Columbani II 23 p. 283 Levison. Georg. Cypr. S. 32 Gelzer *καστρον Βισμαντω* (Gelzer S. 98 falsch). Jung, MIÖG. XXIII 154. 308.

nach ihr bis an die Grenze Tusciens, also bis auf den Apenninenkamm aus. Wenn andererseits Ludwig II. und Berengar einen Ort Felino zum Gastaldat von Bismantova rechnen, der südlich von Parma gerade auf den letzten Ausläufern des Gebirges am Rande der Poebene liegt, so ist der Umfang des Gebietes dieses *castrum* damit umgrenzt¹⁾. Nun wissen wir aus den behandelten Analogien, daß *fines* eines alten *castrum* niemals einer karolingischen Neuordnung entstammen, die sie im Gegenteil dem *territorium* der *civitas*, der sie kirchlich unterstanden, wieder eingefügt hat, und werden beide dann sogar für die vorlangobardische Zeit in Anspruch zu nehmen haben, was durch das Alter des *castrum* bestätigt wird: Bismantum gehört zu den Anlagen des byzantinischen *limes* der Provinz *Alpes Appenninae*. Das *saxum Bismantuae* hat dank seiner natürlichen Festigkeit und strategischen Lage auch später eine Rolle in der Geschichte gespielt: im XI. Jahrhundert gehörte es zu den Hauptfesten der Canossaner, und im XIII. Jahrhundert hat Reggio sich in harten Kämpfen seiner bemächtigt²⁾. — Der Lage nach nicht bekannt ist das *castrum Nebla*, dessen ausgedehnte, ebenfalls bis an den Rand der Ebene reichende *fines* 673 vor König Bertharich zwischen Parma und Piacenza streitig waren, aber durch eine ältere Entscheidung des Königs Ariowald (626—636) als Zubehör von Piacenza erwiesen wurden³⁾; so ergeben sich für den byzantinischen Ursprung dieselben Gründe wie für Bismantova. Ganz in die Ebene vorgeschoben lag an der Arda das *castrum Arquatense* Castell' Arquato⁴⁾.

¹⁾ M.² 1243. D. Ber. I. 8. D. Kar. I 234 = M.² 238. D. O I. 268. Vgl. Darmstädter S. 283 (ganz unvollständig). Der Ort noch Cod. dipl. Lang. Nr. 469 (a. 916) und D. O II. 231.

²⁾ Overmann, Gräfin Mathilde von Tusciens S. 5 (irrig zur Grafschaft Reggio gerechnet). 96. 109. Jung a. a. O. Vgl. Muratori, Antichità Estensi I 171 *Gerardus de Bismanto* Missus und offenbar Vasall des Abtes von S. Prospero bei Reggio.

³⁾ Tr. 340; ohne jeden durchschlagenden Grund bezweifelt Chroust, Die langob. KU. S. 52. 187 die Echtheit des Präzepts, das den ältesten langob. Referendar nennt; Breßlau, UL.² I 354 setzt sie voraus; die Überlieferung im Codex Sicardianus ist einwandfrei. Zuerst kommt die Grenzbeschreibung des Streitobjekts; dann fordert es der Gastalde von Piacenza für dieses, dem der Gastalde von Parma entgegnet, *quod a Parmense civitate et curte nostra pertinerent ipsas loca et exit (= essit, esset?) fines ipsas de castro Nebla*.

⁴⁾ Urk. von 760, Schiaparelli, Le carte langob. di Piacenza, Bull. Istit. Stor. Ital. XXX (1909) 23 Nr. 10 *intra finibus castri Arquatense* und

So sind wir auf beiden Hängen des Apennins der Cisastraße nahegekommen; es ist vielleicht kein Zufall, daß wir gerade hier auf der emilischen Seite das Anschlußstück zwischen Nebla und Tortona nicht mehr haben. Im oberen Tal der Trebbia gründete schon um 612 Agilulf durch den heiligen Columba die älteste langobardische Reichsabtei Bobbio, und die vom ursprünglichen Volksnamen abgeleiteten Bardenorte Bardi, Bardone und Mons Bardonis¹⁾ selbst zeigen, daß die Politik der Könige von Pavia bemüht war, die Grenze südlich der Reichshauptstadt, zwischen Tortona und Piacenza, besonders nahe an den Gebirgskamm vorzuschieben; hier lag ja der nächste Weg nach Tusciem. Damit haben wir aber das berühmte sogenannte Confinium der Pippinischen Schenkung betreten: *a Lunis . . . , deinde in Suriano, deinde in monte Bardone . . . , deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte Silicis*²⁾. Daß die so gezogene Linie, die als *designatum confinium* bezeichnet wird, eine Straße bedeutet, an dieser wichtigsten Entdeckung Kehrs zweifelt heut wohl kein Mensch mehr³⁾; daß es aus einem viel älteren Schriftstück stammt, darüber bin ich mit seinem jüngsten Interpreten, Caspar, einig: nur über die Art der Vorlage und damit allerdings auch die ursprüngliche Bedeutung der Linie gehen die Meinungen auseinander; ihr Verlauf ist nun in jeder Hinsicht erklärt⁴⁾. Früher hatte ich, da Art und Ausdehnung des byzantinischen Grenzschutzes gegen die Langobarden in den ersten Jahrzehnten nach 568 noch nicht

in territorio castri Arquatense. Hierher 879 *finibus Castellana*, Boselli I 784, Hübner Nr. 788? Vgl. E. Mayer II 447 Anm. 21. Ob die schon etwa 674 genannte *Petra Mugulana*, Tr. 340, an der Westgrenze Parmas gegen Piacenza, später wichtige Burg an der Frankenstraße, BF. 3774, byzantinisches Kastell ist, läßt sich literarisch nicht erweisen.

¹⁾ Schütte S. 26 Anm. 1. Jung, Bobbio, Veleja, Bardi a. a. O. S. 547—566. Vgl. oben S. 37 Anm. 2.

²⁾ Lib. pont. V. Hadr. I. c. 42 p. 498 Duch. — Die auf *Lunis* folgenden bestrittenen Worte *cum insula Corsica* (für die Echtheit mit mir auch Caspar S. 99) gehören als Pertinenz zu einem Punkt auf der Linie nicht hierher; *id est in Verceto* nach *Bardonis* erwies Caspar S. 133 als erklärenden Zusatz des Redaktors der Promissio Pippini und präziserte damit meine Ausführungen Reichsverw. in Tosc. S. 59. Bei der folgenden kurzen Weiterführung meiner früheren Forschungen darf ich die ältere Spezialliteratur voraussetzen, die im wesentlichen von Caspar und mir angeführt ist.

³⁾ Nur daß sie zugleich die Grenze bedeute, wie ich noch im Anschluß an Kehr meinte, hat Caspar S. 104f. 132ff. bestritten.

⁴⁾ Schneider a. a. O. S. 57—61. Caspar S. 137—140.

von der Forschung erkannt waren, eine Verbindungsstraße der Byzantiner von Luni und Surianum mit der langobardischen Hauptverkehrsader Pavia — Parma — M. Bardone — Castelnuovo Garfagnana — Lucca im Confinium gesehen; Caspar, der dagegen, auf ältere Meinungen zurückgehend, „eine vertraglich festgelegte . . . Verbindungslinie zwischen westlichem und östlichem Reichsgebiet“ erweisen wollte, vermag mich ebenso wenig zu überzeugen, wie Jungs Argumente es konnten, daß eine solche Verbindungslinie durch Feindesland, eine neutrale Straße, damals in Staatsverträgen ausbedungen worden sei¹⁾. Jeder von uns war der Wahrheit ganz nahe, hatte sie aber nur halb erkannt: richtig war, daß die Straße vollständig den Byzantinern zur Verfügung stehen mußte, was Caspar, richtig aber auch, daß sie nur ihnen gehören sollte, was ich (wenigstens für das erste Stück) zu erweisen suchte. Damit, daß wir nicht erkannten, daß in der Vorlage eine vollständig in ihrem ganzen Umfang den Byzantinern eigene Straße beschrieben wird, haben wir uns beide den Weg zur vollen Erkenntnis verbaut. Daran muß aber aus methodischen Gründen festgehalten werden: stand die Straße in einem alten Schriftstück, das die Römer 754 vorlegten, so muß sie zur Zeit der Abfassung desselben byzantinisch gewesen sein. Wenn es uns gelingt, das für irgendeinen Zeitpunkt nach 568 zu erweisen, so werden wir die Abfassungszeit, für die bei Caspars Hypothese doch nur ganz vage Vermutungen aufgestellt werden konnten²⁾, zu bestimmen vermögen.

Die Strecke von Luni bis Sorgnano und dann bis hinauf zur Paßhöhe ist nach unseren Darlegungen in den ersten Zeiten nach 568 byzantinisch gewesen. Das entgegengesetzte Ende, Monselice und Padua, wurde erst 603 langobardisch. Mantua, Reggio und Parma, wie auch Piacenza und die ganze Emilia haben sich zunächst beim Einbruch der Langobarden gehalten; wann sie fielen, ist

¹⁾ Caspar S. 140 vgl. S. 136 Anm. 4; die Bemängelung des Ausdrucks „neutrales Gebiet“ für den Charakter des Confinium in Jungs Auffassung verstehe ich nicht, habe auch nicht behauptet, daß er sich wörtlich bei Jung finde: Schneider S. 60 vgl. 56 Anm. 1, wo Caspars Argumente für eine Etappenstraße im voraus widerlegt sind; wenn der Paßzwang im VIII. Jh. streng war, so beweist das für etwa 600 nicht nichts, sondern vielmehr, daß die Absperrung noch viel strenger war, und daran, daß solche Etappenstraße ein Anachronismus ist, muß ich festhalten. Eine richtige Darstellung auf der Karte in Gelzers Georg von Cypern und bei Spruner-Mencke Karte 21, Nebenkarte; vgl. Diehl S. 68 ff.

²⁾ S. 136. 142.

ungewiß, doch noch um 590 glaubte der Exarch Romanos die ursprüngliche Front herstellen zu können: er eroberte Mantua und Modena, fügte die langobardischen *duces* von Reggio, Parma, Piacenza in das Imperium ein. Freilich nur auf kurze Zeit: wohl 592 gewann Agilulf Piacenza und Parma, 603 Mantua und die letzten Reste des älteren *limes Langobardicus*, Brescello und Cremona¹⁾.

Es gab also nach 568 — von dem kurzen Intermezzo 590—592 wird man absehen — eine Zeit, wo die im Confinium beschriebene Straße byzantinisch war, auch der Monte Bardone, der seinen Namen gerade im Munde der Byzantiner erhalten haben könnte, weil ihn die Langobarden mehrfach überschritten hatten. Das ist dann die politische Lage, wie sie das Provinciale, das Paulus benutzt, voraussetzt: die ligurische Küste und der ganze Kamm des Apennins, ja die nördliche Abdachung zur Ebene mit Tortona²⁾ (ja, fügen wir aus dem Confinium ein, auch der Emilia bis an und über den Po) in den Händen der Kaiserlichen, gleichzeitig aber die Lombardei und der größte Teil Toscanas von den Langobarden besetzt, gegen die sich ja die Anlage der im Provinciale und Confinium vorausgesetzten Limesprovinzen und ihrer *castra* richtet.

Aber wie ist es da möglich gewesen, daß die Langobarden von Pavia und Lucca miteinander verkehrten? Wir gingen bisher alle mehr instinktiv wie kritisch von der Voraussetzung aus, das könne eben nicht möglich gewesen sein, waren deshalb unmethodisch und hyperkritisch gegen die Überlieferung — was hat sich der brave Ravennater Geograph nicht alles bieten lassen müssen! — und gelangten so zu einer ganz unbegründeten Überschätzung der Ausdehnung der ersten langobardischen Eroberung zuungunsten einmal des Werkes von Authari und Agilulf, dann aber besonders der byzantinischen Verteidigung. Ich glaube, der Hinweis auf die Verhältnisse der Straße, die durch die *provincia castellarum*³⁾ über den Paß von Luceoli die beiden Hauptwaffenplätze im byzantinischen

¹⁾ Hartmann, Gesch. Ital. II 1, 35. 72. 74. 105. 116. Daß in der Aufzählung der nach Klephs Ermordung bestehenden langobardischen Herzogtümer bei Paul. II 32 die genannten Städte alle fehlen, ist ja nur ein *argumentum ex silentio*, er gibt nur Beispiele; doch würde ich nicht mit Hartmann S. 44 die *duces* von Piacenza, Reggio, Parma schon für diesen Zeitpunkt voraussetzen. Caspar S. 142 Anm. 4 erkannte das Problem, ob alle Orte des Confiniums langobardisch gewesen seien, kam aber zu unzutreffenden Vermutungen. Diehl S. 54. 213.

²⁾ Bis etwa unter Agilulf byzantinisch: Hartmann, Gesch. It. II 1, 265.

³⁾ Geogr. Rav. IV 29; darüber zuletzt Caspar S. 72f. 134.

Italien, Ravenna und Rom, verband, lehrt uns die Art des Verkehrs zwischen Pavia und Lucca verstehen. Die Provinz zog sich als schmaler Streifen zwischen dem Herzogtum Spoleto und der Tuscia Langobardorum, meistens nur gerade breit genug, um die Straße zu decken; diese war durch zahlreiche *castra* geschützt, und da man von einem zum andern eskortiert werden konnte, blieb die Verbindung sicher. Andererseits haben aber die Langobarden der beiden getrennten Landesteile fortwährend quer durch Straße und *limes*, zwischen den *castra* vorbei, miteinander verkehrt. Vorbeiziehende Heerhaufen waren den festen Plätzen an sich zunächst ungefährlich; solche waren ja auch 575 an Susa vorübergeflutet, während die Garnison unter dem *magister militum* das *castrum* hielt. Nur im äußersten Falle werden sich die Langobarden zur Belagerung entschlossen haben, die Zeit und größere Macht erforderte; isolierte *castra* (Isola Comacina) waren dann verloren: wo sich aber die *castra* einer Linie gegenseitig stützten und rascher Entsatz in Aussicht stand, war die Hoffnung der Angreifer gering. Im übrigen war es nicht möglich, den *limes* zu einem effektiven Grenzwall zu machen; tatsächliche Durchbrüche im Einzelfall ließen sich überall da nicht vermeiden, wo er als schmales Band zwischen langobardischem Besitz hindurch lief. Aber das war dann auch gar nicht seine Bestimmung; nicht den feindlichen Verkehr galt es unter allen Umständen zu unterbinden, sondern den eigenen zu gewährleisten.

Dieselben Zustände müssen wir am Monte Bardone voraussetzen. Der Name bedeutet, wie sein Historiker¹⁾ erweist, bloß den Paß La Cisa, nicht überhaupt das Paßsystem zur Aulla. Hier lag die schmalste Stelle der byzantinischen Apenninenprovinzen; die Durchbruchstelle zwischen den Territorien von Tortona und Piacenza bezeichnen jene Bard-Orte, die Gründung von Bobbio soll die gefährdete Eroberung sichern. So lange die Byzantiner die Höhe hielten, waren sie offenbar weniger wie bei Susa, das an den Franken gegen den gemeinsamen Feind einen Rückhalt hatte, in der Lage, größere Heerfahrten der Langobarden über den Paß aufzuhalten, und da in dem wilden Gebirge weder eine Verbindungsstraße auf dem Kamm noch eine geschlossene Postenkette möglich waren, wird auch der einzelne Langobarde ohne Mühe sich haben durchschleichen können. Sehr früh muß auch der Name

¹⁾ Schütte S. 26 Anm. 1 u. sonst.

Mons Bardonis bei den Byzantinern für die Cisa angenommen worden sein; denn von ihnen stammt doch das Confinium. Eine Straße und keine Grenze; ihren Verlauf vom Monte Bardone hinab nach Parma, auf der *via Aemilia* nach Reggio, dann nordwestlich zurückbiegend nach *Brexillum* Brescello, dem vielumstrittenen Brückenkopf der Kaiserlichen am Po, der erst 603 endgültig von König Agilulf erobert wurde, und von da auf der großen Straße nach Mantua, Monselice und Padua, dem Waffenplatz der Provinz Venetia, kennen wir jetzt aus den sorgsamten Forschungen von Caspar¹⁾. Da der Zug des Weges zwar wegen der Umbiegung über Reggio eine Bedrohung der direkten Verbindung von Parma nach Brescello, aber doch byzantinische Herrschaft in Parma und Reggio wie auf der dazwischen liegenden Strecke der *Aemilia* voraussetzt, entspricht die Lage den Verhältnissen vor 590 und in der kurzen Zeit von 590 bis 592; in diese wird man die Aufzeichnung, aus der das Confinium entnommen ist, nicht gerade setzen wollen, doch für die Zeit bald nach 568 hat eine byzantinische Straße dieser Art alle Voraussetzungen für sich, besonders wenn man bedenkt, daß langobardische Herzöge in der Emilia auch von Paulus für die Zeit nach Klephs Ermordung, also um 575, noch nicht bezeugt sind²⁾. Wir kommen auf etwa 568—580 als Zeitgrenze für das Confinium. Seine Bedeutung wird nun auch klar. Nie kann es in einem Vertrage zwischen Byzantinern und Langobarden gestanden haben³⁾, wohl aber in einer Straßenkarte, wie sie dem Ravennaten vorlag und Papst Stephan II. in das Frankenreich begleitete.

Nach dem Fall von Piacenza, Parma, Reggio im Jahre 592⁴⁾ war die Verbindung des byzantinischen Besitzes im westlichen und östlichen Oberitalien über Apennin und Po abgeschnitten; nun hielten die Kaiserlichen von jenen Territorien der Emilia nur die Abdachung vom Gebirgskamm bis zu den Vorbergen, und damals wird es gewesen sein, daß sie hier die Provinz *Alpes Appenninae* einrichteten. Sie grenzte an die *Alpes Cottiae* offenbar da, wo die

¹⁾ A. a. O. S. 139f.

²⁾ Hartmann, *Gesch. Ital.* II 1, 44 nimmt sie aus den Ereignissen von 589 und 590 voraus; doch s. Paul. II 32.

³⁾ Schon deshalb, weil von Piacenza, Cremona, Modena nicht die Rede ist, die auf der einen oder andern Seite vorgelagert sind; die eine oder andre Stadt hätte je nach dem Zeitpunkt des hypothetischen Vertrages — vor oder nach 603 — genannt werden müssen.

⁴⁾ So die wahrscheinliche Annahme Hartmanns S. 105; um 603 ist Parma langobardisch: Paul. IV 20. 28. Diehl S. 54.

Territorien der äußersten *civitates* dieser und der *Aemilia*, Tortona und Piacenza, aneinander stießen¹⁾. Es war der Limes gegen die langobardischen *duces* jener emilischen Städte; feste *castra* in den Bergen und, Modena, das vor 680 langobardisch wurde²⁾, gegenüber, auch in der Ebene wurden aufgeführt. Wir haben sie schon zusammengestellt, um zu zeigen, daß das Provinciale des Paulus (II 18) mit Recht von den *Appenninae Alpes* aussage, daß sie *inde originem capiunt, ubi Cottiarum Alpes finiuntur*, wie denn die Zusammenfassung beider zu einer Provinz in der eng verwandten interpolierten Liste des Polemius Silvius³⁾ nur praktisch denkbar ist, wenn sie wirklich aneinander stießen. Der Reihe nach wurden so ausgeschieden aus dem Territorium von Piacenza das *castrum Nebla*, von Parma Bismantova, von Reggio Ferronianum, von Modena Monteveglio; dann biegt der Limes, das langobardische Modena umgehend, nach Nordosten auf Ferrara zu; hier schaffen die *castra Verabulum* und *Persiceta* die Verbindung mit den nördlichsten Territorien der byzantinischen Emilia⁴⁾, mit denen sie den Po erreicht, mit Ferrara, Comacchio und zwischen Po und Etsch der Brücke zu Venetien, Gavello. Der Drehpunkt ist Monteveglio, das in der Linie der Gebirgsforts am meisten an die Ebene heran und zugleich auf das rechte Ufer der *Scultenna* des Panaro vorgeschoben ist, der wohl auch für Verabulum und Persiceta die

¹⁾ Geogr. Rav. IV 33. Die Karte des Provinciale Pauli bei Spruner-Mencke K. 21 ist besser wie die bei Mommsen.

²⁾ Ob Modena, das der Exarch Romanos um 590 erobert hatte (Tr. 45. Epp. III 146 Nr. 40), von Agilulf zurückgewonnen wurde, wissen wir nicht; um 680 war es langobardisch, da es bei dem Aufstand des Herzogs Alahis von Trient gegen König Kuninkpert diesem treu blieb (Carmen de syn. Tic.). Vgl. DLZ. 1918, 425 gegen Caspar S. 142 Anm. 4.

³⁾ S. o. S. 38. Die Aufzählung der Städte der Emilia Paul. II 18 nimmt auf die Verluste an die Langobarden keine Rücksicht.

⁴⁾ Vgl. Diehl S. 55. Wir sagen nach Caspars Beweisführung S. 123ff. absichtlich nicht „des Exarchats“, weil das ein nachbyzantinischer Begriff ist; vgl. im Ludovicianum M.² 643 die Liste *civitatem Ravennam et Emiliam: . . . Bononiam, Ferrariam, Comiacum et Adrianis quae et Gabelum*; Lib. pont. V. Greg. II. c. 18 p. 405 Duch. *Emilie castra Ferronianus — Persiceda* (dazu DLZ. 1918, 425). Caspar S. 125 mit Anm. 6 hat im allgemeinen die Bedeutung des Bologna vorgelagerten Limes am Panaro richtig dargelegt, irrt aber, wenn er Ferronianum und Monteveglio auch auf diese Linie setzt: Ferronianum gehört zu der von NW. nach SO. streichenden Gebirgsfront, Monteveglio ist der Angelpunkt, es liegt sowohl auf dieser wie auf der Panarofront (SW.—NO.).

Grenze gegen die Langobarden von Modena bildete¹⁾. Die Zeit der Einrichtung der Apenninenprovinz und zugleich die Entstehungszeit des interpolierten Polemius Silvius wie des Provinciale des Paulus ergibt das Gesagte. Die Städte Piacenza, Parma, Reggio und Modena waren vor der Rückeroberung durch Romanos (590) schon einige Zeit langobardisch; das ist der früheste Terminus a quo, der in Betracht kommt. Vielleicht gaben aber erst der Verlust des Brückenkopfs bei Brescello (603) und die endgültige Auseinandersetzung mit Agilulf (605 und 608)²⁾ Anlaß, der nun als bleibend hingenommenen militärischen Lage durch neue Organisation Rechnung zu tragen. Terminus ad quem ist Georg von Cyprien, der Bismantova und vielleicht Ferronianum erwähnt (603 bis 606)³⁾. Also wäre 605 der wahrscheinlichste Zeitpunkt⁴⁾.

Die *castra* der Apenninenprovinz sind teilweise bald, teilweise sehr spät, ein Rest nie verloren gegangen. Bismantova und die Verbindung mit den Alpes Cottiae vor 628, denn die Festung war doch wohl langobardisch, als Abt Bertulf von Bobbio an ihr vorbeikam; vielleicht sollte die Gründung von Bobbio um 612 bereits dieses Stück sichern. Erst unter König Liutprand fielen Ferronianum, Monteveglio, Verabulum, Bux(et)um und Persiceta⁵⁾; der Rest besteht aus Sarsina, Urbino und der *massa Verona* (Paul. II 18). Daß die Langobarden bei den frühesten Eroberungen die byzantinische Organisation der *finis* übernahmen, wurde nachgewiesen⁶⁾; aber auch bei denen des VIII. Jahrhunderts verhielten sie sich nicht anders. Für Ferronianum und Monteveglio ergibt sich das aus den Nachweisen, die Jung zusammengestellt hat.

Ferronianum ist das Kastell im Gebiet der von Livius erwähnten *Friniates*; der offenbar von der offiziellen Sprache künstlich

¹⁾ Von Caspar a. a. O. festgestellt. Die Scultenna ist die alte Grenze des Langobardenreichs, Diehl S. 55.

²⁾ Paul. IV 32. 35. 40. Inschrift der Phokassäule CIL. 1200. Hartmann, Gesch. Ital. II 1, 116—118. Der Friede von 608 wird die Bedingungen des Waffenstillstands von 605 nur bestätigt haben; diesen schloß der Exarch Smaragdus, jenen Kaiser Phokas selbst ab.

³⁾ Krumbacher, Byz. LG.² 418, vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 16 Anm. 1.

⁴⁾ Augusto Gaudenzi, Sui rapporti tra l'Italia e l'Impero d'Oriente fra gli anni 476 e 554 d. C. (1888) S. 125 setzt die Einrichtung der Provinz Alpes App. in das Jahr 552. Vgl. auch Diehl S. 44 Anm. 9.

⁵⁾ Der Zeitpunkt, um 730, ist nicht genau festzustellen; vgl. Martens, Polit. Gesch. des Langobardenreichs unter K. Liutprand (1880) S. 38.

⁶⁾ Oben S. 41.

lateinischer gestaltete Ortsname wich später der im Volksmunde üblichen Form, die Landschaft heißt seit dem Mittelalter *Frenianum* Fregnano (Frignano). Der Ort kommt vielleicht schon bei Georg von Cypern vor; im Provinciale bei Paulus II 18, wo mindestens die Bezeichnung als *civitas*, vielleicht überhaupt die Aufzählung der Orte ein Zusatz des Autors ist, freilich eine sehr wertvolle Bereicherung aus dem, was Paulus noch wissen konnte, und im Bericht des Liber pontificalis über Liutprands Eroberungen finden sich die ersten sicheren Erwähnungen, hier als *castrum*¹⁾. Aber schon 826 liegt ein Ort unweit der Ebene *in fine castro Feroniense*, dessen *fines* weiter 888 und 931 genannt werden, ja schon 767 begegnet die Bezeichnung *terreturio Feronianensi*; später heißt das Gebiet *pagus*, im XI. Jahrhundert *gar comitatus*²⁾. Unter dem Hause Canossa gewann es eine Bedeutung, die es in den beiden Jahrhunderten nach dem Tode der Großen Gräfin in den Städtefehden zwischen Bologna und Modena behielt³⁾. Wo das *castrum* selbst lag, ist unbekannt; Tiraboschi wollte es nahe bei Vignola an der Ebene ansetzen, wo die meisten der in älterer Zeit als zugehörig bezeichneten Orte liegen: das wäre nur dann ein Argument, wenn die *fines* dieser *castra* sehr eng wären, fällt aber nun weg, da wir ihren Umfang aus Analogien kennen. Vielmehr werden diejenigen Forscher Recht haben, die es mit Pavullo, dem späteren Mittelpunkt des Frignano an einem wichtigen Wegknotenpunkt, identifizieren⁴⁾. Schon 767 wird in seinem Gebiet, am Riotorto, einem

¹⁾ Livius XXXIX 2, 1. 9. Georg. Cypr. S. 31 G. *Ἐδρενιά* nach Gelzers Vermutung *Φεργωνικόν*. Paul. II 18. Lib. pont. V. Greg. II. c. 18 S. 405 Duch. = Paul. VI 49. 1049 *comitatus Feregniense*, dann auch *Feregnanus*; später heißt die Landschaft *Frenianum*. Vgl. hier und für das folgende Diehl S. 55 und Jung, MIÖG. XXIII 154, der aus der gelehrten Geschichte des Frignano bei Tiraboschi, Mem. Mod. III 99 ff. und aus neuerer Spezialliteratur schöpfte, dazu Gaudenzi in Bull. Ist. Ital. XXII 109 (s. u.), einiges auch bei Hessel, Gesch. von Bologna S. 64 Anm. 59, der Jung übersah. Wichtig auch die Karte bei Tiraboschi, Nonantola Bd. I. Später Unterbezirk der Grafschaft Modena: 898 *in finibus castro Feroniano et in terretorio Motinensi* Benassi, Cod. dipl. Parm. I, Arch. Cap. Nr. 29.

²⁾ Tirab., Nonant. II Nr. 27. Tr. 880. Die Urkunde von 752 mit *finibus castro Feroniano* bei Tirab., Nonant. Nr. 6 ist gefälscht. St. 3893a (1160) *in Fregnano districtu Mutinensi*. Gaudenzi S. 139 setzt die Schaffung des Gebietes willkürlich in viel spätere Zeit, um 900.

³⁾ Overmann S. 10ff. Hessel an zahlreichen Stellen, vgl. den Index. Jung S. 158.

⁴⁾ Vgl. Jung S. 158 über die Kontroverse.

Nebenfluß des Panaro, der Verlauf der *Cluza* als Gutsgrenze genannt: später finden wir daselbst die *fossa militaria* erwähnt¹⁾. Die *militēs* sind, auch im Munde der Langobarden, die byzantinischen Soldaten. Hier sind Reste der alten Organisation des Limes unverkennbar, man möchte außer der Garnison der Grenztruppe, dem *castrum* selbst, ein System von Wall und Graben annehmen.

Weiter an die Ebene vorgeschoben ist das *castrum Montebellium* Monteveglio an der Samoggia, dessen Gebiet von der *Scultenna* dem Panaro von dem des *castrum Ferronianum* geschieden wird. Georg von Cypern erwähnt ein Kastell Samoggia: vielleicht Monteveglio. Wie Ferronianum wird es bei Paulus im Provinciale und im Papstbuch unter den von Liutprand eroberten *castra Emilie* genannt²⁾; sein Gebiet wird zuerst 822 als *iudiciaria Montebeliensis* bezeichnet³⁾. Unter den Canossa und in der Zeit der Städtefehden spielt es die gleiche Rolle wie das Frignano⁴⁾; deshalb meint schon Jung⁵⁾, „daß wir seine Anfänge ohne Bedenken in die für die topographische Entwicklung der Gegend so wichtige byzantinisch-langobardische Epoche zurückversetzen dürfen“. Diese Ansicht des gelehrten Forschers wird sich uns nur bestätigen, wenn wir die Entstehung des *castrum* nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem systematischen Vorgehen der Byzantiner betrachten. Die Identifizierung mit Monteveglio ist heut anerkannt, nachdem Waitz, der den Namen auf ein Montebello bezog, das schon so verwirrte Problem der *Alpes Appenninae* noch weiter kompliziert hatte⁶⁾.

¹⁾ Tr. 880, wo *de alio lanterio currit Cluza* wohl in *de a. latere* zu bessern ist; das Stück ist als Kopie überliefert. M.² 750. Tirab. Nonant. II Nr. 3 (Spur. Aistulfs) = Tr. 671.

²⁾ Jung a. a. O. S. 155. Gaudenzi l. c. Kehr I P. V 292. Hessel S. 7f.; dazu Tirab., Nonant. I 454 ff. Georg. Cypr. S. 32 Gelzer *καστρον Σαμογγιας*, wozu Gelzer an den Fluß Samoggia erinnert; dann drängt sich aber der Vergleich mit Monteveglio auf. Paul. II 18. Lib. pont. l. c. = Paul. VI 49.

³⁾ M.² 750. Gastalde 855, Savioli, Ann. Bol. doc. Nr. 507. Im Spurium von 752 (s. o. S. 49 Anm. 2) *finibus pago Montebellio*; schon 772, Tr. 963 ist *M. Bezirk*, nicht Ort. Leute von Monteveglio und *clusia*: D. O I. 375 (969).

⁴⁾ Von Heinrich IV. 1092 belagert, von Bologna 1179 zerstört. Vgl. noch Overmann S. 26. Hessel S. 31. 74f. u. oft, s. den Index.

⁵⁾ S. 155.

⁶⁾ Mommsen wies demgegenüber auf Monteveglio bei Cesena hin; ich hätte mich Reichsverw. in Tosc. I 97 richt ihm und Fabre, der ihm folgt, anschließen dürfen. Richtig schon Muratori, Ann. d'Italia ad a.

Zunächst abwärts der Scultenna treffen wir auf *Verabulum* Veraso zwischen Modena und Bologna nahe an der Samoggia; es gehörte zu den von Liutprand eroberten *castra Emilie*¹⁾. Eine *cortis Verablani* ist 789, *scavini de Verabulo* 898 bezeugt²⁾. Für den byzantinischen Ursprung ist wichtig, daß seine Pfarrkirche dem Patron von Ravenna, dem Hl. Vitalis geweiht war³⁾. Nicht weit nordwestlich treffen wir auf das nördlichste und letzte der von Liutprand eroberten *castra Emilie*, auf *Persiceta* S. Giovanni in Persiceto. Wir brauchen nicht genauer auf es einzugehen, da es bekanntlich auch unter den Langobarden Sitz eines eigenen *dux* blieb, dessen Herzogtum die *pagi* (wie man in fränkischer Zeit sagte) von Monteveglio und Persiceta vereinte. *Verabulum* muß keinen eigenen Verwaltungsbezirk mehr gebildet haben. Offenbar umfaßte also der *ducatu*s *Persicetanus* nun die ganze Ebenenfront, die langobardische Mark gegen Bologna-Ferrara. Ob freilich unter den Byzantinern die *castra* in der Ebene, *Verabulum* und *Persiceta*, noch zur Apenninenprovinz gerechnet wurden, bleibt unklar, da

728 und Tirab., Nonant. I 306, dann, ohne sie zu kennen, Duchesne in den Noten zu jener Stelle des Lib. pont. (S. 49 Anm. 1) S. 413 und Diehl, L'admin. byz. p. 55. Am besten über die Kontroverse Jung S. 155, der die Prioritätsrechte der großen älteren Forscher Italiens wieder zur Anerkennung brachte.

¹⁾ Lib. pont. l. c. Die Identifizierung durch Salvioli, Ann. Bol. I 73 hätte Tirab., Nonant. I 306. II 545 s. v. nicht mit dem Hinweis auf seine Urkunde Nr. 237 von 1127 bestreiten sollen, in der eine *cortis de Venablini* nicht weit von der Pieve S. Lorenzo in Collina genannt wird; falls sie überhaupt mit *Verabulum* identisch ist, besagt der Text in keiner Hinsicht, daß sie innerhalb des Pfarrbezirks von S. Lorenzo gelegen habe. Vgl. auch Gaudenzi l. c.

²⁾ Tirab. Nonant. II Nr. 14. 56, vgl. Hessel S. 8 Anm. 26. Hübner Nr. 821.

³⁾ Im Privileg Friedrichs I. von 1160 April 5 für das Bistum Reggio St. 3895: *plebem sancti Vitalis de Verabulo*; die auch gegen diese Urkunde von Tirab. II 545 geäußerten Bedenken werden hinfällig, da das Diplom als unzweifelhaftes Original erhalten ist, vgl. Simonsfeld, Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien, S.-B. d. phil.-hist. Kl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1905, 725, dessen Kollation im Apparat der Jahrbücher Friedrichs I. mir vorliegt. — Nicht zu identifizieren ist vorläufig das im Lib. pont. l. c. folgende *castrum (Verabulum cum suis oppidibus, Buxo . . .)*, denn so möchte zu interpungieren sein); Paulus VI 49 läßt *Verabulum* aus und läßt auf *Montebellium* sofort, den Namen verbessernd, *Buxetum* folgen. An Busseto n. Borgo S. Donnino unweit des Po ist nicht zu denken. Auch Tiraboschi, Nonantola I 20, der es bei Bologna sucht, schließt das nur aus dem Zusammenhang der Aufzählung im Lib. pont. Diehl S. 56 vgl. 55 Anm. 5. Gaudenzi l. c. Anm. 2 denkt zweifelnd an Brescello, was ganz ausgeschlossen ist.

der Bericht des Liber pontificalis sie mit Ferronianum und Montevoglio als *castra Emilie* zusammenfaßt. Darauf ist kein Gewicht zu legen, denn damals war die byzantinische Organisation längst ins Wanken geraten¹⁾. Vom *territorium Persicetanum* spricht noch Karl der Große²⁾.

Nach dem Verlust der nordwestlichen Emilia von Piacenza bis Modena war dem Kaiser zunächst noch der Brückenkopf diesseits des Po, *Brexillum* Brescello, geblieben. Die alte Bischofsstadt hatte bereits 584 ein früherer Langobardenherzog, der zu den Byzantinern übergegangen war, der Schwabe Drottulf, nach vorübergehendem Verlust zurückgewonnen; 603 ging sie endgültig an Agilulf über, ihre Diözese wurde aufgeteilt. Seitdem war *Brixellum* nur noch ein *castrum*, blieb Reichsburg und kam als solche an das Haus Canossa³⁾. Markgraf Adalbert-Atto gründete dort im X. Jahrhundert das Genesiuskloster, dem die Gräfin Mathilde 1099 die Burg selbst schenkte⁴⁾. Von eigenen *finis* ist nicht die Rede.

Jenseits des Flusses hielten die Kaiserlichen bis 603 Cremona, das *castrum Vulturina*⁵⁾, Mantua, das schon vor 590 zeitweise langobardisch gewesen war, das *castrum Montissilicis* Monselice und Padua, mit dem die Landbrücke die Provinz Venetia erreicht hatte. Aber alle diese Orte fielen 602 und 603 König Agilulf in die Hände, die Landbrücke war endgültig verloren⁶⁾. *Monssilicis* nennt zuerst

¹⁾ Lib. pont. l. c. (nach *Buxo*) *Persiceda* = Paul. VI 49 *Persiceta*. Gaudenzi, Il monast. di Nonantola, il ducato di Persiceta e la chiesa di Bologna, Bull. Ist. Stor. Ital. XXII (1901) S. 104 ff., dessen Hypothesen oft kühn sind: Lage in S. Agata; vgl. Hessel S. 8f.

²⁾ M.² dep. 367.

³⁾ Itin. Anton. Geogr. Rav. IV 33 = Guido c. 37. Georg. Cypr. S. 32 Gelzer. Nissen II 268f. Diehl S. 54. 214. — Geschichte des Bistums: Kehr IP. V 430. JL. 6582. Drottulfs Epitaph überliefert Paul. III 19, der, wie Waitz wohl mit Recht mutmaßt, III 18 aus den Worten v. 11 *huius prima fuit Brexilli gloria capti* eine Einnahme und Zerstörung durch Authari erschließt. Agilulfs Eroberung: Paul. IV 28; *castrum*: Urk. Markgraf Bonifatius' II. von 1015, Rena-Camici, Serie cronol.-dipl. degli antichi duchi e marchesi di Tosc. I parte II p. 32 Nr. 7, Ficker, Forsch. IV 67 Nr. 46, Hübner Reg. Nr. 1209, und sonst. Overmann S. 31.

⁴⁾ Donizo V. Math. I v. 434, SS. XII 361. Mathilde: Fiorentini, Mem. della Gran Contessa Matilda² II 267, Overmann Nr. 57, Kehr l. c. S. 431 Nr. 2, vgl. Overmann S. 30.

⁵⁾ S. u. S. 69.

⁶⁾ Diehl S. 46. Paul. IV 23. 25. 28; Mantua: Brief des Exarchen Romanos, Tr. 45, Epp. III 146 Nr. 40. — Paul. II 14 berichtet, die Byzantiner hätten im Jahre 568 Padua, Monselice und Mantua gehalten: für

das Confinium, dann der Ravennater Geograph; es ist höchstens ein alter *vicus*, wurde dann ein byzantinisches *castrum* und blieb eine wichtige Burg des langobardischen Königreiches, während sich Padua von der vollständigen Zerstörung und Einäscherung durch Agilulf erst nach Jahrhunderten erholte, und es mag richtig sein, daß, wie die Neueren mit Gloria annehmen, Monselice und nicht Padua Sitz des Grafen war. Jedenfalls unterscheidet man eine *iudiciaria Montesilicana in comitatu Patavensi*, den eigentlichen Sprengel des *castrum*, der nach den uns bekannten Analogien wohl in fränkischer Zeit wieder dem *territorium* der *civitas* eingeordnet worden sein mag¹⁾. Die wichtige Burg auf ihrer steil und spitz an der Straße aufragenden Höhe blieb im Besitz des Reichs, auch als später ihre *iudiciaria* unter Abtrennung von Padua an das Haus der Otbertinger (Este) kam; Friedrich I. hat mehrmals in ihr geweiht²⁾.

Mantua nahm schon Pabst, FDG. II 409 einen Irrtum an, da es wenigstens vor 590 langobardisch wurde. Doch daß das gleich 568 der Fall war, ist wie bei Piacenza Parma Reggio Modena zweifelhaft. Von Padua sagt Secundus (Paul. IV 23) ausdrücklich *Usque ad haec tempora Patavium civitas, fortissime militibus repugnantibus, Langobardis rebellavit.*

¹⁾ Geogr. Rav. IV 31. V 14 (Guido c. 20. 117) nach Mommsen, Ges. Schr. V 308 Zusatz des Rav. zur Vorlage. Confinium V. Hadr. I. c. 42, D. OI. 235. Paul. II 14. *Montessilicenses* 840, M.² 1067. Nissen II 217f. Gloria, Cod. dipl. Padov. dal sec. VI all' XI (zitiert als Gloria I) p. XXII sg. Breßlau, Konrad II. Bd. I 428f. E. Mayer II 275 Anm. 5, der in Verkenning der Qualität von Monselice das Problem durch Vereinigung zweier *civitates* in einem *comitatus* zu lösen vermeint. Breßlau und Mayer geben Belege für die *iudiciaria Montesilicana* seit 970, Gloria I Nr. 56. 94. 101. 136. 138. 156. 161. 166. 167. 201. 334; wenn 950, Gloria I Nr. 39 *in comitatu Montesilicano et infra civem (= civitatem) Patavensis* das Verhältnis umgekehrt zu liegen scheint, so ist, wie das folgende *et extra civitatem* zeigt, vielleicht Padua nicht unbedingt als in der Grafschaft M. gelegen bezeichnet; es handelt sich um dreierlei Objekte: in der Gr. M., in der Stadt P. und außerhalb dieser. Daß die *fines* der *castra* seit fränkischer Zeit *comitatus* heißen, wissen wir schon aus der Lombardei (Seprio Pombia Stazzona), und es mag manchmal abusiv sein (Chiavenna Bellinzona Ossola?). Monselice im IX.—X. Jahrhundert öfter *comitatus*: Gloria I Nr. 9. 26. 29. 34. 35. D. O II. 305; vielleicht eben als Sitz des Grafen von Padua (Gloria-Breßlau); vgl. noch D. O II. 305. Doch D. O I. 258 *in finibus Montissiricani*. — Gloria I Nr. 128 (1033) *castrum*, Nr. 156 (1050) *civitas*.

²⁾ Breßlau a. a. O.; die Lostrennung ist der beste Beweis für die behauptete Sonderstellung. Friedrich I. weilte dort im April 1161: St. 3902; im November 1184: St. 4396. 97. Damals Reichsburg: Ficker II 186 § 295, 10—13. An Aquileja: BF. 166. 258a; von Otto IV. zurück-

4. Es ist nicht unsere Aufgabe, die *castra* des byzantinisch gebliebenen Italiens zu untersuchen¹⁾; zahlreiche alte *civitates* vertragen uns, indem sie nun *castra* heißen, die militärische Bedeutung, die sie nun gewannen; andre *castra* sind Neugründungen, die wegen des raschen Aufblühens eigene Bistümer erhielten, freilich auch teilweise bald wieder einbüßten: so jene Küstenbrücke zwischen Aemilia und Venetia, Gavello und Comacchio, so Narni und Heracliana²⁾. Noch zahlreicher sind die neuen *castra*, die als solche bestehen blieben. Wieder andere wurden neben alten *civitates* errichtet und erhielten neue Namen, die dann wieder gelegentlich den alten Stadtnamen verdrängten; so bei Forum Cornelii, *cuius castrum Imolas dicitur*³⁾, oder das *castrum Sussubium* bei Forum Popilii Forlimpopoli und das *castrum Tiberiacum* Bagnacavallo bei Faenza⁴⁾. So erklärt sich das Schwanken der Terminologie zwischen *civitas* und *castrum*.

In Venetien haben die Kaiserlichen allmählich eine Reihe von festen Plätzen räumen müssen, wie *Opitergium* Oderzo⁵⁾ und das *castellum Potium quod supra mare situm est*⁶⁾. Sie legten dann weiter genommen: BF. 722; Reichsburg unter Friedrich II.: Ficker II 524 § 414, 8. III 447 zu § 343.

¹⁾ Allgemeine Übersicht bei Hartmann, Byz. Verw. S. 59–69.

²⁾ Gavello, Comacchio: Kehr IP. V 175. 197. JE. 2415. 16. Ludovicianum M.² 643. Lib. pont. V. Steph. II. c. 46. 47. 51 p. 453 sqq. Duch. — Narni: V. Steph. II. c. 41 p. 452. — Heracliana: s. u. S. 55. Diehl S. 51. 56. 57. 64.

³⁾ Paul. II 18. Diehl S. 56; später langobardisch, öfter im Cod. Carol. (wird *civitas* statt Forum Cornelii).

⁴⁾ Diehl S. 56. 58; vgl. Jung, Geogr. v. It. S. 60. — Lib. pont. V. Steph. II. c. 47. 51. — Tiberiacum doch wohl schon nach Kaiser Tiberius II. Konstantin (578–82) genannt, ein wichtiges Datum für die Entstehung des Langobardenlimes. — Sussubium ist nicht Castrocaro, wie Duchesne in der Note, einer Vermutung von Cenni folgend, annimmt, sondern Bertinoro, das auch Cenni schon in Betracht zog, dessen Identität aber Fantuzzi erwies; das zeigt Boso V. Alex. III. p. 441 II Duch. Kehr, IP. V 136 Nr. 2; ferner Fantuzzi IV Nr. 35 (1073). II Nr. 63 (1122). Das *castrum Cesubium* oft, z. B. Fantuzzi IV Nr. 11. I Nr. 32. 48 (= Mittarelli III App. Nr. 3, Reg. di S. Apollinare Nuovo I Nr. 2). II Nr. 31. I Nr. 77. 90. II. Nr. 13. IV Nr. 44 (950, = Hübner, Reg. Nr. 897. 958. 973. 1003. 1004. 1026. 1047. 1105). — Die Burg, Sitz der Grafen und seit 1360 auch der Bischöfe, wurde nach dem Frieden von Venedig durch Friedrich I. an das Reich genommen: Ficker II 218 § 307, 4. 5. 298 § 332. Vgl. Kehr IP. V 132. 135.

⁵⁾ Geogr. Rav. IV 30, Guido c. 17. Paul. IV 38 (um 610 byzantinisch). IV 45 (von Rothari erobert). V 28 (s. u. S. 55 Anm. 2). Diehl S. 46. Kretschmayr, Gesch. v. Venedig I (1905) S. 24f. ⁶⁾ Paul. VI 51.

seewärts neue Waffenplätze an: so geht Heracliana offenbar auf Kaiser Heraklios (610—641) zurück, und Konstans II. (642—668) hat es „als militärisches und politisches Zentrum Seevenetiens planmäßig zum Ersatz für Oderzo eingerichtet“¹⁾. Die von den Langobarden genommenen *castra* dieser Provinz zeigen in späterer Zeit keine Reste von Verwaltungsbezirken²⁾.

Besonders eifrig setzten die Kaiserlichen ihre Hauptstadt Ravenna in Verteidigungszustand. „Spätestens im VII. Jahrhundert war um die alte Flaminia ein Kranz von Kastellen gelegt“³⁾. Besonders galt es, den Paß von *Petra pertusa* oder *Intercisa* Furlo und den von *Luceoli* Scheggia zu befestigen, über die die *via Flaminia*, jene bereits besprochene einzige schmale Brücke zwischen Ravenna und Rom, lief⁴⁾. Die Verbindung war um 589 bereits von den Langobarden durchbrochen, und erst im Jahre 591 stellte sie der Siegeszug des Exarchen Romanos wieder her⁵⁾. Konnten auch seine Rückeroberungen gegen Agilulfs wilde Tapferkeit nicht im vollen Umfange behauptet werden, so ist es doch, was freilich meist übersehen wird, das historische Verdienst dieses ruhmreichen byzantinischen Generals, daß auf Jahrhunderte das erforderliche Mindestmaß strategischer Sicherung erreicht und damit die militärisch-politische Voraussetzung der Exarchenherrschaft geschaffen wurde. Jetzt entstanden feste Plätze an den Paßhöhen, *Intercisa* an der *Petra pertusa*, *Callis Cagli* zwischen ihr und dem Furlo,

¹⁾ Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig* I (1905) S. 26. 31f.; Her. hieß auch *Νεόκαστρον*. Diehl S. 24. 51.

²⁾ Bezeichnend ist, daß die Bischofsstadt (Kretschmayr S. 21) Oderzo als *civitas* und Verwaltungsbezirk einging: Paul. V 28 (*Grimualdus*) *Opitergium civitatem . . funditus destruxit eorumque, qui ibi habitaverant, fines Foroivulani Tarvisianisque et Cenetensibus divisit*. Doch schon Rothari hatte die Stadt zerstört: Paul. IV 45; deshalb nimmt Kretschmayr S. 25 an, daß sie inzwischen von den Griechen zurückerobert war, was aus Paul. V 28 nicht hervorgeht. Erzählt hier unser Gewährsmann auf Grund unklarer Überlieferungen? Vgl. Hartmann, *Gesch. Ital.* II 1, 277 Anm. 12 gegen Ende. Diehl S. 50.

³⁾ Hartmann, *Byz. Verw.* S. 62. Diehl S. 56. Das dort als schon von Gregor I. erwähnt verzeichnete *castrum Caesenas* ist älter: Prokop *BGoth.* II 11 *ἀλλὰ τε φρούρια δύο, Καίσηνα . .*; *Geogr. Rav.* IV 33 = Guido c. 37; der Ort *curva Caesena* *Tab. Peut. Itin. Anton. und Agnellus* c. 140; vgl. *It. Hieros.*; *Geogr. Cypr.* S. 32 *Gelzer. Agath.* I 20.

⁴⁾ Zum folgenden Diehl S. 62. 68—72. Jung, *Geogr. v. Ital.* S. 51. Caspar S. 134.

⁵⁾ Vgl. Schneider, *Reichsverw. in Tosc.* I 12 Anm. 5.

beides bisher bedeutungslose *vici*, und *Luceoli* selbst, wieder erobert, verteidigte den Furlo¹⁾. So kam dieser doppelte Limes mit Recht zum Namen *provincia castellorum*²⁾.

Auf eines dieser Werke, das durch sein Alter alle *castra* des *limes Langobardicus* überragt, sei noch honoris causa hingewiesen: schon etwa für 490 bezeugt Eugippius das *castellum nomine Montem Feletrem* S. Leo di Montefeltro, das in den Gothenkriegen und vom Ravennater Geographen in seiner Beschreibung der *via Flaminia* genannt wird; durch Pippin an den Kirchenstaat gekommen, war es unter Berengar II. wieder eine wichtige Reichsburg, berühmt durch die historische Belagerung durch Otto I., und spielte dieselbe Rolle wie die alten byzantinischen *castra* auf den Inseln in den Laghi di Como und d'Orta³⁾.

Auf der andern Seite des Furlo, wo Perugia der Waffenplatz und später der Sitz eines byzantinischen *dux* war, schließt sich der Limes an der Flaminia über Narni und das *castrum Utriculum*

¹⁾ Luceoli von Romanos genommen: Lib. pont. V. Greg. I. p. 312 Duch. I = Paul. IV 18, vgl. V. Bonif. II c. 2 S. 321 Duch. Alboin hatte schon Petra pertusa verbrannt: Agnellus c. 95; auch dieses mag Romanos zurückgewonnen haben. *Calle vicus*: It. Ant., vgl. It. Hieros. Tab. Peut. *Intercisa*: It. Hieros. Tab. Peut. — Geogr. Rav. IV 33 (vgl. Guido c. 37): *Cesina et desuper Sesena* (*Arsena* Guido, l. *Sarsena*), *Monte Feletre*, *Orbino*, *Foro Sempronii*, *Intercissa*, *Gallis*, *Luciolis*. Ludovicianum M.² 643 *Pentapolim*: . . . *Forum Simpronii*, *Montem Feretri*, *Urbium et territorium Valnense* (= *Balnense*, nicht *Valnense*), *Callem*, *Luciolis*. Hierher auch *castellum sancti Marini* Lib. pont. V. Steph. II. c. 47 p. 454 Duch., davor drei unbekannt, dann *Vobio* (= *Sarsina*), *Orbino*, *Callis*, *Luciolis* (a. 755). — 1020 *territorio Callensi et territorio Luciolis*: Pio Cenci, Carte e dipl. di Gubbio (Perugia 1915) p. 33 Nr. 3.

²⁾ Geogr. Rav. IV 29. Nebenkarte bei Spruner-Mencke K. 21.

³⁾ Eug. V. Severini c. 44, dazu Mommsen, *Eugippiana*, Ges. Schr. VII 528. Prok. II 11 (s. o. S. 55 Anm. 3) fährt fort *τε καὶ Μοντεφέρετρα*; Geogr. Rav. IV 33 (= Guido c. 37 *Mons Felleris*). Lib. pont. V. Steph. II. c. 47 p. 454 *Monte Feletri*. V. Hadr. I c. 18 p. 491 Duch. *civitatem Monte Feletre*. Deusededit III c. 217 Wolf v. Glanvell = JE. 2193. Ludovicianum M.² 643. Zu 963: Cont. Regin. 962 *in quodam monte qui dicitur ad sanctum Leonem*, Liutpr. h. Ott. c. 6 *Montem Feretratum qui sancti Leonis dicitur*, Datierung von D. OI. 253–260 *actum Monte Feretrano (in monte Feretri) ad petram sancti Leonis*, vgl. BO. 340a–351a. Köpke-Dümmler, Otto I. S. 195. Berengar II. wollte vielleicht schon 951 dort: B. 1433. D. OI. 352 (a. 967) nennt *Montem Feltri* (das Territorium) als an die Massa di Bagno und Massa Verona (oben S. 48) angrenzend. Nissen II 379. Jung, MIOG. XXIII 156. Diehl S. 62.

Otricoli¹⁾ beim *Gallensium castrum* Gallese an. Daß die bedeutenderen dieser *castra* gleich den *civitates* Verwaltungsbezirke waren, zeigt ihre Aufzählung mit diesen zusammen unter den Restitutionen Pippins nach dem II. Paveser Frieden von 754 und dann im Ludovicianum für die römische Kirche²⁾.

Im Gebiet der Langobarden von Spoleto ist es mir nicht gelungen, Reste der byzantinischen Limes-Organisation nachzuweisen; hier ging wohl der Einfall der Eroberer zu überraschend vor sich. Dafür treffen wir aber auf eine Reihe Überbleibsel der älteren Geographie Italiens, die ich gelegentlich gesondert zu behandeln hoffe, besonders alte Stammesgebiete wie das *territorium Ciculanum*, das Land der *Aequiculi*³⁾, und Waldkantone wie die toscanischen des Mugello und Casentino, so die *territoria Falagrinese*⁴⁾, *Novertinum*, *Interocrium*, *Somatinum*⁵⁾, die meist weder Gastaldat noch Grafschaft sind und das Fehlen der *civitas* gemeinsam haben; daß bei manchen wie beim Frignano der alte landschaftliche Verband durch die Neuerrichtung eines *castrum* befestigt wurde — vielleicht bewahrt der Colle Noveri den Namen dieses Mittelpunktes des *territorium Novertinum* —, ist nicht von der Hand zu weisen. Dagegen können die auf *sculca* zurückgehenden Ortsnamen — zu den von mir früher zusammengestellten vier (in der Maritima, Campania, im Marserland und in Tuscia Langobardorum)⁶⁾ kommt nun noch eines in der Sabina — sowohl auf byzantinische wie auf langobardische Ordnungen gehen.

¹⁾ V. Hadr. I. c. 18 l. c. Nissen II 407f. Diehl S. 68. Byzantinische *castra* in Sizilien: Lib. pont. V. Adeodati c. 2 p. 346 Duch. = Paul. V 13.

²⁾ V. Steph. II c. 47 l. c. M.² 643 *cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus*. Den bedeutenden Umfang der *finis* von Montefeltro zeigt D. OI. 352. — In Campanien vgl. noch im Ludovicianum M.² 643 *Arces Rocca d'Arce* und *Patricum Patrica*, dieses auch bei Georg. Cypr.

³⁾ S. vorläufig Jung, Geogr. v. Ital. S. 41. Nissen II 462.

⁴⁾ E. Mayer II 266 Anm. 62. 286 Anm. 10; nur dieses hat — wenigstens später — einen Gastalden. Der Hauptort *vicus*: Nissen II 468.

⁵⁾ Bei Sommati, im obersten Tal des Tronto; zur Namensform (*in Summati*) z. B. D. C II. 203 spur. = St. 2473 (echte Vorlage) = St. 3352. St. 4709. Oft Reg. Farf. (s. Register Bd. I p. LXVIII). Vgl. im obersten Tibertal *Noceati* und *Blisc(i)ati*, Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 100. *Interocrium vicus*: Nissen II 469.

⁶⁾ Schneider S. 178 Anm. 5, dazu *Sculcula* Lib. Largitor. Farf. ed. Zucchetti I (1913) Nr. 429. 640. 891. — Den Übergang dieser Stammeskantone zu den regelmäßigen *territoria* bildet das *territorium Marsorum*, Grafschaft und Bistum.

5. Auch auf altem Reichsboden, der später den Bajuwaren, Alamannen und überhaupt dem Frankenreich gehörte, sind mir Spuren von Verwaltungssprengeln aufgefallen, die auf die Organisation des römischen Limes mit seinen *castra* zurückgehen. Auf die Gefahr hin, abzuschweifen, möchte ich auf einige hinweisen, besonders um eine Untersuchung der Deutschland betreffenden Abschnitte des Ravennater Geographen (IV 26) anzuregen, bei der nicht bloß die germanischen, sondern besonders auch die römischen Voraussetzungen zu beachten und daneben die mittelalterlichen Urkunden möglichst vollständig heranzuziehen sein würden¹⁾. Die Methode glaube ich dargelegt zu haben. Auch über die den Bajuwaren in die Hände gefallenen *castra* (*Maiense* c. Meran und *Bauzanum* Bozen) ist gesprochen. Man wird ferner bedenken, wie alt das *castrum Frigisingas* ist; in ihm entwickelte sich wie in *castra Batava* Passau, *castra Regina* Regensburg und im *castrum Sabionense* Säben (bei Brixen) ein Bistum. Nun noch einige Beispiele aus dem Alamannenlande. Zu den rhätischen Stämmen gehören wie die erwähnten *Camunni*, *Breones* und *Anauni* und manche andere auch die *Bergalei* im oberen Tal der Maira, dem Val Bregaglia, deutsch Bergell. Sie waren der Stadt Comum attribuiert, die durch Clavenna vor ihren Einfällen geschützt wurde. Auf der begangenen Römerstraße über den Julier lag in ihrem Gebiet *Muro*, das seinem Namen zufolge schon im zweiten nachchristlichen Jahrhundert befestigt gewesen sein muß²⁾; später ist das *castellum Bregalliae* (*ad Bregalliam*) Sitz und Mittelpunkt der Reichsverwaltung, in Karolingerzeit als eigenes *ministerium* bezeugt; Bann und Hochgericht gehörten der Grafschaft, im übrigen war es, wie schon unter Tiberius, ein Reichsgutbezirk³⁾. Otto I. hat *vallem Pergalliae* mit den staatlichen Hoheitsrechten aus der rhätischen Grafschaft ausgeschieden und dem Bistum Chur übertragen; während Otto II. die Verleihung seines Vaters wörtlich bestätigt, fügt Otto III. zu

¹⁾ Mommsen, Ges. Schr. V 309f. Bremer in Pauls Grundriß d. germ. Philol. III² 932 § 222.

²⁾ Nissen I 162f. Pauly-Wissowa III² 390. Mommsen, Ges. Schr. IV 299. *Bergaleos*: CIL. V 5050 (Mommsen S. 294). *Muro*: Itin. Anton. 277.

³⁾ Im Inventar des churrätischen Reichsgutes, Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raet. I 289. 297, vgl. G. Caro in MIÖG. XXVIII 261ff. und Neue Beitr. z. deutschen Wirtsch.- u. Verfassungsgesch. (1911) S. 122. Dopsch, Wirtschaftsentwickl. d. Karolingerzeit I² 86; über *ministerium* in diesem Sinne: Waitz, DVG. IV² 345. Dopsch I² 159.

Bergalliam vallem hinzu *cum castello et decimali ecclesia*¹⁾: das Kastell war also das einzige des Tales, es war noch immer der Sitz der Verwaltung und zugleich der Hauptort der kirchlichen Organisation. Wir erinnern uns sofort an die castra der *Friniates* und der *Carfaniana* und denken an die analogen Talbezirke Val Tellina und Camonica; schon das Edikt des Claudius für die *Anauni* bezeugt ausdrücklich bei diesen die gleichen Verhältnisse wie bei den *Bergalei*, die Täler beider Stämme haben später ein *castrum*, das vom Stamm den Namen trägt, und zwischen dem Ort *Mucelli* und dem Stamm der *Magelli* im toscanischen Apennin wird die gleiche Beziehung bestehen. Die Zeugnisse beleuchten sich gegenseitig. Die Grenze des *castrum Bregalliae* und des *castrum Clavennae* am Loverobach bei Castasegna wurde zugleich die zwischen Franken und Langobarden, zwischen Deutschland und Italien²⁾. Aber auch Lage und Namen des *castrum Bregalliae* kennen wir: Calixt II. schreibt 1122 an Bischof Wido von Como, er solle auf die Leute von Chiavenna einwirken, daß sie *castrum Muri* an Bischof Wido von Chur zurückgeben und künftig in Ruhe lassen³⁾; also war das *castrum Bregalliae* im alten *Muro*, es ist Castelmur bei Bondo, in dessen Nähe Reste der alten Römerstraße des Itinerarium Antonini erkennbar sind.

Am Nordrand der Alpen, am *lacus Bregantinus* Bodensee, mündet die uralte Alpenstraße von Mailand und Como über Chiavenna und Chur, die am Rhein entlang geht, bei *Brigantio* Bregenz; Jonas beschreibt im Leben des Columba, wie die Swewen, die sich des Ortes bemächtigt hatten, beim Wodansopfer Bier tranken⁴⁾. An einer Seitenstrecke liegt *Turicum*, dessen deutschen Namen *Ziurichi* schon der Ravennater Geograph nennt, einst römische Zollstation, später ein Kastell: sein Gebiet, die *Zurihgauvia*, bildete im VIII. Jahrhundert eine besondere Unterabteilung des

¹⁾ D. OI. 209. OII. 124. OIII. 48. Breßlau, NA. XXXIV 76, der die Geschichte des Bergells im Mittelalter verfolgt und seine Zugehörigkeit zum *comitatus Rhaetiarum* erweist: dadurch ist Darmstädter S. 86f. überholt. Vgl. auch Schulte I 63.

²⁾ Breßlau a. a. O. S. 77.

³⁾ Kehr IP. VI 1 p. 401 Nr. 4, JL 6965.

⁴⁾ Tab. Peut. (mit zwei Türmen, befestigt). Itin. Anton. *Bracantia*. Geogr. Rav. IV 26. Ionae V. Columb. I 27 p. 101 SS. rer. Merov. IV *oppidum olim dirutum quam Bricantias* (viele Varianten) *nuncupabant* (= Wettli V. s. Galli c. 5 p. 260 ib.); p. 103 *Bregantiam* (Varianten) *urbem*. — Straße: Mommsen, Ges. Schr. V 359. 380. 433ff. Schulte I 25f. 45.

Turgaus¹⁾. Ebenso bleibt der Bezirk eines der römischen Kastelle am Bodensee bestehen: dessen, das sich in der Straßenstation *ad Arborem felicem* Arbon über dem Südufer erhob. Das *castrum Arbona* war zur Zeit des Columba noch mindestens teilweise von Romanen bewohnt; der Titel *tribunus*, den sein Vorsteher führt, geht, wie bei dem langobardischen *comes de Lagare*, wo es Hartmann längst bemerkt hat, wohl sicher auf seinen römischen Vorgänger, den Militärkommandanten des *castrum*, zurück; auch ein Goldarbeiter wird römisch sein, ebenso mögen die alten Bewohner das Christentum unter den alamannischen Eroberern verbreitet haben; der Priester von Arbon trägt freilich den germanischen Namen Willimar. Schon für die Zeit von Columbas Schüler Gallus wird der *pagus Arbonensis* genannt, von dem es dann 745 heißt *in pago Arbonense castro*; er dehnt sich, zum Teil von großen Waldungen eingenommen, zwischen See und Alpen aus und wird wie der Zürichgau als *situs* des Turgaus bezeichnet²⁾. Auch hier also die

¹⁾ CIL. XIII 5244 *statio Turicensis*, vgl. Mommsen a. a. O. S. 359. 397. 436. Schulte S. 26. 48; römische Ruinen: Mommsen S. 376. — Geogr. Rav. IV 26 *Ziurichi*. Wetli V. s. Galli c. 4 p. 259 *castellum Turegum vocatum*, dann *in capite ipsius laci Tureginensis*. Trad. Sangall. 10 (vgl. 11) *in pago Durgaugense in sito q. dic. Zurichgavia*; vgl. Waitz, DVG. II 1³ S. 403 Anm. 3, dessen Deutung von *situs* auf die *centena* mindestens nicht den Ursprung der Einrichtung trifft, die sicherlich nicht germanischer Herkunft ist.

²⁾ *Arbor(e) felic(e)* Tab. Peut. (mit zwei Türmen wie Augsburg und Brigantio). Itin. Anton. Geogr. Rav. IV 26: der Name wird wie z. B. Punicum an der Via Aurelia bei Rom (mit Nissen gegen Mommsen und Jung) auf ein Gasthauschild („zum fruchtbaren Baum“) zu beziehen sein. V. Galli vetustiss. c. 5 p. 253. Wetli V. s. Galli c. 5. 17. 21. 30. 35 p. 260. 266. 274. 276: *Arbona, -ense castrum*; c. 19 p. 267 *tribuno Arbonensi*, ebenda der Goldarbeiter, c. 35 p. 277 *Romani*; c. 21. 35. 37 p. 268. 276. 278 *pagus Arbonensis*, c. 19 p. 267 *pagenses*. Über *situs, finis, pagus Arbonensis* als Teil des *pagus Durgaugensis*: Waitz, DVG. II 1³ S. 397 Anm. 4. 403 Anm. 3. W. Sickel in MIOG. IV 625f. G. Caro, Beitr. z. ält. deutschen Wirtsch.- und Verfassungsgesch. (1905) S. 37; bes. G. Meyer von Knonau in s. Ausg. d. V. s. Galli S. 26 Anm. 98 zu c. 21. — Der *tribunus* unter dem *dux limitis* Befehlshaber eines oder mehrerer Kastelle: Hartmann, Byz. Verw. S. 60. Mommsen, Ges. Schr. V 366. VI 221. 272f. Über alamannische Tribune Waitz II 2³ S. 6. 132. Brunner, DRG. II 181f., der mit Recht die Identifizierung mit dem *centenarius* ablehnt und den Titel auf den römischen Offizier bezieht. A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung von Cäsar bis auf Karl d. Gr. I (Wien 1918, die 2. Aufl. ist mir hier nicht zugänglich) S. 165 gibt die Erklärung: Theoderich hat die Alamannen in Rhätien aufgenommen, der Übergang zur alamann. Herrschaft war friedlich.

gleichen Verhältnisse wie auf später langobardischem Boden, die in derselben Weise auf die politische Geographie der germanischen Zeiten nachwirkten. Ganz ähnlich scheint die Entwicklung vielfach in Gallien verlaufen zu sein; doch muß ich es mir versagen, auf dieses umfassende Gebiet einzugehen¹⁾.

Auch in Deutschland treffen wir wie im Langobardenreich in alten Römerkastellen häufig später Pfalzen, in ihrer Umgebung große Reichsgutkomplexe. Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß auch bei uns die Völkerwanderung nicht in gewaltsamer Zerstörung der römischen Kultur, sondern in deren langsamer Durchdringung mit germanischen Elementen und Anpassung an die neuen Zustände besteht. Das gilt auch für die Gegend am Bodensee. Die Pfalz *Potamum* Bodmann, die diesem seinen neuen Namen *lacus Potamicus* gab, verdankt ihre griechische Form wohl nicht, wie man gemeint hat, einer etymologischen Spielerei Walahfrid Strabos, sondern der Benennung eines römischen Kastells der späteren Kaiserzeit, wie Basel der *Basilea* (Königsburg), die dort von Valentinian I. errichtet wurde. Und wenn die Bistümer des bayrischen Stammes in Salzburg, Freising, Passau, Regensburg und Säben waren, so schloß sich die kirchliche Organisation, die Herzog Theodo schuf, an die politische an, alle fünf Orte waren *castra*, die ersten vier damals Pfalzen des Herzogs und seiner Söhne, jede Vorort eines Unterteiles des Herzogtums. Daß in den Pfalzen alte Römerkastelle fortbestanden, war für die letzten drei nie zweifelhaft; aber auch für Salzburg hat die Kritik gezeigt, daß die Überlieferung seiner völligen Verödung vor der Neugründung des Bistums durch Rupert auf einer Fälschung beruht, während aus der zuverlässigen Quelle, dem *Indiculus Arnonis*, hervorgeht, daß die Römersiedlung und das *castrum* fortbestanden: das *oppidum* und das *castrum* auf der Höhe erhielt Rupert von Herzog Theodo²⁾.

¹⁾ Hier muß der Hinweis auf die von Waitz, DVG. II 1³, 401 Anm. 2 zusammengestellten Beispiele von *pagi* als Unterabteilungen gallischer *territoria* genügen; für *pagus* kommt auch *terminus* und (Waitz a. a. O. Anm. 4) *finis* vor: bestimmt gehört in die von mir behandelte Gruppe Gregor. Tur. de gl. mart. c. 11 *terminum . . Tornedorensis castris Lingonicae civitatis*, ob noch anderes, muß die weitere Untersuchung der antiken Geographie mit den späteren Urkunden und erzählenden Quellen dartun.

²⁾ Auf die Zusammenhänge römischer und frühgermanischer Kultur, römischer *castra* und späterer Pfalzen, auf die Besitznahme kaiserlicher Domänen durch die germanischen Führer hat Dopsch in dem lehrreichen dritten Kapitel seines Buches S. 91–195 mit weitschauendem Scharf-

Also die Einrichtung der bairischen Kirche ging systematisch im Anschluß an alte Organisationen vor sich: in Säben ist das Bistum seit Römerzeit nie unterbrochen worden, die andern vier wurden in Pfalzen begründet, die aus Römerkastellen hervorgegangen waren und weltliche Sprengel hatten: diese wurden nun gleichzeitig Diözesen; ob sie mit den *fines* der *castella* in irgendeinem Zusammenhang standen, kann ich nicht entscheiden.

6. Aber es ist Zeit, von unserm Ausflug in das fränkische Gebiet wieder in das regnum Langobardorum zurückzukehren. Fassen wir zusammen. In langobardischer Zeit bleiben in der Regel die *territoria (fines)* der römischen *civitates* die Verwaltungseinheiten (*iudiciariae*). Daneben bestehen aber auch Sprengel, die von keiner *civitas* unmittelbar abhängen: sie liegen fast alle an den Rändern des Langobardenreiches, meistens im Gebirge, und führen den Namen entweder von dem Tal, das sie umfassen, oder von einem Ort, der in der Regel als sehr altes, meist als byzantinisches Kastell nachgewiesen werden kann¹⁾. Diese Kastelle waren oft schon in der römischen Kaiserzeit Vororte ihrer Täler, oft auch byzantinische Neuanlagen; in einigen Fällen sind sie als Talsperren und Werke des

blick hingewiesen; vgl. etwa S. 109f. Altrip, Bodmann; S. 108 Brumath; S. 151 Andernach; S. 161 Basel, dazu Mommsen, Ges. Schr. V 366f.; S. 167 Regensburg; S. 169 Passau. Über Domänen: Dopsch S. 104ff. 127, dazu K. H. Schäfer in: Annalen d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein IIC (1916) S. 51ff.; über Alpweiden als Reichsgut: Inama Sternegg I² 554f. — Bodmann: Walahfrid Strabo V. s. Othmari c. 6 S. 102 M. v. Kn. *apud villam Potamum palatio*, dann Trad. Sangall. Nr. 408 Wartm., c. 850 *in Potamo curte regis publica*, Ann. Bert. 839 *villam regiam quae Bodoma dic.*, M.² 990—993, dazu Steinitz in: Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. IX 512. 544, M.² 1423—1427. 1695. 1993. 2025. 2072 = D. C II. 2; *lacus Potamicus* in der Praefatio des Walahfrid Strabo ad V. s. Galli SS. rer. Merov. IV 282; Trad. Sangall. Nr. 680 (a. 890). M.² 1999. 2025. Überhaupt Waitz II 2³ S. 220 Anm. 4. — Bayerns kirchliche Organisation: Hauck, DKG. I³⁻⁴ 380ff. Salzburg: Dopsch S. 169ff. Freising (dessen römischer Ursprung nicht nachweisbar ist, doch vgl. Dopsch S. 135 nach Riezler): Ardeo V. Corbiniani c. 27 *villa publica Frigisingas sita*; Bitterauf, Freis. Trad. Nr. 1. 5. 10 (a. 744. 755. 757) *in castro (castello) Frigisinga(s)*. — Vgl. auch jetzt Krusch in s. Ardeo-Ausgabe S. 500—505 über die *castra* Brionis u. Mais, römische Talkastelle wie Castelmur usw.

¹⁾ Ein zutreffenderes Bild wie die Kastelle des obergermanisch-rhätischen Limes werden die afrikanischen geben, die Ch. Diehl, Justinien et la civilisation byz. au VIe siècle (1901) S. 226—246 mit Plänen und Abbildungen erläutert. Bisher hat nur Hartmann, Iter Tridentinum auf die Notwendigkeit archäologischer Untersuchung hingewiesen.

Grenzschatzes, als Bestandteile des *limes* gegen die Langobarden oder als ältere *clausurae* der Paßübergänge zum Schutz Italiens bezeugt. Die Einrichtungen der Grenzwehr, ihre einzelnen Bollwerke und deren Gebiete sind also an vielen Stellen von den Langobarden übernommen worden. Für ihre Zeit ist die Beziehung des *castrum* zu dem *territorium* einer *civitas* nicht ganz deutlich, ein festes System nicht erkennbar. Bistümer scheinen die *castra* ursprünglich nicht immer geworden zu sein, da die später langobardisch gewordenen es in der Regel nicht waren, zum Unterschied von vielen byzantinisch gebliebenen. Etwas anderes ist es, wenn die Kaiserlichen den Bischofssitz einer aufgegebenen oder verödeten *civitas* nach einem nahen *castrum* verlegen; das kam auch im Langobardenreich vor. Im gleichen Fall kann auch in der weltlichen Verwaltung das *castrum* an die Stelle der *civitas* treten (Monselice-Padua).

In der Karolingerzeit erscheinen diejenigen *castra*, die zum *territorium* einer *civitas* gehört hatten und auch noch zu deren kirchlicher Diözese gehörten, ihr auch administrativ unterstellt; doch bilden sie immer noch deutlich unterschiedene Sonderbezirke innerhalb der *territoria* oder, wie man nun sagte, *comitatus*. Andere *castra*, besonders in den Alpentälern, von denen es zweifelhaft ist, ob sie je einer *civitas* attribuiert gewesen waren, bewahren ihre Selbständigkeit: ihre *fines* heißen mitunter *gastaldatus* und werden seit dem Zerfall der karolingischen Verfassung zu eigenen *comitatus*. Nunmehr, besonders aber in der Periode der Nationalkönige und der deutschen Herrschaft im Königreich Italien, lösen sich auch allmählich manche der einer Grafschaft eingefügten Kastellbezirke aus deren Nexus und verselbständigen sich völlig zu eigenen *comitatus*. Eine Anzahl büßt das Reich durch Verleihung an geistliche und weltliche Fürsten ein, auf andere erhebt die Regierung als auf Reichslande Ansprüche: die Erkenntnis ihrer Qualität ist die notwendige Voraussetzung, um die Rechtsgrundlage der Hoheit über verschiedene Teile der *domus comitissae Mathildis* und überhaupt der staufischen Reorganisationspolitik nachweisen zu können.

Nichts hat mehr Probleme in die historische Geographie und die Verwaltungsgeschichte von Reichsitalien getragen als solche amphibischen Gebilde. Ihre genetische Entwicklung ist bisher, weil man sie nicht methodisch und folgerichtig bis hinauf in die römische Kaiserzeit und im ganzen Zusammenhang untersuchte,

nicht erkannt worden. Eine Reihe von Forschern sah sie als Bildungen unbekannter Zeit an, nahm sie als gegeben hin oder faßte die Burgen in bezug auf das Reichsgut, das fast stets in ihrem Umkreis bedeutend ist, mehr als privatrechtliche Wirtschaftszentren: so Darmstädter und Overmann. Andre wieder fühlten das logische Bedürfnis, den Zeitpunkt dieser Neubildungen aus bestimmten politischen Entwicklungen herzuleiten: nur daß ein graues Alter bis auf wenige Einzelfälle, wo es unverkennbar war, nicht denkbar erschien. Der Begründer einer Theorie, die noch heut besonders in Italien verbreitet ist, war L. A. Muratori. In der achten Dissertation seiner *Antiquitates Italicae medii aevi*¹⁾, die von den Grafen und Vizegrafen handelt, ging er mit seiner tiefen Gelehrsamkeit auch auf solche Grafen ein, die keine der alten Grafschaften mehr besaßen: für diese führt er den Begriff *comites rurales (pagenses)* ein. Dabei läßt er keinen Zweifel, daß es sich um Neuschöpfungen der königlichen Gewalt handelt. Weil sich die alten Grafen der steigenden Macht der Städte gegenüber nicht behaupten konnten, habe der Herrscher ihre Burgen und offene Orte, Allod oder Lehen aus dem Grafschaftsverband gelöst, die Großen selbst als *comites rurales* über die ausgeschiedenen Bezirke gesetzt und auf diese Weise den Grafschaftsverband zerstückelt. So hätten bedeutendere Burgen ihren eigenen Grafen und Sprengel erhalten, auf diesen sei Name und Recht einer Grafschaft übertragen worden. Soweit die Theorie; doch ihre Stützen sind nicht tragfähig. Ein Teil der von Muratori angeführten Belege betrifft uneigentliche Grafen, d. h. solche, die in späterer Zeit den Grafentitel führen, ohne durch Abstammung oder Verleihung dazu berechtigt zu sein, wie die Lavagna²⁾. Andere, die er anführt, sind Abkommen echter

¹⁾ I 418 sq. 429 vgl. col. 159; dazu II 209 sqq. mit reichem Material. Ich hatte Reichsverw. in Tosc. I 138f. diese Gebilde nur als in Toscana nicht vorhanden bezeichnet, da ich damals die Verhältnisse in andern Landschaften noch nicht so weit überschaute, um das ganze System als Utopie erweisen zu können.

²⁾ Mur. l. c. col. 418. Wenn Natalie Schöpp, P. Hadrian V. (1916) S. 6 Anm. 1 angibt, diese Art Grafen sei von Muratori l. c. IV 804 *conti rurales* (!) genannt, so ist das falsche Zitat, das auf einen Beleg aus Reggio geht, aus Breßlau, Konrad II. Bd. I 441 Anm. 1 ohne Nachprüfung entnommen, vgl. LZB. 1918 Sp. 945 über den Grafentitel der Lavagna. Eine klare Vorstellung des Problems scheint sich die Verf. nicht gebildet zu haben; so auch die hohlen Deklamationen von Tullio Bazzi u. Umberto Benassi, Storia di Parma (1908) S. 8.

Grafenhäuser, die nach Verlust ihrer Amtsgewalt in der Stadt und deren Umkreis sich nur mehr als Grafen ihrer Hauptburg bezeichnen: so die Guidi und die Contalberti von Prata¹⁾. Die Sitte kommt früh auf²⁾ und wird immer häufiger, seit die großen Grafengeschlechter sich in mehrere Linien spalten, die sich durch den Namen ihrer Stammkastelle voneinander unterscheiden: diese brauchen dann nicht mehr in der dem Hause zustehenden Grafschaft zu liegen. Beide Gruppen der Belege beweisen nichts für Muratoris Theorie: die erste hat überhaupt nie Titel oder Rang von der Regierung bewilligt bekommen, die zweite wenigstens nicht den neuen Titel, während ihr Grafenrang auf Erbschaft von einem alten Hause der *comites comitatus* zurückgeht. Die Theorie von Muratori, die Krone habe nach Erlöschen der Grafenrechte in der *civitas* kleinere Landbezirke als Grafschaften neu errichtet — das sind die *comitatus rurales* —, ist unbewiesen und unbeweisbar³⁾.

Carl Hegel⁴⁾, der für die langobardisch-fränkische Zeit die Städte und deren Territorien, die *civitates* im weiteren Sinne, die „Grundeinteilung“ bilden läßt, sieht den Zerfall der Grafschaft in ihrer Teilung in verschiedene, gegeneinander selbständige Jurisdiktionen und Herrschaften, teils durch Erblichkeit der Reichsämter und Lehen, teils durch Steigerung der Immunität zu völliger Exemption (aus der Grafschaft). Diese Darlegung ist korrekter wie die von Muratori⁵⁾, verkennt aber wie er, daß die *civitates* ursprünglich wohl die regelmäßige, doch nicht die alleinige „Grundeinteilung“ bildeten.

¹⁾ Bei Massa Marittima; oder meint Mur. die bekannte Hauptlinie des Hauses, die Contalberti von Prato? Hierher wohl auch die Grafen von Camisano St. 4418, Grafschaft Cocconato St. 4452, die Grafen von Gombola und Casalecchio, in denen nach Gaudenzi, Bull. Ist. It. XXII 206 die von Modena und Bologna fortleben, u. a.

²⁾ Ein frühes Beispiel *Gropardus comes de castro Fontaneto* Mur. l. c. col. 429, B. Reg. 1417 a. 945.

³⁾ Teilung der Grafschaft kommt vor: so zweigt sich von Piacenza der *comitatus Auciensis* (Reichshof Olza, Darmstädter S. 144f.) ab, Breßlau, Konrad II. Bd. I 415. E. Mayer II 280 (doch schon ca. 980, Tiraboschi, Nonant. II Nr. 95 = Cod. dipl. Lang. Nr. 856).

⁴⁾ Gesch. d. Städteverf. v. Italien II (1847) S. 13. 65.

⁵⁾ Daß in Italien die Immunität nicht bis zur Exemption von der Grafengewalt auswuchs, betont Ficker, Forsch. II 239f. § 126; Hegel denkt an Verleihung staatlicher Hoheitsrechte innerhalb eines bestimmten Teilgebietes der Grafschaft, also für immunes und nicht gefreites Land.

Ficker¹⁾ geht, hier wie sonst, im wesentlichen auf die staufische Periode blickend, im ganzen nicht weiter als in die Zeit der zerfallenden karolingischen Verfassung zurück und kann seinem Plan entsprechend die Ursprünge der späteren Gestaltungen überall nicht berücksichtigen; dafür verfolgt er aber die Fortentwicklung mit scharfsinniger Kritik an einem umfassenden Material, wie es vor ihm niemand zusammengebracht hatte. Er behandelt die Ausscheidung geschlossener Gebiete für die Kirchen²⁾, reichsunmittelbarer Bezirke³⁾, städtischer Gebiete und des Besitzes weltlicher Großen, aber vor den Staufern nicht zu Grafenrecht⁴⁾; dazu kommen — ebenfalls erst in staufischer Zeit nachweisbar — die noch 1158 zu Roncaglia verbotenen Teilungen und Veräußerungen der Grafschaftsrechte⁵⁾. Trotzdem die Grafschaft so kein geschlossener Gerichtsbezirk mehr, sondern zersplittert ist, „läßt sich doch nachweisen, daß die höhere Gerichtsbarkeit überall auf die alte Grafschaft zurückgeht“⁶⁾; sie bestand in gemindertem Umfang fort, von neugeschaffenen *comitatus rurales* im Sinn von Muratori hat selbst Fickers Gelehrsamkeit nirgends eine Spur entdeckt, wie er denn auf Muratori keine Rücksicht nimmt und dessen Terminologie vermeidet.

Breßlau⁷⁾ dagegen beruft sich ausdrücklich auf Muratori und läßt ihn als „conti rurali“ jene Männer zweiten Ranges bezeichnen, „die am Ende des 11. Jahrhunderts und im Anfang des 12. vielfach den Grafentitel annahmen“. So wenig damit, wie wir sahen, die Theorie von Muratori richtig wiedergegeben ist, der ja eine Neuerrichtung von Grafschaften in kleineren Herrschaftsbezirken durch die Regierung annahm, so stimmt Breßlaus Definition doch für den einen Teil von Muratoris Belegen, wie für die Lavagna,

¹⁾ Forsch. I (1868), 239—247 § 126—130 (Zersplitterung der Grafschaften).

²⁾ Darüber auch Handloike, Die lomb. Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen (1883) S. 36ff.

³⁾ S. 241f. § 127; hier kennt er aus vorstaufischer Zeit nur Heinrich IV. St. 2653; von unserm Material kommt die Erhöhung der Tal- und Kastellbezirke (*comitatus* von Ossola, Chiavenna, Bellinzona) dem sehr nahe.

⁴⁾ S. 243f. § 129.

⁵⁾ S. 244f. § 130; auch mir sind keine älteren Beispiele bekannt.

⁶⁾ S. 247 § 131.

⁷⁾ Konrad II. Bd. I (1879) S. 441 Anm. 1, vgl. S. 425. Dazu LZB. 1918 Sp. 945. Ob der Fall aus Reggio 1073 hierher gehört, ist doch unsicher, vgl. Cod. dipl. Lang. Nr. 332 *comes de comitatu Cremonensi*.

die er im Sinne hat. Er hat Muratoris Irrtum erkannt und eine ganz richtige Bemerkung über das Wesen der uneigentlichen Grafen gemacht; auf die Entstehung der Grafschaften ohne *civitas* ist er weder in seinen lehrreichen genealogischen Exkursen noch sonst zurückgekommen¹⁾.

Auch Ernst Mayer²⁾, der in seinem reichhaltigen Kapitel über die italienische Grafschaft sorgsam von den alten *comitatus* die Neubildungen scheidet, kennt doch von solchen nur Teilungen in verschiedene Linien³⁾ und Verselbständigung des nach Ausscheidung der *civitas* übrigen Restes einer alten Grafschaft⁴⁾; auf die Theorie von Muratori geht er nicht ein⁵⁾, offenbar weil auch ihm keine Belege dafür bekannt geworden sind. Freilich hat er auch den Ursprung der Kastellgraftchaften und überhaupt die nicht-städtischen Bezirke als solche nicht behandelt; dagegen hat er — in den Anmerkungen ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden — die Forschung durch den Nachweis einzelner von solchen Sonderbezirken nicht unerheblich gefördert⁶⁾.

So klaffte im System der langobardischen Staatsverwaltung eine Lücke: die selbständigen Kastellbezirke, die neben den *civitates*, um Hegels Ausdruck zu brauchen, die „Grundeinteilung“ bildeten, waren unerklärt. Ich achtete nun darauf, ob sich im Einzelfall Absplitterung aus einer alten echten Grafschaft wahrscheinlich machen lasse, und führte aus diesem Grunde die Untersuchung

¹⁾ Bei Chiavenna, Bellinzona u. a. hat er doch nur den Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als *comitatus* im Auge, s. o. S. 63. Wie sehr er dabei die Forschung gefördert hat, brauche ich nicht nochmals hervorzuheben.

²⁾ Italien. Verfassungsgesch. II (1909) 272—319 § 43: *comes* und *marchio (dux)*.

³⁾ S. 274—286, doch ist ein großer Teil seines Materials beweisunkräftig: ich habe die Herkunft von Grafschaften, die er auf Erbteilung zurückführt, vielfach anders erklärt. Z. B. S. 279 Lomello ist nicht aus der Grafschaft Pavia ausgeschieden, sondern selbständig. Andre Verselbständigungen haben ihren Grund nicht in Erbteilung, sondern, wie wir sahen, in der faktischen Sonderstellung der Kastellbezirke. Richtig ist seine These wohl nur für Olza (s. o. S. 65 Anm. 3)

⁴⁾ S. 311—317.

⁵⁾ Er erwähnt sie S. 266 Anm. 68.

⁶⁾ Freilich erklärt er S. 288 Anm. 17 mehrere falsch als Bezirke langobardischer *comites*; seine neue Theorie über diese halte ich überhaupt für verfehlt. Dasselbe gilt von Benedetto Baudi di Vesme, L'origine romana del comitato langobardo e franco, der l. c. S. 365 Anm. 1 die *iudiciariae* Sermione, Ossola, Stazzona, Burgaria als lgb. Grafschaften in den verkünstelten blutleeren Schematismus seines Systems fügt. Vgl. o. S. 31 Anm. 3.

zeitlich so weit wie nur möglich hinauf: auch hier hat der methodisch allein richtige Weg, grundsätzlich auf dem Felde der italienischen Verfassungsgeschichte von der römischen Kaiserzeit auszugehen, zum Ziele geführt. Nirgends Absplitterung, Neuschöpfung: nur volle Verselbständigung von Bezirken, die stets administrativ eine Sonderstellung eingenommen hatten; ihr Grund ist nicht die Ausschaltung der öffentlich-rechtlichen Gewalt des Grafen aus der Stadt, ihr Substrat nicht das willkürlich gebildete, auf Allod, Lehen oder beiden beruhende tatsächliche Herrschaftsgebiet eines Großen, sondern ein altherkömmliches staatsrechtliches Gebilde. Nur daß die Beziehung des Kastellbezirkes zur *civitas* nicht zu allen Zeiten feststeht, sondern im Laufe der Jahrhunderte zwischen Neben- und Unterordnung schwankt. Hier habe ich zu keinen abschließenden Ergebnissen gelangen können; solche wird erst eine vollständige Darstellung der langobardisch-fränkischen Provinzialverwaltung in Italien, also außer den Kastellbezirken auch der *comitatus*, *gastaldatus*, *vicecomitatus* in den *civitates* — deren Zahl heut noch kein Mensch kennt — zeitigen. Ist eine vorläufige Hypothese mit allem Vorbehalt gestattet, so gab es schon in Karolingerzeit neben *castra*, deren *finis* den Unterteil einer Grafschaft bildeten (Typ Bismantova), andere, die selbständig ohne solche Zwischeninstanz unter der Zentralregierung standen (Typ Seprio). Der Schlüssel des Problems scheint in Como zu liegen, das altes *territorium*, *civitas* und Bischofsstadt, aber keine Grafschaft war und noch 880 einen Gastalden hatte¹⁾. In seinem Territorium sind noch andere später selbständige Sprengel: Bellinzona, Chiavenna, Seprio, Lecco. Unter den Langobardenkönigen mögen in den *castra* meist Gastalden geboten haben; sie standen selbständig neben den *duces civitatum*. Nur in Toscana erscheinen die Kastellbezirke des Apennins dem *dux* von Lucca untergeordnet. Auch bei den langobardischen *castra* Oberitaliens wirken aber die Einrichtungen der römischen Kaiserzeit stark nach; die Alpentäler waren teilweise aus dem *territorium* der nächsten *civitas* eximiert und Staatsdomäne geblieben, teilweise den *civitates* nicht einverleibt, sondern nur attribuiert. Das ist die Erklärung für die Rechtsstellung der Talkastelle, die den byzantinischen Neugründungen zum Vorbild gedient haben mag. Wir sahen, daß das Reichsgut auch im Mittelalter für die Kastellbezirke von besonderer Bedeutung

¹⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 296, wo ältere Drucke verzeichnet sind.

ist, ja vielleicht das Fortbestehen ihrer Selbstverwaltung erklärt. Aber ein ohne Archivstudien in Oberitalien unternommener Versuch wird sich gegenüber weitergehenden Behauptungen eine vorsichtige Zurückhaltung auferlegen müssen; genug, wenn es gelungen sein sollte, eine bisher völlig dunkle Seite der italienischen Reichsgeschichte aufzuhellen, dort eine gesetzmäßige Fortentwicklung nachzuweisen, wo die Forschung bisher in jedem Einzelfalle nur Regellosigkeit gebucht, sich aber seufzend mit der allgemeinen Formel der Zersetzung, Zersplitterung angeblich alter, fester Systeme begnügt hatte. Daß Friedrichs I. großes Werk, der Neuaufbau der staatlichen Grundlagen im italienischen Königreich, nun über die üblichen Schlagwörter der Sachkundigen vom römisch- oder deutschrechtlichen Ursprung der Regalien noch weiter innerlich begründet werden kann, wie es Ficker gelang, ist vielleicht das für den deutschen Historiker erfreulichste Ergebnis.

Beilage. Das castrum Vulturina (Paul. IV 28).

Paulus erzählt bei Gelegenheit der Kämpfe von 603, daß nach der am 13. September dieses Jahres erfolgten Einnahme von Mantua durch Agilulf und vor der Preisgabe von Brescello durch die Kaiserlichen das *castrum quod Vulturina vocatur* kapitulierte. Waitz in der Note seiner Ausgabe erklärt *Vulturina* kategorisch als „Valdoria“; danach nennt Darmstädter S. 10 „das am Po gelegene Valdoria“; Hartmann, Geschichte Italiens II 1 S. 116 übersetzt den Paulus: „darauf (nach der Erstürmung Mantuas) ergab sich das Kastell Valdoria, und Bresello (!) wurde von den römischen Soldaten selbst angezündet“. Der Zusammenhang scheint vorauszusetzen, Vulturina habe zwischen Mantua und Brescello, jedenfalls nahe am Po gelegen. Das ist aber gar nicht so sicher, wenn es auch bereits von Cluver angenommen wurde¹⁾. Wenn man nämlich Amati oder ein Ortslexikon (vgl. die bibliographischen Angaben in meiner Reichsverwaltung in Toscana I 25) nachschlägt, findet man in ganz Italien kein Valdoria. Das wußte schon Beretta, der (bei Muratori, Rer. Ital. SS. X 132*) feststellte: *neque hactenus in tabulis nostris Valdoriam repperimus*. An die *Vallis Auria*, heut Valloria oder Valloriate, den Mittelpunkt des *Auriatensis comitatus* (D. C II. 291, s. o. S. 37), ist kaum zu denken und hat kaum einer der genannten deutschen Forscher gedacht.

¹⁾ Dem sich Diehl S. 54 Anm. 9 gegen Beretta anschließt, doch ohne Begründung. Auch in Kiepert's *Formae orbis antiqui* Karte 23 ist es, diesmal zu Vulturina entstellt, am l. Ufer des Po etwa bei Casalmaggiore eingetragen.

Wohl aber haben bereits Biondo und die Comasker Lokalhistorie die Lage des *castrum Vulturina* am nördlichen Kopf des Lago di Como, bei Sorico gegenüber der Öffnung des Veltlin, gesucht, an der Stelle, wo sich in Stauferzeit das strategisch wichtige *castrum Olonium* erhob (Darmstädter S. 62, 81f.); Beretta pflichtet bei. So wenig sich nun diese Hypothese beweisen läßt, so wenig kämpft für die herkömmliche, die *Vulturina* an den Po setzt, die Identität des Namens mit dem erfundenen Valdoria, obwohl Editoren und Darsteller nicht einmal festgestellt haben, ob und wo Valdoria denn wirklich existiert. Die Wahrheit ist: von der Lage von *Vulturina* wissen wir überhaupt nichts. Aber Gottfried Hermanns *nesciendi ars et scientia* ist heut nicht mehr beliebt.

II. Kapitel.

Gemeinland und Staatssiedlung (*arimannia*).

Die Feststellung von *castella* als nichtstädtischen Territorialbezirken führt von selbst auf die Frage nach der Geschichte der Landgemeinde im langobardischen Italien. Pawinski, der zuerst von „ländlichen Comunen“ Italiens spricht, hat das Verdienst, sie von den Städten unterschieden und zuerst ihrer Entstehung, die er freilich zu spät ansetzt, seine Aufmerksamkeit zugewandt zu haben. Maurers Klassifizierung in freie und hofrechtliche Landgemeinden ist von italienischen Forschern vielfach aufgenommen, besonders von Pertile in seiner großen Rechtsgeschichte Italiens¹⁾, dem sachkundige Forscher wie Palmieri und Solmi²⁾ sich anschlossen (*comune libero—economico*); dagegen hat sie Caggese, der Verfasser des Werkes über ländliche Klassen und Landgemeinden, glatt abgelehnt: alle Landgemeinden Italiens gehörten in die Klasse der hofrechtlichen³⁾. Da mir der Abschnitt über den Ursprung des *comune rurale* bei Caggese durchaus nicht abschließend scheint,

¹⁾ Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Consulates in den Comunen Nord- u. Mittelitaliens (1867) S. 54—58. Pertile, Storia del diritto italiano ²II 1 S. 156f. mit älterer Literatur.

²⁾ Palmieri, Degli antichi comuni rurali e in ispecie di quelli dell' Appennino bolognese, in Atti e mem. della Dep. di Storia patria di Romagna Serie III. vol. XVI (1898). A. Solmi, Sulle origini del comune rurale nel medio evo, Riv. Ital. di Sociologia XV (1911) S. 18 des Sonderabzugs.

³⁾ R. Caggese, Classi e comuni rurali nel medio evo italiano I (1907), 169. 229. Ebenso H. Niese in seiner Rezension v. Ernst Mayers italienischer Verfassungsgeschichte, Zeitschr. d. Sav.-Ges. XXXII Germ. S. 388, aber von viel richtigerer Grundanschauung („unfrei . . in früherer Zeit meist gegenüber dem König“) aus, so daß die Differenz von mir nur auf die Frage: privat- oder staatsrechtlich abhängig? hinauskommt. Richtig und scharf Volpe, Pisa e i Longobardi, Studi Stor. X (1901) S. 396, der die Markgenossenschaft für Italien außer für fiskalische Siedlungen und *colliberti* ablehnt, während Caggese Kollektiveigen überhaupt leugnet.

nehme ich die Untersuchung mit möglichst vollständigem Material von neuem auf, muß aber von Anfang an definieren, was ich unter freier oder öffentlich-rechtlicher Landgemeinde verstehe: nämlich eine solche, die staatsrechtlich (nicht privatrechtlich wie die abhängigen Domänendörfer der *terra regis*) ohne Zwischeninstanz dem Reich untersteht. Selbst wenn man das Eindringen privatrechtlicher Gesichtspunkte in das Staatsrecht des Königreichs Italien über Gebühr betonen wollte, könnte man doch die Machtwirkung des Staates auf diese nicht als qualitativ der der Privatherrschaften auf die hofrechtlichen gleich, bei quantitativ noch so großer Steigerung, auffassen; ihre Konstruktion ist eben diametral verschieden, zumal sie ursprünglich aus Freien (*arimanni, ingenui, liberi*) bestehen, was bei den hofrechtlichen Dörfern nicht der Fall ist. Auch sind die freien Landgemeinden viel älter als diese, und Gründungen von Gemeinden Freier durch Privatherrschaften sind erst eine spätere Analogiebildung. Der Ursprung der Landgemeinde in Italien ist überhaupt noch nicht Gegenstand einer begrifflich eindringenden Forschung gewesen, und soweit man sich mit ihm beschäftigte, beging man ziemlich allgemein den methodischen Fehler, mehr von privat- wie von staatswirtschaftlichen Begriffen auszugehen, sehr zum Schaden der Wirtschaftsgeschichte selbst. Man war doch ganz befangen in der Vorstellung der wirtschaftlichen Vergesellschaftung infolge der nivellierenden Auswirkungen des Hofrechts und blind gegen die Tatsache, daß die freie Landgemeinde viel eher auftrat, als sich die — übrigens meist auch viel zu früh angesetzte — Verschmelzung der verschiedenen Hörigenklassen nachweisen läßt. Falls die Urkunden nicht täuschen, was bei ihrer Fülle ausgeschlossen ist, war jene (hofrechtliche) Vergesellschaftung bei weitem nicht so maßgebend auf die Entwicklung der Landgemeinde, wie die auf staatsrechtlichen Pakten beruhende Bildung des *comune liberum* oder besser *liberorum arimannorum*, wenn man einstweilen zur Verständigung diesen den Quellen fremden Terminus anwenden darf.

Für die spätere Entwicklung der Landgemeindeverfassung seit dem XII. Jahrhundert¹⁾ haben die fleißigen und umsichtigen Unter-

¹⁾ Andrich, Note sui comuni rurali bellunesi, in *Ateneo Veneto* XXVI (1903) 216 ff. A. Sorbelli, *Il comune rurale dell' Appennino emiliano nei secoli XIV e XV* (1910). Von Arbeiten über einzelne Landgemeinden seien hier noch die prinzipiell wichtigen von Zdekauer und Salvemini über Tintinnano (Rocca d' Orcia), Menchetti über Montalboddo (Ostra), Co-

suchungen von Gelehrten wie Andrich, Sorbelli, Caggese das Verdienst, das ihnen gern zuerkannt werden soll, mit einem umfassenden Material von Inedita, das mir zurzeit nur in geringem Teile zu Gebote steht, die großen Richtungslinien festgestellt zu haben; für die Anfänge sind die Ergebnisse unklar und widerspruchsvoll; auf dem angedeuteten Irrwege gelangte man nicht zu einer *communis opinio*. Für dieses Hauptproblem komme ich ohne Archivstudien und Heranziehung des massenhaften jungen Materials aus, dessen Charakter überall, wie die Mitteilungen darüber in der Literatur zeigen, derselbe ist, wie mich ihn eigene Forschungen in Toscana kennen lehrten: der methodische Fehler der Literatur über die Landgemeinde beruht eben ziemlich allgemein in einer starken Überschätzung der Rückschlüsse aus diesen jungen Urkunden und Dorfstatuten auf die Ursprünge der Land-, ja selbst der Stadtgemeinde (Davidsohn¹), verbunden mit einer methodisch ungenügenden Interpretation der alten, der Entwicklung gleichzeitigen Zeugnisse, die man durch die ewigen Rückschlüsse aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert verwässerte (bes. Caggese).

Es wird kein Zufall ungleichmäßiger Überlieferung sein, daß die zahlreichen, sich in den verschiedenen Gegenden ergänzenden, alle Seiten des Lebens beleuchtenden Urkunden uns die einzelnen Klassen der Gemeinden nicht gleichzeitig vorzuführen beginnen; und zwar bietet sich uns der umgekehrte Gang der Entwicklung

lombo über Vigevano genannt; P. S. Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo I: La curtis e il feudo nell' Italia superiore fino al secolo XIII* (1903) 140 ist geneigt, der Entstehung von Gemeinden aus Burgmannschaften eine übergroße Bedeutung zuzuschreiben, hat aber sonst eine Reihe mit unserem Thema zusammenhängender Vorfragen und Probleme scharfsinnig und fruchtbar behandelt. E. Mayer, *Ital. Verf.-Gesch. II* 549ff. berührt die Entstehung der Landgemeinde kaum (schon von Niese a. a. O. S. 411f. gerügt).

¹) Robert Davidsohn, Die Entstehung der Consulats mit besonderer Berücksichtigung des Comitats Florenz-Fiesole, in *Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss.* VI 22ff.

Vor Überschätzung der Originalität der Landgemeindeverfassung selbst sollte doch das Beispiel des Konsultitels warnen; er findet sich in Oberitalien bekanntlich zuerst urkundlich in einer Landgemeinde oder besser nichtstädtischen Burggemeinde (Biandrate 1093, vgl. Hegel II 169—171 Pertile II 1, 20 Anm. 55. E. Mayer II 538), und doch wird nur ein völlig an den Äußerlichkeiten klebender Forscher, der den Geist der Entwicklung nicht zu begreifen imstande ist, auf den Einfall kommen, diese Bezeichnung für das leitende Kolleg sei von einem Landort auf die großen führenden Städte übertragen worden.

wie in Deutschland. Dort besteht zu Anfang allein die Landgemeinde, aus ihr differenziert sich Markt, Burg und Stadt¹⁾. Italien fängt nur mit Städten an; es kennt in der römischen Kaiserzeit staatsrechtlich keine selbständigen Landgemeinden²⁾. Am Ende der Entwicklung, seit der Kommunalzeit, ist der rechtliche Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde ausgelöscht; sie heißen alle „comune“ und sind theoretisch gleich organisiert, wenn auch die Grundzüge je nach Größe und örtlichen Verhältnissen verschieden ausgestaltet sind. Daß die kleineren vielfach von den größeren abhängig sind, ist eine faktische, rechtlich unerhebliche Erscheinung, die je nach den politischen Verhältnissen wechselt. Heute bezeichnet „comune“ wie die Stadt so die autonome Landgemeinde, deren Unterteile, die „frazioni“, mehr Vorwerke wie selbständige Gebilde sind.

Im langobardischen Italien, dem späteren Königreich Italien, erscheinen nun die freien Landgemeinden viel früher wie die hofrechtlichen³⁾. Weil diese als — wenn auch beschränkte — Verwaltungskörper jung sind und kaum vor dem XII. Jahrhundert begegnen, bilden sie ihre Verfassung nach dem Muster der Stadtkommunen und gestatten wenige oder besser gar keine Rückschlüsse auf ihre ältesten Verhältnisse, in denen sie eben keine Gemeinden waren. Daß die vielen *vici*, die in langobardischer und fränkischer Zeit genannt werden, ja selbst die *vicanalia* nichts beweisen, wird gezeigt werden.

Umgekehrt sind die freien Landgemeinden sehr alt; ihre ersten Anfänge reichen in die langobardische Zeit zurück. Die Diplome für italienische Empfänger scheiden sich in zwei Hauptgruppen: die große Mehrzahl für geistliche Empfänger (meist juristische Personen: Kirchen und Klöster), eine anfangs geringe Minderheit für Laien. Läßt man unter diesen die große Überzahl für einzelne

¹⁾ Ich schließe mich v. Belows Landgemeindetheorie an, ohne mich hier mit ihren Gegnern (zuletzt Dopsch, *Wirtsch. d. Karol. II*², 1922, S. 99) auseinandersetzen zu wollen. Sehr interessant ist auch die Entwicklung in Frankreich, vgl. Jacques Flach, *Les origines de l'ancienne France II* (1893) 27—213 gegen Fustel de Coulanges, *L'alleu et le domaine rural* (1889) 198—238. 424—437.

²⁾ Das meint auch Niese S. 412 mit der These, „dass . . die römische Verfassung den Gegensatz zwischen Stadt und Land überhaupt nicht kennt“; näheres s. u. § 1.

³⁾ Direkt ausgesprochen von Friedrich I. für S. Dionysius b. Mailand 1158 St. 3819, vgl. Pertile II 1, 156 Anm. 396.

oder Familiengruppen (natürliche Personen) beiseite und beschränkt die Betrachtung auf Empfängergruppen, die durch sachliche, nicht persönliche Beziehungen zusammengehalten werden (juristische Personen nichtkirchlichen Charakters oder Ansätze dazu), so findet man bis zur Stauferzeit, in der noch die territorialen Verbände von Lehnsleuten der *domus comitissae Mathildis*¹⁾ und jüngere feudale Gruppen auftreten, nur zwei Klassen von Privilegien: solche für auf dem Lande zusammenwohnende Genossenschaften und solche für Städte.

Der Vergleich beider ergibt sofort eine ungemein charakteristische Tatsache: die Städteprivilegien sind viel jünger wie die ländliche Gruppe. Das erste einer Stadt — aber auch nur aus Versehen — erteilte, sofort zurückgezogene Diplom ist von 997²⁾, das nächste aber, das Heinrichs II. von 1015 für die Arimannen von Mantua³⁾, ist der Stadt nur in ihrem Charakter als Landgemeinde erteilt. Neumeyer hatte schon 1903 ganz richtig vermutet, das Problem der Entstehung von Italiens Städteverfassung sei nur vom Allmendeverband aus zu lösen, von dessen Wesen er freilich nur vage, über die Konstatierung seiner Existenz kaum hinausgehende Andeutungen gab⁴⁾. Mit der Allmende hängt die freie ländliche Genossenschaft zusammen, und für eine solche werden wir gleich ein Privileg König Liutprands kennen lernen, daneben eine Anzahl anderer Zeugnisse aus vorsächsischer Zeit. Das ist nur scheinbar auffallend. Die in der römischen Verfassung staatsrechtlich selbständigen Städteverwaltungen wurden von den Langobarden beseitigt, die Selbstverwaltungsorgane durch Staatsbehörden ersetzt, den Herzog oder den Gastalden, an deren Stelle der fränkische Graf trat; dessen Gewalt, besonders in der Stadt selbst, kam dann seit den Nationalkönigen vielfach an den Bischof, und erst diesen verdrängten neue Selbstverwaltungen.

Die Landgemeinde entsteht dagegen gerade in der Zeit von neuem, wo die städtische Selbstverwaltung der Römer verschwindet, wenn sie sich auch erst langsam zur staatsrechtlich anerkannten juristischen Persönlichkeit durchringt. Ein historisches Phäno-

¹⁾ Die Herren der Garfagnana, Versilia, des Frignano u. a.

²⁾ D. OIII. 198 für die Bürger von Cremona.

³⁾ D. HII. 278.

⁴⁾ In seiner Besprechung von Roberti, Zeitschr. d. Sav.-Ges. XXXVII Germ. Abt. (1903) 401f.

men, das an menschheitsgeschichtlicher Bedeutung vielleicht alle die berühmten „großen Tage“ der italienischen Geschichte in Schatten stellt. Es tritt nur im langobardischen Italien ein, fehlt aber in denjenigen Provinzen, deren Kultur auf römisch-byzantinischer Grundlage beruht; dort haben wir in den Übergangsbereichen nur Rudimente, die auf den byzantinischen *castella* beruhen. Genau das gleiche habe ich bereits für das städtische Kommune beobachtet¹⁾; ich brachte die Erscheinung in Zusammenhang mit der Verbreitung der Renaissance und des wirtschaftlichen Aufschwungs neuerer Zeiten. Nun erkennen wir die tieferen Gründe beider Entwicklungen, besonders der zweiten. Die freie Landgemeinde hat in stiller, nie beachteter Tätigkeit Italien wirtschaftlich von neuem erobert, so weit das germanische Blut die Rasse der Italiener auffrischte; auf Grund dieser Hebung des Wirtschaftslebens erblühte erst das Städtewesen, und beide Strömungen, Freiheit in Stadt und Land, bestimmen dann zunächst Italiens Geschichte. Nun ist es nicht zweifelhaft, warum die Landgemeinde das Prius ist: sie begründet gegenüber der nie sehr günstig wirkenden, aber schnell verfallenden Fronhofswirtschaft gesündere, glücklichere Agrarzustände, gesteigerte Produktion, Volksvermehrung und damit die Vorbedingung für den merkantilen und industriellen Aufschwung der Städte: hochwertiges Menschenmaterial und ausreichende Versorgung des städtischen Nahrungsmittelmarktes. Diese Grundlage fehlte im feudalen, schwach bevölkerten Süden, wo wir noch heute eine geringe Anzahl menschlicher Ansiedlungen auf dem Lande haben, meist alte Burgorte, neben denen die feudalen Gutshöfe, häufig später auch in Burgen umgewandelt, nicht gemeindebildend, sondern im Gegenteil für die Intensivierung der Agrarwirtschaft hinderlich gewirkt haben. Dort hat der germanische Faktor der Landgemeinde nicht die vernichtende Mephitis des römischen Latifundiums mit freiem Lufthauch verscheuchen können; noch in diesen Tagen wirkt es fort, und es lassen sich erst schwache Ansätze von Erfolg im Kampfe eines neuzeitlichen Machtfaktors, des Agrarkommunismus, gegen Riesenbesitz, Verödung und Malaria erkennen.

¹⁾ Verwaltungsgesch. von Toscana I 171f. Caggese II 9 Anm. 1 lehnt mit vollem Recht das Bestehen wahrer Kommunen wie eines eigentlichen Bürgerstandes im mittelalterlichen Süditalien ab, vgl. auch I 349 Anm. 1. Vgl. Nissen, Ital. Landeskunde II (1902) 123 über das Zurücktreten der Städte in Oberitalien gegenüber der eigentlichen Halbinsel.

Es steht bei der allgemeinen Voreingenommenheit der italienischen Wirtschaftshistoriker gegen die Langobarden¹⁾ — von rühmlichen Ausnahmen wäre etwa Crivellucci zu nennen, der freilich mehr die politische Seite ins Auge faßt — meines Erachtens gerade jetzt einem deutschen Forscher wohl an, diese prinzipielle Bedeutung völkischer Einwirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung zu betonen. Zugleich wird damit die Beschränkung der folgenden Untersuchungen auf das langobardische Italien gerechtfertigt. Nun von der Theorie zur Praxis. Wir müssen von der Besiedlung und Verwaltung des platten Landes in römischer Zeit ausgehen, zumal auch für die Frage der Allmende die so verdienstliche Arbeit von Roberti dort den festen Boden noch nicht geschaffen hat.

§ 1. Siedlung und Verfassung des flachen Landes in Italien zur Römerzeit.

Im Süden Italiens haben die Römer stärkere Eingriffe in die Wirtschaftsorganisation der Völkerschaften vorgenommen, die bewaffneten Widerstand geleistet hatten; große Massen der Bevölkerung waren vernichtet, ungeheurer Grundbesitz konfisziert worden. Durch die natürlichen Verhältnisse dieser stets an Arbeitskräften armen Landschaften unterstützt, haben dann die Eroberer dort unten das Latifundium organisiert in einer Form, die sich den afrikanischen *saltus* genähert haben muß; auch große Staatsdomänen und zwar Weidegüter lagen im lucanischen Tiefland. Wo das Latifundium Ackerbau betrieb, geschah das in Eigenregie mittels Sklaven; meist wird die höhere Wirtschaftsform wieder auf

¹⁾ Selbst ein Gelehrter von der Objektivität Leichts ist überall geneigt, die Tätigkeit der Franken zuungunsten der Langobarden zu überschätzen; daß er frei ist von der verderblichen Katastrophentheorie, die mit dem Schlagwort: „I barbari!“ die ganze Summe der Ereignisse bestreitet und von Dopsch (Europ. Kulturentw. Einleitung) gewürdigt worden ist, versteht sich von selbst, wenn auch unter den *di minorum gentium*, denen die These von der Barbarenkatastrophe in ihr System des Rassenschauvinismus paßt, mancher erlauchte Name ist, von dem man mehr wissenschaftlichen Sinn vorausgesetzt hätte. Gius. Salvioli, *Contributi alla storia econ. d'Italia durante il m. e.* (s. u. S. 92 Anm. 1) S. 11 hat das Verdienst, seine Landsleute nachdrücklich auf die verschiedene Entwicklung des langob. und des byzant. Italiens hingewiesen zu haben.

die Stufe extensiver Weide und Viehzucht zurückgeglitten sein¹⁾. Der *ager Romanus*, die Campagna²⁾ ist ein so bekanntes Beispiel, daß weitere Einzelheiten hier überflüssig sind. In Oberitalien haben die Römer die Wirtschaftsordnung im ganzen ungeändert belassen³⁾; dort haben die Koloniegründungen keine wirtschaftliche, sondern eine politische, nationale Bedeutung, sie haben die Gallia Cisalpina romanisiert. Freilich hat auch dort die wirtschaftspolitik des römischen Staates ihre Wirkungen auf das Agrarsystem geübt. Während die Kelten, Ligurer, Sabeller der Nordhälfte Italiens in Einzelhöfen oder Dörfern gewohnt hatten, die in Gauen als Gemeindebezirken zusammengefaßt waren mit einem befestigten Mittelpunkt als Malstätte, Kultplatz und Zufluchtsort in Kriegsnot⁴⁾, führten die Römer allmählich die Stadtverfassung ein; während ehemals das Volk wesentlich als freie, selbständige Bauernschaft gewirtschaftet hatte, bildete sich aus den bekannten Ursachen Großgrundbesitz durch Vereinigung einer Reihe von Bauerngütern (*fundi*) in einer Hand und drückte den freien Bauern zum Pächter (*colonus*) herab, ohne freilich an dessen Wirtschaftsbetrieb eine wesentliche Änderung zu bewirken. Große Konfiskationen durch den Staat boten hier keinen Hebel zu der Umwälzung, auch die nicht zahlreichen Kolonien (in der Transpadana 2, in Venetien 7, in Ligurien 1) nahmen keinen wesentlichen Teil der Flur der Urbewohner in Anspruch⁵⁾. Seit die Gallia Cisalpina römisches Bürgerrecht hatte, gab es in ganz Italien nur Grundeigentum zu vollem Recht, *iure Quiritium*⁶⁾. Nun baute sich gerade bei den Kelten, die der Wirtschaftsverfassung Oberitaliens hauptsächlich das Gepräge gaben, die Siedlung nicht auf dem Dorf, sondern auf

¹⁾ Gius. Salvioli, Sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia al tempo dell' Impero Romano. Studi di storia economica, in Arch. Giurid. LXII (N. S. III, 1899) S. 216 ff. 241 ff. 524 ff. Mommsen, Ges. Schr. III 173ff. V 135ff. 592ff. Schneider, Reichsverw. in Toscana I 144 Anm. 1. Nissen II 94.

²⁾ Sombart, Die röm. Campagna (1888) S. 126—141. Tomassetti, La campagna Romana I (1910) 104 ff.

³⁾ Salvioli S. 216 f. Vgl. Ad. Schulten, Die Landgemeinden im römischen Reich, Philologus LIII (1894) S. 634 über die im allg. konservative römische Agrarpolitik; doch gab es Unterschiede: Mommsen, Ges. Schr. I 182. Jetzt vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. v. Caesar bis Karl d. Gr. I 369—375.

⁴⁾ Schulten S. 631—659. Mommsen StR. III 1² (1887) 121.

⁵⁾ Salvioli S. 218. Mommsen, Ges. Schr. II 123ff.

⁶⁾ Salvioli S. 224f.

Einzelhöfen auf; die *castella* waren bei ihnen ohne Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Volksorganisation¹⁾, und ähnlich dürfte es bei den Ligurern gelegen haben²⁾. Die große Masse der Bauern Oberitaliens saß auf Höfen. Ob sich alle Orte Oberitaliens, die auf *-acus* und *-ate* endigten — noch heut sind in den Ortsnamen 400 von jenen, 200 von diesen erhalten —, als Gentilnamen keltischer Kastelle betrachten lassen, wie man gemeint hat³⁾, mag Zweifeln unterliegen, denn man wird die 250 ligurischen *-ascus*-Orte wohl in dieselbe Kategorie stellen dürfen; diese 850 erhaltenen Namen von Ortschaften würden nun aber schon allein eine starke Einschränkung der Theorie von der Hofsiedlung bedeuten. Doch der größte Teil der mit dem Suffix *-acus* zusammengesetzten Ortsnamen ist von römischen *nomina gentilitia* abgeleitet (*Pisoniacus*, *Quintiacus*), ebenso ein Teil der *-ascus*-Orte (*Martinascus*, *Corneliasca*) und einige der auf *-ate* (*Antignate* = *Antoniate*); andre sind von

¹⁾ Salvioli S. 224f. Schulten S. 684. Für Frankreich ist Flach S. 31 geneigt, gegen Fustel de Coulanges S. 40—42 starke Dorfsiedlung anzunehmen.

²⁾ Schulten S. 683 vgl. 632. 653. Mommsen Ges. Schr. I 387. Salvioli S. 226f.

³⁾ Schulten S. 684f.: „Als keltische Kastelle haben zu gelten alle die Orte am Rhein, in Frankreich, am Po, deren Namen keltischen Ursprung verraten (*-acum*, *-acus*, *-dunum* etc.);“ vorher S. 683 zählt er die *-ates*-Namen zu den einst selbständigen Gauen, doch S. 670 *Montunates vicani*! Die heutige Ortsnamenstatistik nach Giov. Flechia, *Di alcune forme di nomi locali dell' Italia superiore*, dissertazione linguistica, Mem. della R. Accad. delle scienze di Torino Serie II. vol. XXVII (1873) S. 275—374 (-ago S. 275—331, *-ate* S. 346—366, *-asco* S. 332—346; er erklärt *-ago* ausdrücklich für keltisch, *-asco* für ligurisch. Die *-ate*-Namen keltisch: Nissen II 183. Salvioli S. 226; *-asco*: Hirt, *Indogermanen* I 46). Francesco Pellegrini, *Nomi locali di città, terre, castelli, borghi, villaggi e casali della provincia di Belluno e dei vicini paesi di Primiero, Livialongo e Ampezzo ordinati secondo le desinenze* (Mon. Stor. pubbl. della R. Dep. di Storia Patria Venez. Ser. IV: *Miscellanea*, vol. III, 1885, Nr. 7): neben 68 *-anus* stehen 31 *-acus* und mindestens 13 *-ate*, kein *-ascus* und *-engus*. Nach Strabo wohnten die Ligurer in Dörfern: Nissen II 133. Zu *-asco*: das Genua attribuierte Kastell der Langenses Viturii in der Sentenz der Minucius von 117 v. Chr. (Mommsen, Ges. Schr. I 383. Nissen II 145) heißt jetzt Langasco; vgl. auch R. v. Scala, *Die Anfänge gesch. Lebens in Italien*, HZ. CVIII (1912) 13. Vgl. für Frankreich Fustel de Coulanges S. 33 und dazu Flach S. 50 über *-acus*: die meisten sind *villae* der Römerzeit. Wilh. Kaspers, *Etymol. Unters. über die mit -acum, -anum, -ascum u. -uscum gebildeten nordfranz. Ortsnamen* (Halle 1918). Derselbe, *Die -acum-Ortsnamen der Rheinlande* (Halle 1921).

der lateinischen Bezeichnung für Bodenverhältnisse, Pflanzen usw. gebildet (Castegnate; Foppate von *fovea*; Renate von *arena*; Bedolasco von *betula*; *silva Palatiolasca*; Pinasca): sie gehen nicht auf die Malstätten der Urgaue, sondern auf *fundi* der Römerzeit zurück. Mag so auch in einem großen Teile des Landes das Hofsystem vorgeherrscht haben, so werden anderswo auch Dorfsiedlungen teils ursprünglich bestanden, teils sich neu entwickelt haben. Dörflich siedelten Ligurer und Sabeller; ein Beispiel für die Gauburg eines altumbrischen *pagus* ist in der Provinz Parma aufgedeckt worden¹⁾, und wenn die keltischen Kastelle auch anfangs keine oder spärlich bewohnte Siedlungen waren, so werden sie sich allmählich zu solchen ausgebildet haben. Jedenfalls begegnen wir in den frühmittelalterlichen Urkunden zahlreichen *vici* mit antiken Namen, wenn auch die binomische Lagebezeichnung *in vico et fundo* (dafür auch *loco et fundo*)²⁾ zweifeln läßt, ob wir terminologisch zwischen Dorf- und Hofansiedlung scharf scheiden dürfen. Das so in Dörfern und Höfen bäuerlich besiedelte Land wurde nun seit der Römerherrschaft vom Großgrundbesitz überschwemmt; doch auf den ausgekauften *fundi* blieben die alten Eigentümer als Kolonen sitzen. Gerade die Kaiserzeit hat den Kleinbesitz stark geschmälert; weniger infolge der Erschöpfung des Bodens, wie durch die Schleuderkonkurrenz des Importgetreides, das die ägyptischen *βασιλικοὶ γεωργοὶ* auf Grund eines teilweisen Bodenregals und die afrikanischen *saltus* in die Großstädte lieferten: gegen sie konnte die straßenarme Lombardei, die sich hydrographisch nach Osten öffnet und deshalb auf der Wasserstraße nach Rom einen zu weiten Umweg bedingt, nicht aufkommen³⁾.

Oberitalien blieb städtearm: 80 auf 126 000 qkm, ganz Italien 430 auf 250 000 qkm, also kaum mehr als ein Drittel des Durch-

¹⁾ Castellazzo di Fontanellato, Nissen II 12; dazu I 507. 529. 470 bis 473 usw.

²⁾ Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo I (1903) 12–14. E. Mayer II 437 mit Beispielen.

³⁾ Salvioli S. 524–527, der bestreitet, daß das Leiden des italischen Ackerbaus von *frumentationes* und Latifundien komme, wie Mommsen R.G. II⁵ 398. III⁶ 517 (doch vgl. Ges. Schr. II 144f. 603) urteilt, die nur für Toscana überlieferte Bodenerschöpfung geltend macht, schließlich aber gerade für Oberitalien durch richtige Würdigung der Transportverhältnisse auf dasselbe herauskommt wie Mommsen.

schnitts¹⁾. Die Stadtverfassung wurde von den Römern eingeführt. Seitdem Gallia Cisalpina römisches Bürgerrecht besaß, waren die Städte die einzigen Gemeinden; „Italien bestand damals aus einem Komplex von Stadtbezirken, deren jeder in bezug auf Verwaltung eine Einheit bildete“²⁾. Im Jahre 49 v. Chr. kennt die lex Rubria, Cäsars Agrargesetz für Gallia Cisalpina, noch eine Reihe quasimunizipaler Gemeinden, besonders *forum vicus conciliabulum castellum*³⁾. Der römische *vicus* ist nicht Landgemeinde; hier sind solche *vici* gemeint, die schon vorher politische Gemeinden waren⁴⁾. Alle diese quasimunizipalen Gemeinden verloren durch die Verleihung des Bürgerrechts ihren Charakter und wurden teils zu Munizipien erhoben, teils zu Dörfern eines städtischen Territoriums herabgedrückt⁵⁾. Sie sind für den langsamen Übergang zur städtischen Siedlung bezeichnend. Der *pagus*, der ja kein Orts- sondern Territorialverband ist, fehlt schon in der lex Rubria⁶⁾; die *fora* sind die von den Römern zum Schutz ihrer Heerstraßen angelegten Wegedörfer der *viasii vicani*, die oft bedeutende Ortschaften wurden und Stadtrecht erhielten, trotzdem aber im Eigennamen das Appellativ *Forum* mit dem Genetiv des Gründers (*Appii, Livii, Popilii, Sempronii, Claudii*) beibehielten⁷⁾. Von jenen ältesten *castella*, den Gauburgen der *pagi*, führt die Censurliste von 14 n. Chr. nur noch sechs in ganz Italien auf⁸⁾, die eben-

¹⁾ Nach der Tabelle der augusteischen Regionen bei Nissen II 3. Das genaue Verhältnis ist 1:2,84.

²⁾ Joachim Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² (= Marquardt-Mommsen, Handbuch d. röm. Altertümer I, 1891) 3. Schulden S. 670. Mommsen StR. III 1², 773. Karlowa RRG. I 616.

³⁾ CIL. I 205. Nissen II 8. Marquardt I² 6. Mommsen StR. III 1², 790—799. Ges. Schr. I 179. Schulden S. 660. 685f.

⁴⁾ Allgemein Schulden S. 656—672; *vicus* der lex Rubria (auch bei Festus, Schulden S. 659): Schulden s. v. Conciliabulum bei Pauly-Wissowa, RE. IV² (1901) 800. Mommsen StR. III 1², 120 Anm. 6. Schulden, Landgem. S. 660. 663. Rudorff, Gromatische Institutionen, in: Schriften der römischen Feldmesser, von Blume, Lachmann, Rudorff Bd. II (1882) 237ff.

⁵⁾ Rudorff S. 239f. Schulden S. 660. Marquardt I² 6.

⁶⁾ Mommsen StR. III 1², 120 Anm. 6.

⁷⁾ Weiß s. v. Forum bei Pauly-Wissowa VII² 62—74 mit Liste; vgl. für die Cispadana Mommsen, Ges. Schr. I 183. Nissen II 13. Schulden S. 661. 686. Mommsen StR. III 1², 122. 798f. Marquardt I² 10.

⁸⁾ Nissen II 11 Anm. 6; über Kastelle vgl. Kubitschek bei Pauly-Wissowa III² 1756ff. Nissen II 11f. Schulden S. 679—685, der außer den Kastellen der Genuaten in der *sententia Minuciorum* und dem bei Brescia CIL. V 4488, überhaupt außerhalb der Cisalpina in Italien kaum welche

falls in der Kaiserzeit als solche verschwunden sein müssen: die oben (Abschn. I) besprochenen Kastelle der Byzantiner sind eine neugegründete besondere Kategorie ohne Zusammenhang mit den Gauburgen; diese wurden zunächst mit den Gauen den Städten untergeordnet, später seit Erteilung des Bürgerrechtes zu *vici*. Die *conciliabula* endlich, von staatswegen geschaffene oder legitimierte Ortschaften ohne Stadtrecht, stehen den *fora* am nächsten, sind aber vorrömischen Ursprungs: die Versammlungsorte nicht eines Gaus, sondern aller Gaue einer Völkerschaft, also eine Etappe auf dem Wege von der Gau- zur Stadtverfassung; sie schwanden in ganz Italien seit dem Bundesgenossenkrieg und werden in der Gallia Cisalpina den Beginn des Prinzipats schwerlich überlebt haben¹⁾. Doch von ihnen gilt, was von den *fora* gesagt wurde: eine Erinnerung an ihre alte Qualität muß sich erhalten haben, wie wir bei den Kategorien der mittelalterlichen Gemeinländereien sehen werden. Freilich kennt noch Frontin in Italien neben den Städten als (quasimunizipale) Gemeinden *conciliabula* und *castella*²⁾, und der apodiktische Satz, in Italien habe es außer den exemten *saltus* nur städtische Gemeinden gegeben³⁾, bedarf vielleicht der Einschränkung.

Aber wir wissen nicht, wo diese noch nach Augustus vorhandenen quasimunizipalen Gemeinden lagen. Gerade die Clane der Sabeller im mittelitalischen Apennin erfüllen die Voraussetzungen besser voraussetzt. Marquardt I² 7. 9–10. Mommsen StR. III 1², 798f. zu 766. Ges. Schr. I 180 Anm. 1.

¹⁾ Schulten s. v. Conciliabulum bei Pauly-Wissowa IV² 799–801. Marquardt I² 11. Schulten S. 660. Nissen II 13. Rudorff S. 240; anders Mommsen, Ges. Schr. I 180 Anm. 1. Wir dürfen wohl in den meisten Hauptorten der keltischen *civitates* in der Lombardei, die später Munizipien sind, alte *conciliabula* sehen: Mediolanum das der Insubrer, Bergomum und Brixia von Teilen der Cenomanen. Dagegen wurden die einem Munizipium attribuierten *castella* (Mommsen StR. III 1², 766) später *vici* ihrer Stadt, als sie das Bürgerrecht erhielten, während die attribuierten Alpengaue in dieser Stellung verblieben, weil sie niedrigeres Recht hatten wie ihre Stadtgemeinde (ebd. S. 767, s. u.).

²⁾ Front. de contr. agr. p. 35 Lachm. (*ager*) aut *colonicus* aut *municipalis* aut *alicuius castelli* aut *conciliabuli* aut *saltus privati* vgl. Mommsen StR. III 1², 768 Anm. 5. Kubitschek bei Pauly-Wissowa IV² 1756; nicht auf Italien beschränkt auch Paul. sent. IV 6, 2. Die *fora* fehlen, sie hatten bereits Munizipalqualität (Beispiel CIL. XI 1059).

³⁾ Schulten S. 670. 686. Nissen II 8. 14. Doch vgl. Mommsen, Ges. Schr. I 180 Anm. 1. In Italien und der Cisalpina nur quiritisches Bodeneigentum: Mommsen StR. III 1², 806.

wie die geschlossenen Territorien der Städte Oberitaliens; die *territoria Interocrinum, Falacrinense, Somatinum, Aequiculanum* usw., die sich als Landbezirke bis ins Mittelalter erhielten¹⁾, sind doch solche Bezirke von *castella* oder *conciliabula* gewesen. Im eigentlichen Oberitalien fehlen sie; doch entsprechen ihnen genau die Gauen der Alpenvölker, die durch Augustus den oberitalischen Stadtbezirken als Gemeinden niederen Rechts attribuiert wurden, wie die Camunni und Trumpilini, die *castellani Vervassenses* im Nonstal, die Bergalei u. a.²⁾. Auch hier bietet wieder die mittelalterliche Terminologie die Gegenprobe. Wir sahen, daß sich der nichtstädtische Territorialbezirk teils mit dem alten Namen, teils im Anschluß an ein Kastell erhalten hat. Ursache dieser Erscheinung ist entweder das Fortbestehen des alten attribuierten Gaues, oder seine Umwandlung in ein römisch-byzantinisches Grenzkastell, die seiner Bewohner in *limitanei milites*³⁾. Aber dabei handelt es sich doch nur um im ganzen unbedeutende Anomalien, die sich durch die unvollkommene Romanisierung unkultivierter Grenzgaue erklären; die Regel ist, daß die Cisalpina in städtische Territorien zerfällt und diese die einzigen Gemeinden sind.

Um aber zu erkennen, an welche Klassen römischer Gemeinden die Landgemeinde des Mittelalters anknüpfen konnte, müssen wir die Gemeindequalität jener noch kurz ins Auge fassen. Wir werden weniger von der Gemeindeobrigkeit der quasimunizipalen oder im politischen Sinne keine Gemeinden bildenden Siedlungsbezirke, den *magistri pagi, vici* usw.⁴⁾, ausgehen, da ja theoretisch eine kleine Gemeinde auch ohne Organe denkbar ist und historisch die Entwicklung des Mittelalters auch nicht von solchen ausgeht, wie an die Funktionen. Die sakralen Pflichten, die im Altertum den Schwerpunkt bildeten und deren Beseitigung durch das Christentum der Institution den Todesstoß versetzte⁵⁾, fallen deshalb weg. Der Ausgangspunkt ist die Verwaltung des Gemeinlandes. Der *pagus*,

¹⁾ Oben S. 57. Daß die Hauptorte *vici* sind, ist in Ordnung.

²⁾ Mommsen, Ges. Schr. IV 304ff. StR. III 1², 765ff. bes. 766 Anm. 9. 767 Anm. 3. 768 Anm. 2. 4. 5. (Territorium der attribuierten Gemeinden); die Camunni wurden später Stadtgebiet. Nissen II 197. Rudorff S. 298 denkt sich die attribuierten Gemeinden bes. als *conciliabula*.

³⁾ Oben S. 20f. 28f. 58, 62f.

⁴⁾ Schulten S. 636. 665.

⁵⁾ Ebenda S. 646 für den *pagus*; 664: „viel andere Zwecke als sakrale wird die vikane Gemeinschaft der Stadtflur kaum gehabt haben.“ Marquardt I² 5.

seit dem Abschluß der städtischen Organisation Italiens (außer jenen Berggauen) nur noch Flurbezirk des Territoriums, hat Vermögen: nach der Velejater Alimentartafel ist eine Gauallmende, vielleicht als Rest der Selbständigkeit des Gaus als politischer Gemeinde in der vorstädtischen Periode, anzunehmen. Nach Analogie der Namen der Dorf- und Stadtallmende: *vicanalia*, *communalia (bona)* müßte sie *paganalia* heißen; doch das Wort kommt nur für das Fest des Flurumgangs vor, und unter den vielen Bezeichnungen des Mittelalters für die gemeine Mark fehlt gerade diese. Wenn es also eine Gaumark gegeben hat und es sich nicht etwa, wie bei Gemeinde- und Kultgebäuden, um Grundbesitz ohne gemeinsame Nutzung handelt, muß die Gauallmende wie der *pagus* selbst, der ja keine politische Gemeinde mehr war und dessen Rolle mehr und mehr auf die Stadt überging, in der späteren Kaiserzeit verschwunden sein. In der Langobardenzeit hat er nicht mehr bestanden, alle später in Italien genannten *pagi* sind fränkischer Import, so oft auch das Gegenteil behauptet wird¹⁾.

Auch der *vicus* ist nach Einführung der Städteverfassung keine politische Gemeinde mehr; wirtschaftlich gilt sein Gemeinland als *ager privatus*, wir erfahren von Kultgebäuden, aber von keinem für die Gemeinde bewirtschafteten Nutzland. Da der Verband der *vicani* die freien Kolonen umfaßt, die im *vicus* wohnen, müssen die *vici* im vollen Wortsinne im Laufe der römischen Zeit stark zusammengeschmolzen sein; als Folie späterer Gemeindebildung kommen sie demnach wohl nicht in Betracht. Wenn wir später

¹⁾ Waitz II³ 407. V² 191. Schröder⁶ S. 130f. Brunner II 144. Schulten S. 631—655 (gemeine Mark: 642). Marquardt I² 3—6. Salvioli S. 224—227. Mommsen StR. III 1², 116—119. RG. I⁶ 36. Als langobardisch z. B. Leicht, Studi sulla propr. fond. I 11, der aber S. 68 richtig fränkischen Ursprung der Bezeichnung vermutet. Der älteste Beleg ist von 776 (Schenkung an Nonantola Muratori, Ant. It. II 197. Tiraboschi, Nonant. II Nr. 9), vgl. Gaudenzi, Nonantola, Bull. Ist. It. XXII 103ff. Daß in Tr. 963. Cod. dipl. Lang. Nr. 46 von 772 in *pago Montebellio* stünde, wie Gaudenzi S. 110 angibt, der daraufhin die *pagi* von Persiceta und Monteveglio für römisch erklärt, ist ein Versehen: es heißt *Acto in curte mea in Aquaria, Montebellio territorio Bononiense*. Nachlangob. Zeugnisse für *pagus*, meist in Diplomen oder Urkunden von Franken: Cod. dipl. Lang. Nr. 91. 99. 101. 108. 218. 254. 280. 320 (= 394). 416. 456. Toscana: Pasqui, Cod. dipl. Aret. I Nr. 34. 45. 69. D. OIII. 410. Reg. Sen. 6. 7 (867. 881). Amiatiner Ineditum von 918 (Franke), vgl. Rena e Camici I 3 p. 4. Ebenso liegt es im Herzogtum Spoleto, z. B. Zucchetti, Il Largitorio di Farfa Nr. 96. 144. 151. 174. 177. 330. 351. 358. 382.

in Langobardenzeit *vici* nicht selten finden, so werden es vielfach grundherrliche Kolonendörfer sein, die einen oder mehrere langobardische Herren hatten. Auffallend ist nur, daß seit der Mitte des IX. Jahrhunderts Gemeinland unter dem Namen *vicanalia* begegnet, ein Wort, das in klassischem Latein nicht bezeugt ist, doch sicher die Dorfallmend bezeichnet und ebenso sicher keine Neubildung ist¹⁾; denn *vicani* kommt seit der Langobardenzeit nicht vor, dafür wird *vicini* gesagt, *vicinalia* aber, womit man die *viae vicinales* der Gromatiker vergleichen dürfte, tritt nie für *vicanalia* ein. Die einzige Erklärung, die zulässig erscheint, geht nun von den *viae vicinales* aus. Könnten nicht, ebenso wie diese nicht vom *vicus*, sondern vom *pagus* instandgehalten werden, die *vicanalia* der besser bezeugten Allmende des Gaues entsprechen? Man müßte annehmen, daß nach dem Schwinden des *pagus* der Name *vicanalia* für eine bestimmte Klasse Gemeinland — offenbar die kleineren Bezirke der Dorfflur im Gegensatz zu den großen Viehweiden — sich erhielt. Aber warum dafür *vicanalia* gesagt wurde, wird auch bei dieser Annahme nicht klar.

Von den *fora* ist nicht mehr als von quasimunizipalen Landgemeinden die Rede; dagegen lebt die Erinnerung an die *conciabula*, so wenig über sie auch bekannt ist²⁾, in einer Kategorie des Gemeinlandes fort, den *interconciaricia*, *interconciabas locas*, *concelia*, *concelibis locis* und wie die korrupte Form des längst unverständenen Wortes lautet. Sie werden von *vicanalia* geschieden, sind also die Allmende eines weiteren Bezirks³⁾. Die Zusammen-

¹⁾ Schulten S. 656—672. Marquardt I² 7—10. Mommsen StR. III 1², 119—121. Salvioli S. 225. Nicht überzeugend Flach S. 31 für Gemeindepersönlichkeit des *vicus*. Gemeindevermögen der *vicani*: Schulten S. 658. 662. 664. Grundherrliche *vici*: Marquardt S. 8 (auf solche beziehen sich die meisten Stellen über *vicani* in den Digesten). Über *vicanalia* der Lombardei: Giov. Seregni, La popolazione agricola della Lombardia nell' età barbarica, Arch. Stor. Lomb. XXII (1895) 35—36. Leicht I 37. E. Mayer I 291 Anm. 47. Die Stellen, die nirgends vollständig gesammelt sind, sind folgende: Cod. dipl. Lang. Nr. 67. 159. 186. 197. 248 (statt *vicarialibus* l. *vicanalibus*). 475. 497. 519. 794 (cf. 651 *terra vicinorum*). Chart. I 23. 27. 145. 477 (cf. 140 *terra vicinorum*); Isola Comacina s. u.; vgl. Pertile IV 341 Anm. 183.

²⁾ Schulten S. 661, s. o. S. 82 Anm. 1.

³⁾ Genannt Cod. dipl. Lang. Nr. 136. 147. 159. 171. 197. 230. 390. 454. 497. 503. 519. 540. 617. 632. 661. 725. 824. 861. 863. 868. 940 (159. 197. 497. 519 und Isola Comacina, s. u., neben *vicanalia*). A. Ceruti, Cartario pagense di Chiavenna, Period. della Soc. Stor. di Como Bd. XXI. XXII, 1914—15, Nr. 1. 7. 18. 24. 43. 93. Fr. Fossati, Cod. dipl. della Rezia (ib. Bd. IV, 1884)

setzung mit *inter*, die bei sechs unserer 27 Belege noch erhalten ist, kann nicht auf Gemeinland mehrerer *conciliabula* gehen, ist aber in der Ordnung für die Allmende eines solchen Sammelpunktes verschiedener Gaue. Beachtenswert erscheint, daß diese Art Gemeinbesitz nur in der Lombardei vorkommt; im klassischen Latein ist auch *interconciliaricia* nicht nachweisbar. Entweder beziehen sie sich auf alte *conciliabula*, die längst Städte geworden sind, und behalten gewohnheitsmäßig den alten Namen bei, oder wir haben es mit jenen attribuierten Alpengauen zu tun.

Von alten *castella* ist keine Spur mehr in der Lombardei zu entdecken, die jüngeren Grenzkastelle (Abschnitt I) nähern sich eher der städtischen wie der Landgemeindeverfassung. So bleibt die Stadt: die *civitas*, wie man nach dem Ausgleich von *colonia* und *municipium* sagt, die einzige Gemeinde Italiens in römischer Zeit¹⁾. In die *territoria* von *civitates* zerfiel ja in der Kaiserzeit ganz Italien, wenn man von den *saltus* des Südens absieht. Die Stadt und nicht der Staat oder die Landgemeinde ist in der römischen Verfassung Titularin der Allmende, die, aus der vorrömischen Zeit stammend, aus wirtschaftlichen Gründen, besonders wegen des geringen Umfangs der einzelnen Bauern- oder Pachtgüter, nicht entbehrt werden kann. Die Gromatiker unterscheiden drei Klassen öffentlich-rechtlicher Stadtallmende: solche im Eigentum der Stadt als juristischer Person, unveräußerlich; im Eigentum des *ordo civium* oder später des Rats (der *curia*), verpachtet und veräußerlich; nur einer bestimmten Gruppe von *possessores* als Pertinenz ihrer *fundi* assigniert. Nicht hierher gehörig ist privatrechtlicher Gemeinbesitz, der sich aus dem Willen einzelner immer von neuem und zu allen Zeiten bildet. Im übrigen ist weder die Doktrin noch die Terminologie zu besonderer Klarheit durchgedrungen, besonders da die dritte Gruppe der mehreren Grundherrn gemeinsamen Güter zwischen öffentlichem und privatem Recht schwankt; Siculus

Nr. 96, um Chiavenna, zuletzt 1186, nie mit *vicanalia*. Seregni S. 36. Leicht I 38 (unvollständig). Da es im langobardisch-fränkischen Reich keine Landgemeinden gibt, die *concilia(bula)* heißen, wird niemand auf den Einfall kommen, die römische Herkunft der Institution anzuzweifeln.

¹⁾ Schulten S. 666f. 670. D. L 1, 30 *qui ex vico ortus est, eam patriam intellegitur habere, cui respublicae vicus ille respondebat*. Seit Konstantin war nach dem Wegfallen der *magistri vicorum* die ganze Verwaltung in der Stadt zentralisiert. Über *civitas*: Kornemann s. v. bei Pauly-Wissowa 1. Suppl.-Heft (1903) 300—304. Mommsen StR. III 1², 6f. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 33 Anm. 2 und der dort zitierte Aufsatz von E. Klebs.

Flaccus definiert sie entsprechend unverstündlich als *silvas quasi publicas immo proprias quasi vicinorum*. Dazu kommt, daß alle drei Klassen als *communia*, *communalia* bezeichnet werden. Die erste, die neben den *res universitatis* wie Straßen und öffentlichen Gebäuden auch Wald (*silva et pascua coloniae*) umfaßte und zum Ausbessern der kurialen Baulichkeiten, zum Heizen der Stadtbäder und für die Generalunkosten diente, unterschied sich in ihrem Wirtschaftsbetrieb offenbar kaum von der zweiten, die an die Viehbesitzer verpachtet wurde, wie offenbar auch die *pascua* der ersten¹⁾. Der gebräuchlichste Ausdruck ist *compascua*, *-uus ager*; daß nicht nur Weide, sondern auch Fischerei in städtischen Gewässern, Holzschlag u. a. gegen Zins verpachtet wurde, sei nebenbei bemerkt. Vielfach handelt es sich um Sumpf- oder Gebirgswald, der zu Ackerbau und sonstiger Individualnutzung ungeeignet ist; daher lagen, wie schon die Velejater Tafel zeigt, aber auch Nachrichten aus langobardischer Zeit, die Gemeinweiden einer Stadt häufig außerhalb ihres Territoriums als Enklave in einem andern. Es läßt sich nicht ausmachen, ob die dritte Kategorie, wie Roberti meint, schließlich völlig zu privatrechtlichem Gemeinbesitz geworden ist; wenn in nachrömischer Zeit *communalia* vorkommen, so gehen sie, wie unten zu zeigen ist, zweifellos auf die ersten beiden Klassen zurück, das Schicksal der dritten muß unentschieden gelassen werden²⁾.

¹⁾ Rudorff S. 395—400. Melchiorre Roberti, *Dei beni appartenenti alle città dell' Italia settentrionale dalle invasioni barbariche al sorgere dei comuni*. Appunti e ricerche, in Arch. Giurid. Ital. LXX (1903) S. 4—12 mit der Rezension von Karl Neumeyer in Zeitschr. d. Sav.-Ges. XXXVII Germ. (1903) S. 397—403. E. Mayer II 280—282. Noch die *lex Thoria* von a. U. c. 643 kennt dergleichen im Eigentum der Republik, dann gab es der Staat an die Gemeinden, und als diesen gehörig kennen es die *Agri-mensoren*: Rudorff S. 311. Wie unklar die moderne Forschung noch über den Stadtanger des römischen Rechts ist, zeigt Roberti, wenn er die Stelle Hygin p. 202 Lachm., daß die Nutzer *vectigal quamvis exiguum praestant*, erst richtig auf die zweite, dann auf die dritte Kategorie bezieht. — Sic. Flacc. p. 152; *silva et pascua coloniae*: Frontin p. 54. Hygin. p. 196. 198. Zu *communia (-alia)* vgl. die Bemerkung von Mommsen StR. III 1², 625 (vgl. 4 Anm. 1. 782 Anm. 1), daß *communis* vorzugsweise auf die Stadt, *publicus* auf den Staat, die *res publica* gehe. Doch findet sich auch z. B. *compascua publica*: Rudorff S. 395; über *compascua*: Grom. I 15. 116 sq. 157. 201 sq. Fustel de Coulanges S. 424—437 hält diese Allmenden sämtlich für grundherrlich.

²⁾ Für die dritte Klasse der *communalia* wird auch *pro indiviso* gesagt (Frontin p. 15. 48 = Ag. Urb. p. 79. Rudorff S. 395), was im Mittel-

Die Frage ist nun, inwieweit sich neben den Städten, den einzigen Gemeinden der Kaiserzeit, im Anschluß an die aufgezählten drei Klassen von Allmende Gemeinschaften erhalten haben, aus denen sich unter den Langobarden Kerne von Landgemeinden entwickeln konnten. Wir werden die Träger römischen Allmendebesitzes ins Auge zu fassen haben und dabei zunächst die diametral verschiedenen Verhältnisse der attribuierten Alpengaue aus dem in städtische Territorien zu römischem Recht organisierten *solum Italicum* ausscheiden. Zunächst die *vicani*, das sind die im *vicus* zusammen wohnenden kleinen *possessores*, Bauern mit freiem Grundeigen. Durch das von den Großgrundbesitzern geübte *iungere fundos* schmilzt die freie Bauernschaft zusammen. Rom leitet die Hof- und Dorfsiedlung in die städtische über, es führt, als genügend größere Orte vorhanden sind, in denen nun die Mehrzahl der *possessores* vorwiegend wohnt, die Stadtverfassung ein und verleiht schließlich den städtischen *territoria* das römische Bürgerrecht. Nun sind auch die *possessores* des platten Landes, *pagani* wie *vicani*, zu *cives* ihrer Stadt geworden¹⁾. Demnach heißt ihr Gemeinbesitz nicht mehr *vicanalia*, sondern *compascua publica* oder *communalia*. Dasselbe gilt nun aber auch von den *interconciiliaricia*, die deshalb in den römischen Quellen ebenso wenig bezeugt sind wie der Dorfanger. Die *conciabiabula* sind Städte oder Dörfer eines Stadtbezirks geworden; es gibt nur noch die städtische Allmende. Nun können aber die in den *vici* zurückgebliebenen *possessores* auch nicht einmal wirtschaftlich durch den Gemeinbesitz zusammengeschlossen werden; denn die wenigen bilden ja mit den *municipes intramurani*, denen die meisten *fundi* der Dorfflur gehören, die Allmendgenossenschaft. Wenn man das Fortleben der *vicanalia* und *interconciiliaricia* mit den Überresten der freien römischen Bauern im Langobarden-

alter unendlich häufig und stets für privatrechtliches Gemeingut begegnet. Während Roberti diese dritte Klasse zu solchem werden läßt, soll nach Mayer II 282 sich aus ihr eine Landgemeinde bilden. Daß Wald, der zu Individualnutzung geeignet war, zu Privateigen (*proprietas*) assigniert werden konnte, ist selbstverständlich; so die *silvae glandiferae* auf dem *mons Massicus* in Campanien Frontin p. 48 cf. p. 15 = Ag. Urb. p. 79.

¹⁾ S. die Digestenstelle oben S. 86 Anm. 1; über *pagani* DXI 4, 3 *praedia Caesaris, senatorum, paganorum* und überhaupt Schulzen S. 645, aus dessen Ausführungen sich ergibt, daß die *possessores* ohne städtischen Wohnsitz dem wenig geachteten Kleinbauernstand angehörten, dazu S. 663. 667 über *possessores*, die im *vicus* wohnen.

reich in Beziehung brachte¹⁾, so ließ man sie abhängig, Aldionen, werden. Das ist nun zwar falsch: sie gingen unter den langobardischen Heermännern auf²⁾. Den Namen *communalia* können sie jüngeren Geschlechtern vermittelt haben, den Kern der Landgemeinde gaben sie aber nicht ab. Sie wohnten nicht gruppenweise zusammen, sondern zwischen den *fundi* städtischer *possessores*, und die langobardische Landgemeinde geht nicht auf die diesen entsprechende Siedlungsform des langobardischen Heermanns, sondern auf staatsrechtliche Einrichtungen der Könige zurück. Es wäre ebenso absurd wie quellenwidrig, wollte man glauben, daß diese gerade dem römischen Element dabei einen Vorzug eingeräumt hätten. So hätten nur unfreie Landgemeinden bestehen können, etwa die der Kolonen in *vici*, deren sämtliche *fundi* in der Hand städtischer *possessores* waren, oder der *vicani* der Digesten, die im Dorf eines einzigen Grundherrn wohnten. Aber die Entwicklung ging von freien Assoziationen aus, auf dem *solum Italicum* konnte sie nicht an Gemeinden der Römerzeit anknüpfen.

Anders in den attribuierten Alpenbezirken minderen Rechts. Hier bestanden *conciliabula* und autonome *vici* fort. Nun zeigt die Verbreitungsstatistik der lombardischen *vicinalia* und *interconciliaricia* zwischen 793 und 1000, daß die meisten in den Tälern der Voralpen, in der Nähe der Seen liegen³⁾, wo sie z. B. im Veltlin bis zum heutigen Tage bestehen. An den Laghi Maggiore, di Lugano und di Como liegen 22 von insgesamt 34, in den Territorien von Bergamo und Brescia, denen besonders viel Gebirgsland, so die Camunner und Trumpuliner, attribuiert waren, keine *vicinalia* und 8 *interconciliaricia*; unbestimmter Lage, die aber das Alpengebiet nicht ausschließt, weitere 4; in der ganzen lombardischen Ebene, in dem Hauptteil der Grafschaften Pavia, Mailand, Cremona, in der Emilia, in Mittel- und Süditalien läßt sich kein einziger Fall nachweisen⁴⁾. Es wird nicht tollkühn sein, wenn man schließt, daß in

¹⁾ Leicht I 37.

²⁾ Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 162 Anm. 1. 169; über römische freie Bauernschaften daselbst S. 144.

³⁾ Das sah schon Seregni S. 35, der im übrigen den Gegenstand nach seiner Art nur obenhin gestreift hat.

⁴⁾ Die Nummern gehen auf den Cod. dipl. Lang.; Verteilung auf *vicinalia* und *interconciliaricia* s. o. S. 85 Anm. 1. 3. An den Seen und im Veltlin: vic. 67. 159. 186. 248. 475. 519. 794 (248 = M.² 1235 nennt vic. in der Pertinenzformel zu Sesto bei Cremona, Atticiano in der Grafschaft

spätromischer Zeit die *vicanalia* und *interconciiliaricia* nicht die Erinnerung an Dorf- und Völkerschaftsallmende der vorstädtischen Epoche in ihren Namen bewahren, sondern die Marken wirklicher noch bestehender *conciabiula* und autonomer *vici* in den Alpengauen sind, und daß sie sich deshalb nur dort finden, weil es in der Kaiserzeit nur da, nicht mehr auf *solum Italicum* selbständige Landgemeinden gab. Aber unser Material hilft noch weiter: *communalia* haben wir überall in den Urkunden, z. B. auch bei Padua und in Toscana. Beschränken wir uns auf die lombardischen bis zum Jahre 1000, so bleiben 28 Belege, davon 13 an den genannten Seen und dem von Garda, in den Valli Camonica, Brembana und Tellina; 11 in den Territorien von Bergamo und Brescia; 2 bei Cremona im Sumpfwald am Oglio; 2 nicht genau bestimmbar im Mailändischen¹⁾. Das muß auffallen: das Gemeinland der Territorien überhaupt lag ebenso verteilt wie die an die attribuierten Gaue angeschlossene Allmend, im Seen- und Voralpenland, wozu nur das Sumpfgebiet von Cremona kommt, das an Mantua anschließt. Wieder ist die eigentliche Lombardei nahezu frei von Gemeinland,

Diano, Locarno am Lago Maggiore in der Grafschaft Stazzona; es ist hier und nochmals unter den unsicheren gezählt, obwohl mir evident ist, daß die *vic.* sich nur auf Locarno beziehen; die *terra vicinorum* bei Cremona Nr. 651 und sonst ist nicht *vicanalia*, sondern gehört zu *communia*) und die Piemonteser Beispiele aus Ch. I, alle aus dem zu Pombia gehörigen Teil von Novara; über Isola Comacina s. u. unter den Gemeinden (Monneret S. 44); *int.* 159. 171. 197. 230. 390. 497. 519. 540. 661. 861. 868. 940; Bergamo-Brescia, wo die Scheidung zwischen attribuiertem Gebiet und eigentlichem Territorium hier für mich nicht durchführbar ist, *int.* 136. 147. 503. 617. 632. 725. 824. 868 (in beiden); unbestimmbar *vic.* 197. 248; *int.* 197. (nach Ausscheidung Cremonas in Nr. 248 bleibt überall Mailänder Gebiet; Diano gehört zu Albenga E. Mayer II 274, doch wird es in Nr. 248 nicht in Betracht kommen).

¹⁾ Seen u. Alpentäler: 336. 475. 708. 721. 755 (nur, öff. Weiden). 758. 777. 850. 863. 936 (D. O III. 265). 964. 981. 991; Bergamo-Brescia: 202. 503. 506. 561. 562. 630. 696. 725. 728. 781. 844 (Handloike S. 111 Anm. 3 die Beispiele aus Bergamo unvollständig, doch um einige nach 1000 vermehrt wie Lupi II 686. 1107); Cremona: 651 (*terra vicinorum*). 695, dazu die Belege bei Astegiano II 262. 362. Mathilde 1098 Overmann 51. St. 3113. E. Mayer I 290 Anm. 43; Mailand: 216 (welches Cologno?). 659 (bei Monza, gehört vielleicht zu den Seen). Lodi: Vignati I 164. 165 Nr. 1 (1152. 1156) zu den Regalien des Bischofs; vgl. G. Caro, N. Beitr. S. 115—118. Padua: Handloike S. 111 Anm. 2. Toscana: Tr. 822. Allgemein Pertile I 113 Anm. 104. IV 333 Anm. 161. 341f. Süditalien: La Cava 987 (Cod. dipl. Cav. II Nr. 390), vgl. auch E. Mayer I 290.

offenbar weil alles auf Grund alter Assignation als Privateigen bewirtschaftet wurde¹⁾.

Wir können nun mit Sicherheit sagen, daß sich die langobardische Landgemeinde nicht aus römischen Allmendgenossenschaften entwickelt hat. Die ältesten Beispiele liegen natürlich zum Teil auch im Gebiet der römischen *communalia*, aber nicht ausschließlich, und gerade wo dieser Umstand zutrifft, ist von genetischer Entwicklung aus antiken Institutionen nicht die Rede, sondern wir sehen das Königtum eingreifen. Ehe wir dessen Wirksamkeit untersuchen, erinnern wir uns an die Verwandtschaft der oben (Abschnitt I) behandelten Burgbezirke des Alpenlandes mit den attribuierten Gauen, die wir jetzt wohl technisch als *conciliabula* bezeichnen können. Nicht von allen Tälern lernten wir *castella* als Mittelpunkt kennen; die Camunni z. B. scheinen keines besessen zu haben; bei andern wieder, wie bei Castelmur im Bergell, ist die Burg sehr alt. Und doch machen wir mit Recht einen Unterschied zwischen den uralten Gau- und Völkerschaftsburgen einerseits, den byzantinischen Kastellen andererseits. Die Anknüpfung ist leicht erklärlich. Schon ein alter Gromatiker²⁾ bemerkt, daß die Urzeit uneinnehmbare Felsennester zu Schlupfwinkeln wählte; wie die alte Etruskerburg Orvieto bei den Byzantinern wieder zu Ehren kam, so mochte auch in den Alpen der strategische Blick der Reichsfeldherrn gerade die alten Gauburgen zu Grenzfestungen auswählen. Das reichlich vorhandene Gemeinland erleichterte die Verpflegung der Besatzung.

§ 2. *Castellum*, *communalia* und *arimannia* bei den Langobarden.

Die Langobarden haben sich nicht als Bauern und nicht in Dörfern auf italischem Boden niedergelassen, sondern geschlechterweise (*in fara* Marius Avent. a. 569), siedelten also verstreut als Grundherrn auf enteigneten Gutsdritteln und herrenlosem Großgrundbesitz. So spärlich die Quellen gerade für die Grundtatsachen von Italiens Sozialgeschichte im Mittelalter fließen, das lehren sie doch — bei scharfer Interpretation — ausdrücklich und einwand-

¹⁾ Daher heißt es Frontin p. 48 = Ag. Urb. p. 79 Nutzwald *fundis in locis planis et uberibus constitutis* zugeteilt; der größte Teil der Ebene (etwa mit Ausnahme der Sümpfe) bestand eben aus assignierten *fundi*.

²⁾ Hygin p. 177 sq.

frei¹⁾. Jedes entgegengesetzte System, so oft es auch behauptet wird, hätte technisch wohl dem primitiven Regierungsapparat unübersteigliche Schwierigkeiten bereitet. Aber auf dem *fundus* oder einem Teile des Latifundiums hatten die Arimannen Platz mit ihren Gesippen, germanischen und sarmatischen Knechten und Aldien, römischen Sklaven und Kolonen; dort lebten sie wie römische *possessores*. Auch sie waren wie diese Bürger ihrer Stadt, wenn sie vielleicht auch einen größeren Teil des Jahres auf dem Lande zubrachten²⁾. Saßen mehrere auf den verschiedenen *fundi*

¹⁾ Für die langobardische Siedlung darf ich auf meine Untersuchung Reichsverw. in Tosc. I 159—172 verweisen, deren Ergebnisse mir auch durch den Widerspruch Hartmanns in VSWG. XII (1914) 313—315 nicht widerlegt erscheinen, zumal er S. 315 selbst betont, wie geringfügig die Differenzen zwischen uns über die Siedlungsform im Grunde sind. Seine Skepsis gegenüber der Quellenkritik des Paulus („was man nicht deklinieren kann, das sieht man als Secundus an“ S. 315) vermag ich nicht zu teilen und glaube meine Auffassung bewiesen zu haben. Die meisten Fälle, in denen ich von H. abweiche, gehen auf Beweisführungen v. Halbans zurück; an diesen, mit dem er sich bisher nicht auseinandergesetzt hat, hätte sich H.s Polemik wenden sollen (Reichsverw. I 157 Anm. 3); gegen die von H. und andern noch beibehaltene alte These von der Herabdrückung der freien Römer zu Aldionen (Lupi, Hegel, Troya, Pabst) haben sich, wie einst Schupfer, besonders Maxime Kowalewsky, Die ökon. Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalist. Wirtschaftsform (übers. v. Leo Motzkin 1901) I 447, A. v. Halban, Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten II (1901) 23 und E. Mayer I 39—46 (mit im einzelnen häufig inkonkludenter Argumentation, s. m. Reichsverw.) ausgesprochen; Dopsch (1918) I 200f. (von der dort 201 Anm. 21 angeführten weiteren Literatur ist mir leider die offenbar wichtige, von Kowalewsky stark benützte Arbeit von Vinogradoff, weil russisch geschrieben, unverständlich) entscheidet nun gegen Hartmann. — Langobardisches Privateigen wird auch von der älteren Forschung (Pertile IV 291—294. 332) nicht abgestritten, vgl. Kowalewsky S. 446f. (doch unscharfe Darlegung der langob. Landnahme) und Dopsch S. 202. Wenn dieser S. 201 den grundherrlichen Charakter der langob. Siedlung ablehnt, beruft er sich auf Autoren der älteren Schule (Schupfer, Dahn), die aus der späteren langob. Wirtschaft infolge unzutreffender Auffassungen über die Landnahme Rückschlüsse auf die älteste Siedlung ziehen. Gius. Salvioli, Contributi alla storia econ. d'Italia durante il m. e., in Giornale di scienze naturali ed econ. . . della Società di scienze naturali ed econ. di Palermo XXIII (1901) parte II (scienze econ.) S. 25 nimmt bäuerliche Siedlungsform an, weil er sich die *fara* so groß vorstellt, daß sie nur auf Latifundien angesiedelt werden konnte; auch er spricht sich übrigens, was zu Dopsch S. 201 Anm. 21 nachgetragen sei, S. 24 für das Fortbestehen der freien Römer aus.

²⁾ Hegel I 477ff. vgl. II 26f. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 165 Anm. 1. Salvioli, Contributi S. 18. Dopsch (1918) I 200ff. Die von diesem

eines *vicus*, so konnten sie sich als dessen *habitatores* bezeichnen; dieser Begriff steht, wie schon Hegel sah, durchaus nicht im Gegensatz zum *civis*, dem Stadtbürger, er ist überhaupt nicht technisch und bezeichnet faktisch nur den Bewohner sowohl der Stadt wie des Landortes. Doch konnte bei der grundherrlichen Lebensweise wenigstens zunächst keine Landgemeinde entstehen¹⁾.

Vielfach werden in den Urkunden aus Langobardenzeit *vici* genannt, doch ergibt die Terminologie, daß die Bedeutung des Wortes unsicher ist: es steht unendlich oft im Sinne von *locus* oder *fundus*, ja, besonders zu beachten, von *villa*²⁾! Es wäre methodisch grundfalsch, jeden langobardischen *vicus* als Dorfsiedlung zu fassen. Gerade die *vici*, die aus römischen Personennamen mit dem Suffix *-anus* gebildet sind, stellen im ganzen nur *fundi* dar³⁾. Aber die beste Gegenprobe auf das Ergebnis der Terminologie bietet die Masse der von langobardischen Personennamen abgeleiteten Ortsnamen, z. B. *vicus Ludolfi* Vidigulfo, *vicus Bedani* Bedero, *Magoni-vicus*, *vicus Cadolus*, *Florassi vicus*, *Andalvicus*, *vigus Arnechis* und *Cebolini*⁴⁾. Entsprechend werden dann die langobardischen

bekämpfte These von der Städtescheu der Germanen (z. B. S. 252f.) sollte doch auf die Langobarden zum mindesten nicht angewandt werden; vgl. Brescia: Paul. V 36.

¹⁾ Die meisten Verfechter bäuerlicher Lebensweise der Langobarden, z. B. Schupfer, Gaudenzi, Pertile IV 332f., Salvioli, Contributi S. 26 und in andern Schriften, Kowalewsky I 470f. lassen die Langobarden an der sog. „germanischen Siedlungsweise“ hängen, d. h. in Dörfern mit Allmende (Markgenossenschaften) mehr oder weniger kommunistisch wirtschaften, aber auch Niese S. 388 kommt im Grunde auf dasselbe heraus, ebenso Neumeyer S. 401: „auch in Italien gibt es eine Allmende“. Wieder ein Beleg für die von Dopsch so schlagend erwiesene Tatsache, wie leicht die Forschung im Bann von Modetheorien der Überlieferung Gewalt antut. Dopsch selbst geht, wie wir sehen werden, S. 202 zu weit, wenn er sagt, „daß Reste von Gemeineigen nirgends nachweisbar sind“; doch hat er selbst gegen die alte markgenossenschaftliche Theorie m. A. durchschlagende Bedenken geltend gemacht.

²⁾ Leicht I 12ff. E. Mayer II 437. Flach II 51. Reichsverw. in Tosc. I 184 Anm. 1.

³⁾ Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 165. Hierher auch *-ate*: Tr. 937 *vicus Lauchade* (Locate) neben *villa L.*, Cod. dipl. Lang. Nr. 128 *curtis L.*, 168 *de vico Toriade*. Selbst Kastelle heißen gelegentlich *vicus*, so Seprio Cod. dipl. Lang. Nr. 107, s. o. S. 30 Anm. 4. Ein Dorf: Kowalewsky I 416.

⁴⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 74 (= Tr. 842). 199. 67. 130. 186. 138. 429. Tr. 937. Dagegen *vicus Wallari* wohl = *Valerii*: Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 213 Anm. 1; langobardische das. S. 212. Salvioli S. 57. Seregni S. 17.

patronymen Ortsnamen mit dem Suffix *-ingus* gern als *vici* bezeichnet: *vicus Gassilingus, Ellingus*¹⁾. Im ganzen sind — unter Ausschluß der Familiennamen — mehr als 200 Ortsnamen nachgewiesen, die einst auf *-ingus* lauteten (heut *-engo*); fast alle sind von Personennamen abgeleitet, freilich auch von lateinischen (Luvinengo, Romanengo, Salvagnengo, Martinengo), die meisten von langobardischen (Offanengo v. Uffo? Vulfanengo v. Wulfwin? Orfengo v. Wulfo? Gossolengo v. Gozilo, Morengo v. Mauring, Marengo, Marlingo und Merlengo v. *mari=clarus*, Landarenca v. Lanthari)²⁾. Diese Formen werden außer mit *vicus* auch mit *curtis* und *casale* gebildet. Daß alle langobardischen Ortsnamengattungen hauptsächlich in Oberitalien, seltener in Toscana vorkommen und in Spoleto-Benevent fehlen, entspricht der langobardischen Siedlung und hat mit dem Dorfsystem nichts zu tun; sie dürften sämtlich von einzelnen oder *farae*³⁾ stammen, die auf römischen *villae* ihren Wohnsitz fanden, und sind so durchaus kein Zeugnis für bäuerliche Dorfsiedlung, wohl aber für grundherrliche Wirtschaft.

Das belebende Element in Italiens Sozialentwicklung war die unerhörte Vermehrung der kraftvollen Rasse, die als unmittelbare Folge der Selbsthaftigkeit und Regelung des Nahrungsspielraums eintrat. Die Hauskommunionen wurden zu groß; wo Teilung eintrat, fühlte sich der einzelne nicht mehr wohl auf dem kleinen Grundstück, das ihm zufiel; es gab landlose Freie. Daneben bestand selbstverständlich Großgrundbesitz; neben dem Könige und den Herzogen sehen wir Magnaten des Hofes, wohl besonders durch königliche Schenkung, als dessen Herren⁴⁾. Weniger war die Kirche unter den Langobarden am Latifundium beteiligt: sie wurde es, abgesehen von wenigen großen Reichsabteien, erst in fränkischer

¹⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 152. Tr. 865 (s. Reichsverw. in Tosc. I 211).

²⁾ Flechia l. c. S. 366—373, der offen läßt, ob ein den Genetiv des Besitzes ersetzendes Adjektiv oder ein Patronymicon vorliegt, ob *fundus Gauzeningus* z. B. = *Gauzonis* oder *Gauzonis descendentium* ist. Casalpusterlengo ist nicht *casalis pistorum*, sondern *illorum de Pusterla* (Familienname), also spät: Seregni S. 17. Über die bayrischen *-ing*-Namen (nicht Sippensiedlungen, sondern Neugründungen im Anschluß an römische Kultur): Dopsch (1918) I 261ff. vgl. 231.

³⁾ Noch bestehende oder urkundlich nachweisbare Ortsnamen mit *fara*: Hartmann, Gesch. It. II 1 S. 52f., vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 165 Anm. 1. Brunner DRG. I² 117 Anm. 34. Salvioli S. 40. 56f.

⁴⁾ Z. B. Tr. 770. 838. 839, vgl. Roberti S. 15—17. Salvioli S. 22.

Zeit. Der Großbesitz gewährte dem Landlosen Unterkunft als *liber homo in terra aliena residens libellario nomine*¹⁾, als Libellarius; da er der wirtschaftlich Schwächere war, lag es in seinem Interesse, seine Existenz dauernd zu sichern, indem er sich aus einem freien Zeitpächter in einen Schollenpflichtigen verwandeln ließ. Aber nicht das konnte der Regierung am Herzen liegen; sie war der größte Grundbesitzer und stellte Land offenbar in weitestem Ausmaß an verarmte Freie zur Verfügung, nur in ganz anderer Art, um sie als wirtschaftlich selbständige Mitglieder der freien Arimannengemeinde zu erhalten.

Die Staatsgewalt²⁾ war auf verschiedenen Wegen in den Besitz so gewaltiger Mengen von Staatsland (*terra regis*) gelangt. Neben ehemaligen römischen Staatsdomänen und Fiskalgütern verschiedener Kategorien, von den geflüchteten *possessores* verlassenen Latifundien und Ödländereien (*terra vacua*) hatte sie die *communalia* der Territorien an sich genommen³⁾, deren Eigentümerin, die *curia*, beseitigt war; an ihre Stelle war ja der Herzog oder der königliche Gastalde getreten. Nicht daß nun die Nutzung der Gemeinweide den *possessores*, die ja nun (mindestens rechtlich) alle Langobarden waren, entzogen worden wäre: wir haben Belege genug dafür, daß diese sogar einen anerkannten Anspruch darauf behielten. So kennen wir *terra Mediolanensis* im Bistum Lodi, *terra de Papia* bei Busto Piccolo, *communalia* von Mantua und von Verona nahe bei solchen von Solferino in Castiglione südlich des Gardasees, solche von Mantua und Cremona in der Nähe dieser Städte, von Padua, *pascua publica* von Parma und Treviso; die *gualdi publici pecorum Spoletanorum*, den *gualdus civitatis nostrae Reatinae*, der anderswo *silva hominum Reatinorum* heißt, daneben *terra Falagrinenensis*, das alles später als *pascua publica*, *communes pascuas* bezeichnet; *comunalia* von Lucca neben *terra Lucese, Pisana, Florentina*,

¹⁾ Ed. Liutpr. 92 (a. 727), vgl. Schneider S. 185—196. Kowalewsky I 354. 374ff. 388ff. 463ff.

²⁾ Neben Königsland tritt Herzogsland, abgesehen von Spoleto und Benevent, wo es jenem fast analog ist, nur in Lucca hervor; sonst, besonders in der Lombardei, scheint es zeitig privatrechtlichen Charakter angenommen zu haben. Tr. 878. 985 ist die *curtis ducalis* in Brescia mit Besitz königlich.

³⁾ Hier mag der Verweis auf meine Reichsverw. in Tosc. I 215—218 genügen; von der dort angeführten Literatur vgl. bes. Roberti S. 14—33 und dazu Neumeyer a. a. O. S. 398ff. Hartmann, Zur Wirtschaftsgesch. Italiens (1904) S. 105. 110 (Tr. 985 und die Farfeseser Urkunden).

ebenso Güter *de ratione Senensi civitate* und *de publico civitatis Clusino*¹⁾. Wenn ein anderes Mal der Herrscher von Besitzungen *de sub curte civitatis nostrae Clusinae* spricht, wenn neben dem Wald der Reatiner und dem, der zur Schweinemast der Spoletaner diente, ein *waldus Reatinus* und *Spoletanus* in der gleichen Urkunde erscheint, wenn der König von *silva nostra quae pertinet ad civitatem Flexo*, von *gualdo nostro Regiense* spricht²⁾, so wird das Verhältnis dieser alten Stadtallmend zum Reichsgut klar: sie gehört dazu, wird aber den Bürgern zur Nutzung überlassen, und zwar gegen Weideabgaben³⁾ und nicht immer im alten Umfang, manchmal scheint ein Teil vorbehalten zu werden. Vielfach lagen die *comunalia*, *publica pascua* usw. außerhalb des Territoriums ihrer *civitas*⁴⁾, häufig in Gegenden, die der Individualwirtschaft unzugänglich waren; außer Wäldern und Gebirgstälern kommen hier die Sümpfe bei Mantua, Cremona, Reggio, Fiesso, aber auch in Toscana: zwischen Arno und Arme wie an der Arno-Mündung, dann in den Maremmen von Grosseto in Betracht. Diese Sonderstellung

¹⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 740, vgl. den Namen *de Pubigo* bei Mailand Nr. 669. D. H II. 278 (Hegel II 100. 177. Handloike S. 111 f. E. Mayer II 289. Roberti S. 52). D. OIII. 198 vgl. St. 3113 (Hegel II 136. 139. Handloike S. 113 Anm. 1. E. Mayer II 288. Roberti S. 50). Cod. dipl. Lang. Nr. 497 (a. 922). 777 (a. 976). Tr. 886 (a. 768; wegen des oben S. 88 als technisch erwiesenen *pascuum publicum* hierher). D. OIII. 54 zu M.² 1595. Tr. 701. 645. 971. M.² 717. 1214. Lucca: a. 764 *ad campora comunalia* Tr. 822 (Lunata dicht bei L., vgl. dazu Hegel I 484 Anm. 2. Pertile I 113 Anm. 104. Leicht I 37. Roberti S. 26f. mit der älteren Literatur), a. 970 *terra et fossa chomunalis* Schneider I 233 Anm. 4, dazu *comunale* a. a. O. 231 Anm. 2 a. E., *chomunalia* a. 1025. 1075 Reg. Arch. di Stato di Lucca I Nr. 61, Mem. e Doc. . . di Lucca V 2 App. Nr. 1801, *t. Lucese* Schneider I 228 Anm. 3; vgl. Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 350f. Nachweis einer *curtis comunalis* 1068 vor dem Privileg St. 2833 und der Deperdita eines Otto und Heinrichs II. — Übriges Toscana: Mem. Lucca cit. 1078. 1688 (Schneider I 229 Anm. 3). M.² 559. Brunetti I 503 Nr. 33 (Schneider I 216 Anm. 2). Im Casentino *terra Florentina*: Reg. Cam. Nr. 117. Ort *Plubica* bei Florenz: Davidsohn, Forsch. zur Gesch. v. Flor. I 74; bei Volterra und Pistoja: Schneider I 253. 267. Allgemein Tr. 985. Piemont: Ch. I Nr. 14 (793) *camporas puplicas* neben *campo de hominis regis*; Nr. 128 (966) *pascuo comuno*.

²⁾ Chiusi, Rieti, Spoleto s. vor. Anm. Tiraboschi, Nonantola II 24. Tr. 992.

³⁾ Seregni S. 36. Roberti S. 19. Leicht I 37. E. Mayer I 292. Hartmann, Zur WG. S. 110ff. Z. B. Tr. 971. 985. M.² 717. Ob immer, bleibt zweifelhaft.

⁴⁾ Mailand, Chiusi, Pisa, Rieti, Spoleto. Auf die Lokaltopographie ist hier nicht einzugehen. Vgl. Schneider I 120 Anm. 4 zu 107.

ist von der neueren Forschung vielfach ebenso wenig begriffen worden wie anscheinend von den Karolingern¹⁾. Seither kann man wohl nur von einem tatsächlichen Verhältnis der Städte zu ihrer Allmend sprechen; die Natur der Dinge wirkt nach, rechtlich erkennt der Staat einen Sonderanspruch irgendwelcher Gemeinschaften auf die Nutzungsrechte an dieser Kategorie des öffentlichen Landes wohl nicht mehr an. Dies Verhältnis wird von durchgreifender Wichtigkeit seit der Verleihung staatlicher Hoheitsrechte in bestimmten Bezirken oder ganzen Grafschaften an die Bischöfe; das Reich setzt fest, daß die Stadtbürger für die Allmendnutzung eine Abgabe zahlen; diese haben die Tendenz, die Allmendhoheit für sich zu gewinnen²⁾.

Gerade die zwischen Bischof und Bürgern streitige Allmend lag nun vielfach in der nächsten Nähe der Stadt, besonders wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Individualnutzung erschwerten, wie bei den Sümpfen und Buschwäldern bei Cremona und Mantua, den Alpweiden bei Bergamo und Brescia, dem Moor- und Wiesenland am Meeresstrand bei Pisa. Und eben für das *suburbium* ist andererseits die staatliche Oberhoheit (wenn auch vielleicht erst seit dem Schwinden des Bewußtseins, daß die Stadt darauf rechtlich einen Anspruch habe, also seit nachlangobardischer Zeit) unendlich oft terminologisch bezeugt. Dicht bei Florenz der Königsberg, die Königswiese, das Königsfeld; Königswiesen zu Parma, Pisa, Fiesole, die Herzogswiese zu Piacenza, die Markgrafenwiese zu Lucca, das Königsfeld bei Siena, der Königswald bei Pavia³⁾ ge-

¹⁾ M.² 559 (Ludwig I. für S. Antimo, Bestätigung eines dep. Karls d. Gr.) *qui fuerunt de publico civitatis Clusino*; vgl. das Verfahren der karolingischen Beamten in Istrien (Waitz III² 490. Hegel I 236. Roberti S. 19. E. Mayer I 282 und in seinem daselbst zitierten Aufsatz). Handloike S. 110.

²⁾ D. CII. 53 in bezug auf die Cremoneser Stadtentwicklung mit D. OIII. 198. Handloike S. 112ff. (im einzelnen unrichtig, die *indivisa* von Mailand, Vercelli, Asti sind kein Gemeinland). Hartmann S. 111f. am besten. Pisa: St. 2836. Brescia: der Bischof erlaubt 1038 das soeben (1037: D. CII. 248) vom Reiche erhaltene Gemeinland den Bürgern zu nutzen, Handloike S. 113 Anm. 1. E. Mayer I 289. Neumayer S. 401f. gegen Roberti.

³⁾ Parma: Handloike S. 110 Anm. 1 und dazu E. Mayer I 288 Anm. 36: später *pascua publica* genannt. Florenz: Handloike a. a. O. Schneider I 256. Lucca, Pisa, Fiesole, Siena: Schneider I 227 Anm. 3. 239 Anm. 5. 258. 275. Piacenza: Gesta Fed. I in Lombardia p. 17 H.—E.; gegenüber den Analogien wird die Erklärung von Steinberger HVS. XIX (1919) 777, die Wiese sei zur Erinnerung an das Lager Herzog Ottos v. Nordheim im J. 1068 (Ann. Altah. ad a.) so genannt, kaum viel Wahrscheinlichkeit für sich haben;

hören einerseits, wie die gemeinsame Vergabung manchmal augenscheinlich macht, eng zusammen mit den im königlichen Eigen stehenden, aus Römerzeit und altem Stadtgut stammenden öffentlichen Gebäuden wie Pfalz, Theater, Arena, Amphitheater¹⁾; andererseits tragen sie dieselben Namen wie das Reichsgut, das städtischer Nutzung entzogen und unmittelbarem Staatsbetrieb vorbehalten ist: unendlich oft wird *terra, pratum, campus, waldus, ga(ha)gium, silva regis*²⁾ in den meisten Territorien erwähnt. Überhaupt muß der Grundstock des Reichsguts im engeren Sinne aus den *compascua publica* stammen; darauf deutet vielleicht der Ausdruck, den ein Langobardenkönig einmal von den Staatsweiden gebraucht, sie erstreckten sich *per silvas et waldoras et per civitates nostras*³⁾. Noch mehr aber weist auf die Entstehung des Staatslandes aus Stadtgut die Anlage gerade der wichtigsten Königshöfe und späteren Pfalzen, die wir vielfach als Sitze der Zentraldomänenverwaltung ihrer Territorien kennen, in unmittelbarer Nähe ihrer Städte: so Murgula bei Bergamo, Cerropicto bei Brescia, Auce gegenüber Cremona⁴⁾; oder die Gründung wichtiger Reichsabteien in den Städten oder Vorstädten (z. B. S. Giulia di Brescia; S. Pietro in Cielodoro und die andern Staatsklöster außerhalb der Reichshauptstadt; S. Salvatore in Bresciano nahe der Markgrafenviese bei Lucca⁵⁾); oder schließlich das häufig bezeugte Reichsland gerade in der nächsten Umgebung der Städte. Über diese Hauptmasse des Reichsguts, die *terra regis* im engeren Sinne, wird man hier keine eingehende Untersuchung verlangen⁶⁾; wir besitzen solche bisher für die Lombardei und Piemont sowie für Toscana und entbehren

St. berücksichtigt nicht die technische Terminologie des Reichsguts, zu *pratum ducis* vgl. z. B. Schneider I 218 u. sonst *terra ducis* wie anderswo *terra regis*. — Im übrigen sind hier nur Belege gegeben, die mir gerade zur Hand waren und sich bei sehr eingehenden topographischen Studien zweifellos aus andern Städten werden vermehren lassen; doch dürften sie zum Beweise der Behauptung im Texte genügen.

¹⁾ Darmstädter S. 291. E. Mayer I 288 Anm. 36. Schneider I 215.

²⁾ Belege bei Darmstädter passim und Schneider I 214–298 in beliebiger Zahl.

³⁾ Tr. 985; vgl. D. HII. 309f. S. Zeno in Verona (nach mehreren karolingischen Vorurkk.) *in regalibus silvis, tam in gaio quam in ceteris pascuis*. Hartmann S. 110.

⁴⁾ Darmstädter S. 106. 119. 144.

⁵⁾ Darmstädter S. 118 (Dotierung sehr stark in der Umgegend, Cod. dipl. Lang. Nr. 419); 188. Schneider I 312.

⁶⁾ Vgl. oben S. 97 Anm. 3. Friaul: s. u. S. 138 Anm. 2.

sie noch für das Friaul, die Emilia und Spoleto. Neben den in landwirtschaftlichem Betriebe stehenden Gütern, die von den Königshöfen abhängig sind, gehören hierher die ungeheuren Waldungen, Gebirgsweiden und Sumpfländer, die der ausgedehnten Vieh- und Weidewirtschaft auf den Königshöfen dienten und der Verwaltung einerseits der *waldemanni*, andererseits der *archiporcarii* des Königs (oder Herzogs von Spoleto) unterstanden¹⁾. Gerade die Organisation der Domänenverwaltung und des Weidebetriebes in den Königshöfen wie Sesto und Sexpilas im Cremonesischen, Marengo und Orco in Piemont, Olona bei Pavia, Senna bei Lodi, Murgula und Cerropicto, Monza und Seprio im Vorland der Alpen, Auce und Milliarina in der Emilia²⁾ sowie die Bildung großer Reichsforste wie Urbis in Piemont, der in der Lomellina, der sich auch aufs linke Ufer des Tanaro erstreckte, Montelongo im ligurischen Apennin, Meletto an der Adda, Fiesso und Ostiglia im Mantuanischen, in Toscana z. B. der Königswald an der Cornia und die gewaltigen Waldkomplexe in Südtoscana, in Spoleto, dem eigentlichen Waldlande, die Forsten Alegia, Turruta und Rivuscurvus bei Falacrine (an der Wasserscheide zwischen Tiber und Tronto und der alten Grenzmark der Sabiner und Picener), oder der *waldus Tancies* auf der Grenze zwischen dem Territorium der Sabiner im engeren Sinne und dem von Reate³⁾ — gerade diese Bildungen werden zur Loslösung der Stadtallmende vom eigentlichen Staatslande und zu dessen völliger Verschmelzung mit Domänen anderer Herkunft, z. B. konfiszierten Latifundien, entscheidend beigetragen haben.

Hat es nun neben Reichs- und Stadtgut unter den Langobarden noch Gemeindeallmenden gegeben⁴⁾? Wir wissen bereits,

¹⁾ Darmstädter S. 295ff. und Schneider I 217f. 295f. Verwaltung: Darmstädter S. 288. 297. 306. Schupfer, Istituzioni pol. longob. S. 325f. Seregni S. 37. Tr. 601.

²⁾ Darmstädter S. 148f. 238ff. 206ff. 169f. vgl. 163. 283; 166 vgl. 163, 282. Milliarina gehört später S. Giulia di Brescia.

³⁾ Darmstädter S. 239. 190, 193, 296. 198. 174. 137. 135. Schneider I 293. 85 Anm. 1. 294. 332. Tr. 601. 702. 812. 877. 971. 645. 993. M.² 664; die topographischen Bestimmungen in Spoleto entnehme ich Vorarbeiten über die historische Geographie des Herzogtums, die mir hoffentlich später vergönnt sein wird abzuschließen. Über Weide z. B. Tr. 971. 985. D. HII. 309. M.² 717.

⁴⁾ So E. Mayer I 288. 291f. und Leicht I 37ff., der aber 40ff. auf die Entstehung durch königliche Verleihung verweist. Handloike S. 110f.

daß in den Urkunden des früheren Mittelalters *communalia*, *interconciiliaricia* und *vicanalia* nicht selten genannt werden, daß aber alle wahrscheinlich nicht in der Besiedlungszone der lombardischen Ebene, sondern hauptsächlich in den ehemals attribuierten Alpen-
gauen, im Gebiet von Novara, Mailand, Bergamo, Brescia, Trient, Padua lagen¹⁾. Eigentum des Reichs an ganzen Tälern ist in dieser Gegend vielfach bezeugt²⁾. Daß zwischen *vicanalia* und *communalia* gelegentlich unterschieden wird³⁾, braucht nicht unbedingt das Bestehen von Dorfallmend neben der städtischen zu erweisen: wir haben ja keine Dörfer in der frühlangobardischen Verfassung, an denen dieser antike Terminus *vicanalia* hätte haften können. So wird man zweifeln, ob sich die Selbstverwaltung ländlicher Gemeinden gegenüber der königlichen Machtfülle etwa in entlegener Gegend doch erhalten konnte; wahrscheinlicher ist wohl, daß bloß die alten Bezeichnungen fortlebten: wie wenig man sie noch verstand, zeigen die verballhornten Formen, die man brauchte. Dann waren wohl auch diese Allmenden nichtstädtischer Gemeinden wie die *communalia* zu Reichsgut geworden. Auszuscheiden sind die zahlreichen jüngeren Kolonistengemeinden auf Reichsgut⁴⁾,

hält die *comunalia* für städtisch, ohne die *vicanalia* und *interconciiliaricia* zu nennen. Davidsohn, Forsch. z. Gesch. v. Florenz I 74ff. hält diese Art Dorfallmenden für hofrechtlich, wohl im Anschluß an die allgemeine These von Fustel de Coulanges, und ich selbst habe Reichsverw. in Tosc. I 183 noch die Möglichkeit dieser Auffassung zugeben wollen, was ich hiermit zurücknehme. Seregni S. 35ff. läßt es unentschieden, ob es sich um Fortleben der römischen öffentlichrechtlichen Gemeinländer handelt, was ihm am wahrscheinlichsten ist, oder um hofrechtliche auf Grund römischer Latifundien. Hartmann S. 111 hat die allein zutreffende Auffassung: es bleibe zweifelhaft, ob es sich um Stadtallmend oder solche einer kleineren Genossenschaft, etwa der Anrainer der königlichen Wälder und Weiden, handle, ja ob die Allmend überhaupt ihren öffentlichrechtlichen Charakter noch bewahrt hatte; auch er spricht hier nur von den *communalia*.

¹⁾ § 1 S. 89f.; hierher auch die *comunia*, deren Nützung als *regalia* von S. Zeno bezeichnet wird, BF. 382; *compascua* vgl. F. Schneider, Reichsverw. in Toscana I 145 Anm. 1.

²⁾ Oben S. 30 (z. B. Val Camonica, Veltlin, Bergell usw.). In Piemont z. B. D. OIII. 302.

³⁾ E. Mayer I 292 Anm. 51; zwischen *vicanalia* und *interconciiliaricia* Cod. dipl. Lang. Nr. 159. 197. 497. 519, zwischen *interconciiliaricia* und *comunalia* Nr. 725.

⁴⁾ Roberti hat bekanntlich überhaupt das Fortleben der römischen Gemeinländereien geleugnet; in der Literatur hat das Zusammenwerfen



denen im folgenden vornehmlich unsere Aufmerksamkeit gelten soll.

Für die öffentlichen Wald- und Weideländer hat der Langobarde ein germanisches Wort: *fiuwaida*, wobei wohl zwischen rein staatlichen und städtischen nicht weiter unterschieden wird: *communes pascuas hoc est fiuvidas*, heißt es in einem Diplom Ludwigs II. für Farfa¹⁾. Am bekanntesten ist die in Arena in dem staatlichen, damals bewaldeten Sumpf- und Dünenland des Pisaner Strandes am rechten Arnoufer; ferner werden solche seit 808 öfters bei Lucca und bei Avenza (Luni) erwähnt; dann bei Pavia, an den Klausen von Venzona, im königlichen *gagium* (Forst) von Reggio, bei Parma und in jenen Waldungen bei Falacrine im Herzogtum Spoleto²⁾.

Der Gebrauch, den die Langobardenherrscher von ihrem unermeßlichen³⁾ Staatsgut machten, zeigt freilich Mangel an

der jüngeren Bildungen mit den alten *communalia* vielfach jene Verwirrung gestiftet, die eine neue Behandlung des Problems erforderlich macht.

¹⁾ M.² 1214. Bruckner, Die Sprache der Langob. (1895) S. 100. Hartmann S. 109 und Gesch. It. II 2 S. 62 Anm. 3. Brunner I² 283. Hegel I 486 Anm. 1. Schupfer, Degli ordini sociali... appo i Longob., SB. d. kais. Akad. d. Wiss. (zu Wien) Phil.-hist. Kl. XXXV (1860) 432ff. Pertile IV 338. Leicht I 40. Simonetti, Stud. Stor. I 473. Roberti S. 23f. mit weiterer älterer Literatur. Tamassia in Studi Scialoja II (1905) 162—164. Kowalewsky I 474ff. (vgl. dazu Hartmann, Anal. S. 106 Anm. 2). E. Mayer I 285. Dopsch, Karol. Wirtsch.-Entw. (1921) I² 368f. Schneider I 482ff. Dopsch, Europ. Wirtschafts-entw. II 190.

²⁾ Pisa 730: Tr. 481, dazu Schneider I 182. 244. Lucca: bei Carrara u. Avenza in *figuadia* 1099: Sforza, Castruccio Castracane, Atti e mem. mod. e Parm. Ser. III. vol. VI S. 429 Anm. Schneider S. 227 Anm. 3. Bei Pavia *figaria*: D. Ber. I. 106. St. 4024. 4727. Robolini III 250f. (a. 1133. 1135). Im *gagium Regiense* liegt *figaldia* (wohl *fiugadia* zu lesen) 772: Tr. 962. Bei Parma 835: *finghaida* im Testament der Königin Kunigunde, Affò I Nr. 8, Benassi Arch. St. Nr. 2. Spoleto: M.² 1214 cf. 717 (s. o. S. 99). Bei Treviso vor 1262 Kauf *de figadis de fossato*: Verci, St. degli Ecelini III 466 Nr. 265. D. OIII. 402 per *Ficariam* bei Venzona (Friaul). Es ist also falsch, wenn Seregni S. 35 die *fiuwaida* für die Lombardei leugnet; interessant ist, daß sie so selten ist.

³⁾ Wenn E. Mayer I 284 Anm. 22 diese von Roberti aufgestellte Behauptung ablehnt, bezieht er sich nur auf die Domänen, also die *terra culta* der Königshöfe. Aber sein Widerspruch gegen den Übergang der *communalia* auf den langobardischen Staat ist überhaupt in der Form, wie er vorgetragen wird, nicht richtig und hängt mit seiner Annahme des Fortlebens städtischer Selbstverwaltung zusammen, mit der er niemand überzeugt hat.

Unterscheidung zwischen königlichem Privateigen und Fiskalvermögen¹⁾, stach aber dem sozialen Programm nach höchst vorteilhaft von der Sitte ihrer fränkisch-deutschen Nachfolger ab. Schenkungen an Magnaten und Prälaten fehlten nicht, hatten aber ihre Grenzen am Staatsbewußtsein. Wirklich umfassende Vergabungen geschahen nur an die großen Reichsabteien: bei den wichtigen staatlichen Funktionen, die diesen oblagen, kann hier nicht einmal von einer Entfremdung des Reichsbesitzes die Rede sein. Ein feudaler Erbadel wurde nicht geschaffen, die Bistümer waren bis zur frühen Karolingerzeit arm. Dagegen wurde — das kann nachgewiesen werden — eine gewaltige Masse von Staatsland verwendet, um jene besitzlosen Heermänner, die wir haben entstehen sehen, vor dem sozialen Untergang, dem Verluste der Freiheit, nach Kräften zu retten und so dem Staate seine Grundlagen zu erhalten. Wir sprechen von der Staatskolonisation oder Arimannia. Die Form der Versorgung war gegeben. Man entlehnte sie dem byzantinischen Militärsystem.

Die Arimannia, diese „vexata quaestio“, wie sie einer ihrer verdienstvollsten Erforscher, Pier Silverio Leicht, genannt hat, wurde schon seit den Legisten und Feudisten des XIV. Jahrhunderts vielfach studiert; Liruti²⁾ bezeugt 1777, daß Name und Begriff noch im XVIII. Jahrhundert im Friaul bekannt war. Die Literaturgeschichte des Problems ist von den beiden Gelehrten, die in unserer Zeit die Erkenntnis am meisten gefördert haben, Leicht und Checchini, überschaut worden³⁾. Je nach dem Stadium der

¹⁾ Waitz IV² 140. Schneider I 218. Der Nachweis von Dopsch, Karol. I ²168ff., daß die Karolinger einen Unterschied in der Behandlung ihres alten Hausgutes und des Reichsgutes machten, betrifft natürlich nicht Italien.

²⁾ Angeführt von Carl Friedrich v. Savigny, *Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter* I² (1834) 212: *ermann*, Mehrzahl *ermanns*.

³⁾ Pier Silverio Leicht, *Ricerche sull' arimannia*, *Atti dell' Accademia di Udine* III. Serie Bd. IX (1902) 35–52, wieder abgedruckt in *Studi e frammenti* (Udine 1903) 5–23. *Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo* I (1903) 41–44. II (1907) 87–92. Aldo Checchini, *I fondi romano-bizantini considerati in relazione con l'arimannia*, *Arch. Giurid. Ital.* III. Serie Bd. VII (= LXXVIII der Gesamtserie, 1907) 407–475 (Besprechung von Leicht: *Mem. Stor. Forogiul.* V, 1909, 85f.). *Comuni rurali padovani*, *N. Arch. Veneto Nuova serie a.* IX Bd. XVIII (1909) 131–173. *Literaturschau*: Leicht, *Ricerche* S. 35–40. Checchini, *Fondi rom. byz.* S. 451–459; ältere Literatur: Savigny I² 210–214. Nicht erwiesen scheint mir die Hypothese von Melchiorre Roberti, *Arimannie vandaliche*

Entwicklung, das man ins Auge faßte, sind die Arimannen oder *exercitales* der Quellen sehr verschiedenartig erklärt worden: von den Sklaven bis zum Adel hat man sie allen Ständen zuteilen wollen. Seit die Frage wissenschaftlich behandelt wird, d. h. auch hier — wie immer in Italien — seit Muratori, der den Arimannen die 13. Dissertation seiner *Antiquitates Italicae* widmete, hat man wenigstens ihre ursprüngliche Freiheit nicht mehr bezweifelt. Die Verwirrung, die bis heut noch nicht völlig behoben ist, entspringt den Widersprüchen der Quellenaussagen verschiedener Zeiten über ihre Qualität; das Wesen der Arimannia wird aber erst zu ergründen sein, wenn man zwischen ihr und der Grundbedeutung des Begriffes *arimannus = exercitalis*, des Gemeinfreien im langobardischen (territorialen) Recht, unterscheidet¹⁾. Dieser Begriff kommt nach dem IX. Jahrhundert ab, die *arimanni*, die später genannt werden, sind die Träger der *arimannia*, einer erst nachkarolingischen²⁾ Bezeichnung für eine viel ältere Institution. Arimannia bedeutet einmal die Summe der dieser Klasse eigentümlichen Leistungen, dann aber auch das Land, auf das diese radiziert sind³⁾. Da nun die alten Gemeinfreien, die Arimannen im weitesten Sinne⁴⁾, auf

in Africa, in: *Studi storici e giuridici dedicati ed offerti a Federico Ciccaglione I* (Catania 1909) S. 105—121. Allgemein vgl. G. v. Below, *D. deutsche Staat des Mittelalters I* (1914) 149 Anm. 1.

¹⁾ Die These E. Mayers I 3—11. 69f. ist von Niese S. 369 und mir HVS. XVI 106 abgelehnt worden, s. u.; nach ihm sind *arimanni* im engern Sinn mit Arimannie eine Oberschicht, der Adel. Sonst ist in den Arimannen, die man nicht weiter schied, nur das langobardische Element gesucht worden, soweit man nicht mit Hegel I 395. 429 *arimanni* und *liberi* richtig für gleichbedeutend erklärte: so auch Pertile III² 112 usw.

²⁾ Waitz IV² 113 Anm. 3. Zuletzt im alten Sinne 901, Muratori, *Ant. It. I* 717; *arimannia* nach 1000: Muratori, *Ant. It. I* 738. Doch schon D. OII. 242 vom J. 981 begegnet *armania* (nicht Eigenname, vgl. Nachurk. D. C II. 250).

³⁾ Die dritte Bedeutung, Savigny I 202, als Personalverband von Arimannen ist bereits von Hegel II 94 Anm. 4 abgelehnt worden; in der Tat beruht sie nur auf dem angeblichen einzigen Zeugnis für außerlangobardische Arimannie Markulf I 18 *ille fidelis . . una cum arimannia sua* (Savigny, Cibrario, Eichhorn, v. Loebell, Gregor v. Tours² S. 122, Sybel, Entstehung d. deutschen Königtums¹ 207 Anm., die Stelle ist in der 2. Aufl. weggelassen, und noch Checchini 1907 S. 467), von dem Waitz I³ 291f. gezeigt hat, daß sie den Hss. fremd und nur durch Konjektur von Pithou für *arma*, wie man jetzt liest, in den Text gekommen ist. Außerhalb Italiens gibt es keine Arimannie wie keine Arimannen.

⁴⁾ Waitz I³ 213. E. Mayer I 5f. 308 u. sonst. Hartmann, *Gesch. It. II* 2, 5. 50. 63 Anm. 38 (der Gegensatz *arimanni-liberi* wirklich jünger?).

Allod sitzen und keine Steuern zahlen, ist es mindestens auffällig, daß diese ihre Rechtsstellung allgemein in der Arimannia fortleben soll; sie begründete mindestens später eine so ungünstige Lage, daß man ihre Träger sogar für gehobene Sklaven hat halten können (Fontanini, Liruti). Die Entscheidung hängt vom Ursprung dieser Lasten ab, d. h. ob sie staats- oder privatrechtlich waren. Die erste Möglichkeit schien zunächstzuliegen, falls sie auf Allod saßen. So hat denn Savigny die Arimannia aus den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Langobarden in Heer und Gericht abgeleitet, die durch Abgaben (Naturalien, schließlich Geld) und Leistungen abgelöst worden seien¹⁾; ihm ist man lange (Hegel, Waitz, Schupfer u. a.²⁾) gefolgt und hat in diesen Arimannen die Reste der alten Gemeinfreien gesehen, die sich und ihr Allod vor dem Aufgehen in den grundherrlichen oder Immunitätsverband retteten. Da oft die Arimannia ganzer Ortschaften erwähnt wird, spielte man sie als stärksten Trumpf für den Bestand der angeblich urgermanischen Wirtschaftsverfassung, der Markgenossenschaft der älteren Theorie, auf italienischem Boden aus (Salvioli³⁾) und hatte damit scheinbar den Ursprung der Landgemeinde in der langobardischen Siedelung erwiesen. Aber gerade hier mußten die richtigen Begriffe von der Landnahme dieses Stammes, wie sie zuerst in diesem Zusammenhange von Leicht geltend gemacht wurden, erschütternd wirken. Freilich hatte er, was nicht genug hervorgehoben wird, einen berühmten Vorläufer. Wie schon der alte Udinese Virginio Sforza, den Leicht⁴⁾ hervorzog, so hat doch auch Muratori, ohne ihn zu

Leicht II 49. Schneider I 168f. Vgl. Brunner II 234. 238. Dopsch, Karol. II² 272ff. beweist doch keine direkte Steuer für germanische Gemeinfreie bei den Franken. ¹⁾ I² 207f. 214.

²⁾ Hegel II 93. Waitz I³ 127 Anm. 4. IV² 113 Anm. 3. Schupfer, *La società milanese avanti all' epoca del comune*, Arch. Giurid. III (1868) 117—121. *Degli ordini sociali . . . appo i Longobardi*, SB. d. kais. Akad. d. Wiss. (zu Wien) Phil.-hist. Kl. XXXV (1860) 391ff. Andere bei Checchini, *Fondi milit.* S. 458; dazu z. B. G. Caro, *Neue Beiträge zur d. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.* (1911) S. 114: Abgaben der Freien, Königszins.

³⁾ Salvioli, *Consorti e colliberti secondo il diritto longob.-franco*, Atti e mem. delle RR. Deput. di Storia patria per le prov. Modenesi e Parmensi Serie III. Bd. II (1883) 16. Dagegen Leicht, *Ricerche* S. 40. 46ff. Salvioli, *Sulla distrib. della propr. fond.* S. 223f. 229f.

⁴⁾ *Ricerche* S. 38. Leicht gibt S. 36 die Auffassung von Muratori nicht richtig an; dieser hält l. c. I 729 sq. diejenigen für *arimanni*, die *in fundo principis aut in fundo militaribus functionibus aut aliis publicis oneribus obnoxio* wohnen: nur die dritte Möglichkeit kann zur Not für die

kennen, bei aller sonstigen Unsicherheit die Arimannen für auf Fiskalland angesiedelte Freie erklärt, sogar an zwei Stellen, und ihm folgte bei uns Roth¹⁾, in Italien wenigstens mitunter Pertile, wenn er auch anderswo im Widerspruch mit sich selbst am allodialen Charakter der Arimannie festhielt²⁾

Hier setzt Leicht (1903) ein: er zeigt, daß zwischen Allod und Arimannie ein Unterschied besteht, daß diese, auch wo sie Land bedeutet, seit fränkischer Zeit als Pertinenz der Grafengewalt behandelt wird. Vielfach, wenn auch mit Ausnahmen, sei ihre Übertragbarkeit gewissen Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur unterworfen; das entscheide für fiskalische Herkunft. Nun will er besonderes Gewicht darauf legen, daß Arimannia nicht Acker, sondern Wald und Weide bedeute; er scheidet sie von dem Allod, das ihre Inhaber daneben noch oft besitzen, und erklärt sie als den Anteil der Freien an der (später dem Grafen unterstellten) Allmende, der deshalb Übertragungsbeschränkungen unterliegen soll, weil sonst der Staat oder sein Rechtsnachfolger die für Allmendenutzung geschuldeten Abgaben beim Übergang an bevorrechtete Erwerber verlieren könnten, wie beim hofrechtlichen Vicinalerbrecht oder beim römischen Libell. Damit erklärt er auch die Arimannie in ihrer Bedeutung als Abgabe und deren Umwandlung in Geldzins. Die Möglichkeit, daß sich auf diesem Wege eine Landgemeinde bilde, bestreitet Leicht sehr energisch³⁾.

Die Deutung auf freie Allmende scheidet aber an dem geographisch beschränkten Vorkommen der Arimannie⁴⁾; warum

Erklärung von Leicht als Beleg angeführt werden, dagegen wird von Muratori col. 738 die Arimannia deutlich als übertragenes Fiskalland erklärt, vgl. die richtige Inhaltsangabe von Checchini, *Fondi milit.* S. 458. — Schon der ältere Michele Leicht, *I limitanei della patria di Friuli*, *Atti dell' Accad. di Udine* III. Serie Bd. II (1896) S. 169—208 hatte, wenn auch noch wirt und unkritisch, die Arimannie auf Übernahme des byzantinischen Grenzsystems durch die Langobarden zurückgeführt.

¹⁾ Beneficialwesen S. 374f.

²⁾ III² 112 Anm. 2 kennt er außer Arimannus = Gemeinfreier auch noch die von uns vertretene Sonderbedeutung, die er als „libero distrettuale, soggetto ad una data giurisdizione“ erklärt, irrig schon im Edikt findet und 115 Anm. 17 weiter erläutert; dazu I² 369 mit Anm. 29: dagegen I² 363 mit Anm. 6 bezieht er die Arimannie auf Abgaben von Fiskalland, vgl. Leicht, *Ricerche* S. 38.

³⁾ Leicht, *Ricerche* (1902) 39—48 und bes. *Studi* (1903) I 41—44; er knüpft an seine älteren lokalhistorischen Arbeiten über das Friaul an.

⁴⁾ Checchini, *I fondi milit.* S. 468—471.

haben wir aus der eigentlichen Lombardei, abgesehen von den äußersten Randgebieten, und aus Toscana kaum Belege für sie? Leicht ist ganz unmerklich in Widerspruch mit seiner eigenen fundamentalen Feststellung geraten, Träger der Arimannie seien die um die Kastelle zu ihrer Besatzung angesiedelten Langobarden¹⁾. Nun hat Leicht später (1907) seine Theorie weiter ausgebaut und auch modifiziert; dabei sucht er die topographischen Probleme der Arimannie zu deuten²⁾. Die Entwicklung des Kriegswesens brachte es in spätlangobardischer Zeit mit sich, daß der Schwerpunkt auf die gepanzerte Reiterei gelegt wurde; auch die soziale Entwicklung erzwang eine Reform der Militärverfassung³⁾, da der Kriegsdienst, der nunmehr schwere Bewaffnung erforderte, mit der Zeit allzu sehr auf den ärmeren Freien lastete: gar zum Halten des Streitrosses waren sie nicht imstande. In diese späteren Zeiten des Langobardenreiches setzt er die Umgestaltung des Heerwesens, auf die nach seiner Annahme⁴⁾ das byzantinische Militärsystem einen erheblichen Einfluß übte; doch widerspricht er sich, wenn er in diesem eine Anpassung an die heimischen Gewohnheiten der Barbarentruppen des Römerreiches sieht und die Arimannie für nationales Erbgut der Eindringlinge erklärt⁵⁾. Die Arimannen sind ihm die um die Kastelle, Klausen und Städte der Grenzen angesiedelten, zum Roßdienst verpflichteten Langobardenkrieger, die korporativ durch besondere Beziehungen zu dem ihnen überlassenen Staatsland, wie Verfügungsfreiheit darüber nur innerhalb der Gruppe, zusammengehalten waren. Das ihnen übertragene Staatsland, die Arimannia, besteht in Weiden für die Rosse, die sie zum Reiterdienst halten mußten⁶⁾.

¹⁾ Ricerche S. 39. Studi II 89. 91.

²⁾ Studi II 87—92.

³⁾ Leicht II 87 glaubt, daß auch die ärmeren Langobarden ursprünglich zu Roß dienten; er nimmt dabei keine soziale Verschiedenheit zwischen Fuß- und Reitertruppen an. Wohl irrig: die Langobarden dürften als Reiterheer nach Italien gekommen sein. Das Novum war später die schwere Bewaffnung der Panzerreiter. Vgl. Schneider, Reichsverw. I 185 Anm. 3.

⁴⁾ Leicht II S. 88.

⁵⁾ Ebd. S. 92; die Begründung Anm. 1, die Langobarden hätten im wildesten Teil ihres Volkes keine so komplizierte Institution einführen können, wenn sie nicht im Volksbrauch wurzelte, ist ein indirekter Beweis, dessen Voraussetzung gerade für die Spätzeit des Reiches von Pavia, in die er ja die Einführung setzt, nicht zutrifft.

⁶⁾ Ebd. S. 90 (bes. Anm. 2) f. Doch gehört der *gualdus exercitalis* von Pozzaglia nicht hierher, er ist, wie oben gezeigt, ein Stadtwald. Die Be-

In der Hauptsache hat Leicht damit der richtigen Anschauung die Bahn frei gemacht: sein großer Fortschritt besteht darin, daß er die Arimannia nicht auf Verdinglichung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die allen Heermännern oblagen, zurückführt, sondern auf Leistungen ganz bestimmter Kategorien dieser für ihnen übertragenes Reichsland. Auch die in erster Linie militärischen Gründe der Einrichtung hat er zutreffend dargelegt; dagegen gelangte er, im Banne der herkömmlichen Theorie von der germanischen Wirtschaftsverfassung, zu keiner befriedigenden Erklärung, wie die Arimannia entstanden ist, und unklar bleibt, ob er überhaupt zwischen einer besonderen Kategorie von Arimannen mit Arimannia, wenn ich mich der Kürze halber so ausdrücken darf, und der gesamten langobardischen Volksgemeinschaft unterscheidet; einzelne von ihm verwertete Beispiele, die sich sicher nur auf diese — die *arimanni* im älteren, allgemeinen Sinne — beziehen, machen es wahrscheinlich, daß er jeden *arimannus* = *exercitalis*, der genannt wird, Anteil an der Staatsweide mit den angedeuteten Verfügungsbeschränkungen haben läßt¹⁾. Doch hat er sich nicht klar darüber geäußert, und da er die ganze Erscheinung mit den in spätlangobardischer Zeit erfolgten Änderungen der Heeresverfassung zusammenbringt, mag man immerhin auch die entgegengesetzte Meinung aus seinen Ausführungen herauslesen.

Die schwachen Punkte, die in Leichts Bau noch blieben, hat gleichzeitig (1907) Checchini durch einen solid errichteten Unterbau ganz anders grundlegend gestützt; durch gewissenhaftes Eingehen auf die byzantinische Heeresverfassung²⁾ gelingt es ihm zu beweisen, daß in der Einrichtung der Arimannie eine vollständige Übernahme des byzantinischen Limitansystems liegt. Mit großer Gelehrsamkeit handelt Ch. zunächst über die Soldatengüter der römischen *militēs limitanei* (*riparienses*, *castriciani*), die Dienstgüter mit Kriegsdienstpflicht und Übertragungsbeschränkungen —

ziehung aller *exercitales* auf die Arimannia ist irrig. Auch die Gleichung *congregum* = Viehweide stimmt nicht: S. 91 Anm. 2.

¹⁾ So S. 92 das *gualdum exercitale* Pozzaglia, s. vor. Anm.; S. 79 führt er die Herabdrückung der Kleinbauern in die Zinspflicht auf das karolingische System zurück, die Abgaben der Arimannen an Private zu geben (nach Schupfer).

²⁾ Fehler in Einzelheiten übergehe ich hier; Checchini hat sich durch Nichtbeachtung der Forschungen Mommsens über das römische Militärwesen sowie für Unteritalien von J. Gay, *L'Italie mér.* (1904) an mehr als einer Stelle geschadet.

um den Übergang an Zivilpersonen zu hindern — waren. Sie vererbten mit der Militärflicht und waren von andern Lasten frei. Die Grenztruppen siedelten auf den *rura vicina barbariae* (Lamprius), waren in eigenen Militärgrenzen, den *tractus limitanei* unter *duces*, organisiert und in *castella* (oder mit geringem Unterschied *castra*) und *clusurae* garnisoniert¹⁾. Zu ihnen stellt Ch. die *terrae laeticae*, auf denen Barbarenstämme, die Laeten, in ähnlicher Weise angesiedelt seien²⁾; nicht mit Recht will er die *fundi limitrophii* als besondere Kategorie unterscheiden³⁾. Aus diesen Keimen bildet sich das byzantinische Heerwesen⁴⁾. Die Staatsverwaltung wird militarisiert, aus dem *tractus limitaneus* wird das Thema, die Gesetzgebung ist eifrig damit beschäftigt, den Übergang der Soldatengüter besonders an den vornehmen Großgrundbesitz zu verhindern, die alte Regelung ihrer Rechtslage wird festgehalten. In Italien war schon vor 400 die Alpenfront als Grenzschutz (*tractus Italiae circa Alpes*) unter dem *comes Italiae* eingerichtet, und ein Limes bestand noch zur Zeit des Langobardeneinfalls mindestens am Rande von Venetien und Rhätien (bei Como), sowie in den Westalpen⁵⁾. Die Langobardenkämpfe ließen neue *castra* je nach der Lage des Kriegsschauplatzes entstehen. Der Militärgouverneur, *Patricius Italiae* oder *Exarch*, verdrängt den Chef der Zivilverwaltung Italiens, den *Praefectus Praetorio*; die Provinzen verwandeln sich in Themen unter *duces*. Die byzantinischen Feldregimenter genügen nicht mehr; die Bevölkerung

¹⁾ S. 411—421, vgl. oben S. 8. 16.

²⁾ S. 421—424; so die Sarmaten und Alamannen in Oberitalien, doch sind die Ausführungen über die Rechtslage der Laeten, die Ch. von den Liten scheidet, verfehlt, vgl. neben Brunner, DRG. I² 54. 149 und Seeck, Untergang des röm. Reichs I² 402ff. besonders Mommsen, Ges. Schr. VI 258f. Freilich stellt sich im Endergebnis der Ausgleich mit den *limitanei* her, den Ch. von vornherein aus C. Th. VII 5, 1 statuiert; vgl. die byz. Laeten Italiens Ch. S. 447, Hartmann, Unters. S. 158.

³⁾ S. 424f. Hier wären noch die *gentiles* (Sarmaten usw., auch in Italien) zu erwähnen gewesen, Brunner I² 55; doch vgl. Mommsen VI 259f.

⁴⁾ S. 426—437, vgl. E. Mayer II 374. 376 u. ö., bes. 383ff.

⁵⁾ S. 437—451, bes. S. 445ff., vgl. Hartmann, Unters. S. 52ff. u. oben das I. Kap. Über die Einrichtung des byzantinischen Limes ist Justinians Verfügung für Africa Cod. I 27, 2 zu vergleichen; das. § 3 gegen die Barbaricinen in Sardinien, vgl. Tamassia in Arch. Stor. It. Serie V. Bd. 31 (1903) 432ff. Überhaupt Ch. Diehl, L'Afrique byz. (1896) 226ff.; *fundi limitanei*: M. Weber, Röm. Agrargesch. (1891) 148f.

wird zur Miliz umgeschaffen¹⁾, zuerst 640 wird der alte *populus Romanus* als *exercitus Romanus*, entsprechend dem *στρατός Πελοποννήσου*, bezeichnet; ebenso gibt es einen *exercitus Ravennae* und überhaupt *Italiae*. Man wird nur diese *militēs*, auf denen die von den langobardischen Landesteilen abweichende Sozialentwicklung der byzantinischen Provinzen beruht, nicht ohne weiteres mit den auf Dienstgut angesiedelten *limitanei* identifizieren dürfen²⁾; den Nachweis, daß es deren in Italien beim Einbruch der Langobarden gab, hat Ch. erbracht.

Nun zeigt Ch. in eindringender Untersuchung an der Hand eines Materials, wie es in gleicher Fülle niemand vor ihm, auch Leicht keineswegs, zusammengebracht hatte, die charakteristischen Merkmale der Arimannia: es sind dieselben, die wir an den römischen Grenztruppen und ihren *agri limitanei* festgestellt haben. Zunächst sind die Träger der Arimannia vollfrei und haben den Nießbrauch an Staatsgut gegen Zins (an dem die Hoheitsrechte in fränkischer Zeit stets dem Grafen zustehen); das ist das Entgelt für ihre im Gegensatz gegen das Aufgebot des Volksheers zeitlich unbegrenzte, erbliche Kriegsdienstpflicht³⁾. Wie Leicht schon richtig erkannt hatte, handelt es sich nicht um Allod; aus dem Vorbehalt des staatlichen Eigentumsrechts erklären sich die Übertragungsbe-

¹⁾ Doch S. 439ff. werden irrig die *militēs* als die *possessores* erklärt; diese sind Offiziere, Soldaten waren die *coloni*.

²⁾ Der Einfluß des byzantinischen Heerwesens auf das langobardische wird S. 443ff. übertrieben; s. a. E. Mayer I 409—423.

³⁾ Da im folgenden auf die Verfassungsgeschichte der Arimannia nicht eingegangen werden soll, vgl. nun darüber die Monographie von E. Ludwig (Frankfurter Diss. 1922, Schreibmaschinen-Ms.), kommen in den folgenden Anmerkungen einzelne wichtigere Kontroverspunkte, doch ohne Vollständigkeit zu beanspruchen und nur um künftiger Forschung Anregung zu bieten, zur Besprechung. Zwar konnte ich das von Muratori, Leicht und Checchini gesammelte Material nicht unerheblich ergänzen, war aber, behindert durch die gegenwärtigen Arbeits- und Bibliotheksschwierigkeiten, nicht in der Lage, eine völlig erschöpfende Sammlung vorzulegen, wie sie mein Gegenstand auch nicht erfordert. — Die später auf der Arimannia lastenden Realleistungen scheinen mir doch neben Ablösung der Heer- und Gerichtspflicht im Gegensatz zum *fundus limitaneus* auch Abgabe, *tributum*, vom Staatsland: Leicht, Ricerche S. 42, der auf eine Ausnahme (Codegnago) verweist; doch auch die Siedlung auf *fiuvaida* in Arena bei Pisa (Dopsch, Karol. I² 368ff. Schneider, Reichsverw. I 182, s. o. S. 101 Anm. 2!), die man doch als Arimannia konstruieren muß, scheint frei von Tribut. Übrigens hat auch Ch. den Unterschied zwischen eigentlichen Arimannen und Arimannia nicht klar ausgesprochen.

schränkungen, die, wie bei dem römischen Soldatengut, den Übergang auf Zivilisten, besonders Vornehme, hindern¹⁾. Dagegen sind die Arimannen dieser Kategorie frei von den andern Staatslasten, den *munera*, aber natürlich nicht von der Gerichtspflicht, die ja damals keine Last ist — dazu wird sie erst etwa seit dem ausgehenden IX. Jahrhundert —, sondern das unentbehrliche Wahrzeichen des Freien. Die so angesiedelten Arimannen sind — und das ist besonders wichtig — in besonderen *corpora* zusammengefaßt: sie bilden größere geschlossene Bezirke, Real-, keine Personalgemeinden²⁾. Ch. hätte darauf hinweisen dürfen, daß es außer ihnen im Langobardenreich keine autonomen Gemeinden gab; und da ist doch erheblich, daß sie staatliche Organisationen darstellen. Für ihren staatlichen Charakter und für die Nachbildung byzantinischen Musters ist endlich noch zu bemerken, daß die Arimannen in öffentlichen Katastern, wie die Soldatengüter *ἐν τοῖς στρατιωτικοῖς κώδικιν*, verzeichnet waren: das ist noch kurz vor 900 bezeugt und hatte den ausdrücklichen Zweck, der Einbuße der staatlichen Rechte beim Verkauf eines Arimannia-Gutes vorzubeugen³⁾. Für das Wesen der Institution ist von besonderer Bedeutung das von Ch.⁴⁾ noch schärfer wie von Leicht betonte Phänomen der geographischen Lagerung der Arimannia: besonders in der Umgebung

¹⁾ Gerade in Sacco, wo Leicht, Ricerche S. 41 die Übertragungsbeschränkung bestreitet, besteht sie in besonderer Ähnlichkeit mit den byzantinischen Gesetzen, wie Ch. S. 465 aus St. 2517 zeigt: nicht Patriarchen, Erzbischof, Bischof, Herzog, Markgraf, Graf, Vicecomes *neque aliquibus se potentioribus!* Die Übertragung ist im Friaul nur innerhalb der Arimannengruppe im Placitum gestattet; darin tritt neben der byzantinischen Analogie auch die staatliche Hoheit und Aufsicht hervor. Ch. S. 465 lehnt es mit Recht ab, daß es sich um Verfügungen der Nachbarn (d. h. einer autonomen Gemeinde) handle; man darf hinzufügen, auch um kein grundherrliches Vicinalerbrecht, wie es in deutschen Weistümern begegnet. Hierher gehört ferner die *fiuwaida* in Arena (s. vor. Anm.), die vom Staat unter Vorbehalt der Rücknahme und anderweitigen Entschädigung überlassen ist.

²⁾ Ch. S. 467f. erklärt sie unrichtig für Personalgemeinden; aber indem er die These von Savigny wiederholt, daß *arimannia* auch die Personalgemeinde bedeute, hat er nur die falsche Lesart der Marculfstelle (s. o. S. 103 Anm. 3), die er bei Zeumer in den MG. Formulae hätte einsehen sollen. Arimannia hat nur die beiden von Ch. S. 468 angeführten Bedeutungen: a) Dienstgut, b) die darauf radizierten, aus Heeres- und Gerichtspflicht und dem Tributum stammenden Lasten.

³⁾ Ch. S. 468 vgl. 433; das Zeugnis, Lamberti Cap. Rav. 898 c. 5, MG. Cap. II Nr. 225, hat Ch. m. A. zuerst schlagend richtig erklärt.

⁴⁾ Ch. S. 460. 469—471, vgl. Leicht, Studi I 89. Ricerche S. 39.

der Kastelle des langobardischen Grenzschutzes, wie z. B. im Friaul, ferner in Ceneda und Belluno, an Po und Etsch¹⁾).

So hat Ch. Leicht in der Luft schwebende Hypothese von dem gemeinsamen urgermanischen Grundprinzip der byzantinischen und langobardischen Militärsiedelung durch eine befriedigende genetische Erklärung ersetzt: nach Zweck und Anordnung entspricht die Arimannia dem römisch-byzantinischen Limitansystem so vollkommen, daß dieses jener zum Vorbild gedient haben muß. Als Ch. kurz vor Abschluß seiner Arbeit den zweiten Band von Leichts Studi kennen lernte, stellte er mit Freude fest, daß auch dieser die von ihm vorgetragene Auffassung von der Arimannia als Einrichtung der langobardischen Grenzverteidigung verfocht²⁾; der nicht gerade seltene Fall, daß zwei Forschern ganz gleichzeitig und unabhängig in übereinstimmender Weise die Lösung eines Problems gelungen war, dient auch hier dazu, die innere Wahrscheinlichkeit des Ergebnisses zu verstärken. Über das Prinzip der Arimannia wird keine Diskussion mehr erforderlich sein. Aber man wird noch etwas tiefer in die Genesis dieser bedeutsamen Schöpfung des Reiches von Pavia eindringen können, deren Umfang von den darstellenden Historikern durchaus nicht hinreichend gewürdigt worden ist; man wird bis zu einem gewissen Grade Gründe, Einrichtung und Wirkung der Institution darzulegen, man wird ihre Geschichte zu schreiben vermögen. Freilich hängt die Würdigung der langobardischen Militärsiedlung davon ab, daß man zu klaren Anschauungen darüber gelangt, wer, wie zahlreich und in welcher wirtschaftlichen Lage die Kolonisten waren.

Erstens ist ein weder von Ch. noch von Leicht scharf hervorgehobenes Problem zu lösen: haben alle Arimannen (*exercitales*), alle langobardischen Vollfreien mit der Arimannia zu tun oder nicht? Die Antwort ist negativ: nur ein Teil der Arimannen wurde auf Staatsgut angesiedelt, die große Masse vollzog ihre Landnahme, wenn auch unter staatlicher Regelung, in der oben kurz erwähnten Weise. Da die Abgaben der Staatskolonisten einen Teil der öffentlichen Einnahmen bildeten, die später an den fränkischen Grafen kamen, konnte das Gesetz sie zu Ausgang des IX. Jahrhunderts als

¹⁾ Vgl. oben Kapitel I.

²⁾ S. 468 Anm. 4; nur lehnte er sofort mit Recht jene Hilfskonstruktion Leichts als unnötige Komplizierung des Problems ab, und Leicht hat ihm in seiner Besprechung Mem. Stor. Forogiul. V (1909) 85 hierin wie überhaupt durchaus zugestimmt.

Arimannen des Grafen bezeichnen¹⁾; weil ihre Lasten im Gegensatz zu andern Abhängigkeitsverhältnissen auf diesen ihren Charakter zurückgingen, blieb auch für sie die Tatsache, daß sie Arimannen waren, dauernd, teilweise bis in die späteste Zeit, im allgemeinen Bewußtsein, während die Masse der Volksgenossen, denen seit Karl d. G. die Römer, Franken, Bayern, Alemannen in Italien an Freiheit nicht nachstanden, nur noch allgemein als Freie oder, wo es auf den Stammesunterschied ankam, als freie Langobarden bezeichnet wurden²⁾. Damit ist auch ein relatives Kriterium für die Häufigkeit der Arimannia gegeben; absolute Zahlen wird ja niemand verlangen. Sie war Ausnahme, nicht Regel; doch keineswegs seltene Ausnahme. Trotz aller Zufälligkeiten der Überlieferung fließen uns noch heute die Quellen über sie reichlich aus sehr verschiedenen Gegenden, und stellenweise, wie im Friaul oder in Sacco, hat es sich um erhebliche Menschenmengen gehandelt³⁾. Endlich die wirtschaftliche Lage ergibt sich aus der richtigen Auffassung des Wesens der Arimannia. Nicht mit Leicht ist sie hauptsächlich Weide, aus der nur allmählich und gewissermaßen per abusum durch Rodung Hofstatt und Feldmark ward; sekundär ist umgekehrt das Alold, das in junger Zeit manchmal der Inhaber der Arimannia neben dieser besitzt. Es handelt sich um feste Siedlung auf Grund und Boden des Staates, die von diesem geordnet ist. Daraus erklären sich die Arimannenverbände, die man durchaus als Gemeinden zu behandeln befugt ist. Da der Staat überwiegend *terra inculta* besitzt, wegen der Konfiskation der Stadtallmende und des Regals an *terra vacua*, erklärt sich der mit der Arimannia

¹⁾ Widonis Cap. Papiense von 891 (MG. Cap. II Nr. 224) c. 3 *Neque comes neque locopositus neque sculdasius ab arimannis suis aliquid per vim exigat*, nachher wird von den Arimannen als *predictis personis publicis* gesprochen, wodurch die Beziehung auf die Masse der Volksgenossen ausgeschlossen wird. Sie sind auch gemeint in Lamberti Cap. Ravennas von 898 (MG. Cap. II Nr. 225) c. 3 *Ut nullus comitum arimannos in beneficio suis hominibus tribuat*, vgl. Muratori, Ant. It. I 735 und zur Bezeichnung *persona publica*: St. 3436 (1142) *hermania et publica functio*, Checchini S. 468. Dazu St. 4755a.

²⁾ Über die Behandlung der Arimannia durch E. Mayer I 2ff. 21 Anm. 86. 69ff. vgl. HVS. VII 104 und 107; Niese a. a. O. S. 369f., ablehnend auch Leicht in der oben S. 111 Anm. 2 erwähnten Kritik der Arbeit von Checchini, trotz einer ganz unmotivierten Verbeugung vor M. („le recenti geniali ricerche del Mayer“!! I. c. S. 85).

³⁾ In Fleims sind nur 24 *arimanniae*: E. Mayer I 5 Anm. 20 (falsch als Grundeigentümer).

häufig, vielleicht regelmäßig verbundene Besitz von Weide, der Schweinezehnt, Weidezins usw. aus wirtschaftlichen Gründen ganz einfach; man darf auch auf die historische Entwicklung, auf den Grenzschutz und die Beschaffenheit der meist entweder im Gebirge oder in Sumpfgebieten liegenden *tractus limitis* hinweisen. Aus der organisierten Gemeinde und den öffentlich-rechtlichen Zwecken ihrer Einrichtung stammen jene Verfügungsbeschränkungen, die Aufnahme von Neuerwerbern aufgegebener Arimannien als Gemeindeglieder im Placitum durch die Körperschaft der Arimannen¹⁾; aus wirtschaftlichen Ursachen geht die Regelung der Gemeinnutzung an der Allmend hervor, die allerdings „eine Art Markgenossenschaft²⁾“ entwickelt; solche Fälle haben besonders verwirrend gewirkt, sie schienen den einen schlagende Beweise für die langobardische Markgenossenschaft, die von den andern aus ebenso guten Gründen bestritten wurde; nun lösen sich die Widersprüche, ohne daß man zu dem „Hirngespinnst“ (R. Hildebrand) der urgermanischen Markgenossenschaft seine Zuflucht nehmen mußte.

Das Muster ist nachgewiesen; noch bleibt die Frage nach dem Hergang der Einrichtung. Wie und wann kamen die Langobarden auf den Gedanken, das Vorbild der byzantinischen *Limites* nachzuahmen? Sie lernten es früh kennen; fast im ersten Augenblick der Eroberung, als sie vom *Mons regis* nach Cividale hinabstiegen, fielen ihnen nach einander verschiedene *tractus limitis* in die Hände. Darunter waren natürliche und künstliche Bollwerke; jene sind die *clusurae κλεισοῦραι* unter *κλεισουράρχαι* und die *φοσσάτα*, diese die *castella* (oder mit geringem Unterschied *castra*) *limitanea φρούρια* unter *tribuni et duces*, zu denen auch mit *milites limitanei* als Garnison besetzte Städte gehörten³⁾. Die Besatzung bestand vielfach aus Germanen; dieser Umstand erklärt die Leichtigkeit des Übergangs vieler Plätze; die Truppen gingen freiwillig über und in dem langobardischen Heeresverband auf. Anderswo wurden sie vertrieben oder erhielten freien Abzug: der Terminus ist *milites*

1) Beispiel aus Liruti bei Checchini S. 467 (Fraelacco im Friaul).

2) So Niese S. 370 Anm. 6, dem ich es aber gerade für Rieti nicht zugeben kann. Markgenossenschaft gebrauche ich hier in dem eingeschränkten Sinn, den Dopsch, Karol. I² 402 aufrecht erhält.

3) Checchini S. 417. 425f. 430f. Auch die *clusae* waren schon damals wie im Mittelalter künstlich verstärkt, kleine Grenzfestungen. Zu den *fossata* vgl. oben S. 50 die *fossa militaria* usw. im Frignano.

*eiecti sunt*¹⁾. Wie diese Kastelle und Klausen besetzt wurden, hat man sich merkwürdigerweise nicht überlegt; man wäre sonst längst auch ohne Kenntnis des byzantinischen Grenzsystems auf den Unterschied aufmerksam geworden, der zwischen dem Typus der langobardischen Landnahme und den besonderen Verhältnissen der eine feste Besatzung erfordernden Grenzwerke bestehen mußte. Hier war größere Konzentration und ständige Kriegsbereitschaft erforderlich; die Frage, wie das Problem gelöst wurde, ist ebenso wichtig, wie ihre Lösung im Hinblick auf die *limitanei* einerseits, die *arimanni* andererseits einfach.

An der Hand der Ergebnisse von Checchini ist sofort deutlich, daß der Unterschied zwischen gewöhnlicher Landnahme *in fara* und Kastellsiedlung derselbe ist wie zwischen dem Arimann im weiteren Sinne und dem, dessen Gut später Arimannie heißt. Um die Grenzwerke zu verteidigen, waren die Langobarden geradezu darauf angewiesen, in deren nächster Umgebung Krieger dauernd anzusiedeln. Land war genug verfügbar, eben das der abgezogenen *milites limitanei*; oder wo diese übergingen, konnten sie in ihrer altgewohnten Organisation verbleiben, und das System wurde den Langobarden bekannt, die es auch auf ihre eigenen als Grenzer stationierten Arimannen übertrugen. Der Endzweck des byzantinischen und des langobardischen Systems ist identisch, eben der Grenzschutz; deshalb ist die geographische Lagerung dieselbe, auch die Arimannien umgeben als Gürtel das ganze langobardische Reich. Da nun, wie wir sahen, Checchini der Nachweis gelungen ist, daß die Arimannengrenze tatsächlich unter denselben Bedingungen militärisch kolonisiert worden ist wie der byzantinische Limes, so ist auch der letzte dunkle Punkt aufgehell: wie die Übertragung des byzantinischen Grenzschutzes auf den langobardischen vor sich gegangen ist. Daß die einzelnen Arimannenbezirke zu sehr verschiedener Zeit entstanden sind, ist dabei nebensächlich: die in Mantua und Cremona²⁾ sind später wie die in den Ostalpen, die bei

¹⁾ Paul. II 26. IV 23. 28 cf. III 27.

²⁾ Paul. IV 28, der den freien Abzug der *milites* vermerkt. Da die Eroberung erst spät erfolgte, zu einer Zeit, da auch das byzantinische Feldheer mindestens größtenteils territorialisiert war, erklärt sich der spätere Zustand, daß in Mantua bekanntlich alle *cives* als *arimanni* bezeichnet werden: Hegel II 100 für Mantua, vgl. für Cremona D. CII. 163 *porcos arimannorum* (hier kann es auch andere *cives* geben). Diese ursprünglichen sozialen Verhältnisse sind für die Geschichte der italienischen Stadtverfassung von einer Bedeutung gewesen, die sich erst jetzt völlig ermessen läßt.

Ferrara und in der Emilia gehören erst ins VIII. Jahrhundert. Ja man muß vielleicht mit der Möglichkeit rechnen, daß die Form des widerrufflichen Dienstgutes im Laufe der Zeit auch gelegentlich bei Landübertragungen zu ändern, nicht mehr in erster Linie kriegerischen Zwecken angewandt worden ist: so bei Lodi¹⁾, in Arena²⁾ und bei den Landschenkungen in den Wäldern von Rieti³⁾. Freilich kann aber gerade in Arena auch eine Militärgrenze Pisas, als es noch byzantinisch war, zugrundeliegen. Neben Grenzschutz wird auch Straßenschutz beabsichtigt sein.

Im ganzen dürfte eine solche Übertragung der Arimannia höchst selten sein; Leicht und Checchini wiesen, wie erwähnt, darauf hin, daß schon die topographische Lagerung der Arimannie ihre ursprüngliche militärische Bestimmung ergibt, und die als Arimannen nachweisbaren Siedler sind offenbar ursprünglich stets Grenzer und Festungsbesatzung. Es kann sich nur um die wenigen widerrufflichen Landschenkungen handeln, bei denen nicht von Arimannen gesprochen wird, und auch ihre Deutung ist zweifelhaft. Das soziale Ziel der Versorgung landloser Freien konnte eben durch die Arimannie dauernd erreicht werden. Teils ermöglichte die fortschreitende Eroberung eine Schaffung neuer Militärgrenzen, wie gegen Ferrara noch im VIII. Jahrhundert, teils wurde Nachschub von Ersatz, Verstärkung der vorhandenen Garnisonen erforderlich.

Wir haben von Arimannenbezirken, Personalgemeinden gesprochen und müssen das beweisen. Die Frage nach ihrer Organisation und Leitung ergibt sich da von selbst. Besonders wäre nach Überresten davon in späteren Titeln oder Distriktsnamen zu suchen. Freilich, die langobardischen Beamtentitel haben sich so ziemlich alle miteinander alle möglichen Deutungen gefallen lassen müssen. Schon früher⁴⁾ habe ich angedeutet, daß langob. *sculdahis*, lat. *centenarius* mit Staatskolonisation in Verbindung zu bringen ist, Das weitere wird vom langobardischen Gerichtsbezirk aus zu

¹⁾ Siehe unten S. 155.

²⁾ Dopsch, Karol. I² 368ff. Schneider, Reichsverw. I 182. Oben S. 101. Freilich sind es hier keine Freie: s. u.

³⁾ E. Mayer I 286f. (s. u.). — Anders liegt der Fall, wenn in einem Grenzterritorium ein Teil der Arimannen außerhalb der Klausen, auf Reichsgut hinter der Front, angesetzt wird, was man in Verona gut studieren kann.

⁴⁾ Schneider, Reichsverw. I 178—184, wo die Identität mit der Arimannie an toscanischem Material nicht gezeigt werden konnte.

zeigen sein. Leider fehlt da jeder Versuch einer grundlegenden Erörterung; man hat die Frage, ob es ein niederes Gericht unter der *civitas* gibt, überhaupt noch kaum aufgeworfen¹⁾.

Der *sculdahis*, nachlangobardisch *sculdasius*, untersteht dem Verwaltungschef des Territoriums, dem *iudex* (= *dux* und *gastaldus*)²⁾ und hat militärische, gerichtliche und polizeiliche Befugnisse. Häufig gedenkt der Edikt des Instanzenzugs vom *sculdahis* an den *iudex*. Er ist Ortsbeamter mit festem Sitz³⁾; daß er Vorsteher eines Sprengels ist, ergibt der Edikt⁴⁾ nicht ganz unzweideutig, doch ist dieser Sprengel, die *sculdasia* (*-ascia*, *-axia*) aus Urkunden⁵⁾ wohlbekannt; er ist ein Bestandteil des Territoriums und der späteren Grafschaft. Auch der *centenarius* ist schon in langobardischer Zeit bezeugt; freilich kennt der Edikt neben den oft und regelmäßig erwähnten *sculdahis* nur einmal die *centini*⁶⁾, doch kommen *centenarii* in Urkunden bis 774 sechsmal⁷⁾, aber auch in solchen aus der fränkischen Zeit⁸⁾ vor. In den Capitularien steht dann, wo der Edikt regelmäßig den *sculdahis* nennt, ebenso regelmäßig der *centenarius*: zweifellos unter fränkischem Einfluß, wie

¹⁾ Auch die 70 Seiten, die E. Mayer II 444—514 über das Ortsgericht (§ 52) geschrieben hat, enthalten nichts davon; die verdienstlichen Materialzusammenstellungen über *scabini* gehen von der irrigen Voraussetzung von deren Zivilgerichtsbarkeit (S. 463) aus und enden schließlich, zum Nachweis des Ursprungs aus dem römischen Vier- und Dreimännerkolleg, in öder Zahlenmystik.

²⁾ Li. 25 heißt er *sculdahis suus*, ebenso dann Li. 44. Ratch. 1.

³⁾ Ro. 35. Li. 85 (vgl. 26) *sculdahis de loco*, dazu Paul. VI 24. Beispiele von Urkunden mit *sculdahis de loco N*: E. Mayer II 551 Anm. 11; freilich ist in späterer Zeit damit zu rechnen, daß nicht der Amtssitz, sondern der Wohnort (*curtis*, Burg) gemeint ist.

⁴⁾ Li. 26 *homenis de sub uno iudice, de duobus tamen sculdahis*.

⁵⁾ Ber. I. 120 *de comitatus Veronensi, de sculdascia vero que Fluvium dicitur*; Ber. I. 139 *de sculdascia de Belluno*; vgl. E. Mayer II 551 Anm. 10. Ferner die *terra deserta sculdasia* von 955, die spätere Scodosia bei Este, s. u. S. 129 Anm. 1.

⁶⁾ Ratch. 1.

⁷⁾ Aufgezählt bei Schupfer, Istit. polit. longob. S. 327.

⁸⁾ Beispiele bei E. Mayer II 559 Anm. 47. 48. Scherzhaft ist das Versehen, das diesem Forscher daselbst mit dem Regest einer Orvietaner Zeugenaussage von 1194 begegnet ist: wenn dort Fumi in der italienischen Wiedergabe einen Zeugen als „centenario“, einen andern als „più che centenario“ bezeichnet, so ergibt doch ein sorgfältiges Studium der Terminologie der Urkunde selbst für den mit Testimonien Unbekannten, daß das Wort hier „hundert Jahre alt“ bedeutet.

E. Mayer¹⁾ richtig bemerkt, während sich in den Urkunden die Form *sculdahis* überwiegend hält. Schon Muratori hat im Anschluß an die Auffassung der Paveser Rechtsschule des XI. Jahrhunderts²⁾ die Gleichung *sculdahis* = *centenarius* aufgestellt³⁾; ihm haben sich Schupfer, Leicht, Solmi und die meisten der Neueren angeschlossen⁴⁾. E. Mayer⁵⁾ nimmt wie Waitz und Pabst einen Unterschied zwischen beiden an, ohne daß doch Übereinstimmung herrschte, worin dieser bestand. Muß man ihm auch zugeben, daß sogar in derselben Urkunde (und ähnlich im Edikt Ratchis 1) ein *sculdais* neben einem *centenarius* vorkommt, so ist doch eine innerliche Verschiedenheit der beiden Ämter nicht zu ersehen. Daß in Beamtenlisten der Diplome beide neben einander genannt werden, ist bedeutungslos. So muß man doch wohl im Hinblick auf den Sprachgebrauch der Capitularien im Vergleich zum Edikt an der Identität der beiden Ämter festhalten.

Aus dem Edikt hat man nun seit Muratori⁶⁾ fast einmütig geschlossen, das Territorium der *civitas* sei ganz allgemein und systematisch in die Sculdasionen als örtliche Verwaltungsbezirke geteilt worden; der *iudex* hätte stets eine Anzahl *sculdahis* oder *centenarii* unter sich gehabt. Diese Theorie ist von Muratori aufgestellt worden, Cibrario, Hegel, Schupfer, Pabst, Pertile, Solmi, Leicht und überhaupt die meisten sind ihm gefolgt. Nur über die Größe des Unterbezirks herrschen verschiedene Auffassungen; als solchen nahm Muratori die Pieve (den Pfarrsprengel) an; schon er wies auf die beiden Centenare Ratpert und Barbula in der Pieve Mosciano bei Lucca (Tr. 595) hin, die nachmals in der Kontroverse berühmt geworden sind; als Amtssitz nahm er das Kastell und den *pagus* an, den die Theorie überhaupt im umgekehrten Verhältnis

¹⁾ II 558; *sculdahis* steht Cap. 90. c. 3. 91 c. 7. 9. 213 c. 1. 224 c. 3.

²⁾ Die freilich keine rechte Vorstellung mehr von der Qualität des Amtes hatte: E. Mayer II 558 Anm. 44.

³⁾ Ant. It. I 522.

⁴⁾ Pertile I 181 läßt den Titel *sculdasius* allmählich mit dem fränkischen *centenarius* vertauscht werden, wenn er sich auch stellenweise erhielt: das ist so nicht richtig.

⁵⁾ II 558–560. Waitz II 2³ 9f. Pabst in FDG. II 498ff. Nichts für unsere Frage ergibt der Artikel „Schultheiß“ von G. Seeliger in Hoops, RGA. IV 144. Über Baudi di Vesme und die Piemonteser Schule, die auf dem Unterschiede beider Behörden ein ganzes System der Verfassungsentwicklung aufbaut, s. u. S. 118.

⁶⁾ Ant. It. II 513. 516. 523.

zu seiner in Italien geringen Bedeutung liebt. Hegels¹⁾ Lehre ist genau die von Muratori; ebenso hält Schupfer²⁾ an der Grundauffassung des Vaters der Verfassungsgeschichte fest: sein Verdienst besteht aber darin, daß er die Belegstellen sorgsam gesammelt und geordnet hat. Ganz entsprechend fassen dann die meisten jüngeren Forscher, Pabst³⁾, Davidsohn⁴⁾, Leicht⁵⁾ und Solmi⁶⁾, den *sculdahis* als Vorsteher des Pievenbezirks, während die Piemonteser Hypothetikerschule, neben Gabotto besonders Benedetto Baudi di Vesme⁷⁾ (nicht zu verwechseln mit dem verdienten älteren Gelehrten dieses Namens, Cav. Carlo), den *sculdasius* dem alten *curator pagi* gleichsetzt und als Vorsteher des *pagus* betrachtet, den *centenarius* aber als seinen Unterbeamten; der *pagus* sei gleich der *curtis* und Pieve und habe in der Regel mehrere *centenarii* enthalten, nur ausnahmsweise seien *pagus* und Sitz des *centenarius* zusammengefallen; unter den *centenarii* ständen die *decani* als Vorsteher der *vici*, in Li. 85 sei *centenarius* statt *saltarius* zu lesen, und was solcher Kabbala mehr ist. Niemand wird uns deren ernsthafte Widerlegung zumuten. Vorsichtiger ist Pertile⁸⁾, der bei grundsätzlicher Zustimmung zu der Idee einer systematischen Einteilung doch keine Atomisierung des Territoriums in winzige Pfarrbezirke annimmt; er sagt nur, Gastalden und *sculdahis* hätten ihren Amtssitz in den kleineren Städten gehabt. Hartmann⁹⁾ drückt sich mit Recht so unbestimmt aus, daß man seinen Worten nicht entnehmen kann,

1) Gesch. der Städteverfassung v. Italien I 451f.

2) L. c. S. 326—331.

3) S. 500. Waitz S. 9: Sculdahis = Dorfvorsteher.

4) Entstehung des Consulats in Florenz, DZGW. I (1891) 26: „In langobardischer Zeit mögen vielleicht Centenare in diesen Pfarrsprengeln des richterlichen Amtes gewaltet und Verwaltungsbefugnisse geübt haben;“ ebenso in der italienischen Übersetzung Arch. Stor. Ital. Ser. V. Bd. IX (1895). Ebenso Gesch. v. Flor. I (1896) 317.

5) Studi sulla propr. fond. I 38.

6) In seiner knappen aber ganz vortrefflichen Storia del diritto italiano (1908) 178f.; auf dieses in Deutschland, wenn ich recht sehe, unbekannt gebliebene Werk darf hier wohl einmal von einem dankbaren Benutzer noch besonders hingewiesen werden.

7) L'origine romana del comitato langob. e franco, Bull. Stor. d. Soc. Subalp. VIII (1903) 339 Anm. 1 am Ende. Ferd. Gabotto, Le origini signorili del comune, in demselben Bande S. 131, beruft sich ausdrücklich auf Baudi di Vesme.

8) I 112; S. 107 läßt er die Dukate in Sculdasiens und Decanien zerfallen. Vgl. Bd. II 171 Anm. 449. 450.

9) II 2 S. 39.

ob er die den *iudices* untergeordneten Unterbeamten, deren verschiedenen Titeln kaum verschiedene Funktionen entsprächen, über regelmäßige Unterbezirke gebieten läßt. Auch E. Mayer¹⁾ zeigt angemessene Zurückhaltung; nach ihm ist das Territorium in mehrere *sculdasiae* zerlegt.

Kehren wir zurück zu der Grundfrage, von der die weitere Entscheidung abhängt. Welches ist der langobardische Untergerichtsbezirk? Oder besser: lassen sich überhaupt unter der *civitas* noch niedrigere Gerichtsbezirke nachweisen? Die Antwort muß unbedingt negativ ausfallen. Selbst E. Mayer, der ja, wie wir sahen, an der Doktrin von der systematischen Gliederung des Territoriums festhält, betont doch an einer anderen Stelle²⁾, daß die *scabini comitatus* die Einfügung des Landgebiets unter die Organe der *civitas* erweisen, wenn er auch bei diesen kommunale Selbstverwaltung im Auge hat; er meint, „daß die *civitas* über ihr ganzes Landgebiet Gerichtsbarkeit übt“. Klar und richtig hat Brunner³⁾ es ausgesprochen, daß den Langobarden eine Hundertschaft als Unterbezirk fehlt. Und ein anderer ist ausgeschlossen; wir werden nachdrücklich zu betonen haben, daß die *civitas* die einzige Gerichtsstätte für das Territorium ist. Im Gegensatz zu der gallo-germanischen Gauverfassung, die Untergerichtsbezirke bildet, besteht eben das Wesen des *Πόλις*-Staates darin, daß alle Kultur und Verwaltung des Territoriums in der *civitas* zentralisiert ist. So wenig wie im Altertum gab es im langobardischen Staat regelmäßige Unterbezirke der *civitas* mit dezentralisierter Verwaltung und Rechtspflege; die *possessores* der Landschaft heißen eben solange *cives* oder *arimanni* ihrer Stadt⁴⁾, bis die feudale Sitte aufkommt, sich nach dem Hof oder der Burg zu nennen. Aber die Theorie darf oder sollte wenigstens auch hier niemand überzeugen, ehe sie an der Praxis nachgeprüft worden ist.

Sehen wir die Gerichtsurkunden⁵⁾. Ganz überwiegend ist, solange das Territorium unzersplittert besteht, die Gerichtsstätte

¹⁾ II 551. Zusammenfassend über german. Hundertschaft zuletzt Dopsch, Europ. Wirtschaftsentw. II (1920) 9–13, dem ich mich freilich nicht ganz anschließen kann. ²⁾ II 549f.

³⁾ DRG. II 146; ebenso Cl. v. Schwerin, Die altgerm. Hundertschaft (1907) S. 157.

⁴⁾ Beispiele bei Hegel II 26f.

⁵⁾ Hier können die Ergebnisse einer eingehenden Untersuchung, weil sie zu weit vom Thema abführen, nur summarisch angegeben werden. Man sehe die Regesten der Placita von Hübner.

in der Stadt; unter den Langobarden ausnahmslos, und wenn auch in fränkischer Zeit Placita außerhalb dieser stattfinden, so wird doch selbst die kühnste Konstruktion kein System regelmäßiger Malstätten, in die das Territorium gegliedert wäre, herausfinden können. Vielmehr halten Unterorgane des Grafen, die mit dessen Vertretung betraut werden, ihr Gericht scheinbar willkürlich an zahlreichen, oft ganz unbedeutenden Orten, die aber mit dem Reichsgut in Zusammenhang zu stehen scheinen; vielleicht sind es ihre Amtssitze. Häufiger liegt der Gerichtsort erst von dem Zeitpunkt ab außerhalb der *civitas*, als durch die Bischofsprivilegien die Grafschaft zerteilt, die Grafengewalt von der *civitas* ausgeschlossen wird; die Grafen halten dann auf ihren Gütern Gericht. So hält die Gräfin Mathilde sehr häufig ihre Placita auf alten Canossa- oder Reichsburgen¹⁾. Selbst Davidsohn, der die Pieventheorie der Untergerichtsbarkeit in ihrer schärfsten Ausbildung vertritt, vermag doch keinen Zusammenhang zwischen dem alten angeblichen Centenarsprengel und dem jüngeren Ortsgericht aufzuzeigen; denn er muß zugeben, daß in diesem keine staatlichen Gerichtsbeamten, sondern freiwillig gekorene Schiedsmänner walten²⁾. Außerdem ist die Pieventheorie ausnahmsweise einmal auf

¹⁾ Die Grafen von Bergamo halten Gericht zu Ghesalba, Bonate, Caravaggio, „Monte Collere“, Genivolta, Grumello, „Prato Bissio“, Gabiano: Hübner 736. 857. 860. 925. 1060. 1083. 1127. 1134. 1261. 1423. 1430. 1474. Daß die Grafen von Bergamo ihren Schwerpunkt aus der Stadt nach Süden, dem Po zu, verlegen, betont richtig Carlo Capasso, Il „Pergaminus“ e la prima età comunale di Bergamo, Arch. Lomb. XXXIII (1906) S. 330—332, dazu E. Mayer II 275. Für Bergamo liegen ausnahmsweise die Urkunden auch nach 1000 gedruckt vor; vgl. auch St. 4772: die Grafen von Martinengo Grafen von Bergamo. Die Canossa (Bonifaz II., Beatrix, Mathilde) halten Gericht z. B. zu Carpineti, Mombaranzone, Guastalla, Governolo, Baggiovara, Castellarano; in Toscana in Mugello, Sieve, Prato, Marturi, Fagiana, Papiana, Celagito (= Asilatto): Hübner 1333. 1414. 1454. 1455. 1465. 1466. 1469. 1517. 1519. 1527—1529. 1531. 1532. 1536. 1538. 1543. 1551. 1554. 1556; natürlich auch in Städten und einigen weniger bedeutenden Orten. Die angeführten sind wichtige Burgen ihres Besitzes, für die toscanischen kann man sich aus Schneider, Reichsverw. I 220—291 vom Zusammenhang mit Reichsgut überzeugen. Vgl. noch etwa Hübner 696 Reichshof Revere bei Mantua, Cod. Lang. Nr. 996 Gossolengo, Hübner 1448 Illasi bei Verona, lauter Reichsgut.

²⁾ DZGW. VI 33: „Es sind . . . durchweg schiedsrichterliche Handlungen und Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, die unter Teilnahme der *boni homines* vollzogen werden.“ Deshalb sind auch, wie Santini, Sull' antica costituzione del comune di Firenze, Arch. Stor. Ital. Serie V. t. XVI

statistischem Wege zu widerlegen. Vielleicht keiner ihrer Paladine überlegt, wie viele *sculdahis* er in seinem System für das Territorium braucht. Nun denn: ein paar Beispiele aus Toscana, dessen lokale Verhältnisse mir am besten vertraut sind¹⁾. Davidsohns Objekt, die Grafschaft der vereinigten Territorien von Florenz und Fiesole, hat 60 + 37 Pieven, erforderte also gegen 100 *centenarii*! Andere große Bistümer haben aber auch etwa 70 wie Arezzo oder 60 wie Lucca, kleine wie Pisa und Siena haben 27; nur im Süden weist mein Material weniger auf: Populonium 27, was aber teils Schuld der schlechten Überlieferung, teils Folge der Entvölkerung dieser Gegenden ist. Man sieht, die Pieventheorie ist bestrebt, das Territorium in besonders kleine Unterbezirke zu zerlegen; allein für Toscana kommen wir, wenn meine Berechnungen nicht trügen, keineswegs mit weniger als 4–500 *sculdasi* aus! Vergleichen wir damit die nachweisbare Anzahl der *sculdasi* eines Territoriums. Die Höchstzahl 7 findet sich ganz vereinzelt in Valva in den Abruzzen²⁾; doch dort sind wohl mehrere nichtstädtische Territorien — die uns bekannten Gebirgslane — vereinigt. Ob wir für Mailand, wo zu verschiedenen Zeiten an 8 Orten *sculdasi* genannt werden³⁾, ebenso viele Hundertschaften anzunehmen haben, ist unsicher; auch da kommen quasistädtische Territorien, die nachgewiesenen Kastellbezirke, hinzu, und die *sculdasi*, die sich im Lauf der Zeit nach verschiedenen Wohnorten nennen,

(1895) S. 8 feststellt, in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts keine niederen Gerichte vorhanden; erst das Comune schafft solche viel später.

¹⁾ Mein Material stammt vorzugsweise aus den Abrechnungen des Lyoneser Kreuzzugszehnts aus den Jahren nach 1275 (Arch. Vat. Collect. 240, vgl. Schneider, Reichsverwaltung in Toscana I 43 Anm. 2). Doch die Urkunden beweisen, daß die Pieven sehr alt, vorlangobardisch sind: Neugründungen von solchen, mit denen die Theorie öfter operiert, vermag ich in Toscana ebensowenig nachzuweisen wie langobardische oder fränkische Pievenpatrozinien.

²⁾ E. Mayer II 552 Anm. 13. 559 Anm. 48; übrigens schließe ich hier wie sonst die eigenartigen Übergangsverhältnisse im Spoletinischen, die noch eindringender Untersuchung bedürfen, von der Betrachtung aus. Rieti und Umgegend in langob. Zeit: Schupfer S. 327. Gebirgslane: oben S. 57. 82 f.

³⁾ Lugano Cod. Lang. Nr. 258, Balerna bei Chiasso (mit Lugano identisch?) ib. 154, Limonta ib. 179, Cenate (etwa Civate?) ib. 336, Cavenago ib. 266, Abbiategrasso ib. 229, bei Gessate ib. 165, *de vico Sexto* (Sesto Calende) ib. 146, dazu ein unbestimmter im Mailänder Placitum ib. 154. Einige gehören sicher nach Seprio, Lecco, Como, Stazzona. Dazu Treviglio, s. u. S. 126 Anm. 2.

können demselben Bezirk vorgestanden haben. Aber auch wenn man das nicht zugibt, sind so hohe Zahlen Ausnahmen. Mehr als einer findet sich im Territorium häufig; doch 2—4 sind die Höchstzahlen¹⁾. Der Unterschied zu der Durchschnittszahl der Pieven im Territorium ist zu gewaltig, um ihn auf die dürftige Überlieferung zu schieben. Und stellt man die Zahl der Hundertschaften im deutschen Gau dagegen, so muß ein Anhänger der Pieventheorie geradezu unter der deutschen und der italienischen Hundertschaft sich etwas grundsätzlich anderes denken; für diese Verschiedenheit ist aber die Erklärung bisher nicht erbracht worden. Nein, Ernst Mayer hat schon das Richtige getroffen, wenn er das Territorium in „mehrere“ Sculdasion²⁾, aber nicht mehrere Dutzend zerlegt.

Zerfiel jedes Territorium in mehrere Sculdasion? Das ist eben die Frage, die nicht deduktiv, sondern induktiv beantwortet werden muß. Die nachweisbaren Sculdasion liegen nämlich alle in Gebieten, die einmal Militärgrenze waren. Da sind sie nun aber auch sehr häufig, während sie in den übrigen Territorien oder Teilen von solchen fehlen. Ihr Zusammenhang mit Kastellbezirken ist sehr oft klar erkennbar. Dem Argument, daß für die Pieve Mosciano zwei *centenarii* bezeugt sind, stelle ich ein anderes entgegen, daß 715 in der aretinischen Pieve S. Maria de Alteserra *Pisso decanus de plebe ista* auftritt³⁾: mit genau dem gleichen Recht wie als Sitz des *sculdahis* kann man die Pieve als Sitz des Dekans bezeichnen. In den Aretiner Zeugenaussagen treten drei *centenarii* und vier *exercitales* auf, der letzte sagt: *quia ex ipsa plebe sumus*, die Pieve ist, wie aus der Aussage des ersten Centenars hervorgeht, S. Restituta in fundo Rexiano bei Montalcino, der Centenar aber ist *de vico Pantano*, einem *vicus*, der nie Pieve war⁴⁾. Nein, wie die Ortsangaben zahlreicher Sculdahis oder Centenare beweisen, ist ihr Sitz nur ausnahmsweise eine Pieve oder gar ein Kastell; ganz überwiegend ein *vicus*⁵⁾, und man müßte in der Atomisierung des Terri-

¹⁾ E. Mayer II 552 Anm. 13.

²⁾ II 551.

³⁾ Tr. 595 zu 406 (Zeuge Nr. 69).

⁴⁾ Tr. 406 (Nr. 34—40; der Druck von Pasqui, Cod. dipl. Ar. I Nr. 5 bezeichnet den dritten *centenarius* nur als *exercitalis*).

⁵⁾ S. o. über Mailand, z. B. *de vico Ludolfo*, dazu aus Toscana (s. u.) *de vico Rumiliano, Palentiano, Foffiano, Pantano, Mariano, Olime; de s. Sabinu, Bucino, Rufano, Oile* usw.; aus Kastellen: *de Orcle, de castro Viterbio, ad Castellum* (wohl Montepulciano); aus Städten: *de cibus Tuscana, de Aricio*. Wie stimmt das übrigens zu der Pieven- und Ortsvorstehertheorie?

toriums in Sculdasion noch viel weiter gehen, jeden *vicus*, deren die Pieve oft ein Dutzend hat, zur Sculdasia machen, wollte man die Methodik der Pieventheorie wirklich durchführen. Aus Unklarheit über das Verhältnis von Pieve und *vicus* spricht die Literatur über den Centenarius so oft von einem Ortsvorsteher, und die Piemontesenschule hat die letzten Folgerungen einer Systematik à tout prix gezogen.

Sehen wir uns die geographische Lagerung der Centenarien und Sculdahis etwas näher an und gehen wir wieder von Toscana aus. Keine sind überliefert für Luni, Pisa, Volterra, Rusellae, Chiusi, Florenz—Fiesole, Pistoia, nur die beiden aus Mosciano für das große Territorium von Lucca¹⁾; um so mehr im Süden an der Römergrenze. Sie sind zahlreich in Toscanella und den attribuierten Kastellbezirken Viterbo, Bagnorea, Orle, Marta, Castro²⁾; aber auch in den an die byzantinische *provincia Maritima Italorum* anstoßenden Teilen der Territorien Suana und Populonium³⁾. Besonderes Interesse bietet ihre Lagerung im Territorium Siena. Hier stehen sie mit der neuen binnentoscanschen Verkehrsader, der später sogenannten *via Francigena*, und ihren festen Plätzen

¹⁾ Mosciano ist die alte Pieve von Montopoli links des Arno in dem späteren großen Reichsgutskomplex zwischen Fucecchio und S. Miniato al Tedesco; in dessen alter Pieve S. Genesisio *in vico Wallari* fand ein Missatgericht im Pievenstreit zwischen Siena und Arezzo im Jahre 715 statt, Tr. 407. Vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 229f. (S. 180 Lage irrig bestimmt) und über vicus Wallari = Valerii S. 230 Anm. 1 zu 213. Falls S. Miniato nicht auf eine byzantinische Arnofestung zurückgeht, wäre hier Arimannensiedlung auf Reichsgut anzunehmen.

²⁾ Toscanella (*de cibis Tuscana*) Calisse, Doc. Amiatini, Arch. Soc. Rom. XVI (1893) Nr. 30 und unbestimmt in der Nähe Nr. 22 und Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II Nr. 77; *de Rufano* Cal. Nr. 36; *de bico Palentiano* Tr. 856, *Foffiano* Reg. Farf. Nr. 69, *Mariano* (die *curtis* des Centenarius in Stagnum) Br. Nr. 39. 64; *de Balneoregi, de Orle* Reg. Farf. Nr. 282; Marta: *de vico Rumi-liano* und zwei unbestimmte Cal. Nr. 23, einer davon Nr. 21; Viterbo: Cal. Nr. 22 *de castro Viterbii*, Reg. Farf. Nr. 253. 282; Reg. Farf. Nr. 183 drei, Nr. 193 einer davon, Nr. 199. 215 dessen Bruder, der Nr. 183 noch nicht Centenarius heißt; Castro: ib. Nr. 199 *de Castro*. Über die Bezirke s. o. S. 9f. und Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 129—138.

³⁾ Suana: Ineditum aus Montamiata mit *actum Muntianu* (in den Bergen sö. Grosseto); *de vico Olime* unbekannter Lage Br. Nr. 55 und Leicht, Liv. nom. (in Studi Senesi I, 1906) Nr. 3; bei Radicofani-Montamiata: *de Bucino* (Repetti I 366) Br. Nr. 46; ebenda bei Gello (Repetti I 54) Tr. 510. Populonium: Tr. 682. MDLucca IV 2 Nr. 172. V 2 Nr. 368 im Gualdo del Re (Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 117. 293).

in Verbindung¹⁾. Die weniger deutliche Überlieferung für Oberitalien zeigt die Centenarii an der Nordgrenze in Turin, Pavia, Mailand, Bergamo, Verona, Ceneda²⁾; an der Front gegenüber dem byzantinischen Padua, dem venetianischen Littorale und Ferrara-Adria liegen die Sculdasiën Sacco und Scodosa³⁾. In Genua⁴⁾ ist an die Grenze gegen die byzantinische Seefront zu denken, während Piacenza⁵⁾ im Grenzgebiet der Alpes Appenninae liegt.

Es kann nicht Zufall sein, daß wir Sculdasiën und Centenarii so zahlreich an der langobardischen Südfront, der Alpengrenze, nahe den byzantinischen Küstenprovinzen, der Apenninenprovinz, Padua

¹⁾ Im Anschluß an die beiden in der vor. Anm. zu Radicofani genannten liegen (nördlich) im Territorium von Siena westlich von Montepulciano (Acquaviva, Repetti I 41) Br. Nr. 62, östlich Citiliano, Repetti I 740 *cent. de s. Sabinu* Br. Nr. 52, in Montepulciano *ad Castellum* (Schneider I 91 Anm. 1) Br. Nr. 14. 41 und *de Oile* (Ort in Montepulciano aufgegangen) Ineditum aus Montamiata 819; noch weiter nördlich *de vico Pantano* (zwei oder drei, s. o. S. 122 Anm. 4) Tr. 406. Ein Sculdahis *de Aricio* und ein *centinarius* Ficker IV Nr. 11. Über die Frankenstraße Schneider I 29—32, über Montepulciano S. 91. Hier sind nur die Ergebnisse der eingehenden Untersuchung zu verzeichnen, die ich mir für den II. Bd. der toscanischen Reichsverwaltung vorbehalten.

²⁾ Belege meist bei E. Mayer; Turin II 448 Anm. 24, Chart. I Nr. 45, dazu Brunetti I Nr. 76, das nach Turin gehört; Mailand oben S. 121 Anm. 3, davon in der Ebene Abbiategrosso und Gessate, also wie in Toscana Siedlung (auf Reichsgut?) zum Schutz der wichtigsten Punkte. Pavia: vicus Ludolfi = Vidigulfo (irrig Vigidulfo im Reg. zum Cod. Lang.) Tr. 842 = Cod. Lang. Nr. 74. Nichts über den Sitz beweist die Notiz Chron. Novalic. III 19 über Richter *cum sculdaxibus* in einem Placitum zu Pavia um 800. Bergamo: *de Curnasco* Lupi II 926, E. Mayer II 551 Anm. 11 von 1131; Cod. Lang. Nr. 149. 486. 500. 664. Verona: Cod. Lang. Nr. 152. 215. Muratori, Ant. It. II 251. E. Mayer II 448 Anm. 26, 552 Anm. 13 und besonders D. Ber. I. 120 *de sculdasia . . que Fluvium dicitur*. D. Ber. I. 57 *in valle Provinianense pertinentem de eadem sculdasia*; D. 53. Ceneda: D. Ber. I. 139 *de sculdascia de Belluno*. Die von E. Mayer II 559 Anm. 49 angeführten Centenarien, in die Cadore und Ceneda noch (?) im 13. und 14. Jahrhundert zerfallen, können, wie die städtischen Centenarien von Padua und Vicenza, die den Vicinien von Bergamo u. a. entsprechen, Einrichtungen der Kommunalzeit mit altem Namen sein (vgl. den *massarius* in Bologna).

³⁾ Padua: Gloria I Nr. 44 (955) *terra deserta sculdasia* (die Scodosa); über diese und Sacco s. u. S. 127 f.

⁴⁾ E. Mayer II 551 Anm. 11 (1060) *in campo sculdasco*.

⁵⁾ Cod. Lang. Nr. 996 (856). Placita Hübner 788. 808 (879. 898); im ersten Gericht *in finibus Castellana* (s. o. S. 41 Anm. 4; E. Mayer II 447 Anm. 21 in seinen sonst zu apodiktischen Ausführungen schließt sich Boselli an, der an Castell' Arquato denkt).

und der Pomündung finden, überhaupt überall, wo alte Kastellbezirke und, wie wir sehen werden, Arimannensiedlungen liegen, daß dagegen von ihnen in dem größten Teile des langobardischen Königreichs, wo diese Zusammenhänge nicht vorliegen, keine Spuren anzutreffen sind. Im Innern sind sie nur an den großen Verkehrsstraßen wie der *via Francigena*, die ja durch Reichsburgern bewehrt war, und im Mailändischen — doch auch nicht südlich der Stadt — nachweisbar. Nicht der *in fara* angesiedelte Langobarde, der sich als *civis* seiner Stadt fühlt und im *dux* oder Gastalden seinen Vorsteher hat, braucht einen Führer und Ortskommandanten, wohl aber die Festungsgarnison und Militärkolonie. So sehen wir im *sculdahis* = *centenarius* diesen Befehlshaber der nach Limitanenart siedelnden Grenzgarnisonen, nicht aber und nur ausnahmsweise der Kastele, sondern kleinerer Gruppen auf dem Lande, in den *vici*¹⁾. Vielfach, wenn nicht immer, liegen die Siedlungen in nächster Umgebung des Kastells, wie es am deutlichsten bei Viterbo und Montepulciano hervortritt. Wie der *centenarius* bei den Langobarden ganz analog den Westgothen aus der römisch beeinflussten

¹⁾ In Toscanella, wohl auch Arezzo ist der Centenarius nicht der Höchstkommmandierende; dort befehligen Gastalden: Schupfer S. 311. Darmstädter S. 281. Pabst a. a. O. S. 467; ebenso findet sich in Viterbo neben dem domanialen *ovesario* ein öffentlich-rechtlicher *locopositus* als Kommandant: E. Mayer II 335, ein Amt, das Pabst S. 500 grundlos für identisch mit dem Sculdahis hält; E. Mayer II 334ff. § 45 handelt ausführlich darüber und will ihn mit dem Podestà in Beziehung bringen, vgl. Ficker III 217 § 533, der verschiedene Bedeutungen des Titels *locopositus* annimmt und den von Viterbo noch „hinter den Schultheißen“ rangieren läßt. — Noch kleinere Untergruppen stehen unter *decani*, deren geographisches Vorkommen sich mit dem der Hundertschaftsführer deckt; sie sind seltener: z. B. Brunetti II Nr. 31. 63 (= Tr. 834) *decano de Romiliano* (s. o. zu Marta), 10 *de Cosuna*; 64 zwei in Dörfern bei Mariano (Toscanella); Tr. 406 (Zeugen Nr. 67. 69) aus Orten der Piere Altaserra (= Montebenichi östlich Arezzo). D. Ber. I. 139 zwei Dekanien im Alpago-Tale (Belluno). Anderes s. u., z. B. bei den Arimannien von Trient. Gloria Nr. 9 *de Armenitaria* (vgl. S. XXXIX: Grenzgraben zwischen Verona und Monselice). Allgemein Hegel I 467f. Schupfer S. 331. E. Mayer II 569f., der sie richtig von den gutsherrlichen Beamten unterscheidet, wie sie Hegel von der Heeresorganisation ableitet. So bei den Westgothen, Waitz DVG. II 2³ S. 212 für die Baiern (doch die Stelle der *lex Baiuw.* ist vom westgothischen Recht beeinflusst). Der langob. Dekan ist also nicht, wie Waitz S. 18 im Widerspruch zu seinen anderweitigen Ausführungen statuiert, regelmäßig ein (staatlicher oder privater) Gutsbeamter. Sein Bezirk die *decania Langobardorum*: E. Mayer II 570.

Heeresorganisation hervorgegangen ist, freilich nur in den ständigen Siedlungen von Grenz- oder Garnisontruppen, die man das stehende Heer des Reiches von Pavia nennen könnte¹⁾, so ist andererseits sein langobardischer Titel *sculdahis* Schultheiß der adäquate Name für die Obliegenheit des Reichsbeamten, von den angesiedelten Arimannen die Abgabe für das ihnen überlassenem Staatsland einzutreiben, jene Abgaben, die später allgemein *arimannia*, einmal auch *sculdasia* heißen²⁾.

Daß, nachdem Muratori die Gleichung *sculdahis* = *centenarius* gefunden hatte, die Hypothese der urgermanischen Hundertschaft auch zur Annahme langobardischer Hundertschaften führte³⁾, liegt auf der Hand; doch ist diese Theorie erledigt, seit Brunner erkannte, daß die Langobarden zu denjenigen germanischen Stämmen gehören, denen die territoriale Hundertschaft fehlt, während sie den Namen ihres Vorstehers haben⁴⁾. Das ist nun streng genommen nur insofern richtig, als die Hundertschaft bei den Langobarden eine weder ursprüngliche noch allgemeine Einteilung ist, und so hat denn der Freiherr von Schwerin im Anschluß an Brunner scharfsinnig betont: „Die uns bekannte Gerichtsverfassung der Langobarden . . . zeigt nicht die geringste Spur einer Hundertschaftsverfassung⁵⁾“; richtig führt er aus, die Umgestaltung der Gerichtsverfassung durch militärische Gesichtspunkte und die Ansiedlungs-

¹⁾ Für die Westgothen trefflich v. Schwerin S. 158; ob aber bei den Langobarden nicht auch hier ostgotischer Einfluß auf Grund gemeingothischer Einrichtungen vorlag? Vgl. Schneider I 148–150. Der zuletzt von H. Brunner vertretenen „Heerestheorie“ der Hundertschaft, die jetzt Dopsch II (1920) S. 12 mit der Schwerinschen „Mengentheorie“ zu vereinigen strebt, kann ich mich nur mit der im Text bemerkten Einschränkung auf die Staatskolonisation anschließen und führe auch, was Dopsch S. 11 über numerische Heeresgliederung bei den Germanen bemerkt, außer Tac. Germ. c. 6, welche Stelle auf die Gefolgschaft geht, auf solche Nachahmung römischer Organisation zurück. Vgl. schon das Schneider, Reichsverw. I 180 (mit Anm. 3) Gesagte.

²⁾ Über den Namen: Schupfer S. 328, der aber, da er den wahren Charakter des Amtes nicht kennt, an die Gerichtsbußen denkt; allgemein schon Grimm, RA. S. 611. Pabst S. 498 u. a. — 1081 Treviglio Grasso bei Mailand: *regale fodrum . . . et scudassiam, quam comitibus suis singulis annis debent*, Giulini² VII 70, St. 2830. E. Mayer I 327. Vgl. St. 4755a.

³⁾ Sie spielen noch in die Auffassung Hartmanns, Gesch. It. II 2 S. 39 hinein, der aber S. 12 bemerkt, daß „von Hundertschaftsverbänden keine Spuren vorhanden sind“; er verweist auf Brunner.

⁴⁾ DRG. I² 161f.

⁵⁾ S. 157.

form der Langobarden in Italien seien der Entstehung von Hundertschaften im Wege gewesen. Hätte er die Arbeit von Checchini gekannt, er wäre vermutlich selbst auf die Lösung des Problems gekommen. Hatte doch schon Brunner von „fiskalischen Centenen“ gesprochen und sie mit „genossenschaftlichen Rodungen in der Mark oder im Königswalde“ in Beziehung gesetzt¹⁾. Die Hundertschaftssiedlung ist bei den Langobarden weder ursprünglich noch die Regel, doch gibt es, wie gegen Brunner gezeigt werden kann, nicht nur personale, sondern auch territoriale Hundertschaftsverbände. Der Schluß unserer Beweisführung ergibt sich nun bereits hier zwingend von selbst: die langobardische territoriale Hundertschaft ist die staatliche Organisationsform der Limitansiedlung von Arimannen auf fiskalischem Boden nach byzantinischem Muster. Der Anführer der einzelnen Gruppe heißt Sculdahis; die Römer nannten ihn als Haupt einer größeren Kriegerschar Centenarius, wie den Vorstand der Untergruppe, dessen langobardischen Titel wir nicht kennen, Decanus. Denn auf die Hundertzahl wird kaum Wert zu legen sein; hier bekennen wir uns zu der Schwerinschen „Mengentheorie“.

Die allgemeinen Ausführungen mögen an zwei Beispielen erläutert werden. Piove di Sacco bei Padua, doch zur Grafschaft Treviso gehörig, bildet eigene *fines* (die Saccisca); die Behauptung von Pinton, daß es auf ein Römerkastell zurückgeht, entbehrt des überzeugenden Beweises, wir wissen nur, daß das ganze von der *curtis* Sacco abhängige Gebiet ein Reichsgutsbezirk (*fiscus*) war²⁾. Dort sind Arimannen angesiedelt, oder vielmehr alle dort wohnenden Freien lassen sich von Heinrich III., auch nachdem sie schon 150 Jahre an die Paduaner Bischöfe vergabt sind, den Ehrennamen Arimannen und die Rechtsstellung solcher verbriefen. Wenn später

¹⁾ A. a. O. S. 297; Dopsch, Karol. Wirtschaftsentw. I² 54f. 192f., besonders in bezug auf die Centenen des Cap. de villis.

²⁾ Gloria, Cod. dipl. Padov. dal sec. sesto sino a tutto l'undecimo (Mon. Stor. publ. dalla Dep. Veneta di Storia Patria, Serie II, Documenti, vol. I, Venezia 1877) S. XXIII, der es schon S. XVIII als „colonia militare di gente langobarda“ erklärt; S. XXIV Gastalden, S. XXX Rechtsstellung der Arimannen, S. LIV Geschichte von Sacco; der Bezirk heißt *Saccisica*, *Saccisca*; z. B. 1024 Gl. Nr. 108 *in comitatu Tervisionense et in fine Sacisica*, und so sehr oft, z. B. Gl. Nr. 71. 72. 88—91. 127. 131. 142. 143. 149. 153. 157 usf. Pinton, Cod. dipl. Saccense (Roma 1894) S. XII u. sonst die Einleitung. M.² 1197, Gl. Nr. 12: Ludwig II. bestätigt S. Zeno di Verona die von seinem Vater geschenkte Kirche *in fisco nostro Sacco*.

ihr Vorsteher den Gastaldentitel führt, so mag das mit der Tatsache zusammenhängen, daß die Gastalden im Laufe der Karolingerzeit den Titel *vicecomes* annahmen und seitdem die Verwalter größerer Reichshöfe Gastalden heißen; doch mögen im Bezirk von Sacco vielleicht mehrere Hundertschaften angesiedelt worden sein. Nachweisbar ist dort ein Sculdahis nicht, wohl aber Dekane. In staufiger Zeit, als man die Beziehungen zu der Arimannie bewußt wieder aufnahm, ist Sacco wieder ans Reich gekommen; dort hat ein Hofvikar geurkundet. Die Verhältnisse von Sacco sind so typisch, daß an ihnen die Arimannie vielleicht am ehesten erkannt worden ist¹).

Lehrt uns Piove di Sacco den Charakter der Arimannensiedlung, so bietet uns die Scodosia von Montagnana oder Este den Namen. Mittelpunkt der Herrschaft der Otbertiner am untern Po, der Grafschaft Gavello (in dieser lag die altbischöfliche *civitas* Adria und erhob sich nach den Ungarneinfällen die Burg Rovigo, weshalb man später von den *tres comitatus* sprach) und das Kastellbezirks Monselice, war die Burg Este, nach der das Haus seither den Namen führt²). Die Scodosia ist ursprünglich nur eine große Arimannen-

¹) An das Bistum Padua: D. Ber. I 18, Gl. Nr. 18 *cortem iuris regni nostri quae nuncupatur Sacco circa maritimos fines, adiacentem scilicet in comitatum Tarvisianensem*, bestätigt von Hugo (dep.), D. O I. 265, O III. 300, H. III. St. 2167, H. IV. St. 2545. — Heinrich III. für die *homines in valle que vocatur Saccus habitantes*: St. 2517, Gl. Nr. 173; beschützt sie vor Übergriffen des Bischofs, bestimmt, *ut in omni succedenti tempore eremanni dicantur et ea consuetudine, qua nunc ceteri eremanni in comitatu Tarvisiano, utantur*, setzt die Höhe des Fodrums und die Unveräußerlichkeit der *erimannia* fest: eine der interessantesten Urkunden über Arimannia. Gastalden: Gl. Nr. 82. 253. 261. 299 (1005. 78. 79. 89); decani: Nr. 72. 221 (988. 1073). 1005 ist Sacco Kastell: Nr. 82. Rücknahme durch Friedrich I. erwähnt in St. 3922, 1161 Dez. 4; damals hieß auch dieser Reichsgutsbezirk *comitatus de Saccho*, wie sich 1079 (St. 2816, Gl. Nr. 259) der Bischof von Padua *comes Saccensis* genannt hatte, Ficker I 272 § 145 und III 411 Nachtrag. Reichsvikar B. Hermann von Verden in Sacco: Ficker IV Nr. 129 (vgl. St. 3901). Später Sacco wieder bischöflich: Ficker II 31 § 225, 12. Über Sacco außer Gloria, Pinton und Leicht, Ricerche sull' Arim. S. 41. Studi I 42 zu vgl. Aldo Checchini, Comuni rurali padovani, Nuovo Arch. Ven. N. S. t. XVIII (1909) S. 143—151, eine Arbeit, in der die Ergebnisse des älteren Aufsatzes des Verf. über die Arimannia im wesentlichen aus dem Auge gelassen sind und die einen Rückschritt bedeutet.

²) Über die Reichsämtler der Otbertiner, bes. Gavello, Breßlau, Konrad II. Bd. I 427f.; daß die *civitas Adria* schon im IX. Jahrhundert zur Grafschaft Gavello gehört hat, ergibt Nicolaus I. JE. 2848, Kehr IP.

ansiedlung, eine Sculdasia, auf fiskalischem Ödland, noch 955 heißt sie *terra deserta sculdasia*, und aus dieser Qualität ist ihr Landschaftsname Sculdasia oder Scodosia entstanden. Später zerfiel sie in eine Reihe bewohnter Orte, die sämtlich Arimannenkolonien waren; die Markgrafen hatten die Arimannie. Der alte Haupthof behielt den Namen Scodosia¹⁾.

Die Lage beider Bezirke ist ungemein charakteristisch. Sacco ist der letzte, sackartig vorgeschobene Zipfel des Territoriums der weit entlegenen Stadt Treviso und mag davon den Namen tragen;

V 189 Nr. 1; die Burg Rovigo ist nach 920 erbaut, JE. 3561, Kehr V 190 Nr. 2. Gavello bildet auch nach dem Ludovicianum für die Römische Kirche mit Adria ein Territorium: M.² 643 *Adrianis que et Gabelum*; Entstehung der Grafschaft durch Hadrian I.: Cod. Carol. Nr. 55, JE. 2416 *quandam brevissimam civitatem Gabellensem*. Daß die Otbertiner nie die Grafschaft Padua hatten, stellt Ficker I 272 § 146 fest, doch Breßlau S. 428f. zeigt, daß sie Grafenrechte in der daraus ausgeschiedenen *iudiciaria Montesilicana* (s. o. S. 53) besaßen, die an Adria-Gavello anstößt. Gerade hier, also in der Grafschaft Padua, liegt Este. In Adria hatte der Bischof Hoheitsrechte, mit denen er das Haus Este belehnt hatte: Ficker I 233 § 120, 12 vgl. JE. 2848.

¹⁾ Zuerst *terra deserta Sculdasia* 955 in der Schenkung Markgraf Aimerichs von Mantua an Vangadizza Gl. Nr. 44; 1077, St. 2988, bestätigt Heinrich IV. den Este *in comitatu Pataviensi*, Este, Montagnana und zahlreiche andere Orte *et omnes arimannias que ad ipsas curtes pertinent*; vgl. auch über die Lage der Orte (Este und Montagnana, der Hauptort der Scodosia, Amati V 274, an der alten Etsch), nahe aneinander an den Sümpfen, die Schenkung Albert-Azzos von Este an Vangadizza von 1075, Gl. Nr. 225. Die Arimannie von Este wie die von Solesino wird später von der Scodosia geschieden: in dem Schied zwischen den Markgrafen von 1177 Juni 15, Muratori, *Antichità Estensi* I 348, heißt es *marchio Albertus dividat totam Scodosiam* . . , ebenso Este, Solesino und die Pieve Villa, dann die Grafschaft Rovigo, denn auch dort schlossen sich nach St. 2988 Arimannien an; dazu St. 4213 = BF. 1006 für Vangadizza, Besitz *in Scudasia, Monselice cum arimanniis*; vgl. JL. 7019. 7967. Auch in St. 4219 für S. Maria delle Carceri bei Este werden Güter in Este, Monselice und einer Anzahl Orten der Scodosia mit Pertinenz *in . . arimanniis* aufgezählt, vgl. JL. 8731. 10074. 12931. *Mittarelli* III 408 Nr. 266. Endlich der Vertrag von Azzo von Este mit Padua von 1260 Aug. 8, Verci, *Storia della marca Trivigiana* II Append. S. 36 Nr. 102, nennt als Mittelpunkte der estensischen Macht Este, Solesino, die Pieve Villa und die Scodosia; hier lernen wir die zu dieser, wie zu den andern Vororten gehörigen kleineren Dörfer kennen und können uns also ein genaues Bild vom Umfang der Scodosia und der anstoßenden Bezirke, die ebenfalls Arimannien (Sculdasion) waren, machen. Das Herrschaftsgebiet der Otbertiner am untern Po scheint aus lauter Arimannien bestanden zu haben.

es grenzt an der einen Seite an den venetianischen Südpunkt Chioggia, an der andern an Padua; demnach muß dort die Limitansiedlung gegründet sein, bevor Padua langobardisch wurde. Die Scodosia liegt an der alten Etsch, von Padua durch die Monti Euganei getrennt, in der äußersten Südwestecke von dessen Territorium, zu dem es gehört, gewissermaßen als Warte gegen Mantua und die Furt des Po bei Ostiglia — Revere. Östlich schließt sich, auf einem Südpfeiler der Euganei, Este an, dem im Südosten, aber noch immer diesseits der Etsch, Rovigo gegenüber, Solesino vorgelagert ist. Noch weiter östlich von Este, auf steiler Höhe im Südosten der Euganei, liegt Monselice, die schicksalsreiche Talsperre. Bis dahin — im Süden bis zur Etsch, im Osten kaum über die Linie Padua — Monselice hinaus — reicht das Territorium von Padua; im Nordosten von Monselice stößt es an die Saccisca, im Süden an die Grafschaft Gavello-Adria, das Land zwischen Etsch und Po. Hier, von den Euganei bis zum Po, haben also die Otbertiner die Wache am Eingang vom Friaul und der Brennerstraße her in die Emilia gehabt, und vor ihrer Zeit standen auf dem Posten lauter Sculdasiens von Arimannen, die auch später die Grundlage der estensischen Macht geblieben sein dürften.

Werfen wir jetzt, nachdem uns die Urkunden über die Verbreitung des Sculdahis, seinen Zusammenhang mit der Arimannie und damit über den wahren Charakter der langobardischen Hundertschaft Rede gestanden haben, noch einen Blick auf die Stellen des Edikts, aus denen man eine systematische Unterteilung des dem *iudex* (= *dux* oder *gastaldio*) unterstehenden Territoriums in Sculdasiens hat herauslesen wollen. Ro. 35. Li. 25, 26, 44, 85. Ratch. 1 lassen diese Auslegung zu; besonders Li. 25, 26, 44 scheinen jede andere Auslegung auszuschließen. Darf man den Langobarden aber wirklich eine so umfassende Neuschöpfung, eine neue Landgemeindevorfassung zutrauen? Sonst liegen ihre Neuerungen, wie anerkannt wird¹⁾, auf militärischem Gebiete; aus militärischen Gründen haben sie in die Gerichtsverfassung eingegriffen, militärisch ist ihre Organisation der Zivilverwaltung, so weit sie nicht mit stehengebliebenen Resten der römischen Staatsorganisation operiert, militärisch die beiden rein langobardischen Behörden, der Gastalde²⁾ und der Sculdahis. Von einer allgemeinen Ein-

¹⁾ v. Schwerin S. 158.

²⁾ Vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 157 mit Anm. 5.

richtung des Sculdahisgerichts unter dem des *iudex* der *civitas* fanden wir keine Spur; wohl aber hat der Sculdahis an den Orten, wo er eingesetzt ist, niedere Gerichtsbarkeit und untersteht dem *iudex*; über Instanzenzug und Kompetenzkonflikte trifft der Edikt Verfügungen. Da bleibt doch nur der einzige Ausweg übrig, von Schematisierung abzusehen und an die Unterschiede der beiden Formen der langobardischen Siedelung, der regelmäßigen Landnahme *in fara* und der besondern Staatskolonisation, zu denken. Jene zerstreut die Langobarden über das Land; an demselben Ort können nur so wenige gewesen sein, daß die Einsetzung eines Sculdahis undenkbar war, und größere Zusammenfassungen wären, selbst wenn der Staat von Pavia zu einer solchen Maßnahme fähig gewesen wäre, an den Verkehrsverhältnissen gescheitert. Der Sculdahis ist *in loco ordinatus*¹⁾; aber nur da, wo an einem Ort eine größere Anzahl Langobarden siedelt, d. h. in den Arimannien. Nur auf diese beziehen sich demnach die angeführten Ediktstellen, und wir brauchen ihnen keine Gewalt anzutun, wenn wir uns zu der vorsichtigeren Deutung bequemen, daß es in einer ganzen Reihe von Territorien Bezirke gab, die unter einem Sculdahis standen. Dann ist der angebliche Widerspruch zwischen Gesetz und tatsächlichen Zuständen behoben. Daß jeder Langobarde unter einem Sculdahis stand, steht nicht im Edikt; die Mehrzahl unterstand direkt dem *iudex civitatis*, wie die Verhältnisse in Lucca deutlich zeigen. Der Sculdahis war dem *iudex civitatis* (= *dux* oder *gastaldio*) untergeordnet; aus diesem wurde in fränkischer Zeit der Graf, und der Sculdahis verschwand allmählich oder büßte doch seine öffentlich-rechtlichen Befugnisse ein. So kam es, daß die Arimannia als Leistung an den Staat später dem Grafen zustand²⁾; ja diese Abgabe wird noch in später Zeit, 1081, einmal als *scudassia* bezeichnet³⁾. Wenn auch in den formelhaften Beamtenlisten der

¹⁾ Ro. 35. Paulus VI 24.

²⁾ Checchini, Feudi mil. S. 464f. E. Mayer I 2 Anm. 11, beide mit zahlreichen Belegen, vgl. noch die Rechte der Este in den *tres comitatus* St. 2988 oder für Ferrara Muratori, Ant. It. I 725 *pro arimannia debent recipere comitem bis in anno*. Die zahlreichen Schenkungen von Arimannien an Bischöfe bedeuten eben auch in diesem Punkte Übertragung und Zersplitterung der Grafengewalt, die in Gavello-Adria-Rovigo ausnahmsweise intakt geblieben ist, Ficker I 231 § 119, im Gegensatz etwa zu Verona St. 2860 oder zu Vercelli St. 2737.

³⁾ St. 2830 (Simonsfeld I 139 Anm. 433 rät hilflos auf *scutagium!*), oben S. 126 vgl. E. Mayer I 327 Anm. 113 (Treviglio Grasso). Wegen *scudassia*

Diplome *sculdasius* und seltener *centenarius* noch lange, wenn auch durchaus nicht regelmäßig, nachgeschleppt wurden, hatte man doch im XI. Jahrhundert, wie das Lexikon des Papias und die Paveseer Rechtsschule zeigen, keine Vorstellung mehr davon, während der Gastaldentitel auf ein domaniales Amt übergegangen war¹⁾.

Neben den Hundertschaften gehören auch die Klausen²⁾ zur langobardischen Limitanverfassung. Ratchis, der die Militärgrenze *marcas nostras* nennt, bezeichnet in ihnen als Befehlshaber den *iudex*, *locopositus* und *clusarius*. Pässe werden von *iudex* und *clusarius* ausgestellt, dieser haftet für die Paßkontrolle³⁾. Treffen wir den *locopositus* als Kastellkommandanten, so wird man den *clusarius* als diesem und dem Chef des Territoriums, dem Herzog oder Gastalden, untergeordnet ansehen müssen. In den Beamtenlisten der Diplomata werden *clusarii* mehrfach genannt, und noch Liutprand von Cremona spricht von *clusarum custodes*. So ist die Organisation dieser „Wächter der Pässe oder Klausen⁴⁾“ lange erhalten geblieben, da sie neben militärischen Zwecken auch der Zollerhebung dienten⁵⁾.

muß man die Landgemeinde Triviglio im Mailändischen für eine ursprüngliche Arimannie erklären.

¹⁾ Beamtenliste: vgl. E. Mayer II 552 Anm. 14, daselbst über Papias, S. 558 Anm. 44 über die Glosse zu Liber Papiensis Lud. 15. Gastalden: Darmstädter S. 284. E. Mayer II 261 Anm. 32. Pertile I, 181. 335. II 1 S. 244. Hofmeister, MIÖG. Erg.-Bd. VII 224.

²⁾ S. o. Kap. I S. 16 und über die byzantinischen *κλεισοῦραι* und *κλεισοῦράρχαι* S. 113.

³⁾ Ratch. 13. Ahist. 5; über den *locopositus* von Viterbo s. o. S. 125 Anm. 1. Noch 923 gehört die Klausen von Venzone zur Mark Friaul, D. Ber. I. 139, so daß gewisse langobardische Grundlagen der fränkischen Markgrafschaften Italiens erwiesen sind; vgl. auch Hofmeister S. 237 Anm. 2.

⁴⁾ Waitz III³ 405 vgl. VIII 195. Darmstädter S. 288. Beamtenlisten: M.² 1431 (Deutschland). 1141. Form. imp. 30. 37. Liutpr. Antapod. V 18 vgl. die oben S. 16 Anm. 3 zitierten Stellen Lamperts von Hersfeld über Sperrung der Klausen.

⁵⁾ Darauf macht Waitz IV² 147 Anm. 4. VIII 294 aufmerksam; er zitiert D. OII. 237 (vgl. dazu B. 1458!) u. CII. 115; D. OIII. 402 für den Patriarchen *omne illud herbaticum quod puplice rei exactores a famulis vel a liberis in terra predictae ecclesie habitantibus sive scusatis de montanis in herbam venientibus per Ficiariam et Petram fictam nec non per clusam de Avencione vel ubicumque transientibus exigere solebant* vgl. D. OIII. 302 für Turin *duas valles, una . . valle Varaitana, altera . . vallis Sturiana simul cum clusatico*. Hier wäre überhaupt *herbaticum* und *escaticum* zu beachten, vgl. Darmstädter S. 293.

Was sind *facticii*? Ernst Mayer hält sie für eine Klasse von Leuten, die Grundeigentum und Person übertragen haben; mit mehr Recht stellt sie Leicht mit den *commendati* zusammen, neben denen sie öfter als Schutzbefohlene genannt werden¹⁾. Nun hat Heinrich II. der Reichsabtei S. Zeno di Verona *castellum Romanianum cum facticiis s. Zenonis* bestätigt; diese Burg war aber durch Otto den Großen an das Kloster gekommen: er schenkt *castellum . . . Romanianum cum liberis hominibus qui vulgo herimanni dicuntur, qui prius ad nostrum districtum respiciebant . . . cum omni debito, districtione et actione atque placitis nostris et comitis*²⁾. S. Zeno hat in Romagnano ursprünglich nur Arimannen, später nur *facticii* gehabt. Kein Zweifel, Arimannen und *facticii* sind dasselbe.

Wir finden *facticii* auch sonst auf beiden Seiten der Etsch; allgemein und neben aufgezählten Arimannenorten in Pertinenzformeln von Diplomen für S. Zeno wie andere Reichsabteien, Leno und S. Giulia di Brescia³⁾. Ferner wird behauptet, Leute der Kirche von Cremona seien widerrechtlich von andern Besitzern als *commendati* und *facticii* angenommen worden, und in Padua wird 1169 das *fatizaticum* als auf Übertragung von *proprietas*

¹⁾ E. Mayer I 212f., der aus Rather (s. u.) mit Unrecht Autotradition herausliest. Leicht, Studi I 103 Anm. 3.

²⁾ D. H II. 309 = C II. 95 = St. 2339. — D. OI. 346; statt *herimanni* steht in der Kopie des XVI. Jh., auf die unsere Überlieferung zurückgeht, *honorati*; die richtige LA., die Sickel in die DD.-Ausgabe aufnahm, entstammt einer Konjekture von Muratori.

³⁾ S. Zeno: Heinrich III. Spurium St. *2289 = Heinrich IV. St. 2903; C II. 95 Zusatz der Immunitätsformel. Heinrich IV. St. 2860; St. 2339. Hierher Rather Praeloq. II tit. 7 § 16 *illud quod nuper ab his inventum est, qui se homines facere iactant, id est facticium* an einer Stelle, die auf verschiedene Weisen den Gedanken ausdrückt, einer nehme eine unverdiente Stellung ein. Auf die soziale Stellung der *facticii* oder auf die Bedeutung des Wortes (vgl. E. Mayer S. 213 Anm. 25, der sich sogar an „*facchino*“ erinnert fühlt) ist aus den Worten Rathers nicht zu schließen, wohl aber ist bisher übersehen worden, daß er (um 931 Bischof von Verona geworden, Schwartz S. 62) die soziale Erscheinung für neu hält. In der Tat ist sein Zeugnis das älteste. Sprachlich muß man es mit *commendaticius* zusammenhalten; dann sind es freie (reichsunmittelbare) Langobarden, die zu Schutzleuten (eines Stifts) nicht durch freien Willen geworden, sondern gemacht worden sind. Rather hätte dann als Ausländer das Wesen der Einrichtung nicht genau gekannt und sie mit der Kommendation verwechselt. — Leno: B. 1437, Cod. Lang. Nr. 628 = Zaccaria Nr. 4; S. Giulia: D. O III. 267.

beruhend in Gegensatz zu *vilanaticum* gestellt¹⁾. Heinrich VI. bestätigt 1194 dem Bischof von Lucca Hof und Palast in der Stadt *cum familiis et facticiis*²⁾. Da die spezifisch lombardo-venetische Bezeichnung in Toscana nicht bodenständig ist, wird man vielleicht hier an Beeinflussung des Diktats durch die lombardischen Hofrichter im Gefolge Heinrichs VI. zu denken haben. Ähnlich mag es zu erklären sein, wenn im ältesten erhaltenen Fragment der Florentiner Statuten, jenem wichtigen Gesetz von 1233, das zum ersten Male die Anlage eines nach Ständen geordneten Einwohnerregisters im Landgebiet der Stadt anordnet, gesagt wird *in quacumque condicione est, sive sit miles, nobilis aut factitius aut aloderius vel masnaderius aut homo alicuius vel fictaiolus aut laborator*³⁾: damals war Taurellus de Strada aus Pavia Podestà von Florenz, er und seine Umgebung mögen der Vollständigkeit halber den in Toscana ungewohnten Ausdruck in die Ständeliste eingefügt haben.

Zu der Staatskolonisation hatte ich schon früher⁴⁾ die Niederlassungen der stammfremden Bundesgenossen der Langobarden gestellt, weil auch diese geschlossen in *vici* siedelten. Paulus II 26 zählt *Gepidos Vulgares Sarmatas Pannonios Suavos Noricos* auf: unter *Norici* mag er die Bajuwaren, die Noricum besetzt hatten, verstehen; dann sind alle genannten Stämme bis auf die rein geographische Bezeichnung „Pannonier“ in Ortsnamen nachweisbar, und zwar haben die Namen noch vielfach die Pluralform des Völkernamens bewahrt, die Paulus andeutet⁵⁾. Die Quellenkritik ergibt, daß dessen Aussage, der nicht Secundus zugrundeliegt, nur auf seine persönlichen Beobachtungen zurückgeht; doch auch so ist sie wertvoll, nur daß wir dann das Recht haben,

¹⁾ Cremona: D. OIII. 206. Padua: die Stelle bei Leicht l. c. = E. Mayer I 212 Anm. 24 und noch zwei andere bei Leicht. Vgl. die Notiz über B. Theobald von Verona um 1157, Ughelli V² 797: *item fatisias ab episcopatu liberavit* (vorher war gesagt, daß er Arimannen befreite).

²⁾ St. 4876.

³⁾ Gedruckt von Davidsohn, Forschungen z. Gesch. v. Florenz IV 90 und Santini, Arch. Stor. It. Serie IV. Bd. XVII 180, dessen sozialhistorische Ausführungen jedoch nur teilweise stimmen. Auch Lucca: St. 4010 vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 198 Anm. 2.

⁴⁾ Reichsverw. in Tosc. I 178f.

⁵⁾ Er sagt *eorum in quibus habitant vicos . . . Vulgares . . . appellamus*. Pluralform *Bulgari* (so in Ortsnamen) bis auf einmaliges *Bulgaria*: Reichsverw. S. 179 Anm. 2; bei *Gepidi* öfter, dazu *Sarmatas* und *Sarmatorum* als Grundform von *Sarmatorio*.

bei den Sarmaten eher an Reste der Ansiedlungen aus der römischen Kaiserzeit wie an Waffengefährten Alboins zu denken¹⁾. Dann sind aber, und das ist recht beachtenswert, solche nach römischer Art als *laeti* angesetzten Fremdvölker mindestens noch bei der Ankunft der Ostgothen, aber wohl auch der Langobarden Limitanei gewesen und von ihnen in dieser Qualität übernommen worden. Die Kontinuität der Limesverfassung und die Art ihrer Übertragung erst auf die Gothen, dann auf die Langobarden, werden, ist diese Auffassung von Paulus II 26 im Recht, nur um so augenscheinlicher.

Über die Bulgarenorte ist im ersten Teile bei der Besprechung der Bulgarei gehandelt²⁾; neben dieser ist auf die anstoßenden Siedlungen im Mailändischen hinzuweisen, ferner auf die im Territorium reicher Arimannia Bergamo und die bei Cremona, dem Lande reichen fiskalischen Öd- und Sumpfgebietes am Po, wo bis um 600 die Grenze gegen die byzantinische Emilia war; auf die bei Ravenna und Rimini, die erst um die Mitte des VIII. Jahrhunderts entstanden sein können. Hier soll nur noch die früher³⁾ von mir untersuchte toscanische Bulgarentopographie gedeutet werden. Zunächst Bolgheri im Territorium von Populonium, in der byzantinischen Maritima, im Reichsgutskomplex des Königswaldes und

¹⁾ Zu Paul. II 26: Jacobi S. 93. Hartmann II 1, 31 Anm. 12. Schneider I 279 Anm. 1. — Sarmaten in Italien: oben S. 108 Anm. 2, dazu Cod. Theod. VII 20, 12 *laeti Sarmatae*. Dio LXXI 11, 4. Hist. Aug. Marc. 22, 2. Not. dign. Occ. 42, 46—63 Seeck. Anon. Vales. c. 32. Amm. XXVIII 5, 15. XXXI 9, 14. Mommsen, Ges. Schr. VI 257—260 (ursprünglich nicht angesiedelt). Seeck I² 407. IV 5. Auch bei den Alamannen kann man an die 370 um den Po angesiedelten denken, Amm. XXVIII 5, 15; Taifali (s. u.) kennen wir in Gallien als *gentiles*: Not. dign. 42, 65 Seeck, Mommsen S. 258 Anm. 4. — Jetzt R. Große, Röm. Militärgesch. (1920) S. 210.

²⁾ S. o. S. 34, im Anschluß an Reichsverw. in Tosc. I 179 Anm. 2 und Hartmann II 1 S. 276 Anm. 12. Die Schwierigkeit einer erschöpfenden Behandlung liegt in der Sammlung und Identifizierung der verschollenen Orte: neben vollständiger Aufarbeitung des gedruckten Materials gehört eigentlich auch Durchsicht der Inedita möglichst bis etwa 1200 dazu. Eine so eingehende Untersuchung vermag ich leider zurzeit, fern von Archiven und größeren Bibliotheken, nicht zu liefern. Aber in der Literatur wird man noch viel weniger finden, nämlich nur Hinweise auf ein paar der bekanntesten einschlägigen Ortsnamen, am meisten noch bei Seregni, *La popol. agricola della Lombardia nell' età barbarica*, Arch. Lomb. XXII 17, und so habe ich mich denn, wenn auch mit Bedenken, entschlossen, zu bieten, was ich habe.

³⁾ Reichsverw. I 179 Anm. 2.

der *sala ducis Allonis*. Dann *Bulgari* (verschollen) bei dem byzantinischen *castellum Felicitatis* Città di Castello an der Sovara, in deren Nähe wir auch Arimannien treffen werden. Interessant ist Borghero im Gebiet von Chiusi; es liegt an der Frankenstraße, wo sie hinter S. Quirico in Osenna, der alten Reichsburg, die Orcia überschritten hat, und deckt den Übergang. Im Anschluß an die oben nachgewiesenen Hundertschaften an dieser Hauptstraße und mit ihnen gemeinsam übernahm es zugleich den Grenzschutz gegen die byzantinische Maritima von Sovana jenseits des Montamiata. Ohne Beziehung zur Grenze, soweit erkennbar, doch auf größeren Reichsgutsbezirken liegen die Orte *Bulgari* (verschollen) und Porcari bei Lucca sowie *Bulgari* (verschollen) bei Montevarchi links vom oberen Arno im Territorium Arezzo; dieses gehört zur Valdambra, einem bekannten Domanialdistrikt der Stauferzeit, wo aber schon frühzeitig Reichsgut bezeugt ist¹⁾.

Nach den Sarmaten heißen *Sarmacia* Sarmazza bei Treviso, Sarmede bei Ceneda, *Sarmedaula* Sarmedola dicht bei Padua, *Sarmatas* (später *Sarmite* u. ä.) Sermide bei Mantua, Sarmazzano s. Mailand, Sarmasa bei Tortona, *Sarmacia* Sarmazza bei Turin, *Sarmatorio* Salmour an der Stura in Piemont, *Sarmatas* im Territorium Piacenza, einer der beiden heutigen Orte Sarmato und Sarmata. Soweit die Lage dieser Orte bekannt ist, befanden sie sich in nächster Nähe nachweisbarer Arimannien; solche werden auch bei einem sonst unbekanntem Hofe *Salmata* nicht gefehlt haben, da er in *Maritimis*, also irgendwo im ehemals byzantinischen Küstenlimes, lag²⁾.

¹⁾ Schneider I 288.

²⁾ *Sarmacia* bei Treviso (Lage: Gloria S. XXIII): D. OIII. 154. Gl. Nr. 15. 222. 239. 294. JL. 5332a. *Sarmedaula* (Lage: Gloria S. XXII): D. CII. 91. St. 2340. Gl. Nr. 111. 154. 174. 248. 295. 302. *Sarmatas* bei Mantua: Tr. 671. Cod. Lang. Nr. 93 = Sarmede D. O III. 255. H II. 462. *Sarmacia* bei Gassino (Terr. v. Turin): D. OIII. 323. A. 10. *Sarmatorio* (vgl. Gabotto, Le orig. sign. del comune, Bull. Soc. Stor. Subalp. VIII 136): Ch. I Nr. 59. JL. 16766. *Sarmatas* bei Piacenza (*Sarmata* bei Ponte dell' Olio s. Rivergaro oder Sarmato an der Strada Emilia w. Piacenza, s. Molossi, Vocabolario topografico dei ducati di Parma, Piacenza e Guastalla, Parma 1832—34, S. 503 f.): Tr. 466. Cod. Lang. Nr. 595, Muratori, Ant. It. V 963, B. 1432. Dazu, für mich nicht nachweisbar, Cod. Lang. Nr. 270 (Kaiserin Angilberga für S. Sisto) *cortem meam in Salmatam que est in Maritimis* und die heutigen Sarmazzano bei Melegnano (Mailand), Sarmasa bei Cantalupo Ligure (Tortona) und Sarmede (Ceneda).

Den Gepidennamen bewahren *Gebitus* Zevio bei S. Zeno di Verona, *Zebadasco* und *villa Gebedi* bei Tortona, am Po bei Pavia der *cocuzus Gepidascus*, die Gepidenklippe, Orte bei Mailand, Piacenza, Modena und zwei Orte bei Lodi und vielleicht *villa Gepuli* in der Bulgarei¹⁾; im Anschluß an diese ist hier, wie bei den Hundertschaften in der Ebene um Mailand, an die militärische Deckung der Hauptstadt durch stammfremde, dem König ergebene Gardetruppen zu denken, denn die Gepiden waren sicher im Gefolge Alboins dorthin gekommen.

Die *Suabos* des Paulus finden wir in *Suavus* Soave bei Verona; dazu seien die Norici, falls = Baiuvarii, mit *Baioaria* Baggiovara bei Modena gestellt. An die Taifali, ein Nebenvolk der Westgoten, das Paulus nicht erwähnt, das aber zugleich mit Sarmaten als *gentiles* Galliens genannt wird, gemahnt der Ort *Taivalo* im Kastellbezirk von Persiceta; also werden, wie in Gallien, so auch in Italien Taifalen neben Sarmaten als römische *gentiles* angesetzt worden sein²⁾.

Somit hat eine topographische Übersicht über die Arimannie das Material über *arimanni* mit den über Hundertschaften, *facticii* und Barbarensiedlungen in Italien zu verbinden. Es kann nun nicht die Absicht sein, eine vollständige Monographie über die Arimannie zu bieten; dem, der sie hoffentlich bald unternimmt, soll so wenig wie möglich der Weg vertreten werden. Doch erfordert unsere Untersuchung zum Vergleich mit den Kastellbezirken und Markgenossenschaften, über die gehandelt ist, und als Grundlage für den Nachweis selbständiger reichsunmittelbarer Landgemeinden,

¹⁾ *Gebitus* (Lage: vgl. Monsig. G.B.C. Conte Giuliani, *Il Veronese nell' epoca romana*, Misc. Ven. III, 1885, Nr. 5 S. 17, der noch Urkk. von 861 und 999 zitiert) z. B. St. 2484. JL. 15098. Verci, *Marca Trivig.* I App. Nr. 68; dort die *palus Zevedana* D. Ber. I. 126 (vgl. Giuliani S.10 mit Urk. v. 932). *Zebadasco* D. OIII. 323; *villa Gebedi Zebedo* bei Tortona D. Ber. I. 69; in *cocuzo Gepidasco* (zu *cocuzus* „Spitze“ vgl. den Ort *Cogozzo* bei *Viadana* zw. *Mantua* und *Parma*) M.² 1248 u. zahlreiche NU.; *villa Gepuli* D. Ber. I. 122. Bei *Lodi* die Orte *Zivido* u. *Zivid*, *Zibio* b. *Modena*, *Zivedo* b. *Piacenza* und s. *Mailand* *Zibido*.

²⁾ *Suavus* Gl. Nr. 29 u. o. *Baioaria* z. B. *Muratori*, *Ant. It.* V 617. Die *ecclesia s. Sinesii de Taivalo* in der *plebs s. Ioh. de Persiceto* steht JL. 6332 und in dem von *Luigi Maccaferri*, *Storia medioevale del castello di S. Giov. di Persiceto*, *Atti e mem. d. R. Dep. di St. P. per le prov. di Romagna* III. Serie Bd. XVI (1898) S. 407 gedruckten *Kirchenkatalog*. — Über die gothischen „Professiones“ ist viel gehandelt, in *Ortsnamen* vermag ich die *Ostgothen* nicht nachzuweisen, doch *Goito Reg. Mant.* I Nr. 70.

der weiterhin zu erbringen sein wird, eine topographisch genaue, kritisch gesicherte Übersicht, und die Zusammenstellungen von Leicht und dem hier viel ergiebigeren Checchini sind doch, so viel Anregung man ihnen auch verdankt, zu unvollständig und ungeordnet, als daß ein Hinweis auf sie genüge; auch beschränken sie sich auf den Nachweis der Arimannie. Wenn wir nun diese Übersicht folgen lassen¹⁾, wollen wir uns überall da kurz fassen, wo die Literatur ausreichend ist, wie gleich im Friaul²⁾.

Für die spätere Mark Friaul, das Territorium von *Forum Iulii* Cividale, das zum ersten langobardischen Herzogtum wurde, haben seit Liruti die einheimischen Forscher reiches Material zusammengetragen. Kein Wunder; hier hatte seit den Kämpfen Theodosius' des Großen gegen Eugenius, Alarichs gegen Stilicho, seit den Einfällen der Ostgothen Theoderichs, der Byzantiner des Narses bis zu dem Alboins selbst die Hauptpforte Italiens gelegen³⁾. Deswegen mußten die Langobarden sich hier, wie schon die Errichtung des Herzogtums Friaul durch Alboin zeigt, vor allem den Rücken gegen Byzanz decken, und es ist kein Zufall, daß sich hier die meisten Spuren der Arimannie — 30 nachweisbare Stellen —, hier bis in neuere Zeiten der Name und besonders lange die Organisation in *corpora* oder *playta (placita) arimannorum* erhielt⁴⁾. Hier ist denn auch der Zusammenhang mit dem byzantinischen Limessystem, dessen Kastelle wir ja kennen⁵⁾, besonders durchsichtig, und Leicht und — ihm folgend — Checchini haben die

¹⁾ Wie oben S. 135 Anm. 2 bei den Bulgarenorten, ist auch hier zu bemerken, daß sicher noch manches aus Urkundendruckten, besonders aber aus den ungedruckten Archivalien nachzutragen sein wird; immerhin dürfte das vorgelegte Material für den angegebenen Zweck, insbesondere den Nachweis der Zusammenhänge mit der ältesten Landgemeinde, vollauf genügen und das Unternehmen sich durch den Vergleich mit der unzureichenden Zusammenstellung von Checchini rechtfertigen.

²⁾ Die Frankfurter Dissertation von Hans Baur, „Das Reichsgut in Venetien“, die hoffentlich gedruckt werden wird, beachtet auch die Arimannien (1922, Schreibmaschinen-MS.).

³⁾ Über die drei römischen Pässe (Plecken, Pontafel und Alpis Iulia = Birnbaumer Wald) s. Jung, Geogr. v. Italien S. 64. Nissen I 164–167. Jung, Römer u. Romanen in den Donauländern (1877) S. 110f. Friedländer, Röm. Sittengesch. ⁸II 12. Mommsen, R.G. V 180: „Nach keiner Richtung hin ist Italien für den Landverkehr so wie gegen Nordosten aufgeschlossen“; dazu S. 8f. 18. Kiepert, Formae orbis ant. Karte XXIII.

⁴⁾ S. o. S. 110, Checchini S. 467; die Zahl 30: Leicht, Ricerche S. 35.

⁵⁾ S. o. S. 18, Paulus IV 37.

Arimannien richtig mit dieser Organisation, die noch um 630 bestand, verknüpft: nach Leicht lagen sie um Cividale selbst, Artegna, Reana (das sonst auf Ragogna am Tagliamento bezogene Reuna, Reunia Paul. II 13, IV 37, Venant. Fort. V. s. Mart. IV 655), Osoppo, Nimis und Ibligine (Paul. IV 37), das er in die „valle della Carnia“, d. h. bei Zuglio an die Pleckenstraße, stellt, nach Checchini um Cividale, Cormons, Osoppo, Nimis, Reana, Artegna, Gemona, Iplis, in dem er Ibligine sieht¹⁾. Cormons, Iplis und Cividale gehören zur Linie der Alpis Iulia und decken die Isonzofront; dort, bei Iplis, liegt die Arimannie von Premariacco²⁾. Die Pontebba- und Pleckenstraße, die bis zur heutigen Stazione della Carnia gemeinsam verläuft, wird durch Nimis, Reana, Artegna, Osoppo, Ragogna und Gemona gedeckt; nördlich Gemona kurz vor der Straßengabelung liegt die *clusa* von Venzone; zu Nimis und Reana gehören die Arimannien von Fraelacco, Rubignacco und Tricesimo. Hierhin gehört auch der von Paul. VI 24 genannte Sculdahis, der den Slawen, als sie Viehherden rauben, entgegentritt. Ganz Gemona ist von Arimannen besetzt; 1280 wird von *Glemonenses vocati arimanni seu edelingi* geredet, wie denn Friedrich II. in einem Privileg für den Patriarchen *herimannos aut nobiles, qui vocantur edelingi*, in Istrien nennt und sich in Verbindung mit Arimannie bei Cesena *montes de Adalingo* befinden, bei Vercelli ein Arimannenort Odalengo liegt; die Arimannen müssen auch Edelinges heißen haben³⁾. An der Pleckenstraße schließt sich die *armania* in der aquilejischen *gastaldia Carniae* von 1340 an, während an der Pontebbastraße die im Privileg Friedrichs I. für Kloster Moggio (Moosach) genannten *herimanni* in Zusammenhang mit einer zweiten Klausel, der Chiusa Veneta bei Chiusaforte, stehen⁴⁾. Ob der von Berengar I. erwähnte *gastaldatus Amplianus* wirklich, wie Leicht will, auf eine *sculdasia* zurückgeht und nicht vielmehr ein grundherrliches Amt ist, dürfen wir ebenso unerörtert lassen, wie ob er bei Aquileja selbst oder östlich bei

¹⁾ Leicht, Ricerche S. 39. Checchini S. 460. 469.

²⁾ Checchini S. 460.

³⁾ Leicht, Ricerche S. 43. 48—50. Checchini S. 460. 467. 469f. Venzone und das dortige herbaticum s. o. S. 132 Anm. 5. Gemona und Edelinges: E. Mayer I 19 Anm. 81 aus Liruti. Friedrich II. BF. 1937 bei Winkelmann, Acta imp. II Nr. 320 in der Pönformel: *herimannus seu edelingus, castaldio aut officialis*; die Urk. verbietet die Veräußerung der zur Grafschaft gehörigen Güter durch die Arimannen. Cesena und Vercelli s. u.

⁴⁾ Urk. von 1340 ed. Leicht, Ricerche S. 52 Nr. 2. Friedrich I. für Moggio St. 3632 bei Stumpf, Acta imp. Nr. 120.

Ronchi lag¹⁾. Im Anschluß an das Friaul ist Istrien zu behandeln; hier sind an der Westküste, in Capodistria, Cittanuova, Parenzo und Pola, Arimannen bezeugt²⁾.

Auch das nordwestlich angrenzende Territorium von Ceneda, das bei Solagna den friulanischen Limes mit Trient verbindet, ist dicht mit Arimannien besetzt, die das Piavetal entlang laufen; hierhin gehören die in Römerzeit selbständigen Territorien von Feltre und Belluno, jetzt unter den Langobarden, aber vielleicht schon seit Narses Kastellbezirke. Ja Belluno und vielleicht auch Feltre waren geradezu Sculdasiën von Ceneda³⁾, die also hier ganz deutlich an die Stelle von *tractus limitis* getreten sind. Demnach werden in allgemeinen Privilegien, die sich auf die (später eingerichteten) Grafschaften Feltre und Belluno beziehen, die Arimannen hervorgehoben⁴⁾. Im einzelnen sind uns die Arimannien gleich im Cadore, d. h. dem obersten Piavetal, bezeugt, dann wieder abwärts die zu Mel und Zumelle, wo sich das Tal von Agordo öffnet⁵⁾. Ob die im Privileg Friedrichs I. für das Bistum Ceneda⁶⁾ in der Pertinenz genannten *erimanni* in Feltre-Belluno oder, was wahrscheinlicher, im eigentlichen Territorium von Ceneda, abwärts der Piave, zu suchen sind, bleibe dahingestellt. Im Nordwestwinkel des

¹⁾ D. Ber. I. 33; näheres bringt Baur a. a. O.

²⁾ Cittanuova: Urk. von 1017 bei E. Mayer I 5 Anm. 24 aus dem mir z. Z. unzugänglichen Kandler vgl. Leicht, Studi I 91 Anm. 2. Auf die übrigen Orte bezieht sich Friedrich II. BF. 1937 s. o. S. 139 Anm. 3.

³⁾ Belluno: D. Ber. I. 139 *scudassia de Belluno*; die historische Topographie dieser Ecke hat Baur in Ordnung gebracht, er vermutet mit Recht, daß auch Feltre einem Sculdahis unterstand. Hier, im Alpago-Tale nach D. Ber. I. 139 auch Dekanien.

⁴⁾ Feltre: Konrad III. St. 3436 = Friedrich I. St. 4566, Verci, Marca Trivigiana I App. Nr. 15. 23 Verbot *terram herimannorum emere vel violenter auferre; et si aliquis terram herimannorum comparavit, propter quam causam ecclesia herimanniam perdit; . . . terram . . . unde herimannia ei publica functio exire solebat*; Arimannie auch hier Pertinenz der dem Bischof verliehenen Grafschaft. Belluno: Friedrich I. St. 3892, Ughelli V² 151 verleiht dem Patriarchen *Bellunensem episcopatum . . . cum toto comitatu et arimanniis*.

⁵⁾ Cadore: Vertrag zwischen dem Patriarchen und Graf Wecelo von Camino, Verci Nr. 16, 1169: *super arimanniis quas famuli patriarchae habitantes in Cadubrio detinebant*; dahin wohl *rimanniis* und *arimanniis* in der Pertinenz des Hausvertrages der Camino von 1233 bei Verci Nr. 68. Mel: Checchini S. 460 nach Andrich; Zumelle: Verci, Ecelini III Nr. 50 (1188).

⁶⁾ St. 4396, Verci, Marca l. c. Nr. 28. Treviso: die *centenariae* von Conegliano, Verci Nr. 65. 66. 67. 79.

Territoriums von Ceneda, wo es im Brentatal an Vicenza und Trient anstößt, sind jedenfalls *herimanni* nachweisbar, und zwar in der *vallis Solana* d. i. beim heutigen Solagna nördlich von Bassano; diese Siedlung zieht sich, so darf man schließen, die Brenta hinauf in die Valsugana, die zu Trient gehört. Das *castrum* Ceneda selbst war durch die Sarmaten in Sarmede östlich des Ortes geschützt¹⁾.

Im Territorium Trient betreten wir die großartige römische Grenzbefestigung der *via Claudia Augusta*, die von Klausen bis zur Veroneser Klause reichte. Die Südhälfte in den Territorien Trient und Verona war nun langobardisch geworden; auch hier wie in Friaul haben wir direkte Nachrichten von ihrem Fortbestehen. Die Nordgrenze des Reiches von Pavia gegen die Baiern ist an der Etsch südlich Salurn eingekerbt; sie geht auf der Wasserscheide zwischen Etsch und Avisio nordöstlich. An der Etsch ist Faedo, das nach Paul. III 31 zum römischen Limes gerechnete Fagitana, der nördlichste feste Platz; in der Aufzählung bei Paulus folgt Cimbra, das Kastell der Val di Cembra, des untersten Avisio-Tales. Der Mittellauf dieses Flusses ist des Fleimstal (Val di Fiemme); es wird von der *clusa Trodenae* (d. i. der festen Stellung bei Truden auf der Paßhöhe an der Straße vom bairischen Neumarkt) bis zum Ponte della Costa, der Avisiobrücke bei Moena, wo der Rio di Costalunga vom Karer Paß herabkommt, gerechnet. Der Hauptort des Fleimstales war das Kastell Formianum oder Firmian, der heutige Ort Castello bei Cavalese, wo der Gastalde der bischöflichen Domanalverwaltung später seinen Sitz hatte. Konrad II. hatte 1027 dem Bischof die Grafschaft verliehen; so finden wir später die Arimannien dieses Tales in bischöflichem Besitz. Bischof Gebhard hat diese Verhältnisse durch das *pactum Gebhardianum*, eigentlich zwei Urkunden von 1110 und 1112, geordnet; es waren 24 Arimannien *cum suis fodris et placitis*, die von der Talgemeinde kollektiv geleistet werden mußten; der Bischof und sein Gastalde hatten den Blutbann. Die Arimannien im Fleimstal werden in der

¹⁾ D. Ber. I. 101, Gloria I Nr. 30, auch Verci, Ecelini III App. Nr. 1; die defekte Stelle *non longe a flumine Brente, valle nuncupante Solane, sive omne (. . .) Cenetensis Tridentinensis (. . .) omnem iudiciariam potestatem tam herimannorum* (überliefert *germanorum*) . . *qui nunc in predicta valle Solane habitant aut habitaturi sunt* wird teilweise ergänzt im folgenden: *omnem terram iuris regni nostri in predicta valle adiacentem de quibuslibet comitatibus, tam in territorio Cenedense . . nec non et omnem iudiciariam etc.* Sarmede liegt auf der Höhe 8 km ö. Ceneda.

Folge noch öfter genannt¹⁾. Südlich fließt durch die Valsugana, das Kastellgebiet von Alsuca, die Brenta in entgegengesetzter Richtung; hier setzen sich die Arimannien der *vallis Solana* im Dukat Ceneda in denen von Persen fort, die in der berühmten, für die Geschichte der deutschen Sprachinseln (Sette Comuni) so wichtigen Urkunde von 1166 über den Bund der Gemeinde Persen, einer Kollektivgemeinde zahlreicher Orte, mit Vicenza gegen ihren Tyrannen, Herrn Gundibald von Persen, erwähnt werden; noch 1242 sind in der Nähe, zu Vattaro südlich vom See von Caldonazzo, Arimannien²⁾. Weiteres folgt am rechten Ufer der Etsch. Zunächst

¹⁾ Alfons Huber, Die Entstehung der weltl. Territorien der Hochstifter Trient u. Brixen, AÖG. LXIII (1882) 612 Anm. 4 und Die Grenze zw. Baiern u. Langob., MIÖG. II (1881) 367–372 rechnet noch Neumarkt-Egna zu Trient (wohl das Paul. III 31 genannte Ennemase); vgl. v. Voltelini in Zeitschr. des Ferdinandeums III. Folge Heft 33 (1889) S. 7–19; am rechten Etschufer, wo ich keine Arimannien nachweisen kann, erstreckte sich das Territorium den Fluß entlang über Eppan, Siegmundskron und Sirmian bei Nals (Appianum und Sermiana Paul. III 31) bis Lana und Forst w. Meran; Maletum Paul. I. c. ist Malè das Kastell des Sulzbergtales, Tesana Deggiano w. davon. Dahin Nano, Hauptort des Nonsberges, Anagnis castrum Paul. III 9. Die *pacta Gebhardiana* von 1110 und 1112 (nach der Indiktion 4 u. 6 müßten sie von 1111 u. 1113 sein, vgl. Breßlau, UL. I² 480 Anm. 2; die Urkk. sind mehrfach interpoliert) bei Bonelli, Notizie ist. — crit. intorno ad Adalpreto vescovo della chiesa di Trento II (Trient 1760) 376ff. Nr. 15. 16 (das von 1112 auch schlecht gedruckt Ughelli V² 595) und v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkk. zur Verf. d. deutsch-österr. Erblände S. 3 Nr. 3; dort die Grenze *a clusa Trodene usque ad pontem de la Costa*. Das Tal bildet eine Pieve: *in valle et plebe de Flemo*. Ferner 1188: Cod. Wangianus Nr. 28 (Formianum oder Castellum Sitz des Gastalden, Arimannien in Cavalese und Tesero, Zullano und Costa); hierher auch 1190: ib. Nr. 38, Konrad von Auer (n. Neumarkt) *de macinata filiorum qd. Henrici de Egna* und Fridericus Zoppus de Castelfundo verzichten auf *feodum de placito et rimaniis*; im Nonsberg 1211: ib. Nr. 95, wo von 1150 ein Erlaß *fodri et arimannie* für genannte Leute von Tuenno erwähnt. Nr. 212 von 1281: zwei Placita jährlich. Ferner die 1236 erwähnten Arimannien von Cavalese, v. Voltelini, Die südtiroler Notariats-Imbreviaturen d. XIII. Jh., Acta Tirolensia II (1895) Nr. 230. 231. 441.

²⁾ Alsuca hat nach Paul. III 31 zwei Kastelle. — 1166: Bonelli II 433 Nr. 34 vgl. Egger, Gesch. v. Tirol I 208 u. v. Voltelini i. Zeitschr. d. Ferdinandeums III. F. H. 33, 83 Anm. 3; bekanntlich zahlreiche deutsche Ortsnamen: Sivernach Vierach Artzenach Nogarait Hochlait Volchnaur Volchesten; sie erklären, seit 400 Jahren nach langobardischen und salischem Recht zu leben. Ich schließe mich K. v. Ettmayer, MIÖG. IX. Erg.-Bd. 30f. an, der sie für frühmittelalterliche Einwanderung erklärt. Hier schwören nun die Vertreter vieler Orte *exceptis Pomermanis* (so! was ist das? Nomen gentile?)

dicht bei der *civitas* und ihrem Kastell Verruca (Doss Trent) die in der Föderatgemeinde Sopramonte zusammen geschlossenen Orte Oveno, Cadine, Vigolo, Baselga, Sardagna. Als Friedrich II. sie 1236 in Schutz nimmt und ihre Leistungen an den Bischof festsetzt, erklärter, diese hießen Arimannien¹). Die Orte von Sopramonte liegen auf dem Wege von Trient nach dem Kastell Vezzano und ins Sarcatal; in diesem, in der Val Rendena, dem Oberlauf, gibt es Dekanien wie im Nonsberg. Im untersten Tal erhebt sich, den Zugang zum Gardasee wehrend, die Burg Arco. Auch hier gibt es Arimannen, die der Bischof unter Vorbehalt der Arimannie zu Lehen vergabt hat, wie eine Abmachung von 1166 zeigt, und 1253 gehören zu der Hälfte der Burg Arco, die die Schloßherrn an Ezzelin III. da Romano verkaufen, auch Arimannien²). So ist Trient insofern für unsere Untersuchung ergiebig, als wir hier, etwa mit Ausnahme des Sulzbergs, die ganze Anlage des langobardischen Grenzschutzes rekonstruieren konnten.

in Florutz de arimania domini (des Herrn von Persen). Floruz liegt im Persental, dem der Brenta bis zum Einfluß in den See von Caldonazzo (von da ab Val Sugana). Daß die Leute der Sprachinseln Langobarden (mit fränkischem Zuwachs seit dem IX. Jh.) und nicht Baiern sind, scheint mir außer ihrer *Professio* daraus hervorzugehen, daß einer den altlangobardischen (eigentlich gothischen) Namen Argait, vgl. Paul. VI 24 und *arga* Ro. 381, Jordanes Get. c. 16, führt. — 1242 3¹/₂ Arimannien zu Vigolo Vattaro: Cod. Wang. Nr. 187. — Egger, Gesch. v. Tirol I 167f. 216. 274 nennt die Tridentiner Arimannen „Freibauern“.

¹) Cod. Wang. Nr. 174, Huillard-Bréholles IV 836, BF. 2150, vgl. Pertile I 369 Nr. 29 *iste rationes rimanie dicuntur* und Kink zum Cod. Wang. S. 459. Auch die Val Rendena, das obere Sarcatal bis zur Einmündung jener Straße von Oveno, ist Arimannie gewesen; die Leistungen, die wir aus dem Vertrage mit B. Friedrich von 1212 Juni 12, Cod. Wang. Nr. 111, kennen, entsprechen den Arimannien von Oveno, besonders aber zerfällt das Tal in eine Anzahl Dekanien: *pro unaquaque degania*. Hier zahlen die Leute, wie auch Fleims, für zwei (nicht drei) *Placita* im Jahre. Die nördlichste Arimannie liegt in Romeno im Nonsberg, wo 1272 die *degania* bischöflich ist: Cod. Wang. Nr. 203. Auch in Judikarien heißen die Gemeinden *degania*: Kink, Einleitung zum Cod. Wang. S. 14.

²) Vezzano: Vitianum Paul. III 31. — 1166: Bonelli II 438 Nr. 35 *tres rimanos quos habebat in plebe de Archo; . . et si inscripti rimani integras rimanias non solverint, R.* (der mit ihnen Belehnte) *complementum prestare debet*. BF.* 1292. — 1253: Verci, Ecelini III 350 Nr. 205. 358 Nr. 207 *et de omnibus et singulis hominibus rimannis et iuribus rimannorum* als Zubehör zu Grafenrechten.

Dem Lauf der Etsch folgend, betreten wir an der ehemaligen österreichischen Südgrenze kurz vor Ossenigo das Territorium von Verona und damit die Veroneser Klause, das Hauptwerk des Etschlimes; eigentlich zwei Klausen, nördlich die von Garda oder Ceraino, südlich die von Volargne oder Verona im engeren Sinne. Ein besonders glücklicher Umstand will es, daß gerade hier das reichliche und ergiebige Material uns gewisse Einblicke in Aufbau und Organisation gestattet, die man anderswo vergebens zu gewinnen trachten würde. Eine gewisse Ausführlichkeit ist deshalb an solchem Kernpunkt am Platz. Der Zusammenhang der Arimannie mit dem Reichsgut tritt hier zunächst vor Augen¹⁾; auch wo kein Zusammenhang mit Kastellen oder Klausen erkennbar ist, hat die Arimannensiedlung überall strategische Zwecke; so ist es nicht allein die Sicherung der via Claudia Augusta, sondern man wollte das ganze Gebiet, den Schlüssel zur Lombardei und in frühlangobardischer Zeit den Limes an der Pofront, fest in der Hand halten. Zunächst freilich stoßen wir auf eine Organisation der Etschklausen von ungeahnt großartigem Ausmaß. Auch nachdem die fränkisch-deutschen Herrscher die langobardische Zentralverwaltung zerrüttet hatten, blieb der Grenzschutz hier einigermaßen gewahrt; das von den letzten Langobardenkönigen geschaffene System, die großen Reichsabteien durch Schenkungen an den Hauptstraßen an deren Sicherung zu beteiligen, nun auch auf die reichsunmittelbaren Stifter ausgedehnt, hat sich doch recht bewährt²⁾. Zunächst stoßen wir auf den Kastellbezirk von Garda, *iudiciaria* (später *comitatus*) *Gardensis* oder mehr als geographischer Begriff Gardesana genannt, das Land auf dem rechten Ufer der

¹⁾ Für das Territorium Verona sind die Ergebnisse der Arbeit von Baur besonders wichtig und bilden die Voraussetzung für die richtige Behandlung der Veroneser Arimannien.

²⁾ Darüber handle ich später. Hier kommen in Betracht die Reichsabtei S. Zeno (D. OI. 346. St. 2484. 2860. 4000. 4391. BF. 382), das Bistum (St. 3697. 4393a), die Congregatio Veronensis (St. 4216. 4442). Das durch den Zusammenhang mit dem Reichsgut interessante Grafengut kennen wir aus dem Spurium Friedrichs I. St. *4039 für Graf Bonifaz von Verona (aus d. Haus S. Bonifazio), vgl. Ficker, BzUL. II 168 § 288. Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. It. II 80 § 250, 4. Es kann nicht viel später sein, und ein Zweifel an der Richtigkeit der Besitzliste ist kaum statthaft. Vgl. das Statut von 1208 über die Befreiung bischöflicher Arimannenorte, Ughelli V² 818. Hier Montorio, Roverchiara, Caldiero bei Zevio, Marcenigo Val d'Ilasi, Tomba (s. Verona ?), Legnago an der Etsch, Canova zu identifizieren, s. u.

Etsch. Sollte Garda den Langobarden wirklich mehr als den Namen verdanken, so ist es wohl ihre gewaltigste Anlage. Die „Wartburg“ am See ist der Stützpunkt der Klause von Ceraino; ihren Bezirk, ein großes reichsunmittelbares Gebiet, trennte damals der weite Reichsforst von Lugana an der Wurzel der Landzunge von Sermione, der sich auf der Hügelkette um den See bis zum Monte Baldo heraufzog, von der Veroneser Ebene. Dieses ganze Gebiet wurde von Arimannen besiedelt; sie sind uns noch besonders als Einwohner von Lazise am See bezeugt, einem Ort, der später zu einiger Bedeutung gelangte¹⁾. Der Gardesana gegenüber auf dem linken Etschufer sind die Paralleltäler der verschiedenen kleinen Zuflüsse der Etsch, heut die Tredici Comuni genannt, mindestens größtenteils Reichsgut gewesen; sie waren sämtlich stark mit Arimannen besetzt, an denen hier wie in der Ebene neben den Grafen auch die Stifter (Bistum, Kongregation, Reichsabtei S. Zeno) Anteil erhielten. Der *iudiciaria Gardensis* liegt die *sculdasia Fluvium* gegenüber, der alte Gau der Arusnaten, die Valpolicella im Etschknie; also war die Verteidigung des Austritts der Etsch in die Ebene auf beiden Seiten des Flusses organisiert: wie die Klause von Ceraino zu Garda, so gehört die von Volargne zu der *sculdasia* Valpolicella. In der Val Pantena seien als Arimannien Zago und die Burg Romagnano hervorgehoben, in dem Vajo di Squaranto (dem Fibbiotale) Montorio, in der Valle d' Illasi der Hauptort selbst, ein wichtiger Reichshof, ferner Colognola und Cogolo²⁾. Verona

¹⁾ Über Garda s. o. S. 22f., über seinen Kastellbezirk jetzt die gründlichen Zusammenstellungen von Baur, dazu Kalbfuß, QF. d. Pr. Hist. Instit. XV 24 Nr. 12. *Clusa Gardensis*: D. III. 310. Als Heinrich VI. 1193 den Bezirk von Garda an Verona verkauft, werden in der Aufzählung der Pertinenzen Lazise und Rivoli gegenüber Ceraino an der nördlichen Klause genannt, Ceraino selbst nicht: es ist also wahrscheinlich, daß nur die Werke auf dem rechten Etschufer der *iudiciaria Gardensis* unterstanden, die auf dem linken zur *sculdasia* Valpolicella gehörten. Im Text habe ich die nördliche Klause als Ganzes zu Garda gerechnet, weil *clusa Gardensis* nicht bloß die eine Hälfte bedeuten kann. Heinrich vergab Garda *et omnem districtum et arimanniam pertinentem ad prefatam arcem Garde* (St. 4828, Böhmer, Acta imp. Nr. 184). — Lazise: St. 4000 (S. Zeno); Berengar I. D. 34 für S. Zeno (Bestätigung der Verleihung Karls III. dep.): *corticellam in Lacese cum . . . reditu liberorum hominum*; Lazise ist später reichsunmittelbare Gemeinde, s. u., und Freie mit *redditus* an den Staat sind Arimannen. Besitz von S. Zeno: St. 4000; Bistum: Malcesine, Cisano, Desenzano, Peschiera; als freie Siedlungen sind es Arimannien: St. 3697. 4393a.

²⁾ Valpolicella *sculdasia Fluvium*: D. Ber. I. 53. 57. 120; Mittelpunkt also der Ort Fumana: als Arimannie auch St. 3697. 4393a (Bistum).

selbst ist durch die großartige Arimannensiedlung gedeckt, die sich westlich der Stadt bis zum Reichsforst Manticus lagerte; daß sich gerade dort später die Reichsabtei S. Zeno erhob, ist nun verständlich. Sie erwarb einen großen Teil der dortigen Arimannien¹). Jenseits des Manticus breitet sich nach Südwesten, gegen Norden durch den Reichswald Lugana und die Arimannien der Gardesana gedeckt, die Sankt Daniels-Wiese aus, als Lager und Musterungs-

Hierhin gehören Volargne und Ceraino an den Klausen (in Volargne weilten öfters unsere Herrscher, s. o. S. 22 Anm. 2), aber auch Castelrotto (*castrum Rotaris*, wo die Kongregation Besitz mit *arimanniis* in der Pertinenz hat), vgl. Kastelruth an der Säbener Klause, und der Reichsort Breonio (D. Ber. I. dep. 34): also waren hier in vorlangobardischer Zeit Breonen als *limitanei* angesiedelt, vgl. Paul. II 3 *Sindual Brentorum regem* und Brentonico, das Südkastell von Trient an der Etsch). Grafenbesitz vielleicht mit Arimannie: St. *4039 (zahlreiche Orte der Besitzliste als in der Valpolicella, darunter *clusa Volerni*). Kongregation: St. 4216. 4442 (Besitz *in valle Pulicelle, arimanniis* in Pertinenz). Montecchio bei Grezzana: St. 2484 (von den *liberi homines eiusdem castris* S. Zeno geschenkt, von Heinrich III. bestätigt; kann nach allem nur Arimannengemeinde sein; auch *cum omni debito* und Grafengericht weist dahin). Hierher wegen Grezzana die Arimannie von Codegnago, Ficker IV Nr. 110. — Val Pantena: Zago mit *silva hermannorum* D. OI. 384. St. 4393a als Arimannenort (vgl. D. OIII. 46. 199 an die *forestarii* von S. Zeno, jetzt „la Frizzolana“, später kommunal, Checchini S. 463); Romagnano: D. OI. 346, s. o. S. 133 Anm. 2 *castellum . . Romanianum cum liberis hominibus qui vulgo herimanni dicuntur, qui prius ad nostrum districtum respiciebant, cum . . omni debito, districtione et actione atque placitis nostri et comitis* = D. HII. 309 = C II. 95 = St. 2339 *castellum Romanianum cum facticiis s. Zenonis*, vgl. Checchini S. 462. Kongregation: St. 4216. 4442. — Vajo di Squaranto: Montorio Bistum Liste von 1154; St. 3697. 4393a. Ughelli V² 742, cf. D. OIII. 183. Kongregation: St. 4442. Grafen: Mizzole St. *4039. — Valle d'Illasi: Illasi als Arimannenort St. 3697. 4393a (Bistum), vgl. JL. 7019. 7967 neben der Scodosia; und Kongregation, S. Zeno St. 4216. 4442. 4000 (*in Illasio curtem Celluli* = Cellore). Colognola Bistum, Kongregation (ebenda), Grafen St. *4039. Arimannia im *castrum Cuculli* = Cogolo Ficker IV Nr. 144; vgl. unten über Illasi als reichsunmittelbare Landgemeinde. Dort *silva Sarmaticha* M.² 1264 (Spur.).

¹) St. 2860 *Donamus . . liberos homines, quos vulgo herimannos vocant, habitantes in castello s. Viti* (heut S. Vito del Montico!) *et in eius territorio nec non et herimannos habitantes in vico s. Zenonis ab ecclesia s. Martini in Aquario usque ad clivum* (NU. St. 4000 fügt hinzu *de Mantico*) *cum omni debito, districtu et actione atque placito*; nach einer Urk. von 1178, Ughelli V² 712, war der Manticus von Pippin von Italien dem Bistum und von diesem der Reichsabtei gegeben worden, vgl. Baur a. a. O. Für die Ausdehnung dieses Reichswaldes: die Entfernung von S. Zeno bis S. Vito beträgt 8 km Luftlinie! Auch diese Arimannen heißen später *facticii*: D. HII. 309 usw. s. o. S. 133 Anm. 3.

platz unserer Reichsheere auf der Romfahrt das Veroneser Roncaglia. Hier finden sich im Anschluß an Reichsgut Arimannien in Vigasio, Erbè, Trevenzuolo und ganz im Südwesten in Moradega, einem wichtigen Reichshof mit langobardischer Reichsabtei¹⁾. Diese Stellungen gehören schon mit der Arimannie in den Mantuaner Sumpfwäldern zusammen und schließen an die Sicherung der Südfront und des Hauptübergangs über den Po durch die Reichshöfe Ostiglia und Revere beiderseits des Flusses an. Östlich von Verona und südöstlich an der unteren Etsch ist die ganze Gegend stark bewehrt, und zwar offenbar schon spätrömisch. Hier liegt am unteren Lauf des Alpone die Alamannensiedlung Soave, weiter abwärts S. Bonifacio, nachmals das Zentrum des Veroneser Grafengutes, sowie der benachbarte Reichs- und spätere Grafenhof Gerpa. Westlich anschließend folgt an der Etsch die große, ebenfalls langobardische Gepidensiedlung *Gebedus Zevio*; das sumpfige Flußtal abwärts der Stadt bildet den Gepidensumpf, *palus Zevedana*. In Zevio wie stromabwärts der wichtigen Reichsburg Roverchiara sind Arimannien²⁾. Im Veronesischen scheint also die Einrichtung

¹⁾ Vigasio: St. 4000 *curtem vico Aderis et castellum cum districtu et liberis hominibus qui vulgo arimanni dicuntur*, dann folgt die Reichsforst Gaio (bei S. Maria in Gazzo, vgl. Baur); St. 4391 *vico Aderis et Tribunciolis*; BF. 382 *curtem Herbeti cum pertinentiis et districtu arimannorum, comitatu et iurisdictione*, dann ebenso *curtem Trevenzoli* und *curtem vico Aderis* und *silvam domnicatam que dicitur Gaio*. Moradega: *cruce Maratice* St. 4216. 4442 für die Kongregation. Über d. Lage der Danielswiese b. Lazise, wo die Straße von der Etsch mündete, Vittorio Cavazzocca Mazzanti, Dove fosse il S. Daniele degli imperatori (6. contributo alla storia di Lazise), NA. Veneto NS. a. 19 tom. 36 (1918) S. 181—187.

²⁾ Über Alamannen und Gepiden s. o. S. 137 Anm. 1. 2. St. *4039 für die Grafen Jurisdiktion und Arimannia *in villa s. Bonifacii, in villa et castro Soavi . . , in Zerpa maiori et minori . . , in capite Alponio*, hier auch St. 3697. 4393a. Bistum: St. 3697. 4393a Besitz *in Iebedi*, so auch in Roverchiara mit *erimanni*. S. Zeno: St. 2484 bestätigt S. Zeno den von Herzog Welf geschenkten *districtum XII hominum hermannorum*, davon vier *in castro Gebitus*, vier *in castro . . Monte alto* (welches ?), die andern vier sind ausgelassen. Zevio 1171 Pertinenz von Garda: Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jh. S. 27ff. 43. Dazu das Privileg Ottos IV. für die reichsunmittelbare Landgemeinde Roverchiara BF. 297: gewährt ihr auf Grund einer Abmachung mit dem Bischof und Podestà *districtum sive rimanniam et banna* usw. im ganzen Bezirk des Ortes. Also war die Arimannie in Roverchiara lange vor St. 3697. 4393a dem Bistum übertragen, das schon 1154 daselbst 37 *rusticos (arimannos)* und einen in Porto (wo ?) freite: Ughelli V² 797, vgl. Montorio. Da, wie an anderer Stelle nachzuweisen, BF. 297 einen Kontrakt über den Verzicht des Bistums

der Arimannien durch die Langobarden im engen Anschlusse an die vorgefundenen Verhältnisse und angesetzten Stammesverwandten erfolgt zu sein; fast das ganze Territorium wurde als *tractus limitis* behandelt, jedenfalls haben die Arimannien die größere Nordhälfte, etwa zwei Drittel des Gebietes, fast ganz überzogen. Eine Organisation von gleicher Wucht läßt sich im Langobardenreich nicht zum zweiten Mal nachweisen.

An Verona schließe ich die spärliche Überlieferung über Arimannie an der Alpenfront. Im Territorium von Brescia, das das West- und teilweise das Südufer des Gardasees und die Gebirgslane der Camunni in Val Camonica und Trunpilini in Val Trompia umfaßt, müßten wir viel mehr Arimannie erwarten, als die dürftige Überlieferung zeigt. Freilich blieb ein Teil der Alpentäler reichsunmittelbar und wird deshalb in den Kirchenurkunden nicht genannt. Die Zeugnisse liegen nahe Salò und gehören zum Gardawerk; es sind die Arimannen von Calvagese, 1192 einem Grafenlehen, ferner die Dekanien des Agnatales nördlich Salò, die in dem Namen des Bezirks, der Degagna heißt, fortleben. Auf die Umgegend der Stadt geht die Nennung von *facticii* der Klöster Leno und S. Giulia¹⁾. Besser steht es um die Überlieferung in Bergamo. Der von Natur zur Verteidigung geschaffene Platz am Ausgang der Val Brembana und Seriana, eine altlangobardische Herzogsstadt, wird von König Aistulf als Reichsburg bezeichnet. Alle Arimannien stehen mit der Stadt selbst in engster Beziehung; zuerst Calcinante an der Straße nach Brescia, nahe dem Oglio, wo schon Aistulf Frondienst und öffentlich-rechtliche Leistungen der Einwohner an das Domstift veräußerte, Konrad II. und Lothar III. ihm die Burg mit den

auf alle Hoheitsrechte, darunter die Arimannie, in Roverchiara bestätigt, damals aber zahlreiche andere Orte des Bistums ähnliche Freibriefe erhielten, hat es noch eine Reihe Arimannenorte im Veronesischen gegeben (Statut Veronas von 1228 bei Pertile II 1 S. 167 Anm. 438); vgl. St. 3697. 4393a für das Bistum: in Grafschaft Verona und Bezirk Garda *erimanni*, ferner *decaniae in montibus et in planiciebus*; vgl. Ughelli V² 797 *hermannii et famuli quos episcopatus in partibus illis habet*.

¹⁾ Calvagese: Designatio feudorum von Leno 1192, Zaccaria, Leno S. 129 Nr. 27 Lehen in Calvagese *extra castellum et exceptis armannis, quos tenet a comitibus s. Martini*. Degagna ist das Tal der Agna, eines Zuflusses des Chiese. Dort im J. 1200 die 4 *deganie*: Odorici VII 18 Nr. 234. Dazu die Höfe des Bistums Verona, Orrea und Paraveredana St. 4393a. In Manerbio s. Brescia sind 1192 Arimannen: Odorici VII 16 Nr. 230. Über die *facticii* s. o. S. 133 Anm. 3. St. 2908 Land *cum braydis de decanis* in Caretto bei Botticino ö. Brescia.

Arimannen bestätigten, und dicht dabei die Bulgarensiedlung Bolgare; dies ist, 17 km Luftlinie von Bergamo, der am weitesten vorgeschobene Punkt. Dann Seriate östlich der Stadt an derselben Straße, wo sie den Serio überschreitet, Azzano nahe südlich der Stadt und die Sculdasia von Curnasco etwas westlicher; gegen Westen am Ausgang des Addatales aus den Voralpen Calusco und etwas abwärts Bottanuco¹⁾. In Bergamo liegt demnach nur ein lokal beschränktes Grenzwerk mit dem städtischen Kastell als Mittelpunkt vor, das man auf das byzantinische System zurückführen dürfte; im Gegensatz zu dem großen Etschlimes ist es interessant, hier eine einfachere, der geringeren Bedeutung dieser Alpentäler entsprechende Anlage zu studieren. Aber auch die Alpentäler können nicht unbesetzt geblieben sein.

Für Mailand und die angrenzenden Kastellbezirke Seprio und Lecco samt der Isola Comacina ist leider nur wenig von der gewaltigen Sperre der Bündnerpässe, die durch jene festen Plätze erwiesen ist, als Arimannie bezeugt; so Locarno; und der Ort Mendrisio südöstlich des Luganer Sees war noch um 1140 ein Arimannenort unter der Hoheit der Grafen von Seprio. Auch in Palazzolo bei Monza gab es um 900 Arimannen; im nahen Balerna und in Lugano sind *sculdassi* nachweisbar. Am Comer See, vielleicht in Bellagio und im Veltlin hat es Arimannien gegeben; solche saßen

¹⁾ Aistulf Chroust 22 *castri nostri Bergomatis* und Calcinate: *omnes scuvias et utilitatis quas homenis exinde in puplico habuerunt consuetudinem faciendum*. D. C II. 61: die in Balbiaco und Saxaco wohnenden Arimannen bei der Burg C. werden aus der Grafengewalt entlassen; Lothar III. St. 3269. 70. 3333 bestätigt die Burg *cum . . eiusdem loci arimannis* = Friedrich I. St. 3821. Bolgare 2 km ö. — Seriate und Azzano: Spurium D. OII. 319, von Friedrich I. in echten Urkk. St. 3743. 4361 bestätigt, *seu omnes harimanni qui in castellis ipsius ecclesie habitant* (überhaupt Grafenrechte in der Dreimillienzone). Curnasco: *scultesii de C.* 1131, Lupi II 962, E. Mayer II 551 Anm. 11. — Calusco d'Adda: St. 3864 *duos arimannos nostros . . T. et B. de C. cum districtu et honore et integro servitio quod de iure debebant nobis et imperio*; wer sich freikaufte, fällt an das Reich zurück, Arimannie also erbliche Bindung. Bottanuco: 1136 bei Verzicht auf alles, was R. von den Grafen von Bergamo daselbst hatte, *arimanniam*. Demzufolge in den Placita der Grafen zahlreiche nicht lokalisierbare *sculdassi* seit 843: das meiste bei E. Mayer II 445f. Anm. 9 (843. 919. 923). 10 (aus Versehen der Beleg von 919 aus Bergamo für Brescia wiederholt). Hierher auch die *scudassia* der später reichsunmittelbaren Gemeinde Treviglio Grasso 19 km s. Bergamo an der Straße nach Mailand nahe dem Adda-Übergang, s. o. S. 126 Anm. 2.

auch im Bezirk der Isola Comacina und in Bulgaro Grasso bei Como. Dürfen wir aus dem Wohnort der *sculdasi* dieses Territoriums auf die Lage ihrer Bezirke schließen, so gehören die von Limonta und Civate zu Lecco, der von Sesto Calende vielleicht zu Pombia, der von Cavenago zu Monza; in der Ebene bleiben die von Abbiategrosso im Südwesten zum Ticino und von Gessate im Nordosten zur Adda. Aber diese Ortsangaben sind doch ganz unsicher. Dagegen finden wir bei Bellinzona wie südlich Mailands Sarmaten- und anschließend Gepidensiedlungen neben Bulgaren bei Como¹).

Jenseits des Ticino treffen wir auf das Territorium von Novara mit dem attribuierten Kastellbezirk von Pombia. Hier sind, wenn wir von der südlichen, zu Pavia gehörigen Bulgarei absehen, nur die Arimannen des 6 km nordwestlich liegenden Örtchens Mosezzo zu nennen²). Es folgt Vercelli; abgesehen von der nicht zum Alpen-

¹) Mendrisio: Locarnus de Besocio (Besozzo bei Seprio) erklärt 1140, von Heinrich V. und Lothar III. in Mendrisio und Rancate (n. v. Monza oder ein anderes, näher bei Mendrisio?) mit *fodrum, districtus, arimannia* und *albergaria* belehnt zu sein; die Entgegnung der Grafen von Seprio, im Druck zum Teil ausgefallen, besagt, sie seien im Besitz des Streitobjekts; die Konsuln von Mailand geben dem Appell beider Parteien an den Kaiser statt; die *vicini* von Mendrisio als *comune* vertreten. Rovelli, Storia di Como II 346 Nr. 6. Die Grafen von Seprio fordern 1142 vor den Konsuln von Mailand von 46 Genannten *de loco Mendrixio* Zahlung des *foderum regale, sicut eis dant ceteri arimani ipsius loci*; diese bestreiten die Verpflichtung, *nec ullus homo de ipso loco dare debet fodrum legale, nisi sit arimanus*. Rovelli II 347 Nr. 7. Mendrisio also ursprüngliche Arimannensiedlung mit späteren Zuwanderern. Palazzolo: Placitum Mur. Ant. I 717, Cod. dipl. Lang. Nr. 396, H. 829 (Leistungen an den Grafen). — In Chiavenna Verkaufsrecht eines aus Allmende stammenden Waldes auf die *vicini* beschränkt: Ceruti, Cart. pag. di Chiav. (Period. di Como XXII S. 54) Nr. 76, 1176. D. III. 113 für das Bistum Como (unvollzogener Empfängerentwurf): die Hälfte *vicecomitatus de valle Tellina* und Zubehör *aut citra lacum Cumanum aut Bellasium* mit Pertinenz *in . . erimannis*. St. 4951a Arimannenzehnt in Lenno, Isola, Veltlin, Bulgaro Grasso (s. o. S. 34). Locarno: BF. 380. — Die *sculdasi* von Mailand sind oben S. 121 Anm. 2 zusammengestellt. Giubiasco bei Bellinzona: alt Ziviasca, Meyer, Blenio u. Leventina S. 77 Anm. 2. Sarmazzano, fraz. v. Vicolo Predabissi, und Zivido, fraz. von Viboldone, beide bei Melegnano.

²) Mosezzo 1094: 6 *dignitate minores, liberi quondam arimanni* klagen gegen die Kanoniker, *qui tenent districtum feudi de Mosicio*, Rusconi, I conti di Pombia e di Biandrate S. 14 Anm. 2. Aber Friedrich I. bestätigt St. 3842 den Grafen von Biandrate Regalien *cum arimannis . . et intra comitatus suos et intus Novariensem episcopatum*; also wird es deren mehr gegeben haben; auch St. 3652.

limes gehörigen Arimannie im Montferrat liegen die Arimannien hier zahlreich in den Tälern des Nordens, der Val Sessera und Roasenda, wo sich einst zwischen Sesia und Cervio die große *silva Rovasinda* als Reichswald ausdehnte, und nahe (nördlich und westlich) der Stadt selbst¹).

Im angrenzenden Territorium Ivrea ging der Bezirk von Aosta schon 575 an die Franken verloren, denen ihn vielleicht die Byzantiner unmittelbar übergaben; die Langobardengrenze bezeichnet Fort Bard, doch müssen sich die Befestigungen noch weiter aufwärts hingezogen haben, denn Gottfried von Challant, *vicecomes* von Aosta, hatte dort das Recht, die Abgaben der *haeremantii* an die Grafen von Savoyen einzusammeln. Die Stadt selbst ist durch die an der Straße Aosta—Vercelli 10 km südöstlich gelegenen Arimannien von Piverone gedeckt²). Finden wir an der West- oder Alpes Cottiae-Front, im Territorium von Turin, keine Arimannien, so ist doch wohl Susa durch die Byzantiner nicht sofort an die Franken überliefert worden; vielleicht war dieser Kastellbezirk, etwa mit Ausnahme des von feindlichen Truppen besetzten Kastells selbst, zeitweise langobardisch, wie Bard an der Straße über den Mont Cenis, Bardonecchia nahe der über den

¹) D. OIII. 323 (vgl. M.² 1635) *districtu vallis Scidide* (dem Tal der Sesia, *Sisido* Geogr. Rav. *rocham de valle Siccide* St. 3652) *et erimannos de Navola et de Cassalicio* (Casalegio s. bei Carpignano Sesia) *et silvam Rovaxindam* vgl. D. 383. St. 3976 für die Markgrafen von Romagnano (an der Sesia n. Roasenda) *arimannos de Cambian* (bei Borgosesia) *et Tovoley . . de Navalle* (Valle bei Mosso) . . *de valle Hesare cum districtu et omni honore* (*vallis Hesare* ist die Val di Sessera). Heinrich VI. fügt zu den St. 2737 genannten Orten des Bistums Vercelli noch *arimannos de Arborio* (Arborio sö. Roasenda): St. 4725. — Nahe der Stadt von den St. 2737 dem Bistum bestätigten Orten *cum omnibus arimannis suis*: Albano, Olcenengo, Selve, vielleicht Momolerium, das Darmstädter S. 227 auf das ferne Momo beziehen will; Darmst. S. 223f. über die *silva Rovasinda*. In der Interpolation von Tr. 377 = Chroust Nr. 6 (Aripert II. für Vercelli), die Chroust S. 64 ausscheidet und die wohl auf Leo von Vercelli zurückgeht, steht *firmamus . . omnes res . . tam de arimannis, quam de libertis*.

²) Challant (im gleichnamigen, bei Verrès mündenden Tal): Urk. von 1242 „conforme ad altra più antica“ aus dem „Régistre du conseil des commis d'Aoste“ cit. Luigi Cibrario, Dell' economia politica del medio evo I² 52 Anm. 1, vgl. Leicht, Studi II 89 Anm. 1; was bei Cibrario folgt, bezieht sich auf St. 2737 und Vercelli. — Piverone: 1206 besitzen die Leute von Ivrea in P. *cum toto honore, poderio et districto exceptis tribus domibus de armannis . . cum sedimine illo, quod eis pertinebat*: Chartae I Nr. 762. — Aosta: Hartmann, Gesch. It. II 1 S. 60.

Mont Genève. Südöstlich von Susa beim Orte *Fines* lag die Grenze der Alpes Cottiae gegen die Transpadana; hier, beim berühmten Kloster S. Michele di Chiusa, befanden sich die langobardischen Klausen. Leider ist hier eine dem Etschlimes analoge Organisation nicht mehr nachweisbar. Die Langobarden haben hier (aber nicht bei Ivrea!) die volle Grenze der Transpadana gehalten, die Byzantiner die Alpenprovinz an die Franken abgegeben. Dagegen finden sich weiter abwärts Arimannien sowohl bei wie nordöstlich von Turin, bei Fruttuaria, wie südwestlich in Chieri, und demzufolge nicht selten *sculdasi* in den Gerichtsversammlungen der *civitas*; einer davon ist lokalisierbar, und zwar in Brione nordwestlich Turin¹⁾. Das ist freilich alles, was ich an Überresten der *clusa vallis Seusanæ* finde.

In spätrömischer Zeit waren von Alba aus nach der äußersten Stadt Italiens im Südwesten nach den Seealpen zu, Augusta Vagiennorum bei Cuneo, Sarmaten zum Grenzschutz vorgeschoben: der Ortsname *Sarmacia* eines Diploms Ottos III., jetzt Sarmasa, Frazione von Bene Vagienna, gehört mit *Sarmatorio* Salmour an der Stura dicht bei Bene zusammen²⁾. Die Langobarden waren nach dem, was oben über die Ausdehnung ihrer ersten Eroberung gesagt ist, in Piemont nur unwesentlich über den Po hinausgekommen; mehr als Asti (Paul. IV 40 unter Agilulf Herzogtum) und zur Not Alba können sie nicht gehabt haben. Sie mußten also ihren Grenzschutz gegen die byzantinische Limesprovinz Alpes Cottiae — die Seealpen, Acqui, Tortona — am Po einrichten.

Hier schließt sich an Turin und Chieri das zum Territorium von Asti gehörige Bergland Montferrat südlich des Po an; von

¹⁾ S. o. S. 33 und Hartmann a. a. O. — Fruttuaria: BF. 2315 (in der Besitzliste *clusam!*) schiebt in die VU. St. 3853a den Passus *cum vassallis, aramanis, sicut ea . . . noscitur possidere* ein. — Chieri: St. 3833 für Graf Wido von Biandrate: *regalia nostra que in predicto loco Carii et castro et curte habere videmur, nominatim fodrum, albergamentum, districtum, thelo-neum, arimanniam*. — Arimannen von Celle: Darmstädter S. 73. 217f. Celle gehört zu Chieri. — Über die *sculdasi* s. o. S. 124 Anm. 2; Brioni: Brunetti, Cod. dipl. tosc. I Nr. 76 in einer toscanischen Urk., doch auf das Brione am Casternone bezüglich.

²⁾ Über den wichtigen Reichshof Bene Vagienna s. Darmstädter S. 270; *Sarmacia* D. OIII. 323. St. 3840, Salmour Darmstädter S. 271, oben S. 136 Anm. 2. In Sarmasa hatten die Markgrafen von Montferrat, in deren Privileg St. 4031 *armanni* in der Pertinenzformel aufgeführt werden, die Grafenrechte.

den Arimannenorten, die Heinrich IV. dem Bischof Gregor von Vercelli verlieh, liegen hier Odalengo, Redengo und besonders der wichtige Reichshof Casale di Monferrato, später reichsunmittelbare Gemeinde. Dazu gehört am rechten Ufer des Po der alte Römerort *Quadracula (Quadratae)* beim heutigen Crescentino an der Brücke der Hauptstraße Pavia—Turin über die Dora Baltea nahe ihrer Mündung; dort hatten schon die römischen Kaiser Sarmaten angesetzt; nun kam eine Arimannensiedlung hinzu¹⁾. Doch die Zentralstellung war Pavia; dort an der stürmischen Ecke hatte das Königstum selbst den Oberbefehl und die schwierigste Aufgabe übernommen, gegen Handstreich — auch der eigenen unbotmäßigen Unterführer — hatte es sich durch nichtlangobardische, ganz auf das Wohlwollen der Herrscher angewiesene Hilfsvölker gedeckt. Über die Bedeutung, die dabei der Bulgarei im Norden der Stadt zukam, ist im ersten Kapitel gesprochen worden; dazu kamen noch die Gepiden nahe der Stadt. Arimannensiedlungen schützten wichtige Plätze; so *vicus Gebuin* Vigevano in der Bulgarei nahe des wichtigen Ticino-Überganges an der Straße von Mailand in das Montferrat und nach Turin, später reichsunmittelbare Gemeinde; so die *sculdasia* in *vicus Ludolfi* Vidigulfo²⁾.

Und als es nun unter Agilulf zum Vormarsch auf Tortona kam, scheint den Gepiden der Angriff wie die Sicherung des eroberten Landes zugefallen zu sein; Zebedo südöstlich Voghera in den Vorbergen, Zebedazzi östlich von Tortona, dann ganz im Süden Zebedassi an der Borbora bei Cantalupo Ligure bezeichnen den Weg. Hier, inmitten des ungeheuern Waldkomplexes, der den

¹⁾ Über St. 2737 s. o. Zu Odalengo (auch St. 4725) s. o. S. 139 über *arimanni seu edelingi* in Gemona. — D. OIII. 323 f. Leo v. Vercelli *cortem Quadracula cum districtu herimannorum* (vgl. D. 384); über den Ort, dessen Name noch in der Kirche S. Michele di Quadracula fortlebt, Darmstädter S. 227 unentschieden und unklar; Nissen II 175f. Sarmaten: Not. dign. 42, 62 Seeck. Allgemein *armannis* in der Pertinenz von St. 4031 (Montferrat).

²⁾ Bulgarei s. o. S. 34. Gepiden: Zibido S. Giacomo n. Binasco, *cocuzus Gepidascus* M.² 1248, s. o. S. 137 Anm. 1; *vicus Gebuin* Chart. I Nr. 131. 186; *villa Gepuli* D. Ber. I. 122 ist Vigevano; vgl. St. 2653 den Bewohnern von V. und genannten Orten, darunter *Viginticolumnae* (vgl. D. Ber. I. 122) = Picolini (Darmstädter S. 195), ältere Verleihungen bestätigend, *ut ab arimannia exeant*. Vidigulfo (im Register des Cod. dipl. Lang. flüchtig Vigidulfo): Tr. 842 = Cod. Lang. Nr. 74, s. o. S. 124 Anm. 2. An die Zeit vor der Eroberung des Südens erinnert der Grenzfluß Bardonezza gegen Piacenza, Jung, MIÖG. XX 549 Anm. 3.

Reichsforst Orba bildete, haben sich auch wohl Sarmaten beteiligt, wenn nicht ihre Niederlassung in der Römerzeit den Gepiden vorausging; dicht bei Cantalupo liegt ein Sarmasa. Und im Anschluß an die fremden Scharen wurden Arimannen angesetzt; so in Zebedo und den Orten der Umgegend, in Pontecurone südlich Tortona, in Parodi südwestlich Gavi und südlich des Waldes Orba, nachmals der Stammburg eines mächtigen Markgrafenhauses; östlich davon, bei Serravalle an der Scrivia, lag der *mons arimannorum*, die Allmende von Tortona, das wohl, wie wir es bei den andern jüngern Eroberungen der Langobarden nachweisen werden, ganz mit Arimannen besetzt worden ist¹⁾. Später, nach der Eroberung der ligurischen Maritima, traten die Arimannen und Sculdasi in Genuesischen, so in der Polcevera, hinzu; bei dem großen Reichswalde *Monslongus* mit der benachbarten Alp Adra, der sich wohl von den Quellen der Trebbia oberhalb Bobbio bis ans Meer bei Chiavari erstreckte und von Karl dem Großen dem Kloster Bobbio verliehen wurde, liegt ein anderer

¹⁾ Zebedo (Amati: Zibido) fraz. von Borgoratto Marmorolo bei Casteggio, wohl die *villa Gepida*, in der Friedrich I. dem Bischof von Tortona *districtum arimannorum* schenkte, St. 4558a vgl. Heinrich VI. St. 4755a, Acta Nr. 407; die andern dort genannten Orte (*de villis Valdonasci, Rio Auderadi, Marcenaxi, s. Georgii, Pixina . ., Molline*) sind mir sämtlich rätselhaft, so daß die Identifizierung nicht sicher ist. Zebedazzi fraz. von Montemarzino bei Volpedo; Zebedassi fraz. von Cantalupo Ligure bei Rocchetta Ligure; eins von beiden ist *Zebedasco* D. OIII. 423, zur Form vgl. *cocuzus Gepidascus* der vorigen Anm. Sarmasa fraz. von Cantalupo Ligure. — St. 2851a *arimannos et omnem districtum de loco Caselli de Pontecurono . . cum omni territorio (l. debito?) eorum, quod nobis facere debuerunt*, Bestätigung einer Schenkung der Kaiserin Agnes, Meyer von Knonau, JB. Heinrichs IV. Bd. III 490 Anm. 27 vgl. Breßlau, JB. Konrads II. Bd. I 426 (irrig als Friedrich I.). Pontecurone wichtiger Reichshof: Darmstädter S. 237. Parodi 1256: Cibrario l. c. I² 53 Anm. 1; über die Markgrafen, einen Zweig der Otbertinger, Breßlau a. a. O. I 423. Serravalle und *mons arimannorum* 1122: Erwig Gabotto, Chart. Derton. (Bibl. Soc. Stor. Subalp. Bd. 31, 1909) Nr. 2, vgl. Urk. von 1183, ib. Nr. 1, Muratori, Ant. It. IV 290, Constit. I Nr. 284, St. 4353; vgl. Handloike S. 114. Daß der Name *mons arim.* auf die von Tortona, nicht auf dort angesiedelte geht, ergibt der Umstand, daß er, wie man wohl aus der Urk. von 1122 schließen darf, die alte Stadtallmende war; wie hätte diese zugunsten einer Arimannie entfremdet werden können? Dann sind die Tortonesen Arimannen wie die Cremonesen, Mantuaner, Paduaner, Ferraresen, s. u. Wohl deshalb hat Friedrich I. das eroberte Tortona eingezogen: Darmstädter S. 54. 60. 67. 241f.

mons arimannorum, und einzelne Arimannen kamen auch an das Kloster¹⁾).

Auch stromabwärts von Pavia war die Polinie zu verteidigen, solange die Emilia ein unsicherer Besitz und Cremona byzantinisch war. Aus dem Winkel von Pavia wurde auch Piacenza überrannt; wieder fiel den Gepiden (und Sarmaten?) die schwerste Aufgabe zu. Gepiden saßen, anschließend an ihre Siedlung in der Bulgarei und im Süden Mailands, am Lambro westlich Lodi in Zibido, rechts des Po sind sie in Zivedo bei Prodenzano weit südlich gegen das Gebirge vorgeschoben; Sarmaten saßen dort ebenfalls, in Sarmata an der Via Aemilia westlich Piacenza und in Sarmato weit südlich an der Trebbia. Im Osten der Stadt, in Gusano bei Fiorenzuola, wohnten unter Karl dem Großen Arimannen neben Gemeinfreien²⁾).

¹⁾ D. Kar. I. 80, M.² 165 in der Grenzbeschreibung *fines montis arim.*, *fines arim.* Da Monslongus und Adra zusammenhängen und diese von Darmstädter S. 198. 296 und im Register der DD. Kar. I richtig wegen *de flumine Petrurio* Petronio bei Chiavari angesetzt ist, kann Monslongus nicht mit DD. Kar. I p. 524 in Montelongo bei Ruino abwärts Bobbio gesucht werden, zumal man so zu einer ganz unmöglichen Ausdehnung des so wie so gewaltigen Reichsforstes käme. In der Abbrev. de rebus Ebob. mon. von 862 (883) ed. Hartmann, Bull. Subalp. VIII (1903) S. 399 Nr. 15 heißt es *Previdetur inde (de Porcili) olivetum domnicum in Adra*; dies Porcile ist nicht, wie der Herausgeber erklärt, das 2 km ö. Bobbio, sondern das an der Sturla nö. Chiavari, und dann stimmt alles zu der im Text angegebenen Lage. Vgl. über die wichtige Schenkung noch Jung, MÖG. XX 530 Anm. 1. Hartmann, Anal. S. 60. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 198 Anm. 2. 199 Anm. 2; die *silva herimannorum* in Zago bei Verona oben S. 145 Anm. 2. In Montelongo gehört Bobbio ein riesiger Wald (*silva ad mille porcos saginandum*) und *arimanni tres qui de suo proprio pontem faciunt in Pavia cum parte monasterii*, Abbrev. l. c. S. 399 Nr. 33, vgl. E. Mayer I 4 Anm. 17. Hartmann, Analecta S. 116f. Weise in VSWG. XV (1921) 346. 349. — Genueser Sculdasia s. o. S. 124 Anm. 4; *terra arimannorum* in Carasco 1033, otbertinisch, Ch. I Nr. 291; am Bisagno 994, an der Lavagna 1161, Atti Lig. II 2, 174. 274; 1166 dort *domnicati arimanni*: Lib. iur. Genev. Nr. 248; *arimanni* in der *vallis Pulcifera* 1145, Lib. iur. Genev. I Nr. 106, den Markgrafen von Parodi unterstehend, und in der *plebs Plecania*, 1168, ib. Nr. 258, den Malaspini gehörig: E. Mayer I 2 Anm. 11; in Bavari 1014 17 *arimanori*: Atti Lig. II 2, 393; *exercitales ecclesiae Ianuensis* in Bavari: Atti Lig. II 2, 161f. E. Mayer I 4 Anm. 19. Sorgfältige Zusammenstellung von Belgrano, Illustr. del registro arcivesc., Atti Lig. II 1, 531 f. cf. 513.

²⁾ Zivedo b. Melegnano s. Mailand s. o. S. 150 Anm. 1, Zibido S. Giacomo in der Bulgarei s. o. S. 137 Anm. 1; an diese anschließend Zibido al Lambro sö. Vidigulfo. Zivedo fraz. von Prodenzano 10 km s. Piacenza

Besonders stark wurden Cremona und Mantua nach ihrer Eroberung durch Arimannien geschützt. Cremona wurde von Agilulf bis zum Erdboden zerstört; in Mantua gewährte er den *milites* freien Abzug. In beiden Städten müssen nun an die Stelle der beseitigten Einwohner, eben der byzantinischen *milites (limitanei)*, die damals schon territorial waren, Arimannen als langobardische Bürgerkolonie getreten sein. Nicht nur, daß beide Städte in der Geschichte der städtischen Autonomie an der Spitze stehen, indem sie beim Kaiser gegen ihre Bischöfe als Träger der Grafiengewalt korporativ eigene Anrechte auf die Stadtallmende geltend machen; nein, unter den Abgaben der Cremoneser Bürger an das Reich kommt ein Schweinezins vor, der amtlich *porci arimannorum* heißt, und im XI. Jahrhundert sind die schon 818 eine Gemeinde bildenden Bürger von Mantua noch sämtlich Arimannen. So ist auch die Umgebung beider Städte — Cremona verlor bekanntlich sein Territorium an Bergamo und Brescia, der königliche Gastalde saß im Hof *Sexpilas* Sospiro im Südosten der Stadt, und an deren Stelle trat die königliche *curtis* Cittanova — dicht mit Arimannien besetzt gewesen. Solche finden sich in der späteren Insula Fulcherii auf dem linken Ufer der Adda bis zum Serio, die zum byzantinischen Cremona gehört haben muß; dort lagen die Besitzungen des berühmten Festungsbaumeisters Friedrichs I., Tinto Musadegatta — denn das und nicht Tinto Mussa ist sein wirklicher Name —, und über sie verlieh ihm der Kaiser, noch ehe er ihm die Grafschaft über die ganze Insula Fulcherii übertrug, Grafenrechte, die sich auch auf die dortigen Arimannen bezogen. Als Empfänger der Privilegien Heinrichs II. und seiner Nachfolger für die Stadt Mantua werden nur die städtischen Arimannen genannt, aber Friedrich I. fügt noch eine Anzahl Arimannenorte im

l. des Nure. Sarmata, Sarmato s. o. S. 136 Anm. 2. — In der Pertinenz des Privilegs Friedrichs I. für das Bistum Lodi unter den Regalien *arimanie* St. 4028. — Gusano com. Groparello circond. Fiorenzuola d'Arda: D. Kar. I. 207, M.² 434 *omnem iudiciariam . . de curte . . Gusiano tam de arimannis quam et de aliis liberis hominibus*; die Grenzbeschreibung interpoliert, Sickel BzD. V, WSB. 49, 329. 336, die angezogene Stelle echt. Hierher auch Heinrich V. für S. Maria di Colomba (sö. Piacenza nach Fiorenzuola hin, vgl. Kehr IP. V 521) St. 4715 (= Otto IV. BF. 378) *totas terras . . in curia et pertinentiis Seni per armanigas seu per alios*; doch wohl unweit des Klosters, in dessen Grenzbeschreibung *usque ad clusam Burgundionis* steht. — Über Sculdasiem im Piacentinischen s. o. S. 124 Anm. 5. — Dazu der Ortsname Bardi: Jung, MIÖG. XX 547ff.

nahen Umkreis der Stadt und überhaupt die Arimannen der Grafschaft hinzu. Von Anfang an wird den Arimannen der *civitas* die Stadtallmende — auf beiden Ufern des Mincio, wie Heinrich III. genauer sagt — überlassen, Mathilde und Welf beschreiben ihre Lage 1090 ausführlich, und Friedrich I. setzt, die Beschreibung wiederholend, das Wort *silva armanora* ein. Außerdem ist das Gebiet durch große Reichshöfe beiderseits des Po gesichert; zu Cremona gehören Sospiro und Auce, zu Mantua, etwas abwärts des Po, Ostiglia und Revere; noch weiter abwärts finden wir hier, wo der weite Sumpfwald lange staatlich blieb, die Sarmaten in Sermide am linken Ufer des Po, und nördlich schließt sich das System der Mantuaner Arimannien an die auf der Danielswiese bei Verona an¹⁾.

Im Besitz von Cremona und Mantua konnten die Langobarden nun auch die Emilia von Piacenza abwärts zur Scultenna (Panaro), dem Grenzfluß zwischen Modena und Bologna und Jahrhunderte

¹⁾ Eroberung: Paul. IV 28 s. o. S. 52. Über die Anfänge der Stadtverfassung genügt, da diese Dinge doch jetzt von ganz neuen Gesichtspunkten aus behandelt werden müssen, ein Hinweis auf Hegel II 100 und D. OIII. 198; bekanntlich nahm Otto III. seine Zugeständnisse an Cremona wieder zurück. *Civitas nova*: Tr. 671. D. Kar. I. 131. D. CII. 163 *porcos arimannorum* vgl. St. 2557 *porcos, multones, equos, tractus, opera, districtus, legationes, hostes, itinera, fodrum*, also Arimannie unter den Grafenrechten der Fünfmillienzone. — Mantua: Placitum 818 Tiraboschi, Nonant. Nr. 22, Hübner 696. D. HII. 278 *cunctos arimannos in civitate M. habitantes*; die andern Ortsnamen sind, was E. Mayer I 5 Anm. 21 nicht weiß, aus St. 3849 interpoliert. St. 2483. 2910. Welf V. und Mathilde Overmann Nr. 46, edd. Muratori, Ant. Est. I 280 = Fiorentini ²II 277 = Rena e Camici III d 41 Nr. 1 (Bürger fordern *erimannos omnes, communes res . . ablatas sibi restitui*; sie geben zurück *Saccam, Septingenti et Carpenetam et quicquid de armanorio nobis hucusque retinebamus*; Grenzen der Allmende). St. 3137. 3283. 3849 (Friedrich I. fügt zu den Arimannen der Stadt die in Porto Mantovano, S. Giorgio, Cepada wo?, Formigosa und in der Grafschaft überhaupt). Checchini S. 463 registriert mehrere unedierte Urkunden des XIII. Jh. mit Erwähnung der Arimannie dieser Orte; vgl. auch H. Kalbfuß in QF. d. Pr. Hist. Institut. XV 56. In Polirone (ursprünglich auf einer Insel im Po) waren nach dem Muratori, Ant. It. V 652 zitierten Ineditum von 1126 ebenfalls Arimannen. Sermide: s. o. S. 136 Anm. 2. Hierhin vielleicht *arimannis* in der Pertinenz von St. 3893 für S. Ruffino bei Mantua, das aber auch in Vicenza, Verona, der *iudiciaria Gardensis* und dem Frignano begütert war. Friedrich I. für Tinto Musadegatta (so stets urkundlich, Spotname „Katzenmaul“) St. 3854 *ut super arimannos, qui terras tenent in locis et curtibus, quas idem T. possidet, omnem honorem et districtum habeat*; Grafschaftsverleihung in der Insula Fulcherii: St. 3876; vgl. Darmstädter S. 153. Dazu Reg. Mant. I Nr. 196. 651. 652. 658—668 usw.

lang zwischen dem Reich von Pavia und den Rhomäern, fest in der Hand halten. Auch hier gibt es, anschließend an Piacenza, Arimannien. Südwestlich von Cremona in der Grafschaft Parma, am Po, kommen Arimannengüter unter den Erwerbungen des Klosters S. Maria di Monticelli d' Ongina vor. Am rechten Ufer der Enza, also im Territorium von Reggio, etwa zwischen dem Austritt des Tals aus den Bergen und der Via Aemilia, liegt der Arimannenort Montecchio. Noch weiter hinaufgeschoben in den Kastellbezirk von Bismantova sind die Arimannen des Klosters Marola, das Mathilde bei einem großen Reichswald gründete. Im Grenzterritorium Modena ist es bezeichnend, daß sich neben Dekanien bei der Stadt besonders Arimannen an der Front gegen die bis auf Liutprand byzantinischen Kastellbezirke Frignano und Monteveglio finden: so in der Rocca S. Maria di Castello bei Monte Baranzone; hier an der Militärgrenze treten wieder Gepiden in Zibio bei Sassuolo an der Secchia, etwas abwärts Monte Baranzone, hervor. Ein Ort *Arimannis* muß schon im Bezirk von Monteveglio, nahe dem Vilzacara Arimannien hatte, oder Frignano gelegen haben, wie überhaupt die reichsfreien Föderatgemeinden des Frignano, die wir später antreffen, ein Beweis sind, daß das ganze Frignano mit Arimannen besetzt wurde; ein Rückschluß, der durch unsere weiteren Ausführungen verständlich werden wird¹⁾.

¹⁾ Monticelli: *predia . . arimannorum* St. 3337, über die Lage vgl. Overmann S. 20 (doch nicht Gr. Brescia). Mehrere Dekanien in Collegarola ö. Modena 813: Muratori, Ant. It. I 519. — Montecchio: Mathilde Overmann Nr. 134, edd. Ughelli II 171 = Fiorentini ²II 248. Rena e Camici IVb 8. Tiraboschi, Modena II 81. Affò, Parma II 345 spricht von den *homines de Monticulo* als *nostris arimannis de Monticulo*. — S. Maria di Marola (Kehr IP. V 396f. Overmann Nr. 48d vgl. S. 7): Friedrich I. St. 3850 *quicquid arimanni salvo iure nostro eis prestiterint, eis confirmamus*. — Rocca S. Maria de Castello: Mathilde Overmann Nr. 110, Hübner Nr. 1543, edd. Muratori, Ant. It. I 737 = Fiorentini ²II 219 = Rena e Camici IVb 62 Nr. 5 über die *homines curtis roche s. M. de Castello: . . si quis illorum aliquid de arimanniis habet, aut de arimanniis respondere deberet, secundum quod esset, aut ipsam arimanniam dimitteret*. Mathilde hatte die Burg dem Bistum Modena geschenkt: Overmann Nr. 109. — Zu Vilzacara *aremaniis* in Pertinenz: Fiorentini ²II 240, Overmann Nr. 129. Allgemein in der Grafschaft Modena *herimannos et herimannas* in der Pertinenz von D. CII. 292 für das Bistum Modena (Spurium s. XI med.). — Zibio Berg bei Sassuolo sw. Modena. Arimannis 1220 in Aufzählung mathildischen Gutes durch Honorius III., Overmann S. 26. 113. Dicht bei Modena in Baggiovara: *decania Langobardorum*, Tiraboschi, Modena I Nr. 17 (823).

Wie Cremona und Mantua, bildete auch Padua mit dem Kastell Monselice einen Bestandteil des ältesten Langobardenlimes der Byzantiner; nur daß dieser Posten noch weiter vorgeschoben lag, nicht nur über den Po hinaus, auch über die Etsch. Es ist die politische Lage, die das Confinium in der Pippinschen Schenkung voraussetzt: die von diesem dargestellte Straße ist die Römerstraße (Via Aemilia) Mantua—Hostilia—Mons Silicis—Patavium, die bei *Ateste* Este den alten Lauf der Etsch überschreitet. Diese byzantinische Bastion Padua—Monselice wurde flankiert im Westen durch die altlangobardischen Territorien Verona und Vicenza, im Osten durch Treviso, dessen Territorium durch Eroberung der Paduaner Niederung über die Brenta hinaus bis nahe an die unterste Etsch und die Byzantinerfront von Adria-Gavello vorrückte. Das ist das zum Territorium Treviso gehörige Gebiet von Sacco, dessen Bewohner sich noch von Heinrich III. den Charakter als Arimannen bestätigen ließen; in Treviso sind auch Sculdasiern bezeugt. Hier treffen wir wieder auf Sarmaten; der Ort Sarmacia, Reichsgut, lag in der Saccitana. Agilulf hat dann Padua erobert und gleich Cremona zerstört; die byzantinischen *militēs* erhielten freien Abzug. Bald darauf fiel auch Monselice. Wieder waren Sarmaten beteiligt, nahe Padua liegt *Sarmedaula* Sarmedola. Die Stadt Padua wurde als Arimannenkolonie genau so wie Cremona, Mantua und wohl auch Tortona neu gegründet, der politische Mittelpunkt des Territoriums wurde aber nach Monselice verlegt; dieser war später ein Hauptstützpunkt der Markgrafen aus dem Hause der Otbertiner, die sich nach der nahen Burg Este nannten. Der ganze Kastellbezirk von Monselice wurde Arimannie; das ist das Land, das schlechthin Sculdasia hieß und später in die Bezirke Scodosia im engeren Sinne, bei Montagnana, Saletto di Scodosia und Casale di Scodosia, ganz im Westen nach Verona zu, Este selbst, Villa Estense davon südlich und im Osten Solesino zerfiel; sie erstreckte sich südlich der alten Etsch, der Monti Euganei und der Saccitana bis an den heutigen Etschlauf und die Grenze der Byzantiner von Ferrara und Adria-Gavello. Hier ist fast jeder Ort nachweisbar Arimannenkolonie gewesen und in der Grafengewalt geblieben¹⁾.

¹⁾ Über das byzantinische Padua (Paul. II 14) und das *confinium* s. o. S. 46. 52; Eroberung: Paul. II 23. 25. Über die Saccitana und die Bedeutung ihrer Lage für die Kenntnis der byzantinischen Stellungen vgl. die Arbeit von Baur; über Sacco als Arimannie s. o. S. 127. Heinrich III.

Aber in der Hand der Markgrafen von Este finden wir auch die Arimannien der Grafschaft Rovigo (= Adria - Gavello), und diese schließen sich ebenso wie die im nördlichen Teile der Grafschaft Ferrara, vom Po bis zur (heutigen) Etsch an die der Scodosia an. So haben wir den Beweis in den Händen, daß die Langobarden auch hier, auf dem erst unter Desiderius eroberten byzantinischen Boden, sofort und noch im VIII. Jahrhundert Arimannien ansetzten. Die *tres comitatus* liegen zwischen unterer Etsch und Po östlich der Römerstraße (Via Aurelia nova ?) Ferrara — Monselice. Hier unterstanden den Este Arimannenorte, vor allem die Burg Rovigo selbst, die im X. Jahrhundert als Verwaltungsmittelpunkt an die Stelle des byzantinischen Gavello getreten war, dann mehrere Orte der Umgegend. Im Westen der genannten Straße und südlich vom Po bis zur Lagune von Comacchio erstreckt sich das Territorium oder der byzantinische Dukat von Ferrara. Für dieses Gebiet, das durch Pippin päpstlich wurde, fließt die Überlieferung für unsere Zwecke besonders reichlich. Sie zeigt, daß die Arimannien hier vor allem nördlich des Po, im Polesine beiderseits des Tartaro, angesetzt worden sind; sie schließen fast an die der Scodosia an und liegen ebenso dicht wie in dieser. Seltener werden sie südlich des Po; nur um Ferrara selbst und, weit an die Lagune von Comacchio vorgeschoben, an der äußersten

St. 2517 s. daselbst. Die von Leicht, Ricerche S. 41. Studi I 42 angeführten Belege dafür, daß die Arimannen von Sacco in der Verfügung über ihre Güter nicht beschränkt waren (Gloria II 104. 157 ff.) sind zu spät und werden durch das Veräußerungsverbot in St. 2717, wie Checchini S. 464 sah, als jüngere Entwicklung erwiesen. Arimannie in der Saccitana: Gloria I Nr. 72. II 526. 675; vgl. E. Mayer I 5—6 Anm. 24—26. Sarmacia (zwischen Fossò und Vigonovo, wie Baur zeigt): D. OIII. 154. Sculdasius: St. 3714 für die *comites Tarvisini* (nicht in der Beamtenliste!). — Heinrich IV. schenkt St. 2904 die Stadt *atque omnem arimanniam eiusdem civitatis omnemque districtum*. Hierher auch BF. 463, Grafenrechte für Dalesmaninus Dalesmanini von Padua in dessen Besitz, *cum consortiis et marigantiis et arimannia*, also Arimannengemeinden in der Grafschaft. Noventa, dessen Gericht ihm gehört, ist das ö. Padua, nicht N. Vicentina w. der Euganei. Über die Scodosia s. o. S. 128. St. 2988 für die Este zählt in der Grafschaft Padua auf: Este, Arquà, Ponso, Vighizzolo, Solesino, Finale (am Fluß des Namens, hier bei Bagnoli also die Ostgrenze gegen Sacco), Angarano, Carmignano (= Val Grande bei Este), Villa Estense, Merendole, Tribano, *Corregia* (= Correzzola weit östlich?), *Olesia*, Saletto die Scod., Megliadino, Montagnana di Scod., Casale di Scod., Altaura, Urbana, Merlara *et omnes arimannias que ad ipsas curtes pertinent*, also fast alle Orte der Scodosia; über andere Stellen s. o. S. 129 Anm. 1.

Südgrenze sind sie nachweisbar. Aber das Material führt uns noch einen Schritt weiter. In der Gestalt eines seltsamen Privilegs eines Kaisers Konstantin (IV. Pogonatus) und des Papstes Vitalian besitzen wir einen höchst lehrreichen Versuch der Bürger von Ferrara aus den 20er Jahren des XII. Jahrhunderts, sich unter Verschiebung ihres Bischofs ein Stadtrecht und städtische Freiheiten zu erschwindeln. Während sie sich selbst als *cives* bezeichnen und den Bischof als Stadt- und Grundherrn anerkennen, dem sie Grundzins und zum Teil auch Dienste zu schulden bekennen, wollen sie im Gegensatz dazu von der päpstlichen Obergewalt, dem Grafengericht: *placitum generale apostolicum*, befreit sein; diesem sollen aber die Bewohner des Territoriums, die *arimanni extra civitatem Ferrariensem habitantes* genannt werden, unterworfen bleiben. Zweck und realer Hintergrund sind durchsichtig. Nach allen Analogien und dem, was man von der bisherigen Stellung Ferraras selbst weiß, können die Ansprüche auf städtische Freiheit erst in die Zeit fallen, in die man das Spurium auch aus andern Gründen stellen muß, d. h. in den Streit Ferraras mit dem Papste um 1123/24 und vor die Aussöhnung von 1133, in der ein Teil jener Forderungen bewilligt wurde. Ursprünglich weder langobardisch noch byzantinisch, sondern neu aus der Periode der städtischen Kämpfe ist auch der Gegensatz zwischen *cives* in der Stadt und *arimanni* außerhalb von ihr. Aber dann drängt sich der Vergleich mit den Eroberungen Agilulfs, Tortona, Cremona, Mantua und Monselice auf; nur daß wir hier die langobardische Militärorganisation eines ganzen eroberten Territoriums, wie sie demnach im VIII. Jahrhundert noch genau so wie im frühen VII. gehandhabt wurde, noch viel klarer erkennen. Wieder sind alle Bürger der Stadt Arimannen, aber auch die Landschaft wurde mindestens zum großen Teile mit solchen besetzt, nur etwa die zwölf *massae* um die Stadt als grundherrliche Reichsbezirke ausgeschlossen, was die verschiedene Dichtigkeit der Arimannen in den einzelnen Gebietsteilen erklärt; alles wohl im Anschluß an die Güter der byzantinischen *milites*, die durch deren Beseitigung frei geworden sein müssen wie in Padua und Mantua. Einen stärkeren Beweis für die Macht und Tätigkeit der langobardischen Staatsgewalt noch im letzten Jahrhundert kenne ich nicht¹⁾.

¹⁾ Über Adria-Gavello-Rovigo (die *tres comitatus*) s. o. S. 128 Anm. 1. St. 2988 für die Este nennt *in comitatu Gavellii* Rovigo, *Cedermano* (wo?), Sarzano und *Mardimago et comitatum et armaniam*. Ferrara (byzantinische

Westlich schließt sich das Territorium Bologna an; hier nahm Liutprand den Kastellbezirk von Persiceta und setzte Arimannen an; denn die 48 *preceptales Persicetani*, die um 750 Herzog Ursus, und die 22 *liberi Persicetani*, die Karl der Große dem Kloster Nonantola unterstellte, können ja in dieser Zeit nur solche, keine Gemeinfreien sein. Aber schon die Langobarden haben dem Kloster den Schutz der Straße über die Sambuca nach Pistoia übertragen; dicht unter der Paßhöhe liegen Gabba, Lizzano und das in einem Byzantinerkastell errichtete Kloster Fanano, in deren ganzem Bezirk Aistulf an Nonantola die Freien und Sklaven übertrug. Da hier von ganzen Gemeinden oder Körperschaften die Rede ist, deren Güter außerdem einem staatlichen Veräußerungsverbot unterliegen und, weil vom Reich vergabt, nicht Allod sein können, müssen wir notwendig auch sie für Arimannien halten. Überhaupt

Anlage; Dukat: Hartmann, Gesch. It. II 2 S. 66; Eroberung durch Aistulf: daselbst S. 150): die Arimannien des Territoriums stehen topographisch geordnet bei Albinus und Cencius, Lib. cens. ed. Fabre-Duch. II 107. I 118, daraus Kehr IP. V 234. Es heißt immer *totam arimanniam de . .* Die Orte sind: ganz im Süden die ganzen Kirchspiele Cornacervina und Massa Fiscaglia; bei Ferrara: Gaibana, Longola, Settepolesini; alles andere, und offenbar auch die verschollenen Orte, nördlich des Po: Massa, Sariano, Trecenta, Bagnolo Po, Villanuova del Ghebbo, Maneggio, S. Martino, Vigarano, *s. Maria, villa Comede, Arquà, Pontiado, Filthatico*, Runzi, *Carpiliatica*, Veratica, Trenta, Leone, Zelo, Fabriciano, S. Donato, Fiesso, Ficarolo *et toto comitatu eius*; dazu 970, Mittarelli I App. 82 Nr. 34, Savioli I 2 S. 50 Nr. 29, Astegiano Nr. 37, Hübner Nr. 974 *habet et detinet arimanni habitatoribus* in . . Curolo (fraz. von Lagosanto an der Lagune von Comacchio), Tamara (nö. Ferrara), Capo Sandali (Sandolo n. Portomaggiore, Südgrenze), Ficarolo und Trenta = Trecenta; werden vom Träger der Grafengewalt beansprucht. Ferner 1017, Muratori, Ant. It. II 127 = Rena e Camici II d 53, Nr. 3. Frizzi II 66: in Arquà grenzt *de mane terra arimannorum quod vocatur Sadriani* (nicht: *s. Adriani*) *et publica de plebe s. Georgii*, also Sariano bei Arquà, s. o. Dann 1182 die berühmte Urkunde über den Inhalt der Arimannie und ihre Stellung zur Grafengewalt, Muratori, Ant. It. I 725: Trecenta und z. T. Ghiacciano und die *vallis Surica* sind Arimannie. In Ficarolo nach der von Fabre zu Cencius Lib. cens. I 120 zitierten Urk. von 1317 *harmania spallarum* geleistet. — Die Stadt selbst: Privileg Konstantins und Vitalians JE. *2102a, Kehr IP. V 207 Nr. 1 (Spurium, vgl. Kehrs Bemerkung). Über den Streit mit dem Papst vgl. JL. 7144 und 7612, wo JE. *2430 (Spurium, Wiederholung der Vitalianfälschung) benutzt ist, während seine Erwähnung in JL. 6023 interpoliert ist. Dazu Friedrich I. St. 4015, den Bürgern von Ferrara *omnes bonas consuetudines quas consueverunt habere . . in armaniis* u. a. bestätigend, ein weiterer Beweis für den Arimannencharakter der *cives* (fehlt noch St. 2478).

muß der Bezirk der *Alpes Appenninae*, der sich Liutprand ergab, weithin mit Arimannen besetzt worden sein; die Bindung ihres Grundbesitzes dauerte noch bis ins XIII. Jahrhundert an und näherte sie damals im Unterschied von den Volfreien den hörigen Klassen, so daß Bologna, als es nach Friedrichs II. Tode die Hoheitsrechte auch in diesen Gebieten in Anspruch nahm, bei der Bauernbefreiung von 1256 auch die Arimannie aufhob, nachdem es schon 1209 den Austritt aus der Arimannie erleichtert hatte¹⁾.

¹⁾ Persiceta: M.² dep. 367. — Verleihung von 48 *preceptales Persicetani* nebst Gabba-Lizzano: Tr. 671, Tiraboschi, Nonantola Nr. 3 (in überarbeiteter Fassung aus einem echten Dep. Aistulfs; vgl. Tiraboschi II p. 3 das 2., 3. u. 5. Dep. Aistulfs). M.² dep. 361 (dazu Fanano). 372. 375. M.² 372 = D. Kar. I. 197, Tiraboschi Nr. 18, Savioli I App. Nr. 10 von 801 bestätigt die Tatsache der Verleihung Aistulfs, wie auch M.² 1189. 1216. Veräußerungsverbot Tr. 671: *Sancimus ergo, ut nullam potestatem habeant homines ibi residentes . . . vendere per quemlibet titulum neque extraneos homines illuc vocare aut introducere* cf. M.² dep. 361, durch das dieser Passus als Neuverleihung Karls erwiesen wird. Es sei noch betont, daß es sich um einen ganzen Bezirk handelt, dessen Grenzen wie die innerhalb derselben liegenden Dörfer Tr. 671 und bestätigend Aistulf dep. Nr. 5 (Tirab. p. 3) angegeben sind. Die Straße, die nach dem Muratori, Ant. It. IV 413 gedruckten Vertrag zwischen Modena und Pistoia von 1225 über Lizzano und von da aus auf den Höhen von Serrazzone und Trentino lief, also Fanano umging, führte, wie die Lage des von Herzog Anselm von Friaul gegründeten Hospizes oder Klösterleins im *castrum* (Aistulf dep. 4) Fanano (Gaudenzi in Bull. Istit. Stor. Ital. XXII 83) zu Lizzano beweist, von Modena durch das Frignano nach Fanano, von da über Lizzano-Gabba nach der Sambuca; es war nach Gaudenzi eine Römerstraße. — Allgemein: Hessel, Gesch. v. Bologna S. 309f., dazu schon der Vertrag Modenas mit Bologna, Muratori, Ant. It. IV 342 (von 1179: Hessel S. 127 Anm. 86): *de manentibus et adscripticiis et arimannis Bononienses consuetudinem sue civitatis Mutinensibus servabunt*; die von Hessel S. 309 bemerkte leichte Lösbarkeit des Arimannenverhältnisses, das von den städtischen Romanisten den *manentes* und *adscripticii*, also historisch den freien Kolonen und Libellariern, angeglichen wird, muß eine Modifikation der ursprünglichen Rechtslage (vgl. St. 2517. 3435. Checchini S. 464f. BF. 1937; Versuch, sich der Arimannie zu entziehen, strafbar, vgl. unten; Fantuzzi V Nr. 37, 1005 u. Cap. Lamberti a. 898 Nr. 225 c. 3–6, führt zum Rückfall an das Reich, St. 3864 *Qui enim pecuniam seu aliquid aliud dat, ne sit de iurisdictione et districtu alicuius, ipso iure statius revertitur ad imperatorem* in bezug auf verliehene Arimannen, oben S. 149 Anm. 1) durch die romanistisch denkende Stadtverwaltung sein. Vielleicht bieten die Bologneser Estimi (Hessel S. 390 vgl. 310 Anm. 48) statistisches Material für die topographische Verteilung der Arimannen. Vgl. auch die von E. Mayer I 6 Anm. 27 aus der Summa des Rainer von Perugia ausgehobene Stelle: Abgabe *occasione*

Trotz der bisherigen Erfahrungen wirkt es überraschend, Arimannien noch weit bis in den äußersten Süden des Exarchats zu finden. Im Territorium Ravenna und zwar westlich der Stadt liegt die Arimannie von Torre. Im Territorium Faenza kommen Arimannen um 1000 als Zubehör der Grafschaft z. B. beim Kloster S. Maria di Palazzuolo (Susinana) vor, das an einer Abzweigung der wichtigen, bereits römischen Straße Faenza—Florenz auf romagnolischem Gebiet etwas abwärts der Paßhöhe von Casaglia gelegen ist. Cesena, ein byzantinisches *castrum*, das sich in einer alten *civitas* erhob, ward von Liutprand erobert und sofort durch Arimannen gesichert; auch hier treffen wir einen *mons Athalingus*, wohl Monte Mauri (Madonna del Monte) über der Stadt. In der Ebene östlich an der Via Aemilia zwei Bulgarenorte. Endlich, im Territorium Rimini, schon in der Pentapolis, und zwar in den Vorbergen im Süden nach Urbino zu, war die Burg Conca Arimannie und Zubehör der Grafschaft¹⁾.

manentie vel arimannie, colonie vel ascripticie. — Bei Oliveto, Grenze gegen Monteveglio, *Sarmeda*: Tiraboschi, Nonantola II Nr. 98. 135.

¹⁾ Torri: D. OII. 242 für Kloster S. Maria in Cereseo zu Ravenna (hier *Armania* irrig als Eigennamen) = CII. 250 *armania(as) de Turri*, nach Breßlau im Register der DD. CII. Torre bei Fusignano nö. Lugo, w. Ravenna; die bestätigten Besitzungen liegen in verschiedenen Grafschaften, ihre Reihenfolge ergibt nichts. — S. Maria in Palazzuolo (auch *de rivo Cesaris*) liegt nicht in Palazzuolo nw. Marradi seitwärts der Straße (vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 28 Anm. 9, von Ambrosius benützt), sondern etwas unterhalb am Senio in Susinana; es ist vor 1090 an die Vallombrosaner gekommen (JL. 5433, Kehr IP. III 88 Nr. 6 vgl. p. 85, wo er es nicht hätte in die Diözese Florenz stellen sollen), aber, wie Hübner 1162 zeigt, älter; vgl. Repetti V 489, der das Kloster erst im XII. Jahrhundert gegründet sein läßt und wenig von ihm weiß. Hier 1005, Fantuzzi V Nr. 37, Vesi, Doc. I 461, Hübner 1162 Klage des Gastalden des Grafen Theoderich gegen das Kloster, *quod detinet per suum famulum tres. . . arimanni nostri . . . ; dare nobis suffragium . . et publicam actionem nobis facere debuerunt, sicut et aliis arimanni faciunt*; durch *cartula promissionis* haben sie sich *propter publicam actionem fugiendam* für Sklaven des Klosters erklärt. Graf verliert. Man sieht an dieser eigenartigen Nachricht, wie die Arimannie nach byzantinischem Schema vom Erzbischof von Ravenna behandelt wurde, als die Langobarden ihre Eroberungen im Exarchat eingebüßt hatten. — Cesena *castrum* schon 601 Gregor I. JE. 1919, dann öfter, Lib. pont. V. Zach. p. 429. 431; ca. 1025 *domnus Eribertus archiep. per vim invasit omnem terciam partem . . de civitate Cesena et de monte de Athalingo cum . . districto predicto et armannis postis adque redicariis (= hereditariis ?)* Fantuzzi IV 195 Nr. 21. — Conca: Deusdedit III 196 ed. Wolf v. Glanvell I 358 *comitatum Arimannensem . . simulque territorium integrum quod est castri Conche cum suis*

Nach diesen zahlreichen Zeugnissen für Arimannenkolonisation sowohl auf altlangobardischem Boden in der Transpadana wie in den jüngeren Eroberungen Agilulfs, Liutprands und Aistulfs nimmt es Wunder, in einem so echt langobardischen Lande wie Tuscien, das schon Alboin mit seinen Scharen überschwemmte, oder Spoleto, dessen Einnahme durch Faroald in die folgenden Jahrzehnte fällt, nur ganz vereinzelt auf Arimannie zu stoßen; das mag mit den Schranken des unmittelbaren Machtbereichs der langobardischen Zentralgewalt und vielleicht überhaupt mit der im Verhältnis der Entfernung von der Transpadana abnehmenden Dichtigkeit langobardischer Siedelung zusammenhängen.

In Toscana sind so wenige Arimannien nachzuweisen, daß das oben über Sculdasiern und Bulgaren Gesagte schon fast erschöpfend und nur in topographischem Zusammenhang zu ordnen ist. Die Südfront ist stark durch Hundertschaften geschützt, die in der den Langobarden in die Hände gefallen älteren byzantinischen Kastellreihe liegen: in Bagnorea, Viterbo, Toscanella, vorgeschoben in Orcle; hierher gehören wohl auch die zahlreichen Transpadaner der Gegend nebst Spuren von Bulgaren und Gepiden; dann nach Norden gegen die byzantinische Maritima umbiegend in Marta, vorgeschoben in Castro; weiter nach Norden anschließend in Sovana und Populonium, wo eine *sculca* in der Maremma und die Bulgaren in der *sala ducis Allonis* ergänzend hinzukommen; ferner im Binnenland zur Sicherung der Hauptstraße, der späteren *via Francigena*, Bulgaren in Borghero bei Chiusi, eine *sculca* bei Asciano, Dekanien bei Montepulciano und im Aretinischen, dann die Hundertschaft in Pieve a Mosciano westlich S. Miniato (S. Genesisio), die diese Burg und den Übergang über den Arno nach Lucca vielleicht gegen Pisa deckt; Lucca selbst ist durch Bulgaren und vielleicht Thüringer verteidigt. Das *castellum Aghinulfi*, jener wichtige Punkt in der Versilia, ist gegen die Maritima von Luni — Sorgnano durch eine Arimannie besetzt, die aus dem Ortsnamen Rimagna zu erschließen ist; ebenso gab es im Gebiet von Luni Arimannen¹⁾.

publicariis et armamaniis (andere LA. *armanniis*); Conca fraz. von Montefiorito mand. Saludeccio am gleichnamigen Bach. — Bulgaren: Bulgarnò und Bulgaria bei Gambettola sö. Cesena an der Via Aemilia; Ansiedlung in der Pentapolis durch Theophanes bezeugt, Spuren bei Rimini: Hartmann, Gesch. It. II 1 S. 276 Anm. 12. Bulgaria Ausstellungsort von St. 3346a.

¹⁾ Sculdasiern s. o. S. 123, Dekanien S. 125 Anm. 1, Bulgaren S. 135f. und Reichsverw. in Tosc. I 179, *sculca* daselbst S. 178 Anm. 5, Transpadaner

Um so wichtiger ist die Tatsache, daß eigentliche Arimannien nur im Zentrum des obersten Tibertales bezeugt sind, jenem Grenzwinkel, in dem die Langobarden von Arezzo gerade an derselben Stelle auf das linke Tiberufer hinübergriffen und vor der Eroberung des byzantinischen *castellum Felicitatis*, das sich in oder neben der Stadt Tifernum Tiberinum erhob, von dessen Sprengel die Pieve Sovara abrissen. Hier wurde später als Eckstein des Reichs das *castellum Angularis (Anglaris)* Anghiari errichtet, in den Bergen darüber liegen die Burgen Galbino und Montauto de' Barbolani, links des Tiber *Mons aureus* Montedoglio, im Mittelalter Castiglione Fatalbecchi. Dies Land war später der Hoheitsbezirk eines alten, von den Markgrafen von Monte S. Maria zu Lehen gehenden Langobardengeschlechtes, dessen Ahn sich 1070 nach der Burg Galbino nennt, später hießen sie Herren — schon seit 1105 Grafen — von Montauto, es sind die Barbolani. In ihrem Hoheitsbezirk nun, der Montauto, Galbino, Anghiari, Montedoglio, Citerna, Viaio, überhaupt die Pieven Sovara und Micciano und daran anstoßend in der Massa Verona einen Teil des Caprese umfaßte, finden wir Arimannen genannt, und gerade hier wird der Zusammenhang mit der reichsunmittelbaren Landgemeinde deutlich werden¹⁾.

S. 181 Anm. 2, dazu das dort übersehene Tr. 969 = MD. Lucca V 2 Nr. 125 (772) und Beneventaner Tr. 382. 384. Für allgemein weniger dichte langobardische Besiedelung spricht die Seltenheit der -ingus-Ortsnamen, a. a. O. S. 211 u. o. S. 94. Via Francigena: a. a. O. S. 29—32. — Rimagna n. Pietrasanta bei Corvaia, über *castellum Aghinulfi* s. o. S. 16 Anm. 2; bei Luni: 1255, Cod. Pelavic. Nr. 315 *arimania* im Formular der Freilassung. — Daß stellenweise das Vorkommen sehr alter Gemeinden mit Allmende eine weitere Verbreitung der Arimannie zeigt, kann erst im weiteren Verlaufe berücksichtigt werden. Bulgaren: *casale . . Vulgare* neben *Gobitam* zwischen Corneto und Civitavecchia: Mur. Ant. V 843 = Lib. cens. I 424, Kehr IP. I 191 Nr. 4.

¹⁾ Über die Grafschaftsgrenzen dieser Gegend ist Reichsverw. in Tosc. I 92—101 ausführlich gehandelt; S. 101: Pieve Sovara (bei Anghiari) kirchlich stets tiferntisch, politisch stets aretinisch; S. 93: Pieve Micciano (mit Montedoro = Montedoglio, aber nicht, wie ich irrig angab, mit Anghiari) kirchlich wie weltlich stets aretinisch. Vgl. Repetti I 89—90. 466—469. II 375 III 203—206. 274—277. 378—381. V 435f.; seine Genealogie ist nicht ganz richtig, Bernardinus Sidonie ist nach Reg. Camald. Nr. 447. 462f. 666 der Enkel, nicht Sohn Rainers von Galbino. Dieser der Ahn: 1070 im Placitum der Beatrix zu Florenz Overmann Nr. 2, Hübner Nr. 1438. In den DD. für die Herren von Montauto St. 4875 = BF. 434. 1248 *concedimus et largimur armannos, allodarios et lambardos, qui sunt in districtu eorum, et fodrum et omnem rationem, que ad nos pertinet de terris et possessio-*

In Spoleto wird — außer Vergabungen von Reichsgut in altlangobardischer Zeit, die vielleicht widerruflich sind — nur einmal im Jahre 1211 von Arimannien als Zubehör der herzoglichen Gewalt gesprochen¹⁾.

nibus eorum sive de hominibus, qui sunt in eorum districtu. Gamurrini, *Istoria genealogica delle famiglie nobili toscane ed umbre* I (Flor. 1668) 216 will die Barbolani von den *langobardi de Celle* von 1032 ableiten; Modigliani in *Arch. Stor. It. Ser. IV. Bd. VI* 225 bezweifelt es. Durch Erbteilung mit seinem Bruder Rainer von Galbino brachte Rainers Sohn Bernhard 1082 Anghiari, Micciano und den Anteil an der Pieve S. Cassiano (de Startina in der Massa Verona, Reichsverw. S. 98) d. h. Caprese, in seinen Alleinbesitz: Reg. Camald. Nr. 447; Abgrenzung 1083: Nr. 462; Nr. 463 heißt er *de Galbine*. Bernhards Sohn Bernardinus Sidonie übertrug 1104 mit seiner Gattin Imeldina Anghiari an Camaldoli, was Markgraf Rainer von Monte S. Maria als Lehnsherr und der Bischof von Arezzo als Ortsgraf bestätigten; schon 1105 bestand das Bartholomäuskloster daselbst, das Paschal II. in der Obödienz von Camaldoli aufzählt: Reg. Camald. Nr. 666. 667. 669—673. 682. 971. Grafen von Montedoglio: Nr. 672. Heinrich V. für Camaldoli St. 3055, Reg. Camald. Nr. 717, wiederholt von Lothar III. St. 3343, Reg. Camald. Nr. 950: *monasterium s. Bartholomei in Anglari cum . . ermannis* (St. 3343: *harimannis*) *et cum omnibus, que fuerunt Bernardini qui fuit filius Sidonie.* Als der Abt von Camaldoli die Herren von Galbino zu *vicecomites* von Anghiari einsetzt, behält er sich die staatlichen Hoheitsrechte vor: Reg. Camald. Nr. 1253 *dominium et possessionem castri et curie eius et castellanorum, arrimannorum, vilanorum et ecclesiarum;* ebenso bei der Ernennung neuer *vicecomites*, ib. Nr. 1273. — St. 5037 ist gegeben für Albert, Matheus und Guilielminus *fili Raynerii de Montauto*, Reg. Camald. Nr. 1253 (s. o.) für Albert, Matheus und Guilielminus *fili Rainerii de Galbine;* daraus ergibt sich die Identität der Herren von Montauto und Galbino. Nach Reg. Camald. Nr. 1151 = Ficker IV Nr. 131 gehörte Montedoglio zum Distrikt von Anghiari. — Überhaupt Arimannen in der Grafschaft Arezzo, die dem Bischof als Träger der Grafengewalt (Ficker I 254 § 135) unterstellt werden St. 2428 *tam de (civitate?) Aritina quam et de toto ipsius comitatu et de cunctis vasallis et commendaticiiis et libellariis et de cunctis hominibus super terram s. Donati residentibus; de ceteris hominibus, arimannis et de aliis hominibus s. Donato nullo iure pertinentibus damus b. Donato integram medietatem de placitis et omni districtu* etc. — Ein Zeugnis aus der Spätzeit, wo *arimannus* nur noch in der Bedeutung eines irgendwie Abhängigen bekannt war (wie gleichzeitig in Bologna, s. o. S. 163 Anm. 1), vom 10. Oktober 1256 aus Pila im Sievetal: ein Pächter verpflichtet sich zu *residere et habitare tamquam agricola, colonus, magrentus (?) seu arimannus, ascriptus et fidelis dictorum dominorum;* er leistet die Abgabe *nomine homagii:* Maccioni, *Difesa del dominio de' conti della Gherardesca* (1771) I 416 nota 1. Der Notar hat wohl nur mit seiner Rechtsgelehrsamkeit glänzen wollen.

¹⁾ Vergabungen im *gualdus publicus* von S. Giacinto: Tr. 602, vgl. Nr. 672 u. M.² 664. Doch hat es hier wohl kaum Arimannengemeinden ge-

Der topographische Überblick über die Arimannie hat ihre Bedeutung klarer hervortreten lassen, als es prinzipielle Darlegungen vermöchten. Sie hängt immer mit der Grenzwehr zusammen, ist immer militärisch, nie eine soziale oder wirtschaftliche Veranstaltung. Ja die wenigen Fälle, die abzuweichen scheinen, sind wohl mit Recht als Ansiedlung königlicher Freigelassener erklärt worden¹⁾. Da mehrfach ganze Grafschaften oder der größere Teil davon die Quartiere der Grenzer bilden, bieten z. B. im Territorium Verona die Arimannien auf Reichsgut fern von den Klausen keine Ausnahme. Die Arimannie ist ein nicht widerruflicher, erblich gebundener Besitz; seine Träger unterstehen dem Heerbann und Gericht des Grafen, und auch wo sie herrschaftlich werden, sind sie einem gräflichen Vasallen unterstellt (Montauto, Toscana), und das Hochgericht scheint dem Grafen vorbehalten. Das ändern erst die Staufer.

Man hat gemeint, daß in den Ravennater Verordnungen von 882 die *liberi et erimanni*, die als *fili* des Bistums bezeichnet werden, Träger der Arimannie sind. Da die Verordnungen allgemeingültig waren und wohl für alle Bistümer des Königreichs Italien gesondert ausgefertigt wurden, mußten damals die Arimannen bereits in weitestem Ausmaß unter kirchliche Grundherrschaft getreten sein. Dem widerspricht die ganze Überlieferung. Vielmehr sind die Arimannen damals — erst viel später gebraucht man das Wort im engeren, technischen Sinne — *liberi commendati*, die nun der Repräsentationspflicht vor Gericht durch ihren Schutzherrn unterliegen, während sie vorher selbständig im Placitum erschienen.

geben. — BF. 451, Bestätigung des (1210 verliehenen) Herzogtums Spoleto an Diepold von Schweinspeunt, 1211: unter den Regalien aufgezählt *arimennii*.

¹⁾ Von der widerruflichen Siedlung in Arena Tr. 481 (Reichsverw. I 182) hat schon Tamassia, I *colliberti nella storia del dir. it.*, Studi in on. di V. Scialoja II (Milano 1905) S. 162–164 erwiesen, daß es königliche Freigelassene (Namen auf -ulus!) sind, die nur untereinander veräußern und deren *caespes* der König vertauschen kann; dahin auch 787 MD. Lucca V 2 Nr. 216, Reichsverw. S. 295 Anm. 2, Pertile IV 292 Anm. 7. Auch Tr. 602 wird ebenso zu erklären sein. Schon vor Tamassia hat Volpe, Pisa e i Longobardi, Studi Stor. X (1901) S. 394 für Arena die zutreffende Deutung gegeben. Jetzt Dopsch, Europ. Kulturentw. II 190, vgl. auch oben S. 101 Anm. 2.

Diese Entwicklung haben aber die eigentlichen Arimannen nicht mitgemacht, sie bleiben unter dem Grafengericht¹⁾.

¹⁾ Vgl. Hartmann, Gesch. III 2 S. 78 (zu den dort aufgeführten erhaltenen Ausfertigungen kommt noch M.² 1634 für das päpstliche Eigenkloster Brugnato und die verlorene Urk. Karls III. für das Bistum Luni, die D. OII. 253 wiederholt und D. Ber. I. 31 zitiert); Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 199 Anm. 2 und VSWG. XIV 508 mit Bibliographie. Salvioli, Immunità, Atti e Mem. Mod. Parm. Ser. III. Bd. VI 76 läßt sie durch kaiserliche Verfügung, eben die Ravennater Verordnungen, unter die geistliche Feudalgerichtsbarkeit treten; sie waren vorher freiwillig das Schutzverhältnis eingegangen. Richtig Handloike S. 31, der ihren Zusammenhang mit dem Lehnswesen fühlt, vgl. Reichsverw. S. 200. Zu der Arimannie werden sie irrig von Checchini S. 466 gerechnet. Das älteste Beispiel der Bezeichnung Arimanni im technischen Sinne ist D. Ber. I. 101. Zu der 872 (M.² 1252) und 882 für Arimannen gebrauchten Benennung *ecclesie Aretine (Cremonensis etc.) filii* vgl. die Paveser Synode Widos von 889 MG. Capit. II. Nr. 222 c. 5: *plebei homines et universe ecclesie filii libere suis utantur legibus*. Salvioli, Giurisdiz. patrimon. S. 159f.; auch die *exercitales ecclesie Genevensis* Atti Ligur. II 2 S. 161f., vgl. E. Mayer I 4 Anm. 19, entsprechen vielleicht dem Ausdruck in den Ravennater Beschlüssen, doch s. o. S. 155 Anm. 1.

III. Kapitel.

Der Ursprung der reichsunmittelbaren Landgemeinde und die jüngere, hofrechtliche Gemeindebildung.

Bereits die Übersicht über die reichsunmittelbaren Arimannenkolonien ergibt, daß viele von ihnen im Laufe der Zeit dem Staate entzogen wurden; Grafen und Markgrafen, denen die Arimannen ursprünglich amtlich unterstanden, wurden durch die Feudalisierung des Grafenamtes ihre Lehnsherren; ebenso Bischöfe und Reichsäbte, seit sie öffentlich-rechtliche Befugnisse, insbesondere Grafenrechte, erwarben; mit der Grafengewalt¹⁾ gelangten dann analog auch die Arimannen vielfach an Städte. Geistlichen oder weltlichen Magnaten oder einer Stadt übertragen, erkannten solche Arimannengruppen immer noch die mittelbare Oberhoheit des Reiches an, das sich oft genug für ihr Recht und ihre Freiheit einsetzte. Viele andere Arimannen mögen aber durch Usurpation gegenüber der schwachen Zentralgewalt und dem blassen Gewohnheitsrecht in persönlich oder dinglich Hörige verwandelt worden sein²⁾; wo sich der Arimannename erhielt, war es erklärlich, daß neuere Forschung den ursprünglich freien Charakter solcher verkannte³⁾, und zahlreiche Arimannien werden auf diese Weise überhaupt spurlos verschwunden sein.

Andrerseits muß es genug Arimannen gegeben haben, deren soziale Stellung sich nicht abwärts, sondern aufsteigend entwickelte. Unsere Übersicht ist naturgemäß lückenhaft: nicht nur ist sta-

¹⁾ Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. I 233 § 120.

²⁾ Vielleicht sind hier die Leute von Palazzolo zu erwähnen, die im Placitum von 901, Mur. Ant. I 717, Cod. dipl. Lang. Nr. 396, H. 829, erklären *liberi* und *arimanni* zu sein; der Vasall Waning, dem die *curtis* in Palazzolo gehört, spricht sie als Aldien der Grafschaft an, da sie in der *curtis* Fron geleistet haben, wird aber abgewiesen.

³⁾ Siehe oben S. 103.

tistisch nachweisbar, daß die archivalische Überlieferung ungleichmäßig und für manche Bezirke, in denen es auch Arimannen gegeben haben muß, unergiebig ist: nein auch methodisch ist der Forscher für sie in einer ebenso ungünstigen Lage wie etwa für das Reichsgut und für die Überreste bäuerlicher freier Bevölkerung¹⁾; alle drei lernt man meist nur kennen, wenn sie ihren ursprünglichen Charakter durch Veräußerung einbüßen oder eingebüßt haben.

Aus logischen Gründen kann sich, wie wir sahen²⁾, die freie bäuerliche Personalgemeinde bei den Langobarden nicht durch die allgemeine Siedlung und Landnahme, sondern nur durch die staatliche Arimannenkolonisation gebildet haben. Daß privilegierte, staatlich anerkannte und geschützte Genossenschaften auf dem Lande mehrere Jahrhunderte vor privilegierten Städten auftreten, wurde auch bereits erwähnt³⁾. Wir werden uns also der Aufgabe unterziehen, die nachweisbaren freien Landgemeinden und besonders die älteren, die Privilegien erhielten oder über die der Staat verfügt hat, zu untersuchen, der Zeit und Landschaft nach zu ordnen und mit dem uns bekannten topographischen Befund der Arimannie zu vergleichen. Vielleicht läßt sich zeigen, daß die öffentlich-rechtlichen Landgemeinden der älteren Zeit sich aus Arimannien entwickelt haben und daß es lange keine andern Landgemeinden gab.

1. Schon in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts hat die langobardische Regierung ein Weideprivileg für eine Personalgemeinde erlassen: König Liutprand († 744) gestattete den Bewohnern der Pieve S. Lorenzo (jetzt in Pegognaga südlich des Po, in der Grafschaft Reggio), ihre Schweine *in silva nostra que pertinet ad civitatem Flexo* zu weiden. In einem Placitum von 824 treten nun die *habitatores in Flexo* als Rechtsnachfolger jener Beliehenen auf: also muß das von Liutprand als *civitas*, von Desiderius als *curtis nostra* bezeichnete Flexo identisch mit Pegognaga sein. Aistulf spricht von *finibus Flexicianis*, was Desiderius wiederholt; 818 treten im Grafengericht auf dem Königshof Revere am Po (Grafschaft Mantua) *homines Flexiciani* neben *Mantuani* und *Rolunenses* (Rolo) kollektiv als Klagepartei auf und verlangen

¹⁾ Vgl. Schneider, Reichsverw. in Toscana I S. XIII. Caro, Beitr. z. ä. d. Wirtsch.- u. Verfassungsgesch. S. 62.

²⁾ Siehe oben S. 91ff.

³⁾ Oben S. 74f.

Schweinezehnt und Jagdrecht bei Bondeno und Sermide, in jenem Staatswald, dessen Hälfte Aistulf der Reichsabtei Nonantola geschenkt hatte. An diese war aber durch denselben Herrscher auch der Reichsforst Flexo in der beträchtlichen Ausdehnung, die wir aus der Grenzbeschreibung kennen, gekommen. Die Leute von Flexo machten ihre Weiderechte daselbst unter Desiderius und Karl d. Gr. sowie (vielleicht schon unter Ludwig I.) vor dem Reichsregenten Abt Adalhard und zuletzt 824 im Missatgericht zu Reggio geltend, wurden aber abgewiesen, weil Liutprand als Empfänger nur die damaligen *consortes*, nicht ihre Nachkommen genannt habe¹⁾.

Flexo heißt also unter den Langobarden einmal *civitas*, ebenso wie das *castrum* Viterbo in Römisch-Tuscien. Wie dieses kann es keine wirkliche *civitas* gewesen sein und ist auch von den Franken nicht als solche behandelt worden. Leute *de vico Flexo de comitatu Regiense* haben unter Karl d. Gr. gegen Nonantola geklagt. Später ist Flexo eine Burg gewesen, auf der im Jahre 1070 die Gräfin Regimberga für S. Prospero zu Reggio urkundete. Tiraboschi, der die Lage des Ortes bestimmte, sah dort antike Ruinen. Ob man als Ausgangspunkt ein byzantinisches Limeskastell anzunehmen hat, bleibt noch zweifelhaft; doch die Lage im südmantuanischen Limesgebiet inmitten des großen sumpfigen Reichswaldes macht es wahrscheinlich, daß Liutprands Fürsorge einer Arimannenkolonie gegolten hat, die sich später zur Landgemeinde entwickelte.

¹⁾ Liutprands kurzes, undatiertes Privileg ist von Chroust übersehen; es steht inseriert im Placitum von 824 edd. Tiraboschi, Nonantola II Nr. 25 = Ficker IV Nr. 9, H. 706, vgl. Caggese, *Classi e comuni rurali* I 241. — Aistulf für Nonantola Tr. 671 ist in der vorliegenden Form Spurium, doch schon nach Chroust S. 189 zu Nr. 20: „nach echten Vorlagen“, vgl. Schneider, *Reichsverw. in Tosc.* I 50 Anm. 2, 234 Anm. 3. Durch das o. S. 163 Anm. 1 erwähnte alte Nonantolaner Archivinventar von 1279, Tirab. II S. 3, schon von Mur. Ant. V 333 gedruckt, kann man die aus echten DD. Aistulfs für Nonantola übernommenen Stellen von Tr. 671 kontrollieren: die über den Wald von Flexo ist noch besser, nämlich durch den Extrakt im Placitum von 824, gedeckt. Desiderius: Tr. 721, Spurium aus gleicher Fabrik wie Tr. 671, nur daß hier *gaium Lamense veluti ad cortem Flecianam pertinuit* (wo Tr. 671 *c. nostram* hat) aus der echten Vorlage stehen blieb. — Placitum von 818: Tirab. Nr. 22, H. 696; die dort erörterte Schenkung Aistulfs (Bondeno-Sermide) steht in Tr. 671 und ist doppelt gedeckt, außerdem noch durch das erste Deperd. Aistulfs im Inventar. — Ausdehnung des Reichsforstes: vgl. Darmstädter S. 137f. Als eines der seltenen Beispiele von Allmenden: ders. S. 305.

Damals war noch kein Unterschied zwischen Flexo und Mantua, der Land- und der Stadtgemeinde; als gleichgeordnete erscheinen sie 818 im Placitum, durch die Allmende wachsen die gemeinsam angesiedelten Kolonisten zur Gemeinde zusammen. Wir wissen, daß für Mantua wie für Cremona die Allmende noch im XI. Jahrhundert das Ziel der ersten freiheitlichen Ansprüche war¹⁾.

Im alten Byzantinerkastell Persiceta, wo Nonantola, wie wir sahen, seit langobardischer Zeit die Rechte über zahlreiche Arimannen übertragen worden waren, hat sich ebenfalls eine Gemeinde entwickelt, die Lothar III. privilegierte. Er übertrug ihr ein Flößchen zu Lehen und befreite sie, außer für König und Reichslegaten, von Bede (*coacta*) und Herbergspflicht; der Bann über sie sollte nur von König und Legaten verhängt werden²⁾.

Daß im Apennin an der Straße nach Toscana über die Sambuca die Nonantolaner Orte Gabba und Lizzano Gemeinden waren, die auf Arimannien zurückgehen, wurde schon erwiesen. Wichtig ist, daß wir erstens die weiten Grenzen der beiden Siedlungen, zweitens die Pflichten dieser Kolonisten im einzelnen erfahren; wie die Leute von Flexo, „dienen“ sie der Reichsabtei Nonantola (als Vertreterin der Regierung), und zwar mit Hand- und Spanndiensten, *angariae* und *portaticum*. Das Kloster versuchte bald, die Auflagen zu vermehren, und die beiden Orte haben kollektiv, als Personalgemeinden, ihre Rechte selbständig vor Ludwig I., Lothar I. und Ludwig II. geltend gemacht. Die Herrscher ihrerseits haben die Gemeinden gegen das Kloster in Schutz genommen³⁾.

¹⁾ Viterbo: Schneider S. 137; vicus Flexo: Karl d. Gr. M.² dep. 364. Lage: Tirab. II S. 41 Anm. 3. — Aus Tirab. Nr. 22 geht hervor, daß Rolo, aus M.² dep. 364, daß der *vicus Salecta* (Sailletto n. Suzzara?) analoge Gemeinden wie Flexo waren, wie Sorbara M.² dep. 366. Pegognaga s. u.

²⁾ Siehe o. S. 51. Lothar III.: St. 3272, vgl. Gaudenzi in Bull. Ist. Stor. It. XXII 204: Gemeinde 1141. Bernhardi, Jahrb. Lothars III. S. 450 Anm. 38. Hessel, Gesch. v. Bologna S. 312 Anm. 56. Über *legatus* vor Friedrich I.: Ficker, Forsch. II 1 § 209, 6.

³⁾ Siehe o. S. 162. Die Grenze ist von Tiraboschi in den Noten zu Nr. 3 (Tr. 671) nicht ganz befriedigend bestimmt; *fluvio Ceila* im S. ist richtig als die Sella, *Dardaniola* als der Bach Dardagnola im N., Nebenfluß des Leo erklärt; aber wenn dieser (*in fluvium Lio*) im NW. (*desubtus*) angrenzt, kann die Gebirgsgrenze im SO. (*desuper*) nicht die Serra di Moscheta im Modeneser und Gaggio di Montagna (jetzt Montana, mitten

In sehr alte Zeit reicht auch die Talgemeinde *vallis Bardinisca* Bardonecchia im obersten Quelltal der Dora Riparia, oberhalb Susa, hinauf. Karl der Große gab *vallem Bardiniscam cum castello ibidem sito, cuius vocabulum est Diobia* dem Kloster Novalesa, was seine beiden Nachfolger bestätigten. Der Talbezirk, dessen Mittelpunkt also, wie so oft, ein (wohl ursprünglich byzantinisches, zum Limes von Susa gehöriges) Kastell bildete, war bewohnt von Freien, offenbar, wie der Name besagt, Langobarden, die wohl an die Stelle der byzantinischen *limitanei* traten, nachdem der *magister militum* Sisinnius Susa geräumt hatte. Sie haben ein Präzept, einen königlichen Freibrief, der ihre Rechte und wohl auch Pflichten feststellt: diese engen Beziehungen zum Staat wie die militärische Lage und Organisation im Kastell ermächtigen uns, auch diese Gemeinde für eine Arimannenkolonie zu halten. Wie ihre Kameraden zu Flexo und Gabba-Lizzano, sind die Leute von Bardonecchia zu Leistungen — *censa et tributa vel omni datione* — verpflichtet, die hier als ursprünglich staatlich bezeugt sind; also wohl wieder Weide- und Rodezehnt, Abgabe bei Güterverkauf unter einander, *angariae* usw. Sie kommen, wie anderswo an Nonantola, hier an Novalesa; die Regierung sichert aber die freie Talbevölkerung, die im Genuß ihres Präzeptes bleibt, durch Königsschutz und Immunität gegen Bedrückung. Dem Immunitätsgericht des

im Komplex der beiden *massae*) im Bologneser Bergland sein, sondern *mons Miscenus* und *gagium Regine* müssen auf dem Apenninkamm liegen. Über die Vermögensverwaltung der langobardischen Königin, die hier in den eroberten Alpes Appenninae sofort ihren Anteil erhalten hatte, vgl. einstweilen Darmstädter S. 284. Schneider S. 312. Von den innerhalb der Grenzen liegenden Orten liegt *Rivofrigido* Riofreddo bei Lizzano (nur noch im Namen e. Baches erhalten); *Viticiatico* Vidiciatico, *saxo Siliciano* vgl. Fluß Sella (auch Silla), *Gricla* Grecchia. — Die Lasten der Bewohner stehen in Aistulfs Deperd. 3 im Inventar von 1279; die Worte Tr. 671 *Sancimus ergo — perveniat totum* sind, wie das Wort *placitum* zeigt, nachlangobardischer Zusatz; mitten darin ist das Verbot, Fremde aufzunehmen, Neuverleihung Karls d. Gr., s. o. S. 163 Anm. 1. So wird der ganze Passus auf Karl d. Gr. M.² dep. 361 zurückgehen. Für die Arimannengemeinde sind aber das Verbot, Grundbesitz zu verkaufen (an Fremde), die Bestimmung, bei Verkauf unter Genossen die Erlaubnis des Abtes einzuholen und einen *census* zu zahlen, das Verbot, Fremde aufzunehmen, der Rodezins und das *escaticum* samt Käseabgabe für die Weide so charakteristisch und wesentlich, daß wohl nur Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes vorliegt. — Die Prozesse gegen Nonantola: Ludwig II. M.² 1189, wo M.² dep. 365. 372. 375 zitiert sind.

Klosters unterstehen sie nur in geringeren Sachen; für die *causae maiores* hat das Kloster sie als Kläger wie Beklagte dem Gericht des Grafen von Turin vorzuführen, der auch militärisch ihr Anführer ist. Karl der Große, der, wie sein Vater, von Maurienne aus zuerst auf die Langobardenklausen gestoßen war, betraute hier Novalesa, wie Nonantola an der Sambuca, mit dem Grenz- und Straßenschutz. An das Alter solcher kollektiven Talsiedlungen werden wir uns später in ähnlichen Fällen jüngerer Zeit zu erinnern haben¹⁾.

Illasi kennen wir als Glied des Arimanniesystems im Norden von Verona. Wenn auch das Diplom Ludwigs II., das den *habitatores in curia nostra que Ylasi vocatur* die Verleihung der Allmend durch frühere Herrscher bestätigt, eine spätere Fälschung ist, so wird doch durch ein Placitum Ottos III. von 996 erhärtet, das die Leute von Illasi und andern Orten des Tales Präzepte früherer Kaiser und Könige, zuletzt Ottos II., über die Verleihung der Allmend besaßen. Die Val d'Illasi bildete also auf Grund gemeinsamer Allmendnutzung frühzeitig eine reichsunmittelbare Talgemeinde, deren Mittelpunkt der Reichshof Illasi war²⁾.

¹⁾ Lothar I. für Novalesa M.² 1122, edd. Chartae I Nr. 26, Mur. Ant. V. 971, jetzt als echtes Orig. gesichert; dort die VU. Kar s I. und Ludwigs I. zitiert. Über Susa s. o. S. 36. Über die *censa et tributa* vgl. Dopsch, Karol. II ²348ff.: keine direkte Staatssteuer, sondern an den Staat als Grundherrn gezahlt, was durch unsere Nachweise über die Arimannie bestätigt und erläutert wird, während Leicht, Studi sulla propr. fond. II 47f. an Reste der capitatio denkt; in Tr. 693, das er anzieht, steht übrigens nichts von *census: cessus (= concessionis) et firmitatis preceptum* s. das Faksimile bei Steffens² Tafel 39, und die *casa tributaria* ist privatrechtlich zinsbar. Trotz Hartmann II 1 S. 60 muß das Tal von Susa, zu dem Bardonecchia gehört, nach 575 kurze Zeit langobardisch gewesen sein; dann wurde es bis zur Klause (oben S. 152) fränkisch, so noch in der Reichsteilung von 806 Cap. 45 § 1, später muß es schon Karl d. Gr. zu Italien und zwar zur Grafschaft Turin geschlagen haben, vgl. Breßlau, Konrad II. Bd. I 366f.

²⁾ Über Illasi s. o. S. 145. Ludwig II. für Illasi: M.² 1264 (unzulässiger Inhalt, unzulässige und z. T. spätere Formeln, für das Protokoll echte Vorlage). Aus dem Kontext ist die unmotivierte doppelte Liste der *communia* als Interpolation auszuschalten; vielleicht ist die dann erst folgende Lageangabe echt. Immerhin verzichte ich auf nähere topographische Bestimmungen. Der Schluß, Zollbefreiung und Königsschutz, entspricht späteren Landgemeindeprivilegien. — Otto III. für die Leute von Illasi, Colognola, Caldiero und Belfiore di Porcile gegen die von Greppetto: D. 227. Die Orte liegen sämtlich in der Val d'Illasi. Empfänger des zitierten Deperd. Ottos II.

Zu den bisher nachgewiesenen Gemeinden aus sehr früher Zeit stelle ich nun noch eine Anzahl bloßer Erwähnungen von solchen. Die Leute von Tribano, jener Arimannie in der Scodosia, besitzen 954 gemeinsam mit dem Markgrafen Aimerich die *silva maiore* an der venezianischen Grenze. Broxas, ein verschollener Ort bei dem von Arimannien umgebenen Cividale, erhielt als Gemeinde von Berengar I. Weideland. Lothar I. hat die Abgaben der *homines Calinianenses* an die Reichsabtei SS. Pietro e Teonisto in Treviso gegeben und festgestellt; Calignano wird zur Arimannie von Ceneda gehörthaben.— Eine Menge Allmenden kleiner Dorfgemeinden werden in toscanischen Urkunden vor dem Jahre 1000 genannt; sehe ich recht, so liegen sie alle in Reichsgutskomplexen, oft weit entfernt vom Orte selbst, wie die *silva* und *terra Titianense* bei Aramo im obern Tal der Pescia, während der Ort Tizzana selbst etwa 30 km Luftlinie entfernt südöstlich von Pistoia in den Monti Albani zu suchen ist. Ähnlich abgelegen sind ja auch manche Stadtallmenden. Dorfallmenden finden sich: in nächster Umgebung von Lucca selbst, bei Aramo und Ariana in den Quelltälern der Pescia, in Garfagnana und Versilia, im Pisanischen bei Cascina und Vada, im staatlichen Sumpfland zwischen Arno und Arme, beim staatlichen Sumpfsee von Sesto bei der dortigen Reichsabtei, im Königswald in der Grafschaft Populonia, in der Grafschaft Arezzo und an der südtoscanischen Militärgrenze bei Marta. In der erdrückenden Mehrzahl dieser Fälle macht die Lage zum Reichsgut wahrscheinlich, daß die Allmende vom Reiche stammt, daß also die Gemeinden Arimannien sind. Die Orte selbst sind freilich nicht immer mehr zu bestimmen. — Übrigens zeigen einige Orte im Dukat von Venedig, einer alten byzantinischen Limesorganisation, eine analoge Gemeindebildung auf Grund von Allmendebesitz, der unter der Hoheit der Dogenregierung steht und an diese zinst; es fehlt hier nicht an Ein- und Übergriffen von seiten des deutschlangobardischen Staates¹).

ist die *curia Iasiensis*; die Umbildung des Reichshofs in eine autonome (reichsunmittelbare) Gemeinde ist hier erkennbar. Auf die von Porcile 1193 gegen das Veroneser Domkapitel verfochtene Gemeindehoheit (Ficker Nr. 186. 187) sei hier nur verwiesen.

¹) Tribano: Gloria I Nr. 42, vgl. o. S. 159 Anm. 1, St. 2988. Markgraf Aimerich: Hofmeister, Markgr. a. a. O. S. 262. — Broxas: Ber. I. dep. 2 „concedit etiam Broxianis pascua in montibus sita et plano et fluminum ripis“, Lage: Paul. V 23, vgl. die Porta Brossana in Cividale. Arimannien dort: o. S. 139. — Calignano: Lothar I. M.² dep. —, cit. in Ber. I. D. 17;

Ein Teil der Einwohner von Zago, jenem Arimannenort bei Verona, war dem Veroneser Kloster S. Maria in Organo (damals Eigen des Patriarchen von Aquileja) zinspflichtig geworden; auch sie behielten Holzschlag, Weide und Roderecht gegen Abgaben an den Fiskus, wie ihre vollfreien Genossen. Otto I. erließ ihnen die

Ort verschollen, über Ceneda s. o. S. 140f. Reichsabtei SS. Pietro e Teonisto, durch Lothar I. an S. Zeno in Verona verliehen, vgl. Baur a. a. O.

Toscana: Tizzana Mem. Doc. Lucca V 2 Nr. 893. Aramo, Ariana (in Stauferzeit Reichsgutskomplex): ib. *silva Pupiliana* (Pupigliano nw. Pistoia); *colle Lignise, terra Lignanise* vgl. Berg Lignano nö. Aramo; Ort Lignano bei Cascina Grafschaft Pisa ?? Ib. V 3 Nr. 1458 *terra Ciscanese* bei Ariana. — Bei Lucca: Nr. 1393 *terra Lamarise*, Nr. 1749 *isula Lamarese*, Ort Lammari nö. Lucca; Nr. 1549 *terra seo quercieto Petrolese*; Nr. 1186 Flurname *Tempagnanise*, Ort Tempagnano zw. Lucca u. Lammari; Nr. 1457 *terra Capilise* bei Antraccoli nö. Lucca; Schneider I 227. — Garfagnana: Nr. 1203 *terra Dallese*, Ort Dalli, später Burg im Bezirk Castelnuovo Garfagnana (s. o. S. 4) an der Grenze gegen Luni. — Versilia: Nr. 1359 *terra et silva Cappetianese*, Ort Capezzano nahe Pietrasanta. — Luni: Cod. Pelav. ed. Lupo Gentile, Atti Liguri 44 (1912) Nr. 297 (a. 997) *t. Avenzese* (Avenza bei dem aus dem Pippinischen Confinium bekannten *Surianum* Sorgnano, also nahe der Hauptstraße zwischen dem byzantinischen Besitz bei Luni und Padua neben *t. Corficianense*; Nr. 498 (1186) *t. Carrarese*. — Zwischen Arno und Arme: Lucca Nr. 1019 *t. Armiscana* (dann *t. et silva Armissaria*, lies *Armiscana*) *et Arsiccese, t. Bobbianese, debbla Petronese*; Nr. 1369 *petritulo Iuncianese*, Ort Iuncianum nahe; vgl. Schneider I 229. — Bei Sesto: Nr. 1233 Flurname *Mugnanise* bei *villa Mugnatula*; Nr. 1347 *terra et prato Civitarese, terra Robiscana, terra Lapeta*; vgl. Schneider I 233. — Pisa: Nr. 1263 u. V 2 Nr. 570 s. Schneider I 183. — Populonia: ib. V 2 Nr. 338, Schneider a. a. O. — Arezzo: Pasqui I Nr. 146 Carpineto von 1030, Ort verschollen; Reg. Cam. Nr. 1144 von 1160 *communiam de Tribio*, zu spät, um mit Sicherheit verwendet zu werden. — Südtoscana: Schneider S. 183, wo Rovigliano durch den Sculdahis als Arimannie erwiesen, oben S. 123 Anm. 1. Wenn ich dort diesen Fall unter die hofrechtlichen Allmenden zählen wollte, so habe ich mich im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung davon überzeugt, daß es auch hier eine reichsunmittelbare Arimannie ist. — Die von Davidsohn, Forsch. I 74 gesammelten Beispiele sind dagegen z. T. jung und schließen die Möglichkeit nicht aus, daß Evolution sekundärer hofrechtlicher Gemeinden vorliegt; vgl. daselbst *terra Ripulensium* 1018.

Venetien: Chioggia 912, Gloria I Nr. 28; 919, Nr. 32. Cavarzere: 968—71 Gloria I Nr. 60, Stumpf, Aeta Nr. 13b, Regg. St. 540, BO. 535, vgl. zu D. O I. 350 S. 480; Uhlirz, Otto II. S. 195 Anm. 27; Exzerpt aus einer Allmendverleihung Ottos I. an den Ort, Kretschmayr, Gesch. v. Venedig I 113. 114. 437 widerspruchsvoll. Dazu Schmeidler, MIÖG. XXV 574 Urk. von 999 (so und nicht 1000!), in der die Leute von C. dem Dogen ihr Unrecht gestehen, ohne Venedigs Erlaubnis ein Privileg von Otto über

Abgaben, indem er ihre Rechte an der *silva Alferia* und *silva herimannorum* hervorhob. Die Gemeinde der *Azagini* bestand weiter; nicht wirtschaftliche Unabhängigkeit, sondern persönliche Freiheit war das Band, und diese wurde vom Staate gewährleistet¹⁾.

Lazise am Gardasee (Grafschaft Verona) war ein Königshof und blieb es sehr lange. Der Ort war Arimannie und im X. Jahrhundert Burg; 856 wird *Gisulfus scavinus de vico Laceses* in einem Placitum genannt. Lazise gehört nicht nur zu den ältesten Gemeinden, die als reichsunmittelbar anerkannt werden: es ist die erste Gemeinde, die außer der Allmende staatliche Abgaben übertragen bekam. Der Seehafen daselbst hatte einige Bedeutung für den Handel; auch eine staatliche Fischereianlage befand sich dort, wie in Sermione, Manerba, Peschiera, das davon den Namen trägt, und andern Orten an den lombardischen Seen. Hafenzoll und Fischerei überträgt bereits Otto II. an 18 genannte Leute von Lazise; da diese aber fernerhin eine Seite der Burgmauer vollenden sollen, müssen sie wohl die Vertreter der ganzen Gemeinde sein. Sie erhalten das Recht, von jedem durchreisenden Lombarden ein *passagium* zu erheben, ferner Hafenzoll, *mensuratura* und *curadia*. Heinrichs IV. Privileg, das sich teilweise wörtlich an das Ottos II. als Vorurkunde anlehnt, ist dann ausdrücklich an die Ortsgemeinde, die *pauperes homines piscatores habitantes in villa quae nominatur Laceses* gerichtet. Er bewilligt Zollfreiheit im ganzen Reich und erläßt *angaria* und *vectigalia*. Jene, die auch in Gabbalizzano vorkam, besteht hier in Holzfällen und *waita*, Wachtendienst; unter den *vectigalia* sind Abgaben von Wein und Fischen zu verstehen. Von der Fischereigerechtigkeit heißt es im Widerspruch zur Vorurkunde, sie erstrecke sich wie altherkömmlich auf den ganzen Gardasee. An die ursprüngliche Arimannie erinnert noch der Dekan, den wir als deren alten Vorsteher kennen: ihm wird — und zwar nicht etwa formelhaft — das Betreten der Häuser von Lazise verboten. Nur eine Pflicht lastete ferner auf den Gemeindegliedern: das königliche Placitum dreimal im Jahre zu

jenes Gebiet, das sie als venezianisch anerkennen, erwirkt zu haben. Also betraf Ottos Verleihung nicht, wie v. Ottenthal wollte, Besitz im Imperium. Langobardischer Einfluß auf diese Gebiete geht auch aus dem Gastaldentitel des Vorstands von C. hervor.

¹⁾ D. O I. 384; die Abgaben: *pensiones* (für Holzschlag und Rodung?), *herbaticum atque escaticum* (beides für Weide); *capellaticum* ist das Holzschlagerecht, *seminatio* und *aratio* gehen auf Rottland im Reichswald.

besuchen; und dies lag sehr in ihrem eigenen Interesse, da ihr reichsunmittelbarer Charakter dadurch zum Ausdruck kam. Sie erhalten ferner die *silva Ligana*, den weiten Reichswald, der sich von der Halbinsel Sermione und dem Örtchen Lugana um den Südostzipfel des Sees herum und bis nach Garda hinauf zog; er nahm das ganze Hügelland bis zum Rande der Ebene ein. Friedrichs I. Bestätigung, von Otto IV. wörtlich wiederholt, weicht nur stilistisch ab; an der *silva Ligana* werden nur die *boni usus* bestätigt, so daß nicht das Eigentum, sondern nur die Nutzung daran ihnen überlassen sein dürfte. Verona hatte 1179 dem Turrisendus, dieser dem Orte den Uferzoll bestritten; Heinrich VI. nahm ihn aus, als er Garda an Verona verkaufte. Ein älterer Turrisendus ist bei Heinrich IV., Riprand bei Otto II. Petent; das mögen wohl die Inhaber der Reichsburg Garda sein¹⁾.

In Velate, an der Abdachung der Hügel der Brianza nördlich Monza (Bezirk Seprio), findet sich um 1000 eine Gemeinde freier Leute, unter denen der Arciprete eine Art Führerstellung bekleidet. Der Ort ist 974 als Burg bezeugt. Die Leute sind im Besitz der Allmend auf dem nahen Monte Velasco (bei Velasca); sie heißen *vicini de Velate*; *vicini* — kein technischer, sondern ein faktischer

1) Lazise s. o. S. 145, Caggese I 242f. D. O II. 291, vgl. Uhlirz, Otto II. S. 199. Schaube, Handelsgesch. d. roman. Völker S. 81; dort S. 80 über *passagium*, S. 81 *curatura*, *curadia* (= *curaria*). Die Festsetzung des Durchgangszolls in *imperiales*, jenen Denaren der Zeit Friedrichs I., scheint mir der Interpolation verdächtig. Heinrich IV. St. 2801a, ed. Cipolla, MIÖG. II 108 Nr. 6, vgl. Breßlau, Konrad II. Bd. II 196 Anm. 6. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. Bd. II 766 Anm. 32; die Worte *in nullo nostri regni loco teloneum aut ripaticum darent neque ullam angariam aut vectigalia facerent* in der Petitio sind in der Dispositio näher ausgeführt: *in nullo — ripaticum neque vinum in vindemiarum temporibus neque facere ligna nec vitam persolvant neque aliquam publicam functionem alicui reddant et nec pisces sine eorum voluntate tribuant*; doch mindestens *neque vinum — vitam* scheint mir interpoliert. Friedrich I. St. 4391a, ed. Cipolla, MIÖG. IV 226 Nr. 3, vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh. S. 389. Otto IV. BF. 14639, ed. Cipolla S. 229 Nr. 6. Über die *silva Ligana*, in der Karlmann an S. Zeno M.² 1536 die Jagd verliehen hatte, Darmstädter S. 129. 297, der die ungeheure Ausdehnung nicht kennt, u. besser Baur a. a. O. — Placitum 856: Muratori, Ant. It. I 507, Odorici, Cod. dipl. Bresc. II 48, Stor. Bresc. III 212, Cod. dipl. Langob. Nr. 996, H. 757. — Burg: O II. 291. Vgl. zur Geschichte von Lazise Cipolla, MIÖG. II 97 Anm. 2. Über Turrisendus vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. Reichsburg Garda: a. a. O. S. 44ff., bes. S. 47 Anm. 3 (über den Prozeß von 1179, vgl. Cipolla a. a. O. II 100 Anm. 1).

Begriff, der allerlei bezeichnen kann — sind hier freie Dorfgemessen¹⁾).

Etwa gleichzeitig tritt eigenes Gewohnheitsrecht als ungeschriebene Grundlage des späteren Ortsstatutes solcher freien Gemeinden hervor. Markgraf Arduin von Ivrea investiert die Leute von Tenda, Briga und Saorgio mit *usus et consuetudo huius terrae*. Die drei Ortschaften bilden die Kollektivgemeinde des Rojatales in den Seealpen (Grenzgrafschaft Ventimiglia). Die Bewohner haben neben Land der Grafschaft auch Allod, der Graf von Ventimiglia wird *dominus huius terrae* genannt. Unter den Pflichten ist wieder das Placitum hervorgehoben, das sie einmal jährlich drei Tage besuchen müssen, ferner Kriegsdienst in Grafschaft und Mark, gegenseitiger Schutz von Grundbesitz und Gewohnheiten; unter den Rechten der gerichtliche Zweikampf vor dem Grafen, dessen gerichtliche Pfändung beschränkt wird, sowie Allmendnutzung — Holzfällen, Jagd, Wassernutzung, Weide — bis zum Mittelmeer²⁾).

¹⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 755; Datierung: *Amizo [qui] et Adam iudex* 975 in Pavia, ib. Nr. 764; 999 Hofrichter: Ficker III 43 § 451, 15; also ist Erzbischof Arnulf der erste (970—974) oder zweite (998—1018): Schwartz S. 76ff. 974: *Iohannes archipresb. de eccl. s. Marie sita castro monte Vellate*, 979 *Radaldus archipresb. . . .*: ib. Nr. 754. 794; hier *vicinale* erwähnt. Inventar von Velate: ib. Nr. 1005. Porro zitiert in der Note zu Nr. 755 Streitigkeiten zwischen den Kommunisten von Velate und dem Arcipreben von S. Maria in Monte aus den Jahren 1153, 1162, 1165, 1181 und einen Verkauf von Weiderechten von 1076; später gab es in Velate auch eine Adelsgenossenschaft neben der bäuerlichen: Davidsohn, *Gesch. v. Florenz* I 323 Anm. 1. — Davidsohn I 317 sieht in der *vicinancia* die Bewohner des Pfarrbezirks (*plebs*), vgl. z. B. Caggese I 206, aber auch „die kleinste Einheit des Gemeinschaftslebens“; dagegen Caggese I 239 Anm. 1, der aber auch noch dem Begriff eine zu spezielle Bedeutung unterlegt, wenn er ihn „im allgemeinen“ jeder *curtis* und jedem *locus* entsprechen läßt; er selbst sieht, daß er weitere Kreise umfassen kann. — Die Urk. Nr. 755 enthält die *securitas*, die Vicencio der Gemeinde Velate bieten soll; er ist Grundherr, es wird von *suorum homines* geredet, vielleicht gehört er zu den *nobiles de Velate*. Auf die Interpretation der sprachlich äußerst verwahrlosten Urkunde kann hier nicht eingegangen werden.

²⁾ Conte E. Cais di Pierlas, *I conti di Ventimiglia*, *Misc. Stor. It.* XXIII (1884) 101 Nr. 2 (mit dem vielleicht nachträglich zugesetzten Datum 1002); Breßlau, *Konrad II.* Bd. I 369 nach dem Druck MHP. SS. II 305 (undatiert). Vgl. Cais S. 23—25, der an Arduin V. von Susa (Turin) denkt; *ad seniores nostros* soll die *batalia* stattfinden; das geht wohl auf die Grafen, nachher *comitalis que est comitis senioris nostri*. Cais S. 25 zitiert

Wiederum den Zusammenschluß zu einer reichsunmittelbaren Talgemeinde zeigt Val di Scalve, ein Seitental der Val Camonica (Grafschaft Bergamo); aber hier haben wirtschaftliche Verhältnisse eine Sonderstellung geschaffen. Unter den Langobarden waren diese Täler vollständig Reichsgut gewesen; durch Karl den Großen war mit dem Haupttal auch das kleine Val di Scalve an den Patron der Franken, den Hl. Martin von Tours, gekommen. Wie lange die große westfränkische Reichsabtei tatsächlich im Tal des Oglio schaltete, ist ungewiß; staatsrechtlich war ihre Herrschaft noch um 1000 anerkannt, ja noch 1026 verfügte sie gerade über Val di Scalve zugunsten des Bischofs von Bergamo. Aber sei es, daß das Reich diese Vergabung an den Bischof der eigenen Diözese nicht anerkannte, daß immer gewisse Reichsrechte fortbestanden oder daß die ersten Salier hier starke Rekuperationen von Reichsgut vornahmen: seit Heinrich III. hat das Reich seine alte Hoheit über Val di Scalve wieder inne. Darfo in Val Camonica, wo Val die Scalve mündet, ist Königshof. 1047 erhalten alle Leute *in monte Scalfi* einen kaiserlichen Schutzbrief, der sie von Zoll, Fodrum und jeglicher *publica functio* befreit; nur die — wenn wir den Worten des Diploms glauben dürfen, althergebrachte — Verpflichtung bleibt auf ihnen lasten, jährlich 1000 Pfund Eisen *per conditionem* in Darfo abzuliefern. Dafür können sie Eisen und anderes im ganzen Reich frei verhandeln. Diese Talgemeinde hat also dem Reich gegenüber Freiheiten erworben, wie sie damals beispiellos waren. Der Anlaß ist uralter Bergbau, dessen Produkte in Italien rar waren¹⁾.

eine Sentenz von 1282 mit Zeugenaussagen, die die alten Gewohnheiten, bes. das Placitum, bestätigen; sie sei eine Bestätigung des Reichslegaten Grafen Gebhard von Luxemburg (Irrtum für Leuchtenberg: Ficker II 188. 190 § 296, 9. 39. Giesebrecht V 315; sein Bezirk war bisher unbekannt) von 1162 Okt. 22, jetzt ed. Kalbfuß, QF. XV 223 Nr. 40; vgl. desselben Urkk. von 1163 Juni 25, ebd. S. 224. 226 Nr. 41. 42, dazu Manfred Lanza 1238 (39?) Jan. 15, ebd. S. 235 Nr. 52. — Saorgio ist 1092 Burg und Gemeinde: Chart. I Nr. 417 *habitoribus de castro ualburg* (l. *vel burgo*) *Saorgio in valle Salviense*; zur Profession des römischen Rechts Volpe, Lambardi e romani, Studi Stor. XIII 252. 372 f. Doch finden wir es z. B. auch auf der Isola Comacina, in Chiavenna, in Scalve.

¹⁾ Darmstädter S. 123; zu dem Vertrag von 1026 (Lupus II 531), der Weide und *comunalia* in Sc. nennt, vgl. die Klagen, die St. Martin de Tours 1002 gegen die italienischen Markgrafen vorbrachte: Breßlau, Konrad II. Bd. I 72 Anm. 3. Über St. Martin de Tours vgl. Karl Voigt, Die karol. Klosterpolitik u. d. Niedergang des westfr. Königtums (1917)

Unter demselben Herrscher kommt schon der Fall vor, daß eine Arimannie in der Valpolicella (Grafschaft Verona), die zur Burggemeinde geworden ist, Montecchio, die Burg mit Abgaben, Gericht und Grafenrechten der Reichsabtei S. Zeno schenkt. Heinrich III. bestätigt diesen Akt der Selbständigkeit, bei dem es sich ja weniger um Schädigung der Reichsmacht wie um einen Wechsel der Aufsichtsorgane handelt; immerhin muß der Kaiser an weitgehende Verfügungsfreiheit der reichsunmittelbaren Gemeinden gewöhnt gewesen sein ¹⁾.

Heinrich IV., der Freund der Städte, hat mit seinen Verleihungen an Landgemeinden grundsätzlich den entscheidenden Schritt getan. Vielleicht hatte schon seines Vaters Privileg für Val di Scalve die gleiche Wirkung; er aber bewilligte den Leuten

S. 160 u. o. Über Rekuperationen Konrads II. u. Heinrichs III.: Darmstädter S. 42—45. — St. 2336, ed. Lupus II 621 (Insert in einem von Lupus nicht abgedruckten D. Heinrichs VII.) ist schlecht überliefert, statt *phodium* l. *fodrum*. Wenn der Kaiser *facultatem negotiandi et eorum ferrum . . . per vastitudinem nostri imperii vendendi usque montem Crucium et montem Bondionem* verleiht, kann der Widerspruch gelöst werden, indem man die Angabe der beiden nahe gelegenen Berge auf die Bergwerksgerechtigkeit der Leute bezieht. Die Worte *preter libras M ferri, quas in nostra regali curia Dervi vocata per conditionem et secundum suorum priscorum parentum vel decessorum suorum [et] consuetudinem hactenus dederunt ac dehinc annuatim dare debeant* machen es wahrscheinlich, daß die Reichshoheit doch auch nach der Übertragung an St. Martin fortbestand; freilich braucht das *omnibus hominibus in monte Scalfi habitantibus* verliehene Diplom nicht auf das ganze Tal zu gehen. — Nach Lupus sind die Minen von Bondione und Gafione gemeint, vgl. Gabriele Rosa, I feudi ed i comuni della Lombardia² (Bergamo 1857) S. 267—282 „Primordi dell' escavazione del ferro in Lombardia“, bes. S. 277. Abgabe von Eisen (aber in geringeren Quantitäten; 20, 30, 60, 100, 130 Pfund) und Eisengeräten findet sich etwas früher im Urbar von S. Giulia di Brescia Cod. dipl. Lang. Nr. 419 auf sieben Höfen, vgl. Schaube S. 83. 85. 745. — Die Leute von Scalve schon 1018 mit denen von Borno im Streit um Allmenden: Lupus II 492, s. u. S. 185 Anm. 1. Von Scalve erweist Mazzi, Studi bergomesi S. 141—148, daß es das ganze Tal umfaßte, wenn auch seine Theorie der Entstehung durch Evolution (*vicinia*) falsch ist. Die Talschaft hat wie Isola Comacina, Chiavenna u. a. römisches Recht.

¹⁾ Montecchio: s. o. S. 145 Anm. 2. — St. 2484, edd. Ughelli V 762. Muratori, Ant. Est. I 6. Orig. Guelf. II 257. Rena e Camici IIa 93 Nr. 28. DD. imperiali e reali delle cancellerie d'Italia Nr. 12. Die Bewohner heißen *liberi homines eiusdem castris*, die Übertragung zur Präbende der Mönche erfolgt *cum omni debito, districtione atque placito et comitis*. — Vgl. auch St. 2517 für Sacco, oben S. 128 Anm. 1.

von Vigevano und den Nachbarorten ausdrücklich, *ut ab arimannia exeant*. Alle Bindungen, die für die alte Arimannie wesentlich waren, fallen nun fort; Herbergsrecht, Zoll, jede *publica functio*, ja das Gericht aller Träger oder Vertreter der Grafengewalt wird erlassen; nur vor dem Königsgericht haben sie, als unter dem Schutze des Reiches stehend, zu erscheinen. Aller Besitz wird Allod, der Ort heißt — schon 1064! — *commune*. Später kam die feste Burg, die der Mailänder Annalist zum Jahre 1201 beschreibt, an Pavia, dem sie Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. bestätigten; 1157 und 1201 wurde sie von Mailand erobert, 1220 nahm Friedrich II. *castrum ipsum, quod semper fuit camera imperii specialis*, „auf immer“ ans Reich. Freilich war das nur eine Episode von wenigen Monaten; aber wenn es auch nicht gelang, Vigevano als Reichsburg zu erhalten, so liegt doch der typische Fall der Entwicklung einer Arimannie zum reichsunmittelbaren Ort völlig klar. Noch 1230 erklärt Mailand bei Verhandlungen mit Pavia, Vigevano sei frei unter Reichsoberhoheit. Noch Heinrich VII. und Ludwig IV. haben den vergeblichen Versuch gemacht, die alte Freiheit von Vigevano wiederherzustellen und seine Unabhängigkeit gegen die mächtigen Nachbarn sicherzustellen; dieser nennt es *nostra camera specialis*, jener überläßt ihm weiter einen Reichszoll und alle andern Gefälle fiskalischer Natur¹⁾.

¹⁾ Vigevano: s. o. S. 153. Darmstädter S. 195f.; wohl = Virgemini D. O II. 281 für S. Salvatore di Pavia, Darmstädter S. 38; *Vigliogano* um 980 im Inventar von Nonantola, Tiraboschi Nr. 95 = Cod. dipl. Lang. Nr. 856. — St. 2653, ed. Biffignandi-Baccella, Mem. istor. della città e contado di V. S. 255 = Boehmer, Acta Nr. 63. N. Colombo, Alla ricerca delle origini del nome di V. (Novara 1899) S. 22 (Fragment). Alessandro Colombo in Arch. Stor. Lomb. V. Serie Bd. 41 S. 666 Nr. 1 (1914) mit Rekognition; vgl. Ficker I 241 § 127, 1. Meyer von Knonau I 390 Anm. 47 (übrigens *secundum predecessorum nostrorum regum et imperatorum precepta*). An Pavia: St. 4024. 4727. BF. 1039. 1207. 1321. Belagerung von 1157: Simonsfeld, Friedrich I. Bd. I 588—590; 1201: Gesta Fed. I. imp. in Lomb. Cont. S. 64 H.-E. vgl. Elisabeth Abegg, Die Politik Mailands in d. ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. (Leipziger Diss. 1918) S. 24. Entstehung reichsunmittelbarer Ortschaften: Ficker I 241 § 127, 1. Darmstädter S. 344. Friedrich II. für Vigevano: BF. 1133. 1195, zu den Drucken A. Colombo 668f. Nr. 3—4, vgl. Ficker I 290 § 156, 7 (also zwischen seinen beiden ersten Verbriefungen für Pavia!). Verhandlung von 1230: A. Colombo S. 652 Anm. 2. 661 Anm. 1. Heinrich VII. B. 257, Biffignandi S. 258 = Böhmer, Acta Nr. 628. A. Colombo S. 670 Anm. 5. Ludwig IV. B. 2967, Biffignandi S. 255 = Böhmer, Acta Nr. 727. A. Colombo S. 671 Anm. 6. — Leider ist mir die in Deutschland nicht vorhandene Zeitschrift «Viglevanum», in

Auf die Verhältnisse solcher Arimannien, die (freiwillig oder durch kgl. Verfügung) einem Kloster zugehörten, wirft Heinrichs IV. Privileg für das Mailänder Kloster S. Simpliciano betreffs der Leute von Treviglio Grasso (Grafschaft Bergamo) Licht; was schon bei Scalve nicht auszuschließen war, ist jetzt urkundlich erwiesen: in diesem Falle erloschen die Reichshoheitsrechte durchaus nicht gänzlich. Treviglio, das wir wegen der *scu(l)dassia*, die es zahlt, als Arimannie ansprechen müssen und das 929 als Burg bezeichnet wird, hat sich, wie Montecchio, freiwillig der Schutzgewalt eines Klosters unterworfen; dieses erreicht bei Heinrich IV. Befreiung der Bewohner von *publica functio*, *angaria*, *servitium* und *districtio*, etwa wie Lazise. Aber der König behält sich bei persönlichem Besuch des italischen Reichs das Königsfodrum vor, das z. B. Scalve erlassen wird, und den Grafen von Bergamo die jährliche *scudassia*; wie die Gerichtshoheit geregelt wird, erfahren wir nicht ausdrücklich. Lothar III. hat das Privileg unverändert wiederholt, Konrad III. verlieh unter Umgehung von S. Simpliciano den Leuten von Treviglio selbst ein Präzept, in dem er die Höhe jenes Fodrums auf 6 Mark Silber festsetzte; Friedrich I. hat, noch ehe er nach Italien kam, diese Urkunde, kurze Zeit darauf aber die beiden älteren Diplome für S. Simpliciano bestätigt, Otto IV. den Fodrumsatz für Treviglio. Deshalb darf man noch nicht daran denken, daß etwa Treviglio zwischen Reich und Kloster streitig gewesen sei. Der Fall ist ganz anders zu erklären. Aus einer Urkunde Trushards von Kestenberg, des Reichslegaten Heinrichs VI., von 1194 dürfen wir entnehmen, daß S. Simpliciano Reichsabtei war; es gehörte ebenso wie Treviglio *speciali iure ad cameram imperii*, beide wurden als Reichsgut behandelt: also konnte sich Treviglio ebenso wie Montecchio deshalb so leicht einem Kloster unterwerfen, weil dieses ein Reichskloster war. Da es als solches Immunität hatte und wegen des Königsschutzes der hohen Gerichtsbarkeit des Königsgerichts unterstand, mag die Gerichtshoheit als selbstverständlich unerwähnt geblieben sein¹⁾.

der z. B. ein Aufsatz von A. Colombo, V. e il comitato Bulgariense (a. VII, 1913) steht, nicht zugänglich gewesen. Vgl. Kalbfuß, QF. XV 58ff. Nr. 34 bis 39.

¹⁾ Treviglio s. o. S. 149 Anm. 1; Besitz des Bistums Bergamo daselbst: Cod. dipl. Lang. Nr. 453. 532 (*castrum*). 630. 647. 686. 714. 807. DD. für S. Simpliciano: St. 2830, edd. Lupus II 727. Giulini ²IV 532 (vgl. Meyer von Knonau III 378 Anm. 55. E. Mayer I 327 Anm. 113). St. 3349,

Nun verstehen wir vielleicht auch die merkwürdige Urkunde über Borno, die Caggese durchaus unzutreffend interpretiert. Borno ist das Dorf des oberhalb Val di Scalve folgenden nächsten Seitentälchens der Val Camonica (Grafschaft Bergamo). Es erscheinen 1091 vor dem Königsboten zu Bergamo im Placitum eine Anzahl (16) *vicini et consortes de loco Burno*, an der Spitze Priester, Diakon und Subdiakon, mit ihrem Vogt und fordern Bannsicherung *super monte Nigrino, quem per pugnam vicimus*: nicht im Krieg, wie Caggese übersetzt, sondern im gerichtlichen Zweikampf, und zwar wahrscheinlich — der angefügte Klagelibell an einen hohen Reichsbeamten, wohl einen Legaten Barbarossas, legt es nahe — gegen die Leute von Val di Scalve. Nun erklären sie aber, das fragliche Gebiet gehöre einer Anzahl Reichsstifter, sowie dem Grafen von Bergamo und einigen Privaten; zuletzt erbitten sie die Bannsicherung für sich, den Berg, die genannten Kirchen und Laien. Offenbar sind sie also dasselbe wie die Leute von Val di Scalve, d. h. Arimannie; dann ist der *mons Nigrinus* ursprünglich Reichsgut, und die Gegenprobe darauf ist, daß er in der Hauptsache den Reichsstiftern und Grafen gehört. Also haben die Leute von Borno nicht Eigentum, sondern Nutznießung an dem Berg; sie bleibt ihnen auch, als das Reich ihn vergabt hat. Montecchio, Treviglio, Fiesso, Gabba-Lizzano u. a. kamen als Korporation an Reichsabteien und blieben doch Arimannie; Borno wurde durch die merkwürdig starke Zersplitterung der Allmend unter 11 Reichskirchen und mehrere Laien überhaupt vor Verlust der Reichsunmittelbarkeit bewahrt¹⁾.

ed. Giulini ²V 568 (vgl. Bernhardi S. 681 Anm. 36). St. 3653 (vgl. Simonsfeld I 139 Anm. 433; die Grafen, über die er sich den Kopf zerbricht, sind natürlich die von Bergamo!). DD. für Treviglio: St. 3540, ed. Giulini ²VII 108 (vgl. Bernhardi S. 552). St. 3635, zit. Giulini ²VII 117 (vgl. Simonsfeld I 120 Anm. 391 mit neueren Drucken). BF. 385, ed. Giulini ²IV 177 (vgl. Winkelmann S. 224. Darmstädter S. 72. Berichtigung bei Simonsfeld I 139 Anm. 433). Trushard (vgl. Ficker II 148 § 280, der in Unkenntnis des Verhältnisses von Treviglio zu S. Simpliciano di Milano „dem Abte von Triviglio“ die Urkunde erteilt werden läßt): Giulini ²VII 144 vgl. Simonsfeld I 139 Anm. 433. Caggese I 245f. Noch Heinrich VII. hält bei der Ernennung des Matteo Visconti zum Reichsvikar von Mailand die Burg Treviglio als unmittelbares Reichsgut: *terra Modoetie ac castro Trivilio dumtaxat exceptis ad cameram nostram immediate spectantibus*, 1311 Juli 13 vor Brescia, Constit. IV 628 Nr. 660.

¹⁾ Lupus II 773 = Ficker 132—134 Nr. 88—89, H. 1501 u. 1504, vgl. Ficker II 130 § 274, 14. Caggese I 266. Der Klagelibell beruft sich

Der Zeit nach schließt sich der kleine Ort Casciavola (westlich Cascina, Grafschaft Pisa) im Arnotal an. Um oder kurz vor 1100 beschwerten sich dessen Leute, die sich damals schon unter den

auf die Besitzeinweisung in *Pergamensi placito* (eben 1091) und eine Reihe späterer Übergriffe der *adversarii nostri Scalvini*, dann nochmals auf das *a quodam Henrici imperatoris legato per laudem iudicum et principum, sicut in notitia continetur*, gefällte Urteil. Der Adressat wird *vestram immensam dignitatem* angeredet und vertritt den Kaiser. Auf Barbarossa führt auch die Nennung von Mailänder Denaren *veteris monete*; Ficker III 469 zu § 577, 15 kann ich nicht zugeben, daß es „schwerlich in eine spätere Zeit, als in die K. Heinrichs V. gehören dürfte“; es ist dann auch nicht der älteste Klagelibell. — Die Kirchen sind die Domstifter von Brescia und die beiden von Bergamo: auf *et s. Alexandri Pergomense* folgt *atque s. In . . .*, wohl eher *ui . . .*, d. i. Vi(ncentii), dann folgen Klöster und Hospitäler, zuerst *s. Martini de Tironia*: St. Martin de Tours, von dessen Rechten in der Val Camonica (s. o. S. 28) hier das letzte Zeugnis vorliegt, das Darmstädter S. 123 übersehen hat; *s. Petri de Monte (Ursino)* vgl. Kehr IP. VI 1, 338 ist nach Malvezzi Gründung des Desiderius, vgl. K. Voigt S. 16, und gegen Kehrs Bedenken wird aus dem Zusammenhang unserer Liste zu folgern sein, daß Malvezzi Recht hat und das Kloster Reichsabtei blieb; es hat einen Schutzbrief Heinrichs III. St. 2437. Nun folgen S. Ambrogio di Milano und S. Abondio di Verona (etwa zu lesen Como?), *et s. Iohannis de Pontremolo*: über Pontremoli, den wichtigen Reichsbesitz an der Frankenstraße, s. Schneider I 235; die Georgskirche daselbst gehörte der Reichsabtei Leno bei Brescia, in der vatikanischen Liste des Kreuzzugszehnten von 1275 findet sich die hier genannte Kirche als *hospitale s. Iohannis de Pontremulo*, der Besitz im fernen Val Camonica und die Qualität von Pontremoli berechtigen, das Hospital als Reichsstift anzusprechen. Nach Repetti IV 555 gehörte es Leno. Darauf folgt die berühmte Reichsabtei S. Giulia (di Brescia), dann S. Eufemia (in monte Digno, s. Kehr S. 336), vor 1030 von B. Landulf von Brescia gegründet, doch auf der Stadtallmend, die erst 1037 von Konrad II. dem Bistum verliehen wurde (Odorici, St. di Brescia V 48. Darmstädter S. 125), und später unter päpstlichem Schutz, JL. 7012. 7605, also wohl auch Reichsabtei geworden; vgl. auch St. 2908. Den Beschluß macht *s. Laurentii*: ich weiß nicht, was damit gemeint sein kann. Also drei Kathedralstifte, fünf bezeugte Reichsabteien, eine wahrscheinliche und ein Spital in einem Reichsort, dazu ein unbekanntes Stift. Da neben Laien aus dem nahen Esine in Val Camonica und einem Kleriker *de civitate* (Bergamo) besonders die beiden *comites Pergamenses*, die im Placitum sind, *propriatatem habere dinoscuntur*, darf man nach dieser späteren Verteilung des Besitzes die Allmend auf dem *mons Nigrinus* als ursprüngliches Reichsgut ansprechen, was Borno als Arimannie zeigt. — Schon 1018 hatten die Leute von Scalve auf den *mons Nigrinus* zugunsten der Bischöfe von Bergamo und Brescia, des Pfalzgrafen Lanfrank, Grafen von Bergamo *seu ceteris habitantibus in eodem loco de Borno* verzichtet: Lupus II 492.

Schutz der Pisaner Dom-Opera gestellt haben, bei den Konsuln von Pisa über die Langobarden (d. h. Grundherrschaft) der nahen Burg S. Casciano. Die Casciavolesen sind, so erklären sie, immer freie, auf Allod sitzende Leute gewesen; in einer Allmende, wohl Reichsgut, denn anderswoher wissen wir von ihren Rodungen auf solchem, haben sie Waldnutzung. Weder Allod noch Lehen jener Langobarden haben sie inne; zu ihnen kommen sie erst in Beziehung, seit sich in S. Casciano die Burg erhebt: in ihr erwerben sie Zufluchtsrecht und Unterkunft gegen bestimmte Leistungen. Die darüber hinausgehenden Forderungen und Bedrückungen, die die Grundherrschaft aus diesen Beziehungen ableiten, gehen uns nichts mehr an; sie führen zur Klage vor Pisa¹⁾.

¹⁾ Maccioni, Difesa del dominio de'conti della Gherardesca (1771) I 114 nota 4 = Rena e Camici IIIa 80 Nr. 21; vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 284 Anm. 2. 303. Forsch. I 73. Volpe S. 10. 21 Anm. 1 (bald nach 1076). 22 Anm. 2. 28f. Caggese I 265f. Ein Placitum der Beatrix († 1076) zu Pisa wird erwähnt, die ersten nachweisbaren Konsuln Pisas 1080—85: Davidsohn, Gesch. I 279, dann im Carmen de victoria Pisanorum um 1088, Edélestand du Ménil, Poésies populaires latines du moyen âge (1847) S. 239—251. Die Hauptsätze der Klageschrift sind: *nos omni tempore fuimus liberi homines et semper habitavimus in nostro elodio et habuimus refugium et casas in castello s. Cassiani . . . et nunquam fecimus aliquod servitium alicui de illis Longobardis nisi propter castellum et casas, quas habuimus in illo. Usus autem noster, quem nos faciebamus ad opus castelli, talis fuit: waitam faciebamus . . . et per unamquamque cellam dabamus duo carra de ligna illis, et ipsi defendebant nos in ipsa silva* (also in ihrer Allmend) . . . *Iste fuit noster usus, ut nihil aliud habuerimus unquam nobiscum in aliqua postura, neque allodium eorum neque feudum tenuimus unquam ab eis.* Konrad III. für Pisa St. 3398 *presas Cassiaulensium et illorum de Ripule* (vgl. Repetti IV 777f.) im *campus Lepoianus*, Schneider I 247 Anm. 3. — In dem von Davidsohn, Forsch. I 74 (vgl. Gesch. I 248 Anm. 5. 324) angeführten Placitum von etwa 1072 ed. Rena e Camici IIb 111 Nr. 18; H. 1416 beschwerten sich drei genannte Leute aus Cintoia, daß die Leute von Celle ein von ihnen dem Kloster Montescalari geschenktes Grundstück beanspruchten; sie sind nicht Vertreter von Cintoia, sondern besitzen das Grundstück privatrechtlich zu gesamter Hand (oben S. 86); aber auch die Leute von Celle sind, da es heißt *homines Cellenses nec eorum seniores ad placitum habere potuerunt*, möglicherweise eine hofrechtliche Gemeinde (nicht sicher: vgl. Tenda oben S. 180) und bleiben deshalb besser unberücksichtigt.

In Oberitalien gleichzeitig z. B. Botticino (Gr. Brescia, an das Reichsgut des *mons Dignus* anstoßend, Darmstädter S. 125) *cum braydis de decanis* in Caretto *ab hominibus de Boticino iniuste detentum*; dann *per omnes pagenses de Buticino*: kaiserl. Placitum von 1091, Odorici V 37, St. 2908, H. 1503.

Auch von Heinrich V. haben wir aus dem Jahre 1116 zwei Schutzbriefe für reichsunmittelbare Gemeinden. Valdobbiadene, eine kleine Talschaft an der Piave (Grafschaft Ceneda) erlangt im kaiserlichen Placitum zu Treviso die Bannsicherung seiner *comunia*, der Genossen selbst und ihres Eigens. Wir wissen, wie dicht das Piavetal mit Arimannien besetzt war; Valdobbiadene selbst liegt nicht viel abwärts von denen in Mel und Zumelle, so daß auch hier die Herkunft von einer Arimannie naheliegt¹⁾.

Ebenso erlangen die genossenschaftlich verbundenen Bewohner der Isola Comacina und des Ortes Menaggio weiter nördlich am linken Seeufer (Gastaldat Como, Grafschaft Mailand, später Seprio) von Heinrich V. Bestätigung des ihnen schon von früheren Herrschern verliehenen Königsschutzes. Sie werden sehr frei gestellt, etwa wie Treviglio und Lazise: Kriegsdienst, Herbergslast und Zölle werden ihnen erlassen, die Gerichtspflicht beschränkt auf jährlich dreimaligen Besuch des allgemeinen Placitum zu Mailand. Isola bedeutet den ganzen Kastellbezirk; doch seine Gemeinde hat sich schon zeitig durch Angliederung der Nachbarschaften erweitert: 1083 treten die Leute von Isola kollektiv mit denen von Lenno, dem anstoßenden, nicht mehr ursprünglich zugehörigen Gebiet, in einem kirchlichen Akt auf. Menaggio, das noch weiter nördlich liegt, ist als Gemeinde viel älter; denn aus dem Spurium Ottos I. für Isola und Menaggio ist eine echte Vorlage für Menaggio zu erschließen, aus der der Königsschutz stammt und die nach unseren Ausführungen allermindestens noch ein Weideprivileg enthalten hat. 1100 führte Isola als *comune* Krieg gegen Como; ebenso 1118—1127 als Bundesgenosse Mailands und der Martesana zur Zerstörung von Como, und damals war Isola ursprünglich mit Bellaggio, Menaggio und Gravedona vereint, die freilich nicht alle treu blieben. Nachdem Friedrich I. Isola von Mailand gelöst und seine Leute, kühne und gefährliche Seeräuber, wieder an das Reich geknüpft hatte, haben die Comasken alte Unbill vergolten und

¹⁾ St. 3126, H. 1560, edd. Ughelli X 262. Dondi dall' Orologio IV App. 59 Nr. 48 Fragment. Verci, Ezelini III 19 Nr. 9, vgl. Meyer von Knonau II 1 Anm. 1. Es treten 17 Genannte, darunter der Priester, *omnes vicini de Dublandino*, auf und fordern Bann *super comunia nostra et nostrorum consortium*; sie fordern es *omnibus suis consortibus circumstantibus*; .. *nullus de consortibus suis habet ad faciendum infra confines predictos cum vicinis predictis de Dublandino, immo ipsi solummodo de bono iure pertinent et spectant*; Bann, daß niemand ihnen Schaden tue, *nec sibi ad invicem*. — Arimannie an der Piave: oben S. 140.

Isola zerstört; später gab Friedrich die ganze Gegend an Como. Menaggio gehörte im X. Jahrhundert dem Bistum Pavia, Besitz bei Gravedona war durch Karl III. an die Reichenau gekommen, Bellaggio hatte um 1000 einen *mons compascuus*. Offenbar war die ganze Seeküste Reichsgut, wie der südlich anstoßende große Gutsbezirk von Limonta; während dieser hauptsächlich von Unfreien bewohnt war, haben nachweisbar weiterhin Arimannien bestanden, die auch unter geistlicher Herrschaft an der Reichsunmittelbarkeit festhielten¹⁾.

Jenseits der Grenzen Italiens hat damals auch das Bergell die Rechte einer freien Talschaft beansprucht; etwas später wehrt sich die Arimannie Mendrisio (zwischen Como und Lugano, Grafschaft Seprio) gegen den Versuch, als Reichslehen veräußert zu werden.

¹⁾ St. 4951a *in territorio Insule et Lenni*. St. 3149, Rovelli II 345 Nr. 5, Monneret S. 200 Nr. 140 Regest: bestätigt, *quemadmodum a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus eis concessum et preceptali auctoritate largitum atque corroboratum est, scil. ut hostem non faciant, arbergati non fiant, curaturam, teraticum, rivadigum aut decimationem in qualibet parte nostrarum terrarum nostri imperii non dent nec apud Curiensem civitatem predicta decimatio a predictis hominibus exigatur* (s. o. bei Lazise; über den Zoll in Chur hier schöne Ergänzung zu Schaube S. 92f. 450ff.); *ad placitum non eant nisi tribus vicibus in anno ad generale placitum Mediolani*. Dies nur für Freie: *homines Insulanos et habitatores de Menasi, francos videl. dicimus*. Vgl. Darmstädter S. 51. 97. 99. Meyer von Knonau II 15 Anm. 13. 1083: ed. Monneret S. 224 vgl. S. 49. 1100: l. c. S. 48 *infra VI annos postquam pacem habuerimus de nostra comunia inviersa cum hominibus de civitate Como*. Krieg gegen Como: Anon. Cumani poema de bello et excidio urbis Comensis 1118–27, Mur. SS. V 413ff. v. 119. 127. 344. 400ff. 976. 1362. Landulf. de S. Paulo, MG. SS. XX 41. 43. Monneret S. 52. — Zu D. O I. 246 vgl. Dümmmler, Otto I. S. 342 Anm. 2. Darmstädter S. 97. Sickels Vorbemerkung. Monneret S. 35; alles materiell Wichtige bis auf *sub nostram defensionem recepimus* stammt aus St. 3149. — Friedrich: Burchard. Ursperg. S. 32. Rahew. IV 30. Monneret S. 55ff. St. 4177. 4753. Menaggio zu Pavia: Hugo und Lothar Cod. dipl. Lang. Nr. 568 = 574. D. O II. 144. Vgl. Anon. Cum. v. 127. St. 3439 ist nach St. 3438 gefälscht: Ficker, BzUL. II 215 § 314. Bernhardi, Konrad III. S. 272 Anm. 27. Gravedona: M². 1610 spur., vgl. Anon. Cum. v. 127. 976 usw. Darmstädter S. 98ff. St. 4679. Bellaggio: D. O III. 265 freie Arimannen 882, Muratori, Ant. It. III 749; *comune Bellasii* 1167: Muratori, Ant. It. IV 39 vgl. Caggese I 239 Anm. 1. Anon. Cum. v. 127. 344. 400. Viel Gemeinland im Bezirk der Isola: Monneret S. 44; 1011 *comunalia*, 1080 *comune*, 1087 *concelium*; 1098 *concelicium*; 1087. 1090 *concelia pascua vicinalia*; 1104. 1139. 1148. 1164 *concelia (concliba) loca*. — Über das Byzantinerkastell auf der Isola, die spätere Reichsburg, s. o. S. 24; Arim.: S. 149.

Locarnus von Besozzo bei Seprio legt 1140 den Mailänder Konsuln seine Ansprüche auf Fodrum, Gerichtsbarkeit und Arimannenzins von Mendrisio und dem nahen Rancate vor, die er auf Belehnung durch Heinrich V. und Lothar III. gründet; für Mendrisio sind als Inhaber der Grafengewalt die Grafen von Seprio erschienen, die Leute (*vicini*) des Ortes sind *propter commune* durch Boten vertreten. Die Grafen beweisen durch Kaiserurkunden, daß Fodrum, Gericht, Arimannie und Herbergsrecht als Zubehör der Grafschaft Seprio ihr altes Reichslehen sei. Das Gericht gibt dem Appell beider Parteien an das Reichsgericht statt, erkennt aber dabei den Umstand an, daß die Genossen seit unvordenklicher Zeit die Gerichtsbarkeit unter sich selbst ausüben. Tritt so schon eine starke Fortentwicklung der von den Grafen geschützten Arimannie zur Gemeinde hervor, so zeigt sich zwei Jahre darauf, daß die ursprüngliche Gemeinschaft sich durch Angliederung heterogener Elemente vergrößert. Diesmal prozessieren — wieder vor den Mailänder Konsuln — die Grafen von Seprio gegen 46 Genannte von Mendrisio, die aber nicht die Gemeinde vertreten, und fordern von ihnen das Fodrum wie von den andern Arimannen von Mendrisio; die Verklagten bestreiten den Anspruch: nur die Arimannen haben Fodrum zu zahlen, also sind sie selbst keine Arimannen¹⁾.

¹⁾ S. o. S. 150 Anm. 1. 1140: Rovelli II 346 Nr. 6. Ficker Nr. 113. H. Nr. 1627. Ficker hat darauf hingewiesen, daß der Anfang der Verteidigung der Grafen und Genossen ausgefallen ist; sie beginnt *et de hoc ostendebat instrumenta, que sunt precepta iam dictorum imperatorum, in quibus continebatur iam dictum fodrum et districtum et arimanniam et albergariam de iam dictis esse eorum anticum feudum ex parte imperatorum et esse de eorum comitatu Sepriensi*. Also Grafschaftspertinenz; leider erfahren wir nicht, wie alt die verlorenen Diplome der Grafen von Seprie waren. Auf den *districtus* muß Locarnus verzichten *pro eo quod imperator non erat in possessione tunc ipsi(u)s, quando fecit preceptum* (also Präzept über die Belehnung, was selten, vgl. F. Schneider, *Tosc. Stud.* S. 166 f.), *et quia ipsi vicini inter se soliti sunt distringere tanto tempore, quod etiam memoria(m) hominum excedit*. — 1142: Rovelli II 347 Nr. 7. H. Nr. 1636: *numquam dederunt ipsum fodrum nec dare debent nec ullus homo de ipso loco dare debet fodrum regale* (so ist auch 1140 *f. legale* zu verbessern), *nisi sit arimannus*. Danach möchte man annehmen, das Fodrum laste nur auf Arimannen; doch B. Post, *Über das Fodrum* (1880) S. 46 findet „Leute der verschiedensten Standesverhältnisse zum (vgl.) Fodrum verpflichtet.“ Dem Zusammenhang von Arimannie und Fodrum entspricht der des Fodrums mit der Burghut, s. u. Das Fodrum betrug nach der richtigen Beobachtung von Davidsohn, *Gesch. v. Florenz I* 681 in Toscana 26 Denare für jede Feuerstelle (*foculare*): so auch Matelica 1209 und Siena und Colle Valdelsa 1245, Post S. 49f.

Bisher mußte, um die Entwicklung der Gemeinde zu verfolgen, der Einfluß ausgeschaltet werden, den die Anlage einer Burg und die Bildung der (jüngeren) Burggemeinde ausübte; er soll gesondert betrachtet werden, und deshalb bleiben hier auch die berühmten Grafenurkunden für Biandrate von 1093 unberücksichtigt, in denen man lange (Giesebrecht, Handloike) die erste Erwähnung von Konsuln fand, während sie von anderer Seite (Hegel) als Markstein des Stadtkommune oder richtiger (Pawinski) der Landgemeinde behandelt wurden. Der Ort ist eine reine (jüngere) Burggemeinde ohne nachweisbare Spuren von Arimannie oder reichsunmittelbarer Landgemeinde und geht uns hier noch nichts an. Fassen wir aber zusammen, was sich uns für die von der langobardischen Landgemeinde am Ausgang der Salierzeit erreichte Bedeutung ergibt, so finden wir zweierlei. Erstens haben eine Reihe von ländlichen Gemeinden damals durch kaiserliche Privilegien oder selbständige Erweiterung ihrer ursprünglichen Verwaltungskompetenzen einen Grad von Freiheit und Macht erlangt, der sie in den Zeiten der Lösung aller Bande, den späteren Jahrzehnten des Investiturstreites¹⁾, zu eigenwilligen Faktoren der Territorialpolitik zu machen begann; andererseits aber sind alle Gemeinden dieser Art, wenn wir nichts Wichtiges übersehen haben, auf Reichsgut entstandene reichsunmittelbare Orte, bei denen teils direktes Zeugnis, teils die topographische Lagerung, immer aber gerade jene ursprünglichen Verwaltungskompetenzen und innere Verfassung die Grundlage der Arimannie voraussetzen lassen. Steht vielfach der Priester ursprünglich an der Spitze, so hat das sein Analogon in der bekannten Stellung des Bischofs als Führer der

vgl. Reg. Sen. Nr. 402. 406. Reg. Volat. Nr. 711. 913. Das ist dasselbe wie die byzantinische Grundsteuer des *καπνικόν*: Leicht, Studi sulla propr. fond. II 44 sagt von dieser geradezu: „La nuova unità è il *καπνός*, il focolare!“ Diese Zusammenhänge bilden noch ein schwieriges Problem. — Bergell: Heinrichs II. Freiheitsbrief D. 532 ist Spurium, in dem ein D. aus den letzten Jahren Heinrichs V. benutzt ist, nach Breßlau, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. VI (1892 Nr. 1) S. 312—316 etwa 1120—1125, eine Gunsterweisung an die Talleute enthaltend. Doch die Reichsunmittelbarkeit und die Berufung auf Verleihungen der Vorgänger werden echt sein, vielleicht auch die Schenkung von Wald und Jagdrecht. Noch 1096 (Vicosoprano) *in comunibus locis*: Fossati, Cod. dipl. della Rezia (Period. di Como III) Nr. 55; 1186 Castelmur Gemeinde: Nr. 159 (mehrere Zeugen). Vgl. oben S. 58.

¹⁾ Die Leute von Casciavola sagen: *Post, cum omnis potestas perdidit virtutem et iustitia mortua et periit de terra nostra.*

Stadtgemeinde. Die Grundpfeiler der Gemeindeautonomie sind die *comunia*, die Allmende; nach ihnen nennt sich die freie Landgemeinde — und zwar vor der Stadtgemeinde — *comune*, während Konsuln eher in der Stadtgemeinde auftreten. Teils durch Privileg, teils wohl (Mendrisio) durch Usus kommt die Übung der niederen Gerichtsbarkeit hinzu, ferner neben Zollbefreiungen die Verleihung von Reichszöllen. Um 1100 führt die Isola Comacina mit Como Krieg, 1118—27 schließt sie sich mit Menaggio, Bellagio und Gravedona der Mailänder Machtgruppe an und hilft Como zerstören. Crema, ein Reichsort, dessen Entstehung wir nicht kennen, wird 1098 von Cremona befehdet, das es im Verein mit Lothar III. 1132 belagert; Borgo San Donnino wird 1108 von Parma zerstört. Marturi (das spätere Poggibonsi) treibt um 1130 selbständige Politik mit Florenz gegen den Bischof von Volterra; gleichzeitig führt San Gimignano Krieg mit Casaglia, Marturi und Stuppio. Damals treten auch Colle, Prato u. a. als Gemeinden auf¹⁾.

2. Da die Entwicklung hofrechtlicher Gemeinden dem XII. Jahrhundert angehört und die Reichsorte zu Beginn der Stauferzeit schon so mächtig dastehen, wird es nicht erforderlich sein, die Entstehung weiterer Reichsorte durch die Stauferzeit in chronologischer Folge so genau zu untersuchen wie bis hierhin; die Priorität der reichsunmittelbaren Landgemeinde vor der städtischen einerseits, der hofrechtlichen andererseits dürfte erwiesen sein. Aber das Reich hatte seine Anrechte auf die freie Landgemeinde keineswegs vergessen, und gerade die Staufer waren bestrebt, sie als Gegengewicht gegen die aufstrebenden Städte wieder in engere Beziehung zu der Zentralgewalt zu bringen. Nun verstehen wir die vielen staufischen Privilegien für nicht-städtische Gemeinden; immer liegen alte Hoheitsrechte des Reiches vor. Dabei erfahren wir vielfach, daß solche Orte schon längst privilegiert waren. Deshalb ist ein kurzes Eingehen auf die erst in Stauferzeit als reichsunmittelbar bezeugten Gemeinden er-

¹⁾ Isola usw. s. o. S. 188. Crema: die Insula Fulcherii Reichsgut, dann canossanisch, Darmstädter S. 151ff. Borgo S. Donn. s. u. Overmann S. 20. Toscana: Stipula (Stuppio) Rena e Camici IV c 79 Nr. 12. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 353 Anm. 1. 409f. und Forsch. I 75. Kehr III 63. Über Marturi, S. Gimignano, Casaglia als Reichsgut: Schneider I 261. 269 Anm. 2. Prato Burg: das. S. 254 Anm. 1. Colle: das. S. 269 Anm. 3. — Wenn Darmstädter S. 344 die Reichsorte auch durch Konfiskation und Privilegien entstehen läßt, so ist das falsch; besser S. 50, doch unterschätzt er die Anzahl; S. 68 Anm. 2 nennt er auch solche Orte Reichsstädte.

forderlich. Um aber den geographischen Zusammenhang wieder herzustellen, den wir zum Nachweis der Genesis der freien Landgemeinden aus dem Auge verloren haben, soll die folgende Übersicht nach der Lage geordnet werden; dabei werden die besprochenen älteren Orte eingefügt.

Am deutlichsten ist die ursprüngliche Qualität der reichsfreien Landgemeinde in der Lombardei und Venetien erkennbar, und dort trafen wir auch die meisten älteren Zeugnisse. Nun hat Andrich, der die Gemeindebildung in den Tälern besonders bei Belluno am sorgfältigsten studiert hat, ihre Herkunft aus Sippenverbänden (*consorzi gentilizi*) zu erhärten gesucht. Doch seinen allgemeinen, dem Geist der mittelalterlichen Gesellschaft entnommenen Argumenten (Schutzbedürfnis) ist bereits von Caggese widersprochen worden, und unsere quellenmäßige Untersuchung hat doch die Grundbedingungen der Gemeindebildung bei den Langobarden schärfer heraustreten lassen. Wichtig ist, daß auch Andrich die Gemeinden vor allem in den Tälern findet. Hält man dazu das ungeheure Reichsgut im Gebirgsland des Friaul, so wird man auch bei aprioristischer Behandlung der Frage wenig geneigt sein, sich Andrichs These zu eigen zu machen, die ja nicht nur für das Friaul, nein auch überall sonst die allgemeine Lösung des Problems bringen müßte. Aber wir haben ja zum Teil sehr alte Landgemeinden mit Allmende auf Reichsgut nachgewiesen: Broxas bei Cividale und die *homines Calinianenses* bei Treviso, wozu noch in Valdobbiadene (Ceneda) eine ausgesprochene Talschaft kommt. Weit entfernt, mit jungem Material „allgemeine Lösungen“ zu unternehmen, halten wir uns an die nachweisbaren Beziehungen zum Reich. Wenn also Conegliano (Grafschaft Ceneda) 1233 als Kommune die öffentlichrechtlichen Befugnisse und das *merum imperium* in einer Reihe Ortschaften von den Trägern der Grafengewalt erwirbt und 1243 von Friedrich II. als Reichsort mit eigenem Podestà unter die Verwaltung des Reichskapitäns gestellt wird, so wäre es nach der uns bekannten Entstehung der Reichsrechte auf andere wichtige Plätze, z. B. Isola Comacina, Lazise, Vigevano, unmethodisch, mit der Hypothese einer Usurpation des Reiches den Dingen Zwang anzutun; vielmehr wird sich auch Conegliano organisch aus einer Siedlung auf Reichsboden zum Reichsort entwickelt haben, wie denn von seinen Hundertschaften die Rede ist¹⁾.

¹⁾ Andrich hat in Riv. Ital. di Soc. VIII 637ff. seine im Ateneo Veneto Jahrg. XXVI und XXVII erschienenen Forschungen über die

In der Grafschaft Trient hatte sich, wie oben erwähnt, aus den Arimannen, die für das Persental erwähnt sind, eine Kollektivgemeinde des Tales gebildet, die im *castrum* Persen ihre *adunantia* hat: in dieser sind mehr als 30 Orte vertreten. Man will nur *consuetam quantitatem super focis* (d. h. das *fodrum regale!*), *non super fundis* zahlen, ebenso den alten Zehnt an den Bischof (als Träger der Grafengewalt), aber nicht die von dem Feudalherrn neu eingeführten Lasten, wie die *fruiciones prime noctis de sponsabus*, die unentgeltlichen Frondienste — nur gegen *merces congrua* wollen sie auf der Burg fronden —, den Wachtdienst und Straßenraub für ihre *reguli*. Ebenso sind die alten Arimannen von Sopramonte, deren Kollektivgemeinde außerdem noch Oveno, Cadine, Vigolo, Baselga und Sardagna umfaßt, auch durch die Verleihung der Grafengewalt an die Trienter Bischöfe nicht der Reichshoheit entfremdet; als Bischof Aldrigettus ihnen durch Kerkerstrafen und Foltern neue Beden (*collectas*) aufzwingt, wenden sich die Leute von Sopramonte 1236 an Kaiser Friedrich II., der feststellt, daß ihnen zur Zeit ihrer Übertragung an das Bistum vom Reich ein fester Zins, der Arimannia heißt und dessen

Belluneser Landgemeinden zu einer These über den Ursprung der Kommunen in Italien zusammengefaßt, vgl. Albano Sorbelli, *Il comune rurale dell' Appennino emiliano nei secoli XIV e XV* (1910) S. 5 Anm. 1 und dagegen Caggese I 229 Anm. 1, dessen Beweisführung an der Ablehnung der Allmende für Italien (s. o. S. 71) krankt. Nach Leicht, *Studi* I 105 wird in allen Bergen der Zehnt vom neugeborenen Vieh an den Herzog und später Patriarchen gezahlt. — Conegliano: Verci, *Marca Trivigiana* I Nr. 65. 66. 67 vgl. Nr. 79, Ficker I 247 § 131, 5. BF. 3381. 3386. Ficker II 525 § 414, 20. 529 § 415, 19. Der *capitaneus ipsius terre, qui pro tempore pro parte nostra et imperii in terra ipsa statutus fuerit*, muß dem Reichsgeneralvikar in der Trevisaner Mark, damals Galvano Lanza (Ficker II 509 § 406, 20) ebenso unterstanden haben wie die Reichsburghauptleute von Pordenone und Ragogna oder von Monselice (Ficker II 524 § 414, 7—9, der irrig einen Kapitän des Bistums Ceneda aus BF. 3386 herausliest, indem er *capitaneus ipsius terre* auf *castra, loca, villas et terras sitas in episcopatu Cenetensi* bezieht, während die Urk. das Wort *terra* in der Einzahl nur von Conegliano braucht). Die Herrn von Camino Träger der Grafengewalt in den Orten, deren öffentlich-rechtliche Befugnisse sie an Conegliano geben: Ficker I 245 § 129, 10. 271 § 145, 10. Schon 1199 wird eine *posta facta inter comune Tarvisii et homines de Coneclano* erwähnt: Muratori, *Ant. It.* IV 175. Verci I 80 Nr. 62 *in centenariis Coneglani*. — Friedrich II. bestätigt die Freiheit der *universitas portus de Latisana*: BF. 3489. — Vgl. oben S. 140.

Betrag genau bestimmt wird, auferlegt sei; er bestätigt ihnen den Königsschutz¹⁾.

„Schwerlich wird man für ein zweites Gebiet von ähnlichem Umfange so viele Königs- und Kaiserurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts nachweisen können, wie für die Gestade des Gardasees. Teils sind sie . . . bürgerlichen Gemeinden erteilt.“ Zum Verständnis dieser Feststellung von Scheffer-Boichorst²⁾ hoffe ich hier einiges beitragen zu können. Ein organischer Zusammenhang ist teilweise sogar noch mit dem dürftigen uns erhaltenen Material nachweisbar: sind doch im System der Veroneser Klausen³⁾ rings

¹⁾ Bonelli II 433 Nr. 34 (1166) s. o. S. 142: *in cenobio de Waldo apud burgum Persines in cubile ubi consuetum est convenire ad adunantias pro bono publico rectores totius comunis*, d. h. nicht nur die 3 *de burgo Persines rectores et seniores*. Für die *quantitas super focis* s. o. S. 190 Anm. 1 über das Fodrum, z. B. Post S. 46 Pistoia, S. 49 Matelica, Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 681. Der Burgherr will sie gewaltsam, *per vim et forcias cum armatis*, zu Hofhörigen herabdrücken, durch Kerker und Prügel; *pro honeris et serviciis potestati in castro sibi solvatur merces congrua*: dies also die fixierte Naturalverpflegung, die denen, die *munera publica* leisteten, geschuldet wurde. Der „alte Zehnt“, den Friedrich von Persen mit Bewaffneten abschaffte, den sie aber dem Bischof weiterzahlen wollen, ist der Weidezehnt für die Staatsallmend, wie die *decimatio* von Isola oben S. 189 Anm. 1 und Leicht, Studi I 105. Interessant für die herrschaftliche Umbildung der *waita*: *non possint cogi ad facere wardam in stratis et viis publicis et spoliare comeantes, ut instituit dominus Gundibaldus*. Die Interpretation von Karl Schmidt, *Ius primae noctis* (Freiburg 1881) S. 230 bis 238. 375f. (Heiratsabgaben!) ist wenig eindringend und methodisch verfehlt. Die zitierten Worte über das „*Ius primae noctis*“ sind gegen Schmidt ein bündiger Beweis für die Existenz dieses übelsten aller Feudalrechte, vgl. sonst Waitz, DVG. V² 259—263 u. Pertile I 274. — Sopramonte: Huillard-Bréholles IV 835, Regg. Cod. Wang. Nr. 178. BF. 2150, cit. Pertile I 369 Nr. 29 (ungenau): *contra ius, quod eisdem hominibus ab imperio Romano tempore delegationis eorum primo sub certo et statuto ficto reddendum . . . est iniunctum*; dann *Licet enim homines supradicti quodam certo et statuto censu servire debeant ecclesie Tridentine, nostro tamen attinent culmini et Romano imperio*; hier ist die dauernde Reichsunmittelbarkeit am schärfsten ausgesprochen. Nach der Aufzählung: *iste rationes rimanie dicuntur*. Vigolo und Baselga 1208 im Besitz einer Allmendnutzung gegen die Leute von Vezzano geschützt: Cod. Wang. Nr. 78; Vigolo 1214 Burg: ib. Nr. 120. Vgl. oben S. 143.

²⁾ Zur Gesch. des XII. u. XIII. Jahrhunderts S. 384; er weist dann auf die zahlreichen Fälschungen innerhalb der Gardagruppe hin und erweist (Anm. 2) die Echtheit der DD. für Sermione und Lazise (über dieses s. o. S. 178).

³⁾ Zevio an der Etsch abwärts von Verona gehört zum *comitatus* und *districtus* von Garda, zu den *terre de Gardesana que sunt de curia Garde*

um den Schlußpunkt Verona gerade dort die Arimannien besonders dicht gelagert, wo wir besonders viele reichsunmittelbare Landgemeinden kennen. Freilich, am Tridentiner Nordufer des Sees bleibt es von den Landgemeinden Arco, Riva, Mori und Nago unklar, ob sie dem Bischof von Trient hofrechtlich als ihrem Gründer gehören oder ihm als Inhaber der Grafschaft unterstehen. Gerade Riva hat er 1124 als Burg gegründet: als Grundherr bezieht er daher „Wurtzins“, *pensio* oder *fictus*, von den Häusern. Aber alle diese Orte sind Eigentümer ihrer Allmend¹⁾. Auf festen Boden treten wir, sobald wir ins Veronesische kommen. Viele Orte unterstehen der Grafschaft Garda und haben von der Reichsgewalt die Anerkennung als Gemeinde durchgesetzt, etwa, wie Lazise und Zevio, indem sie den *tria placita ordinaria* des Grafen unterworfen blieben; Garda selbst hat diese Entwicklung nicht erzielt, da die Staufer gerade hier aus den von Scheffer-Boichorst erkannten Sondergründen den Charakter als Reichsburg streng betonten; aber einen Anlauf zur Gemeindeautonomie hat es auch genommen, als es sich — ganz wie Crema, Marturi, die Isola Comacina u. a. — zu eigener Politik erhob: 1136 rebellierte es und unterwarf sich erst, als Lothar III. Miene machte, es zu belagern²⁾. Daß sich in einem

et que distringunt se sub Garda: Scheffer-Boichorst S. 31 s. o. S. 147 Anm. 2. Man sieht, wie weit sich die alte Militärgrenze erstreckt.

¹⁾ Riva: Gründungsurkunde B. Altmanns, Arco 1124 August, Bonelli II 382 Nr. 18, dazu 1155 April 4, B. Eberhard gibt Statuten, Bonelli II 398 Nr. 24, auch Cod. Wang. Nr. 4. — Streit der *comunitas Rippe* und der *universitas posita apud castrum Archi* um Allmend, 1144 Nov. 23, Bonelli II 389 Nr. 21. Vgl. auch Ficker, Urkk. Nr. 184 (1193). B. Konrad bestätigt 1192 Mai 29 Rivas Gerechtsame: Cod. Wang. Nr. 51. — Freiheiten der *vicini* von Nago: 1192 Sept. 12, ib. Nr. 54. Streit von *illi de Morio* und *illi de Nago* (nachher auch *communitas Moriensium*) um Allmend am M. Altissimo, 1171 Dez. 4, Bonelli II 452 Nr. 39; vgl. auch die Allmend der Pfarrgemeinden Lagare, Avolano, Lizzano 1196, Bonelli II 40. — Wegen der *curtis Ripa* vgl. den Streit des B. Otbert gegen *Tedaldus olim marchio* vor Heinrich von Kärnthen, 993 Nov., H. 1086, auch Hormayr, Beitr. II 95 Nr. 46, dazu Overmann S. 23. Breßlau, Konrad II. Bd. I 433. Vgl. auch etwa den Vertrag B. Friedrichs mit Rendena, 1212 Juni 12, Cod. Wang. Nr. 111. Val Rendena ist alte Arimannie (das obere Sarcatal): S. 143. In Judikarien findet im Anschluß an die Dekanien starke, doch vom Veroneser Domkapitel als Grundherrn gehinderte Gemeindebildung statt, so in der Val Breguzzo, in Bondo und sonst, vgl. BF. 428. 1122. 2280. Ficker, Urkk. Nr. 183.

²⁾ Otto Fris. Chron. VII 19, dazu Scheffer-Boichorst S. 43. Damit hängt der Widerstand der *habitatores Clusae*, Ann. Saxo ad a., zusammen;

Ort der Gardesana, Lazise, die Landgemeinde aus der Arimannie entwickelt hat, sahen wir schon. Ganz ähnlich muß es in Brenzone nördlich von Garda zugegangen sein, für das wir einen Schutzbrief Friedrichs I. leider nur im Auszug besitzen: der Kaiser gewährte Befreiung vom Wachtdienst — der *waita*! — in Garda, von Zöllen und Herbergslast (dieser mit Ausnahme des Herrschers selbst), dazu Allmendhoheit; er normierte den Königsbann und die Jahresabgabe an den damaligen Lehnsträger von Garda, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach. Wenn unser italienischer Auszug von 1545 diese Abgabe „una certa regalia annua“ nennt, so bleibt unklar, ob er den technischen Ausdruck der Urkunde wiedergibt, um so klarer dagegen, daß er sachlich dieselbe Leistung bezeichnet, die im Tridentinischen (Fleims, Sopramonte) Arimannie hieß. Ja es ist durchaus möglich, daß ein solcher Arimannenzins im Diplom Friedrichs als Regalie bezeichnet wurde; steht doch in der roncalischen Regalienliste von 1158 auch die Arimannie¹⁾. Auch Sermione hat, wie uns sein von demselben Kaiser ausgestellter Schutzbrief lehrt, wie Lazise den Königsschutz schon von älteren Herrschern verliehen bekommen; Friedrich scheidet es aus dem Bezirk von Garda als reichsfreie Gemeinde aus, die einmal jährlich auf dem Placitum des Kaisers oder seines Missus zu erscheinen hat. Die Zollbefreiung erfolgt wie in Lazise und Brenzone, und wie in diesem wird die Abgabe normiert, und zwar für jede Feuerstelle in einer bestimmten Anzahl von Fischen: auch die Sermionesen waren *pauperes piscatores* wie die Leute von Lazise, daher wohl auch die Rivalität mit diesen, gegen die sie Konradin in seiner Bestätigung sichert²⁾. Für Peschiera ist ein ganz ähnlich lautendes Barbarossa-

gemeint ist die Veroneser Klausel: Giesebrecht IV 445. Bernhardi, Lothar III. S. 648 Anm. 2.

¹⁾ Brenzone: Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. u. XIII. Jahrh. S. 55–59, bes. 58 der Auszug aus St. 3986; auch die NU. BF. 293. 2190. Otto von Wittelsbach um den 1. November 1163 zu Lodi mit Garda, das — von Turrisendus verteidigt — im Sommer erobert war, belehnt: Scheffer-Boichorst S. 59 vgl. 45. Acerbus Morena SS. XVIII 642. Ficker II § 295, 15. Daraus bestimmt sich die Zeit von St. 3986 auf 1163 (Nov.-Dez.), Scheffer-Boichorst S. 59. Für die Verfassung der Reichsburg Garda ist wichtig, daß die *waita* daselbst zu leisten war, vgl. St. 4393a. Wie Lazise erhält auch Brenzone Verkehrsfreiheit: „che le mercantie sue habino libero transito in ogni locho et de ogni locho etc.“ (wohl „dell’ Impero“).

²⁾ St. 3814; Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 384 Anm. 2 mit Recht für Echtheit, die Bedenken von Cipolla, MIÖG. IV 218, und Erben, Privileg S. 60 lehnte auch Simonsfeld in seinen Aufzeichnungen über das Diplom

Diplom vorhanden, aber es ist falsch, und aus der Tatsache, daß Konradin sich täuschen ließ und es bestätigte, ist für die ursprünglichen Rechtsverhältnisse von Peschiera wohl ebensowenig zu schließen, wie aus dem ganzen Fälschungsnetz für Maderno, Scovolo, Cavriana, Manerba, in das es hineingehört¹⁾.

Im Etschtal abwärts von Verona gehört hierher Roverchiara. Die alte Arimannensiedlung hat sich unter bischöflicher Hoheit zur Gemeinde entwickelt und durch Vermittlung des Podestà von Verona die Staatshoheitsrechte, Gericht, Bannbußen, Abgaben und Zölle, für sich selbst erworben. Otto IV. bestätigt diese Gemeinde-Autonomie; somit wird Roverchiara etwa auf den Fuß von Lazise gestellt. Die regelmäßigen Abgaben, die wir ja auch aus Trient (Sopramonte, Fleims) und den Gardahäfen kennen, heißen hier noch Arimannie wie im Tridentinischen. Wie die Stadt Verona vom Bischof die Befreiung der Arimannengemeinden erzwang, wissen wir aus einem Kapitel der Veroneser Statuten von 1228. Es handelt sich nicht um einen vereinzeltten Akt für Roverchiara, sondern der Podestà Azzo von Este (1206—08), der uns auch als Befreier von Roverchiara im Diplom Ottos IV. bezeugt ist, hat systematisch den bischöflichen Arimannenorten die Autonomie verschafft; für eine ganze Reihe von solchen mußte ihm Bischof Adelard II. entsprechende Kontrakte ausstellen. Daß es wirklich Arimannien waren, die wie Roverchiara auch unter dem Krummstab ihren Charakter bewahrt hatten, zeigt die Angabe, jene Kontrakte seien *super iurisdictione, imperio, honore, districtu, arimania, fodro* geschlossen, wie der wegen Roverchiara *de facto iurisdictionis et districtus et rimanie et ripatici et banni et omnium eiusdem iurisdictioni pertinentium*. Die Gemeindebildung war hier schon unter Friedrich I. fortgeschritten, der den bischöflichen

im Apparat der Jahrbücher Friedrichs I. ab. Daß in der Beamtenliste *sculdasius* und *decanus* stehen, mag als formelhaft nicht für die ursprüngliche Qualität von Sermione als Arimannie angeführt werden. Ausscheidung aus dem Bezirk (*comitatus*) von Garda: Ficker I 242 § 127, 3. Altlangobardisches Reichsgut: Darmstädter S. 127f. (durch Karl d. Gr. an St. Martin in Tours); daselbst S. 128 Anm. 2 über die staatliche Fischereianlage in Sermione, die Karlmann an S. Giulia die Brescia vergab hatte. — Bestätigungen von St. 3814: BF. 1159. 4839 (St. 3814 inseriert). — Vgl. o. S. 22f.

¹⁾ Peschiera: St. *3693a Spurium, bestätigt in echter Urk. Konradins BF. 4840 (inseriert). Scheffer-Boichorst S. 384 Nr. 1, vgl. S. 387. Auch Peschiera war von Karl d. Gr. an St. Martin in Tours gegeben worden: Darmstädter S. 18. 128.

Orten die Verfügung über die Gemeindehoheit untersagte und in ihnen ebenso wie in denen des Domkapitels der Herrschaft die Setzung der Ortsbehörde (Konsuln, Podestà) vorbehielt. Aber Otto IV. hat später einer Reihe freier Gemeinden die Autonomie wieder entzogen, indem er sie dem Grafen von Casaloldo (Gr. Brescia) unterstellte. Von den dabei genannten Orten kennen wir außer Roverchiara selbst noch zwei als Arimannien: Lonato, von dem gleich zu reden sein wird, und das ebenfalls bischöfliche Zevio; Nogara und Gazzo Veronese sind wenigstens als Reichsgut bezeugt. Nicht alle waren bischöflich; wenn der Kaiser alle Eingriffe in die Reichsrechte und deren (kaiserliche) Bestätigungen kassiert, dürfen wir schließen, daß Verona nicht nur den Arimannenorten des Bistums die Autonomie vermittelt hatte¹⁾.

¹⁾ Roverchiara Arimannie, an das Bistum vergabt, s. o. S. 147. Otto IV. BF. 297: bestätigt *contractum celebratum inter Adelardum episcopum Verone et marchionem Azonem tunc potestatem Verone et predictam universitatem et homines Ripeclarie*, den der Notar Omnebonum rogiert habe. Dazu Bartholomaeus Campaniola, *Liber iuris civitatis Veronae*, ex bibliothecae capitularis eiusdem civitatis autographo codice, quem Wilielmus Calvus a. d. 1228 scripsit, Verona 1728 (vgl. F. Berlan, *Statuti italiani*, Venezia 1858, S. 148) c. 188 *contractus celebratos per Veronensem episcopum et dominum Azonem Estensem potestatem Verone vel homines et comunia infrascriptarum villarum*, darunter Roverchiara (vgl. Ughelli V² 828 nach jüngerer Umarbeitung und Pertile II 1, 167 Nr. 438). Wenn Scheffer-Boichorst S. 386f. in BF. 297 eine der Vorlagen der Gardafälschungen sieht, so kann auch ein analoges D. für einen andern der 1206—08 befreiten Orte vorgelegen haben, was ich anderwo zeigen werde. — Schon um 1154 hatte B. Theobald einen Freibrief für Roverchiara ausgestellt und dabei 37 Arimannen völlig befreit: Ughelli V² 797. — Friedrich I. für den Bischof St. 4393a: *ut non liceat hominibus in omnibus predictis terris habitantibus ipsarum terrarum commune nec sibimet ipsis nec aliis vendere, donare, pignori obligare vel quolibet alio titulo obligare sine consensu et voluntate Veronensis episcopi, et ut alienata communia ad ipsarum terrarum utilitatem possit episcopus revocare, et in omnibus supradictis terris nemo audeat ponere consules vel potestatem sine voluntate Veronensis episcopi* (die Orte meist noch als Arimannien nachzuweisen, s. o. S. 144). St. 4337 für das Kapitel: *non liceat hominibus habitantibus in prenominate locis consules nec potestatem ad iustitiam faciendam sua presumptione ordinare*. — Otto IV. für Graf Albert von Casaloldo (nach Odorici V 259, dem Winkelmann, Otto IV. S. 168 Anm. 6 folgt, Sprossen der alten Grafen Lomello von Montechiaro; O. verweist auf Cremona; die Lomello waren als Pfalzgrafen Grafen von Pavia, ferner von Bergamo) BF. 423: verleiht *Lionatum cum tota curte sua, albergariis, districtu, honore et fodro . . . omne ius, actionem, rationem, districtus, redditus et honores, qui vel que nobis aut nostro pertinent imperio*

Alte Gemeindebildung auf Grund von Arimannie ist noch für Soave und Colognola im Illasitale nachweisbar. Dieses kennen wir als Arimannie, Soave dürfte es auch gewesen sein, da unter den öffentlich-rechtlichen Pflichten seiner *vicini* neben der *guaita*, die für die Arimannen der Veroneser Klause so charakteristisch ist, das *plobegum* = *publicum* genannt wird: es kann nur die Abgabe der *arimannia* sein. 1164 erläßt nämlich die Gemeinde Soave dem Bonussenior jene Gemeindelasten, wie sie mehr als 20 Jahre vorher, also um 1140, seinen Vater Petrus Batalla davon befreit hatte, und zwar zur Belohnung dafür, daß er im gerichtlichen Zweikampf für die Gemeinde Soave mit der Nachbargemeinde Colognola durch seinen *campio* gesiegt hatte; daher mag sein Beiname Batalla stammen. Also war Soave um 1140 im Besitz der staatlichen Hoheitsrechte; das Regal der Arimannie war wohl vom Reiche der Gemeinde übertragen, wie so oft; aber auch Colognola war gleichzeitig Gemeinde, wenn wir auch das Ausmaß seiner Rechte nicht kennen¹⁾.



in Nogaria, in Gazio, in sancto Perseon, in Ceretta, in Gebetto et in Ripeclaria, consimili ratione cassantes et infirmantes omnes alienationes et invasiones, que de ipsis terris vel locis aut in ipsis facte sunt in preiudicium imperii, eodem etiam modo cassantes et infirmantes omnes confirmationes et scripta, si qua inveniuntur facta pro predictis alienationibus confirmandis . . ., ut ipsas alienationes et invasiones et omnia supradicta et sibi concessa nostra possit auctoritate revocare et sibi acquirere valeat et vindicare; damit wird ausdrücklich z. B. auch BF. 297 widerrufen.

¹⁾ 1164 Sept. 30, Campagnola, Liber iuris civ. Veron. S. XVIII: drei Genannte *qui dicebant se tunc fore guidores Soavi* (zu beachten der ungewöhnliche Titel der Gemeindebehörde) in Gegenwart von 12 *consortes*, darunter der *portenarius, manifesti fuerunt, quod commune de Soavi remiseraat patri Bonisenioris de Soavo totum illud, quod ipse debebat facere in Soavo pro communi de Soavo, scilicet plobegum et daciã et guaitas et omnia alia servicia et negocia, quae aliquis homo de Soavo faceret ob aliquo districto; et hoc ei remisit propter illud duellum, quod Petro Batalla pater illius B. fecit pro communi de Soavo cum illis de Coleniola, videlicet cum suo campione, et illud duellum iudicatum vicit, et dixerunt iam dicti rectores et vicini, quod iam sunt 20 anni et plus, quod suprascriptus B. de suprascriptis negociis nihil agit nec facit et suprascriptum honorem in sua terra, scilicet in Soavo, per suprascriptum duellum bene habet et tenet. Insuper suprascripti rectores de Soavo loquela iam dictorum vicinorum et consortum in vice totius communitatis de Soavo omnia suprascripta servicia, scilicet plobegum et daciã et waitas, et omnia alia servicia et negocia, quae aliquis homo de Soavo facere deberet in Soavo, suprascripto B. de Petro Batalla et heredibus remiserrunt et suprascriptam remissionem, quae suo patri facta fuit a communi de*

Betrachten wir die Lage der aus Arimannie hervorgegangenen Gemeinden im Veronesischen. Neben Roverchiara sind aus der Liste von 1208 noch zu nennen Marcenigo im Val d' Illasi, wo sich Illasi selbst, Montecchio Valpolicella und Zago als reichsunmittelbare Gemeinden anschließen, dazu Colognola und Soave; ferner von 1208 Montorio, Caldiero, Zevio, Legnago und Canova davon östlich: es sind die Arimannien abwärts der Stadt und nördlich in den Gebirgstälern¹⁾.

Auch Lonigo in der Grafschaft Vicenza ist ein alter Reichsort, der sich schon unter Friedrich I. seine Autonomie in einem Friedensvertrag mit Vicenza hat verbürgen lassen; Friedrich I. hat das, wie wir aus der Nachurkunde Ottos IV. wissen, seinen Getreuen von Lonigo bestätigt und sie in den Königsschutz aufgenommen, ebenso dann Heinrich VI. Und wenn Konrad IV., als er zur Überfahrt nach Sizilien zum Hafen Latisana zog, in Lonigo weilte, so war es wohl noch damals reichsunmittelbar²⁾.

In der Grafschaft Brescia liegt unweit des Südwestzipfels des Gardasees Lonato, ein alter Ort auf Reichsgut, den Karl der Große mit Sermione und Peschiera dem Martinskloster zu Tours geschenkt hatte. Auch hier entwickelte sich wie in Sermione eine reichsunmittelbare Gemeinde, und man darf die gleichen Grundlagen annehmen. Als ihr Friedrich I. den Königsschutz verlieh, hatte sie bereits Konsuln und hieß *comunitas*. Unter den bestätigten Rechten werden nur die Allmendhoheit und daneben allgemein andere „gerechte Gewohnheiten“ namhaft gemacht. Die Hoheitsrechte übertrug Otto IV., wie erwähnt, den Grafen von Casaloldo; Lonato dürfte also analog den in gleicher Stellung genannten Orten Zevio und Roverchiara aus einer Arimannensiedlung auf dem Reichshof hervorgegangen sein³⁾.

Soavo, . . . Bonoseniori confirmaverunt et firmam fore semper laudaverunt.
Vgl. o. S. 147.

¹⁾ Statuten im Liber iur. civ. Veron. c. 188, s. o. S. 198. — Bei Padua: Sacco: S. 127; Tribano-Scodosia: S. 128. — Über Vigasio: Kalbfuß, Q. F. XV 35ff. Nr. 20f.

²⁾ Otto IV. BF. 426 aus Kopie von 1303 März 22 im Archivio Roncioni zu Pisa, also wohl an Heinrich VII. zur Bestätigung eingereicht; bestätigt verlorene VU. Friedrichs I. und Heinrichs VI. — Konrad IV. in Lonigo am 4. Dezember 1251: MIÖG. XXXVIII 121 vgl. 111. 114.

³⁾ St. 4389. BF. 423. Darmstädter S. 128 identifiziert nach Odorici das von Karl dem Großen an St. Martin in Tours gegebene Liona mit Lonato; also Konfiskation des Besitzes dieses reichsfremden Stiftes wie in Val Camonica, Sermione (und Peschiera?).

Südlich von Brescia haben die Arimannen von Manerbio an der Mella, die nur den Kaiser über sich erkennen, im Jahre 1192 Konsuln, während ihre Allmend an einen Lehnsträger des Bischofs gekommen ist: ein Beweis, daß sich auch in der Arimannie die Grundherrschaft entwickeln kann¹).

In der Grafschaft Bergamo haben wir reiche Gemeindebildung in den Tälern der Alpen vor uns. Val Camonica, altes Reichsgut, wie Sermione, Peschiera und Lonato einst von Karl dem Großen an St. Martin zu Tours geschenkt, wurde in seiner Gesamtheit von Friedrich I., der die strategische Wichtigkeit dieses Zuganges zur Lombardei im Jahre 1166 erprobt hatte, 1179 zur freien, reichsunmittelbaren Talschaft erhoben. Die Grenzen sind Sulzberg (Gr. Trient) und Veltlin (Gr. Mailand). Schon sind die Talbewohner, die Nachkommen der alten Camunni, sozial in *milites* und *homines* geschieden. Aber die Talschaft setzte eine Organisation voraus, die damals nicht mit einem Federstrich geschaffen werden konnte: die freie Wahl ihrer Konsuln, die der Kaiser ihnen zugesteht, wird denn auch als alte Gewohnheit bezeichnet. Arimannie als Ausgangspunkt der reichsfreien Talschaft läßt sich nicht nachweisen, entspricht aber der Lage; doch im Seitental Val di Scalve und in Borno lernten wir viel ältere Reichsgemeinden kennen²). Südlich der Stadt liegt Levate, wo 908 Reichsgut ist; aber der ganze Ort war frei und dürfte dem Reich und — als Arimannie — den Grafen unterstanden haben, da diese 1120 den *vicini de Levate* die wohl auf die Arimannie bezüglichen Abgaben gegen einen festen Pachtzins erlassen; auch auf die *causae maiores* (den Königsbann) wird verzichtet. Fried-

¹) Odorici VII 16 Nr. 230, Zeugenaussage: *dominos de Minervio tenere nemora que appellabantur communia per feudum ab episcopo . . . sed arimannos dicit esse, qui dicunt se debere tenere nisi per imperatorem*; hier auch Konsuln von Manerbio. Nichts bietet für alte Landgemeinden Gabriele Rosa, *Gli statuti del territorio bresciano nel medio evo*, Arch. Stor. Ital. Ser. III. Bd. XXII 428–441; die Angaben über Orzivecchi und Maderno S. 429 beruhen auf Fälschungen. Nur die Angaben über Bovegno in der Val Trompia, dem Tale der Trumpulini, einem Ort mit altem Silberbergwerk, der schon 1177 reiche Weiden von Nachbargemeinden kaufte (S. 431–435), führen auf eine Talschaft wie in der Val Camonica. Beziehungen zum Reich kann ich nicht nachweisen. Der Rest ist zu jung, um für die Ursprünge beweiskräftig zu sein.

²) St. 4030; vgl. Ficker I 290 § 157, 5. II 196f. § 300, 9. 12. Giesebrecht V 521. Darmstädter S. 122–124 und o. S. 28. Don Romolo Putelli, *Intorno al castello di Breno* (Breno 1915) druckt St. 4030 (frdl. Mitt. v. F. Güterbock).

rich I. hat dann für seine Leute von Levate 1186 einen Schutzbrief ausgestellt und ihnen die Benutzung zweier alter Wasserleitungen genehmigt¹⁾. Noch weiter südlich liegt Treviglio (s. o.).

In der Valle Seriana, die nordöstlich Bergamo in die Ebene mündet, liegt auch eine alte Talschaft, die fast zuerst von den Landgemeinden Italiens die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat. Freilich ist ihre Organisation ständig im Fluß, die einzelnen Siedlungen verselbständigen sich zu abhängigen Sonderbünden und Sondergemeinden. Doch der Bund oder die beiden Hauptbünde rechts und links des Serio (Vertova und Gandino) sind uralt; daß alles von Bergamo aus organisiert worden sein könnte, ist völlig unwahrscheinlich. Vorort der ganzen Talschaft ist noch 1435 Gandino; doch der Sonderbund von Vertova nimmt darin eine althergebrachte Sonderstellung ein. Daß sich Lehns Herren finden, beweist bei dieser Lage nichts für hofrechtlichen Ursprung der Gemeindebildung; sie haben einzelne Orte und scheinen Vasallen des Bischofs von Bergamo. Wie Verona, so scheint auch Bergamo der Gemeinde-Autonomie den Weg freigemacht zu haben; wenigstens befreit es 1233 Gandino, das die Rechte seines Lehns herren übertragen bekommt. Darunter sind nun Orte, die durchaus den Eindruck von Arimannien machen: so dürften denn auch hier Arimannensiedlungen die Keimzellen freier Gemeinde gewesen sein, um so mehr, als das Tal in alter Zeit einen eigenartigen Reichsgutsbezirk gebildet hat, den *comitatus Auratensis* mit den Höfen Orezzo, Gazzaniga und Curtavila (verschollen). Neben Tuchindustrie wird, wie in Val di Scalve, Eisenbergbau und Waffenschmiede betrieben; die Märkte der beiden Vororte dürften vielleicht erst kommunal sein. Die Allmend von Vertova heißt *mosagro*, man hat das Wort langobardisch von *mos* = Sumpf ableiten wollen. Der Ort Clusone im oberen Tal zeigt, daß die Siedlung zu Klausen des langobardischen Grenzwerkes gehört hat. Die Statuten von Vertova, Leffe und die Vorlage derer von Clusone gehören zu den ältesten von Landgemeinden. Auch die benachbarte Valle Brembana ist später als Talbund organisiert; dessen Ursprünge bleiben aber dunkel²⁾.

¹⁾ Darmstädter S. 114. 1120: Lupi II 909 (dazu S. 911). 1186: St. 4440. Die Talschaft besitzt Statuten von 1433 auf älterer Grundlage.

²⁾ Gabriele Rosa, *Statuti antichi di Vertova e d' altri comuni rurali*, Arch. Stor. Ital. Nuova Serie Bd. XII Teil II (1860) S. 85—93, der für jede Gemeindebildung einen *Contrat social* voraussetzt, sonst sehr

Wir kommen zu der Grafschaft Mailand im alten umfassenden Sinne, dem langobardischen Herzogtum mit Como, dem Veltlin, Seprio und Lecco. Im Veltlin hatte es Arimannen gegeben, das ganze Tal war als Reichsgut durch Karl den Großen an St. Denis gekommen. Aus dem unvollzogenen Diplom Heinrichs II. für Bischof Alberich von Como ergibt sich, daß es eine Vizegrafschaft bildete. Heinrich VII. verpfändete es mit der Burg Tresivio bei Sondrio an Egeno von Matsch. Eine Talschaft ist nicht bezeugt. Wenn das schon zu Deutschland gehörige Bergell, ebenfalls ein alter Reichsgutbezirk, in einer Fälschung auf den Namen Friedrichs I. ähnliche Gemeinderechte erhält wie etwa die Gardadörfer, nämlich freie Jagd und Fischerei, die Erze und einen Zoll zu Vicosoprano, so wird man aus so trüber Quelle nur mit Vorsicht schöpfen, wenn auch das Bestehen einer alten Reichsgemeinde innerlich keineswegs unwahrscheinlich ist¹⁾.

Auch in der alten Reichsburg Chiavenna, in deren Bezirk, einer jüngeren Kastellgrafschaft, die Grafenrechte an das Bistum Como gekommen waren, fand Friedrich I. bei seiner Tronbesteigung eine längst entwickelte Landgemeinde vor, deren Konsuln schon 1097 bezeugt sind. Er machte sie reichsunmittelbar und übertrug ihr provisorisch die Grafschaft. Die Ansprüche des Bischofs wurden durch Zuweisung der Burg an das Herzogtum Schwaben beseitigt,

lehrreich. Antonio Tiraboschi, Cenni intorno alla Valle Gandino ed ai suoi statuti, Arch. Stor. Lomb. VII (1880) 5–40. IX (1882) 369–402. Wechselnde Zahl: Tiraboschi VII 7. Alter: S. 19–21. Gandino: Rosa S. 87; Befreiungsakt von 1233: Tiraboschi VII 18. Der Ort wird schon 830 genannt. Unter den 1233 von der Stadt übertragenen Rechten des Lehnsherrn (über solche vgl. Tiraboschi VII 17) sind Verpflegung, Albergarie, Lämmer, Milch (vgl. die Tridentiner Arimannien). — Tuch, Eisen: Rosa S. 87. 89. 92f. Tiraboschi VII 35f. Mosagro: Rosa S. 89. Statuten von Vertova: 1235–1256; Fragment solcher von Leffe: enthält Beschlüsse seit 1263; das Statut von Clusone von 1460 erwähnt ein älteres von 1243, vgl. Rosa S. 86f. Tiraboschi IX 369–384, der S. 384–400 das Fragment von Leffe druckt. Gesamtstatut der Valle Brembana von 1430 mit Erwähnung einer Vorlage von 1364 cit. Rosa S. 87. — Comitatus Auratensis: Pasqui, Cod. dipl. Aretino I Nr. 42 vgl. Hofmeister S. 344, Lage von mir nachgewiesen Reichsverw. in Tosc. I 282.

¹⁾ Veltlin: s. o. S. 29. 149, Darmstädter S. 80–82. D. HII. 113. Bormio und Teglio Reichsorte: St. 4753, Darmst. S. 70. Heinrich VII. B. 659, Mohr I 226 Nr. 160 als H VI. zu 1191, Const. IV Nr. 977, vgl. Darmstädter S. 82. — Bergell: s. o. S. 58, Darmstädter S. 86f., bes. 87 Anm. 1. Friedrich I. St. *4279, deutsch bei Mohr I 209 Nr. 147.

wenn auch später die Stadt Como in den Besitz von Chiavenna kam¹⁾. Am Comer See hat die Inselburg Isola Comacina, und zwar als Arimannie, eine freie Gemeinde gebildet; solche finden sich auch in Lenno, Bellaggio und Menaggio. Überhaupt ist an den Ufern dieses Sees die Entwicklung reichsunmittelbarer Gemeinden so stark, daß sie fast an den Gardasee heranreicht. Lecco, die alte Burggrafschaft, war unter Friedrich II. Reichsburg und freie Landgemeinde. In Mandello zog Friedrich I. das Gut der dortigen Kapitäne ein und setzte den Vogt von Augsburg zum Burggrafen; die Landgemeinde nahm er in den Reichsschutz. Auch Gravedona, schon 1118—27 selbständig, und Domaso bildeten eine Kollektivgemeinde, die von Friedrich I. durch Privileg als reichsunmittelbar anerkannt wurde. Später Glied des Lombardenbundes, wurde Gravedona von Heinrich VI. der Stadt Como übertragen und dann auch Domaso hinzugefügt. Die Zugänge zum Lago Maggiore vom Norden her, vom Gotthard- und Lukmanierpaß, Val Blenio und Leventina, waren nicht erst unter Friedrich II. eine reichsunmittelbare Talschaft. An ihrem Ausgang nimmt die alte Reichsburg Bellinzona eine Chiavenna entsprechende Stellung ein. Die Stauer nahmen sie den Bischöfen von Como ab und wieder unmittelbar an das Reich; die Gemeinde tritt aber kaum hervor. Locarno, der

¹⁾ St. 3616. 4536. 4678. 4735. Affò, Parma III 302 Nr. 5. Darmstädter S. 82—86. Scheffer-Boichorst, Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben, Zur Gesch. des XII. und XIII. Jh. S. 101ff. Simonsfeld I 117—119. 173—175. Breßlau, NA. XXXIV 75—106, vgl. oben S. 26. Chiav. hat 1069 *comunantia vicinorum*, d. i. das was vorher (oben S. 85 Anm. 3) *concelibo* heißt, 1097 Konsuln *comunibus rebus Clavenna*, die *pro comunis iusionibus vicinorum* handeln. Theoretisch offenbar Zustimmung aller *vicini* erforderlich: Unterschrift *et alii vicini* (so zu lesen) *qui tunc tempore erant*. Konsuln noch z. B. 1163; *comuna* = Allmende 1163. 69: Ceruti, Cart. pag. di Chiav. (Period. di Como XXI. XXII) Nr. 23. 44. 54. 55. 63. Dort eine Pfalz: *infra castro . . Cl. . . iuxta portum (l. portam) q. dic. a Palazo* (a. 1045) ib. Nr. 11. 12. Vgl. Fossati, Cod. dipl. della Rezia Nr. 115 (a. 1150) *ad partem omnium vicinorum de Cl.* und *comune de Cl.* sowie Nr. 117 (1151): Piuro gehört zur *vicinia* von Chiav. unter denselben Konsuln; Versuche der Loslösung mit Berufung auf die *usantia* abgewiesen. Die reichstreue Gegend unter Friedrich I. ein Hort des Schismas: Brief B. Anselms von Como an Alexander III. 1170, ib. Nr. 140 (Kehr IP. VI 1 S. 416, doch ist wirklich der Papst Adressat: *vestro examini remisi*): *stacio scismaticorum tocius Longobardie* und *diabolice heresi adherentem*. Auch hier herrscht durchaus römisches Recht. Auf die Auseinandersetzung mit dem Bistum Como ist hier nicht einzugehen: K. Meyer, Blenio u. Leventina S. 169 Anm. 3.

alte Königshof, wurde von Friedrich I. als reichsunmittelbare Gemeinde anerkannt, Heinrich VI. gab es der Stadt Como. In Lugano, wo das Bistum Como Rechte besaß, hat die Stadt Como schon unter Heinrich VI. die Befreiung der Gemeinde vollführt; der Herrscher und später sein Sohn stellten die Rechtslage wieder her. Vom nahen Mendrisio war oben die Rede¹⁾.

In den Vorbergen der Alpen südlich der Seen liegen, Monza nach Norden und Nordosten vorgelagert, Velate und Merate. In diesem besaß die Mailänder Dionysiusabtei die Hoheitsrechte, eine Gründung Ariberts, die durch Konrad II. und Heinrich III. kaiserliches Schutzkloster geworden war. Doch hatte sich eine Landgemeinde entwickelt und von Friedrich I. ein Reskript erlangt, das ihr die Reichsunmittelbarkeit gewährt haben muß. Auf Antrag der Abtei kassierte der Kaiser diese Verfügung und stellte die Hoheit des Abtes wieder her. Auch hier sucht die Gemeindebildung Anschluß an das Reich, wenn auch ältere Rechte dieses auf den Ort nicht nachweisbar sind. Bei den nahen Beziehungen des Klosters zum Staat sind sie nicht ausgeschlossen²⁾.

¹⁾ Isola, Lenno, Bellaggio: oben S. 188; Menaggio: S. 189 Anm. 1. St. 4753, wo alle genannten Orte als reichsunmittelbar zu fassen sind, was wohl im Grunde auch die Meinung von Darmstädter S. 70 ist. — Lecco: S. 32. BF. 3157. 3183, Darmstädter S. 75. — Mandello: Gesta Federici I. in Lombardia ed. Holder-Egger S. 56 und der im Auszug von Tristan Calchus überlieferte Schutzbrief Friedrichs I. St. 3847 *universos homines de Mandello in protectionem suscipiebat exceptis Tarranorum* (lies *cattanorum*, vgl. Gesta l. c. *omnes possessiones capitaneorum de Mandello familiis, qui fortasse diversae factionis vel principes vel fautores erant*. Darmstädter S. 57. BF. 3157 werden die Rechte von Como auf das aufständische Mandello anerkannt. — Gravedona-Domaso: s. o. S. 189 Anm. 1. St. 4679. 4713. Ficker II 197f. § 300, 18–20. Darmstädter S. 68–70. 98–100, vgl. Trushard v. Kestenberg 1194, Affò, Parma III 302 Nr. 5. — Blenio-Leventina: BF. 3157. 3183. Darmstädter S. 75. 89. 93. Karl Meyer, Blenio u. Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. (Luzern 1911), s. d. Beilage II am Schluß des Abschnittes. — Bellinzona: oben S. 27. St. 4753 unter den Reichsorten, die der Stadt Como unterstellt werden, BF. 3157 *castrum et burgus Bilizone* wieder Reichsburg. — Locarno: St. 4461. 4753. Ficker II 198 § 300, 21. Darmstädter S. 90. 92. — Lugano: St. 4730. BF. 1923. Darmstädter S. 91 (in Lugano alter Reichsbesitz). Anon. Cum. v. 630. — Mendrisio: s. o. S. 149. — Auch die Leute v. Lecco, *Leucades*, Anon. Cum. v. 1362. Für die übrigen Alpentäler sind die Beziehungen zum Reich nicht nachweisbar, vgl. K. Meyer S. 215 Anm. 1.

²⁾ Über das Kloster der Hl. Dionysius und Aurelius zu Mailand: Kehr VI 1, 100. Aribert hat es 1023 gegründet. D. C II. 58. St. 2270. —

In der Bulgarei sind die Gemeinden Castano und Lonate, wohl alte Arimannien, im Besitz der Regalien, die Friedrich I. dann den Grafen von Biandrate überträgt¹⁾. Ebenda liegt auf dem rechten Ufer des Ticino die uns bekannte Arimannengemeinde Vigevano.

Auch Piemont hat Beispiele reichsfreier Landgemeinden. In der Grafschaft Vercelli kennen wir einen der interessantesten alten Reichsorte, Casale di Monferrato, bereits als Arimannie um die Kirche S. Evasio, eine Gründung der alten Könige. Sie blieb reichsunmittelbares Chorherrnstift, ihren Vorsteher bezeichnet Friedrich I. als *regalis prepositus*. Hier ist die Entstehung des Ortes auf Reichsboden schon hervorgehoben worden: Darmstädter nennt Casale „Reichsstadt“; richtiger wäre „reichsunmittelbare Landgemeinde“. Aber der besonders gut erkennbare Zusammenhang mit der Arimannie klärt erst die Art der Entstehung von Casale auf. Heinrich IV. hatte es dem Bistum Vercelli überlassen; Friedrich I., der sich gern daselbst aufhielt und einen seiner Hofrichter von dort holte, machte die inzwischen erwachsene Landgemeinde wieder reichsfrei und gewährte außer einem Markt das hohe Vorrecht der freien Konsulwahl und autonomen Gerichtsbarkeit. Die Einwohner heißen *speciales homines nostri*, also wird man auch Casale als *specialis camera imperii* bezeichnen dürfen; die *comunia*, einst die materielle

St. 3819: *precipientes, ut iam dictum cenobium habeat et possideat districtum et albergariam totius loci de Melathe et quicquid usque modo in eo loco legaliter seu iuste consuevit, et ut rustici predicti loci potestatem ulterius eligendi homines in antea, qui iurent de eis regendis pro communi vel speciali negotio, sine parabola et consilio abbatis . . . non habeant. Iubemus quoque, ut omnes homines supradicti loci presenti abbati et eius successori fidelitatem iurent. Statuimus etiam, ut rescriptum, quod rustici predicti loci per obreptionem precum impetraverunt contra hanc nostram munificentiam serio indultam, nullo modo valeat.* Vgl. Pertile II 1 S. 156 Anm. 396. Das Diplom ist 1158 zu Roncaglia ausgestellt, der Freibrief gehört also mit dem für Sermione zu den ältesten, die Barbarossa erteilt hat. Ich benutze Simonsfelds Kollation des Druckes bei Muratori, Ant. It. IV 39 mit dem Orig. im Mailänder Staatsarchiv. Schon D. C II. 58 erwähnt *districta . . . in . . . Mellate*.

¹⁾ St. 3652 = 5034 *tota illa regalia imperatoris vel regis, que homines loci de Castano tenent per communantiam* (mit Gemeindemühlen am Ticino) *et tota illa regalia, que homines loci de Lonate tenent per communantiam*. In der Pertinenz werden *communantiae* und *vicanalia* genannt. S. o. S. 150. In Castano altes Reichsgut: Darmstädter S. 166. Später eins der Reichslehen Rainalds von Dassel: das. S. 179. — Lomello (s. o. S. 35) *imperiale oppidum* Otto Fris. G. Fr. II 25.

Grundlage der Arimannie, treten noch hervor. Heinrich VI. hatte Casale dem Bistum Vercelli zurückgestellt; Friedrich II. erklärte es wieder als Reichsort, gab es aber gleichzeitig auf Grund der plumpen Fälschung auf den Namen König Liutprands dem Chorberrnstift S. Evasio¹⁾.

In der Grafschaft Turin kennen wir die spätere Reichsburg Chieri. Im Gegensatz zu Casale u. a. soll sich Chieri nach Darmstädter nicht auf Reichsgut zur Gemeinde entwickelt haben; es sei eine Stadt, in der das Reich Gut besaß. Nun ist es zunächst keine Stadt, sondern — wie Casale und die meisten alten Reichsgemeinden — ursprünglich ein Reichshof; ferner haben wir auf diesem eine Arimannensiedlung kennen gelernt. Kam Chieri auch zeitig an das Bistum Turin, das es schließlich als Burg ausgebaut hat, so steht es doch wieder im bekannten Reichsgüterverzeichnis, und Darmstädter hätte auch in diesem Falle, wie er es sonst mit Recht tut, Rekuperation — spätestens durch Heinrich III. — annehmen müssen. Früh hat sich — unbekannt, wie, doch nach Otto IV. schon ein Jahrhundert vor 1212 — eine Landgemeinde gebildet, die 1155 selbständig und unabhängig Friedrich I. gegenübertritt. Der Herrscher zerstört den abtrünnigen Ort und gibt ihn dem Turiner Bischof zurück; doch muß er sich dabei die Hoheitsrechte, besonders Zoll und Arimannie, vorbehalten haben: als 1158 der Bischof den Grafen Wido von Biandrate mit der Burg Chieri

¹⁾ Arimannie s. o. S. 153. S. Evasio vgl. BF. 3720 *eamdem ecclesiam, quae per recolendae memoriae praedecessores nostros fundata extitit et dotata.* Für S. Evasio: St. 3840 = 4026a. BF. 1190. 1191. 3720. Chorberrnregel von Paschal II. eingeführt: Kehr IP. VI 2 S. 42f. Nr. 3—4. Friedrich I. St. 3840 sagt vom Propst Gregor: *hominio facto nobis ac fidelitate iurata investituram regalium sicut regalis prepositus a nobis recepit.* Darmstädter S. 344 vgl. 68. 70 (Reichsstadt). 73. Friedrich I. dort: Darmstädter S. 262. Reichsunmittelbar: St. 4451; an Bistum Vercelli: St. 3646. 4725; wieder ans Reich: BF. 1189; an S. Evasio: BF. 1190. 1191. — BF. 1190 wird die plumpe Fälschung (Chroust S. 61) Liutprands Tr. 560, Chr. Nr. 13 wörtlich ausgeschrieben (*in tabula quadam plumbea = Tr. 560*), der dem Stift *civitatem Sedulae* (so Tr. 560) *olim sic vocatam, nunc autem usitato vocabulo hominum Casale s. Evasii dictam* usw. geschenkt habe; die antike Topographie ist merkwürdig, von Sedula nichts bekannt. Die Fälschung ist wohl damals ad hoc entstanden: Friedrich I. St. 3840 bestätigt die Schenkung nur ganz allgemein nach der Vita des Heiligen: *confirmamus donum illud quod rex Liutprandus ecclesiae s. Evasii in vita sua legitur dedisse et iuste contulisse.* Vgl. auch De Conti, Not. stor. di Casale I 197 (u. S. 30 über das Necrolog von Casale, das Friedrichs I. und der Beatrix gedenkt).

belehnt, ist es der Kaiser, der diese Regalien überträgt. Er und Heinrich VI. haben dann der Gemeinde Freibriefe ausgestellt, die Friedrich II., als er den Grafen von Biandrate ihre Rechte bestätigt, aufrecht erhält, während er andere, weitergehende Vergünstigungen, die einer seiner Vorgänger (Otto IV.) und einer seiner Legaten (Konrad von Metz-Speier) erteilt hatten, kassiert; denn Otto IV. hatte der Reichsgemeinde eine unabhängigere Stellung gewährt. Im Jahre 1238 nimmt Friedrich die Übergabe der Einwohner, die inzwischen faktisch volle Autonomie genossen hatten, entgegen; er macht Chieri zur Reichsburg und überträgt die bisher vom Podestà geübte Gerichtsbarkeit seinem Reichsburghauptmann und den Reichsorganen. Chieri wird als *specialis camera imperii* erklärt¹⁾. Bardonecchia ist schon besprochen, ebenso in der Graf-

¹⁾ Vgl. bes. Luigi Cibrario, Delle storie di Chieri libri quattro (Torino 1827, die späteren Auflagen mir nicht zugänglich) Bd. II, Documenti. Chieri sehr bedeutender Reichshof: Constit. I Nr. 440, servitium nach der Ergänzung von Darmstädter S. 216. 329 vgl. 47. An das Bistum Turin: D. O II. 250a. Burg vor 1037: Chart. I Nr. 301 vgl. BF. 48, Darmstädter S. 216f. Friedrich I. 1155: Otto Fris. Gesta II 16. 19 vgl. Ficker I § 86. An Biandrate: St. 3833 (= 3817a). Darmstädter S. 54. 217. 1168 überträgt der Bischof von Turin *toto (!) populo Cariensi* die *boni usus . . de communiis, de pascuis et de ficto illius ville*: Cibrario S. 11, und schließt mit den *homines de Cario* einen Vertrag über die von Chieri gebaute Burg Montesolo. Sehr wichtig ist die Urkunde von 1172, Cibrario S. 16, in der Graf Uberto von Biandrate in seinen Befugnissen über Ch. durch das mit diesem verbündete Asti beschränkt wird: *ego U. comes accipiam in Cario nec in curia Carii nisi de quinque placitis; de pedagio et curaya et de sextariis de placitorum banno non capiam plus solidorum 60, et de iis debeo habere medietatem; Carium cum curia sua dabit comiti pro fodro imperatoris libras 110, et ideo debeo eos et res eorum custodire et defendere ab imperatore et a marchione Montisferrati*; der Graf verzichtet auf eine Burg in Ch., dieses behält die Zustimmung des Bischofs vor. Reichsunmittelbar: Deperdita Friedrichs I. und Heinrichs VI. zit. BF. 1341, dazu Darmstädter S. 217 (Trushard von Kestenberg Podestà, kaiserliche Pfalz 1187): offenbar vor 1179, wo Chieri und Testona mit den Balbi *de consensu d. imperatoris* ein Abkommen schließen, Cibrario S. 21. Philipp gibt Ch. an Savoyen: BF. 48. Otto IV. stellt die Reichsunmittelbarkeit her und bestätigt die seit 100 Jahren übliche freie Konsulwahl, freilich mit der Einschränkung: *in tantum et non in amplius teneantur suis dominis, quantum eo tempore tenebantur, quo nos dictam coronam recepimus*: BF. 466. So bestätigt er auch jenen Pakt von 1172 und zwei verlorene von 1195 und 1207 mit Turiner Bischöfen. Tatsächlich finden sich Spuren von deren Hoheit, so 1184, Cibrario S. 409, wo Ch. wegen Reichssteuern, Gericht, unbefugter Podestàwahl und seit 20 Jahren geübtem Turmbau Geiseln stellt; es soll 290 Pfund zahlen, die

schaft Ventimiglia die Gesamtgemeinde (Talschaft) Tenda, Briga und Saorgio¹⁾.

In der Grafschaft Alba ist Cornegliano von bedeutendem Wert für unsere Probleme. Hier gibt Darmstädter die Entstehung auf Reichsboden zu, die er für Chieri bestreitet; er nennt es eine ländliche Ortschaft, die in ein ähnliches Verhältnis zum Reiche als dessen Eigentum getreten sei wie die Städte Casale und Tortona. Aber die Entwicklung entspricht der von Casale — und Chieri — noch viel genauer; beides waren ja auch Landgemeinden, die sich aus Reichshöfen entwickelten. Mit Recht vermutet Darmstädter, Cornegliano sei ursprünglich ein Königshof gewesen. Die Gemeinde, die sich auf ihm gebildet hatte, ist durch ein ottonisches Privileg als reichsunmittelbar anerkannt worden. Ihre Grundlage war die

B. Milo *in manus d. cancellarii* (Gottfrieds v. Helfenstein, Reichslegaten in Italien, Ficker II 143 § 279) *conferet*, und 1210, Cibrario S. 64, wo der Bischof die *banna contilia* (Hochgericht), Heimfallsrechte und Appellation erhält und nur für seine Person auf weiteres verzichtet; im gleichen Jahre wird ein Vertrag mit den Biandrate, denen Treueid zu leisten ist, *de precepto et voluntate d. Ottonis imperatoris semper augusti, qui imperator precepit omnia observari sub pena 1000 marcharum argenti, med. camere sue et med. uni parcium que lesa esset*, abgeschlossen, Cibrario S. 82 (Otto IV. war damals in Turin bei dem Abschluß anwesend, BF. 412—415). Friedrich II.: BF. 1341 (die zitierte Legatenurk. *deperd.*); auch vorher, BF. 979, ist er schon zugunsten des Reichsvikars Bischofs Jakob von Turin unfreundlich gegen Chieri. Die Übergabe von 1238 hängt mit der Besetzung von Piemont (Ficker III § 401) zusammen. 1239 hat der Markgraf Manfred Lanza, Generalvikar von Pavia aufwärts, dem Ort, *ipsius loci statum, quem imperiali clementia dirigi credimus et foveri, ad honorem domini nostri cesaris promovere volentes*, die Aufnahme aller Freien als Bürger gestattet und andere Rechte und Freiheiten verliehen: BFW. 13280. Damals war Albertus Strucius aus Cremona in Ch. Reichsburghauptmann. — BF. 2321 *locum eundem nostram specialem cameram reputantes*; 2328 *locum Karti nostram et imperii cameram elegimus specialem*; 3497 *cum itaque locus predictus (Carii) sit nostra et imperii camera specialis*; dazu Darmstädter S. 218. — Darmstädter S. 50 nennt Chieri unter den Gemeinden mit Reichshöfen; „doch dies besagt nur, daß das Reich in der betreffenden Stadt Gut hatte, nicht, daß es die Stadt besaß.“ S. 68 heißt Chieri hypothetisch „Reichsstadt“. S. 344: Chieri durch Konfiskation in den Reichsbesitz gelangt. Das ist unrichtig. — Wie Chieri nimmt Friedrich II. BF. 2322 Savigliano in Besitz, ebenso Moncalieri: Ficker III § 401. Darmstädter S. 76. 218. Da ist wohl analoge Entwicklung anzunehmen; Moncalieri ist die Fortsetzung des Reichshofs Testona, der meist in Verbindung mit Chieri genannt wird: D. O II. 250a. Constit. I Nr. 440.

¹⁾ S. o. S. 173—175.

Allmendegerechtigkeit, für die man kein *escaticum* zu zahlen brauchte; Individualbesitz war nur innerhalb der Gemeindegossen veräußerlich; neben nicht unbedeutenden Abgaben von Feldfrucht und Wein zahlte jede Hofstätte jährlich die erhebliche Summe von 44 Denaren; von Fron und Transportlasten, von willkürlicher Steigerung der Zinsen wurden die Einwohner dafür befreit und genossen im Reich Zollfreiheit (*a teloneo et rivatico persolvendo*). erinnert uns dies schon an Gemeinden, deren Entstehung aus Arimannie wir kennen, wie Lazise, Scalve usw., so spricht die Gleichmäßigkeit der Geld- und Naturalzinse, die Verfügungsbeschränkung über den Besitz noch weiter gegen hofrechtlichen Ursprung und für alte Arimannie, die sich durch die Allmendennutzung zur Gemeinde entwickelte und, schon im X. Jahrhundert etwa, unter Linderung der Arimannenlasten (*escaticum, angaria*) und Gewährung der Zollfreiheit als reichsunmittelbar anerkannt wurde. Diese Arimannie wird auf einem alten Reichshof angesetzt worden sein, zu dem umfangreiche Allmenden gehörten. Als Friedrich I. 1188 zu Dahlem bei Leipzig das verlorene Ottonenprivileg bestätigt, erscheint unter den italienischen Zeugen der Gemeindebeamte, der die weite Reise nach Deutschland nicht scheute, um die wichtige Anerkennung der alten Vorrechte zu erwirken, mit dem singulären und archaischen Titel *mansionarius comunis*¹⁾.

Endlich in der Grafschaft Tortona haben sich auf den altberühmten Reichshöfen Marengo und Gamondo, die mehrfach vergabt, aber in salischer Zeit rekuperiert worden sind, frühzeitig unabhängige Landgemeinden entwickelt. Marengo umfaßte ausschließlich der bekannten ungeheuren Waldungen, die ein beliebtes Jagdgebiet der alten Könige bildeten, 1300 Hufen, was Darmstädter auf 306 qkm berechnet; da wird das Gemeindeland nur einen kleinen Teil des Gesamtbezirks der beiden Höfe gebildet haben, und als beide Orte sich rege an der Gründung von Alessandria beteiligten, da lag die Trutzstadt der Reichsrebelln noch immer rings von Reichsgut umgeben. Bereits 1106 handelt der *populus*

¹⁾ St. 4501 *qualiter divine memorie predecessor noster Otto serenissimus imperator privilegiali sua donatione . . . contulerit* vgl. Giesebrecht VI 192. Landort auf Reichsboden: Darmstädter S. 67. 344; wohl alter Königshof: S. 273; Deperditum eines Ottonen: S. 273. 345 und die Tabelle S. 325; Waldnutzung: S. 305. — St. 4501 *Basta mansionarius comunis de Cornaliano* mit einem Ortsgossen unter den *testes ex Italia*.

Gamondiensis kollektiv; 1136 lehnt sich die Gemeinde wie andere ihresgleichen gegen Lothar III. auf, der militärisch gegen sie einschreitet. Später kam der Ort an Montferrat, wurde aber anscheinend von Friedrich I. zeitweise eingezogen. Marengo ist als Gemeinde wohl kaum jünger, wenn auch später bezeugt: 1135 nehmen die Leute von Novi in einem Schwur *comune Marincii* aus. Auch dieser Ort kam an Montferrat und wurde von Friedrich I. rekuperiert; seine Leute und die von Gamondo leisteten dem Kaiser 1158 gegen Mailand Zuzug, Marengo wird von Rahewin als *villa regia* bezeichnet. Nach der durch die Gründung von Alessandria begangenen Felonie wurden die Orte vom Reich als heimgefallen betrachtet. So wenig unmittelbare Zeugnisse für den Ursprung der Gemeinden vorliegen, ist es doch wahrscheinlich, daß auch sie auf Arimannien zurückgehen, die auf dem Waldland der Reichshöfe angesiedelt waren¹).

Die Reichsgemeinden in der Emilia²) und dem angrenzenden Streifen der Romagna sind durch ihre geographische Lagerung besonders lehrreich: dünn gesät in der westlichen Emilia, liegen sie dicht bei einander am Po, dem Mantuanischen gegenüber, im Apennin an den Paßstraßen nach Toscana und im Halbkreis um Bologna. Um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, weisen wir darauf hin, daß es sich hier um die einstige Brücke der Byzantiner nach Mantua, ihrem Stützpunkt auf dem linken Po-Ufer, und um die unter Liutprand langobardisch gewordenen und nachweislich mindestens teilweise mit Arimannen besetzten Kastellbezirke der byzantinischen Militärgrenze (Provinz *Alpes Appenninae*) handelt.

In der Westemilia gehört nur Borgo San Donnino (Grafschaft Piacenza) hierher. Um ein altes Reichsstift des Hl. Dominus, das schon von einem Kaiser Karl Güter als Präbende erhielt, war

¹) Für die ältere Geschichte der Höfe darf auf Darmstädter S. 238 bis 240. 245 u. sonst verwiesen werden. Sie stehen in der Liste Constit. I Nr. 440. Größe von Marengo: Darmstädter S. 299. 301. Gamondo 1106: ebd. S. 50. 52. Marengo 1135: Liber iur. Genev. I Nr. 37. Vor Mailand: Gesta Fed. in Lombardia S. 30. Marengo *villa regia*: Rahew. IV 27. Sonst vgl. Darmstädter S. 52. 54. 64. 70. 243. 250. Adolf Hofmeister in NA. XLIII 137 Anm. 6. — Wichtig Castelnuovo Scivina, Burg und Reichsgemeinde für die Arimannien von Tortona St. 4755a, später bischöflich: *publica functio*, Königsschutz, Gericht des Pfalzgrafen.

²) In Ligurien kenne ich keine Diplome für Reichsgemeinden; hier mag der frühe Aufschwung von Genua ältere Keime erdrückt haben. Die Gemeindebildung ist auch hier sicherlich von der Arimannie beeinflußt. Für die Emilia wirkt störend, daß eine Arbeit über das Reichsgut fehlt.

bereits gegen 900 ein offener Ort (*burgus*) erwachsen, der 1079 *oppidum* heißt, 1081 Marktort ist. Er gehörte wohl den Markgrafen des aleramischen Hauses; später hatte die Linie der Pallavicini Ansprüche auf ihn. Sie werden die Burg angelegt haben, die später als Reichsburg und Sitz K. Konrads (1097) erscheint; ihr offenbar umfangreicher Bezirk wird als *comitatus* bezeichnet, als Konrad III. Borgo und das zugehörige Bargone 1144 seinem Getreuen Berthold überträgt. In dessen Hause hielt sich mehr als 150 Jahre die Herrschaft über Borgo, zuletzt wenigstens über Bargone. Trotzdem die Qualität als Reichsburg der Gemeindebildung sicherlich ebenso hinderlich war wie etwa in Garda, hat sich doch der *burgus* zur Gemeinde entwickelt, die 1108 von Parma zerstört, vom Kaiser zurückerobert wurde. Sie ist von der Regierung früh anerkannt worden. Das erfahren wir aus dem Privileg Friedrichs II., mit dem er die *castellani et burgenses de burgo s. Donini* in den Reichschutz aufnimmt. Er erklärt den Ort — *castellum sive burgum* — als *nostra camera sive imperii specialis* und bestätigt die Vorrechte, die von seinen Vorgängern den Bewohnern verliehen worden waren. Also liegt die Anerkennung als Reichsgemeinde lange vor Friedrich II., und so ist wahrscheinlich auch diese Siedlung auf Reichsgut, deren Anfänge noch dunkel sind, als Arimannie entstanden¹⁾.

¹⁾ Reichsstift: St. 3960 *eccl. s. Domnini martyris de Burgo, sicut semper fuit in tuitione imperatorum antecessorum nostrorum . . . ; villa F., que ecclesie a Karolo imperatore pro prebenda data est*. In dem arg zerstörten Placitum von 830 bei Campi, Dell' hist. eccl. di Piacenza I 456 Nr. 5, Hübner Reg. 712 findet sich nicht, wie man nach Affò, Parma I 148 annehmen müßte, ein Zeugnis für *homines s. Domnini*. Kloster Firenzuola prozessiert gegen den Vicedom Ugo wegen eines *beneficium . . . da pars [. . .] s. Domnini* u. a.; *hominum* paßt sachlich nicht, ergänze [*ecclesie*]. Die Nennung des Ortes M.² 1595 und D. O III. 54 ist Interpolation s. XII, verübt wohl im Zusammenhang mit der durch Kard. Bernhard, Bischof von Parma 1108 vollführten Eroberung und Zerstörung des Ortes. Die ältesten urkundlichen Zeugnisse sind von 923. 929. 991: Affò, Parma I Nr. 48. 55. 78. Liutpr. Antapod. I c. 39 *burgus, in quo sanctissimi et preciosissimi martyris s. Domnini corpus positum veneratur*, dazu Kehr IP. V 438. Die Aufenthalte Ottos III. daselbst D. 220 und 378. 80. 81 weisen bestimmt auf Reichsgut. Der am 30. Oktober 982 in Lucca gestorbene Abt Werinhar von Fulda wird *usque ad Sanctum Dominum* gebracht: Gerh. V. Udalr. c. 28, SS. IV 418. — 1046: V. Guid. Pompos., Acta SS. 31. Mart. III 910 § 14 *Parmam, inde Burgum*. — 1079: Meyer v. Kn., Heinrich IV u. V. Bd. III 196 Anm. 38. — 1081: St. 2833. — Zerstörung 1108: SS. XVIII 662 vgl. V. Bernardi, Mon. hist. ad prov. Parm. IIIb 493. Rückerobertung: St. 4856, von 1119, nicht 1194: Scheffer-Boichorst, NA. XXVII 109–113.

Im Gegensatz zum Westen der Landschaft fühlen wir in der Grafschaft Reggio bereits die Nähe alter Landesgrenzen. Am Po hatten sich bereits in frühester Zeit, wie wir sahen, Flexo, Rolo, Pegognaga zu Gemeinden entwickelt, z. T. nachweisbar aus Arimannien. Pegognaga, durch Kaiserin Angilberga an ihre Gründung S. Sisto di Piacenza, von diesem an das Haus Canossa gekommen, war schon unter Mathilde ein betriebsamer Ort: sie schenkt die gewerbstätige Bevölkerung, *fabros, canavarios, brentarios et illos de Pado*, die sie als ihre Vasallen bezeichnet, dem Hauskloster Polirone und nimmt nur die Ritter, *capitaneos et vavasores*, aus. Doch die Leute von Pegognaga streiten noch 1178 mit dem Kloster; zwischen den Parteien hat der Statthalter

Meyer v. Kn. VII 98 Anm. 3. Urk. von 1112—13 bei Anemüller, Gesch. d. Verf. Mailands i. d. J. 1075—1117 S. 55, dazu S. 50—54; Heinrich V. hat Borgo wohl aber eher 1116 wie 1110 befreit, er ließ dort den Gulferam als *vicedominus*. — K. Konrad nach Landulf v. St. Paul SS. XX 21 *regnans in loco q. burgus s. Domnini dic.*, dazu St. 3003. Übrigens hat Paschal II. nach einer Nachricht, wie in Casale und anderswo, so auch hier ostentativ die Reichskirche (Neubau?) geweiht.

Über B. als Reichsburg hat Ficker III 407. 437 Nachtr. zu § 129. 301 gehandelt, der an ursprünglich mathildischen Besitz dachte; dagegen erwies Overmann S. 31—36 B. als Gut der Pallavicini. Otbertinisches Gut dort 1029: Campi I 505 App. Nr. 75. Vgl. 1030 circa (a. 3. Hugonis praesulis vgl. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 186): Affò, Parma II App. Nr. 11. Der im Spurium Leos VIII. (entstanden um 1081—84) JL. 3705, Constit. I Nr. 449 erwähnte Zoll (*censum tam capituli hominis quam iumentum burgo s. Domnini*) stammt nicht aus echter Vorlage, sondern aus der Zeit der Fälschers. — Verleihung der beiden Burgen und des *comitatus Burgi et Barguni* durch Konrad III. an Berthold: St. 3474a, Ficker IV Nr. 114. Ist dieser Berthold aber nicht identisch mit dem Berald, der in einer bisher übersehenen Notiz schon im Vorjahr als Graf von Borgo bezeichnet wird? Affò, Parma II Nr. 54, Nov. 1143 *ante caminatum Beraldi Burgensis comitis*.

Die Gemeinde z. B. 1162, St. 3960: das Stift hat *apud consules loci aut postestatem* nur 10% des Streitobjekts zu zahlen. Damals hat der Ort also schon anerkannte Gerichtsbarkeit. Reichspodestà unter Friedrich I.: Ficker II 204 § 302, 10. Gemeinde unter Heinrich VI.: St. 4671. 4717. Kalbfuß, QF. XV 30 Nr. 16. — Friedrich II. BF. 1261, Winkelmann, Acta I Nr. 208 *concedimus . . plenam iurisdictionem cum mero imperio et donamus, confirmantes etiam eisdem et imperiali auctoritate corroborantes omnia sua privilegia et rescripta, honores, usantias et iura omnia, que unquam temporibus predecessorum nostrorum imperatorum vel regum hactenus manutenuerunt et habuerunt*: demnach hatte der Ort schon vor 1162—St. 3960 setzt das voraus — Gemeindeprivilegien.

von Ferrara, Konrad von Ballenhausen, mit dem Bischof Garsidonus von Mantua und Wilhelm von Baise einen Vergleich zustandegebracht, den Friedrich I. bestätigt¹).

Wichtiger wie Pegognaga waren Guastalla und Luzzara, alte Reichshöfe und Zollstätten am Übergang über den Po, die ebenfalls über S. Sisto an die Canossa fielen. Guastalla, die feste Burg auf dem rechten Ufer des Stromes, allein neben Garda und Marengo durch einen langobardischen Namen geziert, sah 1095 das weltberühmte Konzil Urbans II. in seinen Mauern tagen. Mathilde vermachte den Ort testamentarisch seinem alten Herrn S. Sisto, doch fiel er nach ihrem Tode an Heinrich V. Dieser verjagte den von Urban II. in S. Sisto gesetzten Abt Odo, der in Guastalla Zuflucht fand und dem Ort einen Freibrief gab. Demnach hat sich in dem alten Reichshof eine Gemeinde gebildet, die mit andern Reichsorten 1119 den Mailändern im Comokrieg Zuzug leistete. Wenn später auch Cremona die Herrschaft von S. Sisto über Guastalla bestritt, so trat dieses doch früh sehr selbständig auf. Lothar III. mußte es 1136 erobern. Friedrich I. hielt den Ort, obwohl er die Ansprüche des Piacentiner Klosters anerkannte, bis 1167 als Reichsburg besetzt und nahm ihn 1186 den Cremonesen wieder ab. Luzzara teilte stets die Geschicke des größeren Platzes. Nach 1186 waltete Heinrich von Kaiserslautern als Reichsburghauptmann über beide Orte; 1187 hat er durch Weistum die Allmende des *comune* Luzzara festgestellt, in der Rodungen stattgefunden hatten²).

Daß alle drei Orte in den großen sumpfigen Reichsforsten rechts vom Po als Arimannien entstanden, läßt sich nur indirekt wahrscheinlich machen: durch die Lage auf Reichsgut, durch die Analogie des nahen Flexo und durch die Stellung zu der alten

¹) S. o. S. 171. Über die Herkunft Ficker II 447 § 383, 13; Darmstädter S. 142 u. sonst, klarer wie Overmann S. 8f. — An Polirone: Mathilde, Overmann Nr. 141, ed. Fiorentini II 254 (nicht erst durch Graf Albert, wie Darmstädter will, dazu Overmann S. 50). St. 3312. 3421. — Noch Friedrich II. zog den an die Kurie gefallen Ort wieder ein: Overmann S. 118.

²) Für Guastalla genügt es auf Darmstädter S. 138—141 und Overmann S. 9 zu verweisen, dazu Lorenzo Astegiano, *Il comune di Cremona e il possesso di Guastalla e Luzzara nel secolo XIII*, Arch. Stor. Lomb. IX (1882) 193—251. Mathilde: Overmann Nr. 73. Anon. Cum., Mur. SS. V 413ff., v. 214 *Venit et illa simul que Guardastalla vocatur*. Freibrief des Abtes Odo: Muratori, Ant. Ital. IV 59. Reichsburg Friedrichs I.: Astegiano S. 205. Weistum Heinrichs von Lautern 1187 Aug. 3: Böhmer, Acta Nr. 895.

Militärgrenze der Byzantiner. Die frühzeitige Vergabung hat hier die Art der Beziehungen zum Reich verwischt; diese selbst waren noch im XII. Jahrhundert unvergessen.

Im Süden der Grafschaft Reggio betreten wir den Bezirk des alten Byzantinerkastells *Feronianum*, die Apenninenlandschaft Frignano. Entsprechend den Talschaften des Alpenvorlandes, deren sich übrigens auch hier finden, und doch wieder abweichend von ihnen bildet sich hier eine eigenartige Gesamtgemeinde. Als solche, aus einer Reihe von Einzelorten mit gemeinsamer Verwaltung zusammengesetzt, entspricht sie der Talschaft, doch umfaßt sie kein einzelnes Tal, sondern ein ganzes Bergland. Sorbelli, der die Landgemeinde in dieser Gegend untersucht hat, nimmt jüngere hofrechtliche Bildung an, und zwar kollektive Libellarpacht. Von dieser wird noch kurz zu reden sein, sie kann bestenfalls nur die einzelnen Untergemeinden bilden und läßt unerklärt, wie der große Zusammenschluß zustande kam und warum die Gesamtgemeinde gerade den ganzen byzantinischen Kastellbezirk umfaßte, wie der Name zeigt. Die Hypothese darf wohl durch die von uns urkundlich erwiesene Genesis der Landgemeinde in allen übrigen Reichsteilen als widerlegt gelten, zumal S. anderswo ganz richtig erklärt, die Wurzeln des Frignano und der Talbünde lägen in präkommunaler Zeit, und das Frignano schon für das IX. Jahrhundert — bis ins VIII. war es byzantinische Militärgrenze — und die beiden folgenden für mehr als einen geographischen Bezirk, für eine Verwaltungsorganisation hält. Machen wir uns doch auch hier von der suggestiven hofrechtlichen Vorstellung los. Daß *cattani*, also reichsunmittelbare Feudalherren, je früher je mehr hervortreten, beweist dafür nichts, denn Ritter spielen auch in anderen Reichsgemeinden eine Rolle. Die Canossa, denen das reichsunmittelbare Frignano zufiel, werden ihre Territorialherrschaft durch solche Lehnsleute militärisch und administrativ gesichert haben. Auch hier spielt, wie wir es in Persiceta sehen werden, die Allmende noch bis in jüngere Zeiten eine für die Gegend auffallende Rolle. So ist kaum zu bezweifeln, daß hier keine Neubildung vorliegt, sondern eine genetische Entwicklung, Überreste einer sehr alten, langobardischen Militärgrenze auf byzantinischer Grundlage. Noch spät bestehen die militärischen Lasten der *quayta* und *scaraguayta*¹⁾.

¹⁾ Albano Sorbelli, Il comune rurale dell' Appennino emiliano nei secoli XIV e XV (Bologna 1910); er vertritt S. 3 die Pieventheorie,

Im Osten war von der Byzantinerburg Persiceta und der in ihr erwachsenen Landgemeinde schon die Rede; aber auch in Nonantola, Cento, S. Agata, Medicina bestand alter Kommunalbesitz. Der Hinweis von Gaudenzi, daß in dieser Gegend nur Orte des alten Herzogtums Persiceta einen solchen Sonderbrauch zeigen, läßt darauf schließen, daß nach Liutprands Eroberung wie im Kastell selbst, so auch in den andern Orten Arimannen angesiedelt worden sind. Das ist wohl auch der Ursprung der alten Reichsorte Medicina und Argelato. Wenigstens von jenem wissen wir, daß Friedrich I. es schon 1155 als reichsunmittelbare Gemeinde in seinen Schutz nahm; er bestimmte die Grenzen und verordnete, die zerstörte Reichsburg sei wieder aufzurichten und die Einwohner sollten nur dem Reichsdienst leben, frei von Gerichtspflicht, Lehnsdienst, Herbergslast und *census*. Gerade diesen Ausdruck trafen wir sehr früh, in Bardonecchia, für die Abgaben der Arimannen: die Reichsgemeinde im fernsten Südosten bezeugt die gleiche Herkunft wie jene Talschaft an der Nordwestecke.¹⁾

In den Berglanden im Süden der Grafschaft Modena, die zum byzantinischen Kastellbezirk Monteveglio gehört haben und dem Frignano benachbart sind, kennen wir Gabba-Lizzano als uralte Landgemeinde. Hier und in Fanano, einem durch eine langobardische Arimannensiedlung und Reichsabtei gesicherten wichtigen Platz an der Straße nach Toscana, der bald Nonantola

S. 7–13 hofrechtlich: aus Kollektivlibell oder S. 15ff. Usurpation; Bünde: S. 17. 87–91. 102–110; Frignano alte Organisation: S. 103f.; Allmende: S. 228–236, wo auf ihre Verwandtschaft mit den „partecipanze“ in Persiceta (s. u.) verwiesen wird; guayta, scaraguayta: S. 129–135; cattani des Frignano: S. 110–121. Sorbelli macht den Fehler, die Bünde, soweit sie nicht Verwaltungseinrichtungen der Stadtherrschaft späterer Zeit sind, erst Ende s. XII entstanden zu denken; das ist ganz unvereinbar mit dem, was er S. 103f. über die Bedeutung des Namens F. in alter Zeit sagt. — St. 4178a für die Leute von Quattro Castella ist Fälschung von 1450, wie Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh. S. 133ff. nachweist.

¹⁾ Persiceta: s. o. S. 162 und 173. Kollektivbesitz (die sogenannten „partecipanze“) nur im Gebiet des Herzogtums Persiceta: von Gaudenzi, Nonantola etc., Bull. Ist. Stor. Ital. XXII 79 willkürlich als spätere Kolonisation zu erklären versucht. Medicina: St. 3708 *Ad solum itaque regni servitium, vacantes ab omni districtu, feudo, albergaria, censu nec non ab omni exactione* (Bede) *immunes cum integritate suarum rerum persistent.* Wenn der Herrscher sie als *fideles nostros regni de M.* anredet, so liegt doch wohl eine spezielle Beziehung zum Reich vor. Medicina, mathildisch, war wohl von Bologna zerstört worden: Ficker I 241 § 127, I. II 217 § 307, I. Overmann S. 61. 63. Hessel, Gesch. v. Bologna 87f. 92. Simonsfeld I 309f.

übertragen wurde, besteht wieder die Allmende bis zur Gegenwart. Das Kastell Monteveglio selbst hat sich anders entwickelt; es ist unter Mathilde und Heinrich V. einer Genossenschaft oder Familie von *capitanei* überlassen¹⁾).

Ähnlich wie auf dem Gut des Hauses Canossa in der Emilia, sind auch in Toscana die ältesten Phasen der Gemeindebildung in Dunkel gehüllt. Diese war schon in sehr früher Zeit äußerst stark, wie wir nachwiesen; doch da sich bald eine kräftige markgräfliche Gewalt zwischen Reich und Untertanen einschob, haben wir nur spärliche direkte Zeugnisse in Diplomen für die Reichsunmittelbarkeit der Gemeinden. So stehen die zahlreichen von den Staufern privilegierten Reichsorte für uns traditionslos, ohne innere Verknüpfung mit dem alten Reichsgut da; und doch habe ich schon den ersten Schritt zur Erkenntnis der Zusammenhänge getan, als ich früher nachwies, daß sie alle auf Reichsboden liegen. Die Lösung des Problems konnte nur auf dem Gebiete des eigentlichen langobardischen Königreichs gelingen. Da nun auch in Toscana gelegentlich vorstaufige Präzepte für solche Reichsgemeinden erwähnt werden, wird in Anbetracht der Lage — immer in Beziehung zu dem altbyzantinischen Limesystem oder an den strategischen Hauptstraßen — die Analogie mit der uns bekannten Entwicklung in Oberitalien den äußersten erreichbaren Grad von Wahrscheinlichkeit dafür erbringen, daß auch in dieser Provinz die öffentlich-rechtliche Landgemeinde auf denselben Grundlagen erstand wie in andern langobardischen Landesteilen, d. h. auf staatlichen Arimannensiedlungen²⁾).

¹⁾ Monteveglio: Ficker II 217 § 307, 2. St. 5030. A. Palmieri, *Degli antichi comuni rurali e in ispecie di quelli dell' Appennino bolognese*, Atti e mem. della R. Deput. di Storia Patria per le provincie di Romagna III. Serie Bd. XVI (Bologna 1898) S. 277f.: es bestand aus mehreren Gemeinden, unterwarf sich, mit Konsuln an der Spitze, 1157 der Stadt Bologna, war 1170 Muratori, Ant. It. III 371, Gemeinde unter den *militēs* und nach P. völlig frei. Im übrigen huldigt P. der Pieventheorie und der hofrechtlichen Auffassung ganz wie Sorbelli; seine breiten, phrasenhaften Darlegungen fördern unsere Zwecke nicht weiter. Allmende: Sorbelli S. 236 (auch Fiumalbo). Fanano: s. o. S. 162. Nach Palmieri S. 285 ist vielleicht noch Pavana an der Höhe der Sambucastraße (wohl ursprünglich Reichsgut: Schneider, Reichsverw. in *Tosc.* I 252) hierher zu stellen, das 1223 den Bolognesen erklärt, es sei Gemeinde, habe seit 200 Jahren *per se curiam et saltariam* und mache dasselbe wie Bolognas freie Landgemeinden.

²⁾ Alte Gemeindebildung in Toscana: s. o. S. 176; für den Zusammenhang mit Reichsgut vgl. meine früheren Zusammenstellungen, Reichsver-

Wer von Parma aus den Paß des Monte Bardone überschritten hat, steigt in des Territorium Luna hinab zur „zitternden Brücke“ über die Magra, *Pons tremulus Pontremoli*, wo ein gleichnamiger Ort entstand. Eine wichtige Reichszollstätte, wichtiger noch strategisch: *unica clavis et ianua*, sagt Friedrich II. in einem Schreiben, das die Bedeutung als Schlüsselpunkt zwischen „Ligurien“, d. h. der Lombardei, und Toscana am schärfsten hervorhebt. Hier an der Cisastraße, der *strata Francigena* oder *Lunisanæ*, ist nicht nur diese selbst, nein ungefähr alles staatlich: der Ort selbst, wo sich auf Reichsboden eine befestigte Siedelung findet, und sein Bezirk, das ganze obere Magratal. Heinrich V. mußte 1110 auf seiner Romfahrt das durch die natürliche Lage und starke Türme den Durchzug verwehrende *oppidum* stürmen; die *villa*, die erst Friedrich II. vom *castrum* scheidet, besaß schon 1167 Privilegien mehrerer Kaiser (also spätestens salische), als Friedrich I. seinen Leuten von Pontremoli den großen Freibrief gab. Hier geht also die Reichsunmittelbarkeit auf frühe Zeit zurück. Die Genossen haben die Allmende (*alpes*) und alle Regalien innerhalb ihres Bezirks, der genau umschrieben wird. Friedrich I. löst alle Abgaben — Gerichtsbann, Heerfahrt und die übrigen Regalien, unter denen der kaiserliche Durchgangszoll (*passagium*) von 14 Denaren genannt wird — durch eine jährlich zu Pavia zahlbare Pauschalsumme von 50 Pfund Kaiserdenaren ab und regelt den Zuzug zu der bevorstehenden Expedition gegen Papst und Sizilien. Jenes sind also die Lasten, die Pontremoli nach den alten Privilegien zu tragen hatte. Noch im gleichen Jahre hat der Ort gegen den sieglos heimkehrenden Kaiser revoltiert und mit den Lombarden die Trümmer des Reichsheeres, die im engen Tal lagerten, überfallen; man weiß, wie schwer dem Herrscher, dem Brücke und Straße versperrt waren, die Rettung auf Gebirgspfaden gelang. Im Bunde mit Piacenza tritt die Gemeinde Pontremoli dann öfters hervor; Friedrich II. setzte dort einen Reichsburghauptmann, der das *castrum* halten konnte, als die *villa* sich 1249 empörte. Ganz wie die großen lombardischen Reichsorte bezeichnet König Wilhelm den Ort, den er wie Friedrich II. selbständig neben der Reichsburg nennt, als *burgum Pontremoli ad cameram imperii immediate spectantem*. Er übertrug ihn Nic-

waltung in Toscana I 214 — 298, VI. Kapitel: Das Reichsgut in den einzelnen Territorien. Für die Kenntnis der staufischen Reichsorte ist Ficker grundlegend.

colò Fieschi, Grafen von Lavagna, dem einflußreichen Nepoten Innocenz' IV. Heinrich VII. bestätigte diese Vergabung, Ludwig IV. stellte die Reichsunmittelbarkeit von Pontremoli wieder her¹⁾).

¹⁾ BF. 3785. — Die Literatur und ältere Geschichte von P. bei Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 235 mit Anm. 5. Besonders Giov. Sforza, Storia di Pontremoli dalle origini al 1500 (Firenze 1904) und Memorie e documenti per servire alla storia di P. II (Lucca 1885). Den 1. Bd. dieses Werkes, in dem nur 6 anderweitig gedruckte Aufsätze von Sforza gesammelt sind, sah ich nicht. Über St. 4081 vgl. Ficker II 202 § 301, 30, der in der Grenzbeschreibung *ab ambe curie in ab ambitu c.* bessern wollte; ich habe die Überlieferung ungenügend verteidigt und vermag sie jetzt mit Hilfe der NU. BF. 1667 zu heilen: dort *ab utroque flumine Caprie supra*. Ein linker Zufluß der Magra heißt noch heut Caprio, der rechte gegenüber wird jetzt meist als Teglia bezeichnet, Repetti I 471: also ist St. 4081 zu lesen *ab ambe Caprie*. — Über die Straße: Schneider S. 29; dazu *strata Romea* Cod. Pelavicino ed. M. Lupo Gentile (Atti d. Soc. Lig. Bd. 44) Nr. 350. 510; *strata Lunisane* BF. 3785. Die Reichsburg ist das bei Repetti IV 544 genannte, bei Sforza, Storia S. 50 mit Tafel 1 behandelte Castel Piagnaro; dort auch über die beiden noch stehenden Türme.

1167 waren es besonders die Cremonesen gewesen, die P. zum Anschluß an den Lombardenbund bewogen; später scheint es ganz in Abhängigkeit von Piacenza geraten zu sein, mit dem es 1182 März 13 einen Bund schloß: Sforza, Mem. S. 246 Anm. 4; auf dessen Seite steht es schon 1173 gegen Parma nach dem Schreiben von Brescia und Mailand, Affò, Parma II Nr. 83, Sforza S. 244 Nr. 3. Obwohl nun Piacenza seit 1185 in guten Beziehungen zum Reich stand, muß P. doch wegen der Vorgänge von 1167, die Friedrich ihm nicht vergaß — er gedenkt ihrer im Manifest gegen Cremona —, in Ungnade geblieben sein. Erst beim Bündnis Heinrichs VI. mit Piacenza (1191 Jan. 21) wurde es wieder zu Gnaden an- und in den Reichsschutz aufgenommen, und zwar St. 4671a (ined.) in besonderer Bestätigungsurkunde von St. 4081, ferner in einem kurzen Zusatz zu den Verbriefungen für Piacenza St. 4671, Constit. I Nr. 330 (Präliminarien). 331 (Privileg). St. 4704, Constit. I Nr. 332 (Bestätigung). In der Klientel von Piacenza z. B. noch 1188, Sforza, Mem. S. 248 Nr. 5 und im Friedensentwurf von 1191, Affò III 300 Nr. 2 = Sforza l. c. S. 256 Nr. 8. — Als Gemeinde im Schreiben des Legaten Trushard von Kestenberg von 1194 April 20 bei Affò S. 302 Nr. 5, ferner St. 4880 und sonst. — St. 3900 ist nach Giesebrecht VI 403 für *apud Pontem tremulum* zu lesen *apud P. Tiro-lum*. — Friedrich II.: Schutzbrief BF. 1667, St. 4081 bestätigend, dann Ann. Plac. Ghib. SS. XVIII 483 und die gleichlautenden Schreiben BF. 3785. 86 vgl. 87; bei der Übertragung der Lunigiana an Pisa BF. 3746 war das *castrum Pontis tremuli* ausdrücklich *ditioni et homagio imperii* vorbehalten, es war reichsunmittelbar (BF. 2676. 2965), weshalb sich 1228 Piacenza mit Obizzo Malaspina gegen es verbündete: Sforza, Mem. S. 289 Nr. 21. Reichsburghauptmann war nach der Adresse, die BF. 3787 in einer Brief-

Pontremoli war Lehen der Otbertiner, der alten Grafen von Luni, und stand noch unter Heinrich IV. im Besitz des estensischen Zweiges, dessen Ansprüche später auf die Malaspini übergingen¹⁾. Als aber die Otbertiner ihre Grafenrechte einbüßten, traten durch Verleihung Friedrichs I. die Bischöfe von Luni an ihre Stelle. Deshalb ist von den meisten Landgemeinden der Lunigiana kaum zu entscheiden, ob sie ihre Freiheiten vom Reich oder erst von den Bischöfen erhielten; nur über Sarzana, das als Sitz des Bistums seit 1201 an die Stelle des verödeten Luni trat, wissen wir etwas mehr und können Beziehungen zum Staat erweisen. Sarzana, das man nicht mehr für das *Surianum* im Confinium der Pippinischen Schenkung ausgeben darf, liegt an der wichtigen Stelle, wo die Frankenstraße mit der ligurischen zusammentrifft und sich aus dem Magratal der Versilia zuwendet; schon 1163 erhielt es durch Friedrich I. einen Markt, wohl zum Ersatze desjenigen von Luni. Im Diplom Ottos I. von 963 begegnet nur die gleichnamige, etwas höher gelegene Burg (jetzt Sarzanello); als deren Zubehör ist Sarzana bischöflich geworden.

sammlung trägt, Pfalzgraf Guido Novello a. d. H. der Conti Guidi: er wird seinen Posten durch seinen Oheim, Markgraf Ubert Pallavicini, erhalten haben, als dieser Generalvikar von Lunigiana, Versilia und Garfagnana war. Freilich war zur Zeit des Abfalls von P. nach Ann. Plac. S. 498 *quidam capitaneus Apulensis* in der Burg.

Wilhelm: BF. 5034, Winkelmann, Acta II Nr. 532, auch Sforza, Mem. S. 295 Nr. 24, vgl. Ficker III 454 Nachtrag zu § 405: volle Schenkung. Heinrich VII.: Constit. IV Nr. 1035, auch Sforza S. 306 Nr. 27, die VU. BF. 5034 wird bei wörtlicher Übernahme der Angabe des Objekts in Belehnung umgewandelt, P. als *feudum nobile et antiquum* bezeichnet und nur die üblichen Rechte des Lehnsherrn vorbehalten. Ludwig IV. 1329 April 12, Ficker Nr. 513, Constit. VI Nr. 567, auch Sforza, Mem. S. 336 Nr. 36, ignoriert die Rechte der Fieschi, bestätigt BF. 1667 und erwähnt andere Privilegien für P.; hier: *volentes terram P. tamquam peculiarem et imperii precipuam immediate ad imperii et nostram cameram pertinere* und *terram P. nostre imperiali camere reservantes*. — Überhaupt Ficker II 506 § 405.

¹⁾ St. 2988. Breßlau, Konrad II. Bd. I 426f. Repetti IV 544f. bekämpft die Auffassung, P. habe zur Herrschaft der Malaspini gehört; doch Cod. Pelav. ed. Lupo Gentile (Atti Ligur. Bd. 44) Nr. 540 erscheint P. offenbar unter den Vasallen der Malaspini (zweite Hälfte der *iuratores*). In St. 4429 für Obizzo Malaspini ist P. nicht aufgeführt, weil es damals noch estensisch war; die Abmachung zwischen den beiden Linien fällt erst kurz vor 1200. Immerhin handelt es sich nicht um mehr als Ansprüche ohne praktische Bedeutung.

Es war bis ins XIII. Jahrhundert ein *burgus* und wird zuerst 1085 als Sitz des Markgrafen Alberts des Roten, eines Otbertiners, genannt; vielleicht übte dieser daselbst als Graf noch gewisse Rechte aus. Bereits 1140 hat das Bistum *usus et rationes* nebst Baupolizei in dem Ort, 1169 nimmt Bischof Pipin die Verlegung vor¹⁾ und zeigt sich dabei als Grundherrn, dem von jedem *casa-*

¹⁾ Die Grafenrechte 1183 verliehen: St. 4364, 1185 und 1193 bestätigt: St. 4428. 4684. Freilich wendet Sarzana im Prozeß von 1260 vor Kardinaldiakon Ottobuono Fieschi von S. Adriano zu Anagni (Cod. Pelav. Nr. 39) ein *quod nichil per privilegia predicta probatur, cum id, quod fecerunt predicti imperatores, ad instar predecessorum suorum fecerint, et sic ex eis efficax probatio non habetur, nisi eorundem predecessorum originalia ostendantur; et etiam prefati imperatores nichil de novo episcopo vel ecclesie Lunensi concedunt, sed habita et data confirmant* (für die rechtliche Bedeutung von Bestätigungen erheblich!); aber St. 4364 gibt sich als Neuverleihung, wenn auch ein Pakt 1180 Nov. 12, Cod. Pelav. Nr. 314 *a domno Petro Dei gratia Lunensi episcopo et eiusdem comitatus comite* ausgestellt wird. Vgl. Ficker I 255 § 135, 21. II 202 § 301, 31. In jenem Schied von 1260, einer wichtigen, ganz übersehenen Reichssache, werden drei leider verlorene Briefe Friedrichs II. zitiert: *in quarum primis idem imperator inquisitionem mandavit fieri de iure suo et episcopatus Lunensis in burgo Sarzane; in aliis litteris iurisdictio imperatoris et episcopi in terra ipsius episcopi declaratur; in reliquis idem imperator vicario suo mandavit, quod non intrmitteret se de iurisditione in terra Lunensis episcopi contra declarationem iam factam.* 1085: Cod. Pelav. Nr. 223, Muratori, Antich. Est. I 232. — Markt: 1163 St. 3987. 1169 (nicht 1170!) Cod. Pelav. Nr. 61. Chartae II Nr. 1532 behält sich der Bischof vor *usus et consuetudines quas ipse sui que antecessores in predicto burgo Sarzane habuerunt . . scilicet de . . curatura mercati*; dazu St. 4428. Märkte von Luni: D. O. I. 254. St. 4428. 4686. — Wenn B. Albert um 1162 (*pro facto . . cancellarii*, d. h. Rainalds; über die Chronologie Alberts s. Luigi Podesta, I vescovi di Luni dall' a. 895 al 1289, Atti e mem. della R. Dep. di Storia Patria per le prov. Modenesi, Serie IV. vol. VI, 1894, S. 38—42; daß sein Nachfolger Andreas schon 1160 urkunde, ist Irrtum, Cod. Pelav. Nr. 516 von 1160 Jan. heißt es nur: *inter A. d. g. Lun. episcopum*, also *Albertum*, vor 1160 war Herzog Welf Oberhaupt von Toscana) *operariis omnibus de curte Sarzane* (62 genannten) die Leistungen fixiert, so betrifft das die Burg Sarzanello, nicht Sarzana (Cod. Pelav. Nr. 101, von B. Pipin und 1202 von B. Walther bestätigt). Dagegen werden schon 1140 (ib. Nr. 63) beim Schied über die Wohnrechte des Bistums über die *burgenses de S.* Konsuln genannt; die Rechte stehen in der Urk. von 1169 (s. o.) vollständig und gleichlautend in den von B. Walther 1201 gegebenen Statuten (ib. Nr. 64), vgl. auch das Statut B. Wilhelms von 1234 (ib. Nr. 102). So zitiert das Bistum im Prozeß von 1260 (Nr. 39, s. o.) Nr. 63. 61. 64. Auch die Aufzeichnung B. Heinrichs von 1275 (ib. Append. Nr. 27) über seine Rechte in Sarzana ist ganz entsprechend wie Nr. 64, ebenso Nr. 39 (s. o.). Hier verbietet sich ein näheres Eingehen auf dies für die Geschichte

mentum ein Wurtzins von sechs Mailänder Denaren zusteht; auch ist er Lehnsherr und hat z. B. das Hochgericht, die Markthoheit und die Zölle, ferner die Allmendhoheit und die Salzdoana; zur Konsulwahl ist seine Zustimmung erforderlich, und wenn er dieser Behörde die freiwillige Gerichtsbarkeit und eine gewisse Polizeigewalt überläßt, so leitet er doch aus seinen Grafenrechten die Hoheitsrechte im Orte ab. Aber Sarzana ist kaum eine Gründung des Bistums; freilich ist die Gemeindebildung dadurch, daß die Grafengewalt früh durch die Bischöfe ausgeschlossen wurde, dauernd zurückgehalten, doch wird auch hier eine reichsfreie Gemeinde vorliegen, deren Herkunft aus der Arimannie wir nur nicht nachweisen können. Denn es wird in alten Beziehungen zum Reich historisch begründet sein, daß Rainald von Dassel etwa im September 1162 Sarzana reichsunmittelbar machte, was Friedrich I. das Jahr darauf bestätigte. Freilich hat der Kaiser, als er 1185 seinem Familiaren, dem Bischof Peter von Luni, die Grafschaft, die er ihm 1183 verliehen hatte, bestätigte, unter den zu Bistum und Grafschaft gehörigen Burgen neben der Burg (Sarzanello) auch den *burgus de Sarzana* mit Gericht, Markt und Bann aufgeführt, was Heinrich VI. wiederholte. Aber Friedrich II. hat schon 1226, lange vor der im Dezember 1239 erfolgten Einziehung des Bistums Luni, Sarzana nach dem Muster seines Großvaters reichsfrei gemacht, *locum specialem nostram cameram et imperii cameram reputantes*, wie auch hier gesagt wird, und alle entgegenstehenden Rechte und Abmachungen kassiert. Als er den Reichsschutz 1244 abermals erteilt, erklärt er noch feierlicher wie das erste Mal, er wolle Sarzana stets unmittelbar in der Reichshoheit halten¹⁾.

der Grafengewalt (aus der das Bistum 1260, Nr. 39, seine Gewalt herleitet) wichtige Material. — Vgl. noch Nr. 83 von 1193 über Teilung der Gerichtsgefälle und Nr. 140. 325 über die bischöfliche Allmendhoheit. Verlegung: Nr. 91 (1181) Haus *in burgo novo de Carcandula* (dies der verlegte Ort, vgl. Nr. 61).

¹⁾ Friedrich I. 3987 (1163 Nov. 3 Lodi) *Quae a gloriosissimo principe nostro Rainaldo illustrissimo Coloniensi electo et Italie archicancellario in nostre serenitatis legatione in Thuscie partibus . . gesta sunt*: Rainald im Laufe des Juni 1162 von Pavia nach Pisa (Ficker, Rainald v. Dassel S. 44), am 9. Juli in S. Genesio, Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 481; Ende September hat er in Sarzana *parlamentum cum cōsulibus civitatum Tusciae* gehalten: Davidsohn, Forsch. I 100. Die Befreiung vom *pedagium* am Gestade von Luni und auf der Magra ist auch im Stadtrecht von 1201

Im Bergland der Garfagnana und Versilia bestand eine ähnliche Landesgemeinde wie im Obertessin, aber in feudalisierter Form wie im Frignano. Wie hier leben darin alte Kastellbezirke, der *castella de Carfaniana* und *de Versilia*, fort; jener wurde Reichshof und gehörte im IX. Jahrhundert zum Amtsgut der Herzöge von Tusciën. Später ist der ganze Bezirk mathildisch, und zwar doch wohl als Reichslehen: so ausgedehnte privatrechtliche Besitzungen sind undenkbar. Auf den Burgen haust hier ein trutziger Adel, der nach dem Tode der großen Gräfin Mathilde auf beiden Seiten des Apennins die Schlachten schlägt: wie Parma seine

(Cod. Pelav. Nr. 64) und in den Aufzeichnungen von 1275 (ib. App. Nr. 27) vom Bistum anerkannt; ebenso der Samstagmarkt. — Verleihung an das Bistum Luni: St. 4428 = 4686 *castrum de Sarzane cum curte et districtu suo et villas que ad ipsam curtem pertinent et herbaticum eiusdem curtis; burgum de Sarzana et iustitiam et mercatum, bannum et devetum* (daher im Stadtrecht von 1201 Cod. Pelav. Nr. 64 § 3 *De placitis concessit eis d. episcopus*, § 4 *Banda et deveta faciat d. episcopus vel ministerialis eius cum consilio consulum*, § 5 *Nemo die sabbati erigat tabulam ad cambiandum, et si mercatum in illa die mutaretur* usw.). Friedrich II. 1226: BF. 1671 vgl. Ficker I 242 § 127, 7. 292 § 158, 6. II 138 § 278, 20. 201f. § 301, 29. Über die Besitznahme durch das Reich im Jahre 1239: ebd. II 506 § 405; Zippora Schiffer, Markgraf Hubert Pallavicini (1910) S. 21f. Vgl. BF. 14736. Privileg von 1244: BF. 3442 *promittentes eisdem, quod nullo unquam tempore dominio nostro et imperii subtrahemus nec iurisdictioni subiciemus alterius, sed eos in manibus nostris et imperii tenebimus semper et servabimus, ita quod nobis immediate subiecti nostrisque vicariis et eorundem vicariorum officialibus in partibus ipsis pro tempore statuendis, sicut fuerunt temporibus progenitorum nostrorum divorum augustorum memorie recolende; BF. 1671: ita quod nulli alii subsint vel respondere aut cogi ad iustitiam vel ad servitium aliquod in civilibus vel criminalibus causis per alium teneantur nisi per nos aut legatos nostros aut capitaneos, qui ibidem extiterint pro tempore ordinati*. Vgl. aber in der vor. Anm. die Stelle über die Inquisition in S. betr. die Reichsrechte unter Friedrich II. aus Cod. Pelav. Nr. 39; der Bischof erklärt dort auch: *et(cum) predictus episcopus ac ecclesia fuerit in possessione vel quasi omnium predictorum* (der Regalien) *in predictis locis usque ad tempus guerre mote per d. Fridericum quondam Romanorum imperatorem, et ipsius guerre occasione ac malicia temporis cooperante ecclesia ceciderit a possessione vel quasi iurium predictorum et dominus episcopus fuerit incarceratus*. Die Gefangennahme B. Wilhelms (1239: Ann. Plac. Ghib., SS. XVIII 483; doch nach Podesta, Vesc. di Luni l. c. S. 76ff. in der Seeschlacht bei Giglio 1241) und die Einziehung des Bistums Luni durch das Reich verdient noch eingehender untersucht zu werden, als das hier geschehen kann. — Allgemein über Sarzana: Repetti V 182—195. Giov. Sforza, Castruccio Castracani, Atti e mem. delle RR. Dep. di Storia Patria per le prov. Modenesi e Parmensi, Serie III. vol. VI (1891) S. 414—426.

garfagninischen Ritter in den Comokrieg (1118—1127) führt, so führt Lucca seine Fehden gegen Pisa im Bunde mit diesen Feudalherren, die sich ihm 1170 unterwerfen. Friedrich I. hat 1185 Garfagnana und Versilia als reichsunmittelbare Sprengel dem Markgrafen Wilhelm von Parodi als Podestà und Rektor unterstellt; als Rechtsnachfolger der Mathilde forderte er deren Einkünfte. Dann übten die Malaspini, Otbertiner wie der Markgraf von Parodi, dort Herrschaftsrechte, Otto IV. stellte die Reichsgewalt her, doch in der Folge — vor 1220 — erscheint der Papst im Besitz eines Teiles der Landschaft, seit 1227 vielleicht der gesamten, bis sie Friedrich II. 1240 gleich der Lunigiana einzog und ein neues Generalvikariat für den Markgrafen Uberto Pallavicini daraus machte: freilich mußte er sie 1248 an Lucca abtreten. In den Privilegien der beiden Staufer werden die Orte und Herren der Landschaft aufgezählt; die Valvassoren — in der Garfagnana die der Verucola Gherardenga, von Cellabaroti, der Casa Rolandenga, Soffredenga, Porcari usw., in der Versilia die von Montemagno, Corvaia, Vallecchia und das Haus des gewaltigen Truffa vom Castellum Aginulfi — treten vor den Gemeinden hervor, es hat aber auch Kapitäne neben den Valvassoren gegeben. Aber die Feudalisierung ist doch erst jüngere Entwicklung; unter der Adelsschicht finden wir noch Spuren der ursprünglichen sozialen Lagerung. Neben den Valvassoren werden in der Garfagnana vier Gemeinden genannt, sämtlich am linken Ufer des Serchio nahe der Straße, die, Luni umgehend, bei Aulla von der Frankensstraße abzweigt und die Aulella aufwärts, den Serchio abwärts die Verbindung der Lombardei mit der Herzogstadt Lucca schafft: Castiglione Garfagnana und Fosciana (zusammengehörig), Ceserana, Barga und Coreglia; dazu (in der Versilia?) noch Guvano, dessen Lage ich nicht kenne. Von diesen ist Barga durch Sonderprivileg Friedrichs I. als reichsfrei anerkannt worden; seine Gemeindeautonomie wird darin als auf die Zeiten der Mathilde zurückgehend erklärt. Viele andere Gemeinden erscheinen abhängig, ihre Einwohner sind sämtlich Vasallen der Feudalherren. Schon das spricht aber dafür, daß vor der Feudalisierung auch hier die ganze Bevölkerung frei war, und ein weiterer Beweis dafür liegt in dem Bestehen einer Landsgemeinde, *parlamentum* oder *publicum colloquium*, die für das XIII. Jahrhundert erwiesen, aber eigentlich schon in Barbarossas Freibrief vorausgesetzt ist; für die laufenden Geschäfte hat sie einen Ausschuß, das *consilium*.

Diese Landesgemeindebildung durch die Kirchspieltheorie erklären zu wollen, heißt die historischen Zusammenhänge vernachlässigen; aber ebenso unmöglich ist der Gedanke, erst die Feudalen, so mannigfach unter sich verfeindet, könnten sich mit den Freiorten zusammengeschlossen haben. Wenn auch wie im Frignano die ursprüngliche Organisation durch Feudalisierung verdunkelt ist, läßt sie sich doch durch Analogien erkennen: es ist dieselbe Landesgemeinde wie in Blenio und Leventina, und wie am obern Tessin gehen die Beziehungen zum Reich auf alte Arimannensiedlungen an einer wichtigen Straße zurück. Die Straße durch die Garfagnana war nur so lange wichtig, als Luni noch byzantinisch war, und die Anlage des Siedlungssystems ist dadurch hier wie in den Arimannien der Versilia, zu denen das *castellum Aginulfi* gehört, auf frühlangobardische Zeit datiert. Wir lernten ja auch bereits sehr alte Landgemeinden in diesen Landschaften und zwar im topographischen Anschluß an die genannten kennen¹⁾.

¹⁾ Repetti II 400—409. V 702f. Über die rauhe Ursprünglichkeit der Garf. vgl. Santi in Mem. Acc. Mod. Serie III. vol. VI S. 400ff.; die Bewohner waren im XVII. Jahrh. nach der „Secchia rapita“ des Tassoni als rauflustig bekannt, und Ariost hat als Governatore der Garfagnana *l'asprezza di questi sassi, e questa gente inculta* besungen: Sat. VII vgl. V. Ficker II 201 § 301, 27 denkt an mathildischen Ursprung der staufischen Ansprüche. Hier wie sonst ist bei dem mathildischen Gut schwer zu unterscheiden, ob Allod oder Reichslehen; Overmann S. 28f. vgl. 113 will aus der päpstlichen Herrschaft über einige Orte auf mathildisches Allod schließen, doch vgl. Kehr IP. III 485 (z. T. altpäpstlicher Besitz). Nach Giov. Villani IV 20 soll Mathilde die Garfagnana beherrscht haben. Über die älteren Beziehungen zum Reich: Schneider, Reichsverw. I 228 vgl. 49f. und oben S. 165. — Comokrieg: Anon. Cum. (Muratori, SS. V 413ff.) v. 215 vgl. 1849. Im Bunde mit Lucca gegen Pisa 1150—1155: Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 447. 453. 466. Bündnis von 1170: Beverini, Annali di Lucca I 244. — Friedrich I. für die *valvassores de Garfagnana* und *de Versilia* St. 4412: *ad manus nostras et specialium nuntiorum nostrorum . . . semper eos cum omnibus bonis suis retinebimus*; für Barga St. 4424 *consuetudines, bona et iura, que predecessores vestri Bargenses habuerunt tempore felicis memorie comitisse Mathildis, vobis indubitanter observabimus . . . illas consuetudines et illa iura, que ipsi predecessores vestri Bargenses comitisse Mathildi exhibuerunt, nobis . . . persolvatis*. Verwaltung: Ficker I 242 § 127, 6. 292 § 158, 4. 5. II 204 § 302, 9. Overmann S. 73. Malaspini: 1202 im Vertrag mit Modena verspricht Markgraf Wilhelm Malaspina den Anschluß einer großen Anzahl der in St. 4412 genannten Herren zu bewirken: Muratori, Antiq. Ital. IV 392 vgl. Overmann S. 96. Otto IV. zwingt Lucca zur Restitution: BF. 324, Ficker II 405 § 369, 6. Päpstlich: BFW. 6419. 12972.

Dasselbe gilt von der Grafschaft Lucca, wo die alten Ortsallmenden fast stets bei Reichsgutsbezirken liegen. Freilich, die Gemeinde Massarosa ist abhängig vom Luccheser Domkapitel, das diesen Reichshof von Hugo und Lothar II. erhalten hat; er ist auch kein altes Reichsgut, sondern Hugos Mutter hatte ihn gekauft. So zieht denn Heinrich VI. einen Freibrief, den die Gemeinde erschlichen hat, zurück, und Friedrich II. behält in seinem Schutzbrief die Rechte des Kapitels vor. Eine später verfügte Einziehung wird rückgängig gemacht¹⁾.

Moriano ist eine alte Burg des Bistums Lucca, das dort missatische Gerichtsbarkeit hat, am Ausgang des Serchiotales aus der Garfagnana in die Ebene. Wie das Bistum den Ort erwarb, ist

Friedrich II.: BF. 3343, wo statt *Guvano*: *Ghivizano* steht; wenn richtig, soll kein Ort in der Versilia, sondern ein Nachtrag zur Garfagnana gegeben werden, denn Gh. liegt abwärts Coreglia am l. Ufer des Serchio, anschließend an die andern Gemeinden. Hier erscheint Markgraf Uberto Pallavicini, vorher *capitaneus in Lunisiana*, zuerst in der erhöhten Stellung als Generalvikar von Lunigiana, Versilia und Garfagnana, Zippora Schiffer S. 21f. Verleihung an Lucca (einzelnes schon BF. 3430): 3745. 47. Ficker II 506 § 405, 4. 6. 531 § 416, 23. — Über Landgemeinde: Carlo De Stefani, Ordini amministrativi dei comuni di Garfagnana dal XII al XVIII secolo, Arch. Stor. Ital. Serie V. vol. IX (1892) S. 31—66, eine treffliche Arbeit, die nur die ältere Zeit vernachlässigt und auch später den Unterschied der freien und abhängigen Gemeinden nicht beachtet; deshalb ist daraus für die ursprüngliche Gemeindeverfassung nicht viel zu entnehmen, und der Autor beruhigt sich S. 46—48 bei der Kirchspieltheorie. Abhängige Gemeinden ganz aus Vasallen zusammengesetzt: S. 44f.; *parlamentum*: S. 45; *consilium*: S. 48—52; etwas über freie Gemeinden S. 65. Daß die Landesgemeinde schon im XII. Jahrhundert bestand, ist aus der Aufzählung St. 4412 zu vermuten. Blenio-Leventina: s. u. Beilage II. — Dalli, Capezzano: s. o. S. 176 Anm. 1.

¹⁾ Repetti III 179f.; die ältere Geschichte bei Schneider, Reichsverw. I 231f. Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. Bd. III 456. 568. Zu den dort verzeichneten Bestätigungen bis St. 3188 noch Friedrich I. St. 4242 und Heinrich VI. St. 4586 mit kleinen Zusätzen, zuletzt *cum placito et districto*. Heinrich VI. nimmt einen Freibrief für M. zurück: St. 4685a *iura eorum (canonicorum) . . nisi estis per litteras a nobis tacita veritate impetratas eis auferre*; M. hat vier *pedites* versprochen, die es nun *per canonicos* senden soll. Friedrich II. 1226 BF. 1671 nimmt M. *in specialem maiestatis nostre protectionem* und bestätigt *bonas consuetudines et libertates, quas predecessorum nostrorum temporibus usque nunc habuistis*; eine Abgabe von 30 Kerzen und *fodrum regale* werden wie die Rechte des Kapitels vorbehalten. Einziehung vor 1243: BF. 3347. 13542; Uberto Pallavicini (als Generalvikar der Nachbarprovinz?) hatte die Maßregel verfügt.

unbekannt; doch ist er Reichslehen, und die alte Gemeinde steht in Stauferzeit gegen Abgabe von 15 Pfund Luccheser Denare unter Reichsschutz. Auch hier wird die um 1070 zuerst erwähnte Gemeinde auf die Zeit vor der Vergabung an den Bischof und auf eine freie Arimannensiedlung an dem strategisch entscheidenden Punkte nördlich von Lucca zurückgehen¹⁾. Ebenso hat sich auf dem Reichshof Fucecchio eine freie Reichsgemeinde entwickelt, die nach dem Aussterben ihrer Herren, der Kadolingergrafen, als solche auftritt²⁾.

In der Grafschaft Pisa ist über Casciavola gesprochen worden. Etwas weiter den Arno hinauf treffen wir Rabida, dessen *populus* 1120 kollektiv auftritt. Die *curtis de Rapida* ist altpäpstlicher Besitz, was in diesem Zusammenhang immerhin zu beachten wäre. Er ist Zubehör des Salvator Klosters in *vico Alahis* (Sesto), kam also aus Reichsgut etwa unter Karl d. Gr. an die Kurie. In der Grafschaft Pistoia könnte Brandeglio in den Vorbergen an der Abetone-Straße eine alte freie Siedlung sein, die sich im Besitz der Grafen von Pistoia, der Guidi, erhalten hat. Die Ortsgemeinde, *populus Brandeglianensis*, erhielt 1162 vom Grafen Guido Guerra II. die ganze Alp, wie sie die Leute von Batoni innegehabt hatten, gegen eine einmalige Zahlung, eine Getreideabgabe und ein *prandium*; ein anderes schuldete der Ort bereits dem Grafen³⁾.

¹⁾ Burg 955. 971. 977: Mem. e doc. di Lucca V 3 Nr. 1365. 1429. 1482; 1121, IV 2 App. Nr. 99, Eid der *homines de M. in palatio eiusdem castri* an den Bischof, nichts *ad divisionem communis populi de M.* und keinen Schaden *in castris vel in curte de M.* zu tun; doch schon ca. 1071, JL. 4683, Kehr IP. III 452 Nr. 25 *terram . . . quam quondam tenuerunt homines de M.* (Albinus X c. 31, II 92 Duch.). Friedrich I. St. 4010 (= Otto IV. BF. 332) bestätigt dem Bistum *montem qui vocatur Morianum cum duobus castris ad iustitiam et legem faciendam gubernandamque per te et per tuum nuntium ita, sicut nos vel noster nuntius agere debuissemus* (Grenzen). Schutzbrief Friedrichs I. St. 4427 (= Heinrich VI. St. 4588 = Otto IV. BF. 316 = Friedrich II. BF. 3348) für *castrum de M.* mit Vorbehalt der Rechte des Bistums; die Stadt Lucca soll *datum vel exactionem seu fodrum* nur wie seit 25 (BF. 316:48) Jahren herkömmlich erheben. Zusatz St. 4588 = BF. 316 = 3348 *De castro autem M., quando nos in Italia fuerimus, homines de M. nobis aut certo nuntio nostro singulis annis 15 libras Lucenses persolvant.* Allgemein Repetti III 609–611.

²⁾ St. 4620. Vgl. Schneider, Reichsverw. I 229 Anm. 2 und unten; Davidsohn, Forsch. I 89 (Eid v. 1119).

³⁾ Rabida: Deusdedit III c. 191 S. 354 W. Davidsohn, Forsch. I 75. G. Volpe, Studi sulle istituz. comunali a Pisa (1902) S. 29 Anm. 4.

Wir kommen zu den großen Reichsburgern Toscanas; finden wir auch da Gemeinden unbekannter Herkunft in enger Beziehung zum Reich, so werden uns die bekannten Analogien zum Verständnis verhelfen. San Miniato al Tedesco, an der Frankensstraße hoch über der Arnobrücke von Fucecchio, damals der einzigen zwischen Florenz und Pisa, gelegen, wurde Sitz der Reichsverwaltung in Toscana bei deren Aufrichtung durch Rainald von Dassel. Auf der Reichsburg schalteten die deutschen Grafen oder Burghauptleute; unter ihr lag der Ort, der 1172 als Gemeinde hervortritt. Beweise kaiserlicher Gnade fehlen lange, weil die Einwohner aufrührerisch und trutzig blieben: 1172 wollten sie die Burg den Florentinern ausliefern, der Mainzer Erzbischof vernichtete den Ort; 1199 haben sie als Glieder des Tuskerbundes zwei Dummheiten auf einmal gemacht, sie zerstörten die Reichsburg und bauten sie wieder auf. Friedrich II. war zufrieden mit den Leuten von S. Miniato; er überließ ihnen Borgo S. Genesio, bestätigte ihre *boni usus et consuetudines* und erließ ihnen das *pedagium* im ganzen Reich, Manfred wiederholte diese Verleihungen. Eine alte Reichsgemeinde von Arimannen zum Schutz des wichtigen Stromübergangs ist nicht erweisbar, aber nicht unwahrscheinlich¹).

Caggese S. 111f. Das richtige Datum ist 1120 Mai 30 (1121 calc. Pis.). Vgl. Kehr IP. III 367. Repetti IV 705.— Sesto: Schneider I 302. — Brandeglio: Repetti I 361. IV 48. VI 33. St. 4028b. 4700. BF. 1241. 3622. Schneider, Tosc. Stud. S. 116 Nr. 20 *in montanis Brandelli, in civitate et toto episcopatu Pistoriensi*: danach wohl der Hauptbesitz in dieser Grafschaft. — Ungedruckte Urk. Florenz ASt. (Città di Pistoia 1162 ottobre 16) Graf Guido, s. Tante Sofia und seine Schwester Aldaleita *investierunt et dederunt per tenimentum toti populo Brandeglianensi videlicet totam terram alpis, sicut Batonenses habebant a scrobio in antea usque Renum usque ad terram Montagutese et usque ad terram Granaiose . . . pro servitio bonorum denariorum Lucensium seu Pisanorum librarum 20 . . ., ut in unoquoque anno predictus populus . . . det et solvat . . . 40 bonas eminas ordeï ad rectam mensuram et insuper unum prandium, quando comes Brandelium venerit, licet aliud prandium comiti predictus populus dare teneatur, si in sero est, cum ordeo, si in mane est, secundum quod decet et non amplius*. Will der Graf dort eine Burg bauen und wollen die Leute *habitatores et factores predicti castrï* sein, so ist die Abmachung hinfällig (Cit. Repetti VI 33. App. 43. Davidsohn, Gesch. I 465 Anm. 1. Forsch. I 75). Über Batoni s. Repetti I 289f. und unten Beilage I.

¹) Repetti V 79—105, dazu Schneider, Reichsverw. I 230 Anm. 1. Der Ort gehört zur Grafschaft Lucca, gerät aber früh unter den Einfluß

Marturi in der Grafschaft Florenz hat Giovanni Villani das schönste Kastell Toscanas genannt. Die wichtige Burg der tuszischen Markgrafen an der Frankenstraße, da, wo die Straße von Mailand und Bologna über Florenz in sie einmündet, war nach dem Tode der Mathilde an die Grafen Guidi gekommen; unter ihr im Tal lag der *burgus*, dessen Gerichtsbarkeit sich die Grafen bewahrt hatten. Da zerstörten die Florentiner 1155 die Burg; Graf Guido Guerra II. hat nun auf einem andern Hügel die große Burg Poggibonsi erbaut und Siena zum Dank für dessen Hilfe einen Anteil und das *pedagium* überlassen. Wenn Rainald von Dassel 1167 den Vertrag anerkannte, so hat ihn der Kaiser nicht gebilligt; 1176 hatte Siena im Frieden von Florenz dieser Stadt ein Kondominium zugestanden, und als Guido Guerra durch die Hand des Kaisers seine Rechte in Poggibonsi an Agnes von Montferrat abgetreten hatte, brachten Florenz und Siena deren Ansprüche an sich: Friedrich I. hat sie zurückgenommen. Freilich trat nach Heinrichs VI. Tode Poggibonsi als selbständiges Glied in den Tuskerbund, und 1208 mußte Siena im Frieden von Fonterutoli seinen Anteil an Florenz abtreten. Aber das Jahr darauf bestätigte der Reichslegat Patriarch Wolfger von Aquileja der Gemeinde die *bonae consuetudines et boni usus*, die sie unter Friedrich I. und Heinrich VI. gehabt hatte. Friedrich II. hat dann Poggibonsi gegen angemessene Zahlungen ausgedehnte Freiheiten verliehen, es aber später dem Pfalzgrafen Ildebrandin (Aldobrandeschi) überlassen. Nicht bei der Übersiedlung nach Poggibonsi fand die Gemeindebildung statt; der *burgus* Marturi wird auf eine alte Militärkolonie von Arimannen zum Schutze des Straßenknotenpunktes zurückgehen¹⁾.

von Florenz; deshalb verweise ich der Kürze wegen auf Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 487 (Lage). 526ff. (Verrat und Zerstörung durch EB. Christian). 540 (Wiederherstellung 1174). 619 (Glieder des Tuskerbundes 1197). 626 (Zerstörung und Aufbau der Burg 1199; jener Ausdruck bei Giov. Villani V 27). Manfred BF. 4728. 4743 zitiert die Vorrechte aus der Zeit seines Vaters, dazu BF. 893.

¹⁾ Repetti IV 480—487. Die älteren Beziehungen zum Reich: Schneider, Reichsverw. I 261f. 269 Anm. 2; ältestes Hervortreten der Gemeinde Marturi: oben S. 192. Im übrigen darf auch hier auf Davidsohn verwiesen werden: Gründung 1156: I 457ff.; 1157 (Dav. S. 467 Anm. 1) heißt Marturi *in territorio regis* gelegen, Dav. will es als Verlegenheitsauskunft deuten. Friedrich I. St. 4028b ignoriert 1164 den Vertrag des Grafen mit Siena: S. 491f.; Rainald erkennt ihn 1167 an: S. 493. Friede von

In der Grafschaft Volterra kennen wir als frühe Gemeinden neben Casaglia besonders San Gimignano und Colle, beide auf beherrschender Höhe seitwärts über der Frankenstraße gelegen. San Gimignano, altes Amtsgut der tuscischen Markgrafen, ist schon vor dem Tode der Mathilde eine Burg des Bistums Volterra, dem zu gehorchen Papst Paschal II. die Gemeinde auffordert. Seit der Verleihung der Grafengewalt durch Friedrich I. wird es in den Privilegien des Bistums diesem als Reichsgut bestätigt, und die Bischöfe übten daselbst gelegentlich gräfliche Befugnisse, wenn der Ort auch tatsächlich sich meist gegen jede Herrschaft sträubte. Nach der Einziehung des Bistums Volterra durch Friedrich II. hat sich der Ort nicht kampflos dem Reich gefügt, aber schließlich von dem Generalvikar Tusciens, Pandulf von Fasanella, und dann vom Kaiser selbst die Anerkennung als reichsfreie Gemeinde erlangt. Die Gemeindebildung selbst, auf Reichsboden, kann gut älter wie die Vergabung an das Bistum Volterra sein¹⁾.

Florenz 1176: S. 545f.; an die Montferrat 1177, von diesen an Siena-Florenz 1178: S. 551; deren Rechte von Friedrich I. 1185 kassiert: S. 578 (und Forsch. I 129). Tuskerbund 1197: S. 616 (und Forsch. I 133). Friede von Fonterutoli 1208: S. 655. Wolfger 1209: Ficker Nr. 216, BFW. 12344. Dav. S. 658. Vgl. auch Schneider, Reg. Sen. I S. XXIX. XXXI—XXXIII. Friedrich II. BFW. 1227: *electionem consulatus et consulibus plenam iurisdictionem . . . banna omnia atque pedagia et placita nec non et consuetudines venditionis domorum . . . consuetudines quoque et ius . . . in successioneibus mortuorum*, gegen 500 *lib. den. Pis.* und jährlich 80 *marc. optimi arg. ad pondus Colonie* und eine *albergaria* jährlich. An Pfalzgr. Ildebrandin: BF. 1328. 37. 44. 55. — Davidsohn, Gesch. I 325f. (bes. 326 Anm. 1) führt P. neben Semifonte als typisches Beispiel für Synökismus aus einzelnen Vicinanti an; was sind die *populi* von Marturi? Dies Beispiel ist sicher unzutreffend.

¹⁾ Repetti V 35—53. Schneider, Reichsverw. I 269 Anm. 2. Zuerst 1103: JL. 5946, Reg. Volat. Nr. 138, Kehr IP. III 283 Nr. 13, und vor 1115: JL. 6426, Kehr S. 284 Nr. 15. Dann St. 4584 (Bestätigung des Depeditums Friedrichs I. von 1164 St. 4018a, Reg. Volat. Nr. 195, in dem es auch gestanden haben wird): *castrum Sancti Geminiani et castrum de Colle . . . cum iurisdictione nostra* (so zu interpungieren, vgl. die NU. von 1194 Aug. 17, Reg. Volat. Nr. 238, ed. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh. S. 222, die Colle ausläßt). Burg schon 998: Reg. Volat. Nr. 90. Übung der Grafengewalt daselbst (gerichtl. Zweikampf, Appellationen) durch B. Hildebrand (1185—1212): Davidsohn, Gesch. I 351f. Pandulf: BFW. 13390. Reg. Volat. Nr. 587 *omnes bonas et antiquas consuetudines . . . ut statuta . . . facere possint et iura reddere, maleficia punire, dare tutores et curatores inter suos, ut iuste consueti sunt . . . eligere rectorem vel potestatem* mit vorübergehender Einschränkung. Friedrich II. BF.

Colle war ursprünglich der *burgus* der Aldobrandesca-Burg Piticiano, des heutigen Colle Alto oder Castelvecchio; die Grafen übertrugen es dem von ihnen in nächster Nähe gegründeten Eigenkloster Spungia, dem es noch 1380 eine Gebühr bei Hausverkäufen zahlen mußte. Anschläge von Florenz auf den Ort scheiterten zunächst, Friedrich I. muß den Ort für das Reich zurückgewonnen haben, er gab ihn zunächst dem Bistum Volterra, aber 1172 war er Stützpunkt des Erzbischofs Christian von Mainz, der die Schlacht und die Burg an Florenz und Pisa verlor. Doch scheint Colle später wieder reichsunmittelbar geworden und unter Heinrich VI. verblieben zu sein. Friedrich II. hat den Ort nach der Einziehung des Bistums Volterra als reichsunmittelbar privilegiert, was Manfred bestätigte. Auch hier wird die Gemeinde des *burgus* älter sein wie die Hoheit des Grafenhauses¹⁾.

In der Grafschaft Siena²⁾ ist Montepulciano, das hoch auf dem Höhenzuge zwischen Frankenstraße und Via Cassia

3262, Reg. Volat. Nr. 588 *bonos usus et consuetudines approbatas*. Über frühe Gemeindebildung s. o. S. 192.

¹⁾ Repetti I 749—760. Davidsohn, Forsch. I 94f. Schneider, Reichsverw. I 269 Anm. 3. Alte Gemeinde: oben S. 192. Vertrag von Florenz mit Graf Ughicio 1138; Davidsohn, Gesch. I 425—427 vgl. 562: Florenz habe Colle spätestens an Rainald verloren; doch der 1138 abgemachte Pfandbesitz scheint überhaupt nicht zur Herrschaft von Florenz geführt zu haben. An Bistum Volterra wie S. Gimignano, s. vor. Anm. Kämpfe Christians in Colle: S. 525 (und Forsch. I 110). S. 564: Aufbau durch Florenz scheint problematisch, die Legende des XIV. Jahrhunderts ist etwas gewaltsam auf die Zeit nach 1176 bezogen, sie ist ohne historischen Kern. Rechte von Spugna: Lucius III. Kehr IP. III 309 Nr. 4 (VU. seit Leo IX.). Über die Abgabe von 12 Denaren aufs Pfund, die 1209 verbrieft wurde, Repetti S. 750. Friedrich II. BF. 3533, Reg. Volat. Nr. 614 *omnes bonos usus et approbatas consuetudines, quibus temporibus divorum augustorum avi et patris nostri memorie recolende usque nunc usi fuisse noscuntur*. Manfred BF. 4729, Reg. Volat. Nr. 719 mit Zusatz *si districtum et curiam, quas hodie possidere se asserunt et tenere, tenuerunt et possiderunt predicto tempore d. patris nostri, districtum .. et curiam teneant et possideant, sicut ipsa tenuerunt et possiderunt prenominato tempore patris nostri memorie recolende*. Reichsrechte seit Heinrich VI.: BFW. 13545. — Vgl. auch Friedrich von Antiochien für Montevoltraio BFW. 13573, wo der Kaiser *ipsius terre dominus* heißt (altes Markgrafengut: Schneider, Reichsverw. I 268).

²⁾ Hierher BF. 3402, Petr. de Vin. V 113 *Tedisoli* (Var. clm. 14439 f. 68 *Dedeski*, also korr. *Tedischi*) *syndici universitatis hominum de Caprara ...*; dann *pactum inter curiam et comune Senense initum .. tempore prime potestarie d. N. (d. i. Ildebrandini) Guidonis potestatis Senensis*, also 1240; *cum homines ipsi pluribus et variis imperialibus servitiis sint .. pregravati*.

beide Straßen strategisch beherrscht, wohl schon ein Byzantinerkastell; es war unter den Langobarden Reichsburg und durch angesiedelte Centenen verteidigt. Später gehörte es den Grafen von Siena (den Scialenga), von denen es Friedrich I. in unmittelbare Reichsverwaltung nahm. Der Ort unterstand bis zu Heinrichs VI. Tode den deutschen Grafen von Siena, die in S. Quirico in Osenna walteten. Die Gemeinde, die sich aus der Arimannie gebildet hatte, muß also reichsunmittelbar gewesen sein; sie besaß schon unter Friedrich I. und Heinrich VI. Freiheiten und Rechte, die ihr Friedrich II. 1244 bestätigte; gleichzeitig übertrug er den Rektoren von Montepulciano die Straferichtbarkeit¹⁾.

In der Grafschaft Arezzo ist die Talschaft der Val d'Ambra, eines unbedeutenden linken Zuflusses des Arno oberhalb Montevarchi, oft behandelt, weil wir von ihr alte Statuten haben: Graf Guido Guerra IV. (von Modigliana, aus dem Hause der Grafen Guidi) gab sie 1207. Man hat daher die Bildung für hofrechtlich gehalten, doch zu Unrecht. Die Kollektivgemeinde, die aus sechs Orten besteht, hat eine Generalversammlung, *contio* oder *aringus*, und einen Talpodestà, der an die Stelle des alten *vicecomes vallis Ambre* getreten ist; der Graf behält sich die *causae maiores* vor. Der Bezirk heißt im Statut geradezu *vicecomitatus*. Das alles deutet keine hofrechtlichen Beziehungen an, und die Talschaft hat ja ihre auf Arimannie zurückgehenden Analogien. Durch das Tal ging eine von Chiusi kommende römische Verbindungsstraße, die *ad Ambromem* in die Cassia mündete²⁾.

Capraria (so St. 4593) ist Monte Capraio (St. 4595. Repetti III 332), eine ehemalige Ardenghesca-Burg im Mersetal, die dem Reich damals als Dependenz der wichtigen Reichsburg Orgia (Schneider, Reichsverw. I 280 Anm. 1) unterstand. Das späte Zeugnis erweist nichts für eine alte Reichsgemeinde.

¹⁾ Repetti III 464—492. Schneider, Reichsverw. S. 91. 277f. u. o. S. 14 Anm. 2. Ficker II 229—232 § 312. BF. 3414 *libertates, consuetudines atque franchisias, quibus ibidem habitantes temporibus divorum augustorum avi et patris nostri memorie recolende uti consueverunt . . . ; de maleficiis . . . rectores eiusdem facultatem habeant cognoscendi* vgl. Ficker II 525 § 414, 22. Manfred gab M. an Siena: BF. 4726. Auf den Reichsbann von 1229 gehe ich hier nicht ein. Dort Hundertschaften: oben S. 124 Anm. 1.

²⁾ Statuto della Val d'Ambra . . e ordinamenti pei fedeli di Vallombrosa . . di Fr. Bonaini, Annali delle Università Toscane Parte I t. II (Pisa 1851) S. 72—118; das Datum 1208 Dez. 11 ist calc. Pis. Lage: Kiepert, Formae tab. XX (1902) Text S. 7.

Castiglion Aretino (jezt Fiorentino) ist die Grenzstellung an der Cassia gegen die Byzantiner am Trasimenischen See gewesen. Es war wohl schon Reichsburg, als einer der Ottonen es dem Bistum Arezzo überwies, dem es Heinrich VI. wieder abnahm. Von diesem bis Karl IV. wurde es vom Reich in Anspruch genommen. Wir finden hier eine freie Gemeinde, die nach Heinrichs VI. Tode von der Stadt Arezzo 1198 unterworfen wurde und damals schon 30—40 Jahre im Besitz des Distrikts war, den ihr 1239 der Reichslegat Gebhard von Arnstein ausdrücklich verbrieft. Manfreds Vikar in der Grafschaft Arezzo, Ranald von Tivoli, Rudolfs tuscischer Generalvikar, Percival von Lavagna, und Heinrich VII. haben Gebhards Verfügung bestätigt, und aus der Urkunde Ranalds von Tivoli geht besonders hervor, daß Castiglion Aretino ein Vorrecht seit unvordenklichen Zeiten besaß, um das andere freie Reichs-orte es beneiden durften: es war frei von der Herdsteuer von 26 Denaren. So dürfte die Gemeinde ältere, vielleicht 1198 verlorene Privilegien besessen haben und ebenfalls aus einer militärischen Ansetzung von Freien auf Reichsboden entstanden sein¹⁾.

¹⁾ Repetti I 608—615; die ältere Geschichte bei Schneider, Reichsverw. I 288. St. 2428. Vorbehalt von C. A. im Privileg Heinrichs VI. für das Bistum St. 5041 = Friedrich II. BF. 1573. Ein Aufsatz von mir über C. A. mit ungedruckten Urkunden war 1915 für die Quellen und Forsch. des Preuß. Hist. Instituts zu Rom im Druck, den der Krieg unterbrach. Unterwerfung 1198 Juni (Florenz ASt., Quaderni di Castiglione Fiorentino), *districtus eius . . prout 40 vel 30 annis tenuimus*; vgl. den gegen Castiglione Chiusino (C. del Lago) und C. A. gerichteten Bund von Arezzo und Perugia von 1198 Mai, Ficker Nr. 201, BFW. 12156. Gebhard von Arnstein: BFW. 13285. *Ranaldus de Tibure regius vicarius in comitata Aretii*, Castelnuovo 1262 Juli 2, BFW. — (Florenz ASt. l. c.): *cum quereretur ab eis, si curia debebat percipere 26 den. in C. A. pro fodro vel focolari, affictu vel aliqua alia de causa, dixerunt, quod non; et expresse dixerunt, quod antiquissimis temporibus, quorum principium non exstat ad memoriam, terra C. cum eius districtu gavisia fuit isto privilegio et fuit in ista exemptione, immunitate et libertate*. Percival von Lavagna 1289 Jan. 22, am besten ed. F. Kern, Acta imp. Nr. 61. Heinrich VII. transsumiert BFW. 13285: 1311 Aug. 17, ed. Bonaini, Acta Henrici VII. Bd. I Nr. 123; B. — Karl IV. 1355 Mai 3, BH. 2095. — Zum Reichsgutsbezirk von C. A. wird auch Montecchio Vesponi (Repetti III 366 nichts vor dem XIV. Jahrh.) gehört haben, dessen Gemeinde (*universitatis hominum Montisculi*) sich beschwerdeführend an Friedrich II. gegen T(iccio) de Colle, *capitaneus in comitatu Aretii* wendet: BF. 3791, Petr. de Vin. V 93.

Über die Lage der einzigen in Toscana ausdrücklich bezeugten Arimannie, der im obersten Tibertal, ist gesprochen; sie war von den Grafen an die Herren von Galbina oder Montauto zu Lehen gegeben. Eine der Burgen, in der sich Arimannen befanden, Anghiari, kam 1104 durch Testament ihres Herrn, Bernardinus Sidonie, an Camaldoli, das dort ein Bartholomäuskloster gründete. Die Verhältnisse der Gemeinde, die wir dort treffen, sind nun dadurch verwirrt, daß freie Leute mit hofrechtlich abhängigen zusammenwohnten, und wir werden hier die Probleme auch nicht klären können. Der Testator hat nämlich seine Sklaven und seine Masnada in Anghiari freigelassen und diesen ein Drittel ihrer Lehnsgüter zu Eigen gegeben, wofür sie die Vasallen von Camaldoli wurden. Aber es entstand eine unabhängige Gemeinde, die zeitweise als reichsfrei behandelt worden ist. Schon 1147 hat der Ort Konsuln, gewisse Vorrechte und ein Drittel der Einnahmen, und schon vorher treten die Einwohner korporativ auf. Friedrich I. hat die Bestätigung jenes Vermächtnisses an Camaldoli durch seine Vorgänger wiederholt, ja noch spezialisiert; doch sein Legat Rainald von Dassel entschied 1163 nach Einsichtnahme in das Testament und die Bestätigungsurkunden durch die Markgrafen von Monte S. Maria, daß Burg und Gemeinde Anghiari reichsunmittelbar seien; von Camaldoli erwähnte er geflissentlich überhaupt nichts. Dagegen hat Erzbischof Christian später (1174) als Reichslegat die Schenkung an Camaldoli bestätigt, wie denn der Ordensprior durch seine Vicecomites die Gerichtsbarkeit in Anghiari übt; die ganze Burg ist sein Allod, jede Hofstatt zahlt einen Wurtzins von einer Kerze. Jedenfalls hatte schon Markgraf Rainer 1105 gewisse Rechte vorbehalten, die das Reich bestimmt unter Heinrich VI. geübt hat. Heinrich Pfaff von Weidenwang setzte als Graf von Città di Castello den *baylitor* von Anghiari, der die Gerichtsbarkeit hatte, den Blutbann vorbehielt und von den übrigen Einkünften ein Drittel an den Prior von Anghiari abführte. Auch hier gehen also die Beziehungen der Gemeinde zum Reich auf eine Arimannie zurück¹⁾.

¹⁾ Repetti I 86—90; über die Herren von Galbina, die Schenkung an Camaldoli und die ältesten Bestätigungen s. o. S. 166. Dazu M. Modigliani, Studi e documenti ad illustrazione degli statuti del comune d'Anghiari del secolo XIII, Arch. Stor. Ital. Serie IV. vol. VI (1880) 225—261 bes. S. 225—239 (derselbe hat Bd. V 3—30 die Statuten von A. gedruckt).

Jenseits der Arimannen von Anghiari und des auf das linke Tiberufer vorgeschobenen Montedoglio beginnt die Grafschaft Città di Castello. Weiter aufwärts waren die obersten Täler des Arno und des Tiber von großen Reichsforsten erfüllt: dort Corezzo, hier, in der Massa Verona, Tribileo und Caprile. An ihrem Rande setzten die Arimannien ein. Das möchte ich auch für die Gegend Noceati annehmen, die auf Tifernater Gebiet unmittelbar an Montedoglio anstößt. Hier hatten um 1000 zwei Eremiten ein Oratorium gegründet, das dann Roderich als Kloster ausbaute und Heinrich II. zur Reichsabtei machte. Als ich früher deren Gründung behandelte, ließ ich die Frage offen, wie der Kaiser sie erworben habe; jetzt neige ich zu der Annahme, daß eben die Entstehung auf Reichsboden den Rechtsgrund abgab. Als *adiutores* des Klosters treten Suppo und seine Verwandten hervor, sie werden in den Königsschutz aufgenommen. Das mögen Reichsvasallen sein, die — etwa durch Rückkauf des Klosterbodens — vom Reich entschädigt wurden. Daß sich die im Aretinischen angrenzenden Arimannien hierher fortsetzten, ist wahrscheinlich, weil neben dem Grabeskloster in Noceati ein *burgus s. Sepulchri* Borgo San Sepolcro schon 1106 bezeugt ist, ja wahrscheinlich schon 1057 oder

Hofrechtliches: *masnada* Reg. Cam. Nr. 666 (Testament), nach Nr. 1253. 1273 hat der Abt von Camaldoli *dominium . . castellanorum, arrimanorum, vilanorum*. Gemeinde: ib. Nr. 1041. 1074. 1094; die Urk. über das Drittel der Einkünfte, die Nr. 5 der von Modigliani geplanten Urkundenedition werden sollte (M. S. 234. 260), steht nicht im Reg. Cam. — 1153: ib. Nr. 1069. — Friedrich I.: St. 3699 (von Heinrich VI. wiederholt St. 4589) vgl. die VU. St. 3055. 3343. Rainald: Ficker Nr. 131, Reg. Cam. Nr. 1151. Christian: Reg. Cam. Nr. 1190. Gerichtsbarkeit von Camaldoli: ib. Nr. 1253. 1273 (*banna, placita*). 1329 (Statuten 1194—95); auch Nr. 673 *exceptatis* (für Camaldoli) . . *guaitis et toto servitio de castellis et datiis*. Allod: Nr. 1218. Vorbehalt Markgraf Rainers: Nr. 669. Über Reichsrechte unter Heinrich VI. vgl. die zu Anghiari 1232 Nov. 26 auf Befehl des kaiserlichen *iudex* der Grafschaft Arezzo und Città di Castello Ubertus (Gangi) aufgenommenen Zeugenaussagen, Reg. Cam. Nr. 1987 (ganz ungenügend); vgl. Schneider, *Tosc. Studien* S. 297 Anm. 4: *Henricus Faffus dominabatur in comitatu Castelli pro dicto imperatore* (scil. *Henrico VI*); Heinrich Pfaff war auch Graf von Arezzo (Ficker II 232f. § 313, 1—9), zu dem A. gehört. — Rainald für Borgo S. Sepolcro 1163 Sept. 7, *Rena e Camici* Vc 24 Nr. 2. Prutz I 446 Nr. 17: befiehlt Arezzo, Città di Castello und *toti populo universoque comuni Anglarensium*, das Kloster zu schützen, Friedrich I. St. 3989 ähnlich *toti communi Anglariensium*. Vgl. Caggese I 183f. (u. S. 107 über die *Masnada*) und Davidsohn, *Gesch. von Florenz* I 325, der die Gemeinde ganz aus befreiten Hörigen bestehen läßt.

1058 bestand, als Papst Stephan IX. dem Stift einen Markt gewährte. Als der Reichslegat Rainald von Dassel 1163 S. Sepolcro als Reichsabtei in Anspruch nimmt, verleiht er ein Privileg, das als Abkommen bezeichnet wird, zusammen an das Kloster und den *burgus*: die Markgrafen von Monte S. Maria erklären, auf diesen nie Rechte gehabt zu haben, daraufhin nimmt der Legat Kloster und *burgus* in Schutz und Herrschaft des Reiches; er belehnt den Abt mit der Reichsgerichtsbarkeit über den *burgus*, dessen Rechtsstellung durch eine Art Ortsrecht geregelt wird. Der Abt soll unter allen Umständen auch bei Erweiterungen des *burgus* Grundherr bleiben. Friedrich I. hat diese Anordnungen seines Vertreters noch in demselben Jahre bestätigt, Friedrich II. später das Diplom seines Großvaters im ganzen wörtlich wiederholt¹⁾.

Weiter südwestlich hält die Grafschaft Chiusi die Grenz wacht. Hier findet sich an der Via Cassia, südlich des Lago Trasimeno ähnlich gegen Orvieto vorgeschoben wie Anghiari und Castiglion Fiorentino nördlich gegen Perugia, das *castrum Plebis*

¹⁾ Repetti V 118–135. Schneider, Reichsverw. I 329f., über die Forsten S. 98. Stephan IX.: Kehr IP. IV 110 Nr. 4; 1106 *burgus* und *mercatum ipsius burgi* Paschal II. Kehr Nr. 5. Rainald von Dassel: Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I 446 Nr. 17, Arezzo 1163 Sept. 7 *cognovimus eandem abbatiam et burgum . . . soli domino imperatori specialiter attinere*. Es wird ein älterer Vertrag des Abtes Thebald mit Vorfahren der Markgrafen erwähnt *ad burgi reedificationem . . . Cognita . . . abbatis illius et burgi eius libertate nos d. imperatori et imperio suam perpetuo libertatem conservare cupientes . . . abbatiam . . . et burgum . . . sub tuitionem et in dominium imperii ac domini nostri invictissimi imperatoris specialiter recepimus*. Daß *capitanei* mit ihren *masnadi* Einwohner des *burgus* sind und ihre Burgen gebrochen haben, ist die auch sonst bekannte jüngere Entwicklung der Kommunalzeit und läßt keine Rückschlüsse auf die Ursprünge des Ortes zu. Der Abt erhält *omne plateaticum et theloneum, placitum atque districtum et bannum totamque iurisdictionem burgi s. Sepulcri*. Grundherr: *burgus ille non crescat unquam nec extendatur nisi in allodium abbatis s. Sepulcri*. Abkommen: *infra terminos in hac conventionem denotatos*. Friedrich I. St. 3989. Christian bestätigt die Urkunden Rainalds und des Kaisers, verleiht dem Abt *dominium . . . Burgi et libertates illas quas R . . . contulit* etc., ignoriert aber absichtlich die Gemeinde: Urk. von 1165 Juni 3 ed. Scheffer-Boichorst, NA. XXIV 148. Friedrich II. BF. 1243; außer dem Eingang der *Dispositio nos burgum s. Sep. situm in comitatu Castelli et burgenses nec non cetera eiusdem loci et abbatem G. suosque successores, omnes quoque fratres et res et possessiones predicto loco attinentes* etc., wo das Kloster als sekundär hinter dem Ort zurücktritt, im wesentlichen nur die kurze Besitzliste in St. 3989 eingefügt.

Città dell Pieve. Die ältere Geschichte des Ortes und der Landschaft ist dunkel, und so können wir auch nur ganz hypothetisch ein Zeugnis über den Zusammenhang von Reich und Gemeinde hier einreihen. Friedrich II. hat die Gemeinde des Ortes in einer freilich nicht einwandfreien Urkunde von allen Lasten befreit. Ein näheres Eingehen auf die mit dem Stück verbundenen kritischen Fragen verbietet sich hier von selbst¹⁾.

Von der Cassia zur Frankenstraße hinübergehend, finden wir südlich von Montepulciano auf strategisch ganz einzigartig beherrschender Höhe — fast 900 m hoch, das Auge überschaut die Straße viele Meilen weit — die alte Reichsburg Radicofani, die, wie wir wissen, von Hundertschaften geschützt war. Auch hier begegnen dürftige Spuren einer Gemeindebildung, freilich so stark von lehnsrechtlichen Beziehungen durchsetzt, daß ein sicheres Urteil nicht zu gewinnen ist. Nur aus geographischen Gründen und wegen der Analogie mit so vielen behandelten Beispielen denke ich mit allem Vorbehalt an eine alte Reichsgemeinde²⁾.

¹⁾ In den Rechnungsbüchern des Lyoneser Kreuzzugszehnten (vgl. Schneider, Reichsverw. I 43 Anm. 2) ist das 23. Kirchspiel des Bistums Chiusi *plebes s. Gervasii de castro Plebis*, in JL. 16778 als *plebem s. Cervasii*, über Abtrennung von Chiusi 1601 vgl. Repetti I 722. — Friedrich II. BF. 3407 von 1244 Jan. 3, Zeugen und Datierung jedenfalls aus echter Vorlage, „für den Text scheint eine von einem Könige herrührende Vorlage benutzt zu sein“: *gratiam regiam, signum regii favoris, hoc regali edicto, regale edictum* neben *de imperialis plenitudinis potestate* (!). Neben der die größere Hälfte des Kontextes füllenden Grenzbeschreibung, die interpoliert sein mag, ist das Formular der Befreiung in den vielen Diplomen für Landgemeinden singular: *vos . . . ex certa nostra scientia . . . immunes facimus et agentes* (?) *et . . . ab omnibus et singulis gravaminibus quorumcumque onerum ordinariorum atque extraordinariorum . . . liberamus penitus et reddimus absolutos*, und am Schluß *ab omnibus et singulis homagiis, oneribus et debitis quibuscumque*, die sie besonders *Andree et Uguccioni comitibus de Plegario nefandissimis nostre maiestati ac sacratissimo Romanorum imperio proditoribus* (proditor in echten DD. Friedrichs II. mit dem Genetiv, nicht Dativ konstruiert!) schulden. Sanktio und Corroboratio sind wüst, mindestens verunechtet. Für das königliche Formular wird man wegen *ex certa nostra scientia* kaum eine Vorlage annehmen, die älter wie Friedrich II. wäre.

²⁾ Repetti IV 709–716. Schneider, Reichsverw. I 291 vgl. 30. Der Ort hieß *burgus de Callemala*, vgl. die Abtretung an Eugen III. 1153, Lib. cens. I 380, Reg. Sen. Nr. 203, zuerst in Amiatiner Ined. von 876, als *burgus* 1009 ebd. Otto IV. BF. 433 für Amiata gegen *omnes perticarii* (?) *de R. et alii homines predicti, qui fideles et vasalli* (des Klosters) *deberent esse*. Repetti I 396.

Wenn in Toscana somit der historische Beweis für die Entstehung der reichsunmittelbaren Landgemeinden aus langobardischer Arimannensiedlung nur in einem Falle (Anghiari) zu führen ist, so dürfen wir daran erinnern, daß sich gerade hier die Markgrafen besonders mächtig zwischen das Reich und seine Untertanen geschoben hatten. Im übrigen zwingt sowohl die Lage der Reichsgemeinden, wie deren erwiesene Beziehung zum Reichsgut, oft im Verein mit alten Hundertschaften am oder beim Ort, auch hier die Gemeindebildung analog der lombardischen zu denken. Ohne Kenntnis von dieser wäre es freilich in Toscana nicht möglich gewesen, die Probleme zu lösen, die sich an die teilweise noch späten Rechte des Reiches auf die behandelten Gemeinden anknüpfen. Dazu kommt eine andere Feststellung. Die Reihe der reichsfreien Landorte ist ganz erheblich älter wie die frühesten hofrechtlichen¹⁾. Auch solche, die erst in Stauferzeit — meist infolge der Rekuperationspolitik Friedrichs I. — vom Reiche in Anspruch genommen werden, sind doch meist als sehr alt und ursprünglich den Grafen untergeben erwiesen worden.

Weiter südlich versiegt unser Material. Von den Landgemeinden der Mark Ancona ist die Entstehung auf anderem Wege, aus Burgen, im nächsten Kapitel zu zeigen. Vom Herzogtum Spoleto wüßte ich nichts über alte Landgemeinden zu sagen. Selbst im Kirchenstaat, auf den doch der langobardische Einfluß recht bedeutend war, finden sich nur im ursprünglich langobardischen Norden, in den von Karl d. Gr. abgetretenen Teilen von Langobardisch-Tuscien, einige Spuren früher Gemeindebildung, und sie stehen immer mit nachgewiesenen Hundertschaften in Verbindung²⁾. Südlich vom Kirchenstaat war das

¹⁾ Mit Recht hat also Claretta, Atti d. R. Accad. di Torino IX 905 die freien Gemeinden für die reichsunmittelbaren erklärt, vgl. Caggese I 173 (über Moriano oben S. 227f.).

²⁾ Und dazu meist noch in Beziehung zu einem eingegangenen Bistum, d. h. Rest einer wirklichen *civitas*. So Corneto bei Tarquinii, Schneider, Reichsverw. I 133—135, erst Burg, bald nach 1000 *civitas*, wo 1144 Konsuln walten: Kehr IP. II 204 Nr. 2. Viterbo Schneider S. 136—138 schon um 800 öfter als *civitas*, freilich noch ganz überwiegend als *castrum* bezeichnet, erst von Coelestin III. zum Bistum und zur *civitas* erhoben: Kehr II 208. 213 Nr. 3. Beide Sitze von Centenen: oben S. 123 Anm. 2. Anders Centumcellae, altes Bistum, Kehr II 201—202, die *civitas* St. 2855 im Besitz des Grafen. Wie dieses gehört Galliese zu Tuscia Romanorum, um 740 *castrum*

langobardische Element zu schwach, um assoziativ zu wirken; neben den alten *civitates* stehen dort ähnlich wie in den Marken, aber spärlicher, nur Burggemeinden, von denen unten ein Beispiel angeführt werden soll. Von der volkswirtschaftlichen und soziologischen Wirksamkeit der großen langobardischen Landgemeinden auf Belebung der Städte ist hier, im Lande des *Latifundiums*, nichts mehr zu sehen.

Etwas anderes ist es, wenn der Bischofssitz aus einer verödeten *civitas* in einen aufstrebenden Ort der Diözese transferiert und dieser damit zur *civitas* gemacht wird. Für diesen Vorgang kennen wir drei Beispiele aus Toscana: Luni-Sarzana, Populonia-Massa Marittima, Rusellae-Grosseto. In allen drei Fällen liegen Beziehungen zum Reich vor. Aber nicht Landgemeinden entstehen so, sondern Städte, die freilich als Überrest ihrer früheren Qualität den Charakter von Mediatstädten behalten. Über Sarzana wurde gesprochen; es heißt auch als Bischofsstadt noch lange meist *burgus*. Nach Massa, einer Burg der Grafen Aldobrandesca, siedelten die Bischöfe von Populonia erst im XI. Jahrhundert über; Heinrich VI. hat ihnen die Hoheit über die Stadt vorübergehend entzogen¹⁾. Auch Grosseto, wohin die Kathedra

Liber pont. I 420, altes Bistum, Kehr II 195. Doch schreibt Friedrich I. *maioribus Gallesane civitatis*, ed. Kehr, Gött. Nachr. 1901 S. 207, vgl. Simonsfeld I 334. Acquapendente: Friedrich II. für seine getreuen *homines burgi* A. 1243 Dez., BF. 14747.

¹⁾ Luni-Sarzana s. o. S. 221. Massa: Repetti III 138–172. Kehr III 269. Schneider, Reichsverw. I 115 Anm. 2; bes. Gioacchino Volpe, Per la storia delle giurisdizioni vescovili, della costituzione comunale e dei rapporti fra stato e chiesa nelle città medievali: Vescovi e comune di Massa Marittima, in Studi Storici XXI (1913) 67–236 (dazu die Urkk. Bd. XIX 261ff.). Ich stelle kurz die Beziehungen Massas zu Kaiser und Papst an der Hand von Volpe zusammen. Grafschaft Populonia durch Karl d. Gr. an den Kirchenstaat gegeben: M.² 643, Ficker II 302 § 334. Wohl den Grafen a. d. H. Aldobrandesca übertragen? Volpe S. 95–97, vgl. z. B. die Schenkung des Grafen Rudolf von ca. 1099 an den B. v. Massa, Ughelli III² 710. Heinrich VI. hat seit 1184 in Massa gegen den Bischof Rekuperationen vorgenommen, die er in der „zweiten Restitution“ (Ficker II 309f. § 337, 10) zurückzustellen verspricht: St. 4640, Ficker IV Nr. 175, Constit. I Nr. 322. Doch scheint die Rückgabe unterblieben zu sein: 1192 hat der Kaiser in der Bestätigung von St. 3936 für die Stadt Pisa hinzugefügt St. 4745 *Concedimus etiam vobis castrum Masse et ipsam Massam*, 1194 siegt der Bischof im Reichsgericht mit seiner Klage gegen den kaiserl. Prokurator Syrus Salimbene und erreicht *plenariam iurisdictionem in civitate Massana*: St. 4879. 79a. Doch 1195 fügt Heinrich VI. in der Be-

des Bischofs von Rusellae 1138 übertragen worden war, ist ursprünglich eine Burg der Aldobrandeschi mit Pfarrkirche; die Translation erfolgt *in Grossetanam civitatem*, es wird also dadurch zur *civitas* erhoben. Wenn auch der Bischof die Hälfte der Stadt besitzt, erscheint diese doch als Mediatstadt des Grafen, ja geradezu unter dessen Lehensträgern und von gleicher Qualität wie diese. Die Grafen versuchen die Stadt zu verlegen, sie wohnen dort in ihrer Pfalz, sie geben ein Stadtrecht. Und doch hat Friedrich II. Grosseto wie die Aldobrandesca-Vasallen in Schutz und Demanium des Reiches aufgenommen; auch Grosseto muß Reichslehen sein¹⁾.

3. Über die hofrechtlichen Gemeinden hat Caggese viel Beachtenswertes gesagt, und wir können uns hier kurz fassen. Wir sahen, daß weder mit Darmstädter und Caggese solche Reichsorte aus hofrechtlichen Verbänden abzuleiten sind, noch aus den Rechten der *vicinia* auf die Pfarre, wie Palmieri u. a. wollen²⁾. Wo eine Anzahl Hofhörige kollektiv handelt, drücken sich unsere Urkunden ganz anders aus, wie über freie Gemeindegossen. So in dem vielbehandelten Fall von Limonta am Comer See, einem Reichshof, der 834 dem Kloster S. Ambrogio zu Mailand vergabt wurde. Damals gab es einige 30 Unfreie auf den an mehreren Orten liegenden Hufen des Hofes. Als diese Hofhörigen

stätigung von St. 4026 für den Pfalzgrafen Aldobrandin ein *Addimus quoque . . quicquid iuris imperium habet vel ad imperium pertinet in civitate Massana* St. 4745, was Herzog Philipp 1196 April 3 bestätigt: BF. 7. Endlich 1196 Nov. 17 gewinnt der B. im Reichsgericht zu Tivoli den Prozeß gegen den Grafen: St. 5050. Woher die Hoheitsrechte des Bischofs stammen, bleibt unklar. Friedrich II. hat Massa wieder eingezogen: Ficker II 446 § 383, 11. Massa war Reichshof, kam an Reichsabtei Sesto D. C II. 80 und wird später wieder an die Grafen gefallen sein.

¹⁾ Repetti II 525—554. Schneider, Reichsverw. I 121f. Kehr IP. III 258—262. Burg der Aldobr.: 973, Calisse, Doc. di M. Amiata Nr. 43; Pieve 1015, Repetti S. 526f. Translation: JL. 7884. Rechte des Bischofs: JL. 16 209. Grafen: z. B. Reg. Sen. Nr. 291. 502. 514. Stadtrecht: Nr. 620. Friedrich II. BF. 1331 nimmt die Stadt und die Vasallen des Pfalzgrafen *demanio nostro proprio et imperii*, Manfred BF. 4717 widerruft das und zieht die Stadt ein. Über die Rekuperation Grossetos und der Aldobrandesca durch Friedrich II. ist hier nicht zu handeln.

²⁾ Darmstädter S. 50. Caggese I 235—270 bes. S. 239. Über die Pieventheorie von Palmieri (und Sorbelli, s. o. S. 218 und 216) vgl. die treffenden Ausführungen von Caggese I 195—235, über Davidsohn daselbst S. 104f. 239 Anm. 1 und oben S. 118ff.; Leicht, Studi sulla propr. fond. I 156 Anm. 2.

882 um eine Leistung gegen ihren Grundherrn prozessieren, heißen sie *servi de ipsa curte Lemunta*, erkennen sich als solche an, haben keine Organisation und wählen einen Sprecher, bezeichnenderweise den *villicus et magister*. Auch in zwei erneuten Prozessen von 905 bestreiten sie die Absicht, sich der *servitus* zu entziehen, die ihnen vorgeworfen wird, und sträuben sich nur gegen ungewohnte Auflagen; auch noch später, als die Gegenpartei, der Grundherr, behauptet, sie gäben sich für Aldien aus, machen sie anscheinend keinen Versuch, das zu erweisen. Ob hier das Bestreben Höriger vorliegt, in bessere, freiere Rechtslage zu kommen, ist unklar; eine Gemeindebildung liegt nicht vor¹⁾.

Im missatischen Placitum zu Turin und dann im Grafengericht wird die Beschwerde von 17 genannten *commanentes in villa Auciatis* (Oulx) gegen ihren Grundherrn, den Abt von Novalesa, verhandelt, daß dieser sie gepfändet habe und in die Sklaverei zurückbringen wolle. Dabei ergibt das Verfahren, daß schon vor 800 ein Urteil gegen die Vorfahren der Leute ergangen war; vor mehr als 30 Jahren waren sie von ihrem Eigentümer, einem Laien, freigelassen worden, doch dieser Akt war verjährt, und sie waren dann testamentarisch an Novalesa gekommen. Die Hörigen erkennen dann auch an, daß sie zu den von ihren Vorfahren geleisteten Sklavendiensten verpflichtet sind. Von Gemeindebildung, selbst hofrechtlicher, ist also keine Spur zu erkennen²⁾.

¹⁾ M.² 1046. 1051. 1600. Muratori, Ant. It. III. 747. I 773. 777. II 933. III 717 = Cod. dipl. Langob. Nr. 126. 314. 416. 417. 427. 625, Hübner Nr. 719. 800. 840. 841. 843. D. Ber. I. 70. O I. 138. O III. 265. — Aus der reichen Literatur z. B. Schupfer, La soc. Milanese all'epoca del risorgimento del comune, Arch. Giur. III (1869) 118f. Seregni l. c. S. 60. Salvioli, Consortes e Colliberti l. c. S. 217. Darmstädter bes. S. 100—103. Caggese I 141f. G. Caro, Neue Beiträge z. ält. deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgesch. S. 106. 111. Das Placitum H. Nr. 840 ist bestimmt ein Scheinprozeß (Ficker I 37—45 § 12—14), D. Ber. I. 70 wahrscheinlich ebenfalls, schlecht erhalten. 905, H. Nr. 840: die Leute, denen vorgeworfen wird, sie wollen *se . . . subtraere de servitute monasterii*, bekennen, *quia nos veraciter de nostris personis servi simus eiusdem curtis Lemontas et monasterii*. Nur 835 (gegen Darmstädter S. 339) sind 2 Aldien da, die sich *propter hostem* tradierten.

²⁾ Placitum von 827 Mai 8, Ch. I Nr. 19, jetzt ed. Cipolla, Mon. Noval. I Nr. 28, Hübner Nr. 708, Caggese I 141 (nicht *Anciate*). Klage: *E. abba . . . citra leggi pigneratos habebat vel iniuste eos in servitio replegare*

Scheiden mithin diese beiden alten Zeugnisse aus, so sind überhaupt alte hofrechtliche Gemeinden viel schwerer auf unserem Gebiet nachzuweisen, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist. Ich kann überhaupt keine nennen; daß sie gar nicht vorhanden sind, möchte ich nicht behaupten; aber sollten mir in der ausgebreiteten Überlieferung auch einzelne entgangen sein, an Zahl und typischer Bedeutung werden sie sich nie mit den oben behandelten reichsfreien Landgemeinden vergleichen lassen. Noch mehr: eine Entwicklung, ein Aufstreben zu freierer sozialer Stellung und zu genossenschaftlicher Autonomie liegt in diesen Kreisen noch auf mehrere Jahrhunderte nicht vor, so oft es auch behauptet worden ist¹⁾. Auch ich bin mit Dopsch überzeugt, daß die Freilassungen numerisch die Verknechtungen überwogen. Aber die große Zeit der Bauernbefreiung, die dann unmittelbar eine bedeutende Zahl von Landgemeinden schuf, ist doch erst im XII. und XIII. Jahrhundert gekommen, sie ist eine Phase im Kampfe des Stadtcomune gegen die Feudalgewalten²⁾, und

volebant. Der Klostervogt bestreitet das: *aviones vel patres vel parentibus vestris pertinentes fuerint U.*, der seinen Gesamtbesitz an das Kloster testierte. Das erste *iudicatum*, das der Vogt vorlegt, ist von Missi König Karls (also vor 800): *ibidem ostenderunt ipsis praenominatis homines (14 Namen) cartola libertatis, quam dominus eorum D. . . genitor U. in eos emisisset, et ipse U. cum ipsos monachos ipsa cartola per testimonia de 30 annorum tacita fecisset, et ipsi pro 30 annis eidem D. vel eidem U. servitia fecissent sub conditione*. Im zweiten vorgelegten *iudicatum* treten 10 Genannte *cum a lios suos consortes* auf; daß *consortes* kein sozialer Terminus technicus ist, hat Dopsch, Karol. I² 376 gezeigt, vgl. auch Seregni l. c. S. 35. Die Professio der Kläger: *eorum aviones aut patres vel parentes . . . pertinentes fuissent D. . . et sub conditione ipso servitio fecissent . . . et ipsi in antea omnia sic facere voluerint . . . tam de res vel personas eorum*. Auf die Freilassung ihrer Vorfahren kommen sie überhaupt ihrerseits nicht zurück, nur der Beklagte hatte sie erwähnt.

¹⁾ Caggese I 1—164 passim ist Vertreter dieser Meinung, die man wohl als herrschende bezeichnen kann; vgl. jetzt die viel eindringendere Behandlung der Fragen durch Dopsch, Europ. Kulturentw. II 169. 171ff. Aus dem Beispiel von Oulx würde ich gegen Caggese S. 141 eher schließen, daß den theoretischen Aufstiegsmöglichkeiten doch praktisch viel Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

²⁾ Caggese I 254 und Bd. II öfter; über Siena und Bologna: Salvemini, Un comune rurale nel secolo XIII (in seinen Studi Storici, 1901) S. 24—29; Florenz: Davidsohn, Gesch. v. Florenz II 2 S. 355—361; auch für Luni ist reichhaltiges Material im Codice Pelavicino. Bei diesen grundherrlichen Befreiungen ist das finanzielle Interesse der verfallenden Grund-

die Gemeinden sind Analogiebildungen zu den schon längst bestehenden.

Daß das ritterliche Element, das wir öfter auch in freien Landgemeinden antreffen, auf deren Entstehung keinen Einfluß übt, sondern ursprünglich oft, vielleicht stets außerhalb der Gemeinde steht, hat Caggese gezeigt. Und dabei brauchen es nicht immer Leute der unfreien *masnada* gewesen zu sein, die dann, wie in Anghiari und Gambassi, freigelassen wurden; oft sind es auch die Glieder des freien Valvassorengeschlechts, dem die Burg des Ortes zu Lehen gegeben wurde¹⁾.

Zwischen den Ministerialen, die in Italien bei weitem nicht die Bedeutung der deutschen haben, und den *servi masnadae* ist ein Unterschied. Bei jenen läßt sich ein Aufstieg zu beschränkter Rechtsfähigkeit erweisen; freilich ist ihr Gut — als Allod wird man es doch nicht bezeichnen — nur mit herrschaftlicher Erlaubnis veräußern. Wenn sie aber kollektiv vom Reich Privilegien erhalten, z. B. Erbrecht, freien Handel und Erwerb im Königreich Italien, Zollfreiheit auf Märkten und Schiffen, Exemption vom Grafengericht, so liegt weder volle Freilassung vor, noch die Anerkennung einer Ortsgemeinde. Es handelt sich um den Ministerialenverband einer Grundherrschaft oder Immunität²⁾. So wird sich eine geschlossene Stiftsministerialität

herrschaft entscheidend: Salvemini S. 6ff. — Pöhlmann, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance (1878) S. 3ff. Verona: oben S. 198.

¹⁾ Caggese I 98–118; Anghiari s. o. S. 235; über die *masnada* von Gambassi vgl. Davidsohn, Über die Entstehung des Konsulats in Toscana, HVS. III (1900) S. 15, dazu Caggese S. 104–106; aber es ist ein spezieller Fall. Zu sehr verallgemeinernd denkt Leicht I 140 Anm. 2 sich die Landgemeinden aus der *habitantia* (vgl. Schneider, Reichsverw. I 204 Anm. und in VSWG. IX 532–534; das sind Ministerialen, die im Friaul etwa die Bedeutung der Masnada haben, auch als Ritterstand in der Gemeinde) allein oder in Verbindung mit dem Markt entwickelt; vgl. aber dessen wichtige Untersuchung über die *habitatores* S. 132–140, die man nur mit der *masnada* zu kombinieren braucht, um die soziale Wirksamkeit der niederen, unfreien Ritterschicht in Italien zu bestimmen, was außerhalb unserer Aufgabe liegt.

²⁾ Leicht I 134. Ausdruck Allod bei den Herren von Ragona im Patriarchat 1217: Pertile III 98 Anm. 31. Privileg Ottos III. für die Ministerialen (so Pertile III 100 Anm. 43 unter Hinweis auf Campi I Nr. 68) des Domkapitels (Kehr IP. V 460. 471) S. Antonin von Piacenza D. 268, 16 Namen, darunter *pincerna*, 2 *fabri*, . . . *ceterisque famulis infra et extra pertinentibus clericatui s. Antonini . . . hereditates suas vel acquisitiones habeant . . . habeantque licentiam legem per se faciendi et recipiendi . . . ; per totum*

zur *curia vassallorum* entwickeln, aber keine Landgemeinde entstehen.

Nur mit Vorbehalt wird man selbst eine Notiz von 1066 auf Tendenzen zum Zusammenschluß und Zusammenwohnen der Bevölkerung deuten. Wenn da der Ortsgraf den Zuzug auf einen Hügel verbietet, den er den Camaldulensern zur Anlage einer Ordensniederlassung geschenkt hat, so braucht das nicht auf Kollektivsiedlung zu deuten. Tatsächlich hat sich an der gedachten Stelle auch keine Ortschaft entwickelt¹⁾.

Wenn im späteren XII. und XIII. Jahrhundert hofrechtliche Gemeinden bestehen, ja das Bestreben zeigen, ihre Fesseln zu lockern, so sind in dieser späten Zeit eine Reihe von Faktoren wirksam, die wir tatsächlich nachweisen können, vor allem die Bauernbefreiung und die Analogie freier Reichsgemeinden, nach denen herrschaftliche Neugründungen gestaltet werden²⁾; daneben Kollektivlibell und jüngere Burggemeinde, die noch zu behandeln sind. Deshalb sind die Nachrichten über die Zustände dieser jüngeren Gemeinden, so reichlich sie fließen und so oft sie

regnum Italicum nostre imperiali potestati subiectum eundi redeundi comparandi vendendi . . . ; in nullo mercato toloneum dent neque ripaticum de sua navi, sed secure et large queque sua negocia exerçant . . . ; nullius comitis placita custodiant. Zum Teil sind diese Ministerialen in der Stadt. Campi I Nr. 68 heißen die Genannten *maiores familiae supradictae ecclesiae et nostrae* (des Bischofs). Kaum mit Recht gibt Leicht S. 133 Anm. 4 als Beispiel für eine *societas vassorum* schon die Urk. von 1068 bei Lupus, Cod. dipl. Bergom. II 673: das wären die späteren *comunia militum*, wohl meist Familienkonsortien, wenn auch mit Konsuln, Podestà oder Rektor an der Spitze. Eine *societas ministerialium* dürfte nicht nachweisbar sein.

¹⁾ Reg. Cam. Nr. 344, ed. Rena-Camici Ic 64 Nr. 14 *qualiscumque homines de hac hora in antea venit a S. Savino aut in predicto colle S. Savini aut ibi mansionem fecerit aut abitacio aut comendationem in predicto colle aut voluerit superfluum facere* auf Camaldulenser-Boden. Die Schenkung: Reg. Cam. Nr. 342. 343, Rena-Camici 63 Nr. 13. 65 Nr. 15. Dort erhob sich später das Camaldulenserpriorat S. Savino in Chio, zuerst 1105, JL. 6014; im Kirchenkatalog von Arezzo (1276ff.) unter den exemten, vgl. Repetti I 703.

²⁾ Im Herrschaftsgebiet des Bischofs von Luni gibt dieser zahlreiche Gemeindestatuten; 1203 in der großen Lehnurkunde für die Bianchi di Vezzano Cod. Pelav. Nr. 438 sollen die Konsuln von Sarzana, Bolano und S. Stefano den Vasallen den Sicherheitseid leisten, dies also wohl die ältesten Gemeinden. Die Statuten von Bolano l. c. Nr. 412 (1204) und Avenza Nr. 314 (1180), um nur einige wichtigere zu nennen, zeigen starke Analogien mit den Rechten von Sarzana, vielleicht sind diese das Vorbild.

ausführlich untersucht worden sind, doch im ganzen für die Kenntnis der ursprünglichen Rechtslage unergiebig, und es ist das große Verdienst von Caggese, zuerst in großem Umfange altes, wenn auch nicht so ins einzelne gehendes, aber doch aufschlußreiches Material aus den Urkunden herangezogen zu haben. So ist Arosio 1211 eine hofrechtliche Gemeinde, ebenso wie 1181 Crevalcuore, 1271 Tredozio, im XIII. Jahrhundert die Orte des Bistums, des Domkapitels und des Klosters S. Miniato von Florenz. Diese sind schon alle im Begriff, sich Freiheiten zu erringen, ebenso wohl die des Domkapitels von Verona, denen der Kaiser 1184 das alte Recht, das die Selbstverwaltung verpönt, in schroffer Form einschärft¹⁾. Ein spätes Beispiel hofrechtlicher Gemeindestatuten sind die vom Bischof von Aosta den *homines et feudatarii* von Issogne im Jahre 1255 verliehenen; für die *causae maiores* verhängt der Bischof kraft gräflicher oder missatischer Befugnisse den alten fränkischen Königsbann. Wenn demnach die Gemeinde frei ist, so ist die Aufhebung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse bei der Schaffung herrschaftlicher Gemeinden schon längst die Regel und beweist nichts für die ursprüngliche Qualität ihrer Glieder²⁾.

Aber die Entstehung hofrechtlicher Gemeinden scheint besonders durch den Kollektivlibell gefördert worden zu sein. Die Wirksamkeit des libellarischen Pachtvertrags, der eine neue Klasse freier Schollenpflichtiger schuf, für die Bodenkultur ist an anderer Stelle dargelegt worden. Nun tritt die organisatorische Tätigkeit der Grundherrschaft für Rodung und Besiedlung in neuer Art hervor. Caggese, der den genossenschaftlichen Charakter jener Leiheform betont, bietet gute Beispiele für die Verpachtung von Grund und Boden an eine Mehrheit von Pächtern, besonders solche aus Nonantola, wo sie als Prekarie bezeichnet wird; die ältesten sind von 1030 und 1033. Ähnliches kommt in verschiedenen Gegenden vor; ich erinnere an die Besiedlung des Waldgebiets Cervia im Jahre 1068 durch Alexander II. als

¹⁾ Arosio: Caggese S. 256. 337. Crevalcuore, Tredozio, Florenz: ib. S. 296 f. Verona: St. 4401 Verbot, Konsuln, Gastalden, Podestà zu wählen *seu quancumque personam, que communia negotia exerceat*, ohne Erlaubnis des Grundherrn; St. 4337. 4833 (fehlt noch 3694). Trient: St. 4669 Verbot, Eidgenossenschaften zu errichten.

²⁾ Joseph-Auguste Duc, Cartulaire de l'évêché d'Aoste, Misc. Stor. Ital. XXIII (1884) S. 332 Nr. 131. Über spätes Vorkommen des Königsbannes in alter Höhe vgl. Waitz, DVG. VI² 568 Anm. 2.

Bischof von Lucca, der nur lauter Einzelurkunden an die Genossen ausstellte; auch unter den von Caggese gebotenen Beispielen von Gemeinden gehören manche hierher, so 1124 Quarto bei Asti, 1118 bei Sesto Fiorentino und noch Fälle des XIII. Jahrhunderts. Wie diese Form zur Gründung von Burggemeinden diene, ist im nächsten Kapitel zu zeigen¹⁾.

Die so entstandenen hofrechtlichen Gemeinden freier Libellarien werden sich ganz besonders zu Keimzellen späterer Gemeindeautonomie geeignet haben. Aber vielleicht erfolgte auf den herrschaftlichen *curtes* überhaupt — nur viel später, wie man annimmt — ein gewisser sozialer Ausgleich, den dann die Bauernbefreiung durch die Grundherrschaft förderte. Nun gehen die Träger staatlicher Hoheitsrechte dazu über, ihren Orten größere oder geringere Selbständigkeit zu gewähren, ja ihnen teilweise die Vorrechte der alten reichsunmittelbaren Landgemeinden zu verleihen und sich mit der Oberlehnshoheit zu begnügen; sie gründen neue Freiorte, die teilweise den Eigennamen Burgusfrancus, Villafranca, Francavilla, Castellumfrancum erhalten. Hier mag schon der Wettbewerb mit der antifeudalen Städtepolitik der maßgebende Faktor sein, und die Städte ihrerseits bauen ebensolche Freiorte zur Sicherung und Verteidigung des Contado, wie sie eroberte herrschaftliche Orte von den Feudallasten befreien²⁾. Diese Entwicklung ist oft behandelt und nur immer

¹⁾ Nonantola: Caggese I 249f. vgl. Gaudenzi, Il monastero di Nonantola . ., Bull. Istit. Stor. Ital. XXII (1901) S. 209ff. Sorbelli, Il comune dell' Appennino Emiliano (1910) S. 7f. Volpe, Lambardi e Romani nelle campagne e nelle città, Studi Storici XIII (1904) S. 53f. — Cervia-Lucca: Kehr IP. III 451f. Nr. 14–24. 489–492 Nr. 13c–24e (im ganzen 35 Libelle). Quarto: Caggese S. 257; Sesto usw.: S. 264. Altes Beispiel aus dem Friaul: Leicht I 167 Append. Nr. 1, 1062 Erneuerung eines Kollektivpachtkontrakts mit 80 genannten *liberi homines* an verschiedenen Orten, dann als *massarii* bezeichnet; herrschaftliche Allmendnutzung. 1156 bei Lodi: Vignati I Nr. 162. — Bei dem bekannten Streit des Abtes von S. Simpliciano in Mailand mit den *vicini S. Protasii* von 1099 (Ughelli IV² 118, andere Drucke bei Kehr IP. VI 1 S. 95, wo auch über die Vereinigung von S. Simpliciano mit SS. Gervasio e Protasio) handelt es sich um keinen Torbezirk, sondern um die Kirchengemeinde und um rein kirchliche Angelegenheiten (Propstwahl); das Reichskloster S. Simpliciano besaß die Arimannie Treviglio (s. o. S. 149 Anm. 1 und 184); aber vielleicht sind auch die *vicini s. Protasii* ein solcher Arimannenverband??

²⁾ Hier darf der Verweis auf Salvioli, L'immunità e le giustizie delle chiese in Italia, Atti e mem. delle RR. Deput. di Storia Patria per

mit der Entstehung der Landgemeinde überhaupt verwechselt worden. Wir haben den Nachweis geführt, daß es in Wirklichkeit nur die zweite Phase ist, eine sekundäre Analogiebildung zu den echten reichsunmittelbaren Landgemeinden, die den Typ und die kräftigsten, wirksamsten Exemplare gestellt haben. Ein genaueres Eingehen auf den Loslösungsprozeß der hofrechtlichen Gemeinden liegt jenseits unserer Aufgabe. Die Landgemeinde in Italien ist auf langobardischem Boden entstanden und nicht durch eine Massenbewegung, eine allgemein soziale Evolution der persönlich oder wirtschaftlich unfreien Unterschicht der Agrarbevölkerung, nicht von unten her, sondern von oben, durch den Staat und die langobardische Herrenrasse, die auch auf diesem Gebiet ihre Überlegenheit, ihre frische Tatkraft und die Fähigkeit zum Aufschwung bewährte.

Beilage I.

Ein angebliches Zeugnis von *comune*=Landgemeinde aus dem Jahre 1075.

Davidsohn, Forsch. z. Gesch. v. Florenz I 74 hat in seiner Zusammenstellung von „Gemeinbesitz der Bewohner von Ortschaften“ zuerst auf die Urkunde vom 28. April 1075 aufmerksam gemacht, in der bei dem Verkauf der Burg S. Gervasio im Eratal (Grafschaft Lucca) durch die Söhne des verstorbenen Grafen Malaparte als Grenznachbarn *commune Colleghuli* und Gebiet

le prov. Modenesi e Parmensi Serie III. vol. VI (1890) S. 208 Anm. 4. 214—216 genügen. Die Gemeindegründung durch abgeleitete Gewalten kann man z. B. im Bistum Luni, wo sie aus der Grafengewalt abgeleitet wird, an den Urkk. des Cod. Pelav. gut verfolgen, z. B. Nr. 299 (1259): *B. mandavit construi et hedicari burgum sive terram unam novam in . . Ceppata* und nimmt die Leute in Schutz *sicut comes provincie et ad quem spectat plena iurisdictio*; Nr. 314 (1180) von . . *Lunensi episcopo et eiusdem comitatus comite* werden die Abmachungen zwischen ihm und *militibus atque alios qui burgum . . hedicare volunt iuxta aquam Aventie et iuxta litus maris* verbrieft; Nr. 513 (1233) belehnt *episcopus et comes* die Konsuln von Marciaso mit ihrem Gebiet. Vgl. überhaupt Caggese I 273ff. Mazzi, Studi bergomensi S. 135 bis 148. Feudalstatuten: Pertile II 2 S. 165ff. § 69. Um 1200 spricht Boncompagnus in der Cedrus S. 122 Rock. von Statuten der Land- und Burgorte.

communis Forculi und *communis montis Castelli* aufgeführt werden; als Anhang folgt 1. die Zustimmung von *omnes de comuni s. Cervasii qui sunt melior et sanior pars* [. . ., Lücke] *que due partes de tribus . . .* und zwar in recht entwickelter Gemeindeversammlung in der Kanonika (*partitu facto inter eos*); 2. die Zustimmung von Camilla, der Witwe des Malaparte. Volpe, Studi sulle istituzioni comunali a Pisa S. 22—24 hat dann die Urkunde behandelt und hofrechtlich erklärt. Doch so alt wie im Druck kann sie nicht sein. Von Graf Wido Malaparte, Sohn des Grafen Wido aus dem Hause Gherardesca kenne ich Urkunden seit 1121, Mem. e doc. Lucca V 3 Nr. 1812; 1124 Pisa, Mensa arcivesc. Nr. 273; 1126 Muratori, Ant. It. III 1141; 1130 Lucca Nr. 1817; 1133 Maccioni II 29; 1137 Pisa, Mensa Nr. 331; endlich wird er von seinem gleichnamigen Verwandten am 3. Mai 1141, Muratori l. c. col. 1159, als lebend erwähnt. In diesen Tagen starb er. Am 11. April nennt ihn sein Sohn Hermanettus, am 16. und 23. April seine (seit 1126 bezeugte) Gattin Galiana, Tochter Hermanns, als verstorben: Pisa, Mensa Nr. 339—341. Das ist der *Ermannus f. Rolandi monaci* unserer Urkunde, der vor dem Pfalzgrafen und kaiserlichen Missus Sineanima (aus d. Hause der Vögte von Lucca) erscheint. Sineanima, Sohn Tancreds I. kenne ich seit 1121, Lucca Nr. 1815; er kommt sehr oft bis 1152, Lucca Nr. 1820, vor; 1159, Lucca IV 2 App. Nr. 105, ist er schon tot. Der Name von Malapartes Witwe Camilla muß in unserer Urkunde Lesefehler für Galiana sein. Dann ist im Datum auch ein Lesefehler anzunehmen und die Urkunde nach 1141 und vor 1159; nach der 3. Indiktion ist sie zu 1150 anzusetzen. Wegen dieses für die Landgemeinde späten Datums habe ich sie nicht weiter behandelt. Über die genealogischen Verhältnisse vgl. Repetti VI 51, dessen Stammbaum aber die Gattin des Grafen Wido Malaparte irrig Gasdia nennt.

Hier sei noch bemerkt, daß die Urkunde von 802 über libel-larische Kollektivvergabe des Abtes Rudolf von Nonantola an Gulprand *in persona et vice totius comunis de Battona* (weiterhin *omnium Battonensium*), Tiraboschi, Nonantola II Nr. 19 schon vom Herausgeber beanstandet worden ist. Abt Rodulf I. lebte erst 1006 Nr. 101; die Urkunde wird von den Leuten von Batoni im Zusammenhang mit dem Prozeß, den sie 1223 mit dem Kloster führen (ib. Nr. 430. 431), produziert. Luccheser Denare finden sich in Nonantola seit 1097: Nr. 213. 215. 218 usw. Nun braucht das Stück nicht gerade, wie Tiraboschi glaubte, gefälscht („supposto“) zu sein; aber das Datum ist sicher falsch. Inkarnationsjahre in der Zeit Karls des Großen sind in einer Privaturkunde undenkbar. Die Urkunde kann nicht gut vor 1100 ausgestellt sein. Über den Ort vgl. Repetti I 289 f. und Davidsohn, Gesch. von Florenz I 306; er steht auch in JL. 6052 für Bistum Pistoia, wo übrigens ein Zeugnis für Gemeindebildung in derselben Gegend zu lesen ist: *terra sita infra episcopatum Bononiensem, quam tenuerunt homines de valle Biderla, curte de Spallioro.*

Beilage II.

Blenio und Leventina nach den Forschungen von Karl Meyer.

Wenn heut Blenio und Leventina die am besten durchforschte Landgemeinde Italiens ist, so danken wir dies dem unermüdlichen Eifer des Schweizer Historikers Karl Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter (Luzern 1911). Wenn auch die restlose Erkenntnis der Entwicklung in dieser Talschaft nicht durch die Hypothese der Markgenossenschaft gelingen konnte, der sich M. S. 25—36 anschließt, sondern nur durch unsere Nachweise über die Arimannie, so ist doch durch M.s sorgfältige Sammlung und Verarbeitung des Materials die Frage spruchreif gemacht. Wir werden einerseits Ausstellungen an M. hier unterdrücken, andererseits aus einer schier unerschöpflichen Fundgrube nur das Wesentliche kurz hervorheben. — Beide Talschaften gehören ursprünglich zusammen und zu dem weiter ausgedehnten Stamm der keltischen *Lepontii* (Nissen I 478, II 184), deren Name in der *vallis Leventina* fortlebt, aber auch im Tale Blenio im Orte Leontica: *Levontica Levontega* 1204. 1232, M. S. 84 Anm. 1 und Urk. Nr. 3, vgl. S. 153 Anm. 5 (Zusammenhang mit Rhätien). Daß das oberste Tal des Tessin wie das ebenfalls lepontische der Ossola langobardische Arimannien auf Grund röm.-byz. *tractus limitis* waren, läßt sich zeigen. M. erweist scharfsinnig die Freiheit des überwiegenden Teils der Bevölkerung; sie heißen *homines liberi valedani orederi* S. 96 (ihr Individualbesitz, durch Allmende- teilung S. 46 Anm. 5 entstanden, vgl. S. 48, damals s. XIII Allod); das Vorkommen des Namens Arimannus, das M. S. 96 Anm. 3 für Altfreiheit anführt, kann man weitergehend für die Siedlungsform der Arimannie ins Feld führen. Hier wie sonst treten freilich mit der Zeit soziale Differenzierungen auf: Grundherrn S. 82ff. (die Locarno, vgl. K. Meyer, Die Capitanei von L. im Mittelalter, sind unmittelbare Reichsvasallen, die mit dem Reichshof L. und dessen Regalien belehnt sind) und persönlich Un- oder Halbfreie: Sklaven und Aldien schon im Testament Attos von Vercelli von 948 S. 72, später *masnata* S. 97. 99. Doch verdrängt die freie Talschaft die Grundherrn und assimiliert die Hörigen S. 67ff., 89ff., 99ff. Die Bodenfläche der Täler ist überwiegend Allmende, nicht Individualbesitz S. 24. Das Bestehen von Reichsgut und Reichshöfen innerhalb des Arimanniebezirks ist nicht auffallend: daher dann kirchlicher Besitz (S. Pietro in Cielo d' Oro zu Pavia S. 77, Disentis S. 80). Die Allmenden sind Alpen; sie gehen auf die römischen *vicanalia* zurück: *vigenales, vignalles* z. B. in der Allmendformel des Bleniotales Anhang S. 34 Anm. 1; 1205 *vicanalia* Urk. Nr. 5. 19. S. 43 Anm. 4; 1237 *vicanaria* Urk. Nr. 20. 1315 S. 44 Anm. 1; 1256 S. 46 Anm. 5. 47 Anm. 1; 1339 S. 50

Anm. 1 und öfter; nur 1227 *comunalis pastura* S. 32 Anm. 1 vgl. *communalia*. Die Einzelsiedlungen, aus denen die Talschaft besteht (Urk. Nr. 10), führen den uralten römischen Namen *concilium*: S. 33 Anm. 3, Urk. Nr. 4. 5. 10. 12. 19, wofür offenbar später, was M. nicht erkannt hat, *vicinia*, *vicinania*, *vicinaticum*, *comune* gebräuchlich wird: Urk. Nr. 5. 17 u. S. 28. Vgl. auch S. 147 über die Rodarien. Aber innerhalb des *concilium* finden wir oft mehrere (bis drei) *decaniae*: S. 29. Der Versuch M.s, diese als „kirchlich-territorialen Verband“ zu deuten, scheitert schon an der Tatsache, daß *decanus* wohl ein Rang im Domkapitel, aber in Italien bis ins hohe Mittelalter nie für irgendeinen Landgeistlichen gebraucht ist. Hier haben wir vielmehr die *limitanei* und ihre Nachfolger, die Arimannen, die sich in Zehnt- (und Hundert)schaften geordnet bei der Militarisierung der Grenztäler in deren alte vorrömische Gemeindegliederung einschieben. Ihre Rechte genießen keine weibliche Erbfolge S. 44. Degagna-Genossenrecht nur durch Vererbung und Einkauf: S. 42f., sicher nicht, wie M. will, spätere Einengung, sondern auf dem Recht der *fundi limitanei* beruhend. Nachbarrecht nur an die Gemeinde veräußerlich: S. 43f. Ähnlich Saumrecht: S. 54. 1219 *fabula* solcher Gemeinden S. 49 Anm. 2. 50 Anm. 4 vgl. Edict. Rothari 346. Die Allmende steht ursprünglich der ganzen Talschaft kollektiv zu: S. 26. 35 werden wenigstens Blenio und Leventina jedes als „Markgenossenschaft“ (wenn man nicht, wie M. S. 25, den Marken „ursprünglich bloß privatrechtliche, wirtschaftliche Bedeutung“ zuschreibt, darf man diesen Begriff auf die Arimannien anwenden) erwiesen; ob ursprünglich größere Einheiten (zu beiden etwa noch Biasca und Claro) bestanden, bleibt ungewiß. Unter die einzelnen *concilia* sind die Alpen von den Markgenossenschaften erst spät aufgeteilt worden, in der Leventina 1227, in Blenio „wohl schon früh im XI. oder XII. Jahrhundert“ S. 30. Jede Talschaft hat einen „Märkerrat“ S. 30 oder besser Generalrat S. 161 neben der Landesgemeinde (*parlamentum generale*) S. 160, die nur selten zusammentritt. Diese Generalräte sind die autonome Vertretung der Talschaften in wirtschaftlichen (besonders auf die Alpen bezüglichen), Verwaltungs- und Angelegenheiten der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz: sie setzen sich aus den Vertretern der einzelnen Nachbarschaften, darunter stets die Vorsteher der Dekanien, zusammen. Die von M. S. 166f. angenommene Entstehung aus dem Märkerausschuß möchte ich schärfer fassen: ursprünglich bildeten die Vertreter der Dekanien, in die die Arimannie des Tales zerfiel, (die Dekane) in allgemeinen Angelegenheiten der ganzen Arimannie den Rat.

Wichtig ist die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen: denn die Rechtsprechung des Talrates, bei der der Podestà des Tales (ein herrschaftlicher Beamter) mitwirkt, entspricht nur dem deutschen Burding, und wo sie in das Öffentlich-

rechtliche hineinragt, liegen Sonderkonzessionen vor, die auch andere Arimannien z. T. zu autonomen Reichsgemeinden machten. Die Arimannie ist nicht nur Grenzgarison, nein auch Zollschutz. Hier an der Paßstraße (auffallenderweise nicht bloß in Blenio nach dem Lukmanier, nein auch in Leventina zum St. Gotthard, der nach S. 13—15 doch früher geöffnet sein muß, wie man im allgemeinen annimmt) erstaunen uns die Saumrechte: ein Warentransportmonopol der „Gerichtsgemeinden“, die die Straße erhalten und sichern und die Susten organisieren, und der Dekanien, die, wohl anfangs jede im Besitz einer Suste, die Saumrechte verteilen (S. 53f. 58f.). So wird die „Gerichtsgemeinde“ die alte Arimannie sein, und die Unsicherheit des Rechtsgrundes dieses Geleitrechtes (*conductus*) S. 55 wird beseitigt durch das, was wir über die Arimannie als Einrichtung des öffentlichen Rechts gesagt haben. Straße und Zoll sind Regal, die Arimannie ein staatliches Organ. Wenn in der Suste später der *collector* vom Kaufmann die Furlente (*forleytum*¹⁾ in den Statuten von Biasca von 1408), das Sust- und Fuhrgeld einsammelt, wird das in alter Zeit Sache des Dekans gewesen sein. So deutlich erkennen wir nirgends, auch an der Frankenstraße bei Luni nicht, wo doch beträchtliche Reste übrig sind, die Organisation des Grenz- und Straßenzollwesens.

Die Abgaben, die wir wohl in andern Arimannien als *censa et tributa*, *vectigalia* oder Naturalienzins, als *arimannia* zusammengefaßt, kennen lernten, erscheinen in Blenio-Leventina als die Rodarienzinse, die M. S. 145—153 behandelt, deren Ursprung ihm aber S. 145 „rätselhaft“ bleibt (S. 153: frühmittelalterlich). Die Gemeinden (als Rechtsnachfolger der Dekanien) stehen territorial mit den Rodariebezirken²⁾ in Verbindung und bestimmen, wer den Rodarienzins an den Rodarius zahlt. So ist der Rechtsgrund dieser an den Placita gezahlten Reallasten, die nie persönlich sind, die Nutzung von Reichsgut seitens des (vgl. S. 149) Arimannen. Vgl. S. 151 über die Konstanz einer Heuabgabe zwischen 1220 und 1400.

Die Leute von Lazise haben das kgl. Placitum dreimal im Jahr zu besuchen; dieses Gericht wird z. B. auch den Leuten von Vigevano eingeschärft, während die Leute von Sermione es einmal im Jahre drei Tage lang in der Oktave von St. Michael (Sept. 29) aufsuchen sollen. Hier liegt alles entsprechend. Die Grafengewalt ist vergabt, ihre Inhaber reiten alljährlich von Mailand zum Grafengericht, dem Placitum. Es findet in der Leventina zweimal jährlich zu Bodio an je drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, in Blenio einmal jährlich drei Tage zu

¹⁾ M. S. 57 unterscheidet es von *pedagium*; wohl zu Unrecht.

²⁾ M. S. 153 Anm. 4 hält sie für öffentlich-rechtliche Verbände von Fronpflichtigen.

Sala, und so wohl auch in Biasca, das ein Sonderbezirk ist: S. 116f. Da läßt der Herold das Horn ertönen, das die freien *valledani*, von jedem Herd mindestens einen, vor Gericht ruft: S. 118. Zuständig ist dieses in Berufungssachen; daß Strafsachen kaum verhandelt werden, kann nicht am geistlichen Stand der Träger der Grafenrechte liegen, da sonst der Vogt für sie einträte oder ein besonderer Gerichtsbeamter als Königsbote waltete, sondern an dem Zustand unserer jungen Überlieferung (erst seit dem XIII. Jh.): damals ist der von den Inhabern der Grafengewalt ernannte Talpodestà Träger der hohen (gräflichen) Gerichtsgewalt: S. 127ff. bes. 131. Welchen Titel (Königsbote, Vitztum, *vicecomes*) dessen Vorgänger führte, ist unbekannt; der Vogt war, wie ganz überwiegend in Italien, so auch hier nur Rechtsbeistand der Kirche und ihrer Hintersassen: S. 123. Trotzdem also die öffentlich-rechtlichen Befugnisse übertragen sind und unsere Urkunden über die ursprüngliche Regelung nach deren Vergabung schweigen, erhalten wir doch immerhin noch das beste Bild von der Gerichtsverfassung eines reichsfreien Arimannenbezirkes.

Die Geschichte der Grafenrechte in diesern Tälern ist leider auch von M. (Zusammenfassung S. 168) nicht geklärt. Man weiß, daß der Erzbischof von Mailand in seiner Grafschaft (dem alten Herzogtum) die Grafenrechte nicht gewann und daß diese durch die missatischen Befugnisse des Erzbischofs zurückgedrängt wurden: Ficker II 13 § 218. 44f. § 230. III 422 f. Nachtrag zu § 230. Später erscheinen in Blenio und Leventina als Träger der Staatshoheitsrechte die beiden Mailänder Domkapitel, das freiherrliche der Kardinäle oder *ordinarii* und das niedere der *decumani*; die Täler wurden ihnen 948 testamentarisch durch Bischof Atto von Vercelli übertragen: S. 72. 257—261. Mit Recht tritt M. für die Echtheit dieser Fassung¹⁾ — die beiden andern Testamente Attos Cod. dipl. Lang. Nr. 1780. 1781 sind unecht, Kehr IP. VI 1 S. 68f. n. † 2. † 3 — ein; doch seine Deutung, nicht die ganzen Talbezirke würden vermacht, sondern nur Grundbesitz in ihnen, ist falsch, die Analogie seiner Urk. Nr. 19 unzutreffend, da Allmenden und nicht Allod vergabend. Mir ist kein Fall bekannt, wo es nicht gesagt würde, wenn nur ein Teil eines Objekts und nicht das ganze übereignet werden soll. Vielmehr vergab Atto die beiden Täler als Ganzes und zwar die grundherrlichen Rechte; von den Staatshoheitsrechten steht auch in der Pertinenzformel kein Wort, während sonst wohl

¹⁾ Gerolamo Biscaro, Le origini della signoria della chiesa metropolitana di Milano sulle valli di Blenio, Leventina e Riviera, nell' alto Tessino, Boll. Stor. della Svizzera Italiana XXXII (1910) S. 37—43 sucht in ganz unkritischer Beweisführung auch diese Fassung für unecht zu erklären.

cum . . . distractionibus, pedagiis, theloneis oder ähnlich gesagt wird. Das Problem kompliziert sich aber durch den Umstand, daß im Beroldus (Anfang d. XII. Jh.) dieselbe Übertragung, statt wie sonst stets (S. 70) auf Atto, auf Erzbischof Arnulf II. † 1018 zurückgeführt wird. Ich sehe nur zwei Lösungen, die ich mit aller erforderlichen Zurückhaltung zur Diskussion stelle: 1. kann das Domkapitel auf Grund königlicher Privilegien die Grafengewalt über seinen Grundbesitz beansprucht haben, wie z. B. der Abt von Leno, der seit 1297 den Titel *abbas et comes* führt: Zaccaria Nr. 40. 41. 45. 61. 65; über die Befugnisse Nr. 40; 2. kann Erzbischof Arnulf auf Grund seiner missatischen Gewalt oder usurpierten staatlichen Befugnisse zu den von Atto übertragenen grundherrlichen Rechten die öffentlich-rechtlichen hinzugefügt haben. Die überzeugende Lösung des Problems hängt, wie man sieht, mit der schier unlösbaren Frage der staatsrechtlichen Stellung der Mailänder Erzbischöfe zusammen. Das edelfreie Kapitel hat den Anteil der Dekumanen erworben: M. S. 103; seit dem XII. Jahrhundert übt ein Domherr als Graf von Bl. und L. die Grafengewalt, seit 1255 treten deren vier kollektiv als *domini et comites vallium Bellegnii et Leventine* auf: M. S. 104 bis 106 (S. 105 Anm. 2: „Leider fehlt bis heute eine Monographie über das Mailänder Domkapitel“). Über den Inhalt der „Landeshoheit“ auch S. 112ff.

In dem Material von K. finden sich auch Klausen: S. 20 Anm. 5 Urk. von 1205, im Blenio sollen die Leute des *concilium* von Semione, *qui sunt ad claussi in su*, die Brücke instandhalten: dort also die Klausen.

Wir wissen jetzt durch eine wichtige Zeugenaussage aus dem Sacco-Prozeß (Güterbock, Die Lukmanierstraße und die Paßpolitik der Stauer, Quellen und Forschungen aus ital. Bibl. u. Arch. XI 8), daß Konrad III., dessen meist übersehene Lombardenpolitik bereits das Vorspiel zu Friedrich I. bildet, Blenio und Leventina als reichsunmittelbar in Anspruch nahm und den Grafen Werner von Lenzburg mit ihnen belehnte: sie werden als *comitatus Belegnii et Leventine* bezeichnet. M. S. 168ff. hat die Bestrebungen des Reichs in den Talschaften gewissenhaft verfolgt, aber ihre staatsrechtlichen Grundlagen S. 169f. mit einigen Redensarten über Usurpation des Mailänder Kapitels abgemacht. Nach den vorhergehenden Ausführungen kann kein Zweifel sein, daß es sich um Rücknahme von Arimanniebezirken durch das Reich handelt; ob wegen Usurpation der Grafengewalt durch die Mailänder Kirche, kann nur im Rahmen einer Untersuchung von deren staatsrechtlichen Befugnissen überhaupt entschieden werden. Friedrich I. setzte die Politik seines Oheims im Obertessin fort und überwand nach Mailands Fall auch den tatsächlichen Widerstand der Talleute (die wichtigen von M. Urkk. Nr. 14—16 gedruckten Zeugenaussagen im Sacco-Prozeß), bis nach Mailands Wiederaufbau auch im Obertessin die Reichs-

herrschaft zusammenbrach. Nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 hat Barbarossa 1175 oder 1176 persönlich die Reichsvögte wieder eingesetzt, doch nach Legnano mußten sich seine Anhänger dem Mailänder Kapitel unterwerfen. Freilich hielt das Reich theoretisch seine Hoheitsrechte aufrecht, Friedrich I. oder Heinrich VI. haben später noch einen Vogt ernannt (M. S. 181 bestreitet irrig die Ernennung durch den Kaiser), der weiter gegen das Kirchenregiment protestierte. Friedrich II. hat Heinrich von Sacco (Sax zu Misox), Vogt von Disentis, mit Blenio (vielleicht auch Leventina) belehnt (S. 183ff.), der die Herrschaft dem Mailänder Domkapitel und dessen Bevollmächtigtem, dem Kapitän Rudolf von Locarno, nicht zu entreißen vermochte. Trotzdem ihn Friedrich II. in der 1226 Nov. 26 vor Rom ausstellten, von Biscaro, Boll. Stor. d. Svizz. It. XXXII 67 Nr. 4 und Meyer S. 17* Nr. 11 gedruckten Urk. (BF. —) in der Grafschaft über Blenio bestätigte, scheint er doch (Meyer S. 190ff.) den vor dem Reichsgericht anhängig gemachten Prozeß von 1224 (nicht 1220, wie Biscaro S. 52) verloren zu haben. Erst im großen Endkampf nach der zweiten Bannung gewann der Kaiser mit allen Pässen vom Nufenen bis zum Stilsfer Joch auch das Obertessin (vor Ende 1239 M. S. 199, weil 1240 Febr. 2 ein kaiserlicher *potestas Bileni* amtiert). 1240 war die Gotthardstraße von Schwyz bis Moleno kaiserlich. Im Kampf um die Schlüsselstellung von Bellinzona tragen Blenio und Leventina die Hälfte der Kosten (BF. 3157, M. S. 203); vergebens versucht das treue Como vom Kaiser die Täler überlassen zu bekommen (BF. 3183; daß Como, wie M. S. 204 meint, schließlich doch seinen Willen durchsetzt, scheint unerwiesen). Der Fall von Bellinzona 1242 (S. 205 Anm. 1, vgl. bes. Winkelmann, Acta I Nr. 678. BFW. 13422) führte dann zur sofortigen Besetzung der Täler durch Mailand. Zuletzt nahm dann Heinrich VII. die Leventina wie die Urkantone ans Reich und übertrug sie mit der Hut an der Gotthardstraße seinem späteren Generalkapitän in Italien, Werner von Homberg. Doch bald nach der Lombardenkrönung gab er aus Rücksicht auf die Habsburger und die Mailänder Kirche seinen Versuch auf (M. S. 233—244), und die Übertragung der Reichsvogtei in Livinen an die Urserer Vögte von Moos durch Ludwig den Bayern 1317, seinen Kanzler Hermann von Lichtenberg 1329, Karl IV. 1353 und Wenzel 1385 hatte nach M. S. 242 keine reale Bedeutung.

Das Reich hat also die alten Arimannien an Gotthard und Lukmanier nicht aus den Augen verloren. Für die Kenntnis des Grenzschutzes, vielleicht auch für die oben gestreifte Frage nach der Entstehung der Mailänder Rechte wäre es erheblich zu wissen, zu welchem Bezirk die Tre Valli gehörten. Was von Biscaro und Meyer für die Annahme einer alten Mailänder Enklave angeführt wird, befriedigt nicht. Weltlich muß das Obertessin zur Grafschaft Lecco gehört haben; vielleicht hat Biscaro S. 49

Recht, es kirchlich ursprünglich Como zuzuweisen. Nun weiß man aus dem Privileg Alexanders III. für das Erzbistum Mailand JL. 10764 = 10870a, Kehr IP. VI 62 Nr. 177 (der von Biscaro ganz unzureichend analysierten Hauptquelle für die weltliche Herrschaft des Erzbischofs), daß diesem die Grafschaft Lecco unterstand, deren altes Grafenhaus um 1000 ausgestorben war. Unter den wenigen bekannten Namen der Grafen von Lecco begegnet aber auch der Name Atto: 956—988 Cont. Regin. 964, Cod. dipl. Langob. Nr. 617. 623. 626. 629. 630. 636. 639. 657. 720. 750. 757—760. 763. 844; nach dessen Tode wurde die Grafschaft Lecco wohl nicht unter die Bistümer Como und Bergamo und das Erzbistum Mailand verteilt, wie Monneret de Viard, *L'isola Comacina* S. 74 vermutet, vgl. Capasso, *Il Pergamino e la prima età comunale di Bergamo*, Arch. Stor. Lomb. XXXIII 330f. Daß Atto von Vercelli dem Grafenhaus von Lecco angehörte, ist dadurch ausgeschlossen, daß dieses salfränkisch, Atto aber Langobarde war. Aber die Grafschaft erhielt keinen neuen Grafen, sondern wird damals an das Erzbistum gefallen sein, und infolgedessen war eben Erzbischof Arnulf in der Lage, die Grafenrechte über die Täler seinem Domkapitel zu übertragen. Woher Atto von Vercelli zusammenhängenden Grundbesitz daselbst hatte, ist nicht zu erklären, da er nicht zu den Grafen von Lecco gehörte; sonst könnte man an Grafengut denken. Reichsgut war es unter allen Umständen und stand offenbar schon seinem Vater durch kgl. Schenkung zu, weil sein Bruder Mitbesitzer ist. Wenn somit auch die Probleme, die in den Tre Valli beruhen, einigermaßen aufgeklärt sind, so sind wir einer vollkommenen Lösung doch noch recht fern.

Auch die neuere Arbeit von Karl Meyer: *Die Capitanei von Locarno im Mittelalter* (Zürich 1916) ist hier kurz zu erwähnen. Hier erbringt M. den Nachweis, daß Locarno ursprünglich Landschaftsname für den etwa knapp 1100 qkm großen Pfarr- und Gerichtssprengel gewesen ist, dessen Pieve St. Victor in Consiglio Mezzano bei Locarno lag. Leider erfahren wir nichts über die ursprüngliche Organisation vor Entstehung der grundherrlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Kapitäne. Daß diese sich gegenüber den „Nachbarschaften“ behaupteten, anders wie die Torre und Giornico in den Tre Valli, liegt (zu S. 38—42) daran, daß es eben Kapitäne, reichsfreier Hochadel, waren. Für die ältere Zeit wäre davon auszugehen, daß L. in Karolingerzeit ein Königshof war (Darmstädter S. 90f.). Heinrich II. urkundet dort (D. 74. 75), und daß es sich um Reichsgut in Streubesitz handelt, darf nicht aus dem Umstand erschlossen werden, daß große Reichsstifter wie S. Felice und S. Pietro in Cielo d' Oro zu Pavia oder S. Abbondio zu Como dort Besitz hatten (M. S. 56 bis 59), vgl. auch Darmstädter S. 91. 233 Anm. 1 über Besitz von S. Salvator Reginae zu Pavia aus einer von Otto III. vermittelten Schenkung Bischof Liutfreds von Tortona: dieser muß

im Besitz von Locarno gewesen sein, da er 998 ein Drittel davon an Herzog Otto von Kärnten verkaufte, Cod. dipl. Lang. Nr. 940. Da der Bischof gleichzeitig über die halbe Burg Stazzona und ein Drittel der Isola Maggiore verfügt, handelt es sich um Gut der Grafschaft Stazzona, und wir dürfen nicht mit De Vit, Il Lago Maggiore I 232—259, dem sich K. Meyer anschließt, von unserem Locarno ein Leocarno in der Grafschaft Stazzona unterscheiden. Erst sehr viel später — wenn die Annahme von M. S. 29. 268—270 richtig ist, im XII. Jahrhundert als Zweig der Kapitane von Besozzo weiter südlich — sind die Kapitane von Locarno dorthin gelangt. Zwar sagt M. dies nur von einem der Zweige dieses Hauses, den Orelli; aber nach S. 20—24 scheint er doch auch für die verschiedenen Zweige des Hauses (Muralt und Orelli die ältesten) denselben Stammvater anzunehmen. Aus den festen Quoten am Gesamtbesitz ergibt sich übrigens die ursprüngliche Blutsverwandtschaft. Obwohl die Reichslehen des Hauses (S. 56ff.) schwer von denen des Bistums Como (S. 59ff.) zu scheiden sind, müssen sie doch die Grundlage sein; denn die Kapitane werden vom Reich direkt belehnt (St. 4034. BF. 380. 1044), und was M. über Herkunft der Bischofslehen aus Kirchengvorteil sagt, ist nicht überzeugend, da es sich ganz vorwiegend um Grafenrechte handelt, die auch technisch (S. 89ff.) Regalien heißen. Vielmehr müssen die Kapitane mit den Resten des Reichshofes und der Reichsburg Locarno durch das Reich, vielleicht erst durch Friedrich I., belehnt worden sein. St. 4461 dürfte nicht für die Kapitane, sondern für die Gemeinde erlassen sein.

Vorher war nämlich auf dem Gebiet des Reichshofes eine Arimannie angesetzt. BF. 380 nennt *arimaniis* in der Pertinenz (oben S. 149). Ferner sind vorrömische Gemeinden mit Allmend anzunehmen, auf denen der Reichsbesitz beruhte: *concilia* S. 3 (noch heute Rest der Allmenden); 1182 *viganali et communancia* S. 72 Anm. 1. Die Kapitane sind (S. 38—42) aus der Allmendhoheit der Gemeinden ausgeschlossen, sie haben eigene Weiderechte. Das ganze Kirchspiel bildet (S. 3. 5ff.) eine Landschaftsgemeinde (vgl. St. 4461), die freilich schon in der Aufteilung begriffen ist, als sie zum ersten Mal hervortritt. In Magadino ist eine Sust (S. 97) wie in der Leventina. Wenn von wichtigen Regalien die Hälfte den Kapitanen, die andre der Ortsgemeinde zusteht (S. 103 *curaria mercati*, S. 105 die Wage, S. 110ff. gewisse Weiden, besonders das *herbaticum plani de Magadino*), andererseits aber nicht nach Belehnung der Locarni mit den Regalien des Reichshofes und nicht von den Locarni, die nicht Lehnsherrn der Gemeinde sind, verliehen sein kann, ergibt sich die zwingende Folgerung, daß in Locarno eine reichsfreie Landgemeinde aus der Arimannie erwachsen ist und daß diese Gemeinde vor der Belehnung der Kapitane ein Privileg über Allmendrechte und einen Anteil am Markt erhalten hat (über den Inhalt vgl. die Rechte der *burgenses*

S. 89 ff.). Was dem Reiche übrig blieb, kam an die Locarni. M. S. 1 werden die bis ins späte Mittelalter reichsfreien Miniaturrepubliken Canobbio und Brissago erwähnt; nach S. 146—150 hatten die Orelli dort *merum et mixtum imperium* (verlorene Belehnung!), die Gemeinde war sonst autonom (ähnliche Arimannie wie Locarno, verlorenes Gemeindeprivileg). Canobbio: vgl. auch Caggese I 255 f. Darmstädter S. 232f., dazu Cod. dipl. Lang. Nr. 534.

IV. Kapitel.

Die jüngere Burg und ihre Entstehung. Markt, Gericht und Munera.

Unser Wort Burg kommt nicht vom lateinischen *burgus*, sondern dieses ist aus dem Germanischen entlehnt; es hat auch nichts mit *πύργος* zu tun¹⁾. Das Wort *burgus*, auf deutschem Boden kaum gebraucht, blieb in den romanischen Vulgärsprachen; hier verlor es bis zur Karolingerzeit die Bedeutung „befestigter Ort“ und wurde für größere Dörfer oder Marktflecken gebraucht²⁾. Somit fällt es für eine Untersuchung des langobardischen Burgwesens aus.

Die üblichsten Bezeichnungen für „Burg“ sind im mittelalterlichen Italien *castellum* und *castrum* — beide schon für die römischen Limeswerke angewandt — und daneben *arx*, *castellio*, *rocca*, *petra*³⁾.

¹⁾ Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden S. 98. Schuchhardt, „Burg“ bei Hoops, RGA. I 353f. Über die vier altdeutschen Ortsnamen mit *burgus* vgl. Waitz, DVG. I³ 116 Anm. 1. Maurer, Gesch. der Fronhöfe I 136.

²⁾ Ursprünglich bei den Römern der Limesturm: Mommsen RG. V 141 Anm. 2 vgl. Vegetius de re mil. IV 10 *castellum parvulum quem burgum vocant* und die anderen Nachweise bei Rietschel S. 98 Anm. 3. Ein einziges Beispiel von 812 aus Ostfranken. Liutprand von Cremona, Antapod. III 45 hat seine Etymologie Burgundiones von *burgus* aus Orosius VII 32. Etwas älter die Ortsnamen mit *burgus*: Burgus s. Domnini kennt schon Liutpr. I 39, doch die Interpolation in M.² 1595 (= D. OIII. 54) ist erst aus dem XII. Jahrhundert, oben S. 213 Anm. 1. Burgus s. Sepulcri zuerst 1106, oben S. 237 Anm. 1. Dann bezeichnet *burgus* die unbefestigten Vorstädte außerhalb der Civitas-Mauern, so Pisa, das verfassungsrechtlich (Volpe, Studi sulle istit. comunali a Pisa, 1902, S. 6) in die Stadt, die Kinzica, Foriporta und die *burgi* zerfällt: S. Michele in Borgo gegründet 1018, urkundlich 1050 *foras civitatem Pisanam in burgo* Muratori, Antiq. Ital. III 1081. Parma 1058. 1092: Affò II 73 Anm. c.

³⁾ Vgl. Alexander Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht (1911) S. 1–7. — *Rocca* besonders, nicht ausschließlich, in Süditalien für ganz alte Felsenburgen: Muratori, Ant. It. II 503. Gregorovius V 59;

Unter den *castra* und *castella* Italiens — nicht bloß des langobardischen — haben wir eine ältere und jüngere Reihe auseinanderzuhalten. Die älteren, die sich bis zum Ausgang der Karolinger in Urkunden finden, sind gering an Anzahl und gehen auf den römisch-byzantinischen Limes zurück: die vorrömischen Burgen der Urbewohner werden in der Völkerwanderung nicht mehr als Burgen bezeichnet. Dagegen ist bei den Limesburgen eine weitere Unterscheidung zu machen. Oben wurde versucht, die größeren mit eigenem quasistädtischem Sprengel zusammenzustellen. Unter ihnen sind auch Städte, die in das Limitansystem als Garnisonorte einbezogen wurden; der alte Name der *civitas*

Beispiele: Rocca di Papa, Rocca Priora, Rocca Romana, Rocca Bantre (oder d'Evandro) O II. 261 *castellum quod Vantra nominatur*, Rocca d'Arce, vgl. das Register von Ed. Sthamer, Die Verwaltung der Kastelle im Kgr. Sizilien (= Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien [Publikation des Preuß. Historischen Instituts zu Rom], Erg.-Bd. I 1914) S. 179f. Gius. Tomassetti, La Campagna Romana I (Roma 1910) 115 sieht in der Rocca den späteren Feudalbau in dem Kastell. Romagna: Constit. I Nr. 450 (Fälschung v. ca. 1080). Toscana: z. B. Roccastrada, Rocca Albégne, 1115 *de castello et rocca Plumbini*, Muratori, Ant. It. III 1117; 1004, Muratori, Ant. It. III 1067 = H II. 290 *rocha de Biserno que Finiculo vocatur*; D. O III. 219; H II. 130; C II. 79; 1016 Amiata ined. u. öfter *rocca mea de Campelli*; 925 Mem. e Doc. Lucca IV 2 Nr. 59. Cod. dipl. Lang. Nr. 940 *castro . . quod dicitur rauca*. Rocca Sillana im Volterranischen, urkundlich *castrum de Silano*, Reg. Volat. Register S. 416; die höchst archaische Anlage sollte einmal ein Archäologe besichtigen. — Cod. dipl. Lang. Nr. 584. 638. — Petra, synonym (so bedeutet *cappella de Rocca* JL. 13395 wohl Petracassa), findet sich mehr in Oberitalien: Petra Mogulana schon s. VII, oben S. 41 Anm. 4, Petra Pertusa am Furlo (noch älter, Jung, Grundriß der Geographie von Italien und dem Orbis Romanus S. 51 und öfter) bedeutet freilich ursprünglich nur einen Tunnel oder Durchbruch im Berg. Petra in der Maremma von Massa, *Petra ficta* oft, Petracassa (— cassia). — Dagegen ist *arx* (z. B. Cod. dipl. Lang. Nr. 515; St. 4010 u. sonst) mehr literarisch wie technisch (außer in Rocca d'Arce). Was ist Cod. dipl. Lang. Nr. 515 *in arcibus arcinellis* als Grenze? — *Castellio* schon langobardisch, so heißt Castiglion-Garfagnana Troya Nr. 439. 890. 935, doch wohl für die kleineren Werke ohne *finis* (oben Kap. 1). — Seltener sind *munitio*, *fortellitium*, *fortitia*, *fortitudo* u. ä. Vgl. Muratori, Ant. It. II 471. — *Castellare* ist ein eingegangenes Kastell: D. H II. 290 *de castellare quod iam fuit castello ubi dicitur Castellonovo*, vgl. die VU. Muratori, Ant. It. III 1067 *portionem que iam fuit Castellonovo*; dazu Reg. Volat. Nr. 931. 973 (im Glossar S. 430 von mir nicht richtig erklärt); Mem. e doc. di Lucca V 3 Nr. 1784 (1034). Cod. Pelav. Nr. 488 Neubau (des älteren zerstörten Kastells Trebiano?) *infra isto castellare*; BF. 13307 *in eisdem podiis seu castellariis*.

wurde häufig von dem des neuen Kastells verdrängt: *civitas vel potius castrum Foroivulani* Paulus hL. II 9 vgl. IV 37. 38 V 23 VI 51, *Forum Cornelii . . cuius castrum Imolas vocatur* II 18; Trient *castellum* V 36, *civitas* im Secundusfragment¹⁾ und II 32 (aus Secundus). V 36 (selbständig); die *castra Emiliae* VI 49 (aus Lib. pont.) heißen II 18 *civitates*; *Cumanum castrum* VI 40; *castrum Iuliense* VI 51 = Iulia Carnica, damals Bischofsstadt; *castellum Felicitatis* zuerst V. Hadriani I S. 496 Duch. verdrängt Tifernum Tiberinum, *castrum Cesinate* Caesena V. Zachariae S. 429f. Duch., *Sutriense castellum* V. Gregorii II S. 407 Duch., *castrum Bergomum* in langobardischer Königsurkunde von 755 Troya Nr. 693, Savona 887 *castrum* und noch 960 *in civitate castro Dertona*.²⁾ Dagegen heißen die größeren Limeswerke auch *civitas*: Luceoli Paulus IV 8 (aus Lib. pont.), dagegen *castrum* IV 38; Polimartium V. Zach. S. 426 Duch., dagegen *castrum* ib. S. 428, Castro, Viterbo, Corneto usw., obwohl sie nur teilweise wirklich Bischofssitze wurden.³⁾

Neben diesen Hauptwerken gab es kleinere befestigte Anlagen, die nicht Mittelpunkte eines Verwaltungssprengels waren. So die in den Ostalpen und im Tridentiner Limes Paul. IV 37. III 31 vgl. IV 1, vielleicht auch das 774 erwähnte *castrum Fermum* bei Piacenza, *castrum Cassinum*, *Castellio* Castiglione-Garfagnana, Castelfalfi im Eratal und manches andere, das in den ältesten Urkunden auftaucht⁴⁾.

So viel ergibt sich für italienische Kastelle bis zum Ausgang des Mittelalters aus den Quellen: daß in nachbyzantinischer Zeit,

¹⁾ SS. rer. Langob. S. 25 Nr. 3, wohl keine Urkunde, wie Manitius, Gesch. d. lat. Lit. im MA. I 268 will, sondern die Subscriptio eines Buches des Werkes.

²⁾ Savona: Chartae I Nr. 45, Hübner Nr. 807. Tortona: L. T. Belgano, Registrum curiae archiepiscopalis Ianuae, Atti Soc. Lig. di Storia Patria II 2 (1862) S. 416 Nr. 3. — Über Verdrängung des Civitas-Namens durch das Kastell: Jung S. 60. Vgl. überhaupt oben S. 54.

³⁾ Vgl. Schneider, Reichsverw. I 13 Anm. 5–6 (Paul. VI 32). 16. 37. 127. 134. 137 und oben S. 17 und 63. Unscharf in Deutschland, vgl. Dopsch, Wirtsch. d. Karol. II² (1922) S. 118.

⁴⁾ Fermum: Schiaparelli, Le carte longob. di Piacenza l. c. S. 29 Nr. 13. Cassino: Greg. I. Dial. II c. 8. Paul. I 26. IV 17. VI 2. 40. Castiglione-Garf.: oben S. 259 Anm. 3. *Castellum Faolfi* (nicht *Fuolfi*) 754: Troya Nr. 687. Vollständigkeit ist bei dieser Gruppe nicht im mindesten erstrebt.

also von Langobarden und Franken, vor dem Ausgang des IX. Jahrhunderts Neuanlagen veranstaltet worden wären, ist nicht erweisbar; im Gegenteil, in der Mehrzahl der Fälle läßt sich zeigen oder durch die geographisch-strategische Lage wahrscheinlich machen, daß die bis um 900 genannten Kastelle auf römisch-byzantinische Gründungen zurückgehen¹⁾. Über die inneren Verhältnisse in ihnen fehlen meist gleichzeitige Nachrichten. In Römerzeit hatten in ihnen die *milites limitanei* mit ihren Offizieren gelegen; unter den Byzantinern änderte sich rechtlich nichts, tatsächlich trat eine Territorialisierung des Heerwesens ein. Die freien Bewohner fester Orte und Kolonen der grundherrschaftlichen Ländereien sind nun *milites*, die Klasse der *possessores*, die grundherrliche Aristokratie, wächst mit den Offizieren zusammen und nimmt die Titel *dux* und *tribunus* an²⁾. Statt der *milites*, deren Beseitigung durch die Langobarden von den Quellen regelmäßig gemeldet wird³⁾, setzen nun die Sieger in den eroberten Kastellen Arimannen unter ihren Offizieren, den *centenarii* und *decani*, an. In der Friedenszeit lockert sich die strenge militärische Disziplin, und als unsere Urkunden für diese Siedlungen beginnen, in spätlangobardischer und fränkischer Zeit, zeigen sie uns im Anschluß an die Allmendenutzung und die Staatspacht, vielleicht auch an das Zoll- und Transportwesen⁴⁾, Ansätze zur Gemeindebildung. Da nun alle Kastelle unter Staatshoheit stehen und die bedeutenderen, zu deren Organisation die kleineren meist gehört haben werden, als quasistädtische Sprengel aus dem Territorium der *Civitas* ausgeschieden sind, ergibt sich von vornherein eine Sonderstellung ihrer Bewohner gegenüber etwaigen anderen Aggregaten von Landbevölkerung auf privatem Grund und Boden, auf den *villae* und *curtes*, den Latifundien. Mit andern Worten: schon der theoretischen Rechtsordnung nach muß die hofrechtliche Gemeinde sekundär gegenüber der öffentlich-rechtlichen gewesen sein. So wird auf anderem Wege dasselbe Ergebnis gewonnen, wie oben durch historische Untersuchung der einzelnen Beispiele. Von jenen Städten, die byzantinische Kastelle waren

¹⁾ Vgl. Schneider, Reichsverw. I 36 Anm. 4. Hartmann, Gesch. II 1, 129–133. Byz. Verw. S. 59f. Oben S. 7.

²⁾ Hartmann, Byz. Verw. S. 56–61. Gesch. It. II 1, 135f. Grosse S. 145ff. 275f.

³⁾ Paul. III 18. IV 23. 28, alles aus Secundus. Vgl. oben S. 113f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 252 Beilage II über Blenio und Leventina.

und deshalb langobardische Arimännien wurden, wie Savona Tortona Mantua Cremona Padua-Monselice Ferrara Imola, ist hier abzusehen. Eine Geschichte der Städtefreiheit in Italien kann jetzt mit Erfolg in Angriff genommen werden und hat von den Beziehungen der städtischen Arimannen zu der Allmende auszugehen: nach ihr, nach dem *comunia* nennt sich die Stadtgemeinde *comune*.

Auch in der Geschichte der Langobarden wiederholte sich, wie in der militärischen Entwicklung beinahe jedes Volkes — Roscher hat das mit Recht behauptet —, die Stufe, „wo die nötige Beweglichkeit nur in der Reiterei, die nötige Festigkeit nur in der schweren Rüstung und den Mauern einer Burg zu finden ist“¹⁾. Noch in Karolingerzeit regte sich das Bedürfnis nach Befestigung der Wohnplätze selten; zuerst waren es die Normanneneinfälle in Frankreich²⁾, die den Burgenbau veranlaßten, wie ein Menschenalter darauf die Ungarnnot in Italien und — wieder zwei Jahrzehnte darauf — in Deutschland (Sachsen). In Italien entstammt die große Mehrzahl aller Burgen der nachkarolingischen Zeit. Der Versuch, alle Burgen zusammenzustellen und zu erforschen, müßte an dem massenhaften Material scheitern³⁾; erlaubt wird dagegen sein, eine ausreichende Anzahl

¹⁾ System der Volkswirtschaft¹⁰ II 337 § 102, zitiert von G. v. Below, Territorium und Stadt¹⁸ 104.

²⁾ Dümmler, Ostfr. Reich II² 280.

³⁾ Davidsohn, Gesch. I 304f. gibt eine Statistik für die Grafschaft Florenz-Fiesole: bis 900 ein einziges Kastell (Monteloro S. 81 vgl. Forsch. I 173 Reg. 1, a. 823, aber erst später in der V. s. Alexandri episc. Faesul. bezeugt), bis 1000: 11, bis 1050: 52, bis 1100: 130, bis 1200: 205. Man kann in den Urkunden verfolgen, wie die Benennung *curtis* in steigendem Maße von *castrum* verdrängt wird, in Diplomen z. B. in Toscana D. O II. 239 für Bistum Lucca *castellis* in der Pertinenz von einem Kanzleischreiber nachgetragen, C II. 256 für Domkapitel Pistoia (Vorlage Deperd. O II.) *tam etiam de castellis quam de villis*, H II. 425 für Sesto *castellis* in die Pertinenzformel der VU. eingefügt; O III. 422 kennt das H II. 245 erwähnte *castellum* in Fusci noch nicht, O I. 267 und besonders C II. 79 (für Amiata, zweifelhaft, doch s. XI) die Zusätze zu O III. 202 wie *curtem . . in Monticello] cum castro Montis Latronis*, oder *curtem de Mustia] cum castro Monte Nigro*, *curtem de Luminiana cum castro Monte Pinzutulo*, oder *curtem . . de Offena] cum rocae quae nominatur Saxine*, dann das Kastell in Corneto, C II. 80 für Sesto *castello vetero et castello novo in ipso loco Sexto, quod est constructum in monte et poio qui nominatur Flagimpergae* (VU. H II. 425 nur *pogium quod dicitur Flagimpergae*), und andere; O I. 266 und Ard. 7 für

typischer Fälle zu sammeln, die aus der Durchsicht möglichst verschiedener lokaler Urkundengruppen gewonnen sind. Man wird die Beispiele, die ich biete, mit leichter Mühe vermehren können, aber, wenn ich recht sehe, zu keinen neuen Ergebnissen gelangen. Aus diesem Grunde lege ich meine Auswahl vor; sie dürfte die Entstehung und Ausbildung der jüngeren Burg in allen wesentlichen Zügen klar genug zum Ausdruck bringen.

Der Germane lernt das Kastell bei den Römern kennen, also als öffentlich-rechtliches Objekt. Je stärker im Langobardenreich

S. Salv. in Brisciano zu Lucca *in Cast. . . cum domnicato*, St. 2837 *castellum in Cast.* Schon 973 verkauft ein Glied des südtoscanischen Grafenhauses Aldobrandesca 45 Burgen: Calisse, Documenti del monastero di S. Salv. sul Monte Amiata riguardanti il territorio romano (in Arch. Soc. Rom. XVI. XVII) Nr. 43: *una cum regalis et imperialis preceptoras*, also wohl meist aus Reichsgut. Viel früher in der Lombardei: Ber. I. 112 für Bistum Cremona *Omnia denique castella circa plebes et curtes prelibati episcopi Crem. hedificata* vgl. D. O III. 206, Ber. I. 99 für Bistum Piacenza *nullus . . in iam prescriptas curtes . . nec non in earum castella, quae in suis videlicet hereditatibus constructa sunt, ingredi . . audeat*; Ber. I. 115 für S. Sisto di Piacenza Zusatz in der Pertinenzformel *castellis*, dazu 78. 113; Zusatz auch D. O I. 213. 338. Hugo-Lothar für Adelheid B. 1400 und ebenso für Bertha, Cod. dipl. Lang. Nr. 552. 553 *castellis* in Pertinenz; B. 1412 für S. Ambrogio Zusatz *cum . . castellis ibidem constructis*. Die Urk. des Mailänder Erzbischofs von 843 für S. Ambrogio Cod. dipl. Lang. Nr. 153 mit *villas et castella* halte ich für überarbeitet, doch ist das Kloster S. Ambrogio 915 im Begriff, eine Burg zu bauen, Cod. dipl. Lang. Nr. 460. Auch O II. 319 (Bergamo) mit *castellorum . . in circuitu civitatis* ist unecht. Echt z. B. D. O I. 251 (Graf). 352. 394 (Magnaten). 245. 341. 348. 367. 373. 408. 409. 413, diese in Pertinenzformel, dazu 137. 339 (Markgraf Aledram). D. O II. 130 (Graf). 238. O III 209 (Kirchenstaat). In Pertinenz D. O I. 262 stammt aus Spurium Ludwigs II. M.² 1237! O II. 144 für Bistum Pavia, mit *castellis* in Pertinenz und Immunität über *castella ville eidem episcopo subiectae* (beides fehlt VU. Hugos u. Lothars, Muratori, Ant. It. V 169, Cod. dipl. Lang. Nr. 508, B. —). O II. 281 für S. Salvatore di Pavia in der Besitzliste *cum castellis videlicet cortibus Olonna* usw. O III. 267 für S. Giulia (von einer VU. in M.² 1240 eingefügte Pertinenzformel hat *castris*). Neubau im Albanergebirge: D. O III. 209. Besonders seit Heinrich II. (z. B. D. 290) dringt *castellis* in die Pertinenzformel ein. C II. 263 für Domkapitel Arezzo gestattet bereits die Veräußerung auch von Kastellen an das Stift. Hier genügen diese Beispiele; vgl. vor allem Muratori, Ant. It. II 463ff. mit frühen Belegen, so 898, Campi I 477 Nr. 37 Bardi: *petra . . quod est saxum . . . in loco Bardi, ubi castrum aedificatum esse videtur moderno tempore, dann modo aed. esse videtur*. Auch Liutpr. Antapod. III 50 (935). Darmstädter S. 294f. 303. Salvioli, Contributi alla storia econ. d'Italia durante il medio evo, Giornale di scienze nat. ed. econ. . . della Soc. di Scienze nat. ed econ.

der Staatsorganismus die römischen Grundlagen festhielt, desto mehr tritt in Reichsitalien im Vergleich zu andern Germanenstaaten das Recht, Befestigungen anzulegen, als Regal hervor¹⁾. Theoretisch schon in Karolingerzeit²⁾; doch kann ich für Italien den Beweis nicht führen, daß der Staat sich praktisch durch Kastellbauten betätigte. Als Vertreter der Staatsgewalt kommen neben dem König der Königsbote und der Graf in betracht: dieser hat keine Befestigungshoheit zu eigenem Recht, wohl aber befestigungspolizeiliche Befugnisse kraft des alten Amtsrechts,

di Palermo XXIII (1901) Parte II (Sc. econ.) S. 57 ff. mit reichen Beispielen aus Privaturkunden der verschiedensten Gegenden. Handloike S. 20. Dümmler, Ostfr. Reich III² 510. Dümmler, Gesta Berengarii (1871) S. 51f. 57. Pertile I 354f. Breßlau, Konrad II. Bd. II 198. Hartmann, Anal. S. 101. Gesch. It. III 2 S. 184. IV 1 S. 47f. Neben der Ungarnplage tritt im Westen und Süden die Sarazenennot als Triebkraft des Burgbaus hervor; vgl. den Bericht in der *Destructio Farfensis* c. 3 von Abt Hugo über die Erbauung der Burg S. Vittoria in Mantenano (so: Materiano ist Lesefehler; Mark Fermo) durch Abt Peter bald nach dem Überfall Farfas durch die Sarazenen SS. XI 534; urkundlich 926, Largitorius ed. Zucchetti Nr. 80; vgl. 904 Nr. 71 Burg Atessa s. Chieti.

¹⁾ Zuerst Muratori, Ant. It. II 460. 466. Allgemein Waitz, DVG. IV² 629. VIII 200—210; z. B. Constit. III Nr. 261. Georg v. Below, Ursprung d. deutschen Stadtverf. (1892) S. 19—21: Die ummauerte Stadt, und die von diesem, Territorium und Stadt ¹S. 104, zusammengestellte Literatur. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 2, 1270. Coulin bes. S. 12—34: Der Kaiser Träger der Befestigungshoheit. Nur hat das Regal mit dem Kaisertum nichts zu tun, sondern entstammt in Gallien usw. dem fränkischen, in Italien dem langobardischen Königtum. S. 13: „In der Befestigungshoheit konkurrieren Friedensbann, Heerbann und Verordnungsban“. Das ist die jüngere Gestalt, die die Einrichtung in der ausgebildeten fränkischen Verfassung gewonnen haben mag; ursprünglich römisch, wurde sie von den Germanen dem römischen Staatsrecht entnommen. In Italien werden wir mit solchen Begriffen des deutschen Rechts überhaupt nicht arbeiten können; aber auch da ist richtig, daß in der staatlichen Militärhoheit (im „Heerbann“) die freie Verfügung über das gesamte Befestigungswesen begründet liegt (S. 17). — Italien: Handloike S. 19ff. Hartmann, Analekten S. 101 (mit Markrecht zusammengestellt). E. Mayer I 416f. 423. Volpe in Stud. Stor. XXI 80ff. erklärt die Burghoheit für hofrechtlich.

²⁾ Aus Constit. de exped. Benev. 866, Capit. II 95 Nr. 218 § 3 *Hi (die missi) volumus ut populum eiciant et custodiam praevideant et populum in castella residere faciant etiam et cum pace* könnte man das schließen, falls es sich nicht nur um Bergung der vor den Sarazenen flüchtenden Bevölkerung in den seit der Römerzeit bestehenden Kastellen handelt, vgl. VSWG. XIV (1918) 508 zu Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 304.

sowie richterliche Gewalt in Befestigungssachen, besonders Erlaubnis und Verbot von Burganlagen¹⁾. Auf die Grafengewalt gehen die analogen Rechte zurück, die die Inhaber von Bann- und Meilenrechten in Anspruch nehmen²⁾. Wie weit Usurpation solcher Staatshoheitsrechte vorkam, wird schwer nachzuweisen sein; ich meinerseits habe den Eindruck, daß dieser Faktor überschätzt wird. Im ganzen ist die Befugnis zum Burgbau sogar überwiegend von der Zentralgewalt und nicht von abgeleiteten Gewalten erteilt, ja regelmäßig durch königliches Privileg verliehen worden³⁾.

Einige Beispiele für Generalprivilegien. Besonders gern erlaubt das Reich Bischöfen, die in ihrer Grafschaft oder einem Teile davon die Grafenrechte erworben haben, den Burgbau innerhalb des Besitzes ihrer Kirche, später ihres Herrschaftsbezirkes. So hat schon Berengar I. für das Bistum Padua den Burgbau auf eigenem Besitz gestattet, Otto I. neuerdings für Padua und dazu für Belluno und Asti. Für Domkapitel hat auch schon Berengar I. dieses Vorrecht bewilligt (Padua), Lothar II. ist ihm gefolgt (Piacenza). Für Reichsabteien ist mit Recht als frühes

¹⁾ Coulin S. 30–32. Für Italien entscheidend die Klage von Montamiata an den König gegen die Grafen von etwa 1081, Ficker Nr. 82. Leicht, Bull. Sen. XIV (1907) S. 554–557: *Circundant enim tuam domum* (das Kloster) *undique munitionibus, in quibus ab hominibus servorum tuorum* (den freien Hintersassen, etwa Libellariern, der Mönche) *custodia ac valla* (Burgwerk als staatliche munera) *omni tempore fieri constituunt; dann in servili opere castrorum . . . violenter pertracti sunt.* Ferner der Schied von 1185 über das Recht des B. von Trient (als Grafen) auf Burgbau, Cod. Wang. Nr. 21. Erlaubnis des Grafen für den B. von Lucca 1034: Mem. Doc. V 3 Nr. 1786.

²⁾ Coulin S. 34. Schon Lamprecht a. a. O. scheint zu bezweifeln, daß die Immunität das Burgbaurecht einschloß, wenn er sagt: „sehen wir von angeblichen immunitätsrechtlichen Burgbaurechten älterer Zeit ab,“ und ich sehe auch nur Beziehung zu Grafenrechten oder *privilegium speciale*; vgl. auch Lamprecht S. 1030 Anm. 2.

³⁾ Coulin S. 23 vgl. 67–80 bes. 71. Daß auch der Papst Befestigungshoheit hat, ergibt übrigens — außer dem Burgbau in Radicofani u. a. — der Eid des Stadtpräfekten an Innocenz III. 1198, vgl. Gregorovius V 19. — Maurer, Gesch. der Fronhöfe II 158f. bestreitet bekanntlich das Burgregal; bis ins XIII. und XIV. Jahrhundert seien die herrschaftlichen Burgen und Schlösser ohne alle Erlaubnis des Kaisers oder Landesherrn gebaut worden. Doch stellt er das Regal, obwohl er es für spätere Entwicklung hält, schon im Edictum Pistense fest. Diese Theorie ist nicht nur für Italien unhaltbar.

Beispiel das Privileg beachtet worden, das Berengar I. dem hauptstädtischen Kloster S. Maria Theodotae erteilte; von Otto I. ist das analoge Privileg für Casauria im Marserland zu nennen. Für einen Magnaten hat Lothar II. das Burgbaurecht erteilt. Auch für den Bau einer Burg oder mehrerer finden wir seit Berengar I. königliche Bewilligungen: für den Bischof von Pavia und die Reichsabtei S. Giulia, für einen Subdiakon von Verona, für den Vitztum von Novara, der Königsrichter ist, zum Burgbau auf fünf ihm gehörigen *villulae* und — im Verein mit einer Anzahl Freier aus zwei Orten — für eine andere Anlage; noch Otto II. hat dem Domkapitel Parma eine solche Spezialkonzession erteilt. Nachträgliche Genehmigung erfolgt, wenn Berengar I. dem Bischof von Modena ein von diesem errichtetes Kastell schenkt oder solche, die die Reichsabtei Tolla und ein Pavese Subdiakon angelegt haben, in den Königsschutz aufnimmt oder ein von der Reichsabtei S. Sisto in Piacenza gebautes bevorrechtet. Wenn in Besitzbestätigungen, Schutzbriefen usw. Burgen aufgeführt werden, so liegt eine derartige nachträgliche Anerkennung allgemein vor: das findet sich auch schon unter Berengar I., so für die Bistümer Piacenza und Cremona, das Domkapitel Verona, S. Sisto, unter Hugo und Lothar II. für S. Ambrogio in Mailand und seit den Ottonen besonders in Pertinenzformel so oft, daß Einzelnachweise sich erübrigen. Aber auch die Vergabung einer Burg auf Reichsgut in Gegenwart des Königs durch einen Markgrafen gehört hierher¹⁾.

Auch die Könige glauben diese Burgen nicht entbehren zu können; ja das Reich muß sein Vorrecht zuerst selbst ausgeübt und nur in der dringendsten Not, als die Staatsorganisation ihr Unvermögen einsah, den Großen übertragen haben. So wissen

¹⁾ D. Ber. I. 82. O I. 265. 259. 374 (und D. O III. 99). Ber. I. 118. B. 1425. Ber. I. 84. O I. 373 (nicht aus VU., vgl. Vorbemerkung). B. 1428. — Ber. I. 103. 110. 65. 102. 76. O II. 238. 291. — Ber. I. 46. 38. 106. 96. — D. 99. 112. 113. 115. B. 1412. O I. 348; anderes oben S. 263 Anm. 3. — 945 schenkt Markgr. Berengar Wilzacara an e. Vasallen und sichert den Besitz im Scheinprozeß vor K. Lothar: Tiraboschi, Nonantola II Nr. 87, B. 1419, Hübner 889. — Vgl. Salvioli, Contrib. S. 44ff. Dümmler, Gesta Ber. S. 52. Gesch. Ostfr. III² 510. Handloike S. 20—25. Breßlau, Konrad II. Bd. II 197. Hartmann, Analekten S. 101f. — Verbot eigenmächtigen Burgbaus durch Magnaten im Gebiet einer Reichsabtei (Leno): D O III. 415. — Gregor VII. nimmt Erteilung des Burgbauregals in Anspruch: JL. 5069 (Leno).

wir von einer Burg, die Berengar I. dem Patriarchen von Aquileia geschenkt hat; er muß sie haben bauen lassen. Und gerade die zahlreichen reichsunmittelbaren Landgemeinden, die wir zu Reichsburgern erwachsen sahen, ohne daß man bisher erklären konnte, wie das zugeing, dürfen unbedenklich hierhin gestellt werden¹⁾.

Da die Meinung verbreitet ist, das Burgregal sei, wenn nicht eine Neubildung, so doch bald in Vergessenheit geraten, gebe ich absichtlich noch ein paar Beispiele für staufische Generalkonzessionen. Friedrich I. und Heinrich VI. erteilten solche den Bistümern Lucca und Volterra und dem Kapitängeschlecht der Sannazari, und zwar jetzt in dem Herrschaftsgebiet, nicht mehr bloß auf dem Besitz²⁾. Indirekt geht die Übung des Burgregals aus den Diplomen hervor, in denen die Herrscher allgemein den Burgbau in einer bestimmten Zone zugunsten eines geistlichen oder weltlichen Herren, auch einer Stadt verbieten³⁾. Ja obwohl der Bischof von Vercelli seit Jahrhunderten in seiner Grafschaft die Grafenrechte besitzt, erteilt ihm Friedrich I. sogar im Einzelfall das Befestigungsrecht; dieses erwirkt die Reichsgemeinde Chieri von Otto IV.⁴⁾. Aus einem Verbot folgt nicht, daß der Burg-

¹⁾ Waitz, DVG. VIII 205. D. Ber. I. 136 Castelnuovo Scrivia (Darmstädter S. 242) ist als Burg für die Arimannien von Tortona entstanden und deren Mittelpunkt: St. 4558a. 4755a. — Vgl. Friedrich I. f. *castrum* Montichiari, Reg. Kalbfuß, QF. XVI 18 Nr. 6. Zahlreiche Reichsburgern unter den oben behandelten Reichslandgemeinden (Lazise, Velate, Tenda, Vigevano, Treviglio, Borgo S. Donnino usw.).

²⁾ St. 4010. 4584. 3998 (Sannazari, hier nur Burgbaurecht *in possessionibus eorum*).

³⁾ Bistümer: Savona schon D. H II. 303, dann St. 4718 = BF. 325, Lucca St. 2833, Mantua St. 3137. Novara St. 3703. Trient St. 4370. 4669. Verona 4393a (beide mit Entfestigungsrecht). Domkapitel Verona (fehlt noch St. 3694): St. 4337 = 4833. 4401. Städte, die mit Regalien belehnt sind: Cremona St. 3766. 3931. Lodi St. 4668. Reichsabteien: Camaldoli St. 4645. S. Zeno BF. 1266. Einzelfall: Legaten verbieten Cremona Burgbau mit Rücksicht auf Nachbarn, Heinrich VI. hebt das Verbot auf, bittet aber trotzdem die Absicht aufzugeben: St. 4661. Legaten haben eingeschränkte befestigungshoheitliche Befugnisse, die in Italien in den Bestellungen umschrieben werden, Constit. II Nr. 71. 77. 78. 89. 90, Coulin S. 27. Lizenz zum Burgbau für S. Fiora in Arezzo durch Christian von Mainz ed. Scheffer-Boichorst, NA. XXIV 131. BF. 13307 Verleihung des Entfestigungsrechtes durch Legaten an Gemeinde. Vgl. auch St. 4620: Entfestigung durch *nuntius*.

⁴⁾ Vercelli: St. 3646 *Liceat etiam episcopo montem U. regia auctoritate edificare et munire* (fehlt 'NU. St. 4725). Grafschaft: D. O III. 324.

bau anderswo frei ist, sondern daß etwa innerhalb der Sperrzone erworbene Rechte aufgehoben werden und gegen Neuverleihung solcher Garantie erteilt wird.

Vor allem aber hat das Reich als Korrelat des Burgregals das Entfestigungsrecht, d. h. es kann die Entfestigung nichtstädtischer *munitiones* verfügen und durchführen. Damit werden diese ihres Ranges als Burg entkleidet, wie es Friedrich I. mit Crema tat. Vorher hatte besonders Lothar III. zahlreiche Burgen gebrochen, wie es scheint, lauter Reichsburgen. Selbstverständlich kann das Reich auch Städte entfestigen: dann setzt es sie als solche ab. So haben die Ostgothen Mailand, die Langobarden Modena, Padua und Oderzo, Konrad II. Parma, Heinrich V. Arezzo, Friedrich I. Tortona und Mailand entfestigt¹⁾. Als Bewahrerin des Landfriedens hat die öffentliche Gewalt auf den Mißbrauch von Burgen durch Friedensstörer die Entfestigung verfügt und die Untertanen dazu aufgeboten; wohl deshalb verbündeten sich auch in Italien reichsfreie Talschaften zur Niederlegung einer Burg²⁾. Auch der

Chieri: BF. 466; vgl. oben S. 209. Ähnlich die St. 5030 erwähnte Lizenz für die Kapitäne von Monteveglio, St. 3708. 4620 u. a.

¹⁾ Coulin S. 21: BF. 3343. — Crema Rahew. IV 47 *hostesque iudicantur*, also Reichsbann, Ficker I 198f. § 97–98. Vgl. St. 4435, Zerstörung und Wiederaufrichtung von Matelica. Gräfin Mathilde übt Entfestigungshoheit: Reg. del Cap. di Lucca I Nr. 562 (1099). St. 4620f. Fucecchio. Lothar III. zerstört z. B. Casalmaggiore, „Cincilla“ (nicht zu deuten), Sonzino, San Bassano, Heinrich der Stolze Cappiano; die Eroberung von Crema mißlingt, Guastalla wird erobert und geschont: Bernhardi S. 651ff. 694. Mailand: Hartmann, Gesch. I ²275. Modena: daselbst II 1, 267, Carm. de syn. Tic. (Pauli Hist. Lang. ed. Waitz SS. rer. Germ. S. 246) *semidiruta nuncupata Motina*, durch Cittanuova ersetzt (vgl. oben S. 157 Anm. 1); Padua-Oderzo: Paul. IV 23. 45. V 28. Parma: Breßlau, Konrad II. Bd. II 276 Anm. 4. Ficker III 400 zu § 97. Arezzo: Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 366 (Heinrich IV. hatte das bischöfliche *castrum s. Donati* außerhalb der Mauern entfestigt, St. 2857a = 2989, Davidsohn S. 265). Meyer v. Knonau VI 135 Anm. 46. Über die von Friedrich I. verhängten Entfestigungen vgl. Ficker I § 97–98.

²⁾ Waitz, DVG. V² 549 vgl. den schwäbischen Landfrieden von ca. 1104 (Waitz S. 544 Anm. 2) Constit. I Nr. 430 § 9. Bund von Blenio und Leventina zum Burgenbruch: Meyer Urk. Nr. 1 (1182). — Raubburgen: Waitz VIII 201 Anm. 4. 202, vgl. Cod. Pelav. Nr. 256 (1197) einer der Bianchi von Vezzano schwört den Straßenraub ab; Reg. del Cap. di Lucca I Nr. 562 (1099) Herren von Montemagno berauben Leute des Domkapitels, oder Cappiano, *domicilium scilicet latronum et transeuntes iniuste exspoliantium* Annalista Saxo ad 1137. Bonelli II 433 Nr. 34 (1166) zwingt der Burgherr

Wiederaufbau von kraft Urteils zerstörten Befestigungen ist an königliche Erlaubnis gebunden: Friedrich I. selbst hat Crema wieder hergestellt¹⁾.

Mit Recht betont Breßlau, wo er von dem Übergang staatlicher Befugnisse wie des Befestigungsrechtes an die Bischöfe handelt, oft genug sei nicht nur die gräfliche, sondern auch die dem Reich sonst vorbehaltene Gerichtsgewalt in den Besitz der neuen Stadtherren gekommen, und Ficker gibt für diese Verleihung der Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit, die sich nicht auf die Rechte der Grafschaft beschränkte, Beispiele: es sind „offenbar die von Königsboten, wie das mehrfach ausdrücklich gesagt ist“. Unter den Beliehenen finden wir nun solche, denen entweder das Burgregal ausdrücklich übertragen ist, oder für die eine solche Lizenz aus späteren Diplomen erschlossen werden kann²⁾. Baut also ein Inhaber von Hoheitsrechten Burgen, so

von Persen seine Arimannen *facere wardam in stratis et viis publicis et spoliare comeantes*; vgl. die naive Antwort, die Markgraf Obizzo Malaspina, der Herr der Felsennester zwischen Luni und Piacenza, Friedrich I. gab, *quod vivebat et se fovebat de voltis* Ann. Plac. Ghib. SS XVIII 462, oder den Namen des *castrum Latronum* Castiglione delo del Trinoro (Val d'Orcia, Grafschaft Chiusi), Repetti I 592. Über Brigantaggio im mittelalterlichen Italien fehlt eine Arbeit. — Über das Öffnungsrecht (von Friedrich II. BF. 14 736 gegenüber dem Träger der Grafengewalt in Luni in Anspruch genommen) handle ich nicht, weil es auch in Italien frühzeitig von jedem Lehnsherrn geübt wird, vgl. Waitz VIII 202 Anm. 6.

¹⁾ St. 4409. 4418. 4419 vgl. Giesebrecht, DKZ. VI 106. 109f. 628; ähnlich Heinrich IV. für den B. v. Arezzo St. 2857a. Vgl. Coulin S. 26f. Verzicht auf Entfestigungsrecht: St. 2833. 2836.

²⁾ Breßlau, Konrad II. Bd. II 197. Ficker II 15—17 § 220: von seinen Belegen vgl. oben S. 263 Anm. 3. Parma: aus O I. 239. O II. 54 *castellanorum* in Pert. zu erschließen; Asti: O I. 374; Grafsch. erst St. 2993; Lodi O II. 256 nur Stadtbefestigung; Lucca, wo für das zitierte D. H VI. St. 4876 die VU. St. 4010 zu setzen ist; auch aus O II. 239 *castella* in Immunitätsformel zu erschließen; die missatischen Rechte gehen auf die Burg Moriano s. o. S. 227, und auf S. Maria in Monte, für Villa Basilica neu verliehen, Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh. S. 61; Modena: das zitierte D. C II. 292 ist das Werk eines Turiner Fälschers um 1050, der zitierte Passus hat zur Vorlage eine alte VU. von St. 3838 für Turin, das hier wörtlich mit C II. 292 übereinstimmt, vgl. die Vorbemerkung zu C II. 291 und die indirekte Anerkennung O II. 250a. Hierher unbedingt St. 4755a für den B. von Tortona beschränkt auf Castelnovo: *sed (in iam dicto C. habitantes) . . ante episcopum praedictae eccl. vel eius villanum (l. missum), quem ipse elegerit aut cui iusserit, distringantur veluti ante nos aut nostri comitis palatii praesentiam*, also nach alter Vorlage.

werden wir neben Grafenrechten häufig auch missatische Befugnisse bei ihm voraussetzen haben.

Damit hängt die Rechtsstellung der Kastelle zusammen. Die altbyzantinischen Staatskastelle bleiben im Langobardenreich öffentlich-rechtlich. Ihre Bewohner nehmen als organisierte freie Besatzungstruppen eine entwicklungsfähige Sonderstellung ein. Nach ihrer Analogie¹⁾ wird auch die jüngere Burg staatliches Organ, und ihre Bewohner genießen, auch wo die Anlage mit Bewilligung der Staatsgewalt durch abgeleitete Gewalten erfolgt oder eine bestehende Staatsburg solchen übertragen wird, besondere Vorrechte. Häufig werden Burgen ausdrücklich mit Immunität begabt oder in den Immunitätsbereich eingeschlossen²⁾. Nach unseren Ausführungen darf man nun aber nicht folgern, daß die Errichtung von Burgen zu den Immunitätsrechten gehört; richtiger ist schon der Eindruck, den Leicht hatte: sie hätten an sich schon eine Art Immunität genossen³⁾. Weil die Herrschaft über eine Burg öffentlich-rechtlich, nicht privatrechtlich war, unterstanden die Bewohner dem Träger der öffentlichen Gewalt nicht wie die Libellarien auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses, obwohl, wie wir sehen werden, die Form des Kollektivlibells vielfach zu Burggründungen verwendet wurde, ja vielleicht auch nicht wie die *liberi commendati*, obwohl deren Stellung noch ganz unklar bleibt⁴⁾, sondern wie die Freien der Grafschaft dem Grafen, die freien Immunitätsleute der Herrschaft, d. h. öffentlich-rechtlich, und ihre Pflichten sind neben einem bescheidenen Wurtzins die staatlichen *munera*, die nun infolge jener Analogie auf die Burg radiziert werden⁵⁾. Die Burgleute verhalten sich zur Burg wie die Arimannen zum Limeskastell.

Manche Zeugnisse für alten Burgbau weisen auffallend auf ursprüngliches Reichsgut. Wenn etwa der Bischof von Turin um

¹⁾ Diese ergibt schon die gleiche Benennung.

²⁾ Z. B. D. Ber. I 65. 76. 82. 94. 102. 103. 106. 118. B. 1372 (= O I. 234). 1431. 1432. O I. 348. 364. 374. O II. 250a mit C II. 292 (spur., d. h. mit der echten in St. 3838 wiederholten Vorlage für Turin). St. 2830. Über *castra, castella* in der Pertinenzformel von Immunitäten vgl. einen Teil der oben S. 263 Anm. 3 gesammelten Belege. Königsschutz: St. 4755a.

³⁾ Leicht, Studi sulla propr. fond. I 127. Weniger günstig Hartmann IV 1 S. 47f.

⁴⁾ Vgl. meine Bemerkungen VSWG. XIV 508.

⁵⁾ So auch Hartmann S. 48.

1030 die großen Werke in Chieri und Testona angelegt hat, so kennen wir beide Orte als Reichsgut, beide Bischofsburgen sind später als Reichsburgern behandelt worden, und von der Bildung einer Gemeinde in Chieri haben wir gehört¹⁾. Ferner muß man hier mit Ficker²⁾ eine alte Verleihung missatischer Befugnisse aus dem Diplom Friedrichs I. erschließen, dessen Vorlage spätestens von den älteren Saliern ausgestellt war, daneben vielleicht noch ein Spezialprivileg des Burgbaurechts. So überträgt Friedrich I. bei Verleihung der Grafschaft an die Bischöfe von Volterra und Luni die Burgen der Grafschaft als Zubehör, wie denn auch der bekannte gewaltige Burgenbesitz in der Hand von Grafenhäusern wie den Otbertinern, Guidi, Aldobrandeschi oder den Veroneser San Bonifazio sicher in seiner Masse nicht auf Allod und privatrechtlichen Erwerb zurückgeht³⁾.

Weder ist hier der Ort, noch bin ich imstande, den öffentlich-rechtlichen Charakter jeder einzelnen Burg Italiens nachzuweisen. Das wird, da wir die Träger abgeleiteter Hoheitsrechte noch zu wenig zu erkennen vermögen, selbst eingehendster lokalhistorischer Forschung nicht immer gelingen, und eine historisch-geographische Morphologie der italischen Burgen wird kein Sachkundiger von mir fordern. Aber um auch dem, der nicht durch Urkundenstudium zur lebendigen Anschauung solcher Verhältnisse gelangt

¹⁾ Vgl. den Rechenschaftsbericht B. Landulfs von Turin (nicht bloß Gründung des Klosters Cavour!) Chartae I Nr. 301, 1037.

²⁾ II 17 § 220, 11 (St. 3838, vgl. darüber oben S. 270 Anm. 2). Chieri und Testona: D. O II. 250a. Darmstädter S. 216—218. Chieri Reichsort: oben S. 208.

³⁾ Volterra: St. 4018a deperd., bekannt aus den NU. St. 4584 und 1194 Aug. 17 ed. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. und XIII. Jahrh. S. 221. BF. 1219: Aufzählung und Generalkonzession des Burgbaus (s. o. S. 268). Luni: St. 4428 *castra etiam que ad Lunensem ecclesiam et ad comitatum pertinent* (Aufzählung). Grafen: St. 2988. 4029. — 4028b. 4700. BF. 1241. 3622. Schneider, Tosc. Stud. S. 112. — St. 4026 vgl. Ficker I 258 § 137, 7. Die Aldobrandeschi sagten, sie könnten jeden Tag im Jahr auf einer andern Burg hausen: Benvenuto da Imola ed. Lacaia III 307. 973: 25 Burgen auf 45 *curtes* Calisse, Doc. Amiat. Nr. 43. — St. *4039 (echte Besitzliste). Auch die Contalberti, die Grafen von Biandrate und Lomello und viele andere gehören hierher. Aber als Markgraf Konrad dem Luccheser Bistum die Gerichtsbarkeit in Villa Basilica überträgt, nimmt er die Burg, die der Bischof in dieser Pieve vielleicht bauen wird, in Schutz, übt also das Burgregal: Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh. S. 61.

ist, ein konkretes Bild zu geben, wird es erlaubt sein, ein Gebiet zu wählen, in dem die Zustände zwar nicht einfach, aber gerade noch durchsichtig und wenigstens für spätere Zeit einigermaßen bekannt sind: die Grafschaft Luni, in der die Grafengewalt ursprünglich den Otbertinern, durch Verleihung Friedrichs I. (1183 und 1185) den Bischöfen zustand. Daß der Bischof wie Landgemeinden, so auch Burgen kraft der Grafengewalt errichtet, ergibt eine Urkunde von 1266. Hier ist der Bischof nur Graf, nicht auch Grundherr wie auf dem Hofe Lavacchio, wo er 1208 die Burg Montebello gründet; in den Statuten, die er gibt, bleibt den Burgleuten die *guaita* auf der Burg Bolano, zu deren Gutsbezirk sie bisher gehörten, auferlegt, und der Bischof behält sich das *crimen laesae maiestatis* und die *causae maiores* vor. Macht ein Nachfolger einen Zusatz über den Kriegsdienst, so wird man das alles aus keinen minderen Befugnissen wie den gräflichen ableiten¹⁾. Wenn der Bischof den Herren der autonomen Burg Fosdinovo die *munera* einer Ortschaft zur Leistung des Burgwerks delegiert und das später zurücknimmt, so handelt er ebenfalls als Graf²⁾. Auch seine Gewalt über die Burg Trebbiano, deren

¹⁾ Grafenrechte: St. 4364. 4428, s. o. S. 222 Anm. 1. Der B. heißt schon 1201 *dominus terre*: Cod. Pel. Nr. 64. — 1266: Cod. Pelavicinus ed. Lupo Gentile (die im folgenden zitierten Nummern beziehen sich auf diese Ausgabe) Nr. 427, der B. genehmigt die Neugründung einer Burg durch die Leute der *villa de A.*, deren Vertreter den B., *de cuius iurisdictione et dominatu se . . esse fatentur sicut ceteri homines comitatus Lunensis*, bitten, er möge, *cum laboriosum sit nimium re(e)dificare et habitare castrum . . Belvedere*, ihnen einen andern Platz anweisen, um eine Burg anzulegen *et ut habitent et stent . . sicut castellani et vassalli et fideles Lunensis ecclesie*; der B. soll sie halten wie *alia castra et alios castellanos comitatus Lunensis*, und wie diese wollen sie ihm gehorchen. — Vgl. Nr. 430 (1208) der B. *ponimus et construimus castrum quod nunc dicitur Monsbellus in monte illo qui vocabatur Lavachium* (D. O I. 254 bestätigt dem B. *cortem de Lavacllo*) . . *qui mons est iuris nostri episcopatus, et ponimus ibi ad habitandum et residendum homines et residentes episcopatus nostri qui habitant in villa nostra de P.*, die zur Burg Bolano gehört; ihre Lasten werden in eine Gesamtabgabe umgewandelt, doch *habitatores castri novi faciant guaitam, spaldum et adiutorium ad fornellum castro de Bolano*. Zusatz von 1223: *homines de Montebello debeant ire in hostem et cavalcata sub vexillo sive confalone communis de Bolano*. Gerichtsbarkeit: *exceptis homicidio, incendiariis, furibus et latronibus et aliis vite culpe criminibus et crimine lese maiestatis*.

²⁾ 1186, Nr. 499: der B. gewährt im Schiedsverfahren freiwillig, was die Herren als ihr Recht verlangt hatten; 1184 hatte ein Teil der Herrn von F. dem B. ihren Anteil aufgetragen: Nr. 500. Die Burg fehlt noch St. 4428. Vgl. auch Nr. 504.

Herrn später als Vicedomini an der Spitze der Bistumsvasallität stehen, leitet der Bischof ausdrücklich aus seinen Grafenrechten ab¹⁾.

Und doch wird diese Burg schon von Otto I. dem Bistum bestätigt, und die Burggemeinde ist eine bischöfliche Gründung (und Erweiterung des alten Baus) schon von 1039, lange vor der Erwerbung der Grafenrechte. Aber daneben spricht wieder ein Umstand dafür, daß das Bistum vor Otto I. Trebbiano als Reichsburg mit den Hoheitsrechten erhalten hat. Die Vicedomini haben nämlich eine auffallend gehobene Stellung, die sie selbst als *merum et mixtum imperium* bezeichnen: dieses können sie nicht vom Bischof, sondern nur vom Reich bekommen haben. Sie wären also als Kapitäne gleich den Herrn von Locarno und Inhaber der Grafengewalt auf dem Reichsgutsbezirk Trebbiano anzusehen, nur daß sie in den Lehnsverband des Bistums getreten sind²⁾. Noch

¹⁾ 1285 (Nr. 490) zitiert Bischof Heinrich einen verlorenen Schied von 1218 Febr. 22 (nicht = Nr. 493!) *G. vicedominus et testes producti ex parte ipsorum dominorum de Tr. fuerunt confessi, quod episcopus Lunensis comes et episcopus est et quod ipse G. cum suis consortibus tenent Tr. a comite Lunensi et quod episcopus habet fodrum in districtu Tr.* Weiter beruft er sich auf die Privilegien: Konrad (II., deperd.), Otto (I., D. 254 *castrum de Tribiano*, aber damals hat er die Grafschaft nicht!), Friedrich (I., St. 4428 *castrum de Tribiano*, auch St. 4684), *quod castrum Trebiani cum fodro . . spectat ad Lunensem episcopatum et comitatum per donationem et confirmationem predictorum imperatorum et regum.* Vgl. auch Nr. 484 (1278) über die Rechte des Bistums. Die *vicedomini* zuerst 1160, Nr. 516, doch erst 1196, Nr. 491, in Beziehung zu Trebbiano.

²⁾ 1039 Nr. 488: B. verspricht *omnibus hominibus, qui in castello de Trebbiano castellant et ibi conveniunt, nullum malum usum nec mala consuetudine vobis facere* und befreit sie vom Fodrum (Nr. 491, 1196 bestätigt). Das also die Gemeindegründung. Stellung nach dem Schied von 1218 Nr. 493: die Gemeinde hat 12 Denare *pro quaita* von den Leuten von Verrucola und darf die zweier andern Orte *ad placitum eos distringere et bannum ab eis accipere*; aber an der Spitze der Gemeinde stehen die Herrn von Trebbiano, ganz wie die von Locarno in der ihrigen. 1271 erfolgt ein Anteilsverkauf zwischen Brüdern aus dem Hause der Vicedomini, *octavam partem de indiviso totius iurisdictionis et meri et mixti imperii*, Nr. 398 (vgl. über den Begriff Ficker I 247 § 131: „eine der gräflichen entsprechende Gerichtsbarkeit“. Die Ausführungen von Gius. Salvioli, *La giurisdizione patrimoniale e la giurisdizione delle chiese in Italia prima del mille*, Modena 1884, sind wegen Benutzung zahlreicher Fälschungen unkritisch und einer Nachprüfung bedürftig). Der Konsens des B. ist bei Veräußerung innerhalb des Vasallenhauses nicht erforderlich, nur der Dompropst als Oheim und ein anderer Verwandter stimmen zu.

in andern Fällen liegt bischöflicher Burgbau vor der Erwerbung der Grafschaft, so um 1070 und 1096; in jenem Fall scheint der Bischof das Grafengericht über die Burg zu beanspruchen¹⁾. Wenn dann 1124 der Bischof einen Burgbau der Otbertiner, der früheren Grafen von Luni, hindert, so scheinen zwei Träger der gräflichen Rechte bezüglich der Befestigungsgewalt zusammenzustoßen²⁾. So ergibt sich mir, daß auch der Bischof von Luni, wie viele andre seinesgleichen, schon unter den Ottonen oder allerspätestens den beiden älteren Saliern das Burgregal auf seinem Besitz als Zubehör gräflicher oder missatischer Befugnisse erhalten haben muß. Freilich ist uns aus vorstaufischer Zeit nur eine Immunitätsverleihung, Besitzbestätigung und eine Urkunde Ottos II. erhalten, die von Sickel ebenfalls als Immunitätsverleihung bezeichnet wird; er hat aber nicht erkannt, daß im ersten Teile die Erneuerung von Karls III. Ravennater Verordnungen in einer verlorenen Ausfertigung für Luni vorliegt, und auch der Rest geht teilweise auf eine (dieselbe?) Vorurkunde Karls III. zurück. Auch ein *Deperditum* Konrads II. für Bistum Luni können wir konstatieren³⁾. So ist die Möglichkeit durchaus gegeben, daß eine Verleihung der angeführten Befugnisse an die Bischöfe von Luni verloren gegangen ist. Deshalb erwirbt der Bischof z. B. erst das Eigentum von Brina, ehe er 1160 dort eine Burg

¹⁾ Schon 950 Burganlage auf Bischofsgut Nr. 441. In Nr. 31, das ich auf ca 1070 datiere (anders der Herausgeber; doch muß es B. Wido II., nach Schwartz S. 215 vor 1055 bis nach 1078, sein, sonst verstehe ich die Worte *excepto contra Beatricem et eius filium*, zu verbessern *filiam*, nicht, die auf die Markgräfin Beatrix und ihre Tochter Mathilde, beide zusammen in Urkk. seit 1072, gehen müssen), verpflichtet sich der Vasall, *de placito, de besomnio* (ital. „bisogno“) *et de omni alia guerra* zu helfen; Nr. 267, 1096 Gründung einer Burggemeinde. Jenes ist eine Pieve, die ummauert wird, als Burg in St. 4428; 1096 liegt die Burg Monteleone bei Marciaso, denn *hominibus de Marciano* ist in *Marciasio* zu bessern wegen des genannten Baches Pesiola = Pesciola, Repetti III 62; Burg Marciaso in St. 4428 s. u.

²⁾ Über die wichtige Urk. Nr. 50, oft gedruckt, Ughelli I² 841, Muratori, Ant. Est. I 154, Lünig, Cod. dipl. Ital. II 242, Chartae II Nr. 162, Reg. Hübner Nr. 1588, vgl. Breßlau, Konrad II. Bd. I 420, wo der Burgberg Monte Caprione bei Sarzana gesucht wird, während er nach Repetti I 81. 457. 827 heut M. Marcello am Capo Corvo ist; in St. 4428 bischöflich.

³⁾ D. Ber. I. 31. O I. 254. O II. 253 (über die Ravennater Beschlüsse vgl. oben S. 169 Anm. 1). C II. 81 fällt hier fort: Schenkung der Abtei Brugnato; dagegen ist oben S. 274 Anm. 1 aus Cod. Pelav. Nr. 490 ein Dep. C II. festgestellt worden.

anlegt; die volle Grafengewalt hat er auch später daselbst nicht erworben¹⁾.

Doch ein großer Teil der Burgen in der Grafschaft Luni untersteht nicht dem Bischof. Viele davon mögen Anlagen der alten Grafen, der Otbertiner sein²⁾. Andere sind Privatburgen, sie werden als Allod ihrer Besitzer bezeichnet; wir lernen sie besonders dann kennen, wenn der Bischof sie an sich bringt und die Herren seinem Lehnsverband einreicht³⁾. So Fosdinovo⁴⁾, mit dessen Rittern wieder die Herren oder Grafen von Marciaso zusammenhängen, die Lehnsleute der Otbertiner sind, ehe sie für das vom Reich dem Bistum übertragene Drittel dessen Vasallen werden; doch heißen sie Kapitäne, und das Lehnsverhältnis zu den Otbertinern dürfte nur die sekundäre Entwicklung sein, während sie ursprünglich unmittelbar vom Reich zu Lehen gingen⁵⁾. Schon 1066 hat ein Langobarde ein Kastell in Regnano

¹⁾ Nr. 516 vgl. St. 4428 *quartam partem castris de Brina*. Ähnlich Reg. Camald. Nr. 1264 (1188): B. von Arezzo als Graf, Abt von Prataglia und Herren bauen gemeinsam e. Burg, B. wird Burgherr, die andern geben die Leute einer Ortschaft, die den Bau vollziehen und *castellani* werden.

²⁾ Von den Grafschaften, in denen die in St. 2988 aufgezählten Burgen einer otbertinischen Linie (der Este) liegen, enthält die Grafschaft Luni bei weitem die zahlreichsten; dasselbe gilt von einer andern Linie (Malaspina) nach St. 4029. Nur teilweise in beiden die gleichen Burgen aufgeführt: also hatten die vier Linien geteilt, und wir haben für die Äste des Pelavicinus und Wilhelm Franciscus (Breßlau I 420) ebenfalls noch Burgenbesitz (es muß nicht der gleiche sein; in Carrara z. B. Cod. Pelav. Nr. 358, 1232 die Markgrafen von Massa = Ast des Wilhelm Franciscus im Besitz der Hälfte, die andre bischöflich) anzunehmen. Bei M. Caprione 1124 (s. o. S. 275 Anm. 2) Malaspina und Wilhelm Franciscus beteiligt.

³⁾ So Nr. 134. 304 (*in iure proprietatis* 1168 dem B. übertragen). 500 (ebenso 1184 *in ius et usus proprietatis*); 1070 Nr. 324 darf ein bisch. Vasall auf *alodium* (Objekt = Nr. 304) keine Burg bauen, Strafe Lehnsverlust.

⁴⁾ Wenn Repetti II 332 nach Gerini, Mem. stor. d'illustri scrittori e d'uomini insigni dell' antica e moderna Lunigiana (Massa 1829) II 21 die Herren von F. Vasallen der Malaspini nennt, so kann er das aus Cod. Pelav. Nr. 540 nicht erweisen: dort *militis, consules et populus de F.*, also Gemeinde neben den Rittern; doch mögen sie wirklich ein Zweig der Bianchi (s. u.) sein: vgl. Nr. 504 (1211); Nr. 500 (1184) in den Lehnsverband des Bistums. Über das von Friedrich II. beanspruchte Öffnungsrecht s. u.; Nr. 499 (1186) verfügen die Herren über das Burgwerk; auch Nr. 504 (1211) bestreiten sie dem B. das Burgbaurecht.

⁵⁾ St. 4428 *terciam partem castris de Marciasio*. Nr. 511 (1197) be- kennen die *comites* (über den sekundären Grafentitel s. o. S. 64) . . *de M.*

gebaut, das er mit reichem Zubehör an 14 Orten und auf einer Alp (Allmende im hohen Apennin) testamentarisch dem Bistum vermacht; die Größe des Besitzes zeigt, daß es sich um einen mächtigen Herren handelt¹⁾. Hier handelt es sich um langobardische Magnaten, die wohl später meist in den lehnsrechtlichen Nexus gezogen wurden und die Klasse der Großvalvassoren bildeten, die in Stauferzeit zu den Kapitänen gerechnet wurde. Bauen sie Burgen, dann müssen sie die Banngewalt in irgendwelchem Ausmaß vom Reich oder seinen Organen erwirkt haben.

Für Kapitäne halte ich auch die Herren von Falcinello. Freilich wird ihre Burg von Friedrich I. dem Bistum mit der Grafschaft bestätigt; doch 45 Jahre später tragen sie dem Bischof Anteile daran auf, haben also Allod, und dabei erhalten sie nicht nur dieses als Lehen zurück, nein auch Anteil an einem *pedagium* der Grafschaft, und das steht nach Lehnsrecht nur den Kapitänen zu. Ebenso erscheinen sie im Besitz von *datia, placita, iurisdictiones*²⁾. So werden sie vor Übertragung der Grafenrechte an den Bischof vom Reich mit dem Distrikt belehnt worden sein; ihre Stellung wird fast durchaus dieselbe wie die der Vicedomini von Trebbiano gewesen sein.

Schließlich mag noch ein Haus als typischer Fall hervorgehoben werden, das uns einen guten Einblick in die Rechtsverhältnisse der nichtgräflichen Magnaten gestattet: die Bianchi, die sich nach zwei Hauptburgen Herren von Vezzano oder von Erberia

vom B. *per feudum tertiam partem castri de M.* zu haben und nehmen im Lehnseid aus: *exceptis dominis de Fosdenova et exceptis marchionibus de Massa* (Ast Wilhelm Franciscus der Otbertiner) *et exceptis marchionibus quos dicunt Cavalcaboves* (Ast Pelavicinus der Otb., vgl. Breßlau I 423). Nach Repetti III 62, der bezeugt, daß sie Cattanei waren, gingen später zwei Drittel von M. von den Malaspini zu Lehen, doch fehlt M. in dem freilich schlecht überlieferten St. 4029, und ob in St. 2988 (Este) *Mazuscasco* = M. ist, scheint recht zweifelhaft. Später erkannten sie den B. vorbehaltlos als Lehnsherrn an und kämpften mit ihm gegen die Malaspini, was auf die Grafschaft zurückgeführt wird: Nr. 514 und Zeugen Nr. 515; was da (1269) einer von Gründung der Burg durch B. Walther (1193—1213) sagt, ist wohl irrig, da 1185 die Burg besteht (St. 4428).

¹⁾ 1066 *Guitermus f. qd. Guidonis de R. professus sum ex natione mea lege vivere Langobardorum . . . castellum quod habeo edificatum in . . . R. cum turre et muris . . . vel omnes casas et res meas tam donnicatas quam et massaricias* Nr. 30; auch St. 4428.

²⁾ N. 134 (1230), sehr wichtig; vgl. St. 4428; über *pedagium* LL. FF. II 10.

nannten. Schon Muratori hat sie für das XI. Jahrhundert als otbertinische Vasallen erwiesen, Scheffer-Boichorst auf ihre Machtstellung aufmerksam gemacht: ihr weites Hoheitsgebiet im Bistum Luni ist die *terra Blancorum*. Das Haus scheint aus den Hochtälern der Grafschaft Parma zu stammen und durch die Otbertiner in die Grafschaft Luni gekommen zu sein; seine Rechtsverhältnisse sind sehr verwickelt. Vezzano, auf das wir uns beschränken, wird von Otto I., aber nicht von Friedrich I. dem Bistum Luni bestätigt; aber als dieses 1254 die päpstliche Erlaubnis zur Veräußerung an den Nepoten, Grafen Niccoletto Fieschi di Lavagna, erwirkt, führt es seine Rechte auf den Umstand zurück, daß Vezzano ein bischöfliches Lehen der Gräfin Mathilde gewesen sei¹⁾. Im XII. Jahrhundert waren die Bianchi als Vasallen der Otbertiner, und zwar des Astes Este, in seinem Besitz, und als dieser es um 1200 an den Ast Malaspina verkaufte, erzwang der Bischof von Luni die Abtretung der Hälfte und teilt seither mit den Bianchi die Hoheitsrechte; gemeinsam mit ihnen baut er Burgen. Kann man schon hierbei vermuten, daß die Bianchi mehr waren als bloße Vasallen der Markgrafen, so sehen wir sie von den Staufern unmittelbar Privilegien empfangen, so von Friedrich I., als Obizzo Malaspina in den Lombardenbund eingetreten war. Damals empfing Wilhelm Bianco von Vezzano das *pedagium* an der Frankenstraße bei S. Stefano an der Magra, was nach Lehnsrecht zeigt, daß die Bianchi Kapitäne waren. Heinrich VII. hat ihnen dann die Herrschaft Vezzano mit Zubehör bestätigt²⁾. So

¹⁾ Muratori, Ant. Est. I 275. Scheffer-Boichorst, Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jahrh. S. 141: Erberia = Rubbiera b. Reggio, das aber mathildisch, Overmann S. 7. 46. 96. St. 4029 f. d. Malaspini nennt aber in der Grafschaft Luni *castra . . Erberie Aulle*, Repetti kennt es nicht, und ich kann das Problem auch nicht klären. 1097 St. 3003, 1164 Mur. S. 169. 174, 1119 S 117 *Oddo Blancus de Morignano (Mur.)*: d. i. Moragnano zw. d. obern Parma und Enza (Grafsch. Parma). D. O I. 254 *cortem de Vechano* (aber im Druck von Lupo Gentile *Vethano*, d. h. die um Pisa übliche Orthographie von *th* für *z*, was wahrscheinlicher; Lesefehler bei Vorlage s. XIII. ex. denkbar) *cum castro*. — In der bischöflichen Prokura zum Verkauf, 1254 Okt. 4, Nr. 486 *podere, quod olim nobilis domina Mathilda a Lunensi curia tenebat in feudum*; in der päpstl. Bestätigung Okt. 24, Nr. 485, BFW. 15 559 *totum quod nobilis mulier Matilda in feudum ab ecclesia Lunensi tenere confitetur (!) vel debuit*.

²⁾ BFW. 12 241, Cod. Pelav. Nr. 540 (1202) *episcopus debeat habere . . . mediam comperam seu accattum quod ipsi marchiones (Malaspine) fecerunt a marchionibus de Esti in curia et districtu Vezani usw.; dann compere vel*

ist der Zusammenhang offenbar der, daß die Bianchi Vezzano aus dem mathildischen Gut unmittelbar vom Reich erhielten, falls ein wahres Wort an jener Behauptung des Luneser Bischofs ist; sie waren nun nach Reichsrecht ebenso Träger einer abgeleiteten Grafengewalt oder, wie man damals sagte, des *merum et mixtum imperium* im Sprengel ihrer Reichsburg, wie die Kapitäne von Locarno. Aber als Vasallen der Otbertiner trugen sie diesen, ohne daß die Regierung dagegen einschritt, ihr Reichslehen ebenso auf, wie die Locarno den Bischöfen von Como.

Friedrich II. übt gegenüber dem Bischof von Luni das Öffnungsrecht bezüglich dreier Burgen aus: Ponzanello, über dessen Rechtslage noch zu sprechen ist, und daneben Fosdinovo und Vezzano¹⁾, also solcher, deren Ritter wahrscheinlich selbständige Inhaber des *merum et mixtum imperium* waren. Vielleicht ist diese Auswahl juristisch darin begründet, daß dem Bischof von Luni diese Burgen der Grafschaft erst verliehen wurden, als in ihnen schon eigne Bannherrschaften bestanden. Die Stellung der Kapitäne des Hauses der Bianchi von Erberia-Vezzano ist überhaupt dem Bischof gegenüber mehr die von Gleichstehenden wie die von Vasallen. Eine Untersuchung über die Feudalgewalten gehört nicht in diesen Zusammenhang; es war nur zu versuchen, die Radizierung der Staatshoheitsrechte aufzuzeigen²⁾, die durch Kreuzung mit Lehnsbeziehungen sehr verwirrt erscheint.

Das Beispiel von Luni zeigt uns, daß sich tatsächlich hier trotz Fehlens alter Überlieferung die staatlichen Wurzeln des Burgbaurechts noch in sehr weitem Umfange nachweisen lassen.

attracti quod ipsi marchiones fecerunt a marchionibus de Esti in toto podere quod tenent domini de Vezano; ähnlich Nr. 456, Mur. I. c. S. 175. Woher der Besitz der Este stammt, wird nicht gesagt; Nr. 462, Mur. S. 181, weigern die Herrn von V. die Belehnung durch B. und Malaspini, zu der sie im Schied verurteilt werden, doch *habeant propria in eorum potestate turres et cimas et fortitudines de ipsis castris*. — Gemeinsamer Burgbau: Nr. 228. 259; jener ist von 1188, also vor dem Abkömmling Nr. 540, was ich nicht deuten kann; vgl. Nr. 227 (Verkauf an B. und Herrn v. V. je zur Hälfte, 1189). — St. 4178b ed. Scheffer-Boichorst S. 142; der Empfänger auch St. 4412 Zeuge. Heinrich VII. deperd., Regest Scheffer-Boichorst S. 145. — Auch in der Denkschrift über die bischöflichen Rechte von 1278, Nr. 484, Mur. S. 183 werden keine Rechtstitel für vollen Besitz angegeben.

¹⁾ BF. 14736. Nur Ponzanello St. 4428, s. u. S. 292.

²⁾ Darauf ist bei Pertinenzien von Privaturkk. noch scharf zu achten; *cum . . piscationibus venationibus aucupationibus* z. B. in Nr. 134 (s. o. S. 277 Anm. 2) ist doch an sich kaum privatrechtlich zu deuten (Falcinello).

Wenden wir uns zur Stellung der Burgbewohner; suchen wir unsere allgemeinen Angaben durch konkrete Beispiele zu beleuchten. Vielfach entstand der Burgflecken, indem Freie, etwa vor der Ungarnplage, in den Schutz der Mauern flüchteten¹⁾. Sonst ist bezeugt, daß Arimannien zu Kastellen wurden²⁾; das lag nahe genug: in weitem Maß entsprachen sich die rechtliche Qualität und der militärische Charakter beider, ja vielleicht ist es die Grundform, in der die ersten jüngeren Burgen staatlich angelegt wurden. Ein großer Teil der Arimannien erwuchs, wie wir sahen, zu reichsunmittelbaren Landgemeinden; wir müssen damit rechnen, daß der formale Weg wenigstens oft in der Burggründung gelegen hat. Aber sollten auch teilweise ehemalige freie Libellarien ihre soziale Stellung durch Beziehen einer Burg gebessert haben, so lag doch auch dann das gemeinsame neue Moment der Freiheit einer ganzen Ansiedlung vor. So hat sich denn eine neue Bevölkerungsklasse gebildet, die *castellani*³⁾, einerseits von Unfreien, Hörigen und

¹⁾ D. Ber. I. 47. 118. B. 1396. O II. 239. St. 4755a. Ughelli V² 731.

²⁾ D. O I. 364 *omnes harimanni, qui in castellis ipsius ecclesiae habitant*; O I. 346 *castellum . . . Romanianum cum liberis hominibus qui vulgo herimanni dicuntur*, St. 2484. 3337; Wilzacara (oben S. 158 Anm. 1), das 945 dem Markgrafen Berengar als Burg gehört (oben S. 267 Anm. 1); Lazise D. O II. 291, und so wohl viele der Burgorte unter den im vorigen Kapitel behandelten Landgemeinden. So angeblich (oben S. 276 Anm. 5) Marciaso entstanden, *quoniam Blanci nimium dominabantur et insidias ponebant hominibus Guiscepte . . . ipsi homines recommandaverunt se episcopo G., et ipse posuit eos super podium, et in podio illo est modo castrum de Marciasio*. Danach wäre es vor der Kommendation eine Arimannensiedlung gewesen.

³⁾ Das Wort *castellanus* hat zwei verschiedene Bedeutungen (E. Mayer I 422. HVS. XVI 112), die oft die Interpretation von Texten erschweren: 1. = Burghauptmann, Muratori, Ant. It. II 471, schon unter Karl d. Gr., Darmstädter S. 288, dann z. B. D. H II. 120 für Fruttuaria, vgl. auch Pertile I 355 Nr. 50, bekannter Reichsbeamtentitel, Ficker II 186 § 295, 15, auch bischöflich, schönes Ernennungsdekret Cod. Pelav. Nr. 479 vgl. 471; lehnsrechtlich heißt das *per guardiam tenere*, LL. FF. I 4, 3 vgl. I 2 pr. und I 10, wo *feudum guardiae* und *gastaldiae* etwa gleichwertig sind; 2. = Burgbewohner, schon Livius, dann technisch *milites castellani = limitanei*, also wieder genaue Entsprechung der älteren und jüngeren Burg: für diese schon O I. 239. 348. Anghiari (s. o. S. 166 Anm. 1) neben andern sozialen Klassen; vgl. Waitz VIII 207 Anm. 3 (andere Qualität wie in Italien). Dafür sagt man auch *in castellis habitans, habitator* z. B. D. Ber. I 82. 106. B. 1372. O I. 234. 364. 374. O II. 250. O III. 99. C II. 292 spur. = St. 3838 (oben S. 270 Anm. 2). — Beispiele für beide Bedeutungen von *castellanus*: Reg. Volat. Glossar S. 430, oft im Cod. Pelav.; Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 312 Anm. 7. D. O II. 238.

schollenpflichtigen Libellariern geschieden, andererseits auch wieder von den bestgestellten der privatrechtlichen Schutzgenossen, den *liberi commendati* und Vasallen.

Das scheint nun aber alles recht wenig mit dem Begriff zu stimmen, den man sich vulgo von den Burgherren gebildet hat; Burg und Ritter sind ja Vorstellungen, die sich gegenseitig auslösen¹⁾. Wir müssen hier scheiden²⁾: es gibt zwei soziale Typen der Burg als Ansiedlungsform.

Ein großer Teil der Burgen ist klein; sie entstehen, wie man in jedem Urkundenbuch aus den sich wandelnden Ortsbezeichnungen ablesen kann, durch Ummauerung der Gutshöfe. Das sind die Wohnburgen der Grafen und Vasallen³⁾, in denen die selb-

¹⁾ So spricht Schupfer, *La soc. milan.*, Arch. Giur. III 259 davon, die Einwohner des von Hugo und Lothar II. B. 1402 dem B. v. Asti geschenkten Stadtkastells hätten eine *conviventia belli* gebildet, der sich zu entziehen unter schweren Strafen verboten war, und Salvioli, *Immunità, Atti e mem. Moden. Parm. Serie III. Bd. VI 79* redet es ihm gläubig nach. Was sagt die Urk. ? 937 Nov., *Chartae I Nr. 86* Libell eines Burgbewohners, übliche Konventionalstrafe für die, *qui [... Lücke] convinenciali belli se supraere proquesierint*, also Verlesung des staunenswert sorglosen Herausgebers für die gewöhnliche piemontesische Klausel (vgl. Ch. I Nr. 77) *qui anc convinencia libelli* usw.! So entstehen Mythen. — Auch Caggese I 102 läßt den kleinen Adel im X. und XI. Jahrhundert Italien mit Burgen überziehen. Er sieht nur die eine Seite, wie Darmstädter S. 294. Vgl. Muratori col. 471. Sehr anschaulich über die verschiedenen Typen der Burgherrn Davidsohn, *Gesch. v. Florenz I 305*, wo nur (S. 303f.) die Beziehung des Burgbaus zum Burgregal nicht hervortritt; frühe Privatburgen um Lucca z. B. *Mem. e doc. V 3 Nr. 1263; 1229. 1301; 1609; 1614. 1688. Bardi: oben S. 263 Anm. 3.*

²⁾ Trefflich schon Pertile I 355 und über Kollektivburgen Hartmann IV 1 S. 47. Vgl. jetzt auch Dopsch, *Wirtsch. d. Karol. II²* (1922) S. 97. 100ff. 117f.

³⁾ So gibt Heinrich VI. den Ricasoli *omnem iustitiam quam habuimus hactenus in hominibus M. et aliorum castellorum suorum* St. 4622, also Kapitäne, die das *merum et mixtum imperium* auf ihren Burgen erhalten (vgl. oben S. 279). In Monteveglio (oben S. 50) geht eine byzantinische Burg in eine neue Feudalburg über; Heinrich VI. St. 5030 bestätigt den Kapitänen von M., *qui ipsum castrum M. de nostra voluntate et consensu edificaverunt, . . omnia privilegia eorum et nobilitates et dignitates*, die Kaiser Heinrich (III ? IV ? V ?), Mathilde, Friedrich I., Herzog Welf verliehen, und befreit sie von *fodrum, colta* und *bannum*; an der Spitze des Hauses steht *S. consul militum*, die Kapitäne bilden also eine Konsorterie, ein *commune militum* und haben den Bann, M. ist Reichslehnsburg. M. war 1179 von Bologna und Modena zerstört worden, über die Gemeinde s. o. S. 218.

ständigen Freien, die Reste der *in fara* angesiedelten Langobarden, aufgehen; das sind die Brennpunkte des italienischen Rittertums. Auch viele Bistümer und Reichsabteien, ja Magnaten haben das Recht erworben, ihre Fronhöfe oder doch die wichtigsten zu bewehren. Zur Verteidigung muß nun mindestens ein streitbarer Ministeriale auf der Burg seinen Wohnsitz nehmen, und der Ritter wird meist mit dem Verwalter (*actor, villicus, scario, gastaldio*) identisch sein und nach erblichem Besitz der Stellung streben¹⁾. Daher die Klagen über Unbotmäßigkeit der Stiftsministerialität, wie in Deutschland, wo die Sanktgaller sagten: *servi, si non timent, tument*. Außerdem hat sich in Italien die Stiftsvasallität im langobardischen Italien durch den Großlibell gebildet, indem Freie ganze *curtes* oder Pfarrkirchen, *plebes*, in Erbpacht erhielten; dieses Verhältnis wurde im Laufe der Zeit lehnsrechtlich umgebogen, und die Herren, Großvalvassoren, später zu den Kapitänen gerechnet, erhielten oft vom Reich oder dem Träger des *merum et mixtum imperium* das Recht, Burgen anzulegen, auf denen sich die Herrschaft die Rechte des Lehnsherren, insbesondere wohl stets das Öffnungsrecht und natürlich das militärische Aufgebot, vorbehielt. Die Stiftsvasallität trat neben die Stiftsministerialität; von den Herrschaften der großen Markgrafen und Grafen, für die die Quellen spärlich fließen, wird dasselbe gelten. Für die Gemeindebildung kommen diese befestigten Wohnhäuser und Adelsburgen²⁾, so zahlreich sie sind, ihrem ursprünglichen Zweck nach nicht und

¹⁾ Davidsohn, *Gesch. von Florenz* I 312f. Muratori col. 471. — LL. FF. I 10 wird das uneigentliche Lehen des *gastaldus vel actor domini* der *guardia* gleichgestellt, tit. 2 *illud quod datur nomine gastaldiae vel guardia*. E. Mayer I 423.

²⁾ Über Großlibell s. Schneider, *Reichsverw. in Italien* I 199–203. Die dort festgestellte Feudalisierung (vgl. Volpe, *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa* S. 26 Anm. 4, der nur die Sonderstellung des Großlibells noch nicht erkannt hat) tritt in bezug auf die *plebes* LL. FF. II 10 deutlich hervor: *Qui vero a principe vel ab aliqua potestate de plebe aliqua vel plebis parte per feudum est investitus, is capitaneus appellatur, qui proprie valvasores maiores olim appellabantur*. Beispiele: Locarno, Vezzano, Trebbiano usw. Ein früher Fall 950, Cod. Pelav. Nr. 441: I. erhält einen Berg zu Großlibell, *ubi ego castellum feci et hediificavi . . terra et cum ipso castello super se habentes*; er hat also die Burg auf Boden des Bistums Luni gebaut. — Gerade das Burgregal scheint das Motiv zum Eintritt freier Herren in den Lehnsverband gewesen zu sein, wenn etwa in dem oben S. 275f. angeführten Fall von Brina 1160, Nr. 516 die *domini* oder *seniores de Burzone et de Bozano* ihr Allod an dem *podium quod dicitur Castellone . . desubter Brinam*

auch in ihrer späteren Entwicklung wohl nur ausnahmsweise in Betracht; daher sind sie hier nicht eingehend zu behandeln.

Ein anderer Teil der Burgen ist aber von vornherein als Zufluchtsstätte und Wohnsitz einer größeren Anzahl von Freien angelegt worden; sie sind oben mitunter als Burgflecken bezeichnet worden, und es ist nun an Beispielen zu zeigen, wie beschaffen diese Ansiedlungen waren. Zunächst der Bau selbst. Man ist seit Dopsch geneigt, den freien Arbeitern daran einen vielleicht zu großen Anteil zuzuschreiben. Doch der früheste näher bekannte Fall, der Burgbau Karls des Kahlen in Pîtres (869) gegen die Normannen, beweist, daß die Großen auf je 100 *mansi* einen *haistaldus* stellen: diese *haistaldi* bauen die Burg und bewohnen sie dann, ihnen liegt die Bewachung ob. Sie werden also Burgmänner, demnach ist sehr zweifelhaft, daß es freie Lohnarbeiter sind¹⁾; es sind ehelose, wohl jüngere freie Schutzleute, die noch nicht fest mit Grundbesitz ausgestattet sind und nun untergebracht werden. So ist es auch in zahlreichen Fällen in Italien. Wie einst Arimannie und Libell einer Menge landloser Freien eine Existenz schufen, so wirkte auch die Burg erhaltend auf wirtschaftlich bedrohte Teile der Freien, ohne daß im Einzelfall zu scheiden ist, ob der auswärtige Feind oder die allgemeine Unsicherheit den Einzelnen oder einen ganzen offenen Ort hinter den schützenden Burgwall trieb, ob es vorwiegend wirtschaftliche Gründe, in jedem Einzelfall von besonderer Art, waren, die die Burgbewohner zusammenführten. Davidsohn weist mit Recht darauf hin, daß vielfach die Landbewohner zum Schutze ihres Bezirks den Burgbau verlangten²⁾.

dem B. auftragen, den Lehnseid *de veteri feudo et de novo castello* leisten und *debent hedificare castrum in predicto podio et debent facere turrim*; der B. hat dort Kastellane (hier wohl = Burghauptleute) und 12 Mann; ähnlich Nr. 304 (1168, Volpiglionne).

¹⁾ Weise, Staatl. Baufronden in fränk. Zeit, VSWG. XV (1921) S. 354f. 374 und die dort angeführte Literatur, bes. Dümmler, Ostfr. Reich II² 280 vgl. 105; da es Ann. Bert. 869 S. 98 heißt *quatenus ipsi haistaldi castellum, quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent*, sind die *haistaldi* keine freien Lohnarbeiter; Brunner, DRG. I² 189 Anm. 44 (vgl. II 267 Anm. 59) hält sie für Gefolgsleute, der Name rühre davon her, daß sie unverheiratet waren; doch führt er die Definition von Cäsarius v. Prüm an: *qui non tenent a curia hereditatem*, und erklärt sie bei den Franken als freie grundbesitzlose Hofdiener, was hier durchaus paßt. — Vgl. Capit. Nr. 281 (877) c. 26. 27 über andre Burgen.

²⁾ Gesch. v. Florenz I 303f. und Forsch. I 73; gut Hartmann IV 1 S. 47, auch Caggese I 176, doch *cassarum* ist keine kleine Burg, sondern der Hauptturm einer großen, Muratori, Ant. It. II 502.

In der Regel entsteht die Burg durch gemeinsame Arbeit derer, die sie bewohnen wollen¹⁾. In allen genauer bekannten frühen Fällen ist die Form die, daß der Grundherr, nachdem er sich mit dem Träger des Burgregals auseinandergesetzt hat, die Arbeit und die einzelnen Grundstücke in der künftigen Burg libellarisch vergibt, mit Erneuerungspflicht nach 29 Jahren oder erblich, je nach Landesbrauch. Wie im bäuerlichen Ackerpachtlibell ist auch hier die Hauptverpflichtung, dauernd auf dem Grundstück Wohnung zu nehmen, *ad residendum et abitandum*, oder *ut a presenti die infra suprascriptas casas residere debeamus*²⁾; auch die Häuser haben die Libellarien, wie auch öfter bei Ackerpacht, sich selbst gebaut oder sie müssen das tun; der Pachtschilling ist nur ein geringer Wurtzins, dafür tritt aber die Last ein, Mauern und Befestigungen zu bauen, zu erhalten und zu bewachen.

Schon im Jahre 906 hatte Berengar I. dem Veroneser Diakon Audibert gestattet, auf dem Boden des alten Reichshofes Nogara (Gr. Verona) eine Burg zu erheben, und dieser hatte 908 die Hälfte der schnell und wohl primitiv erbauten Burg dem Grafen Anselm von Verona geschenkt, der 912 seinen Anteil testamentarisch an die Reichsabtei Nonantola gab; der König bestätigte die Abmachung

¹⁾ Der Burgbau wird mit dem Verbum *castellare* bezeichnet, z. B. Reg. Volat. Nr. 302 *non castellare podium de M.*, oder 1039, Cod. Pelav. Nr. 488 *hominibus qui in castello de Tr. castellant*, 1096, ib. Nr. 267 *hominibus qui in castro de monte L. castellant*, falsch erklärt im Glossar zu D. C II. 292 (gleichlautend St. 3838) *quicumque . . . in prefatis cortibus et castellis habitaverit vell castellaverit*. Einen Berg mit einer Burg bewehren heißt *incastellare*, z. B. Muratori, Ant. It. II 513. Bernold 1083, SS V 438. Cod. Pelav. Nr. 31 (um 1070) *ego R. . . . adiuwabo te G. episcopum incastellare montem ubi est plebs de S.*, Nr. 504 (1211) *incastellare montem dictum L.*; anders (e. Burg bewohnen) Statut v. Montalboddo ed. Menchetti (Jesi 1913) I c. 26 S. 53; meist passivisch *incastellatos esse in*: Verci, Marca I Nr. 13. — Handwerker (Maurermeister) 1160, Nr. 516: B. baut Burg Brina durch seine Vasallen, gibt *in fornace* (Kalkofen) *facienda medietatem victualium et magisterii solis magistris et in petris incidendis et turre muranda medietatem victualium et magisterii solis magistris*, vgl. 1120, Muratori, Ant. It. III 1133, wo der Erzbischof von Pisa in Bientina *magisterium in edificatione* hat; das stand vor 1116, ib. col. 1125, dem Markgrafen zu, vgl. Volpe, Istit. com. a Pisa S. 66; bei Montecassino s. X ex. ebenso: Palmarocchi S. 186 (s. u. S. 299 Anm. 3).

²⁾ Pivano, I contratti agrari in Italia nell' alto medio-evo I (1904) S. 215—221, „diritti e doveri del livellario“, hat, was für seine Betrachtungsweise bezeichnend ist, kein Wort über diese personenrechtlich und sozialgeschichtlich wichtigste Last der landlosen Freien, die Schollenpflicht; vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 189—191.

913 und 918. Erst das Kloster scheint ernsthaft und dauerhaft gebaut zu haben, und zwar sofort. Schon 920 wohnen im Nonantolaner Teil der Burg Nogara 25 Freie, die ihre Häuser selbst gebaut haben und sie nebst Allmendenutzung nunmehr libellarisch gegen Mauerbau, Wachtdienst und geringen Zins erhalten; bereits 936 werden mehr als 34 Freie neuerdings auf einem Viertel der Burg angesetzt, das offenbar noch nicht in Angriff genommen ist; sie sollen hier die Mauer und ihre Häuser bauen und behalten Gärten und Äcker außerhalb des Ortes pachtfrei, wie sie sie schon innehaben, offenbar damit ihnen der Bau materiell ermöglicht wird; ihre Pflichten sind die gleichen wie 920, nur daß sie Verfügungsfreiheit über Immobilien nur unter sich haben. Beide Male wird nicht, wie bei der Ackerpacht, mit jedem Libellarier ein Libellkontrakt abgeschlossen, sondern mit der ganzen Genossenschaft kollektiv ein Libell. Ich nenne ihn zum Unterschied von jenem Einzellibell „Kollektivlibell“. So sind die Grundzüge der Burggemeinde festgelegt. Grundherr ist der Obereigentümer, den wir als Burgherrn bezeichnen können; durch den Kollektivlibell wird von Anfang an ein genossenschaftlicher Zusammenschluß der Burgbewohner herbeigeführt, zumal 920 die Festsetzung einer Kollektivpacht von 25 Denaren eine Organisation zu ihrer Einhebung bedingt, während 936 bei gleichem Wurtzins formell jeder einzelne einen Denar zahlt; hier ist wirklich einmal der von unüberlegten Forschern so oft mißbräuchlich verwandte Ausdruck „Rekognitionszins“ am Platze. Die Häuschen, deren Wurtzins nur einen Denar beträgt, sind ganz stattlich, ungefähr $87 \frac{1}{2}$ qm 936 und $75 \frac{3}{4}$ qm 920. Neben irrisorischen grundherrlichen Lasten haben die Einwohner also vorwiegend nur öffentlich-rechtliche, und sie sind frei: die Luft, in der die jüngere Burggemeinde atmet, ist gesund für ihre soziale Entwicklung. Wenn 1056 Nogara als vom Markgrafen Bonifatius an Nonantola geschenkt bezeichnet wird, so geht das wohl auf die andere Hälfte; damals nahm der Markgraf die ganze Burg zu Lehen, später kam sie mit Mathildes Erbe an das Reich, das die Gemeinde ohne weiteres als reichsunmittelbar behandeln konnte¹⁾.

¹⁾ Auf die Urkk. über Nogara hat Hartmann IV 1 S. 65 Anm. 6 in dankenswerter Weise hingewiesen, sie verdienen die im Text gegebene genauere Analyse; nur Tiraboschi, St. di Nonantola II Nr. 105 (1010), das er anführt, gehört nicht hierhin, ein Ort Negraria bei Pavia genannt. Übrigens setzt die Burgrechtformel D. Ber. I. 94. 102 mit Immunität

Sehr früh, bereits 898 oder 899, erlaubt auch das Domkapitel von Verona einer großen Anzahl Leute, die von diesen bereits begonnene Burg Cereta zu vollenden und dort zu wohnen; die Kollektivpacht beträgt einen Solidus an den Ministerialen des Kapitels in der Burg, und bereits in diesem Falle wird das Verfügungsrecht über den Grundbesitz auf die Genossen unter sich beschränkt. Die Urkunde ist als Libell bezeichnet¹⁾.

für den Herrn u. seine Libellarien die Gründung in Libellform voraus. — D. Ber. I. 65. 88. 117, dieses mit den inserierten Privaturkk. Tiraboschi Nr. 78 (920) *terris casalivis cum casas super se habente, ubi nos . . habitamus et quod nos levavimus de* (hier muß e. Lücke sein, *terra* zu ergänzen): *positis sunt ipsis rebus . . infra . . castro de Nogaria . . ; . . ut a presenti die . . castro cum summo studio et cum omni cura et sollicitudine conciare debeamus*; Nr. 85 (936) *habitantibus in castro de Nogarias . . ; vestram portionem de predictum castrum . . . ; nos ibidem in circuitu ipsum castrum muras cum petras et casas facere debeamus*; . . *habeamus potestatem ipsas mansiones infra ipsum predictum castrum inter nos vendere et alienare, nam non in alia manu*. Die Grundstücke messen 920: 2 pertic. × 1 pertic. 4 pedes, 936: 24 × 8 pedes *ad perticam legitimam de pedibus 12 ad pedem Liuprando ad extensis brachiis mensuratum*; ich berechne der Einfachheit halber den pes Liutprandi abgerundet mit 0,45 m (= 1½ röm. pedes zu 0,2957 m), vgl. Pertile IV 283 Anm. 1. Seregni S. 43; Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 781 führt *brachium hominum extensum* als Maß an, was wohl mit dem pes Liutprandi zusammenhängt; das von ihm mitgeteilte, auf einer Urk. von 1094 verzeichnete Maß von 0,521 m kann nicht der pes Liutprandi sein, es ist zu groß. — Bonifaz 1056: Tirab. Nr. 167, Fiorentini, Mem. della gr. contessa Matilda II 139, Overmann Nr. 45. Vgl. ferner St. 4309 und BF. 423. 1163. 1164. — Über Nogara Darmstädter S. 134 (kurz) und ausführlicher Baur in der zitierten Diss.; Overmann S. 24. 39. 55. — Pertile I 356 Anm. 52 (weist S. 355f. zuerst auf die Burggründung in Libellform hin, nur zu eng, es gibt auch andere Kollektivburggründungen). Ähnlich Volpe in Studi Storici XXI 82 (*enfiteusi perpetua*) und Istit. com. a Pisa S. 63 und besonders energisch Leicht I 138.

¹⁾ Ughelli V² 731, leider teilweise unverständlich, das Datum nicht mit abgedruckt, im Text „*a. 11. Berengarii, quando solus iterum coepit regnare*“, womit nicht mit Ugh. 922, sondern 898/99 gemeint sein muß: *quia postulavit vos ego E. archidiaconus, ut pro persecutione Ungarorum castrum, quem eodem loco Cereta turrim (l. edificaturi) erant, circumdarent hanc (l. ac?) munire(nt), secuti et ipsis meam postulationem obaudiens, ut ubi adhuc nihil de muro clausve (l. clausum est?), quia perficiendum pergrande opus in hunc eum ipsum videbatur, nec ut grati desperaretur, hanc firmitatis paginam convenientiae per consensum sacerdotum nostrorum facere providimus . . concedo vobis, . . quas (?) ex nostro proprio aedificio infra ipsum castrum aedificatum habetis, ut inantea aedificare studeatis, sicut inter vos divisum et terminatum est et nunc detinetis, et habendum et residendum,*

Schon ebenso früh sehen wir die Libellform allgemein bei den Burganlagen des Bistums Lucca in Anwendung, und zwar in der Regel als gleichlautende Einzelverträge. Wichtigere Fronhöfe werden ummauert und bevölkert, und es sind nicht nur arme Bauern, die in ihnen Schutz suchen, nein vielfach wohlhabende Freie, die mit ihren Hörigen kommen und teilweise diese als Burgsiedler zurücklassen; ja mehrfach wird eine *sala* mit Söller errichtet, und dann ist das Baugrundstück ganz beträchtlich größer wie der Durchschnitt. Man hat das Land erst eine Weile in einer prekarischen Form, *ad manus*, wie es heißt, bis die vertragliche Bindung durch Libell erfolgt. So werden schon seit 909 und 915 die beiden Hauptwerke Moriano und S. Maria in Monte errichtet, 914 Petrabovula, das bald wieder einging, 930 S. Gervasio. S. Maria in Monte ist eine Pfarrkirche mit wichtigem Fronhof, in dem der Bischof auch nach dem Burgbau seinen Ministerialen hat, die Leute zahlen 3 Denare Wurtzins. In Moriano ist die Burg an die Stelle einer uns bekannten Arimannie getreten. Hier kennen wir die Größe der Baugrundstücke: sie sind kleiner wie in Nogara, nur 33 und 47 qm groß; aber einmal werden etwa 3000 qm, dieselbe Fläche, die ein anderes Mal ein einziger erhält, an 15 Leute kollektiv verpachtet, auf jeden also 200 qm, dann aber wieder etwa 360 qm an 6 Leute, also auf jeden nur 60 qm. Der übliche Wurtzins für die Normalgrundstücke beträgt hier 2 Denare. Auch hier hat der Bischof einen Fronhof, an den der Zins gezahlt wird, ja Moriano wird noch im X. Jahrhundert einer seiner bevorzugten Sitze, und 1115 steht dort sein Palast. Ja, es werden seit dem XI. Jahrhundert zwei Bischofsburgen bezeugt. Alexander II., der sein Bistum Lucca für alle Fälle beibehielt, hat diesem die Unveräußerlichkeit der Burgen zu S. Maria in Monte und Moriano verbrieft, und für beide hat Friedrich I. den Bischöfen die Missatgewalt bestätigt. In Petrabovula beträgt der Wurtzins 3 Denare. S. Gervasio dürfte wieder Arimannie sein, das hier angelegte Kastell hat nur kleine Häuser zu 24 1/2 qm und den Fronhof. Ein anderes Mal, bei Forcoli,

... ea vero ratione, ut vobis ipsum castrum ad perfectionem deducatis muro et circumdatum de petra, sicut inchoatum est; ... si quispiam ex vobis aedificium suum . . . venundare volueritis, licentiam illi tribuimus super ipsam terram venundari et facere, quod necesse fuerit, nec (l. nam) non inter extraneis personis, nam desuper ipsa terra non habetis licentiam foris tollendi. Der Notar sagt in der *completio*: *haec praesens libelli pagina.* In Cereta dürfen wir eine alte Arimannie vermuten.

erwirbt der Bischof eine Privatburg und baut sie aus; am Orte bestehen mehrere Fronhöfe, solche der otbertinischen Markgrafen, der Grafen Gherardeschi und auch eines alten fränkischen Vassenhauses, das auf dem seinen eine Burg baute; Sisemund, Sichelms Sohn, spricht 976 von seiner Burg, seinem Wallgraben. Um 998 war diese Burg bischöflich, der Bischof hielt sich öfter dort auf und leitete persönlich die Neubauten, mit denen Rodungen in den zugehörigen Wäldern des Eratales verbunden waren¹⁾. Diese Libellar-

¹⁾ S. Maria in Monte: Mem. e doc. di Lucca V 3 Nr. 1098. 1152. 1153. 1160. 1430; Nr. 1098 *casella illa infra castello . . quas ego ipsi utque modo ad manus meas abuit*, umgeben von ebenso besessenen Häusern, und so öfter; *nos et hominibus nostris*: diese läßt der Pächter sein Haus bewohnen; 1152. 1153: 6 den. Zins; 1160 *casa illa infra castello . . quod est sala et solarium novo, que ego (Pächter) ad fundamento construere et levare feci*, dazu ein Stück außerhalb der Mauer, 4 sistarios 4 scalas groß, 1 sol. Zins. Der staio später in Florenz 5, 25 Ar: Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 308 Anm. 1; die scala kann ich nicht berechnen, vgl. Pertile IV 282 Nr. 89. Dies ist der „Marienberg, eine Befestigung außerhalb der Stadt“, die Pisa 1137 mit deutscher Hilfe zerstören wollte: Bernhardi, Lothar III. S. 695. Der Ann. Saxo a. 1137 sagt *ad destructionem sui (Luccas) et Montis Sanctae Mariae, in quo se refugium habere sperabant*, vgl. Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 422. — Moriano: s. o. S. 227; l. c. Nr. 1159. 1161. 1245. 1246. 1681; 1159: 5 sist. 5 scalas . . *de terra et monte . . M.*, nichts von Mauer, vielleicht teilweise Acker, 1 sol., nur lebenslänglich, doch mit Erstreckung auf andre Laien, kinderlos? 1161: 13 × 18 pedes, 2 den., *nos vel ille homo cui nos rebus nostris dederimus vel abere constituerimus . . ; ipsa portione de ipso castello quod sunt pedes 14½ claudere ad muro debeamus et infra superscripta petia de terra casa levare et claudere seo cooperire debeamus*; 1246: 9 × 18 pedes, 2 den., grenzt an *via illa que per ipso castello percurrit*, also, wie in der Burg üblich, nur eine Hauptstraße; Nr. 1246: an 15 Leute 5 sist. 5 scal., 24 den. (wohl nur 12 Parteien, jede wie üblich zu 2 den.), wie Nr. 1159 teilweise außerhalb der nicht erwähnten Mauer; Nr. 1429, 10 sist. an 6 Leute, 6 den., also 875 qm pro Mann, ist außerhalb, an den Wallgraben grenzend, aber auch Nr. 1336, 4 sist. 2 scal. = je ca. 350 qm, an 6 Leute, 12 den., ist außerhalb; wie denn in der Umgegend vielfach Erbleihen von *sala* erwähnt werden, Nr. 1267. 1290. 1482; innerhalb an der einzigen Straße: Nr. 1327 (2 den.), und umfangreiche Großlibelle, teilweise kollektiv: Nr. 1571. 1591. 1592. Zins *ad curte tua (des B.) domnicata oder a castello*: Nr. 1327. 1429. 1482. 1591. 1592. 1678. 1717. 1721—1723; der B. urkundet in der Burg: Nr. 1342, 1377. 1388. 1415. 1429. 1446. 1448. 1482. 1678; Nr. 1809 (a. 1115) *in loco M. intus curia palatio predicto loco M.* Alexander II.: JL. 4727. Friedrich I. St. 4010 s. o. S. 270. — Petrabovula (Pietrabuona Val di Nievole, Repetti IV 206): Nr. 1149 *casa illa . . quas ego ipsa casa et (l. ad) fundamento construxit et elevavit*, dazu Acker, sowie das von s. Sohn gebaute Haus, 6 den., neben lauter neugebauten Häusern auf Bischofsgut; *si in ipsis casis ho-*

pachten unterscheiden sich wesentlich von den bäuerlichen; es sind freie Erbleihen, wo nicht geradezu Großlibelle, und bei diesen kommen nicht die (feudalen) Empfänger, sondern deren in der Burg anzusetzende *homines* unter die Luccheser Immunitätsgerichtsbarkeit. Die freien Erbleihen haben denselben Rechtsinhalt wie solche in der Stadt Lucca selbst.

Dieselbe Form des Einzellibells wendet 937 der Bischof von Asti beim Ausbau der Stadtburg an, die ihm vom Reiche übertragen worden ist; hier sind die Grundstücke unregelmäßig gestaltet, in dem uns bekannten Fall beträchtlich größer wie in den Burgen, etwa 275 qm, die Pacht beträgt 2 Kerzen im Wert von 4 Denaren; der Pächter bekommt ein fertiges Haus und hat dafür seinen Anteil an Mauer und Graben herzustellen und den Wachtdienst¹⁾.

Die Kirche Pistoia besitzt jenseits der Paßhöhe an der Straße nach Modena den wichtigen Hof Pavana und geht 1055 daran, dort die Burg Sambuca zu bauen. Wieder wird die Verpachtung —

mines habitantes fuerint, unter Gericht des B. Nr. 1150. 1151 nur eine casa, 3 den., ebenso wegen *homines*. Doch Nr. 1341 *terra seu colle et sterpeto ubi iam fuit castello . . ubi dicitur Petrabona*. — S. Gervasio: vgl. oben S. 248; Nr. 1223. 1224, 6 × 12 pedes, 2 den. Nr. 1512 wird Burg und Fronhof samt der Pieve und 8 *casae et res massaritiae* (diese wohl außerhalb) durch Großlibell vergabt, Nr. 1733. 1734 ist die *curtis domnicata* wieder bischöflich, der Pächter (Großlibell, also wohlhabender Freier) wohnt in der Burg. St. 4010 bestätigt die Burg mit *usus* und *consuetudo*. — Die Burg in Forcoli heißt Collicelo, später, als sie dem B. von Lucca gehört, *pogium et castellum s. Martini*; sie verschmilzt mit dem eigentlichen Ort St. 4010 *castrum et curtis quod vocatur Furcule cum suis adiacentiis, podio videlicet s. Martini*; nach dem Luccheser Kirchenkatalog von 1276ff. ist die *eccl. s. Martini* eine der drei Kirchen von Forcoli; Sisemund: Nr. 1478; Neubau (998) und Rodung der Gegend: Nr. 1726. 1727 (einer der drei Pächter muß danach auf dem Grundstück außerhalb *aut infra ipso castello resedere et habitare*); 1728—1732. 1739—41 ähnlich, es ist freie Erbleihe; Kauf eines Anteiles der Burg Forcole von Grafen (1131) Nr. 1817. — Auch ein Feudalgeschlecht erhält Libell mit Pflicht des Burgbaus: Nr. 1203 (= IV 2 Nr. 59) cit. Hartmann IV 1 S. 67 Anm. 6 *roccha . . Anchiano . . ; muro et castello ibidem facere et claudere debeamus*, 6 den. für die halbe Burg; daß es Feudale sind, ergibt JL. 4487, so auch Repetti I 84. — Außer den Römerburgen in Versilia und Garfagnana wird im Lucchesischen ähnlich wie bei Florenz vor 900 nur eine Burg genannt, das *castellum Frundariolum* unbekannter Lage, ib. V 2 Nr. 872 (a. 876).

¹⁾ Ch. I Nr. 86, 937 Nov. Die Burg kommt 938 Juli 23 an das Bistum, B. 1402, aber wohl Bestätigung: *confirmamus atque corroboramus castrum quod castellum vetus nuncupatur super Astensem civitatem situm*, vgl. Darmstädter S. 251—253. Über ein auf Verlesung der Urk. von 937 beruhendes Mißverständnis s. o. S. 281 Anm. 1.

vermutlich in Libellform — an die künftigen Bewohner verwendet. Um 1100 fühlen sich diese schon so sehr als selbständige Gemeinde, daß sie den Bischof aus dem Besitz der *arx* vertreiben; doch im Gericht des Kardinallegaten Bernardo Uberti, des Modeneser Bischofs und der Gräfin Mathilde wurde die Sambuca dem Domkapitel zugesprochen und von Mathilde bestätigt, die sich nur im Hof Pavana und in der Burg Sambuca das *placitum* (Grafengericht) vorbehielt. Hier ist also die grundherrliche Gewalt mit der Immunität von der höheren Grafengerichtsbarkeit deutlich geschieden gewesen. Der Hof Pavana war wahrscheinlich altes Reichsgut; an der Straße etwas abwärts, bei Gabba und Lizzano, ist ein weites Gebiet von Arimannen besetzt; dürfen wir vermuten, daß solche auch um Pavana siedelten und die Sambuca errichteten¹⁾?

Einige der zahlreichen späteren Beispiele sollen noch kurz erwähnt werden. Nonantola erteilt 1123 einer Anzahl Leute unter Führung ihres Priesters den Auftrag, eine Burg zu bauen, in der Form kollektiver Emphyteuse unter Gesamthaftung für den Zins, der 1 Denar für die *tabula* beträgt, während 1115 bei der Erneuerung des Vertrages über die offenbar ebenso erfolgte Gründung des Kastells Oliveto der Zins von zwei Luccheser Solidi kollektiv zu zahlen ist; beide Male sind die Bewohner wieder nur unter sich zu Verfügungen über ihren Grundbesitz berechtigt. Als 1124 das Kloster seinen Untertanen von S. Mariano im Arnotal (Gr. Arezzo) die Erlaubnis erteilte, sich eine Burg zu bauen, wird wohl das gleiche Verfahren gewählt worden sein²⁾.

¹⁾ Die Urk. von 1055 s. u. Beilage. Caggese I 176f. mit falschem Jahr, richtig S. 247, auch Reg. Repetti IV 75. V 14. — D. O III. 284 = St. 3710 nur *villam de Pavano*; die Gerichtsurk. von 1104 (undatiert) habe ich Tosc. Stud. S. 57 gedruckt, die Bestätigung der Mathilde, Modena 1104 Sept., Rena e Camici IV c 93 Nr. 35, Reg. Overmann Nr. 86, vgl. Kehr IP. III 124 Nr. 4. JL. 6052. 7639 *curte etiam quae vocatur Pavana infra Pistor. comitatum cum castello Sambucae infra curtis confinia aedificato, sicut a venerabili comitissa Mathildi b. Petri filia . . restituta esse cognoscitur.* — Overmann 86: *excepto quod placitum omnium de curte (Pavana) et castello (Sambuca) ante nostre persone presentiam vel nostri iudicis, quem illuc pro tempore dirigemus, ad iustitiam faciendam retinemus.* — Vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 66. 252.

²⁾ 1123: Tiraboschi Nr. 232, zit. Caggese I 250f. Die *tabula* ist das Quadrat der *pertica*, $\frac{1}{4} \frac{1}{88}$ des langob. *iugerum*: Leicht, Studi sulla propr. fond. I 15f.; also, das *iugerum* zu 78, 5412 Ar, ist die *tabula* 27, 27 qm groß. Ob jeder nur eine *tabula* oder mehr bekommt, ist nicht gesagt. Pertile IV 282 Anm. 89–90. — 1115: Tiraboschi Nr. 217, zit. Caggese I

So gibt der Bischof von Florenz 1104 den Berg Pagliariccio im obersten Mugello durch Kollektivlibell einer Reihe von Personen zum Burgbau (Pacht 4 Denare), und gleicherweise baut im Friaul der Bischof von Treviso vor 1170 die Burg Montebelluna, während 1141 der Erzbischof von Pisa den Bau der Burg Cascina schon in lehnsrechtlicher Form 10 Leuten und allen, die sich ihnen beigesellen werden, überträgt: das Areal im Borgo ist über 30 Ar, die Kollektivpacht beträgt 53 Pfund¹⁾. Und in dieser feudalisierten Form wird die Burggründung im XIII. Jahrhundert vorwaltend, wie denn alle Burgorte des Bischofs von Luni ihm als ihrem Grafen den Lehnseid leisten; auch das Burglehen der Kollektivburgen

249f., bestätigt einen älteren Vertrag mit den Verwandten und Konsorten der Pächter: jene haben also die Gründungsemphyteuse bekommen. Nr. 217: *nullo modo habeant potestatem vendendi usw., sed habeant potestatem libellum faciendi inter feminas personas precharie (?)*, *sed nullus nullave habeat licentiam libellum faciendi ad aliquos extraneos homines, nisi per comunem consensum* (Neuaufnahme Gemeindebefugnis); Nr. 232: *licentiam dandi et comutuandi inter vos et aliis vestris consimilibus, qui de potestate ecclesie s. Silvestri sint* (hofrechtlich), *sed non in vassis neque in capitaneis sive in servis eorum* vgl. die stadtrömische Emphyteuse, Hartmann, *Eccl. s. M.* in *Via lata* tabul. I S. XXVIII. Vgl. Urk. aus Nonantola von 1108 bei Muratori, *Ant. It.* II 513. — Auch Castiglion d'Adda ist libellarisch gegründet, die Einwohner zahlen nach Vignati I Nr. 86 *amiscere*. — Über S. Mariano: Tiraboschi I 377ff. Repetti I 205 s. v. „Badiola di S. Maria in Mamma“; es war die Ansiedlung dieser alten Dependenz von Nonantola. Die Urk. von 1124 ist verloren, wir haben nur das Regest im Archivkatalog, Muratori, *Ant. It.* V 682, zit. Davidsohn, *Forsch.* I 73. Tiraboschi Nr. 236 ist die auch im Katalog verzeichnete Urk. der *milites* von 1125.

¹⁾ Pagliariccio: Lage vgl. Repetti IV 23; von der Urk. von 1104 haben wir nur das Regest im Bulletone des Florentiner Erzbistums ed. Lami, *Eccl. Flor. mon.* I 168, zit. Caggese I 177. 264; ebenso auch 1213 S. Pietro in Bossolo, Pieve, deren Bewohner dem flor. B. eine Burg zu bauen und zu bewohnen versprechen, zit. Davidsohn, *Forsch.* I 73 und Caggese I 264, die die Urk. Florenz ASt. (Strozz. Uguccioni 1213 Dez. 18) und den Bulletone c. 68 benutzten. — Montebelluna: Verci, Marca Trivigiana I Nr. 18, der Notar sagt *scripsi et renovavi hunc libellum*; Libell auf 29 Jahre *et postea ad renovandum* mit dem Gastalden und den *iurati* sowie *omnibus vicinis et castellanis . . . qui in castrum . . . incastellati sunt vel dehinc inantea ipsorum vicinorum consilio incastellare se voluerint*; *castrum . . . cum muro et frata et fossatis circumdatum* Objekt, Wurtzins 1 Veroneser Denar. — Cascina: Pieve, Kastell schon 1071 und 1072, Pisa Mensa arcivesc. Nr. 160. 161. 1141: ebenda Nr. 343 vgl. Volpe S. 64f. für 10 Genannte *pro se et consortibus, quoscumque sibi adsociaverint in constructione castelli et burghi de C.* Areal 6 *stariora de terra pro feudo in burgo castelli dividenda prout eis videbitur*.

stammt also, wie jenes der feudalen Geschlechtsburgen, aus dem Libell.

Nicht immer kennen wir den Vertrag näher, der zwischen Herrn und Erbauern einer Kollektivburg geschlossen wird, ja vielfach ist vielleicht sogar nicht einmal anzunehmen, daß es der Libell war. Im Wesen ist der Vorgang der Gründung aber auch dann der gleiche. Der Grundherr, der das Burgbaurecht erworben hat, überträgt den Bau selbst kollektiv einer Anzahl Leute, die sie dafür zu guten Bedingungen bewohnen dürfen. Es macht hier keinen Unterschied, daß vielfach bereits eine Ortschaft besteht, deren Einwohner den Bau übernehmen, ja im eigenen Interesse um die Erlaubnis dazu einkommen und dann in die vollendete Burg übersiedeln; das wird der Fall der Arimannenkolonien gewesen sein, deren wir schon zu gedenken hatten. Ein frühes Beispiel sind die Arimannen von Lazise, das schon 983 Burg ist: damals erhalten sie das Recht, die Befestigungswerke zu vollenden¹⁾. Ähnlich die Leute, die dem Bischof von Luni 1039 und 1069 seine Burgen bauen: *qui in castello oder castro N. castellant et ibi conveniunt*, wie man sich hier formelhaft ausdrückt; ohne weiteres wird vorausgesetzt, daß sie die Burg nicht nur anlegen, nein auch bewohnen werden, und zwar als Gemeinde mit Vorrechten. In Nonantola wird 1058 das Bestehen der Burg schon vorausgesetzt, als der Abt ihrer Gemeinde einen Freibrief ausstellt; aber tatsächlich ist dieser doch wohl als Gründungsurkunde zu betrachten, denn dafür, daß die Leute ihr Baugrundstück zu Erbleihe erhalten haben, müssen sie drei Viertel des Umfangs ummauern, den Rest übernimmt der Abt. Als der Graf von Bergamo der Arimannie Levate 1120 ihre Abgaben durch einen fixierten Gesamtzins ablöst, sieht er den Fall voraus, daß sich dort eine Burg erhebt, und behält sich dann Burgwerk (*castillantia*) und Grafengericht vor. Friedrich I. hat später Levate als reichsunmittelbar anerkannt, wobei freilich von der Burg nicht die Rede ist. Die Herren von Calusco (Gr. Bergamo) sagen 1068 den Bewohnern ihrer Stammburg zu, bis zu einem bestimmten Termin niemand, der komme, um dort seine Wohnung zu nehmen, zu schädigen, und geben eine Art Statut über die Pflichten der Burgleute. So müssen noch später die Hausbesitzer von Ponzanello

¹⁾ Lazise: s. o. S. 145 und 178. D. O II. 291 *perdonamus eis, ut ex una parte eiusdem terre et lacus liceat firmamentum castri et munimina ac merulos peragere*, vgl. Caggese I 243. Aber schon D. Ber. I. 76 Burgbaurecht an Genossen.

(Gr. Luni) jedes Jahr zur Vollendung der Burgmauer ein Stück beitragen, und die Leute von Albiano (ebenda), die es zu mühsam finden, die Burg Belvedere wieder herzustellen und zu beziehen, wie es ihnen der Bischof-Graf erlaubt hat, erhalten auf Wunsch die Berechtigung, sich anderswo anzusiedeln und eine Burg zu bauen¹⁾.

Auch die Gründung der neuen Stadt des Bischofs von Populonia, Massa Marittima, seitens des bischöflichen Grundherrn läßt Volpe mit Recht in der Form einer ähnlichen Konzession vor sich gehen; ob es ein Libell war, läßt sich nicht mehr feststellen. Gewiß ist Massa nicht als *civitas*, sondern als *castrum* gegründet, wie die Bischöfe vorher im *castrum* Cornia residiert hatten. Die Reichsgemeinde Fucecchio, Hauptsitz und Hauskloster der kadolingischen Grafen, war zur Burg geworden; nach dem Aussterben dieses Hauses

¹⁾ Luni: Cod. Pelav. Nr. 488. 267 (hier sind es die Leute von Marciaso, die die Burg anlegen, *Marciano* ist Kopistenfehler). In beiden Fällen sind *heredes* und *proheredes* erwähnt. — Nonantola: Tiraboschi Nr. 172, Muratori, Ant. It. III 241, Pertile II 2 S. 176 Anm. 62, in der herrschaftlichen Beamtenliste *decanus*, über Arimannie dort s. o. S. 162. Die Urkunde ist Erneuerung: *terram . . a nobis vel a nostris antecessoribus concessam*; sie heißt *convenientia*. Über die Grundstückspacht muß daneben ein Libell bestanden haben, hier nur *populus promittit . . mihi . . in predicto castro tres partes cum muro et fossato circumdare, prout unicuique pars pertinuerit, quarta vero parte cum duabus turribus, scilicet a meridie et a subto, mihi . . faciendum reservata, in his sex annis venturis adimplendum*. — Levate: Lupi II 909 *excepto . . castillantia de castello, si in ipso loco Levate se levaverit*; vgl. S. 899 (Allod des Grafen) und 911 (Beitritt von Ciserano); Handloike S. 119. St. 4440 *hominum nostrorum de Lavate*. — Calusco: Lupi II 673, vgl. Pawinski S. 57f. Handloike S. 119. Salvioli, Immunità, l.c. Bd. VI 190 (zu 1064). Leicht I 133 Anm. 4. — Ponzanello 1233: Cod. Pelav. Nr. 141, s. o. S. 279. — Albiano 1266: ib. Nr. 427 *petierunt humiliter, quod, cum laboriosum sit nimirum (l. nimium) retificare (l. reedificare) et habitare castrum quod dicebatur Belvedere . ., quod dare dignaretur eis auctoritatem et licentiam congregandi se in unum locum alium magis commodum et muniendi se ibidem cum muris et fossatis et aliis municionibus competentibus, et ut habitent et stent perpetue . . sicut castellani et vassalli et fideles Lunensis ecclesie*; B. weist ihnen den *gropus* über der Kirche S. Martino von Albiano an; der Vertrag über Aufbau von Belvedere ist das zitierte *statutum quod factum fuit tempore, quo positum fuit castrum Belvedere* von 1231. Vgl. Repetti I 63: „Il castello d'A. è cinto di vecchie mura munite di torri con chiesa prioria (SS. Martino e Margherita) a piè del castello“; sonst ist der Artikel von Repetti unergiebig. Belvedere ist verschollen, an das bei Pontremoli, Repetti I 295, ist wegen zu großer Entfernung nicht zu denken. Vgl. Nr. 504: B. kann *incastellare montem dictum Lunium et ponere ibi ad habitandum homines de Pulica*.

fiel sie an das Reich, wurde 1136 in den Kämpfen der Lucchesen mit dem Markgrafen Engelbert zerstört, leistete jedoch schon im nächsten Jahre Heinrich dem Stolzen Widerstand. Heinrich VI. verfügt 1187 den Neubau der seither in Trümmern liegenden Burg durch die Einwohner des Ortes, die den Boden vom Reich gegen außerhalb gelegenes Gut eintauschen müssen; deshalb bekommen sie ihn auch *sine annuali censu* zu Lehen, haben aber bei Veräußerungen die hohe Abgabe von 12 Denaren (1 Solidus) für beide Parteien zu bezahlen. Das Reich ist eben Grund- und Gerichtsherr der freien Burggemeinde¹⁾.

Stipula, einst ein Grafensitz, verwandelt sich um 1130 auf Wunsch der Umwohner in eine Burg, indem das Bistum Volterra als Burgherr fungiert. Serravalle (Gr. Arezzo) wird gebaut, indem die Grundherrschaft die Leute von Tocchi zum Bau bestimmen und übersiedeln lassen. Die vier Decanien der Val Degagna (Gr. Brescia), die um 1200 bischöflich sind, haben die Burg des Tales gemeinsam anzulegen; sie ist ihr Gemeindeeigentum²⁾.

Nicht immer ist es eine einzige Genossenschaft oder Gemeinde, die die Burg baut und bezieht; häufig sind Ortschaften am Bau be-

¹⁾ Volpe in Studi Storici XI 82 sagt allgemein, die Form sei „di solito una specie di enfiteusi perpetua per una certa superficie“ mit Pflicht zum Hausbau und gegen Zins; die Magnatenklausel der römischen Emphyteuse (s. o. S. 290 Anm. 2), die er in eigenartiger Neubildung aus einem auf Viterbo bezüglichen Amiatiner Ineditum von 1191 anführt (vgl. Pivano S. 202), ist mir im Kastellbau nie begegnet. Cornia: Kehr IP. III 268. 276. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 117 Anm. 7. 293. — Fucecchio: Davidsohn, Gesch. von Flor. I 420f. 583. Forsch. I 84. 89ff. Kehr S. 476; s. o. S. 228. Zerstörung durch Lucca 1136: Ann. Pis. a. 1137. Tol. Luc. Ann. Luc. a. 1139; Heinrich d. St.: Ann. Saxo a. 1137 (*incolas*) *Wicik castelli rebellantes expugnando subdidit*. Vgl. Kehr S. 482 Nr. 1 (Montalto): Kardinal Wido und sein Bruder Ubaldinus *fili quondam Ugonis de castro Ficherche* 1144, dazu Repetti II 352. St. 4620, edd. Lami, Del. erud. XII 1181 und Ecl. Flor. mon. I 342. Rena e Camici Vd 23 Nr. 3, Reg. Repetti l. c. Davidsohn, Gesch. I 583 Anm. 3. Forsch. I 91. Vgl. Volpe, Ist. com. a Pisa S. 64 Anm. 2.

²⁾ Stipula: Rena e Camici IVc 79 Nr. 12 (s. o. S. 192 Anm. 1) *cum locus ille St. . . , ignoramus a quo et quomodo, multo ante deletus erat et quia necessitas instabat, dei dispositione et hominum in terris illis degentium ascensum fuit monti illi St. (et) castellum edificatum ad dei honorem et ecclesie Vulterraram*. — Serravalle (s. o. S. 276 Anm. 1): Reg. Cam. Nr. 1264. — Val Degagna (s. o. S. 148) *omnes quorum deganiis debent facere domum castris usque ad summitatem mirlorum castris . . . vicini levant et aptant curtem et turrim, quod castrum est vicinorum*. Odorici VII 18 Nr. 234 (1200). Ähnlich die *habitatores* im Friaul, F. Schneider in VSWG. IX 532f.

teilt, die nicht übersiedeln, sondern nur für gefährdete Zeiten in ihr Zuflucht suchen. Dann gehören solche Orte zum Burgbezirk; ihrem Recht auf Schutz hinter den Mauern entspricht ihre Pflicht, diese instandzuhalten. So schon 980 bei Parma, wenn Kolonen eines Ortes oder Wohnstätten als Zubehör von Burgen gelten, oder wenn die freie Gemeinde Casciavola Asylrecht und Häuser in einer Adelsburg erwirbt. Ebenso gehört im Bistum Luni Pulica zum Burgbezirk des Feudalkastells Fosdinovo und muß ein Mauerstück von bestimmter Länge ausführen und ausbessern, und die Leute aus dem Tal Gragnana sind verpflichtet, dem Bischof wie dessen andere „Bauern“ (*villani*) beim Burgbau zu helfen¹⁾.

Die Pfarrkirche Sernaglia (Gr. Treviso) ist Lehen des Herren von Rovero und Grundherr ihrer Burg. Als Inhaber dieser (Burggemeinde) gelten alle Einwohner des Kirchspiels: sie haben Häuser in der Burg und stets Zutritt zu ihr, sie sind verpflichtet, sie zu erhalten, ihre Immobilien darin dürfen sie nur an die Leute der Burg veräußern. Also wird die Burg nicht von diesen, sondern vom ganzen Kirchspiel angelegt sein, denn es wird ausdrücklich gesagt, die Burggemeinde bestehe aus Bauern²⁾.

¹⁾ D. O II. 238 *castellum de M. cum . . colonis qui habitant in M. A., castellum de S. cum . . mansionibus quae sunt in suburbano territorio Ferrariae.* — Casciavola: s. o. S. 187 Anm. 1. — Pulica: Cod. Pelav. Nr. 504 (1211) vgl. Nr. 499, Lodo über die Rechte der Herrn von Fosdinovo: *ipsi homines de P. debeant facere ad castrum de Fosdenova et ad eius castri munitionem . . murum unum de duobus pontibus, tantum murum videlicet, quantum fu(er)imus arbitrati, et quando alii muraverint ibi, ipsi de P. ipsum murum quod(!) fecerint debeant in altum murare tantum, quantum alii, qui alium murum ad ipsum castrum muraverint, in altum levaverint, et ipsum murum, videlicet quem fecerint, debeant manutenere et rehedificare, si ruerit.* — Gragnana: ib. Nr. 316 (1230) *si d. episcopus . . voluerit facere aliquod castrum vel domum aliquam, teneantur tunc adiuuare d. episcopum sicuti alii sui villani.* Im übrigen vgl. für Toscana die wichtigen von Davidsohn, Forsch. I 73 unter dem Titel „Pflicht der Zufluchtberechtigten zur Mithilfe bei Bau und Ausbesserung der Burg“ zusammengestellten Beispiele, die ich hier nur aus anderen Gegenden ergänze. Vgl. Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 303.

²⁾ Verci, Marca Trivigiana I Nr. 13 (1122) vgl. Leicht I 138 Pakt des Artus von Rovero mit Genannten von Sernaglia *et cunctos alios homines, qui sunt habitatores in plebe de S. et infra eius fines et sunt incastellati infra ipsum castrum aut amodo incastellavere* (l. -rint): *semper debeant habere ipsum castrum de S., quod est proprietatis s. Titiani (der Pieve) et est beneficium ipsius Artusii . . ; si aliquis de ipsis hominibus . . , qui ibi incastellati sunt aut fuerint incastellati, casam suam vendere aut donare voluerint, quam (in) ipso castro habuerint, hominibus ipsius castri tribuant; et ipsum castrum*

Eine Spielart dieses Rechtsverhältnisses ist der Fall, daß eine Genossenschaft nachträglich in die Burg übersiedelt oder doch in die Burggemeinde aufgenommen wird. So, als die Herrn von Cuzigo 1126 vom Bischof von Lodi einen Anteil an der Burg Castiglione d' Adda erhalten. Der Bischof ist öffentlich-rechtlich im Besitz der *castellantia*; die Bauern jener Valvassoren treten nun mit allen Rechten und Pflichten zu der freien Burggemeinde über, obwohl sie teilweise schon in der Burg wohnen¹⁾.

Ja, eine Gemeinde kann sogar durch privatrechtlichen Vertrag Grundherr an einer Burg oder einem Teil davon werden. Rabida, uns als selbständige Gemeinde bekannt, erwirbt so von den Lambarden (d. h. Edeln) von Montecchio den vierten Teil der Burg Pianessole²⁾.

In der Mark Ancona scheint die Gemeindebildung im wesentlichen überhaupt nur in der Gestalt der Burggemeinde vor sich gegangen zu sein. Der Inhaber der öffentlich-rechtlichen Gewalt, hier meist der Markgraf, dem die Grafschaften zustehen, tritt als Burggründer auf, indem er die Bevölkerung innerhalb fester Grenzen zum Synoikismos veranlaßt; daß diese auch die Mauern baut, ist nach den Analogien, die wir kennen lernten, wahrscheinlich. Nun verbürgt der Burgherr der neuen Gemeinde Sicherheit und Selbstverwaltung. Der Markgraf belehnt mit den Graf-

ab ipsis castellanis (= qui in castro incastellati sunt) laboretur et melioretur, nam non peioretur. Zins Getreide per unumquemque massarium et ampletanum, qui ibi incastellati fuerint: massarius vgl. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 167, was aber ist ampletanus?

¹⁾ Vignati, Cod. dipl. Laudense I Nr. 86 *de villanis eorundem germanorum, videlicet qui nunc habitant seu habitaverint in Castillione, in braida scilicet; B. hat über sie das Burgwerk ad faciendum facere castellantiam eiusdem castri, videlicet de fossato, de spinatis, de ponte, de bertresca usw. et esse debent castellani de castro de C.*

²⁾ Rabida s. o. S. 228. Urk. von 1120 Mai 30 (so das richtige Datum, Caggese I 111 Anm. 3, der übersieht, daß Calculus Pisanus vorliegt) Florenz ASt. (Rif. Atti pubbl.), vgl. Davidsohn, Forsch. I 75 (daneben zitiert Caggese noch irrig Gesch. I 74). Caggese I 111f. Volpe, Ist. com. a Pisa S. 29. 48. Über Pianessole (nicht Pianettera, wie Caggese sagt) Repetti IV 180, der keine frühere Erwähnung als 1153 kennt. Alle Orte liegen in der Pieve Calcinaia: JL. 17040, wo das 1153 erwähnte *castellum Planessuli*, Muratori, Ant. It. III 1169, nicht genannt ist; in späteren Pisaner Kirchenkatalogen, z. B. 1277, *eccl. s. Michaelis de Pianezula*. Montecchio päpstlich: Kehr IP. III 367. — Vgl. Cod. Pelav. Nr. 430 *illos qui reposterium habebunt infra dictos confines.*

schaften, deren Träger dann auch ihrerseits die Burghoheit innehaben¹⁾).

Besonders interessant ist Matelica; doch kann hier auf die Geschichte des Ortes nicht eingegangen werden. Die Gründungs-urkunde von 1162 liegt vor; die Grafen ordnen den Synoikismos an und verleihen sogar das Stadtrecht von Camerino. Erzbischof Christian von Mainz hat die Burg 1179 zerstört, Friedrich I. 1185 ihren Neubau gestattet und sie zur Reichsburg gemacht, etwa im Jahre darauf ist sie auf Befehl Heinrichs VI. wieder entfestigt worden, dann kam es wieder um 1194 zur Neugründung, vielleicht aber zu nochmaliger Vernichtung, da Otto IV. 1210 den zersprengten Einwohnern die Wiederherstellung der Burg gestattet, die er als Reichsburg übernimmt. Der öffentlich-rechtliche Charakter von Matelica im XIII. Jahrhundert geht auch daraus hervor, daß die Staufer wie der Papst sie als reichsunmittelbar behandeln; dieser spricht sie als *demanium speciale curiae* an²⁾).

Für Monte S. Giuliano haben wir ein Privileg des Bischofs Azzo von Fermo von 1116, in dem er einen älteren Freiheitsbrief Bischof Udalrichs (1057—1073/74) bestätigt; wenn nun auch nicht alle Bestimmungen der späteren Urkunde aus der Vorlage stammen müssen, so wird doch an der Gründung einer Burgfreiheit durch den Bischof um 1070 nicht zu zweifeln sein. In Fermo haben die Bischöfe Grafengewalt. In Monte S. Vito (Gr. Senigallia) haben die Markgrafen bis zu Friedrich I. die Hoheitsrechte gehabt; dieser machte es zur Reichsburg, setzte einen *vicecomes* und unterstellte ihm auch die benachbarten Kastelle und Höfe. Hier sehen wir Reichsgut und Reichsrecht in den Marken auf staufische Rekupe-

¹⁾ Ficker I 250f. § 133. II 251 § 318.

²⁾ G. Grimaldi u. G. Luzzatto, *Le pergamene di Matelica I* (1162 bis 1275), Ancona 1915, Nr. 1 Gründung: *bonum usum, qualem Camerinae civitatem meliorem habet*, dazu Nr. 2. 4 (1169. 1180). St. 4435 vgl. Ficker III 253 § 318, 25. Zerstörung 1179, ehe Christian von Konrad von Montferrat bei Piorago w. Matelica gefangen genommen wurde, vgl. Varrentrapp S. 95 Anm. 6, oder 1173, Giesebrecht VI 112. 631? Mehrfach darauf in den wichtigen Zeugenaussagen von etwa 1210, Grimaldi Nr. 14, Bezug genommen; dort *quando dux Byenie sedebat contra Matelicam*: Otto von Böhmen 1191? BF. 306. Verhältnis zu Friedrich II. und s. Legaten: Grimaldi Nr. 71. 83; zu Manfred: Nr. 157. 160. 161 (= BFW. 14132). 165—167. 170. 173ff. 216 (= BF. 4767). Innocenz IV. 1250 März 19, Nr. 95. — Die zahlreichen Beitrittserklärungen (*castellantiae*) bilden geradezu die Signatur dieses Archivmaterials.

ration der älteren Markgrafenbefugnisse zurückgehen. Denn Gerichtsbarkeit und Freiheiten (*bonus usus*) sind der Burggemeinde von diesen erteilt, und zwar schon von Werner I. (1094—1120) und dann von Friedrich (1125—1146)¹⁾.

Die Beispiele ergänzen einander. Wenn später in den Marken eine ganze Reihe reichsunmittelbarer Burggemeinden hervortritt und staufische Privilegien erhält, so wird der Ursprung dieses öffentlich-rechtlichen Verhältnisses wohl überall derselbe sein wie in Matelica und Monte S. Vito: alte markgräfliche und gräfliche Gründungen wurden durch die Rekuperation Friedrichs I. zu Reichsburgern. Wo der Bischof die Grafschaft hat, wie in Fermo, werden seine Rechte geschont. In den Privilegien Friedrichs II. wird denn auch festgestellt, daß das Verhältnis zu reichsunmittelbaren Burgen auf Verleihungen seiner Vorgänger zurückgeht, so bei Fabriano und S. Elpidio; von Macerata erwähnt Enzo, daß es, gleich den Städten seit Friedrich I., eine feste Reichssteuer (von 25 Ravennater Pfund) für abgelöstes Fodrum an die kaiserliche Kammer zahlte. Für Recanati, das schon 1139 Burg ist, setzte Friedrich II. eine entsprechende Abgabe (von 33 Pfund) fest. Auch Castelfidardo, Camorano u. a. waren reichsunmittelbar und zahlten das Fodrum von 26 Denaren für die Feuerstätte, wie Matelica unter Friedrich I. 12, unter Otto IV. 26 Denare. Merkwürdig ist, daß die Burg Recanati mit der *civitas* Osimo eine Art Bundesgemeinde bildete, in der die Burg sogar der stärkere Teil war: wenn der Reichslegat 1229 50 Pfund Gesamtsteuer festsetzt, Friedrich II. aber gleichzeitig 33 für Recanati allein, so bleiben für Osimo nur 17²⁾.

¹⁾ (Catalani) De eccl. Firmana S. 336 Nr. 23, analysiert von Pawinski S. 58. Bischöfl. Grafengewalt: Ficker I 250 § 133. II 251 § 318, 5 u. Nachtrag III 442 (über alle *castella episcopatus*) vgl. St. 4008. — St. 4231 vgl. Ficker I 259 § 138, 1. II 253 § 318, 24. Rekuperation der Markgrafengewalt durch Friedrich I.: ebenda II 250 § 318.

²⁾ Vgl. Ficker II 262 § 321. — Fabriano BF. 3830. 4702. 13 774. S. Elpidio BF. 3829. 4742. Macerata BF. 13307. 3790. 4702. Recanati *castrum* JL. 8034, 1240 zur *civitas* erhoben P. 10 975. 76, Kehr IP. IV 202f. BF. 13018. 1757. 1758. Über den Bund vgl. die BF. 12 997 verzeichneten Urkk., 1228 auch *comunitas Racanati et Humane et castrum Ficardi*, vgl. BF. 12 998. — Sprachlich stellt sich *Racanati* (indeclin.) zu den andern alten *-ati*-Namen: Noceati, Summati, Blisciati, Lucati oben S. 57 Anm. 5 und S. 83. — Vgl. auch Ripatransone BF. 13021. — Zum Bereich von Recanati gehören auch Umana, die *civitas*, in deren Grafschaft es liegt, aber gesunken, Castelfidardo, Camorano (daß dieses wirklich, wie

Freie Burggemeinden wurden auch in Unteritalien gegründet, und zwar, wenn wir recht sehen, vorzugsweise in dessen langobardischen Landesteilen. Ist der seit den Normannen feudale Süden nicht der rechte Nährboden für dieses Element sozialen Fortschritts gewesen, so gilt es, die Ursache nicht mit der Folge zu verwechseln: nicht weil die normannischen Ritter kamen, fehlt hier im ganzen die Gemeindebildung, sondern die Ritter behielten mit ihren feudalen Herrschaften das Übergewicht, weil die kräftige und wirtschaftlich selbständige langobardische Rasse nicht zahlreich genug war, um ihnen einen Damm entgegenzustellen. Jedenfalls sind die meisten der wenigen Burgflecken langobardisch. Daß in den Langobardenfürstentümern das Burgregal galt, ist zeitig bezeugt¹⁾. Paldolf III. und Landolf VI. von Benevent üben es ebenfalls aus, wenn sie auf Bitten des Grafen einer Anzahl genannter Leute, die auf Staatsboden die Burg Montagano gebaut haben dürften, diese Burg mit angegebenem Bezirk verleihen²⁾. Montecassino erhielt das Burgregal von Paldolf I. Eisenkopf von Capua-Benevent; bald darauf gründet Abt Aligern die Burg S. Angelo in Teodice wieder in Form der Kollektivpacht; hier stellt er die *magistri fabricatores*. Die Baustellen sind ungewöhnlich groß, über 33 ½ Ar; dafür wird eine einmalige Zahlung von 12 Denaren und Naturalabgabe geleistet. Um 1200 ist dann eine soziale Spaltung in *militēs* und Abgabepflichtige eingetreten³⁾.

man will [vgl. Kehr IP. IV 201] um 500 Sitz der Bischöfe von Umana war, bezweifle ich): BF. 1758. — Vgl. auch A. Menchetti, Gli statuti di Montalboddo dell' a. 1366 (Jesi 1913); die Storia di un comune rurale della Marca Anconetana (Montalboddo), die derselbe ankündigt, lag mir leider noch nicht vor.

¹⁾ Paldolf I. und Landolf III. von Benevent-Capua für S. Vincenzo al Volturno, 967 Juli 28, Regest bei K. Voigt, Beitr. z. Dipl. d. langob. Fürsten (1902) Nr. 164, vgl. Muratori, Ant. It. II 466: Verleihung des Burgregals an diese lgb. Reichsabtei.

²⁾ Urkunde vom August 1038 zuletzt ed. F. Schneider, Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. XVI 16 Nr. 1 vgl. S. 13, wo nur zu positiv behauptet ist, daß die Leute das Kastell angelegt haben; das steht nicht da, ist aber anzunehmen; sie heißen *habitatori (habitates) infra finibus de Monte Agano*, vgl. die friulanischen *habitatores* VSWG. Bd. IX 533; vielleicht wohnen ebensowenig alle in der Burg wie in Sernaglia. Der Boden wird verliehen, *sicut sacri nostri palatii est pertinentes*. Auch die Burggründungen der byzantinischen Katapane des XI. Jahrhunderts (Troia, Dragonara usw.) lagen auf langobardischem Siedlungsgebiet.

³⁾ Burgregal: Palmarocchi, L'abbazia di Montecassino e la conquista normanna (Roma 1913) S. 38. 176; S. Angelo in Teodice: ib. S. 186,

Geht die Rechtsauffassung der jüngeren Burg auf die ältere, aus dem Limeskastell entstandene zurück, so werden wir erst recht in der Genossenschaftsburg den regelmäßigen Typ erkennen. Sie braucht ihrem Vorbild jedoch nicht nur durch das Bindeglied der Arimannie nahegekommen zu sein; nein jenes, das echte Limeskastell, stand den Zeitgenossen Berengars I. noch im benachbarten byzantinischen Seevenetien vor Augen. Noch errichteten dort die Tribunen mit ihren Genossen, d. h. ursprünglich ihrem *numerus*, solche Limeskastelle und gewannen durch Zahlung der *decima* das Recht, in ihnen zu wohnen. Es ging also noch zu wie bei den byzantinischen Kastellgründungen in den Tagen Gregors des Großen¹⁾. Freilich, für soziale Bewegungen ist dieser Kastellbau bei der geringen Ausdehnung des byzantinischen Gebietes und der mangelnden Schwungkraft der Bevölkerung nicht mehr in Betracht gekommen; die Neubildungen gingen von den Langobarden aus.

Meist tritt uns die Burggemeinde nicht mehr in reiner Form entgegen; sie ist durch das Eindringen des Lehnswesens verändert. Davon sei nur kurz und ohne Häufung der Beispiele gesprochen. Wir sahen, daß der Kastellan des Burgherrn Ahn eines Feudalgeschlechtes werden kann; wie Feudalschlösser, werden auch Gemeindeburgen einem freien Herrn oder Vasallen zur Burghut übertragen, und aus dem militärischen Charakter der Burg ergibt sich — obwohl mir sehr alte Belege bisher fehlen —, daß neben den freien Genossen eigentliche Berufskrieger, *milites*, in der Burg liegen, die meist frei vom Burgwerk, dem Wurtzins und den andern Lasten sind, weil sie ein echtes Lehen innehaben. In S. Mariano leben *milites*, die zur Zehntzahlung (für Allmendnutzung?) und zum Halten von Rossen verpflichtet sind, widrigenfalls sie gleich den nichtritterlichen Kastellbewohnern behandelt werden sollen. Hier haben wir die soziale Klassenbildung in der Landgemeinde

vgl. dazu meine Rezension MIÖG. XXXVIII (1921) 653f., die die soziale Stellung der Burgmannen richtigstellt. Das Areal ist ein Moggio, umgerechnet nach Augusto Lizier, *L'economia rurale dell' età prenormanna nell' Italia meridionale* (Palermo 1907) Tabelle II S. 180. — Was die Urk. Cod. dipl. Barese VIII (1914, Urkk. von Barletta) Nr. 154 mit der „castellanza“ der Kastelle in den Marken zu tun haben soll (vgl. Francesco Nitti di Vito in der *Introduzione* S. XIX), sehe ich nicht; eine Anzeige dieses Bandes soll in den MIÖG. veröffentlicht werden.

¹⁾ Margarete Merores, *Die ältesten venez. Staatsanleihen*, VSWG. XV 389; über Siedlung des Tribunen mit seinem *numerus* vgl. Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig* I (1905) 40f. Hartmann, *Gesch.* II 1, 130ff.



Ebenso, wenn in Lucca mächtigere Freie größere Baustellen für Saal und Söller erwerben oder ihre Hintersassen in ihren Burghäusern ansiedeln, oder in Lodi, wenn ein Feudalherr mit seinen Hintersassen in eine Genossenschaftsburg aufgenommen wird. Umgekehrt entwickelt sich in Privatburgen neben dem Feudalgeschlecht (Lambarden, Valvassoren) eine Gemeinde. Etwa wenn eine Gemeinde einen Anteil an solcher Burg privatrechtlich erwirbt (Rabida) oder der Burgherr eine Burgfreiheit eröffnet (Calusco, Sernaglio); vielleicht ist so das Nebeneinander der Herren von Montecatini und der Gemeinde in der gleichnamigen Burg (Gr. Lucca) zu erklären. Volpe bemerkt richtig, in solchen Fällen würden die Herren häufig mit der Zeit zu Gemeindegliedern herabgedrückt; durch die Geldwirtschaft ist ja ihr Niedergang rapid. Kapitäne im Besitz staatlicher Bannrechte halten sich aber auch (Locarno, Bianchi von Vezzano). In der Regel begegnen so zwei Klassen, die *milites maiores, meliores* und die *habitantes* oder *minores*; aber schon in Nonantola sind es 1058 drei, die nach dem Vermögen geschieden sind; ihre Strafsätze sind abgestuft¹⁾.

Es ist Aufgabe des Historikers, diese hybriden Bildungen im

¹⁾ Burghut: Montepinzutolo b. Monticello Val d'Orcia (Repetti III 567f. Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 105. 292) von N. und dem Abt von Amiata 1059 Febr. dem L. gegeben, der als Pfand für Auslieferung, falls das Haus des N. ausstirbt, seine Privatburg Castagnolo setzt: StA. Siena (M. Amiata ined.). Regest von Lisini, Inventario delle pergamene del R. ASt. di Siena (1908) S. 49 ungenau. Schon D. C II. 287 *cum castro de Montepinzutulo, sicut Hubertus ad manus suas tenuit*. — Sambuca wird 1086 vom B. Pistoia einem freien Herrn übertragen, der dafür eine Privatburg verpfändet. Florenz ASt. (Vescovado di Pistoia ined.). Regest bei Repetti V 14f. — 1059 ist der technische Ausdruck *comendaverunt*, 1086 sagt Repetti „guardia“, vgl. das *feudum guardiae* oben S. 282 Anm. 1, s. o. S. 280 Anm. 3 über *castellanus*. — S. Mariano: Tiraboschi, Nonantola II. Nr. 236 (1125), Davidsohn, Forsch. I 73 zitiert nur das Regest im Archivkatalog bei Muratori, Ant. It. V 682; die *milites* müssen auf die Zehnten verzichten, die sie unrechtmäßig innehaben; die Ausdehnung des Lehens wird festgesetzt. — St. 4687 *terre dominorum de Montecatino et comunis* (nicht *comitis*, richtig Davidsohn, Forsch. I 74) *de Montecatino*. — Die übrigen in diesem Kapitel behandelten Beispiele führe ich nicht nochmals an. MD. Lucca V 3 Nr. 1571: Lehen in der Burg. — Wenn in Matelica 1162, Grimaldi Nr. 1, *de eorum bonis hominibus, qui remanent in aliis eorum castris* die Rede ist — als *boni homines* werden auch die Grafen selbst bezeichnet, die das Kastell gründen —, so handelt es sich um ritterliche Außenbürger, die ganz den *cives silvatici* der *civitates* entsprechen. Vgl. allgemein E. Mayer I 423f., der nur zu überwiegend Unfreiheit der Besatzungstruppen annimmt.

Einzelfall zu analysieren; für eine verfassungsgeschichtliche Studie, die typologisch verfährt, muß der Nachweis genügen, daß und wie die Mischkörper entstehen können.

Betrachten wir nur noch zwei berühmte Fälle, einen sehr frühen und einen späten. Biandrate ist die Burg der gleichnamigen Grafen; dort bestehen 1093 zwei Gemeinden nebeneinander, die jede für sich von den Grafen einen Freibrief bekommen: die *milites* und die *habitatores* oder *rustici*; doch sind sie durch gemeinsame Konsuln verbunden und sichern sich gegenseitig Besitz und Lehen. Die *milites* haben ihre Baustätten (*sedimina*) zu Lehen und dürfen diese nicht veräußern, wohl aber die Häuser, die sie darauf gebaut haben. Aus der Urkunde für die *rustici* ergibt sich, daß diese die ältere Schicht der Bevölkerung darstellen: sie werden den von den Grafen gesandten *milites* die Möglichkeit, sich Häuser zu schaffen — so deutete ich *habilitatem domorum* —, nicht hindern und ihnen die *sedimina* für 16 Denare den Stajo (also $5\frac{1}{4}$ Ar?) überlassen, auch gestatten, die Gebäude — d. h. nicht den Baugrund — zu veräußern. Die hohe Gerichtsbarkeit behalten die Grafen, die niedere wird auch von den Rittern den Konsuln übertragen, obwohl diese — das geht aus der *milites*-Urkunde hervor — nur aus den *habitatores* gewählt werden, vielleicht von den Grafen. Die *rustici* schulden drei *albergariae* im Jahr. So sind die Verhältnisse im ganzen noch 1167, als die Freibriefe erneuert werden; nur haben jetzt die *rustici* nach neuer Vereinbarung das *fodrum regale* bei Romfahrt des Königs in der fixierten Höhe von 36 Pfund zu zahlen¹⁾.

Auch das zweite Beispiel ist ein Schulfall wie Biandrate; es ist von 1207, also aus der Zeit der entwickelten Landgemeinde,

¹⁾ 1093 *milites*: Chartae I Nr. 423; beide: Mandelli, Il comune di Vercelli nel medio evo II (Vercelli 1857) S. 283 Anm. 1. Schon 1216 (S. 287) heißt die Urkunde *carta Blandraina*. 1167: Mandelli S. 283 Anm. 1 unvollständig. Gabotto in Bull. Stor.-bibl. Subalp. VIII (1903) S. 148. Vgl. Hegel II 169–171. Giesebrecht III⁵ 700 (beide für Stadtverfassung). Pawinski S. 53–55 (beste Analyse, von der ich aber doch abweiche, wie der Text zeigt). Handloike S. 116f. Pertile II 1 S. 20 Anm. 55. 156 Anm. 395. Caggese I 181. — Neugründung 1216: Mandelli II 287, Caggese I 254. Friedrich II. bewilligt den Grafen Wiederaufbau 1227: BF. 1713. 1714. — Obwohl die Urk. von 1093 einer Textherstellung und Interpretation dringend bedarf, soll hier auf Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden; wegen der 12 Konsuln heißt es an identischer Stelle für die *milites*: *laude 12 habitatorum qui electi fuerint ad hoc*; für die *rustici*: *consulum* statt *habitatorum*; auch Pawinski läßt die Konsuln aus den *rustici* hervorgehen.

und ist gern und gut behandelt worden; wir können deshalb kurz sein. Es handelt sich um die sogenannte „carta libertatis“ von Titinano (Tintinnano) d. i. Rocca d' Orcia (Gr. Chiusi), wo Amiata seit Karolingerzeit einen kleinen Hof S. Clemente besaß; der Ort selbst war wohl stets Amtsgut der Grafen, der späteren Manenti von Sarteano. Auf steil zu der Orcia abfallender Höhe, über der Brücke der Frankenstraße nahe beim Hospiz von Briccole, erhob sich die mächtige Burg, nach der ein Zweig des Hauses sich nannte. Nicht die Sklaven oder Hörigen werden 1207 befreit, wie man gemeint hat; der Vorgang ist anders zu deuten: die Pächter sind ursprünglich Libellarien, die ihr Land *per scripturam* (eben den alten Libell) haben, und bilden die Bevölkerung, die sich um den gräflichen Fronhof, später in der Burg angesiedelt hat. Das Eingehen der Fronhofswirtschaft ist der Grund für die Grafen, zu einer Neuordnung zu schreiten, und diese ist keine Befreiung von Hörigen, sondern Ablösung der für den Grundherrn entwerteten *servitia* d. i. Frondienste — das Wort gestattet keinen Rückschluß auf *servi* — und bessere Nutzung des ehemaligen Sallandes; es zahlt jetzt die doppelte Pacht wie das eigentliche Pachtgut. Daneben ist die Allmendnutzung unentgeltlich. Für das Haus wird der nicht geringe Wurtzins von 12 Denaren gefordert, dazu kommen Quartierlasten bei Ritterschlag und Hochzeit im Grafenhaus; Beschränkungen bei Erbschaft und Veräußerung tragen grundherrlichen Charakter. Zwar erkennen die Grafen das *comune* ihrer Bauern an, aber von den beiden Konsuln ist der eine *pro dominis* und aus dem gräflichen Konsortium hervorgegangen, und dieser hat in der Regel die Gerichtsbarkeit; der andere ist *pro comuni*¹⁾.

¹⁾ Reg. Sen. I Nr. 428, ed. L. Zdekauer, *La carta libertatis e gli statuti della Rocca di Tintinnano*, Bull. Sen. III (1896) S. 362—372 Nr. 1, vgl. die grundlegende Untersuchung daselbst S. 343—362 und dazu die geistvollen und weitausschauenden Ausführungen von G. Salvemini, *Un comune rurale nel secolo XIII*, in seinen *Studi Storici* (Firenze 1901) S. 1 bis 37 (bes. S. 2—5. 8—17). Man wird sehen, wo wir von seinen Ergebnissen abweichen, zu denen seine evolutionistische Methode vielfach durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen gelangt, oft auch durch weniger gründliche wirtschaftsgeschichtliche Terminologie, so wegen des ursprünglichen Rechtsstandes der Genossen; wir dagegen sind im Texte stets von den frühesten bezeugten Nachrichten ausgegangen und haben sie möglichst genau zu interpretieren gesucht. Es sind nicht zwei Klassen Leute wegen der beiden Klassen Pachtland, sondern, wie Salvemini sieht, Pacht- und Salland, dessen bessere Nutzung das Ziel der ganzen Aktion ist. — Über Titinano

Mit Recht bezeichnet Salvemini diesen Typ — es ist ein Typ, kein Entwicklungsstadium — als „halbfreie Gemeinde“. Sie steht in keinem inneren Zusammenhang mit der freien Land- und Burggemeinde, die Lasten sind, sehe ich recht, nirgends öffentlich-rechtlich, und auch mit dem Burgwerk haben sie nichts zu tun. So liegt eine hofrechtliche Gemeinschaft von Leuten vor, die von Anfang an unter denselben Bedingungen leben und nun, da sich die Analogie der autonomen Landgemeinde auswirkt, äußerlich in der Form ihrer Zusammenfassung von dieser beeinflußt werden. Nicht in ihrem Interesse erfolgt eine neue Regelung ihrer Pflichten, sondern im grundherrlichen, und wenn sie dabei gewinnen, so haben nicht sie die geringe Verbesserung erkämpft: sie ist ihnen im ganzen durch den Zerfall der Fronhofswirtschaft zugefallen. Alle die begeisterten Darstellungen einer Evolution der sozial gedrückten Stände, eines siegreichen Kampfes um die Freiheit gegen die Unterdrückung, sind Erzeugnisse romantischer Phantasie. Nicht die Sklaven, sondern die freien Langobarden haben die neue Zeit geschaffen, nicht der Volksgeist in dunklem Drange, sondern die logische Fortbildung freier Institutionen brachte die Befreiung von feudalem Druck. Salvemini selbst hat gezeigt, daß auch unter der Stadtherrschaft die hofrechtlichen Landgemeinden durchaus nicht zu Freiheit und Bürgerrecht gelangten¹⁾. Das Beispiel von Titinano beweist uns, daß die freie Landgemeinde nicht durch allmählichen Aufstieg der geknechteten Schichten entsteht; verfolgen wir diesen Holzweg nicht weiter, kehren wir zur Burg zurück.

Architektonisch soll hier auf sie nicht eingegangen werden; aber vielleicht sind einige Notizen über ihre ältesten urkundlich bezeugten Bauteile nicht unwillkommen. Man wird — so will es

(das die alte und bessere Form) vgl. Repetti IV 787—789. Kehr IP. III 250 (Zins an die Kurie, weil Karl II. ihr die Grafschaft Chiusi abgetreten hat? Schneider, Reichsverw. in Tosc. I 281. 291); über die Grafen, deren Genealogie hier nicht zu behandeln ist, St. 4107; Repetti VI 66f. mit Stammtafel vielfach unrichtig. Briccole: J. Jung in *MIÖG.* XXV 46f. Amiata: M.² 1194 *corticellam de Titinano* = M.² 1915 = D. Ber. I. 108 = Hu. Lo. FDG. X 303 Nr. 14 = D. O I. 237; D. O III. 202 *celam s. Clementis que est in Titinano*, H II. 68 *corte que vocatur Titinano*, 130 *curte in Titinano*, C II. 79 *curtem s. Clementis in Titinano* = D. 287 spur. Daß dieser Hof nicht die spätere Burg war, schließe ich daraus, daß deren Kirche die *eccl. s. Simonis de Titinano* (Katalog von 1276) ist.

¹⁾ Salvemini S. 18—29.

mir wenigstens scheinen — in den Darstellungen des Burgwesens bis auf Bodo Ebhard in der Regel von der Fülle junger Formen überwältigt und dringt nur schwer zu den Ursprüngen vor; daher seien die Angaben von Muratori ergänzt, so gut es mir möglich ist. Wer einige der Burgen Piemonts oder des emilianischen Apennins — des mathildischen Feudalstaates¹⁾ — gesehen hat, der wird nicht mehr daran zweifeln²⁾, daß Italien mindestens ebenso wie Deutschland oder Frankreich ein Land der Burgen ist, wenn auch der Burgbau, wie die ritterliche Kultur überhaupt, in später Zeit unter französischem Einfluß steht: einzelne Ausdrücke (*domignone* = Donjon, *belefredus* = Belfried) verraten es. Gewaltige Werke von einer massigen Wucht und grimmigen Schönheit: ihr Anblick erzählt uns die Zeitgeschichte ihrer Epoche. Aber auch ihre Namen reden vielfach eine deutliche Sprache: sie rufen uns den Stolz und die trutzige Zuversicht verschollener Herrengeschlechter auf den gelungenen Bau entgegen, dessen Türme und Zinnen auf ragender, weithin sichtbarer Höhe in der Sonne blinken, von schnellen Falken umschwirrt. Ein herrlicher Anblick! Auf große Entfernung erspäht man den Feind, dessen Herz verzagt: das alles erzählen die Namen, deren ein paar hier genannt seien. Belvedere — allein 12 kenne ich in Toscana³⁾ — mit Belriguardo, Bellosguardo, Montebello, Belforte, Roccabella oder anders gewandt Miranduolo, Mirabello; Monteleone, Castelleone, Montefalco, Gerfalco oder Girifalco, Pietracorvara, Montescudaio, Serravalle, Crevalcuore. Solche Namen sind, wie die entsprechenden deutschen, psychologisch und siedlungsgeschichtlich wertvoll, ein Nachhall der Feudalzeit.

Was zu einer Burg erforderlich war, stand fest und war so gleichartig, daß sich schon seit Berengar I. in den Verleihungen des Burgbaurechts eine Pertinenzformel dafür entwickelte: *cum omnibus instrumentis, que ad idem castellum necessaria noscuntur, videlicet merulos, fossata, bertiscas atque spizatas*, oder *cum bertiscis, spizatis, turribus et merulorum propugnaculis, fossatis atque aggeribus omnibusque argumentis eidem castello necessariis* (oder *omnique argumento ad paganorum deprimendas insidias*) oder *cum merulis*

¹⁾ Muratori, Ant. It. II 471.

²⁾ Wie es Albert von Hofmann, Das Land Italien u. s. Geschichte (1921) S. 9 tut.

³⁾ Zu den 11, die Repetti I 294f. verzeichnet, kommt mindestens noch das bei Albiano (s. o. S. 293 Anm. 1).

*et propugnaculis et cum omni bellico apparatu*¹⁾; dabei wird der militärische Zweck der Anlage betont.

Das schlechthin selbstverständliche Requisit der Burg ist laut Definition die Umfassungsmauer²⁾, die deswegen gelegentlich sogar nicht aufgeführt und stillschweigend vorausgesetzt wird, im ganzen aber regelmäßig vorkommt. Dabei wird wohl betont, daß sie aus Stein oder überhaupt sehr sorgsam zu errichten ist³⁾. Die einzelnen Abschnitte der Mauer beim Bau heißen *pontes*⁴⁾. Häufiger wird der Ausdruck *tonimen* für die Burgmauer gebraucht⁵⁾. Neben *murus* werden manchmal noch *menia* genannt, und alles Bauwerk zusammenfassend sagt man wohl *munitiones*⁶⁾. Vielfach — nicht immer — gibt es nur ein Burgtor, wie denn alle antiken Italikerburgen ebenfalls nur einen Burgaufgang hatten⁷⁾.

¹⁾ D. Ber. I. 94. 110. 84 (vgl. noch 65. 76 *ad expugnandum*. 118 *ob paganorum malorumque Christianorum debachationem* und die Privaturk. Cod. dipl. Lang. Nr. 639, die offenbar ein Diplom nachbildet: *cum .. reliquis argumentum ad ipsum castrum defensandum*). B. 1424 (vgl. 1425); auch Tiraboschi, Nonantola II Nr. 85 (Nogara) *propter metum paganorum* und *ad defensionem ipsius castris*, Cod. dipl. Lang. Nr. 590 *ad defendendum ipsum castrum*, wo überall DD. zugrundeliegen.

²⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 460 *muris quas circa castrum currere debet*. Besondere Nachweise für *murus* sind überflüssig, man sehe die meisten für die Bauteile angeführten Urkunden.

³⁾ Tirab. Nr. 85 (Nogara) *in circuitu ipsum castrum muras cum petras. . . facere* vgl. Ughelli V 731; Nr. 78 *castro cum summo studio et cum omni cura et sollicitudine conciare*, was freilich auch — *conciare!* — Instandhaltung bedeuten kann, vgl. *pro concimine castrorum* Matelica, Grimaldi n. 1. Ch. I Nr. 86 *sua divicione facere et conciare*. Die Maurerarbeit samt Transport der Bausteine wird Cod. Pelav. Nr. 516 (1160) spezialisiert; Handwerker tätig. D. O III. 291.

⁴⁾ Ch. I Nr. 86. Ugh. V 731. Cod. Pelav. Nr. 141 *facere singulis annis pontem unum muri castellani usque ad complementum muri castellani*; Nr. 504 *murum unum de duobus pontibus*; vgl. Nr. 298 und die *pediturae* von Pîtres Ann. Bert. 868 S. 96 W. oder die *portiones* der Ticinobrücke zu Pavia Capit. II 87 Nr. 213 c. 8, Weise, Staatl. Baufronden, VSWG. XV (1921) S. 353—356.

⁵⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 853 *castro cum tunimine circumdato*, Nr. 953 *castro uno cum tonimine et fossatos circumdato*, Nr. 872 *cum tonimine et porta*, Nr. 590. 639. Vignati I Nr. 86 *de tullimine*. Lucca: MD. V 3 Nr. 1160. 1609.

⁶⁾ *menia*: D. Ber. I. 118. Cod. Pelav. Nr. 228. 233. 500, hier neben *munitiones*, dies Nr. 427, doch schon D. Ber. I. 65. 96 vgl. D. O III. 291 *firmamentum castris et munimina*; O I. 374.

⁷⁾ Cod. dipl. Lang. Nr. 623. 663. 872; Stadtburgen des alten Italiens: Jordan, Topogr. der Stadt Rom im Altertum I b S. 175.

Nach der Lage richtet sich die Anlage: im Gebirge Hügel- und Felsenburgen, in der Ebene möglichst Wasserburgen. Aber fast immer wird der Wallgraben erwähnt: *fossatum*, in Mittelitalien meist *carbonaria*¹⁾. Bei Burgen in der Ebene kamen wohl neben der Mauer auch noch Erdwälle, *aggeres*, vor; dort wird neben dem Graben auch noch die Hecke, *frata* (ital. „fratta“) verwendet: dasselbe sind wohl die in der alten Burgpertinenzformel aufgenommenen *spizzatae*²⁾. Mit *celata* wird wohl nicht der unterirdische Gang, sondern der verdeckte Graben, die Wolfsgrube bezeichnet³⁾. Wichtig ist auch die Zugbrücke⁴⁾.

Die Ringmauer hat Zinnen und Schießscharten, die bald mit dem klassischen Wort *propugnacula*, bald mit dem neuen Ausdruck *meruli* genannt werden, weil sie wie Scharen von Amseln auf der Mauer sitzen; oft sind beide Namen verbunden⁵⁾. Einmal werden *portici* aufgeführt⁶⁾: es sind die innen an die Ringmauer angebauten gedeckten Wandelgänge, durch Quermauern in Abschnitte

¹⁾ *fossatum* sehr häufig, D. Ber. I. 65. 84. 94. 96. 110. 118 (B. 1425 *cum fossis*). 117 (Insert von 914). O I. 259. 374. Tirab. Nr. 85. Cod. dipl. Lang. Nr. 460. 590. 615. 639. 744. 853. 953. Vignati I Nr. 86. Verci, Marca I Nr. 13. Cod. Pelav. Nr. 375. 427; *carbonaria* z. B. Lucca MD. V 3 Nr. 1263. 1322. 1429. 1478. 1609. 1727. Reg. Volat. Nr. 329 und überall in Toscana; nach Cod. Pelav. Nr. 142 soll sie 30 Ellen breit sein, auch Farfa z. B. Largitorius ed. Zucchetti I Nr. 604. 650. 747. 921, vgl. Mur. col. 459f. Ob mit *incisa*: Cod. dipl. Lang. Nr. 694. 706 *cum i. sua* auch der Graben gemeint ist? Vgl. D. Ber. I. 84. 96. 110 u. a. über das *vias incidere* bei der Kastellgründung, Handloike S. 27–29.

²⁾ D. Ber. I. 84. 110 *aggeres*, O I. 374, Ficker Nr. 82 *valla*. Verci I Nr. 13 *aqua, frata et fossato*; Nr. 18 *cum muro et frata et fossatis circumdatum*. — D. Ber. I. 84. 110. 117 (Insert von 914). B. 1425 (für *spizzata* l. *spizzata*); auch Vignati Nr. 86 *de fossato, de spinatis*, Nr. 146 *fossatum aut spinata*; Grimaldi Nr. 14 *per spinacium?* Cod. Pelav. Nr. 375 *sepes*.

³⁾ D. Ber. I. 118. Tirab. Nr. 85 (Nogara) *in circuitu ipsum castrum fossatoras et celatas facere*.

⁴⁾ Vignati Nr. 86 *de ponte*. Über *saracinesca* Muratori II 513.

⁵⁾ D. Ber. I. 76, O I. 265, Cod. dipl. Lang. Nr. 590, MD. Lucca V 3 Nr. 1609 *propugnacula* allein, so die Zinnen der aurelianischen Mauer in deren alter Beschreibung, Jordan, Topogr. II 168 vgl. 139ff.; *pinnae* kommt nicht mehr vor; *meruli* (Jordan S. 168; falsche Etymologie von Muratori, Ant. It. II 468) allein D. Ber. I. 94. O I. 259. O III. 291. Odorici VII 18 Nr. 234; vielleicht stand es in der Lücke von D. Ber. I. 118. Zusammen: D. 1424. 1425; *merulorum propugnacula*: D. Ber. I. 65. 84. 110. O I. 374.

⁶⁾ B. 1425.

eingeteilt (zum Lagern der abgelösten Leute der *guaita* ?), die ich in der alten Anlage Rocca Sillana bei Volterra gesehen habe.

Türme stehen in der Außenmauer, ein größerer oder mehrere auch innen. Sie dienen dem Turmwart zur Ausschau nach dem Feind oder Kaufmann, aber auch dem Burgherrn zur Wohnung. In diesen großen Wohntürmen, die sich aus der *casa domnicata* oder *domuicutilis* des Langobarden entwickelt haben und einmal als hochgebaute *domus castris* begegnen, wohnen später oft viele Glieder des Feudalgeschlechts. Im XII. Jahrhundert sagt man z. B. in Lunigiana und Garfagnana dafür den französischen Ausdruck *domignone* oder *dongio* (Donjon), während in Toscana in gleicher Bedeutung das arabische Wort *al kasr*, seinerseits wieder von dem lateinischen *castrum* abgeleitet, in der Form *cassarum* gebraucht wird. Auch zur Pfalz, *palatium*, kann der Wohnturm werden¹⁾. Dort haben die Ritter ihren heizbaren Saal: *caminata maior*. Die vielen Türme der ritterlichen Geschlechter, die S. Gimignano, das mit Colle Val d' Elsa noch am besten den Eindruck der mittelalterlichen Gemeindeburgen gibt, zu „der Stadt“ (oder besser „dem Kastell“) „der schönen Türme“ machen, sind aber nicht den

¹⁾ Mauertürme Cod. dipl. Lang. Nr. 744 *cum muros et fossatas seu turres circumdatas*, Nr. 891 *cum turribus et muro*, Nr. 694, vielleicht D. Ber. I. 110. O I. 259. 265. 374. Einzelturm z. B. Nr. 694. 623 vor dem Tor; Nonantola Muratori, Ant. It. III 241. Odorici VII 18 Nr. 234. Cod. Pelav. Nr. 30. 500. 516 (hübsch über den Bau). 228. Gloria I Nr. 76 *casa domnicata cum castello*, Cod. dipl. Lang. Nr. 853. 906. 940. 942, Tirab. Nr. 87 *curtis domuicutilis cum castro*, Odorici l. c. *domus castris ad summitatem mirorum muris castris* zu erbauen; über ihre Vorläufer, die langobardischen Warttürme, *gardingi*, Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 69 und Forsch. I 22, dessen Material aber nicht Entstehung vor dem X. Jahrhundert erweist. — Donjon: Muratori l. c. col. 500 (von kelt. *dun*; dort französ. Formen) und die dort gedruckte Urkunde von 1179 über Castelvecchio di Sala (Garfagnana, s. Repetti I 587). Cod. Pelav. Nr. 500. 228. 191 (1184. 1188. 1196). Über *cassarum* und seine arabische Herkunft richtig Muratori col. 502, der St. 4879 als Beleg druckt, sehr häufig in Toscana, Reg. Volat. Glossar S. 430 35 Belege auf 1000 Urkunden! Cod. dipl. Lang. Nr. 872 *in caminata maiore que est in palatio ipsius castris* (vgl. Moriano MD. Lucca V 3 Nr. 1809, oben S. 288 Anm. 1); Nr. 805 *Gonzaga in caminata maiore sala Adelberti comiti*; Nr. 503 [*in eodem*] *castro solaris uno* (so zu lesen); Nr. 590 *gar cum salas VIII infra eodem castro scandolis coopertas* (so abzuteilen, nicht *scandolisco opertas*). Wenn der Donjon sich durch eine innere Umfassungsmauer zu einer wirklichen Zittadelle ausgestaltet, heißt er *girone*; darüber hat Muratori col. 504—506 das Erforderliche beigebracht. — Mauer römisch-rechtlich *res sancta*, daher Ro. 244 Verbot *per murum de castro aut civitatis* zu gehen.

Burgen allein eigen, sondern ursprünglich städtisch; von der *turrita Papia* bis zur kleinsten haben alle Städte weit mehr als heut S. Gimignano wie Wälder von Türmen ausgesehen¹⁾.

Auf den Mauern oder in der Mitte erhoben sich aber oft nur hölzerne Turmbauten mit Schießscharten, die oft erwähnten *bertiscae*; ein solcher Binnenturm scheint auch mit dem französischen *belefredus* gemeint zu sein. Einmal haben Leute zur Erhaltung der Burg nur die Auflage, das Holz für *bertesca* und *belefredus* herbeizuholen und herzurichten²⁾.

Gehen wir zu den Rechten der Träger des Burgregals einerseits, der Burgleute andererseits über. Die Sonderstellung der Burg beruht auf ihrem öffentlich-rechtlichen, weil militärischen Charakter in Verbindung mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Deswegen wird so oft mit dem Burgbau zugleich die Anlage eines Marktes erlaubt³⁾. Berengar I. gestattet bereits dem Bistum

¹⁾ Schöne Zusammenstellung von Muratori II 493–496. Nach der übertriebenen Angabe Benjamins von Tudela hatte Pisa 10 000 Türme! Vgl. Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom im MA.* V⁴ 306ff. Davidsohn, *Gesch. v. Flor.* I 553–555. Forsch. I 121. A. Hessel, *Gesch. v. Bologna* S. 441f. und die dort zitierte Monographie von Gozzadini, *Delle torri gentilizie di Bol.* (Bol. 1875). Über S. Gimignano die trefflich illustrierte Schrift von Romualdo Pantini, *S. Gimignano e Certaldo* (= *Italia artistica* Heft 11, Bergamo 1904). Monteriggioni (Repetti III 500–504 vgl. Dante, *Inf.* XXXI 40f. Bassermann, *Auf Dantes Spuren* S. 282) hat 14 Mauer-türme, die allerdings meist abgetragen sind.

²⁾ D. Ber. I. 65. 76. 84. 94. 110. 118. Cod. dipl. Lang. 639; *britiscas* ib. Nr. 590; *de bertesca, de urata* (was ist *urata*? Lesefehler?) Vignati Nr. 86, richtig erklärt mit weiterem, meist spätem Material von Muratori col. 467, der aber die nahe Verwandtschaft mit dem *belefridus, belfridus* (andere Formen Mur. col. 507) nicht sah, über den er col. 507f. lehrreich handelt; es war ursprünglich ein hölzerner Belagerungsturm, dann ein ebensolcher Verteidigungsturm innerhalb der Burg, im Deutschen Bergfried (Volks-etymologie), und wird wohl der dem Französischen (*berfroy, belfroy, beffroy*) entlehnte jüngere Modeausdruck für die alte *bertisca* sein. Nebeneinander Cod. Pelav. Nr. 499 *facere et attrahere palos, vimenas, sepes, boccas, palancam, scelonos et lignamina ad bertescam et belefredum tantum et nichil aliud.* — Über die jüngeren Begriffe *bastida* und *battifolle* Muratori col. 508–512. Vgl. auch J. Flach, *Les orig. de l'anc. France* II (1893) S. 84 (Donjon). 167 Anm. 2 (südfranzösische *bastida*). 243 u. sonst.

³⁾ Handloike S. 25–29. Hartmann, *Analekten* S. 101; vgl. *Gesch.* III 2 S. 184. Allgemein über das Marktregal: S. Rietschel, *Markt und Stadt* S. 7–33. Vgl. Lodovico Zdekauer, *Fiera e mercato in Italia sulla fine del medio evo* (Macerata 1920). Ein italienischer Beleg für das Marktregal ist St. 5024, Generalverbot, in der Val d'Ossola Märkte zu errichten,

Cremona die Errichtung von Märkten im Umkreis von 5 Millien mit allen Zöllen und Abgaben¹⁾, und in den Burgbaulizenzen dieses Herrschers wird meist, sogar formelmäßig, die Marktgründung hinzugefügt, wobei die Marktabgaben dem Burg- und Marktherren überlassen werden²⁾. So blieb es bis zur Stauferzeit, in der wir dann die ausdrückliche Verkündung des Marktfriedens unter Königsbann finden³⁾. Sonst wird Immunität, auch mit ausdrücklichem Verzicht auf die Gefälle zugunsten des Beliehenen, erteilt, teilweise der Burg, teilweise unter Ausdehnung auf den Markt, in der seit Ludwig I. üblichen Verbindung mit dem Königsschutz. Neben dem Markt wird mit ähnlicher Wirkung wohl auch ein Hafen verliehen, in dem Handel getrieben werden soll. Der Marktban schaffte so die öffentlich-rechtliche Stellung des Burgherrn in oft kaum löslicher Verbindung mit dem Burgregal, das er ja stets auf Grund weitergehender Befugnisse, gräflicher oder pfalzgräflich-missatischer, hat⁴⁾.

In Parenthese mache ich darauf aufmerksam, daß auch die Gründung eines Marktes allein, ohne Burg, ähnlich gemeindebildend hat wirken können. Fälle solcher Art hat Handloike zusammengestellt; merkwürdigerweise sind sie auch nicht älter als Berengars I. Burgbauverleihungen. Hier sei noch die Val d' Ossola erwähnt. Berengar I. hat in dem mit Arimannen besiedelten

analog den Burgbauverboten (oben S. 268). — Die Etymologie von *forum* unklar: Jordan, Topogr. von Rom I b S. 496 Anm. 16. — Jetzt vgl. auch Dopsch, Wirtsch. d. Karol. II² (1922) S. 99–104. 112–117.

¹⁾ D. 112, Handloike S. 26f., Hartmann, Anal. S. 100.

²⁾ Formel D. 94. 102; mit Abgaben: 46. 65. 106. B. 1424. O I. 265 *negotia constituere*.

³⁾ St. 4451 Casale; 4231 M. S. Vito: Wochenmarkt, *mercatum rerum venalium*, mit *nostrae pacis commoditate*, daneben Jahrmarkt, *nundinae*, die ganz im ursprünglichen Wortsinn neun Tage dauern: *pacis securitatem omnibus eas frequentantibus sub imperiali banno firmamus*. Märkte z. B. in Castiglione (Fatalbecchi) = Montedoglio: BF. 1248; in Matelica: BF. 306.

⁴⁾ Berengar I. D. 76. 99. 110. 136. B. 1424; auch D. Ber. I. 82. 113 für Kastele; formelmäßig D. 94. 102 und auch D. 82. 118 in Verbindung mit Markt; 65. 84. 106. B. 1425. 1432 mit Abgaben. Dann O I. 234. 348. O II. 250. St. 2830 Immunität, O I. 239. 348. 374 und verlorene Vorlage von St. 3838 und C II. 292 für Turin (s. o. S. 272 Anm. 2) missatische Befugnisse, O I. 364. O II. 238. O III. 399. H II. 310. St. 2484 Generalkonzession der Rechte und Gefälle. — Hafen: Recanati BF. 1758. Macerata BF. 13307 Verkehrsfreiheit in allen Häfen der Mark Ancona, vgl. über Analogie von Markt und Hafen Handloike S. 25. 27 (Cremona Pavia Vercelli).

reichsunmittelbaren Talbezirk die Errichtung eines Wochenmarktes gestattet; er lag bei der Pieve des Tales (SS. Gervasio e Protasio), es ist eben Domodossola, wo erst ein halbes Jahrhundert später eine Burg gebaut wurde. Auch sonst werden Märkte bei Pieven angelegt, auch sonst bei ihrer Bewilligung die Abgaben übertragen. Beweise dafür, daß auch Träger abgeleiteter Grafenrechte Märkte verleihen, haben wir 1197 von dem Bischof von Trient für das Hospital Stropparolo, 1257 von dem Bischof von Luni, der dabei ausdrücklich als Graf handelt, für Borgo S. Stefano an der Frankenstraße¹⁾.

Der Burgherr besitzt die *castellania*²⁾, die ihm zahlreiche Rechte über die Burgleute gibt. Von mehr privatrechtlichen Ansprüchen, z. B. dem Wurtzins, aber auch solchen, die er sich bei Verpflanzung höriger Leute in eine Burg vorbehält³⁾, soll hier nicht die Rede sein. Er hat seinen Vertreter in der Burg: den *ministerialis, gasta-*

¹⁾ Handloike S. 26f. (Lugano, S. Abbondio, Asti, alle drei Pieven). E. Mayer I 339. Von städtischen Märkten ist hier nicht zu handeln, es gibt ältere Beispiele wie S. Sisto di Piacenza (896). Ossola: D. Ber. I. 123, auch ed. Nino Bazzetta, Oscella Lepontiorum. Storia di Domodossola e dell' Ossola superiore (Gozzano 1911) S. 65; eine St. 3703 genannte ottonische VU. ist verloren, D. H II. 306 bestätigt neben dem alten Wochenmarkt, der Sonntags stattfand, einen Jahrmarkt am Fest der Kirchenpatrone. — Bazzetta S. 70 Urk. von 970 *infra castro quod noviter aedificato esse videtur in loco et fundo Oxila*, und zwar in der Pieve SS. Gervasio e Protasio; B. s Versuch, hier ein altes Kastell in Mattarella zu erweisen, scheint mißlungen, es ist Domodossola, wie denn Heinrich VI. St. 5024 *mercatum domi de Oxulo* bestätigt. Über die Talschaft s. o. S. 33 Anm. 2. — Stropparolo: Bonelli, Mem. eccl. Trid. S. 40. S. Stefano: Cod. Pelav. Nr. 405 *generale forum sive mercatum* an allen Sonntagen; B. behält sich vor *curaturam in dicto mercato omnium venalium rerum* (mit deren Hälfte er die Gemeinde belehnt) *et iurisdictionem omnium in dicto mercato tam civilium quam criminalium rerum et dominium*; auch die Lizenz für Ausübung des Wechslergewerbes am Markttag; *si forum seu nundine, que fuerit semel annuatim in burgo de Cepparana, venerint in die dominico, illa die non fiat . . . generale forum in burgo s. Stephani*.

²⁾ Vignati Nr. 146 Investitur *de toto districtu et castellania*; Nr. 86 *tale ius habeat in eis ad faciendum facere castellantiam eiusdem castri, videlicet de fossato, de spinatis, de ponte, de bertresca, de urata (?), de tullimine, de portinatico et de casis faciendis ibi intus castrum et de aliis causis, que sunt utiles ad cavendum ipsum castrum et ad retinendum*; Lupus II 209 *castillania de castello si . . . se levaverit*; vgl. D. O II. 238 *operis tam de castellanis quamque de colonis*.

³⁾ Z. B. Cod. Pelav. Nr. 430.

*us, castellanus*¹⁾. Die *castellantia* ist der Ausgangspunkt der öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Burgherrn; die Burgmannen haften ihm für die Instandhaltung der Burg²⁾. Dahingehende Versprechen der Burgmannen finden sich oft und gehen, sobald diese als Gemeinde anerkannt sind, in den Lehnseid über, den die Gemeindeglieder oder ihre Organe (Konsuln, Podestà) zu leisten haben³⁾. Aber es ist kein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, obwohl wir von den Übergriffen der Lambarden von S. Casciano, von der *tirannis* des *regulus* auf Burg Persen hören⁴⁾. Der Herr leistet auch seinerseits Sicherheit, die vielleicht ursprünglich in den Begriff des Burgfriedens oder zu der öffentlich-rechtlichen Stellung der Burg und ihrer freien Leute gehört, später in Verträgen, Bürgschaften und Statuten niedergelegt wird⁵⁾. Denn wie der Landgemeinde, gibt

¹⁾ Ministerialis schon Verwalter der Fronhöfe; Burg: Ughelli V 731. B. 1432. O I. 348. Gastalde oft, z. B. Cod. Pelav. Nr. 298. Muratori IV 1133. Vignati I Nr. 86. 165. Cascina 1141 (s. o. S. 291). Über *castellanus* und Reichsburghauptleute s. o. S. 280 Anm. 3. Dekan: St. 2801a. Raconigi Pertile II 1 S. 156 Anm. 396. Überhaupt vgl. Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 312f., sowie über den *portinarius* aus den Mailänder Statuten von 1216 S. 321f., so auch Vignati I Nr. 86 *castellantiam . . de portinatico* (Bedeutung: Ro. 265 „Ferge“; doch vgl. auch Reg. Sen. Nr. 403 „Burgwart“).

²⁾ Davidsohn I 304. Rovigo 954 einzige vorbehaltene Last, Mur. II 131, Hartmann, Anal. S. 121. Cod. Pelav. Nr. 504 Mauer bauen *et ipsum murum, videlicet quem fecerint, debeant manutenere et defendere*; Nr. 375 *servitium castri . . quod sit per comune . . sive muri sive fossati sive sepis*; Nr. 141 jeder *fumans* eine *opera*; Muratori III 1133 *laborationem in castello*; Ficker Nr. 82 *in servili opere castrorum*; Tiraboschi, Nonant. Nr. 236; Grimaldi Nr. 1 *nisi pro concimine castrorum* (s. o. S. 306 Anm. 3). BF. 3791 und oft von Friedrich II. für Reichsburgen; Bonelli II 433 Nr. 34 verlangen sie: *pro honeris et serviciis potestati in castro sibi solvatur congrua merces* wie früher, doch vielleicht zu Unrecht. Vignati Nr. 146. Mittarelli, Ann. Cam. I App. 51 Nr. 20 (954).

³⁾ Z. B. Eid von Sernaglia, Verci I Nr. 13. Oft später *homagium*: Cod. Pelav. Nr. 430. Muratori III 241 und die meisten herrschaftlichen Statuten des B. v. Luni für seine Burgen, die die Eidespflicht enthalten. Cascina (s. o. S. 291): *fidelitas*.

⁴⁾ Rena e Camici IIIa 90 Nr. 21. Bonelli II 433 Nr. 34 vgl. auch Lupus II 673 und die Geschichte, die Petr. Dam. Ep. VII 18 erzählt, Davidsohn, Gesch. I 306. 309.

⁵⁾ Ber. I. 76. 118. St. 2801a. 3814. 3847. 4231. 4393a. 4416. 4427. 4435. 4588. 4620. BF. 306. 1195. 1227. 1261. 1758. 3414. 3708. 3791. 3829. 4728. 13307; diese Diplome stehen vielfach in der Bestätigung der *boni usus* und *consuetudines*, der Verbürgung von Freiheit und Sicherheit denen für Landgemeinden nahe. Doch schon M.² 1120 für *vallis Bardinisca cum*

er auch der Burggemeinde das Statut zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Und damit ist die Gemeinde gegründet, ihre Organisation anerkannt. Häufig ist das Statut der Gründungsvertrag selbst.

Zu seinem Entgegenkommen hat der Herr triftige Gründe. Davidsohn hat richtig gesehen, daß sich die Rechtsprechung der Gemeindeorgane aus dem Schied, der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt¹⁾. Nun aber entwickelt sich die Entlohnung des Gemeindecschiedsrichters durch die *compositiones*²⁾. Wir hören, daß diese im Freibrief zwischen Herrn und Gemeinde geteilt werden; vorher haben sie der Gemeinde allein zugestanden. Das ist das Mittel, durch das die Gemeinde ihre Anerkennung durchsetzt, wenn ihr Herr nicht die volle Grafengewalt hat. Die Schiedsgerichtsbarkeit der Genossen unter sich war örtlich auf den Burgfriedensbezirk beschränkt und betraf etwa *scandalum* und *furtum* in der Burg oder auf dem Wege von ihr zu den Feldern; der Herr erkennt sie an, setzt die Maximalhöhe des Objekts fest, damit sein eigenes Gericht nicht geschmälert wird³⁾, und sichert sich einen Anteil an den Gefällen. Der Träger der Grafengewalt kann jedoch die Gemeindeckonsuln zur Gerichtsbehörde machen, kann ihnen das niedere Gericht überlassen, das vorher seinem Gastalden am Platz delegiert war⁴⁾ und an den sich der Kläger in erster Instanz zu wenden hatte.

castello ibi posito, was beweist, daß der Typ die Rechtsstellung der Arimannenkastelle ist. — Biandrate Mandelli II 283. Verci I Nr. 13. 18. Muratori III 241. IV 59. Lupus II 673 vgl. Handloike S. 119. Lucca MD. IV 2 App. Nr. 99. Cascina s. o. S. 291. — Cod. Pelav. Nr. 488. 267. 427. 430. 504; schon in der Bewilligung solcher Ortsstatuten liegt eine Bürgschaft.

¹⁾ Entstehung des Konsulats, Deutsche Zeitschr. f. Gesch. VI.

²⁾ Verci I Nr. 13. 18 (die *vicini* dürfen ihre Behörde *mittere compositores de scandalis* usw.). Cod. Pelav. Nr. 102 wird geschieden zwischen *datia*, die 1 Denar pro Solidus des Objekts beträgt und vom Verlierenden zu zahlen ist, und *lamentatio = reclamus* von 4 Denaren, die für Annahme der Klage einzuzahlen sind: E. Mayer I 366; auch in Levate, Lupus II 909, ist *lamentatio* die Klage, die dem Herrn nur bei Objekt über 5 Sol. zusteht; anders BF. 3386 *dacia*, BF. 1758 *dativas* (indirekte Steuern). Vgl. Davidsohn I 318.

³⁾ 5 sol. Verci I Nr. 13 wie Lupus II 909; also ist das Gemeindecgericht hier zunächst kein öffentlich-rechtliches, sondern gleich unserm bauerlichen Polizeigericht; Cod. Pelav. Nr. 141.

⁴⁾ Dies ist die Entwicklung der niederen Gerichtsbarkeit seit der Auflösung der Grafschaft; sie ergibt sich aus der Geschichte der Land- und Burggemeinden. Für die ältere Zeit s. o. S. 119.

Freilich kann nicht verhindert werden, daß die Parteien daneben auch freiwillig einen Schiedsmann, ja ein obligatorisches Schiedsgericht wählen; das ist der Hauptinhalt des *comune*, des Gemeindevertrags. Zunächst ist das ein interner Akt der Genossen, der den Vertreter der Staatshoheit nicht bindet und von ihm ignoriert wird. Aber wenn die Organisation anerkannt ist, wird eine Vermittlung gefunden, die beiden Teilen genehm ist, weil sie für beide formell, *de iure*, alles beim alten läßt: der Gastalde muß unter den Konsuln sein. Dann kann das Konsulargericht als Pflichtinstanz des Klägers angerufen werden, indem man in erster Linie an die öffentlich-rechtliche Kompetenz des Gastalden denkt und die andern Konsuln als Urteilsfinder behandelt¹⁾; man kann es aber auch als obligatorisches Schiedsgericht für beide Parteien auffassen, indem man an den internen Gemeindevertrag denkt. Daß dem wirklich so ist, zeigt sich später, als nach städtischem Vorbild die Konsuln durch den Einzelpodestà ersetzt werden. Dann übt dieser stellenweise nur die Schiedsgerichtsbarkeit, ist nur dann Instanz, wenn beide Parteien ihn anrufen, der Kläger kann aber auch, wenn er will — der Gemeindevertrag bindet ja die öffentliche Gewalt nicht —, den Gastalden anrufen²⁾. Oft scheinen auch die *causae maiores* den Konsuln delegiert zu sein. Aber es ist ein Unterschied. Der Träger der Grafengewalt setzt den Straftarif (wie in der Landgemeinde). Die Bannbußen werden von den Konsuln eingetrieben: aber während die Polizeistrafen vielfach der Gemeinde zustehen oder mit den *compositiones* und Gefällen des Niedergerichts zwischen ihr und dem Gerichtsherrn geteilt werden, kommt das für die *causae maiores*, des Grafengerichts, das auch oft einfach *placitum* heißt, selten vor. Meist stehen sie der Grafengewalt zu³⁾. Falls die

¹⁾ So erklärt sich, daß in den Städten anfangs die *vicecomites* so oft zu den Konsuln gehören.

²⁾ Die wichtigen Lunenser Ruralstatuten Cod. Pelav. Nr. 298 und 102 (Gastalde muß hier Burghauptmann sein, wenn seine Befugnisse nicht bei Sedisvakanz im Bistum erlöschen; leistet bei Amtsantritt ein für alle Male den Eid des Konsuln). Vignati Nr. 86 haben die Genossen unter sich Schiedsgericht, Bischof *districtio* bei Frevel gegen Auswärtige, das Niedergericht des Gastalden ist noch obligatorisch und heißt *fabula* s. o. S. 251, er hat Bann bei Feldschaden und erhält 1 Solidus, die *vicini* 1 Stajo Wein (*compositio*). Vgl. Handloike S. 119. Verci I Nr. 18 werden Gastalden und *iuratores* als Gemeindebehörde behandelt.

³⁾ Pertile II 1 S. 156 Anm. 396 Urk. über Racconigi. Allg. E. Mayer I 363ff. — Hier nur einige Beispiele: Cod. Pelav. Nr. 298. 427. 430. 493 werden die Gefälle der aufgezählten *causae maiores*, das *placitum*, dem

Genossen Frevel untereinander nicht durch Schiedspruch bestrafen — etwa binnen 30 Tagen —, behält sich der Inhaber der Grafschaft wohl auch vor, selbst zu richten, aber nicht, wenn das Objekt im Burgbezirk liegt¹⁾. Vielfach nimmt der Herr Vergehen gegen sein eigenes Leben oder die Sicherheit der Burg von den Zusicherungen aus²⁾; das ist eben Bruch des Grundvertrags.

Sehr eigenartige Ansätze zu Sicherheitsverträgen sind noch vorhanden. In Calusco wird die Zusicherung, niemand gewaltsam zu töten, zu verwunden oder seiner Habe in der Burg zu berauben, auf knapp ein Jahr befristet³⁾. Die Sonderstellung des Burgbezirks wird als Immunität bezeichnet, wobei die Gemeinde die Staatshoheitsrechte in angegebenem Ausmaß erhält⁴⁾. Das findet sich auch in Reichsburgern; anderen steht infolge des Königs-

B. v. Luni vorbehalten, Nr. 298 die übrigen Bußen geteilt, Nr. 102. 141 auch die der *causae maiores* (Nr. 141 *omnium bannorum*, nicht *bonorum* zu lesen). Muratori III 1133 hat der Bischof-Graf, in der Sambuca (s. o. S. 290) der Markgraf das *placitum*. Verci I Nr. 13. 18 werden die *compositiones* geteilt, Nr. 18 bei *scandalum*, *furtum* und *maleficium* im Burgbezirk. Der Vogt hat 1 Placitum und erhebt bei Nichtablieferung der *compositiones* gewaltsam (*violenter*, nicht *volentes*) 100 Sol. Lupus II 909 Vorbehalt des Bannes bei Objekt über 5 Sol. Vignati Nr. 86 Vorbehalt der *districtio* bei Frevel gegen Auswärtige. Mandelli II 283, Biandrate 1093. 1167 (beide Verträge ergänzen sich) Vorbehalt der *causae maiores* (7 Fälle aufgezählt), dafür Königsbann von 60 Sol., für *periurium* und *furtum* 1167 allerdings Höhe des Banns von den Konsuln festgesetzt, Niedergericht dem Schied der Konsuln überlassen. Catalani Nr. 23: im Grafengericht wirken die Konsuln bei der Bußbestimmung mit, das niedere Gericht ist ihnen überlassen. Vignati I Nr. 146. Rovigo 954 *placitum* des Herrn: Mur. II 131.

¹⁾ Urk. v. 1141 s. o. S. 291 (diese Frist auch Mur. IV 59); auch soll der Erzbischof sie nicht zum Placitum durch eine fremde Person (*que non sit iurisdictionis et districti*) zwingen, noch durch diese Wadia und Bann erheben, d. h. der Vertreter des Grafen im Niedergericht muß aus der Gemeinde entnommen werden. Gemeinde behält sich bei Rechtsverweigerung gegen Auswärtige Repressalien oder Fehde vor (*potestatem habeant se vindicandi*).

²⁾ Lupus II 673; sonst unter den *causae maiores* aufgezählt, z. B. Biandrate 1167 *de tradimento . . . de vindicta assalti*.

³⁾ Lupus II 673.

⁴⁾ Vignati Nr. 146: Cavenago wird investiert *de toto districtu et castellantia et wadia et bishicio et fodro et albergaria . . . ; sint omnimodis immunes ab omnibus suprascriptis condicionibus*. Ähnlich Verci I Nr. 62: Co-negliano wird investiert *de comitatu, ducatu, marchesatu et omnibus iurisdictionibus, advocariis et imperiis et signoriis* im ganzen Bezirk. Immunität z. B. auch St. 3814. 4416 und sonst.

schutzes der privilegierte Gerichtsstand vor dem Reich zu, dann erfolgen Erleichterungen: Vorbehalt der *causae maiores* allein oder der Hälfte ihrer Bußen, Beschränkung der Gerichtspflicht auf ein Placitum oder drei, Übertragung des Niedergerichts, aber auch der vollen Gerichtshoheit, selbst *cum mero imperio*, die aber Friedrich II. oft illusorisch macht, indem er die Ortsbehörde selbst einsetzt¹⁾. Manchmal wird ausdrücklich der Königsfriede (als Burgfriede) verkündet²⁾; die Rechte sowohl des Burgherrn wie der Burggemeinde heißen *boni usus et consuetudines (approbatae)*, bei Gemeindeautonomie wird von *honores, rationes, usantiae, franchisiae* gesprochen³⁾. Dafür bildet sich stellenweise eine örtliche Norm aus, die bei neuen Verleihungen übertragen wird⁴⁾. Eine eigentümliche Folgerung der Burgfreiheit findet sich im XI. Jahrhundert in der Lunigiana: hier dürfen die Kastellbewohner nicht innerhalb des Burgfriedens für anderswo begangene Frevel zur Rechenschaft gezogen werden⁵⁾. Das ist also eine wirkliche Immunität, die der Burgherr der Gemeinde verleiht, und damit mag zusammenhängen, daß in den gleichen Fällen, aber auch wohl sonst, der herrschaftliche Burghauptmann nur durch Wahl oder

¹⁾ Gericht vor Reich und Missus oder Burghauptmann: St. 2653. 3814. 4461. 4610 (hier mit Rat u. Hilfe der Burgleute). 3386. 4231; nur *causae maiores*: BF. 3414; deren halbe Gebühr: St. 4435; 1 Plac.: St. 2801; 3: 3814 (vgl. Mathilde in der Sambuca); Niedergericht: BF. 3414. 3829 (hier *in prima causa*), wohl auch 3708. 4729 (nur Distrikt); volle Gerichtsbarkeit: St. 4418. 4451 *potestatem in causis plenarie iudicandi* = BF. 1189; 1758. BF. 1227 *placitum* und *banna*; 1261 *plenam iurisdictionem cum mero imperio*; 13307, wo der *iudex* wohl vom Reich gesetzt ist, wie 3414 und sonst wohl allgemein. — Nur Missatgericht schon in der Burgbauformel D. Ber. I. 94. 102 oder D. O III. 99 für die Leute des Empfängers; die (oben S. 271 Anm. 2) Immunitäten für Burgherren brauchen das nicht alle zu bedeuten.

²⁾ St. 4391a *sub nostrae pacis libertate*, 4231 *securitas pacis per terminos et stratas*.

³⁾ Grimaldi Nr. 1. Lupus II 909. Cod. Pelav. Nr. 267. 488 *nullas malas cons.* 427. 430. 493. Tirab. Nonant. Nr. 232. Cascina 1141. St. 2801a. 4231. 5030. BF. 1189. 1261. 1758. 3262. 3414. 3533. 4743; des Herrn: St. 4010.

⁴⁾ Cod. Pelav. Nr. 427. 493. Tirab. Nr. 232; *usus* der Stadt Camerino: Grimaldi Nr. 1.

⁵⁾ Cod. Pelav. Nr. 488 (1039) *nec per ullum forfactum, quod in alia parte factum habeo* (l. *habent*), *infra isto castellare malum meritum recipere non debent*; 267 (1096) *nec p. u. foristectum* (l. *forisfactum*), *quod in alia parte fecerint, malum [meritum] recipere debent*, also formelhaft.

mit Zustimmung der Burggemeinde bestellt werden darf¹⁾. Schon Otto I. hat verfügt, daß kein Graf bei Strafe des Immunitätsbruchs die *castellani* der Veroneser Kirche hinweglocken und auf eigenem Gut ansiedeln darf; in Lazise darf der Dekan, der alte Offizier der Arimannie, die Häuser später nur mit Erlaubnis der Leute betreten: auch ein Zeichen, daß nicht der Herr, sondern die Gemeinde als solche Immunität genießt²⁾.

So viel vom Gericht. Wie in der Immunität hängt mit ihm auch in der Entwicklung der Burgfreiheit das staatliche Abgabewesen zusammen. Es ist die wirtschaftliche Seite der Burg, die hier hervortritt und die Verbindung mit dem Markt herbeiführt. Dem Burg- und Marktherrn werden die Verkehrsabgaben überlassen, ihre Einhebung übertragen, besonders die *curatura*, das *teloneum*, *ripaticum*, *palifictura*, zusammenfassend alle *publica functio*³⁾. So entstehen jene Regalien und Bannrechte, die wir teilweise in der Hand einfacher Kapitäne sahen⁴⁾.

Diese Bannrechte behält in vielen Fällen der Burgherr; er teilt sie aber auch, wie das Gericht, mit der Gemeinde oder überträgt sie ihr. Da wird die *curatura rerum venalium* — die Hauptgebühr der Märkte — und das Schwemmholz, ein Ertrag der *ripa*, geteilt; auch *pedagium* — so sagt man später für *teloneum* — und

¹⁾ Verci I Nr. 18 *potestatem habeant ipsi vicini . . . castaldiones et iuratores, quales ipsi voluerint, mittere*. Cod. Pelav. Nr. 488 *nulla potestas in ipso castello mittere non debeo, que vobis cum potestate malum faciat, nisi vestri (l. nostri) missi, sed non [nisi] per communo consensu*; Nr. 267 *nec ego nec mei successores aliquem castellanum in iam dicto castello mitemus nisi per electionem 4 hominum* (der Konsuln). Das ist also der alte *usus* der Lunigiana. Aber auch Cascina: *non tollet eis gadium vel bannum nec coget eos ad placitum per personam que non sit iurisdictionis et districti* (wohl *ipsorum* zu ergänzen). Vgl. Davidsohn I 321 über den *portinarius* im Mailändischen.

²⁾ D. O I. 348. St. 2801a. 4391 vgl. etwa Ber. I. 102. Ähnlich, wenn die Gemeinde neben dem *districtus* auch die *wadia* hat, z. B. Vignati Nr. 146, wo sie unter anderm auch *de wadia et bishicio* investiert wird; zu dem Ausdruck *bishicium* vgl. Liber consuet. Mediol. 1216 ed. Berlan tit. 24 *pro gadia bishitiata* und Muratori, Ant. It. II 1158, der ihn von einem sehr derben deutschen Wort ableiten will. Im heutigen Ital. bedeutet *bischizzo* „Wortspiel“. *Wadia* auch in Cascina.

³⁾ D. Ber. I. 102. 65. 106. 84. 82. B. 1425. 1432. D. O I. 348. O III. 99.

⁴⁾ Daß noch tiefere Schichten sie gewinnen konnten, zeigt Ficker, Forsch. III 407 Nachtrag zu § 130 aus den Mailänder Statuten von 1216; doch liegt da *Abusus* vor, der nicht verbreitet gewesen zu sein braucht. Vgl. auch allgemein Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 321f.

mercatum; der Herr behält *ripaticum* und andre Gefälle; *pedagia* u. a. werden ganz erlassen¹⁾. Andere Abgaben hat der Herr als Graf, oder sie stehen dem Reich zu. Auch von ihnen kann die Gemeinde befreit werden, oder sie werden ihr überlassen. Da sind die Transportfronden, *angaria* und *perangaria*, der Wegebau, die Herbergs- und Quartierlast, über deren Entwicklung wir allerlei erfahren. Der Ausgangspunkt ist offenbar die Pflicht, den Vertreter der Herrschaft in der Burg aufzunehmen und ihn nach Möglichkeit zu verpflegen; Einschränkungen sind jünger, so hat ein Graf das *prandium* in der Frühe mit Gerste zu bekommen, abends, wie es sich gehört. Besonders bei Arimannen wird die Herbergspflicht auf den Gerichtstag beschränkt, teils in Naturalien, teils für eine fixierte Personenzahl. Wo der Gemeindevertrag eine willkürliche Einquartierung des Herrn ausschließt, wird wohl für Verlobung, Hochzeit und Ankunft des Oberlehnsherrn eine Ausnahme gemacht, und man darf sich das Bild etwa so ausmalen, wie es Hartmann von der Aue von der „hochzît“ des Herzogs Imain auf dem festen Haus Tulmein entwirft; der Sperber war auf der silbernen Stange aufgesetzt, die Häuser des Markts, der zur Burg gehörte, waren überall „beherberget vaste“, Erec hörte von den Leuten großen Schall. Auch besteht die Albergarie wohl in Wein und Getreide, Stroh (fürs Pferd) und Bett, oder nur in Heu und Stroh²⁾. Daneben hat sich das Fodrum entwickelt, das wir oft treffen; es wird vorbehalten oder erlassen, muß aber ursprünglich überall vorhanden sein und läßt dann fast vermuten, daß es auch hier auf Arimannenbrauch zurückgeht. Das Fodrum, dessen Höhe gelegentlich an-

¹⁾ Mittarelli, Ann. Cam. I App. 51 Nr. 20 (954). Cod. Pelav. Nr. 427. BF. 306. Vignati Nr. 86. Mur. IV 59 (überträgt Einhebung des *ripaticum*, behält es sich vor, überläßt *toloneum*); St. 2653. 2801a. 3814. 4501. BF. 1227. 4728. Mit der *piscatio* hängt die Abgabe von Fischen zusammen an den Herrn des Fischregals: Cod. Pelav. 493 *apportum piscium*, abgelöst St. 3814; *pascaticum*, *escaticum* Mur. II 131. Cod. Pelav. 141. 375. Vgl. auch Locarno oben S. 257 und die *pedagia* von Blenio-Leventina oben S. 252. — E. Mayer I 329ff.

²⁾ *angaria*: St. 4231. 4501. BF. 3386; Wegebau: Cod. Pelav. Nr. 493; *albergaria*: Vignati Nr. 146. St. 2653. 2830. Cod. Pelav. Nr. 375. Cascina (s. o. S. 291). BF. 1227 (f. Kaiser u. Kaiserin). Lupus II 909. — Ugh. V 731 *secundum vestrum posse ei deservire*. Brandeglio (s. o. S. 228) *prandium . . si in sero est, cum ordeo, si in mane, quod decet et non amplius*. Arimannen: St. 2484 *debitum* und *comitis*. Mur. IV 59, Guastalla: *dent porcum et multonem tercium et quartum et spallam et amisere et plaustrum lignorum pro unoquoque iugere*, ähnlich Lupus II 673 *neque porcum neque porcellum neque*

gegeben wird — alle drei Jahre 12 oder meist jährlich 26 Denare —, wird dann wohl auch für den ganzen Ort fixiert; Neubürgern wird es auf Zeit erlassen. Ursprünglich eine dem König bei Romfahrt, oder wenn er im Lande ist, zustehende Naturalabgabe von Pferdefutter, steht es später allen möglichen Gewalten zu und wird eine ständige Steuer. Wie das kommt, zeigen die Urkunden, in denen Gemeinden sich von Großen versprechen lassen, sie vom Fodrumzahlen zu bewahren, wenn das Reich es höbe, und sich dafür zu einer bestimmten Abgabe verpflichten. Nicht alle haben es gezahlt, es hat sehr alte Befreiungen durch Privileg gegeben, aber überhaupt scheint es unter Umständen ein Äquivalent für Nutzung staatlicher Allmende gewesen zu sein¹⁾.

agnum neque multonem per iudicium (dies also vorher Pflicht) vgl. die Placita von Blenio-Leventina; St. 3814 an jedem der drei Tage des Placitum für 12 Leute *comestionem semel in die*. — Lupus II 673 nicht in der Burg *in mansionem ipsorum ominum per vim albergare neque pro pane tollendo neque pro vino, pro carne neque annona, excepto propter nuptias et sponsalicias et propter receptum seniorum suorum* vgl. Hartmann v. d. Aue, Erec v. 180ff. Biandrate: 3 *alb.* (für je 3 Ritter und 3 Rosse) und 3 *carricia*. Guastalla: 1 *sext.* Wein, 1 *sext.* Getreide *et stramen et lectum*. Mur. III 1133: *unusquisque sciat albergariam . . non alio modo esse datam nisi tantum fenum et paleam*. St. 3272 *hospitalitatis debitum*. — Ob Cod. Pelav. Nr. 430 *spaldum = spalla* Mur. IV 59 ist, weiß ich nicht. Lupus II 909 *pastus* zwischen *fodrum* und *albergaria*. Die Beispiele sind vermehrbar: Pertile II 1 S. 156 Anm. 396 Racconigi. Anderes bei Davidsohn, Gesch. I 306ff., der sie für grundherrlich erklärt; *angaria* S. 312.

¹⁾ Vgl. Post, Über das Fodrum (1880), der S. 6–16 zeigt, wie das F. unter die Grafenrechte kam, dazu Waitz VIII 169. 232. Davidsohn, Gesch. I 310. 681f. E. Mayer I 315–318. Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstand II 1 S. 392–402. Schon Konrad II. hat im Lehnsgesetz D. 245 = Constit. I Nr. 45 versucht, der Entfremdung Einhalt zu tun: § 6 *Fodrum de castellis, quod nostri antecessores habuerunt, habere volumus; illud vero, quod non habuerunt, nullo modo exigimus*. Warum *de castellis* (so auch St. 2836!)? Arimannenlast? vgl. St. 4451 Arimannie Casale *in comunibus eorum . . fodrum requirere*; 4501 Bestätigung eines ottonischen Landgemeindeprivilegs mit Allmendeschenkung: *in memoriam adepti beneficii quolibet anno in medio mense maio de casali quolibet persolvant 44 den.* und erheblichen Naturalzins: daher das F. *de casali* oder öfter *foculari* erhoben Post S. 49 s. o. S. 298 (auch für Ochsen gespannt); Bonelli II 433 Nr. 34 wollen die Arimannen von Persen *consuetam quantitatem super focis, non super fundis* zahlen. Vorbehalten meist vom Reich: St. 2517. 2830. 3540. 4107. 4231. 4435. 4451. 4622, daneben z. B. Cod. Pelav. Nr. 484. 490; fixiert St. 2517. 2830. 3540. 4588. Biandrate 1167 (Post übersah dies, dagegen ist S. 30 Pontremoli = St. 4081 kein Fodrum).

Durch Ablösung des Fodrum entstehen ständige Geldsteuern der Gemeinde; sie können aber auch Entschädigung für Gerichtsgebühren und Zölle sein¹⁾, was bei den Städtesteuern im Auge zu behalten sein wird. Auch regelmäßige Staatssteuern des einzelnen sind nicht immer Fodrum; so der Denar, den in Sermione jede Feuerstelle dreimal im Jahr für eine Fischabgabe zahlt, da ihm freier Fischfang gestattet ist²⁾. Eine wichtige Steuer, die ebenfalls vom Fodrum scharf zu scheiden ist, ist die Bede: *collecta, colla, coacta, maltoletum* (= Ungeld), häufiger zusammen mit *dativa, datia, datio*, das demnach nicht identisch sein dürfte. Auch die Bede kann zur festen Ortssteuer werden³⁾. Sie ist überwiegend in den Händen des Staates.

Höhe: St. 4435; BF. 306. Cod. Pelav. Nr. 521 (u. oft 26 den. s. o. S. 298); St. 4501. Erlassen dem Herrn: D. O II. 250. 305. H II, 310. St. 2830. 3833. 4461; die Kastellbewohner sollen es in diesen Fällen nicht ans Reich zahlen, also wohl an den Herrn. Biandrate hat z. B. 1167 dies Recht (vgl. Post S. 45 mit Anm. 2) nicht; in Calusco, Lupus II 673, vorausgesehen: *excepto si a publico (fodrum) acquisierint; nam si (ac)quisierint a publico et rex in Langobardia venerit, fodrum solito more solvatur*. Neubürgern auf 3 J. erlassen St. 4231. Gemeinden lassen sich von Großen, die selber ablösen (Ficker II 1 S. 386—388), davor bewahren: vgl. die von Post S. 44 angeführte fundamentale Urkunde über Gacingi *si rex venerit in Lombardia et collegerit forium, marchio poterit defendere homines de G., quod non dent forium ad regem*: dafür regelmäßige Abgabe (S. 46) an den Markgrafen. Ganz ähnlich Cod. Pelav. Nr. 521 *episcopus . . teneatur defendere dictum comune . . a 26 denariis frodi imperialis, qui solvuntur et solvi consueverunt vicariis imperii et vicariis Tuscie, qui pro ipso imperio vel pro Romana ecclesia vel pro d. rege Karolo constituuntur . . , sicut defende(n)t et sicut defendentur alii homines terrarum suarum*. Der B. von Luni erläßt das Fodrum schon 1039 (ib. Nr. 488). Also alter Brauch der Grafschaft Luni und sonst, daß die drückende weil unregelmäßige Steuer durch eine dauernde abgelöst wird. So mag das Grafenfodrum entstanden sein. In Luni einer Gemeinde erlassen noch Nr. 491; vom Reich selten: St. 4461. 5030 (Kapitäne); sonst: Lupus II 673. 909. Vignati I Nr. 86. 146.

¹⁾ St. 4081 Pontremoli. BF. 1227 Poggibonsi.

²⁾ St. 3814.

³⁾ St. 4231. BF. 1758 gegen fixen Tribut abgelöst, BF. 13307 nur dieser, wohl gleicher Herkunft. BF. 3386. St. 4427. 4588. 5030. 3272; herrschaftlich: Cod. Pelav. Nr. 492. Muratori IV 59 Guastalla, hier *maltoletum*, was vielleicht bezeichnend ist. Farblose Ausdrücke wie *tributum, servitia* St. 4231. BF. 1758. 3386. 3791 öfters. In Brandeglio und sonst zahlt die Gemeinde für Allmendnutzung; in Cavenago hebt der Gastalde diese Abgabe ein: Vignati Nr. 165. Vgl. Davidsohn S. 309—312 und die von Hartmann, Anal. S. 121 angeführte Urk. aus Rovigo von 954, Mur. II 131: *recollectam*. Vgl. Davidsohn I 682f. E. Mayer I 310—312. 317 Anm. 65.

Der Burgherr hat die staatliche Aufsicht über Maße und Gewichte. Das muß mit dem Markt zusammenhängen; denn wenn ich recht sehe, entwickeln sich herrschaftliche Maßsysteme an Märkten. Aus demselben Grunde ist auch der Backofen herrschaftlich; für ihn wird eine Beisteuer erhoben¹⁾. Eigentliche Frondienste land- und forstwirtschaftlicher Natur sind selten und werden meistens Entgelt für eine Leistung im Einzelfalle sein, so das Holzhacken und die Holzfuhren für Allmendnutzung²⁾. Diese versteht sich von selbst, wenn die Burggemeinde aus alter Arimannie hervorgegangen ist, wird aber auch sonst selten gefehlt haben. Ob immer eine Leistung oder Abgabe dafür gefordert wurde, ist ebensowenig zu sagen wie bei der Arimannie selbst. Mannigfach war der Nutzen des Waldes; zwar das Regal der Jagd und des Vogelfanges werden die wenigsten Gemeinden in den großen Staatsforsten besessen haben, wir sehen es in einem Falle bestritten; aber im übrigen dienten die meist von Wald bestandenen Allmenden zur Weide und zum Eichelsammeln, zum Gewinn von Brennholz, Rebstockpfählen und besonders auch Bauholz für die Häuser, die die armen Leute ja selbst zu bauen hatten; noch im XIV. Jahrhundert bestanden die Landgemeinden Italiens vorwiegend aus Holzhütten. Die Schonungen, die die Herrschaft im Bannwald angelegt hatte, waren natürlich von der Nutzung ausgeschlossen³⁾.

¹⁾ Davidsohn, Gesch. I 321; über das Maßwesen werde ich vielleicht ein anderes Mal handeln. In Moriano, Lucca MD. V 3 Nr. 1365 *ad sistario domnicato*. Cod. Pelav. Nr. 430 *adiutorium ad fornellum*, Nr. 375 *servitium fornelli*. D. O II. 291 *mensuratura*.

²⁾ St. 2081a Erlaß des *facere ligna*, Biandrate, Mandelli II 283 *tria carricia*, wohl Holz wie Casciavola, Rena e Camici IIIa 80 Nr. 21, später hier wie in Brandeglio u. Cavenago in Geldzins verwandelt. Muratori III 1133 *opera angaiareccia*; IV 59 *rustici* (d. h. die nichtritterlichen Leute von Guastalla) *faciant braidam et vineam*, auch die *opera* von S. Mariano, Tirab., Nonant. Nr. 236. Dazu Gebühren fast privatrechtlicher Natur: *de allogamento de manso* Mur. III 1133, *consuetudines venditionis domorum* (aus der Unübertragbarkeit), *consuetudines quòque et ius . . in successioneibus mortuorum* (E. Mayer I 360—362) BF. 1227 u. Racconigi, Pertile II 1 S. 156 Anm. 396; auch Casale (Mayer S. 362 Anm. 54). St. 4418.

³⁾ Nur einige Belege: Lazise, St. 2801a. 4391, nutzt einen staatlichen Riesenbannwald, die *silva Ligana*; ferner Casale, St. 4451, Guastalla, Muratori IV 59, Nonantola, Mur. III 241; St. 4435 hat Matelica *usuaem largitatem de montaniis*; in der Lodigiana: Vignati I Nr. 86. 146. 165 (wer Rinder hat, zahlt 4 Denare, sonst 2); Lunigiana: Cod. Pelav. Nr. 141 (nicht abrinden oder beschädigen, Nutzung *ad opus suum tantum et opera que*

Von eigentlich militärischen Verpflichtungen ist, wie schon früher bemerkt, wenig die Rede. Poggibonsi leistet Heeresdienst, wenn der Kaiser selbst in Tusciem dazu aufbietet; es ist bekannt, wie sich tatsächlich die toscanischen Reichsburgern dagegen gesperrt haben. Macerata stellt ganze drei Krieger. Die Burggemeinden der Grafschaft Luni unterliegen dem Aufgebot so wie die offenen Orte; die Leute des Burgbezirks ziehen sub *vexillo sive confalone* der Burggemeinde aus, weil diese durch Belehnung gewissermaßen neben die Vasallen getreten ist. Wo, wie in Calusco, die Albergarie aufgehoben ist, wird bei Fehden des Herrn die Ausnahme gemacht, daß er zur Verteidigung der Burg außer seinen Vasallen — die wohl als in ihr wohnend zu denken sind — andere Leute schicken dürfe¹⁾. Für die kriegerische Abwehr des Feindes sind eben die *milites* in die Burg gelegt und zwar nach Feudalrecht, d. h. frei von den Lasten der übrigen *castellani* , die einen so wenig militärischen Eindruck machen, daß sie zum Unterschied jener gern *rustici* genannt werden²⁾. Im Gegensatz zum Berufskrieger, der Streitroß und ritterliche Waffen hat, charakterisieren sich die verbauerten *castellani* als Landwehr. Auf ihnen lastet die alte staatliche Pflicht des Burgwachtdienstes, der *guaita* und *schara-guaita* , die nach dem Vorbild des Arimanniebezirks der Limeskastelle vom ganzen Burgbezirk geleistet wird, und zwar gleich dem *Fodrum per focum* . Daß die *guaita* sich später verdinglicht

sibi sunt necessaria); 267 (1096! *licentiam caciandi*); 143 (*caciare* und *ocellare* nicht anerkannt). 491. Entstehung privater Allmendnutzung: Casciavola l. c. (o. S. 186).

¹⁾ BF. 1227. 13307 vgl. St. 4081. Cod. Pelav. Nr. 430. 522 (ich verzichte auf Darstellung der Militärverfassung der Lunigiana). Lupus II 673 *si umquam verram abuerint et ad defensionem ipsius castelli et ville alios omnes preter eorum vasallos conduserint* . Vgl. auch Davidsohn S. 312. Odorici VII 18 Nr. 234.

²⁾ Davidsohn S. 308. 683. Häufig neben *milites* auch *clerici* exempt, nicht notiert. St. 4435. BF. 306 *milites qui sunt de stirpe militari* . Tiraboschi Nr. 236 *milites si equos non emerent et bene non servirent* tragen die Lasten. Biandrate, Mandelli II 283. Guastalla, Mur. IV 59 *si qui curiales sunt seu burgenses, qui velint retinere equum convenientem armis et arma et tenuerit ad terre ecclesiae suique libertatem tuendam, quicquid possidet, pro feudo habeat cum omni honore* . Vignati Nr. 86. 165 (nur *vassalli episcopi* haben freie Allmendnutzung, nicht andere *valvassores seu cives*). Frei von Lasten ist auch die *masnada* , die durch Gewinn der personenrechtlichen Freiheit in den Stand der *milites* tritt: Cod. Pelav. Nr. 312. 412; vgl. Davidsohn S. 313f. 683.

hat, kann nicht zum Beweise grundherrlicher Entstehung dienen¹⁾.

So hat die Rechtsstellung der Kastellgemeinde, wie Hartmann²⁾ mit Recht betont hat, die Ansätze zu größerer Selbständigkeit entwickelt, weil sie den Keim zu höherer Organisation in sich trug. Der springende Punkt ist: diese Siedlung war von vorn herein Gemeinde in dem staatsrechtlichen Begriff, der sich an der Arimannie entwickelt hatte; sie war eine Gemeinde von Freien, ihre Lasten, die vielleicht doch nicht als so drückend empfunden wurden, wie Hartmann meint, waren ganz überwiegend öffentlich-rechtlich. Es waren die römisch-rechtlich hergebrachten *munera* in langobardischer Gestalt. Die Entwicklung zur Autonomie ging in der Weise vor sich, daß die Gemeinde selbst die Hoheit und Verfügung über diese *munera* in wechselndem Ausmaß an sich brachte. Vor allem ist die freie Burggemeinde (wie die analoge Landgemeinde, von der fast dasselbe gilt, nur daß wir weniger Zeugnisse über sie besitzen, weil sie sich in der Regel zeitig in eine Burg verwandelte)

¹⁾ Waitz, DVG. IV² 629. Vgl. Schneider, Reichsverw. I 297 Anm. 2 und die dort angeführte Abhandlung von Zdekauer. Davidsohn, Gesch. I 304 und Forsch. I 73 (Casciavola). Literatur bei Sorbelli S. 133 Anm. 2. Anghiari: Modigliani l. c. S. 249ff. mit weiterem Material (auf dem Haus lastend, so auch in Riva 1274). Beispiele: schon Ughelli V 731. Chart. I Nr. 86 Burg von Asti *propter persecutione paganorum waitare et defendere*; Tirab. Nr. 78. 85. Lazise St. 2801a offenbar in Geld abgelöst und dann erlassen; ebenso St. 4391a. — Odorici VII 18 Nr. 234 *vicini vadiunt illum (castrum) per focum* vgl. Zdekauer S. 10. Ficker Nr. 82 *custodia*. Mur. III 1133: alle Zeugen in Bientina haben *guaita*. St. 3337 Kloster *a custodia castris* befreit. Verci I Nr. 46. Vignati I Nr. 146 *guaita et scheraguaita* der *villani* einer Burg (*scharaguaita* = Ronde, Zdekauer S. 5). Cod. Pelav. Nr. 430 und Append. Nr. 27, einzelne *faciunt 12 septimanas scheraguaita* oder *32 edomadas singulis annis de sceraguaita*, ähnlich wie in Frosini Zdekauer S. 8; ib. Nr. 493 abgelöst: *accipere a quolibet fumo . . denarios 12 pro guaita*. — Vgl. Persen, Bonelli II 433 Nr. 34 *non possint cogi ad facere wardam in stratis et viis publicis*. Farfa Largit. Nr. 60 *guaitas ad mare*. Genua Liber iur. I 12 (1056). Rovigo Mur. II 131.

²⁾ Gesch. It. IV 1 S. 48; vgl. Leicht, Studi I 127 Anm. 3. Auch Davidsohn, Gesch. I 306—309 kommt zu dem Ergebnis, daß „die außergewöhnlichen Leistungen . . die wahrhaft drückenden waren, während die regelmäßigen Abgaben . . nicht nur als erträgliche, sondern als sehr mäßige bezeichnet werden müssen“. Das trifft besonders auf die privatrechtlichen zu. Und dabei betreffen seine Beispiele herrschaftliche, aus den Bauern der alten *curtis* bestehende Burggemeinden, während bei solchen, die gleich als frei gegründet wurden, im ganzen nur der Wurtzins in Betracht kommt Vgl. auch Leicht I 137—140 (abitanze oder castellanze).

Gemeinde mit Organen eigener Wahl, ja mit Einfluß auf die Bestellung des Herrschaftsbeamten. Beides trifft auf die aus dem Fronhof entwickelte Gemeinde nicht zu; deshalb tragen deren Beamte später oft noch die Titel der Fronhofsbeamten, wie *portinarius*, *caneparius*, während die Burggemeinde Konsuln hat¹⁾.

Die Gemeinde bringt einen Teil des Gerichts an sich, sie hat Allmendnutzung und staatliche Gefälle und Regalien oder doch Anteil daran. Lazise bekommt schon von Otto II. *teloneum*, *ripaticum*, *passagium* und das Fischereiregal, ferner eine Durchgangsgebühr (wohl ein *pedagium*) von 2 imp. von jedem Langobarden und das Recht, von Kaufleuten das *ripaticum*, die Abgabe für Benutzung der Maße (*mensuratura*) und die Marktgabe (*curatura*) zu erheben; Sermione hat das Fischregal, Poggibonsi löst später das *pedagium* ab, so auch Vigevano, Matelica hat die Hälfte von *pedagium* und *mercatum*, Recanati *ripa portus et litus maris*, *ripaticum*, *arboraticum* und Bede; das alles sind unmittelbare Staatskonzessionen. Aber auch von der Grafengewalt hat eine Gemeinde der Lunigiana die Hälfte der *ripa lignaminis* auf der

¹⁾ Biandrate 1093: 12 Konsuln (s. o. S. 302). Guastalla 1111, Mur. IV 59: 12 Konsuln *eligantur a populo*. Catalani Nr. 23. Grimaldi Nr. 1. Cascina 1141 *si . . . per consolatum eorum vel per laudationem vicinorum emendatum non fuerit*. Cod. Pelav. Nr. 427 Wahlmodus: indirekte Wahl durch Wahlmänner *ad eligendos rectores* unter Zustimmung des Bischofs oder seines Gastalden und der Konsuln des Vorjahrs; auch Nr. 298 Zustimmung des Bischofs oder seines Gastalden; Nr. 102 Wahl durch die Vorkonsuln; Nr. 488. 267 bei den ältesten Burggründungsurkk. der Lunigiana von 1039. 1096 ist noch nicht von Konsuln die Rede: Nr. 488 heißt es nur *per communo consilio*. 1170 Monte Belluna, Verci I Nr. 18 darf die Gemeinde *castaldiones et iuratores in ipso castro, quales ipsi voluerint, mittere compositores de scandalis* usw. Hier sind also die Gastalden schon ganz in das Gemeindeorgan aufgegangen, s. o. S. 312 Anm. 1. Wenn ich mich auch Davidsohns Theorie von der Entstehung der Konsuln aus *boni homines* (das sind Leute mit Wergeld, *quorum fides ammittitur*, die nach Ed. Ahi. 16 beim Tausch mit Kirchen zuzuziehen sind und in den Urkk. *boni et credentes homines* MD. Lucca IV 2 Nr. 36 oder *Deum timentes homines, seniores homines eorum fides ammittitur* ib. V 2 Nr. 186, *bonos et veraces et nobiles homines* Cod. dipl. Lang. Nr. 150, *nobiles et Domini timentes homines* ib. Nr. 621 vgl. Nr. 226. 379. 615. 616. 695 heißen, also die Vornehmeren) nicht anschließen kann, so zeigen doch Cascina und M. Belluna, daß er im Grunde Recht hat: die Konsuln gehen aus dem im Comunevertrag vorgesehenen Schlichtungsausschuß hervor. Vgl. Davidsohn S. 302 Anm. 1. 323ff. — Frühe Beispiele von Burg- u. Landgemeindenkonsuln: Pertile II 1 S. 157 Anm. 397.

Magra und der *curatura rerum venalium* und darf eine *mecchia* zum Fischen anlegen; die Hälfte der Fische gehört ihr; und ein frühes Beispiel ist Guastalla, das 1116 *toloneum* und *maltoletum* (Bede) an sich bringt und am *ripaticum*, wenigstens dessen Einhebung, beteiligt ist¹⁾. Durch diese einträglichen Rechte und Abgaben, die die Gemeinde von ihren Gliedern für Allmendnutzung u. a. erhebt, verschafft sie sich die Mittel zur Erledigung der öffentlichen Arbeiten; sie gewinnt Anteil an der Bestellung der niederen Polizei- und Steuerorgane, der *saltarii*, *ripatores* für die *ripa* und das *ripaticum*, *curatores* für die Marktabgabe²⁾. Später sehen wir dann die *saltarii* meist vollständig zu Gemeindeorganen werden.

Noch ein Wort über die Bevölkerungsvermehrung in den Burggemeinden. Da der Vertrag häufig mit der Burgbaugenossenschaft, die sich gebildet hat, aber auch allen andern, *qui se incastellaverint*, geschlossen wird, hat der Burgherr erst später durch das Lehnsverhältnis einen Einspruch gegen Neuaufnahme und gestattet diese meist. Wir hören früh von Versuchen der Grafen, die Burgleute hinwegzulocken; das spricht dafür, daß die Burgfreiheit dem Verband der Grafschaftsfreien Abbruch tat. Zustimmung der Genossen wird wohl für Neuaufnahme vorausgesetzt; Friedrich I. suchte die Übersiedlung in Reichsburgern zu fördern, während Friedrich II. Ausnahmen von der Aufnahme im Interesse der Grundherrschaft machte³⁾.

Wir sind am Ziel: *πόλεμος πατήρ πάντων*. Die Verbindung, in die wir Burg und Landgemeinde gebracht haben, beweist, daß aus vorwiegend staatlich-militärischen Gründen die Entstehung freier ländlicher Siedlungen bei den Langobarden möglich war.

¹⁾ D. O II. 291, dazu St. 2801a. 4391a; 3814. BF. 1227 (ähnlich Pontremoli St. 4081: 14 *denarios de passagio imperiali*). H VII. B. 257 Vigevano. BF. 306. 1758. Cod. Pelav. Nr. 427. Mur. IV 59. St. 4418 *piscationibus*. Vgl. E. Mayer I 330—332. 339—346. 349.

²⁾ Cod. Pelav. Nr. 427.

³⁾ Daselbst Nr. 267; Verci I Nr. 18 *qui in castrum . . ipsorum vicinorum consilio incastellare se voluerint* (Zustimmung der Gemeinde). Tirab. Nr. 217. Cascina *consortibus, quemcumque sibi associaverint in constructione castelli*. Grafen und Burggemeinde: D. O I. 348 s. o. S. 317 Anm. 2. Friedrich I.: St. 4435 und bes. 4231 *quatinus cum gaudio illic edificent et deinceps . . in tranquillitate nobis et imperio deserviant et fideles nobis permaneant*; auch BF. 306. Friedrich II.: BF. 3414 *omnes volentes ire cum suo iure ad habitandum locum predictum possint recipere quemcumque preter angariarios et personalibus serviciis obligatos*.

Beilage.

Ungedruckter Vertrag des Bischofs Martin von Pistoia mit
55 Genannten über die Burg Sambuca (oben S. 289).

Sambuca, Juli 1055.

In nomine domini nostri Iesu Christi, anni ab incarnationis eius pos millesimo quinquagesimo quinto, mense Iulius, indictione octava, feliciter. Spondimus adque repromittimus nos (*folgen 55 Namen*) tibi Martinus episcopus sancti Zenoni ecclesie Pistoriense et ac(!)¹⁾ tuis successoribus et ad illis omnibus, cui tu Martinus episcopus vel tuis successores in cura ad construendum dederint [vel] dat ac inde eam non tollerint neque contemderint contra rationem: non erimus in consilio neque in facto neque in menamento de castro illum, qui dicitur a la Sambucha, cum iacentiis et pertinentiam suam, ut tu Martinus episcopus vel tuis successores perdant, et si qualiscumque masima parvaque persona predictum castrum cum suis accensionibus tibi vel tuis successoribus tulerit, nos perscriptis ominibus per veram et rectam fidem, si potuerimus, vobis recuperare eum abemus, neque nos eum non tollerimus neque contemderimus neque per nullum argumentum et cusi(?)²⁾ ingenio. Et si ec omnia non opservaverimus, que superius legitur, spondimus nos tibi suprascripto Martino episcopus vel tuis successoribus pena nomine ariemti octimu libras centum si componituris et daturis. Et si aliquis nobis ad vobis Martino episcopus vel a tuis successoribus requisitu fuerit, quod superius legitur, opservato non abuerint, per lege defemdere abet, et si defemdere non potuerint, predicta pena, que ad suam partem contingerit (. . .)³⁾ ces ei laturus. Et actum est aput curte de Pavana in castro de Sambuca iudicaria Pistor(iense). Signum manibus Ugi et Tegrimi germani filii Actii et Sigifredi filio predicti Actii et Burgo filio b. m. Gherardi rogati testes. Ego (Pascasius)⁴⁾ notarius scriptor pos traditione compl(evi).

*Orig. Florenz Archivio di Stato (Vescovado di Pistoia d. d.).
Schrift so verwahrlost wie die Sprache.*

¹⁾ *lies ad.*

²⁾ *so lese ich; man denkt an quovis.*

³⁾ *folgen einige unlesbare Buchstaben, über der Zeile ac esse (?).*

⁴⁾ *unsicher.*



Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grünwald

Handbuch der Politik

Herausgegeben von:

Gerhard Anschütz, Heidelberg / Max Lenz, Hamburg / Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg / Georg von Schanz, Würzburg / Eugen Schiffer, Berlin / Adolf Wach, Leipzig

Dritte Auflage in fünf Bänden, ca. 320 Abschnitte, ca. 220 Mitarbeiter

1. Band: Die Grundlagen der Politik / 2. Band: Der Weltkrieg / 3. Band: Die politische Erneuerung / 4. Band: Der wirtschaftliche Wiederaufbau
5. Band: Der Weg in die Zukunft

**Preis jedes Bandes in Groß-Lexikon-Oktav in Halbleinen 24 M.,
in Ganzleinen 27 M., in Halbleder 40 M.**

Das einstimmige Urteil der maßgebenden Kritiker bezeichnet das Handbuch der Politik als ein Musterwerk, dem kein anderes Volk der Erde etwa auch nur annähernd gleichwertiges an die Seite stellen kann.

Ein ausführlicher Prospekt (16 Seiten Lexikon-Oktav) zu Diensten

Grundlagen der Gesellschaft

Eine Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie

Von

Dr. Wilhelm Sauer

Prof. d. Rechte a. d. Universität Königsberg i. Pr.

XIX, 506 S. Groß-Oktav

24 M.; in Leinen geb. 30 M.

Kurze Inhaltsangabe

I. Teil: **Gemeinsame Grundlagen.** A. Der Zug der Kultur. — B. Das Reich der Monaden. — C. Zersetzung und Wiederaufbau / II. Teil: **Gesellschaftslehre.** A. Die Gemeinschaft (Allgemeiner Teil). B. Die Gemeinschaften (Besonderer Teil) / III. Teil: **Engere Rechtslehre.** A. Das Recht (Allgemeiner Teil). B. Die Rechte (Besonderer Teil).

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild, Berlin-Brunewald

Acta Aragonensia

Quellen zur deutschen, italienischen, französischen,
spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte
aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II.
(1291—1327)

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Finke

Prof. d. Geschichte a. d. Universität Freiburg i. Br.

In 3 Bänden Groß-Lexikon-Oktav

I/II. Bd. CLXXXII, 975 S.; III. Band LX, 583 S.

Preis je Band 22 M.; geb. 27 M.

Durch die Fülle neuen Quellenmaterials — fast unerhört für die behandelte Zeit — hat das Werk die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt auf sich gezogen. Theodor von Heigel sprach in einer Vollsitzung des internationalen Historiker-Kongresses zu Berlin aus, daß seit 30 Jahren keine größere Bereicherung des mittelalterlichen Quellenstoffes erfolgt sei.

Englische Geschichte

im achtzehnten Jahrhundert

von

Dr. Wolfgang Michael

Prof. d. Geschichte a. d. Universität Freiburg i. Br.



- Band I. Die Anfänge des Hauses Hannover. 2. (Titel-)Ausgabe XVI, 866 S.
Band II. Das Zeitalter Walpoles. I. Teil XXIV, 640 S.
Band III. Das Zeitalter Walpoles. II. Teil } In Vorbereitung
Band IV. Der Aufstieg zur Weltmacht. }

Preis je Band 20 M.; geb. 24 M.

Aus dem Inhalt des I. Bandes

Erstes Buch: Rückblick auf frühere Zeiten. — Zweites Buch: Die Begründung des parlamentarischen Königstums. — Drittes Buch: Befestigung der europäischen Stellung Georgs I. — Anhang

Aus dem Inhalt des II. Bandes

1. Whig und Tory. — 2. Spaltung der Whigpartei und der Konflikt im Königshause. — 3. Die Moralisten und der Deismus. — 4. Der Sieg des Whiggismus in der Kirchenpolitik. — 5. Das Vorspiel des Krieges mit Spanien. — 6. Der Feldzug von 1719. — 7. Alberonis Sturz und der Triumph der Quadrupel-Allianz. — 8. Der Prätendent und seine Leute. — 9. Die stuartische Gefahr im Jahre 1719. — 10. England und die Mächte des Nordens. — 11. Politische Erfolge und militärische Enttäuschung. — 12. Die inneren Wirren und der Sieg Walpoles. — Anhang (Ungedruckte Dokumente).

Heft

28. **Der Zug Karls VIII. nach Italien im Urteil der italienischen Zeitgenossen.** Von Dr. Emilie Herbst. 1,80 M.
29. **Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43.** Von Dr. Carl Ruckstuhl. 5,50 M.
30. **Clemenza von Ungarn, Königin von Frankreich.** Von Dr. A. M. Huffelmann. 2,50 M.
31. **Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrhunderts.** Von Regierungsrat Dr. F. Heidelberger in Karlsruhe. 2,50 M.
32. **Das Hohelied Salomonis und die deutsche religiöse Liebeslyrik.** Von Dr. Arnold Oppel. 2,50 M.
33. **Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihres aktuellpolitischen Gehalts.** Von Dr. Friedr. Janson. 3,50 M.
34. **Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.** Von Dr. Karl Vogel. 4 M.
35. **Die äußere Politik Alfonsos III. von Aragonien (1285—1291). Mit einem Anhang: Beiträge zur Geschichte der inneren Politik Alfonsos.** Von Dr. Ludwig Klüpfel. 5,50 M.
36. **Studien zu L. Bruni.** Von Dr. Fr. Beck. 3,20 M.
37. **Achim von Arnim.** Von Dr. Herma Becker. 3,60 M.
38. **Spiritualistische Strömungen an den Höfen von Aragon und Anjou während der Höhe des Armutsstreites.** Von Dr. Mercedes van Heuckelum. 3 M.
39. **Ramon Lulls Kreuzzugsideen.** Von Dr. Adam Gottron. 3,60 M.
40. **Balthasar Hubmaier.** Von Dr. Wilhelm Mau. 6 M.
41. **Der erste Vereinigte preußische Landtag 1847 und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands.** Von Dr. Lina Kulenkampff. 3,50 M.
42. **Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1291—1302.** Von Dr. Hans E. Rhode. 5,50 M.
43. **Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier.** Von Dr. Hans Thimme. 1,80 M.
44. **Studien zur Geschichte der Sklaverei im Frühmittelalter.** Von Dr. Friedrich Schaub. 3,50 M.
45. **Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter.** Von Dr. W. Möring. 6 M.
46. **Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815.** Von Dr. Johann Friedr. Hoff. 4 M.
47. **Coluccio Salutati's Traktat „Vom Tyrannen“.** Eine kulturgeschichtliche Untersuchung nebst Textedition. Von Privatdozent Dr. Alfred v. Martin in Frankfurt. 4,80 M.
48. **Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert.** Von Dr. Hermann Theloe. 5,40 M.
49. **Urban VI. und Neapel.** Von Dr. Margarete Rothbarth. 3,60 M.
50. **Görres Geschichtsphilosophie. Frühzeit.** Von Dr. Robert Schneppe. 1,80 M.
51. **Die nationale Politik der österreich. Abgeordneten im Frankfurter Parlament.** Von Dr. Wilhelm Schübler, Professor in Frankfurt. 2,40 M.
52. **Über den Ursprung und die Einführung des allgem. gleichen Wahlrechts in Deutschland.** Von Dr. Johanna Philippson. 2,40 M.
53. **Die christliche freiw. Armut vom Ursprung der Kirche bis zum 12. Jahrhundert.** Von Dr. Michael v. Dmitrewski. 3,20 M.
54. **Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert.** Von Dr. Karl Schwarz. 4,40 M.
55. **Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.** Von Dr. F. Bauer. 5 M.
56. **Die Landschaftsschilderung in Briefen der ital. Frührenaissance.** Von Dr. Anna Mühlhäuser. 2,50 M.
57. **National- und handelspolit. Bestrebungen in Deutschland (1815—1822) und die Anfänge Friedrich Lists.** Von Dr. Fritze Borckenhagen. 2,60 M.
58. **Isabella von Aragonien, Gemahlin Friedr. des Schönen von Österreich.** Von Dr. Johanna Schrader. 2,60 M.
59. **Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters.** Von Dr. Mercedes Stoeven. 2,20 M.
60. **Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt.** Von Dr. Walter Schmidt-Ewald. 3,20 M.
61. **Die Kandidatur Ludwigs XIV. bei der Kaiserwahl vom Jahre 1658 mit besonderer Berücksichtigung der Vorgeschichte.** Von Dr. S. F. N. Gie. 3,20 M.
62. **Die vermeintliche und die wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis.** Von Dr. Bertha Birckman. 2,20 M.

Heft

63. Studien über Johannes Wit. Von Dr. Josephine Blesch. 3,20 M.
64. Die kirchenpolitische Tätigkeit der heiligen Katharina von Siena unter Papst Gregor XI. (1371—1378). Ein Versuch zur Datierung ihrer Briefe. Von Dr. Eleonore v. Seckendorff. 5,20.
65. Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrich VII. gegen Robert von Neapel. Nebst einer Biographie des Oldradus. Von Dr. Eduard Will. 2,20 M.
66. Studien zur Geschichte des Königsreichs Mallorca. Von Dr. Auguste Störmann. 3 M.
67. Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1302—1337. Von Dr. Eugen Haberkern in Freiburg i. B. 10 M.

Bei Abnahme der ganzen Serie (Nr. 1—68) ermäßigt sich der Preis von 280,20 auf 250,— M. (soweit Vorrat reicht).

-
- Baumgart, Richard, Dr.:** Die Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters. 16 M.
Borner, Wilh., Rechtsanwalt, Dr.: Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint-Pierre. Ein Beitrag zur Geschichte der Weltfriedensidee. 2,40 M.
Del Vecchio, Giorgio, Prof. Dr.: Über einige Grundgedanken der Politik Rousseau's. 2 M.
Deter, Chr. Joh.: Abriß der Geschichte der Philosophie. 13. Aufl. Neubearbeitet von Prof. Dr. Max Frischeisen Köhler. 4 M.; geb. 5 M.
Dieppen, Paul, Prof. Dr. med. et phil.: Studien zur Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Medizin im Mittelalter. Heft 1: Die Theologie und der ärztliche Stand. 4 M.
Ercole, Francesco, Prof. Dr.: Tractatus de Tyranno von Coluccio Salutati. Kritische Ausgabe mit einer historisch-juristischen Einleitung. Mit Geleitwort von Josef Kohler. 12 M.
Himstedt, Heinrich, Dr.: Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des XIII. und XIV. Jahrhunderts. 4,50 M.
Kohler, Jos., Prof. Dr.: Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. 14 M.; einfach geb. 18 M.; in Geschenkband geb. 20 M.
Piloty, Robert, Prof. Dr.: Das Parlamentarische System. 2. Aufl. 3 M.; geb. 5 M.
Rosenmöller, Bernhard, Dr.: Schulenburg-Kehnert unter Friedrich dem Großen. 9 M.; geb. 12 M.
Sternberg, Kurt, Dr.: Walther Rathenau der Kopf. 3 M.; geb. 4,80 M.
— Moderne Gedanken über Staat und Erziehung bei Plato. 2. ergänzte Aufl. 3 M.; geb. 4,80 M.
Sternberg, Theodor, Prof. Dr.: J. H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft. 8 M.
Taine, Hippolyte: Sein Leben in Briefen. Herausgegeben von Gustav Mendelssohn Bartholdy. 2 Bände in einem Band. 10 M.; geb. 14 M.

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild
Berlin-Grunewald, Erdener Str. 11

